



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Angewandtes Migrationsmanagement in Österreich und der
Europäischen Union“

verfasst von

Mag. Georg Christoph HANSCHITZ

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 092 300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	8
1.1 Forschungsschwerpunkt und Hypothesen	8
1.2 Migrationspolitik in Österreich.....	17
1.3 Begriffsdefinitionen	28
2. Theoretischer Teil.....	35
2.1 Allgemeine Einführung in den theoretischen Teil	35
2.2 Sozialwissenschaftliche Theorien - Inklusion und Exklusion	40
2.3 Ökonomische und demographische Migrationstheorien.....	44
2.4 Modell des Kennzahlenorientierten Public Managements	55
3. Historischer Teil.....	62
3.1 Die Entwicklung der österreichischen Migrationspolitik: Arbeitsmigration/ Asyl/ Staatsbürgerschaft	62
3.2 Arbeitsmigration nach Österreich in der Zweiten Republik	65
3.3 Österreichische Asylpolitik der Zweiten Republik	82
3.4 Historische Entwicklung der Staatsbürgerschaft in Österreich	88
4. Empirischer Teil	96
4.1 Statistische Daten zu Migration in Österreich.....	96
4.2 Migrationsmanagement in der Europäischen Union	125
5. Rechtlicher Teil: Österreichische Gesetzgebung	170
5.1 Niederlassungs- und Aufenthalts Gesetz (NAG).....	170
5.2 Fremdenpolizeigesetz 2005.....	180
5.3 Asylrecht und Asyl Gesetz 2005	188
5.4 Staatsbürgerschaftsgesetz/ Staatsbürgerschaftsrecht	196
5.5 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)	200
6. Angewandtes Migrationsmanagement: „Blaue Karte EU“ und „Rot-Weiß-Rot-Card“.....	208
6.1 Einführung	208
6.2 Blaue Karte EU.....	212
6.3 Rot-Weiß-Rot-Card	215
7. Analytischer Teil	224
7.1 Implementierung eines Balanced-Scorecard-Modells in das Migrationsmanagement	224
7.2 Darstellung eines exemplarischen BSC-Modells für Migration in Österreich.....	232
7.3 Der „Migrant Integration Index“, MIPEX III	234

7.4 Komparative Analyse, MIPEX III	240
7.5 „Femigration“ in der Österreichischen Migrationssteuerung	246
7.6 Implementierung einer Kriterien geleiteten Migrationssteuerung.....	249
7.7 „Brain Gain“ - Migrationspolitik zur Rekrutierung der besten Köpfe	259
7.8 Ökonomische Effekte einer outputorientierten Migrationssteuerung in Österreich.....	265
8. Forschungsergebnis und Hypothesenanalyse	274
8.1 Diskussion.....	274
8.2 Zusammenfassung.....	278
8.3 Ausblick	286
9. Appendix : Novellierte Bundesgesetze	291
Appendix I: Bundesgesetzblatt 23.05.2011, Fremdenrechtsänderungsgesetz (Schaffung der Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte" und "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" etc.).....	291
Appendix III: Bundesgesetzblatt 28.06.2011, Verordnung über die Integrationsvereinbarung (Qualifikation der Lehrkräfte, Deutsch-Integrationskurs etc.)	338
Appendix IV: Bundesgesetzblatt 28.06.2011, Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung (Antragstellung für Visa zum Zweck der Arbeitssuche etc.).....	341
Appendix V: Bundesgesetzblatt - 21.06.2011, Verordnung der Bundesregierung, mit der die Niederlassungsverordnung 2011 geändert wird (Entfall der Quotenregelung bei Schlüsselkräften)	344
Appendix VI: Bundesgesetzblatt - 28.04.2011, Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Anpassungen)	345
Appendix VII: Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG)	355
10. Quellenverzeichnis	373
10.1 Monographien/ Publikationen/ Artikel	373
10.3 Medienquellen - Online/Rundfunk/Print	383
10.4 Abbildungsverzeichnis.....	388
11. Lebenslauf, Georg Christoph Hanschitz.....	390

Anmerkungen zur Arbeit

Forschungsfrage: Migrationsmanagement: Analyse der österreichischen Migrationspolitik im Kontext der Rechtslage der Europäischen Union. Entflechtungsprozess zwischen Migrationssteuerung und Parteipolitik in Österreich und der Europäischen Union sowie ökonomische und politische Auswirkungen solcher Entflechtungsprozesse. Können Modelle geschaffen werden, die diese Entflechtung verstärken und auf volkswirtschaftlichen Kennzahlen aufbauen?

Keywords: Migration, Refugees, Immigrants, National Identity of Austria, Migrationsmanagement, Migranten, Asyl, Staatsbürgerschaft

Forschungsbereich: Policyforschung, Politikfeldanalyse

Hinweis zur Rechtschreibung:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen sind ihrem Verständnis nach geschlechtsneutral zu lesen. Es wurden die Regeln der neuen deutschen Rechtschreibung beachtet.

Hinweis bezüglich Abkürzungsverzeichnis zu Gesetzestexten und Bundesgesetzblätter:

Aufgrund von zahlreichen Novellierungen der österreichischen Gesetzgebung während der Analysephase (2009-2012) wurde zusätzlich zu den zitierten Gesetzestexten ein Appendix erstellt. Zitierte oder paraphrasierte Rechtsnormen, Gesetze und Texte aus EU-Programmen sind als solche im Text ausgewiesen. Ein begriffserklärendes Abkürzungsverzeichnis für Gesetzestexte sowie die zitierten Normen der österreichischen Gesetzgebung finden sich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS): <http://www.ris.bka.gv.at>, (Letztabruf am 31.12.2012). Weitere Internetquellen zu Normen und Gesetzen sind direkt im Text ausgewiesen - inklusive des Datums ihres Letztabrufes.

Abstract (English)

The present research work deals with the analysis of Austrian and European migration policy in the context of their control mechanisms. The research focus is on investigating possibilities to manage migration in Austria and the European Union. The main focus is on the Austrian migration policy and the European (EU-) framework. It's in the author's intension to raise the quality of Austrian migration policy in a European context. The overarching research question is: Which control options has a state or a community to implement a migration policy that provides best effects for both, the economy of the state, as well as the migrants themselves - and are there any indications of an ongoing unbundling process of migration-management and party policy? Basis of the analysis are models and primary and secondary sources of law and data analysis over the period of 2009 to 2012. The frame of political science theory of this work is build form theories of New Public Management, as well as inclusion and exclusion theories (social inclusion and exclusion of individuals). This work is based on an empirical qualitative methodology, migration policies of respective standards and laws, as well as an analysis of political fields. Based on different models this work shows how migration in general can be steered and which opportunities there are to manage migration. In a comparative analysis with the help of the Migrant Integration Policy Index (MIPEX) Austria and Sweden are compared by their migration policy. MIPEX measures migration management standards of member states. An implementation using balanced scorecard models (BSC-models) to manage migration is recommended at the end of the present research work. BSC- models can be used to bring economic, social and democratic political goals into account. The goal of this political science work is the facilitation of a strategic planning of migration policy.

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende wissenschaftliche Arbeit befasst sich mit der Analyse österreichischer und europäischer Migrationspolitik im Kontext ihrer Steuerungsmechanismen. Der Forschungsschwerpunkt liegt auf der Untersuchung nach Möglichkeiten zur Steuerung von Migration in Österreich und der Europäischen Union. Die übergeordnete Forschungsfrage lautet: Welche Steuerungsmöglichkeiten hat ein Staat bzw. eine Staatengemeinschaft, um eine Migrationspolitik zu implementieren, die sowohl für die Volkswirtschaft des Staates bzw. einer Staatengemeinschaft, als auch für die Migranten selbst bestmögliche Effekte liefert und gibt es Indikationen eines Entflechtungsprozesses zwischen Migrationssteuerung und parteiinteressen geprägter Tagespolitik? Zu dieser Frage wurden im Zeitraum von 2009 bis 2012 Daten, Modelle sowie primäre und sekundäre Rechtsquellen untersucht, welche die Basis der Analyse darstellen. Den politikwissenschaftlichen Theorierahmen dieser Arbeit bilden sowohl Theorien des New Public Management, als auch Inklusions- und Exklusionstheorien. Anhand von verschiedenen Steuerungsmodellen wird untersucht, inwieweit Migration überhaupt gelenkt werden kann und welche Möglichkeiten der Migrationssteuerung es gibt. Diese Arbeit stützt sich methodisch auf eine empirisch qualitative Analyse Migrationspolitik betreffender Normen und Gesetze, sowie einer Analyse politischer Handlungsfelder. Im Fokus stehen dabei die österreichische Migrationspolitik und europäische (EU-) Rahmenbedingungen. In einer komparativen Analyse wird mit Hilfe des „Migrant Integration Policy Index, MIPEX“ die Migrationspolitik Österreichs mit jener Schwedens verglichen, um Stärken und Schwächen der jeweiligen Migrationssteuerung herauszuarbeiten. Dabei wird die Migrationspolitik der jeweiligen Länder am Standard der Europäischen Zielvorgaben für Migrationspolitik gemessen. Die Ermöglichung einer strategischen Zielplanung von Migrationspolitik steht im Vordergrund der vorliegenden politikwissenschaftlichen Arbeit. Schließlich sollen Entscheidungen in der Migrationspolitik durch Kennzahlenmethoden und ökonomische Steuerungstheorien für die jeweiligen politischen Akteure transparent und argumentierbar gemacht werden. Die Analyse zeigt klar, dass die benötigten Daten und Modelle für eine mögliche Implementierung einer outputorientierten Migrationspolitik vorhanden sind, jedoch in Österreich unterdurchschnittlich zur Migrationssteuerung genutzt werden. Eine Umsetzung mittels Balanced-Scorecard-Modellen zur Migrationssteuerung wird empfohlen, da diese BSC-Modelle sowohl volkswirtschaftliche-, als auch sozial- und demokratiepolitische Ziele in ihrer Darstellung berücksichtigen können. Die vorliegende wissenschaftliche Arbeit soll Anstoß geben, die Qualität der österreichischen Migrationspolitik im europäischen Kontext auf ein überdurchschnittliches Niveau zu heben.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung (Quellenverzeichnis)
APA	Austria Presse Agentur
AsylG	Asylgesetz (Österreich)
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz (Österreich)
BGBL	Bundesgesetzblatt (Österreich)
BSC	Balanced Scorecard
EMN	European Migration Network
FPG	Fremdenpolizeigesetz(Österreich)
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
Hg.	Herausgeber (Publikation)
idgF	in der geltenden Fassung (Gesetzestext)
KOM	Europäische Kommission
LHZ	Länderhöchstzahlen (Österreich)
ME	Ministerialentwurf (Österreich)
MIPEX	Migrant Integration Policy Index
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Österreich)
NPM	New Public Management
o.S.	Quelle ohne Seitenangabe (zb. Präsentationsfolie)
OTS	APA-OTS Originaltext-Service GmbH
Q.	Quelle (Quellenverzeichnis)
SPG	Sicherheitspolizeigesetz (Österreich)
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz (Österreich)
Tab.	Tabelle (Quellenverzeichnis)
Vgl.	Vergleiche (Quellenverzeichnis)
VIS	Visa-Informationssystem
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

1. Einleitung

1.1 Forschungsschwerpunkt und Hypothesen

Die vorliegende wissenschaftliche Arbeit verfolgt das Ziel mittels empirischer und qualitativer Forschungsmethoden die Steuerung von Migration in Österreich und der Europäischen Union auf ihre Struktur, Zieldefinition und in diesem Zusammenhang auch Wirksamkeit zu untersuchen. Die übergeordnete Forschungsfrage lautet: Welche Steuerungsmöglichkeiten hat ein Staat bzw. eine Staatengemeinschaft, um eine Migrationspolitik zu implementieren, die sowohl für die Volkswirtschaft des Staates bzw. einer Staatengemeinschaft, als auch für die Migranten selbst bestmögliche Effekte liefert?

Zu diesem Zweck wurden im Zeitraum von 2009 bis 2012 Daten, Modelle und primäre und sekundäre Rechtsquellen untersucht, welche die Basis der folgenden Analyse darstellen. Die vorliegende Arbeit zeigt, dass die notwendigen Daten und Modelle für die Implementierung einer outputorientierten Migrationspolitik bereits bestehen und ein Migrationsmanagement, das sich an messbaren Kennzahlen orientiert, realisierbar wäre. In der Analyse zeigt sich jedoch, dass die Migrationssteuerung in Österreich nicht auf einem einheitlichen Kennzahlensystem basiert. Die Entwicklung realpolitischer Maßnahmen in der Migrationspolitik stellt eine Herausforderung dar, der sich in Österreich „Bund und Länder“¹ bislang nicht im ausreichenden Maß gestellt haben. Die vorliegende Arbeit liefert neben der wissenschaftlichen Analyse einen Ausblick auf Handlungsstränge für eine Migrationspolitik, die volkswirtschaftliche Kennzahlen mit parteisystemischer Realpolitik verbindet. Untersuchungsschwerpunkt und Forschungsgegenstand ist dabei der Entflechtungsprozess zwischen Migrationssteuerung und parteipolitisch dominierter Tagespolitik.

¹ Siehe auch: Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung 2008-2013 abrufbar unter www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965, 31.12.2012

Die Forschungsfrage lautet daraus abgeleitet: Kann gezeigt werden, dass ein Entflechtungsprozess zwischen Migrationssteuerung und Parteipolitik in Österreich und der Europäischen Union stattfindet? Welche ökonomischen und politischen Auswirkungen kann ein solcher Entflechtungsprozess haben? Können Modelle geschaffen werden, die diese Entflechtung verstärken und auf volkswirtschaftlichen Kennzahlen aufbauen? Die sich daraus ergebenden Zentralthypothesen sind: 1. Derzeit ist bereits ein Prozess der Entflechtung zwischen Politik und kontrollierter Migrationspolitik zu erkennen. 2. Kennzahlenbasierte Steuerungsmodelle können diese Entflechtung weiter verstärken und eine volkswirtschaftlich outputorientierte Migrationssteuerung ermöglichen. 3. Ein solches kennzahlenbasiertes Migrationsmanagement für Österreich wäre transparenter als die historische Quotenregelung, bzw. bestehende Mischformen von Quoten und Kennzahlen. Diese drei Zentralthypothesen werden im Verlauf der Arbeit überprüft und der Forschungsfrage mittel empirischer Untersuchungen nachgegangen.

Allgemeine Einleitung: Die Frage der Steuerung von Migration beschäftigt politische Entscheidungsträger in Europa bereits seit den Völkerwanderungen im ersten Jahrhundert. Die Ursachen für Wanderbewegungen sind dabei sehr heterogen. Die Push und Pull Faktoren reichen von ökonomischen Verschlechterungen bis hin zu Bedrohung von „Leib und Leben“ (vgl. AsylG, <http://www.ris.bka.gv.at/>, Stand 31.12.2012). In der Regel ist die Aussicht auf bessere Lebensbedingungen ausschlaggebend. Im Europa des 21. Jahrhunderts befassen sich die souveränen Staaten Europas, die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Organisationen der Europäischen Union, sowie verschiedenste gemeinnützige Organisationen (NGOs) und Körperschaften (GOs) mit Migration und Migrationssteuerung. Ein wichtiges Anliegen der Staaten der EU 27 ist in diesem Zusammenhang eine steuerbare Migrationspolitik zu implementieren, welche mit Hilfe ökonomischer Kennzahlen politische Entscheidungsprozesse stützt.

Die jeweiligen Steuerungsmechanismen zu definieren stellt dabei eine große Herausforderung dar. Denn Migration ist nur zu einem geringen Prozentsatz prognostizierbar. Push- und Pull-Faktoren für Wanderbewegungen sind nicht konstant beeinflussbar (zB. Umweltkatastrophen, rasche politische Umbrüche, etc.). Etwa dann, wenn die Lebensqualität in einem Land außerhalb der Europäischen Union derart rapide abnimmt (etwa durch Krieg, Seuchen, oder Turboinflation), dass eine Reaktion in Form von ausreichender humanitärer, ökonomischer, oder militärischer Intervention nicht zeitgerecht erfolgen kann.

Die daraus resultierenden Wanderbewegungen in steuerbare Bahnen zu lenken, ist sowohl in Hinblick auf Rechtsnormen, als auch auf die „Wahrung der Menschenwürde“ (vgl. AsylG, <http://www.ris.bka.gv.at/>, Stand 31.12.2012) eine große Herausforderung. Ein wesentlicher Anteil der Push und Pull Faktoren für Migrationsbewegungen sind aus Sicht von Drittstaaten (bzw. Zielstaaten) wenig beeinflussbar. Etwa jener Teil der Push und Pull Faktoren, die sich aus der unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben, etwa durch einen Bürgerkrieg ergeben. Aus rechtlicher Perspektive fallen diese Migrationsfälle unter das Asylrecht. Das Asylrecht schützt jedoch nicht vor allen lebensbedrohenden Umständen. So gelten etwa bei lebensbedrohenden Naturereignissen (Tsunami, Erdbeben, anhaltende Dürre) lediglich Normen zur humanitären Hilfe (Versorgung der Bevölkerung von außen, Errichtung von Flüchtlingslagern etc.).

Es ergibt sich also ein Spannungsverhältnis zwischen jenen “lebensnotwendigen Migrationsbewegungen“ (Fachbegriff: Forced Migration), die in das Asylrecht fallen und jenen, die nicht von den Asylbestimmungen erfasst werden.

Migration resultiert jedoch bei weitem nicht ausschließlich aus lebensbedrohlichen Situationen. Der Großteil der heutigen Migrationsbewegungen in und nach Europa bezieht sich auf Aussichten nach besseren Bildungschancen, ökonomischen Vorteilen und den Wunsch nach einer Steigerung der Lebensqualität durch Arbeitsmigration.

Wie sich im Folgenden zeigt, kann die Unterscheidung zwischen Zuwanderung durch Arbeits-, Bildungsmigration, oder Zuwanderung aufgrund von Mobilität im Sinne der Europäischen Union (Personenfreizügigkeit) nicht ausschließlich anhand von Rechtsquellenanalyse, sondern vor allem durch eine eingehende Analyse der jeweiligen Push und Pull Faktoren vorgenommen werden. Ein zusätzlicher Aspekt ist die Frage der Steuerbarkeit von Migration an sich. Es gibt empirische Untersuchungen, dass die nationalstaatliche Regulierbarkeit im Migrationsbereich in Europa abnimmt. Das „politische Gestaltbarkeitspotenzial“ betrifft lediglich „einen Teil der Zuwanderung in Österreich“, befindet etwa Sieglinde Rosenberger, Professorin am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien und „Koordinatorin des österreichischen Beitrags zum EU-Forschungsprojekt SOM, das die Politisierung von Migration untersucht (vgl. Rosenberger, Beitrag „Migration als Spielball der Politik“, 2010, auch abrufbar unter <http://www.alumni.ac.at/content/portal/univie-magazin/archiv/univie012010/article/1848.html>, 31.12.2012). Rosenberger argumentiert, dass „EU-Integration und internationale Menschenrechtsbestimmungen der national definierten Staatsbürgerschaft die überwältigende Bedeutung bei der Konstitution von Rechten genommen hätten“, diese hätten den „Handlungsspielraum von Nationalstaaten relativiert“, und beruft sich dabei auf Yasemin Soysal (vgl. Soysal, Limits of Citizenship, 1994).

Problemstellung und Zielsetzung: Die hier vorliegende wissenschaftliche Arbeit befasst sich mit der Analyse österreichischer und europäischer Migrationspolitik im Kontext ihrer Steuerungsmechanismen und der Frage, inwieweit Migrationssteuerung von der Variabilität von Tages- und Parteipolitik entflechtbar ist. Dabei ist zu klären, welche Steuerungsmechanismen es gibt und von welchen Faktoren diese abhängig sind. Nicht zuletzt ist zu prüfen, welchen Output die derzeit eingesetzten Steuerungsmechanismen liefern. Im Vordergrund der Analyse steht die Suche nach einer volkswirtschaftlich outputorientierten Migrationspolitik und die Frage wie diese durch Implementierung ökonomischer Bewertungskriterien und Managementstrategien realisiert werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass es für die Entwicklung einer outputorientierten Migrationspolitik eines Staates bzw. einer Staatengemeinschaft unabdingbar ist, soziale, ökonomische und demographische Rahmenbedingungen und Zielvorgaben zu entwickeln. Dafür werden neben demographischen Entwicklungsanalysen, im besonderen Maße volkswirtschaftliche Indikatoren herangezogen. Weiteres wird untersucht, inwiefern die Ziele der

Migrationspolitik in Österreich und der Europäischen Union zum Zeitpunkt der Analyse überhaupt definiert sind. Es werden neben migrationspolitisch relevanten Rechtsquellen auch statistische Daten und Kennzahlen (MIPEX² abrufbar unter mipex.eu, 31.12.2012) analysiert. Schlussendlich soll über die Ist-Analyse hinaus ein Ausblick auf die europäische und österreichische Migrationspolitik gegeben werden. Die übergeordnete Frage, wie die Migrationssteuerung in Zukunft gestaltet sein wird, unterteilt sich dabei in mehrere Bereiche. Welche Analysequellen liegen der Migrationspolitik derzeit und in Zukunft zugrunde, sprich worauf basiert Migrationspolitik? Sind es die öffentliche Meinung, bzw. Medienanalysen, oder komplexe Rechtsvergleiche zwischen den Staaten, oder sind es kennzahlenbasierte Modelle, die auf die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse der jeweiligen Länder abgestimmt sind? Aus der Analyse politischer Forderungen und realpolitischer Handlungsstränge ergeben sich für die weitere Untersuchung zwei Schwerpunktfragen: Erstens, welche Ziele der Migrationspolitik können durch Steuerungsmechanismen realisiert werden und wie werden diese definiert? Zweitens, wie kann durch Migrationssteuerungsmechanismen eine volkswirtschaftlich outputorientierte Migrationspolitik der Europäischen Union und der einzelnen Mitgliedsstaaten³ bestmöglich realisiert werden? Schließlich ist die Gestaltung von Migrationspolitik Ausdruck von Interessens- und Zielkonflikten.

Die Forschungsfrage, inwieweit gezeigt werden kann, dass ein Entflechtungsprozess zwischen Migrationssteuerung und Parteipolitik in Österreich und der Europäischen Union stattfindet, wird mittels international vergleichbarer Datenquellen und Rechtsquellenanalysen untersucht. Welche ökonomischen und politischen Auswirkungen ein solcher Entflechtungsprozess haben kann, zeigt sich in weiterer Folge in einem Ländervergleich bzw. im Vergleich der EU-Mitgliedsstaaten und ihrer Migrationspolitiken mit Österreich. Der Hypothese zu Modellen, die diese Entflechtung verstärken und auf volkswirtschaftlichen Kennzahlen aufbauen wird in der vorliegenden Arbeit ein Kapitel gewidmet, das sich ausschließlich auf volkswirtschaftliche Kennzahlenmodelle stützt.

² Migrant Integration Policy Index, abrufbar unter www.mipex.eu bzw. mipex.eu, 31.12.2012

³ Wobei der Fokus in dieser Arbeit auf das Migrationssteuerungssystem Österreichs gelegt wird.

Es werden in dieser Arbeit Aufgaben, Ziele sowie Akteure und Normen der Migrationspolitik beschrieben. Es zeigt sich in weiterer Folge, dass Migrationspolitik zumindest in Österreich stark durch Medienanalysen und die öffentliche Meinung beeinflusst wurde, jedoch immer stärker arbeitsmarkt- und volkswirtschaftlich relevante Daten für die Gestaltung von Migrationspolitik herangezogen werden. Besonders im Bereich der Arbeitsmigration lässt sich ein Paradigmenwechsel in Richtung kennzahlgesteuerte Migrationssteuerung feststellen.

Nach erfolgter Analyse von Programmen der Europäischen Union im Bereich Migrationssteuerung kann bereits von einem Prozess der Entflechtung zwischen Politik und Migrationssteuerung gesprochen werden, da die einzelnen Mitgliedsstaaten bei ihren Migrationspolitiken langfristige Ziele der EU einzuhalten verpflichtet sind und die EU somit auf die Migrationssteuerung ihrer Mitgliedsstaaten Einfluss nimmt. Kennzahlenbasierte Steuerungsmodelle verstärken die Entflechtung von Parteipolitik und Migrationspolitik weiter, da diese im Vergleich zum politischen Tagesgeschehen weitgehend kontinuierlicher sind und daher ihre Zielvorgaben langfristiger angelegt werden können um eine volkswirtschaftlich outputorientierte Migrationssteuerung zu sichern. Auch in Österreich werden mit Einführung der „Rot-Weiß-Rot-Card“ kennzahlenbasierte Migrationssteuerungsmodelle angewandt, wobei hier jedoch noch Mischformen von Quoten und Kennzahlen bestehen.

Innerhalb des österreichischen Migrationsregimes der Arbeitsmigration und Familien-Zusammenführung Drittstaatsangehöriger herrscht in vielen Bereichen immer noch ein Quotensystem bei dem das Österreichische Bundesministerium für Inneres Quoten (für bestimmte Zuwanderungstitel) für die jeweiligen Bundesländer und bestimmte Migrantengruppen festlegt - etwa im Bereich der Saisonarbeiter oder innerhalb der Familienzusammenführung (vgl. Rosenberger, Beitrag „Migration als Spielball der Politik“, 2010, abrufbar unter <http://www.alumni.ac.at/content/portal/univie-magazin/archiv/univie012010/article/1848.html>, 31.12.2012). Auch diese Bereiche der Migrationssteuerung könnten durch ein effizientes Kennzahlenmodell der Migrationssteuerung ersetzt werden.

Theorie: Den politikwissenschaftlichen Theorierahmen dieser Arbeit bilden sowohl Theorien des New Public Management, als auch Inklusions- und Exklusionstheorien die den sozialen Einschluss und Ausschluss von Individuen zu staatsbezogenen Rechten, Pflichten, Leistungen beleuchten sollen. Anhand von Steuerungsmodellen wird untersucht, inwieweit Migration überhaupt gelenkt werden kann und welche Möglichkeiten der Migrationssteuerung es gibt. Die Ermöglichung einer strategischen Zielplanung von Migrationspolitik steht im Vordergrund der vorliegenden politikwissenschaftlichen Arbeit. Schließlich sollen Entscheidungen in der Migrationspolitik durch Kennzahlenmethoden und ökonomische Steuerungstheorien für die jeweiligen politischen Akteure transparent und argumentierbar gemacht werden.

Methode: Diese Arbeit stützt sich methodisch auf eine empirisch qualitative Analyse Migrationspolitik betreffender Normen und Gesetze, sowie einer Analyse politischer Handlungsfelder. Im Fokus stehen dabei die österreichische Migrationspolitik und europäische Rahmenbedingungen (der EU-Rahmen). Auch bisher weitgehend unerforschte ökonomische Auswirkungen der Migrationspolitik stehen im Interesse dieser Arbeit. Weiters werden die Strukturen der politischen Agitation im Rahmen der Migrationspolitik, welche stark mit der Bewertung von Migration in der Öffentlichkeit verbunden sind, beleuchtet.

In einer komparativen Analyse wird mit Hilfe des „Migrant Integration Policy Index“, (MIPEX, abrufbar unter www.mipex.eu bzw. mipex.eu, 31.12.2012) die Migrationspolitik Österreichs mit jener Schwedens verglichen, um Stärken und Schwächen der derzeitigen Migrationssteuerung herauszuarbeiten, wobei die Migrationspolitik der jeweiligen Länder am Standard der Europäischen Zielvorgaben für Migrationspolitik gemessen werden.

Politische Kommunikation und die Kommunikation politischer Entscheidungen prägen das öffentliche Bild, wie Migration als solches (in der Öffentlichkeit) wahrgenommen wird. Das gilt im Besonderen für Österreich, aber auch für alle anderen EU Mitgliedsstaaten. Der Bereich der politischen Kommunikation von Migrationssteuerung und Migration in Österreich wird daher in diesem Zusammenhang näher analysiert. Dabei stehen die politische Kommunikation von Maßnahmen der Integration niedergelassener Arbeitsmigranten genauso im Fokus, wie Regelungen für den Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft und die Definitionen nationaler Identitäten selbst. Auf EU-Ebene sind die Bewertungskriterien andere,

besonders wenn es darum geht, die unterschiedliche Bewertung von Migration und Mobilität in Beziehung zu bringen. Wie wird Mobilität gesteuert, wie Migration? Welche Unterschiede in der Steuerung lassen sich erkennen, welche ökonomischen Aspekte lassen sich herausarbeiten? Besonders im Zusammenhang mit der „Romafrage“ - sprich der Mobilität einer bestimmten Volksgruppe, die als sozial schwache Minderheit in der Europäischen Union zwar die Personenfreizügigkeit nutzen, jedoch etwa 2010 in Frankreich (gegen Entgelt) die Bitte der freiwilligen Ausreise seitens der französischen Regierung erhalten haben - wird das Spannungsverhältnis zwischen Migration und Mobilität deutlich.⁴

Ausblick: Ziel der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit ist es, nach einer eingehenden Analyse der Migrationspolitik Österreichs und der EU 27 einen Ausblick auf eine neu zu schaffende makroökonomisch ausgerichtete Migrationspolitik zu geben. Als Datenbasis dienen dazu die Statistiken der Eurostat, des Bundesministeriums für Inneres der Republik Österreich (BMI), der Statistik Austria und des europaweiten Migrationsnetzwerks EMN, welches eine systematische Datenerfassung von Migration und Asyl in den einzelnen europäischen Ländern vornimmt. Darüber Hinaus wird über den „Migrant Integration Policy Index, MIPEX“ - der seit 2004 im Jahr 2011 bereits zum dritten Mal veröffentlicht wurde - ein Vergleich von Migrationspolicies vorgenommen. Der MIPEX (abrufbar unter www.mipex.eu bzw. mipex.eu, 31.12.2012) ist die Anwendung eines (in weiterer Folge näher beschriebenen) Balanced-Scorecard-Modells in der Migrationspolitik. Er gibt an, in wie weit sich die europäischen Staaten an selbstgesetzte Standards (EU-Standards, internationale Standards) im Migrationsbereich halten und macht die Migrationspolitiken der jeweiligen Staaten vergleichbar. Dazu werden die Migrations-Policies der untersuchten Staaten in ein Kennzahlensystem umgewandelt und mit Hilfe von Datentabellen analysiert. Das Ziel um ein Bemühen um eine faktenbasierte und kennzahlenorientierte Migrationspolitik deckt sich mit

⁴ Als Roma werden in Frankreich offiziell nur diejenigen bezeichnet, die überwiegend aus Rumänien oder Bulgarien stammen. Etwa 15.000 Roma leben dort. Die meisten von ihnen sind in den vergangenen Jahren eingewandert. Seit Bulgarien und Rumänien zur EU gehören, können Roma nach Frankreich einreisen und drei Monate dort bleiben, ohne eine Arbeit nachweisen zu müssen. Wenn sie danach nicht arbeiten, studieren oder ausreichende Einkünfte vorweisen, werden sie ausgewiesen. Stören sie innerhalb der drei Monate die öffentliche Ordnung oder belasten sie die Sozialkassen "unzumutbar", werden sie direkt ausgewiesen. Es gibt zudem die Möglichkeit einer "freiwilligen Ausreise", bei der der Staat eine "Rückkehrerhilfe" von 300 Euro zahlt. Um zu verhindern, dass Roma nach der sogenannten freiwilligen Ausreise nach Frankreich zurückkehren, soll eine biometrische Datei angelegt werden. (<http://www.tagesschau.de/ausland/roma118.html>, abgerufen am 19.08.2010)

jenem der vorliegenden Arbeit. Zum Zeitpunkt der Analyse spielt der MIPEX für die Entwicklung der österreichischen Migrationspolitik eine untergeordnete Rolle (etwa im Vergleich zu Schweden, das seine Migrationspolitik auf die MIPEX-Ziele ausrichtet). Die MIPEX Ziele umfassen sieben Bereiche: „Arbeitsmarktzugang, Familienzusammenführung, Daueraufenthalt, politische Teilhabe, Zugang zu Staatsbürgerschaft, Antidiskriminierung und Bildung“, (vgl. MIPEX III, abrufbar unter www.mipex.eu bzw. mipex.eu, 31.12.2012). In allen Bereichen schneidet Österreich schlechter ab als das Vergleichsland Schweden. Teilweise liegt Österreichs Migrationspolitik unter dem Standard des EU-Durchschnitts. Die Analyse zeigt klar, dass die benötigten Daten und Modelle für die Implementierung einer outputorientierten Migrationspolitik in Österreich bereits vorhanden sind. Die Umsetzung in die Realpolitik ist bislang jedoch noch nicht erfolgt. Es wird in der vorliegenden Arbeit gezeigt, dass es Tendenzen gibt, die Migrationssteuerung zumindest im Bereich der Arbeitsmigration von der parteipolitisch motivierten Tagespolitik zu trennen – dies lässt sich durch die getätigten Reformen im Bereich der „Rot-Weiß-Rot-Card“ ableiten. Der Prozess der Kennzahlenorientierung im Bereich der Migrationssteuerung in Österreich steht jedoch noch am Beginn und kann daher noch keine (in volkswirtschaftlichen Kennzahlen) gemessenen Erfolge (gegenüber dem EU-Schnitt) vorweisen. Die vorliegende wissenschaftliche Arbeit soll mitunter Anstoß geben, den volkswirtschaftlichen Output der österreichischen Migrationspolitik (gemessen am EU-Schnitt) auf ein überdurchschnittliches Niveau zu heben.

1.2 Migrationspolitik in Österreich

Migrationspolitik als Summe von Maßnahmen zur Abfertigung von Grenzüberschreitungen zu verstehen, greift spätestens mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam (1997), und der damit einhergehenden Integration des Übereinkommens von Schengen⁵ in das EU-Recht, zu kurz. Das Bild Österreichs als neutraler Staat der seine Grenzen dicht bewacht und ausschließlich seine Kultur bewahrt, wurde über lange Perioden der Zweiten Republik zum Sinnbild österreichischer Identität und ist in der Öffentlichkeit stark verbreitet. Die Unterscheidung zwischen Bürgern und Fremden (Bürger = Staatsbürger; Fremder = Nicht-Staatsbürger) ist dabei ein identitätsstiftendes Element für die Staatsbürger, denn sie verbindet die Inklusion in bestimmte, ihnen vorbehaltene Rechte. Je stärker der Gegensatz zwischen den Gruppen der Bürgern und der Fremden ist, desto stärker sind das verbindende Element und die Identitätsstiftung innerhalb der Gruppen. Dabei bilden sich über die rechtlichen Normen hinaus soziale Barrieren, die soziale Gate-Keeper-Funktionen erfüllen, wie etwa Sprach- oder ökonomische Barrieren. Diese Gate Keeper wirken weit über das Rechtssystem hinaus und beeinflussen sowohl die Migrationspolitik, als auch das politische System an sich. Wichtig ist festzuhalten, dass es in diesem Zusammenhang eine Wechselwirkung gibt. Schließlich beeinflusst das politische System auch das Gesellschaftssystem und sein Gefüge (vgl. Hanschitz, 2009, 68ff).

Migrationspolitik hat dadurch immer einen inkludierenden oder exkludierenden Einfluss auf das Gesellschaftssystem. Dabei stehen der Migrationspolitik mehrere Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Eine davon ist die Einwanderungssteuerung, welche durch unterschiedliche Aufenthalts- und Niederlassungsstatus den „Aufenthalt und die Dauer des Aufenthaltes von Fremden“ (vgl. FPG, 2005 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at>, 31.12.2012) steuert. Diese sind wiederum begrenzt etwa durch internationale Verpflichtungen (z.B. Asylrecht, Menschenrechtskonvention), EU-Recht und bilaterale Vereinbarungen.

⁵ Schengener Abkommen vom Juni 1985 und Durchführungsübereinkommen vom Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen der Schengen-Länder. Der Schengen-Raum umfasst am 1.1.2011 neben Österreich die folgenden EU-Staaten sowie zwei weitere EWR-Staaten und die Schweiz: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, sowie die Nicht-EU-Staaten Island und Norwegen.

Eine andere Steuerungsmöglichkeit ist die Migrationskontrolle, welche die Einreisebestimmungen und Grenzkontrollen, sowie die polizeiliche Durchsetzung von Aufenthaltsverboten und Abschiebungen umfasst. In der Migrationskontrolle zeigt sich die rechtsstaatliche Komponente des staatlichen Systems und ihrer Exekutive. (vgl. Perchinig⁶, 2008, o.S.)

Der normierte Maßnahmenkatalog zur Migrationskontrolle in Österreich manifestiert sich in einer Aufenthaltsdauer von maximal sechs Monaten im „Fremdenpolizeigesetzes“ (FPG), bzw. bei einem längeren Aufenthalt im „Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“ (NAG).

Die Steuerungsmechanismen der Migrationskontrolle in Österreich bestehen dabei aus Mischformen von Mengenbegrenzungen, länderbezogenen Quotenregelungen und Bestimmungen betreffend Familiennachzug. Die Auswahl der Kriterien für Aufenthaltstitel erfolgt dabei nach wirtschaftlich relevanten Qualifikationen und individuellem Ziellandsbezug der Migranten. In diesem Zusammenhang spielt auch der Korporatismus im österreichischen politischen System eine Rolle. Er bringt es mit sich, dass die Sozialpartner „Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)“, „Österreichische Arbeitskammer (OAK)“, „Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)“ und die „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern“ Einfluss auf die Zuwanderungspolitik Österreichs nehmen. Zwar galt dies besonders für die Jahre vor 1990, in denen Österreich die temporäre Migration und das aktive Anwerben von sogenannten Gastarbeitern⁷ forcierte, jedoch spiegelt sich der Einfluss der Sozialpartner auch im Jahr 2010 in der Implementierung der sogenannten „Rot-Weiß-Rot-Card“⁸ im Speziellen wider (vgl. Fußnote, Dossier des BMASK vom 9.12.2010).

⁶ Perchinig, Bernhard: „Migration und Entwicklung“, Referat für den Lehrgang „Migrationsmanagement“, Bildungshaus St. Virgil, Salzburg, 2008

⁷ Als Gastarbeiter werden Personen definiert, die aufgrund von Anwerbeabkommen zum Erwerb von Einkommen berechtigt sind und dadurch zeitlich befristete Aufenthaltsgenehmigungen bekommen. Das erste Anwerbeabkommen schloss Österreich 1962 mit Spanien, ein zweites 1964 mit der Türkei, ein drittes 1966 mit Jugoslawien (vgl. Jelena Tomic, Anthropologie der Migration, 2009, S.20).

⁸ Bundesminister Rudolf Hundstorfer: Die Rot-Weiß-Rot-Karte – das neue Zuwanderungssystem, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) am 9. Dezember 2010 abrufbar unter http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/6/0/CH0016/CMS1291897740667/101209_rotweissrocard_layoutiert.pdf, 31.12. 2011

Die „Rot-Weiß-Rot-Card“ ist ein Novum in der österreichischen Migrationspolitik, denn sie beinhaltet erstmals ein Punktesystem bei dem nach bestimmten Kriterien das „Recht auf Aufenthalt“ und das „Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt“ (vgl. Ausländerbeschäftigungsgesetz, AuslBG⁹ abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at>, 31.12.2012) beantragt werden kann. Zuvor waren diese Kriterien anhand mittels Quoten festgemacht worden. Kriterien für die Punktebewertung sind berufliche Qualifikation, Ausbildung, Sprachkenntnisse und Alter. Für die Rot-Weiß-Rot-Card können sich derzeit drei Personengruppen bewerben: Spitzenkräfte mit Hochschulabschluss, qualifizierte Migranten mit Ausbildungen für Fachberufe und jene Migranten, die über eine spezielle Fachkenntnis verfügen, sowie bereits eine Anstellung in Österreich in Aussicht haben. Es zeigt sich, dass in Österreich an einer Entwicklung zu kennzahlenorientierten Migrationssteuerung gearbeitet wird. Auch auf europäischer Ebene ist diese Entwicklung festzustellen.

So ist im „Stockholmer Programm“¹⁰ der Europäischen Union eine gemeinsame Strategie für Migrationspolitik in Europa festgehalten. Das „Stockholmer Programm“ (KOM 2010/171) von 2009 versteht sich als Antwort der EU auf die langfristigen globalen Herausforderungen und gleichzeitig als Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung des europäischen Modells der sozialen Marktwirtschaft für das 21. Jahrhundert¹¹: „Der Europäische Rat erklärt, dass eine Zuwanderung von Arbeitskräften zu größerer Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlicher Dynamik beitragen kann. Der Europäische Rat ist daher der Auffassung, dass die Union die Schaffung flexibler Aufnahmesysteme fördern sollte, mit denen auf die von jedem einzelnen Mitgliedstaat festgelegten Prioritäten, Bedürfnisse, Zahlen und Mengen reagiert wird und Migranten in die Lage versetzt werden, aus ihren Qualifikationen und Befähigungen in vollem Umfang Nutzen zu ziehen“, (Quelle: Amtsblatt Nr.C 115 vom 04/05/2010, KOM 2010/171).

⁹ Vgl.: Neukodifizierung des Asyl- und Fremdenpolizeirechts
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_COO_2026_100_2_193459/COO_2026_100_2_193692.html, 31.12.2012

¹⁰ Das Stockholmer Programm — Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, KOM 2010/171, <http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?mode=dbl&lng1=sl,de&lng2=bg,cs,da,de,el,en,es,et,fi,fr,hu,it,lt,lv,mt,nl,pl,pt,ro,sk,sl,sv,&val=513011:cs>, 31.12.2012

¹¹ Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms KOM(2010) 171, Brüssel, den 20.4.2010, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:115:0001:01:DE:HTML>, 31.12.2012

Dass Österreichs Migrationspolitik von den Zielen des Stockholmer Programms teilweise noch weit entfernt ist, zeigt die komparative Analyse durch die MIPEX-Daten (siehe Kapitel 7. „Analytischer Teil“) bzw. der Vergleich mit Schweden. Österreich befindet sich derzeit am Beginn eines Paradigmenwechsels in der Migrationspolitik. Erstmals werden bei der Migrationssteuerung Kennzahlen eingeführt. Im Rahmen der „Rot-Weiß-Rot-Card“ wird ein Punktesystem eingeführt, das über die jeweilige Qualifikation der Migranten Auskunft gibt. Im Bereich der Arbeitsmigration findet also eine Verbesserung der Steuerungsqualität statt.

In anderen Bereichen gibt es jedoch noch massiven Nachholbedarf. Dies betrifft sowohl die Einbeziehung von europäischen Standards für Bildung und Mitbestimmung von Migranten, als auch Staatsbürgerschaftsverleihung und den Bereich der Asylpolitik.

Es liegt fern zum jetzigen Zeitpunkt der Analyse eine Empfehlung für weitreichende politische Handlungen abzugeben, jedoch wird in weiterer Folge dringend empfohlen einen Qualitätsmanagement-Prozess für die Migrationspolitik Österreichs zu entwickeln. Grundlage dieses Prozesses müssen die derzeit geltenden Standards der europäischen Migrationspolitik sein. Mit Hilfe von „Best-Practice“-Modellen soll die Migrationssteuerung Österreichs besonders in jenen Bereichen verbessert werden, die derzeit laut MIPEX unterentwickelt sind. In diese Kategorie fallen: Inklusion von Migranten in das Bildungssystem, Teilhabe an demokratischen Prozessen¹², Verleihung der Staatsbürgerschaft und schlussendlich Rechtssicherheit für Antragssteller in Asylverfahren, (vgl. Rosenberger/ Seeber, 2008, S.31ff). In diesen Bereichen zeigen sich gemessen am europäischen Standard („best policy“) Defizite, die über die vorliegende Arbeit hinaus erörtert und aufgearbeitet werden müssen, da sie stärker den Bereich der „Inklusion und Exklusion“¹³ als den Bereich der Migrationssteuerung fallen.

¹² Vgl. Rosenberger/ Seeber, „Wahlrechte“ in „Wählen“ UTB 3015, Facultas, Wien, 2008, Kapitel 2, S. 31ff

¹³ Weiterführend: Ataç/Rosenberger: „Politik der Inklusion und Exklusion“ – vertieft die angesprochenen Fragen innerhalb der Migrations- Und Integrationsforschung. V&R Unipress; Auflage: 1 (21. November 2012)

Diese politikwissenschaftliche Arbeit dient dazu, einen Ausblick auf ein solches System zu geben und die Methoden aufzuzeigen, die eine derartige Weiterentwicklung des Migrationsmanagements ermöglichen. Die weitere Analyse wird zeigen, dass Österreich mit dem (durch die Rot-Weiß-Rot-Card) eingeführten Kennzahlssystem bereits einen wichtigen Schritt gesetzt hat. Dieses System gilt es zu erweitern und die derzeitigen Kennzahlen für Arbeitsmigration auf andere Bereiche der Migrationspolitik zu erweitern. Darunter fallen Kennzahlen für Demokratiequalität, Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen, verschiedenste Arbeitsmarktzugänge, Effizienz der Verwaltung, Bildungszugang und Bildungserwerb sowie zur Verleihung von Staatsbürgerschaften. Die vorliegende Arbeit ist schlussendlich ein Beitrag zur Entwicklung eines kennzahlenbasierten Migrationsmanagements in Österreich und der Europäischen Union.

Die Analyse der Rechtsnormen und realpolitischen Steuerungsmechanismen österreichischer und europäischer Migrationspolitik zeigt Verlauf dieser Arbeit, dass Steuerungsmechanismen auf nationaler Ebene (in Österreich) von jenen auf europäischer Ebene stark zu unterscheiden sind. In Österreich sind migrationsrelevante Kennzahlen traditionell im Arbeitsmarktbereich zu finden, nicht jedoch in den Bereichen Demokratiequalität, Partizipation, Gendergerechtigkeit und soziale Interaktion (Integration). Historisch bestand im Besonderen im Bereich der Saisonarbeiter (und der sogenannten Gastarbeiter) in den 1960er bis 1990er Jahren, das Paradigma, es wäre möglich eine kurzfristig auf den Arbeitsmarkt abgestimmte Migrationspolitik in Österreich zu implementieren, die nach Zweckerfüllung wieder geändert (verschärft) werden könnte.

Die outputorientierte Migrationspolitik bestand in diesem Zeitraum darin, kurzfristige Bedarfe am Arbeitsmarkt zu decken und dabei die Produktion zu stärken, ohne an langfristige Folgen und eventuelle Maßnahmen zu denken. Dadurch wurde seitens der Politik darauf verzichtet Anreize und Maßnahmen zum Qualifikationserwerb für Migrantinnen und Migranten zu schaffen. Eine Migrationssteuerung, die auf Bildungs- und Qualifikationsgewinn basiert, wurde in Österreich erst 2010 im Ansatz geschaffen - die Rot-Weiß-Rot-Card. Fremde (Nicht-EU-Bürger) erhalten Aufenthaltsrecht in dem sie ein bestimmtes Qualifikations- und Integrationsniveau nachweisen können – der Erwerb dieser Qualifikationen kann entweder im Ausland oder im Inland erfolgen.

Da jedoch Qualifikationsnachweise im Aus- und Inland unterschiedliche Anerkennungsgrade genießen, entstehen Fälle, bei denen Hochqualifizierte Personen (mit bestimmter Qualifikation) nicht vom System als qualifiziert erfasst werden. Dies ist eine Folge eines Migrationssteuerungssystems, dass historisch darauf ausgelegt ist, Migration einzuschränken und nicht zu fördern. Das vielzitierte politische Ziel „die besten Köpfe der Welt nach Österreich zu holen“ wird durch die teilweise zu restriktiven Bestimmungen innerhalb des Rot-Weiß-Rot-Card Systems konterkariert.

Die Rot-Weiß-Rot-Card ist für eine Beobachtung sinngebend. Viele Maßnahmen der Migrationssteuerung in Österreich sind direkt oder indirekt aus Initiativen der Europäischen Kommission entstanden. Die Europäisierung von Migrationspolitik und Migrationssteuerung hat etwa dazu beigetragen, dass ökonomische Kennzahlen in die Migrationssteuerung eingeflossen sind. Die angesprochenen Kennzahlen resultieren aus den sozialen, ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen und bilden die volkswirtschaftlichen Indikatoren der Migrationssteuerung.

Im Hinblick auf die bereits definierten Forschungsfragen ergibt sich folgendes Bild: Die Ziele der Migrationspolitik, sofern sie einmal definiert worden sind, können durch kennzahlenorientierte Steuerungsmechanismen realisiert werden. Das bedeutet jedoch auch, dass klar definiert werden muss, was unter dem Begriff Steuerung zu verstehen ist. Im Asylbereich etwa kann Migrationsmanagement nur zu einem kleinen Teil betrieben werden, da das internationale Asylrecht ein eng gefasstes Recht ist. Für Management im Bezug auf die Qualifikationsvoraussetzungen von Asylwerbern gibt es dabei keinen Raum – auch wenn dies in der öffentlichen Diskussion oft anders dargestellt wird. Asylwerber können im Zuge ihres Aufenthalts qualifiziert werden (was auch wünschenswert ist, da ökonomisch sinnvoll), jedoch darf nicht ein Asylantrag aufgrund der Qualifikation des Antragsstellers entschieden werden. Im Asylrecht liegen andere - international klar geregelte - Bewertungskriterien vor. Auf Grund dieser Tatsache, muss sich die Implementierung von outputorientierter Migrationspolitik auf jene Handlungsfelder beschränken, die durch Maßnahmen gesteuert werden können.

Dabei ist ein Blick in Richtung Europäische Union angebracht: Die EU agiert auf mehreren Handlungs- und Steuerungsebenen indem sie einerseits ein eigenes System des freien Personenverkehrs implementiert hat - die als Mobilität bezeichnet wird - und andererseits die Interessen ihrer Mitgliedsstaaten im Bezug auf den Migrationsdruck durch Personen aus Drittländern berücksichtigen muss. Diese Mehrebenenproblematik und der darin enthaltene Konflikt zwischen Migration und Mobilität wurde auf dem Europäischen Rat von Tampere im Jahre 1999 damit gelöst, dass die EU nur noch dort und insofern tätig wird, als es die Steuerbarkeit von Migration überhaupt zulässt. Das bedeutet, was nicht steuerbar ist, kann nicht gesteuert werden, sondern muss einer gemeinsamen Koordinierung zugeführt werden. Diese Koordinationsarbeit (der Migrationspolitik der EU 27) obliegt dem Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN), das eigens zu diesem Zweck geschaffen wurde.

Größtmögliche Kooperation und Koordinierung der Mitgliedsstaaten ist dabei die Zielvorgabe. Ziel der Europäischen Kommission ist jedoch weiterhin die „vollständige Harmonisierung der Migrationssteuerung innerhalb der Europäischen Union¹⁴“. Das Migrationsmanagement der besteht derzeit aus Grenzverwaltung und Überprüfung der Grenzüberschreitungen in der EU, Schengener Informationssystem SIS I und SIS II, dem Visakodex der Europäischen Union, dem Europäischen Grenzkontrollsystem (EUROSUR), der Frontex – Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen und RABIT - das Rapid-Border-Intervention-Team, sowie als wichtigste Grundlage für das weitere gemeinsame Vorgehen im Migrationsbereich, dem „Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl¹⁵“ (vgl. KOM 2010/171). Dabei sind alle Maßnahmen und Programme stark kennzahlenbasiert und sind evaluationsfreundlich aufgebaut. Der Output der Maßnahmen der EU-Kommission wird im Detail überprüft um den Mitgliedsstaaten das übergeordnete Ziel „Stärkung des Europäischen Binnenmarktes“ vor Augen halten zu können. Schließlich sind alle Maßnahmen der EU-Kommission diesem Ziel untergeordnet.

¹⁴ Abrufbar als Presseinformation unter http://europa.eu/rapid/press-release_PRES-07-125_de.htm, 31.12.2012

¹⁵ KOM 2010/171, veröffentlicht und abrufbar unter http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/jl0038_de.htm, 31.12.2013

In Österreich ist eine derart klare Zieldefinition für den Bereich der Migrationssteuerung nicht gegeben. Mögliche Zielvorschläge, die mitunter durch Maßnahmen im Bereich des Migrationsmanagements erreicht werden könnten, wären etwa die Stärkung der österreichischen Wirtschaftskraft, eine Stärkung der österreichischen Kaufkraft oder die Verjüngung der österreichischen Gesellschaft zur Erhaltung des Sozialsystems. Sobald eine solche politische Zieldefinition gefasst und in der Öffentlichkeit kommuniziert wird, steigt die Bereitschaft Maßnahmen zur Zielerreichung zu setzen, die mittels eines Kennzahlensystems auf ihren Output hin überprüft werden können.

In der vorliegenden Arbeit wird ausführlich beschrieben, welche kennzahlenbasierte Analyse- und Steuerungssysteme es in der Migrationssteuerung auf europäischer Ebene gibt. Darüber hinaus wird in der Migrationsforschung bereits mit Balanced-Scorecard-Modellen gearbeitet, die zwischen Zieldefinition, Maßnahmen und Output eine Beziehung herstellen. So ist etwa der Migrant Integration Policy Index ein Tool das, mit BSC-Modellen arbeitet und in dieser Arbeit noch ausführlich vorgestellt wird.

Die Entwicklung einer outputorientierten Migrationspolitik bedingt in erster Linie eine Erfassung von sozialen, ökonomischen, demographischen Daten (als Grundlage) sowie ihre standardisierte Analyse, weiters eine Zielerfassung (politisches Ziel) die sich auf diese Daten stützt und Maßnahmen (Steuerungsmechanismen), die in der Lage sind den Ist-Zustand zu verändern (Management).

Heruntergebrochen auf Österreich bedeutet dies, dass seit Einführung der „Rot-Weiß-Rot Card“ kennzahlenbasierte Steuerungsmechanismen zum Einsatz sind, es jedoch keine Zielvorgaben (politisches Ziel) gibt, welche volkswirtschaftlichen Kennzahlen durch die neue kennzahlenbasierte Migrationssteuerung positiv beeinflusst werden sollen. Das übergeordnete Ziel von Migrationsmanagement (in der EU ist es die Stärkung des Binnenmarktes) fehlt in Österreich¹⁶. Möglicher Grund: Wirtschaftsleistung, Arbeitsmarkt, Demographie und Migration werden in diesem Zusammenhang nur marginal als Migrationsthemen betrachtet. Die Einführung eines österreichischen „Migration-Scorecard-Modells“ könnte helfen, die volkswirtschaftlichen Beziehungen zwischen Migration, Demographie und Wirtschaftswachstum im Zusammenhang zu setzen und Handlungsmomente darzustellen.

Derzeit wird der Maßnahmenkatalog zur Migrationskontrolle in Österreich sehr juristisch definiert, ohne Modelle der Wirtschaftswissenschaft zur besseren Ergebnisorientierung heranzuziehen. Bei einer Aufenthaltsdauer von maximal sechs Monaten greift das Fremdenpolizeigesetz (FPG), bei längerem Aufenthalt das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Die Steuerung der Migration in Österreich besteht aus einer Mischform von Mengenbegrenzungen, länderbezogenen Quotenregelungen (die Anzahl der Personen entscheidet) und Familiennachzug.

¹⁶ Aussage basiert auf der noch folgenden Analyse des österreichischen Regierungsprogramms SPÖ-ÖVP, 2008-2013 abrufbar unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965>, 31.12.2012

Bis 2010 war die Migrationssteuerung ausschließlich durch Familiennachzug und dem Quotensystem bestimmt. Seit 2010 die Rot-Weiß-Rot-Card eingeführt wurde, werden Bildung, Ausbildung, Qualifikation, Sprachkenntnisse und Alter als Kriterien für die Beurteilung für ein Recht auf Aufenthalt in Österreich herangezogen. Die vorrangige Zielgruppe der Rot-Weiß-Rot-Card sind drei Personengruppen: Spitzenkräfte mit Hochschulabschluss, fachberuflich qualifizierte Migranten sowie Migranten mit spezieller Fachkenntnis und einer konkreten Aussicht auf eine Anstellung in Österreich. Alle Anderen Migranten werden nicht von dem Kennzahlensystem der Rot-Weiß-Rot-Card erfasst. Das bedeutet für die Migrationssteuerung, dass hier ein kleiner Bereich (Rot-Weiß-Rot-Card) besteht, der kennzahlenbasiert und transparent ist, der gesamte andere Bereich der unter den Begriff der Migrationspolitik fällt, entspricht diesen Kriterien nicht. Daran hat auch die Schaffung eines Integrationsstaatssekretariats im Innenministerium im Jahr 2011 nichts geändert, da das Aufgabengebiet des Staatssekretariats auf die Integration bereits in Österreich ansässiger Migranten beschränkt ist und nicht auf Migrationssteuerung abzielt¹⁷.

Dem Erfordernis nach mehr Transparenz im Bereich der Migrationspolitik und der Einführung eines kennzahlenbasierenden Migrationsmanagements wurde weder im Zuge der Schaffung der Rot-Weiß-Rot-Card, noch mit der politischen Institutionalisierung von Integration durch das Integrationsstaatssekretariat Rechnung getragen. Im Bezug auf die Forschungsfrage, inwieweit gezeigt werden kann, dass ein Entflechtungsprozess zwischen Migrationssteuerung und Parteipolitik in Österreich und der Europäischen Union stattfindet, bedeutet dies, dass in Österreich zwar Tendenzen einer Entflechtung (von Migrationssteuerung und Politik) zu erkennen sind, diese jedoch nicht transparent vollzogen wird.

¹⁷ Weiterführende Analyse durch das INEX Projekt: „Das Staatssekretariat für Integration im Monitoring“, Forschungsergebnisse April 2011 - März 2012, Untersuchung der Positionierung des Staatssekretariats für Integration: „Im Zentrum des Forschungsinteresses steht die Frage, ob die Institutionalisierung der Integrationspolitik auf Bundesebene auch einen Wandel im politischen Selbstverständnis hin zu aktiven, verantwortungsvollen Gestaltung von Integration zur Folge hat.“ Projektbeteiligte: Oliver Gruber, Teresa Peintinger, Anna Strauss, Philipp Lindner, Astrid Mattes, Leitung: Sieglinde Rosenberger (siehe <http://inex.univie.ac.at/>, 31.12.2012)

Daher ist es von größter Relevanz den Fokus der vorliegenden Arbeit auf dieses Erfordernis zu lenken – schließlich zeigen die Daten Österreichs und anderer EU Staaten (siehe Kapitel Statistische Daten und MIPEX), dass durch gezieltes Migrationsmanagement volkswirtschaftliche Ziele im Bereich der Kaufkraft, Wirtschaftsleistung, sozialer Sicherheit und Demographie erreicht werden können.

Im Bezug auf die Forschungsfrage zeigt sich, dass die Entflechtung von Migrationssteuerung Tages- und Parteipolitik im Bezug auf Steuerungsmechanismen einen messbar höheren volkswirtschaftlichen Output liefern kann, als die derzeitige Mischform von Quoten- und Kennzahlensteuerung. Die stärkere Implementierung ökonomischer Bewertungskriterien und Managementstrategien unter Einbeziehung sozialer, ökonomischer und demographischer Rahmenbedingungen und klaren (expertengestützt zu erarbeitenden) Zielvorgaben mittel und langfristig zu einer Entflechtung von Migration und Tagespolitik (weg vom derzeitigen Bild, das Sieglinde Rosenberger im bereits zitierten Beitrag „Migration als Spielball der Politik“, 2010, beschreibt). Die Forschungsfrage, inwieweit ein Entflechtungsprozess zwischen Migrationssteuerung und Parteipolitik in Österreich und der Europäischen Union stattfindet, kann heruntergebrochen auf Österreich insofern beantwortet werden, dass es Tendenzen eines Prozesses gibt, der stärker auf ökonomische Auswirkungen von Migration abzielt. Indiz dafür ist die Entwicklung und Begründung der Einführung der Rot-Weiß-Rot-Card (siehe Kapitel 6.3, „Rot-Weiß-Rot-Card“).

1.3 Begriffsdefinitionen

Begriffe der Migrationspolitik

Migrant und Migration: Nach Definition der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) kann Migrant als „jede Person die temporär oder permanent in einem Land lebt, indem er oder sie nicht geboren ist“ verstanden werden (UNESCO, Glossary of Migration Related Terms, 2011, abrufbar unter www.unesco.org, 31.12.2012). Ähnliche Formulierungen finden sich auch in allgemeinen Glossaren, wie etwa dem „Wörterbuch für Politik“ von Manfred G. Schmidt. Dort heißt es etwa: „Migration: auf Dauer angelegte oder dauerhaft werdende Wanderungsbewegungen von Individuen oder Kollektiven in geographisch-räumlicher Hinsicht. Anders die Definition der Migrant Worker: Sie werden nach Definition der UN Convention on the Rights of Migrants als "person who is to be engaged, is engaged or has been engaged in a remunerated activity in a State of which he or she is not a national", bezeichnet. Hier wird im Besonderen die Nationalität in den Vordergrund gestellt. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass im Allgemeinen alle Definitionen von Migration Ortsveränderungen von Personen über Staatsgrenzen hinaus beschreiben, es jedoch auch eine Form der innerstaatlichen Migration gibt, die als Binnenmigration bezeichnet wird. Migration, welche sich auf die Grundfreiheit der Personenfreizügigkeit der Europäischen Union bezieht, wird als Mobilität bezeichnet.

Der Begriff der Mobilität in der EU umfasst folgende Bereiche: „Freizügigkeit der Arbeitnehmer, sowie die Niederlassungsfreiheit für freiberuflich Tätige, Rentner und Studenten. Der freie Personenverkehr in der EU ist eine der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes und somit einer der wichtigsten Pfeiler der europäischen Integration. Damit verbunden sind wichtige individuelle und gesellschaftliche Errungenschaften wie die Erweiterung von persönlicher Freiheit und Mobilität sowie die Gleichberechtigung bei Stellenausschreibungen, Arbeitsbedingungen sowie bei der Anerkennung von Diplomen und Sozialversicherungsansprüchen¹⁸“, (vgl. Personenfreizügigkeit, unter anderem im Abkommen zur Personenfreizügigkeit der Schweiz mit der Europäischen Union vom 8.2.2009 mit der die

¹⁸ Vgl. Definition der Personenfreizügigkeit unter http://eeas.europa.eu/delegations/switzerland/eu_switzerland/political_relations/permisiveness/index_de.htm, 31.12.2013

unbefristete Weiterführung der Personenfreizügigkeit beschlossen wurde, abrufbar unter http://eeas.europa.eu/delegations/switzerland/eu_switzerland/political_relations/permissions/index_de.htm, 31.12.2012).

Gastarbeiter: Der Begriff bezeichnet in dieser Analyse Arbeitsimmigranten, die anhand von Anwerbeabkommen von 1961 bis 1974 nach Österreich kamen. Der Präfix „Gast“ bezieht sich auf das Rotationsprinzip der Anwerbung der ausländischen Fach- und Hilfsarbeiter. Die Idee der beschränkten Aufenthaltsdauer stand dabei im Vordergrund. Im Jahr 1975 wurde das Ausländerbeschäftigungsgesetz verabschiedet, das österreichischen Staatsbürgern einen Vorrang am Arbeitsmarkt einräumte, womit die aktive Gastarbeiterpolitik Österreichs endete. Zwischen 1961 und 1974 kamen etwa 265.000 Menschen nach Österreich. (vgl. Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung, „Zuwanderung nach Österreich“, 2008, S 5)

Ausländer: Sind „Personen die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen¹⁹“ (vgl. Fremdenpolizeigesetz, FPG, siehe Fußnote). Seit der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 20.März 1975 mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (vgl. Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG²⁰) wird der Begriff Ausländer im Alltagsdeutsch häufig für Arbeitsmigranten verwendet.

Fremde: Der Begriff des Fremden wird im Asyl- und Aufenthalts- bzw. Fremdenengesetz festgelegt. „Fremder ist, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.“ (vgl. Fremdenpolizeigesetz 2005, § 2 Abs 4 Drittstaatenangehörige: „Sind Angehörige von „Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, EWR, sind.“)

¹⁹ Begriff Fremde auch in „Neukodifizierung des Asyl- und Fremdenpolizeirechts“, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00952/fnameorig_040777.html , 31.12.2013

²⁰ Vgl. Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG StF: BGBl. Nr. 218/1975, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008365>, 31.12.2012

Politikwissenschaftliche Begriffe und Definitionen

Empirisch qualitative Analyse: Die empirisch qualitative Analyse²¹ ist eine Methode der empirischen Sozialforschung. „Qualitative Methoden werden häufig für explorative und theoriebildende Studien eingesetzt (Erstellung von Typologien, Gewinnung von Hypothesen). Dazu zählen neben qualitativen Befragungen, Beobachtungsstudien, fokussierte Interviews (Gespräch mit Leitfaden), narrative Interviews (offenes Gespräch) auch Feldexperimente und die in der vorliegenden Arbeit verwendete Inhaltsanalyse. Die Inhaltsanalyse untersucht Quellen „nach inhaltlichen oder formalen Kriterien“. Die Inhaltsanalyse „ermöglicht die Analyse von Material aus der Vergangenheit“, Darstellung des „sozialen Wandels“ und ermöglicht „Vergleiche über lange Zeit“. Es herrscht eine hohe „externe Validität durch die Realitätsnähe“. Sofern sichergestellt ist, dass die verwendeten Quellen der Analyse valid sind, kann die qualitative Analyse zur Gewinnung von Hypothesen und Theorien angewendet werden (vgl. Höglinger, Marc, Einführung: Wozu empirische Sozialforschung? ETH Zürich, 2012, o.S.).

Inklusion und Exklusion: Soziale Inklusion wird als „materielle und sozialkulturelle Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen²²“ definiert (vgl. Dimmel, 2007, o.S.) - Teilhabe an verschiedensten gesellschaftlichen Systemen: Schule, Ausbildung, Arbeitsplatz. Im System sein bedeutet, die Einbeziehung in die einzelnen Funktionssysteme (der Gesellschaft) wie Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Politik. Wer nicht inkludiert ist, ist exkludiert: „Statt als Ausgrenzung aus der Gesellschaft muss Exklusion als Ausgrenzung in der Gesellschaft verstanden werden²³“, (Kronauer, 2006, S.44). In seiner Arbeit, „Inklusion/Exklusion, funktionale Differenzierung und die Theorie der Weltgesellschaft“ beschreibt Rudolf Stichweh²⁴ Inklusion und Exklusion als Zustände im Kommunikationsprozess. In seiner

²¹ Höglinger, Marc: Empirische Sozialforschung, Einführung: Wozu empirische Sozialforschung? Präsentation (Slides), ETH Zürich, 2012, abrufbar unter <http://www.socio.ethz.ch/education/fs12/empir>, Zürich, 31.12.2012

²² Dimmel, Nikolaus: Präsentation Allgemeine Einführung in SPO, Sozialökonomik und Sozialwirtschaft, Lehrgang „Migrationsmanagement“, Bildungshaus St. Virgil, Salzburg, 2007

²³ Kronauer, Martin: Drinnen und Draußen, Oben und Unten, in: Die Armutskonferenz (Hg): Mut zum Möglichen! Armut ist vermeidbar. Wie ökonomische Mythen wirken. Warum soziale Alternativen realisierbar sind. S. 44 in der Publikation zur 6. Österreichischen Armutskonferenz, 2006

²⁴ Stichweh, Prof. Dr. Rudolf: Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Theorie der Weltgesellschaft, der Soziologie des Fremden, der Soziologie der Wissenschaft und der Universitäten,

systemtheoretischen Sicht sind Inklusionen und Exklusionen in einem größeren Kontext zu sehen, da die Menschen zwar in verschiedensten Systemen (Gesellschaft, Wirtschaft etc.) verhaftet sind, es darüber hinaus jedoch eine übergeordnete Weltgesellschaft gibt.

System und Funktionssystem: Ein „System“ griech. "das Zusammengesetzte", ist nach Niklas Luhmann eine durch eine Anzahl in Beziehung stehender Elemente bestehende Einheit, die eine Struktur hat und sich von der sie umgebenden Umwelt unterscheidet. Die Ganzheit des Systems ist dabei mehr als die Summe seiner Teile. Der Begriff Funktionssystem ist nach Niklas Luhmann: „Der komplexeste und somit evolutionär jüngste Typ sozialer Systeme neben Interaktionssystem und Organisationssystem (s.d.). Funktionssysteme der modernen (Welt-) Gesellschaft sind z.B. das Rechts-, Politik-, Wirtschafts-, Wissenschafts-, und das Religionssystem.“ (Definitionen aus KOLOSS²⁵, Institut für Kommunikationswissenschaft der Universität Duisburg-Essen, 2011)

MIPEX: Der „Migrant Integration Policy Index“, herausgegeben vom British Council und der Migration Policy Group, Brüssel, im Februar 2011, ist definiert als „Informationsquelle und interaktives Werkzeug für die Bewertung, den Vergleich und die Verbesserung von Integrationspolitik. Er enthält Analysen zur Integrationspolitik in 31 Ländern Europas und Nordamerikas. Anhand von 148 Politikindikatoren zeichnet der MIPEX ein detailliertes, vielschichtiges Bild der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten von Migrantinnen und Migranten und zeigt auf, wie sich die einzelnen Regierungen für die Integration einsetzen. Durch die Quantifizierung politischer Strategien und ihrer Umsetzung zeigt der Index, inwieweit gleiche Rechte, Pflichten und Chancen für alle gewährleistet sind“ (zit. Selbstdefinition laut Migration Policy Group, abrufbar unter www.mipex.eu/about, 31.12.2012).

der Theorien soziokultureller Evolution, der Systemtheorie und der historisch orientierten Makrosoziologie, Universität Luzern, 2011

²⁵ Das Akronym KOLOSS steht für Kommunikationswissenschaftliches Lern-Online-Software-System. KOLOSS ist von Mai 1997 bis Anfang 2001 unter der Leitung von Prof. Dr. Dieter Krallmann, emeritierter Professor für Kommunikationswissenschaft an der Universität GH Essen (jetzt Universität Duisburg-Essen), entwickelt und programmiert worden, abrufbar unter <http://www.koloss3.mykowi.net>, 31.12.2012

New Public Management: In den 1980er Jahren entstanden, beschreibt „New Public Management (NPM)“ den Einsatz von betriebswirtschaftlichen Prozessen in der öffentlichen Verwaltung²⁶. NPM stellt eine Denk und Arbeitsrichtung innerhalb der Verwaltungslehre dar und beruht auf der Idee, privatwirtschaftliche Managementtechniken in die öffentliche Verwaltung zu transformieren. Relevant für die vorliegende Untersuchung ist die ausgeprägte Output-Orientierung des New Public Managements. Der Gegensatz zum NPM-Ansatz (im Verwaltungsmanagement) ist das klassische Bürokratieparadigma von Max Weber, das auf bestimmte Grundkategorien, wie „kontinuierlicher Betrieb der Verwaltungskörper in ihren Amtsgeschäften, fest geregelte Zuständigkeiten, Qualifikationen in abgegrenzten Sachbereichen, Anwendungsregeln und die rechtliche Herrschaft“ setzt. Amtshierarchie und Instanzenzug, zwecks Amtsführung benötigte Akten, Aktenapparate, Beamtete welche an ein Dienstrecht gebunden sind, und in ihr die Trennung von Verwaltung und Verwaltungsmittel (Exekutive) spielen im New Public Management eine untergeordnete Rolle. Relevant sind Verwaltungsaufwand und Output der Verwaltung (vgl. Hanschitz, 2008, o.S.). Diese sind auch in der vorliegenden Analyse von Bedeutung. Schließlich geht es um die Fragenacheiner output-orientierten Migrationssteuerung.

Spill-Over(-Effekt): Konzept der neofunktionalistischen Theorie (Interaktion verschiedener politischer Interessengruppen/Akteure): Dabei geht es um die Korrelation von politischen Entscheidungen und deren Supranationalisierung bzw. die Übertragung von Entscheidungen von einem Politikfeld auf weitere (inhaltsfremde) Politikfelder: Es werden grundsätzlich zwei Arten des Spill-Over unterschieden: 1. Der politische Spill-Over (political spill-over): Bestehende Institutionen können im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Auslöser für weitere (politische) Handlungen sein. 2. Der ökonomische/ funktionelle Spill-Over (functional spill-over): Entscheidungen im Wirtschaftsbereich können Auswirkungen auf andere Bereiche (etwa Politikfelder) haben (vgl. Hanschitz, 2008, Präsentation in SE-Univie, Theorien der Internationalen Beziehungen, Heinz Gärtner, 2007).

²⁶ Hanschitz, Georg: Die Rolle von Ausgliederungen im NPM: Ausgliederungen als Bausteine des New Public Managements am Beispiel der Bundesimmobiliengesellschaft, Universität Wien, Seminarprojekt, Universität Wien, 2008

Ökonomische Grundbegriffe und Indikatoren

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR): Das System der VGR ist im Prinzip ein geschlossenes Kontensystem, in dem wesentliche makroökonomische Größen als Transaktionen oder Salden ausgewiesen werden (z.B. Bruttoinlandsprodukt (BIP), Bruttonationaleinkommen, verfügbares Einkommen der Haushalte, Finanzierungssaldo des Staates, privater Konsum, Investitionen), basierend auf der Vorstellung eines Wirtschaftskreislaufs²⁷ (Statistik Austria, 2011).

Bruttoinlandsprodukt (BIP): Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist ein Maß für die im Inland (pro Jahr) entstandene wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft. Beim BIP werden im Unterschied zum Bruttonationaleinkommen (bei dem das Inlandsprinzip gilt) Leistungen von In- und Ausländern erfasst (abrufbar unter www.finanz-journal.at/bip-oesterreich, 2011). Die reale Zunahme des BIP wird als Wirtschaftswachstum bezeichnet und repräsentiert die Steigerung der preisbereinigten (deflationierten) gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung. „Das BIP je Einwohner gilt als Indikator für das Wohlstandsniveau eines Landes. Für den Ländervergleich werden die jeweiligen BIP-Werte zunächst mit den Wechselkursen auf eine gemeinsame Rechnungseinheit (z.B. Dollar) gebracht. Das so erzielte Ranking ist insoweit nur bedingt aussagekräftig, als Unterschiede der Wirtschaftskraft durch unterschiedliche Preisniveaus bedingt sein können. Um solche Verzerrungen auszuschalten, werden für Vergleichszwecke häufig Umrechnungen in Kaufkraftparitäten (KKP) - welche die nationalen Preisniveaus widerspiegeln – vorgenommen“ (Wirtschaftskammer Österreich, Begriffsdefinition „Bruttoinlandsprodukt“, abrufbar unter <http://wko.at/statistik/Extranet/bench/def.htm>, 31.12.2012).

²⁷ Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR): STATISTIK AUSTRIA 11.03.2011 abrufbar unter http://www.statistik.at/web_de/statistiken/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/index.html, 31.12.2012

Inflationsrate: Die Inflationsrate misst die Entwicklung der Verbraucherpreise in einer Periode (i.d.R. prozentuelle Veränderung des Verbraucherpreisindex binnen Jahresfrist). Die in diesem Beitrag (aus Datenverfügbarkeitsgründen) präsentierten Inflationsraten basieren auf den jeweiligen nationalen Berechnungsmethoden und weichen daher etwas vom 1997 eingeführten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) ab²⁸ (vgl. Wirtschaftskammer Österreich, 2011, Begriffsdefinition „Inflationsrate“, abrufbar unter <http://wko.at/statistik/Extranet/bench/def.htm>).

Unbundling: Entflechtung von bestimmten Geschäftsfeldern eines Konzerns oder Unternehmens, bzw. einer Unternehmensgruppe, wobei die Unterscheidung zwischen „legal unbundling“ (rechtliche Entflechtung) und „ownership unbundling“ (Zerschlagung) gemacht wird. Als Beispiel kann die Energie-Control GmbH (Österreich) im Bereich Unbundling der österreichischen Elektrizitätsnetzbetreiber herangezogen werden, wo eine Trennung von Infrastruktur (Netz) und Dienstleistung (Strom) vollzogen wird (vgl. Bericht der E-Control vom 26. Mai 2004, E 49-NR/XXII. GP abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/III/III_00229/index.shtml, 31.12.2012).

²⁸ Definition der Wirtschaftskammer Österreich, Benchmarkindikatoren EU/Österreich, 2011 abrufbar unter https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/ZahlenDatenFakten/Benchmark-Indikatoren_EU_Oesterreich.html, 31.12.2012

2. Theoretischer Teil

2.1 Allgemeine Einführung in den theoretischen Teil

Im folgenden Teil sollen die Beziehungen zwischen der nationalen Gesetzgebung Österreichs und den supranationalen Normen der Europäischen Union in einen theoretischen Rahmen gefasst werden. Dabei werden Migrationsregime mit Hilfe von Integrationstheorien der europäischen Mehrebenenpolitik diskutiert. Darüber hinaus werden der Einzug ökonomischer Steuerungsmechanismen und der vermehrte Fokus auf Outputorientiertheit in der österreichischen Verwaltung und Gesetzgebung analysiert. Kennzahlenorientiertheit und das Anwenden von New Public Management Muster werden mit den Steuerungsmechanismen des Migrationsregimes des österreichischen Staates verglichen. Schließlich werden auch Inklusions- und Exklusionsmodelle verglichen und mit abgesteckten Migrationsphasen in Österreich und der Europäischen Union in Beziehung gebracht. Ziel ist die Darstellung der Komplexität von Migrationspolitik im Mehrebenensystem der Europäischen Union und das Erarbeiten von ökonomisch verhältnismäßigen Steuerungsmechanismen.

Zunächst wird anhand verschiedener supranationaler Theorieansätze der theoretische Rahmen für die Einordnung der Migrationspolitik der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten festgelegt. Dabei werden supranationale Theorieansätze der Integrationstheorie genauer beleuchtet: Sowohl Funktionalismus, als auch Neofunktionalismus erscheinen unter diesem Licht als geeignete Leittheorien. So gehen funktionalistische Theorien davon aus, dass durch die wachsende transnationale Interdependenz, sprich die Globalisierung von ökonomischen, technologischen, ökologischen Entwicklungen, die internationale Zusammenarbeit von Staaten und Organisationen ständig intensiviert wird. Diese Theorie stellt etwa darauf ab, Migrationsbewegungen vermehrt als weltweites West-Ost und Nord-Süd-Gefälle zu verstehen. Die Globalisierung der Entwicklungen zwingt zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit. Würde die Internationalisierung ihre letzte Ausbaustufe erreichen, könnten zukünftig “Human Ressources“ als globales Gut bewertet und deren “Management“ als politisch globales Handlungsfeld betrachtet werden.

In den Bereich des Neofunktionalismus fällt die Interaktion politischer Handlungsebenen, Interessengruppen und Akteure. Das von ihr propagierte Spill-Over-Konzept inkludiert die Dynamik von Policymaßnahmen und Interaktion zwischen Politikfeldern. Ihr Einfluss auf die Migrationspolitik liegt darin, dass Migrationspolitik nicht eine, sondern mehrere Politikfelder und Rechtsquellen umfasst, besonders im Bereich der Mehrebenenpolitik. Im volkswirtschaftlichen Kontext besteht bereits eine ausgewiesene Wechselbeziehung zwischen Migration und Arbeitsmarkt. Bei der Migrationspolitik der Europäischen Union sind bereits Ansätze der aktiven Nutzung des Spill-Over-Effektes in Anwendung. So kommt es in den EU-Staaten etwa durch die sicherheitspolitische Zusammenarbeit im Bereich der Einreise (Schengen) zu einheitlichen Standards für den (direkten) Umgang mit Migranten an den Grenzen der EU, was nicht zuletzt große Auswirkungen im Bereich der Wahrung der Menschenwürde hat. Doch auch intergouvernementalistische Theorieansätze, die sich zwischen Realismus und Neorealismus bewegen können für die Bewertung von Migrationspolitik herangezogen werden. Der Zuzug junger, gut ausgebildeter Männer und Frauen hat einen beträchtlichen Anteil an der Bewahrung von nationalen Interessen von demographisch überalterten und ökonomisch stagnierenden Staaten. Die als Weiterentwicklung dieses Ansatzes geltende intentionalistische Intergouvernementalistentheorie, welche die nationale Bereitschaft zur supranationalen Integration als Resultat reeller ökonomischer Kooperationsgewinne erklärt und somit voll in der Rational-Choice-Tradition (vgl. Andrew Moravcsic, 2008, S.3ff) steht, ist aus ökonomischer Sicht die passendste Theorie, um die Wechselwirkung zwischen Migration und Volkswirtschaft zu analysieren. Schließlich stehen im Bereich der Migrationssteuerung besonders ökonomische Anreize im Vordergrund. Eine ökonomisch negative Auslegung des ökonomischen Ansatzes bildet die Fusionstheorie, welche ihren Ausgangspunkt wiederum bei den Nationalstaaten sieht. Dabei haben die westeuropäischen Staaten schlichtweg die Reichweite ihrer Politik unterschätzt und sind nicht mehr in der Lage, die Aufgaben der Migrationssteuerung allein zu erfüllen. Sie müssen international kooperieren und Politikbereiche an supranationale Institutionen (EU) abgeben. Die souveränen Staaten werden dadurch zwar geschwächt, werden jedoch durch die Europäische Union entlastet. Daraus ergibt sich ein Ebenen- und Entscheidungsdilemma (wird ebenfalls erörtert in Cazabon, Jorane: „Europäisches Asylrecht in einer Welt der Innenpolitik: Die Qualifikationsrichtlinie in der Praxis am Beispiel Österreichs“, 2012 abrufbar unter http://othes.univie.ac.at/18040/1/2012-01-18_0721977.pdf). Die nationalen Vertreter der

Mitgliedsstaaten werden damit zu Vertretern der nationalen Interessen auf europäischer Ebene, (vgl. Wessels Fusionstheorie). Eine konstruktivistische Auslegung dieser Theorie findet sich in der Mehrebenenpolitik.

Die Multi-Level-Governance (vgl. Theorien, Kohler-Koch, 2009 Kapitel I) sieht europäische und nationale Entscheidungen wertfrei auf einer Machtebene. Sowohl im supranationalen Institutionengefüge der EU, als auch auf nationaler Ebene werden Entscheidungen getroffen und umgesetzt. Das Mehrebenensystem steht den Entscheidungsebenen wertfrei gegenüber. Von großer Bedeutung sind jedoch die Schnittstellen zwischen den Entscheidungsebenen. Die Weiterleitung von Informationen von der kommunalen, nationalen und europäischen Ebene ist dabei von größerer Bedeutung, als bei Rational-Choice-Theorien.

Im Bereich der Untersuchung politischer Entscheidungsbildungsprozesse sind verschiedene Zyklen der Migration zu berücksichtigen. Anhand von Randall Hansens²⁹ Theorie der „drei Phasen der Migration nach Europa nach 1945“ werden verschiedenste (Funktions-) Systeme und ihre Ausprägungen exemplarisch festgemacht.

²⁹ Weblink zu weiterführender Literatur unter <http://homes.chass.utoronto.ca/~rhansen/Home.html>, 31.12.2012

Aktualisierter, Auszug aus „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“, (Hanschitz, Georg, Masterarbeit, Universität Salzburg, 2009, S.17-19):

Phase der Arbeitsmigration: Zyklische Migrationspolitik (Gastarbeiterpolitik): Deutschland, Österreich und andere Staaten des westlichen Kontinentaleuropas konnten den Arbeitskräftemangel Mitte der 1950er-Jahre nicht mehr lokal abdecken, so wurden Arbeitskräfte in Südeuropa, später in der Türkei und in Nordafrika angeworben. Diese Politik bezieht sich also auf den Funktionsbereich der Wirtschaft und ihr Bedürfnis nach Produktionsmitteln (Humankapital). Die Arbeiter werden im Wirtschaftssystem inkludiert. Sie verbleiben so lange im Land wie es Arbeitsplätze für sie gibt und gehen dann nach Hause zurück. In dieser Zeit sind sie ebenfalls im Sozialsystem inkludiert, der individuelle Integrationsdruck jedoch ist gering. Im Zuge der Ölkrise der 1970er Jahre herrschte geringes, bzw. minus- Wirtschaftswachstum und Arbeitsmigration ging zurück. Ein Exklusionsprozess der Migranten im Wirtschaftssystem war die Folge. Die meisten Gastarbeiter blieben jedoch im Empfängerland und holten ihre Familien nach. Koloniale Migrationsregime: Bei Ländern mit kolonialer Geschichte (UK, Frankreich, Belgien, die Niederlande) sind bilaterale Abkommen mit ihren (ehemaligen) Kolonien lange Zeit Grundlage für Arbeitsmigration gewesen. Hierbei kommen den Empfängerländern ähnliche Organisationssysteme zugute, welche gemeinsame Gesetze und Normen garantieren. Dies zeigt sich am Beispiel der britischen Regierung, die 1948 allen kolonialen britischen Subjekten das Recht zusprach, britische Staatsbürger zu werden.

Familienzusammenführung: Da in den 1950er und 1960er Jahren viele junge Männer als Gastarbeiter nach Europa gekommen, und in den Empfängerländern geblieben sind, kommt ab 1970 der Wunsch von Zusammenführungen (zumindest von Frauen, Kindern) auf. Hierbei beziehen sich die Migranten auf ihre individuellen und kulturellen Rechte auf Inanspruchnahme ihres Familiensystems. Die nachziehenden Familienmitglieder individuell zu integrieren gelang schnell, jedoch unter Integrationsmaßstäben, welche nicht vom Empfängerland, sondern von den Migranten selbst ausgegangen war. Spannungen in der gesellschaftlichen Wahrnehmung zwischen dem ursprünglichen Grund des Aufenthalts von Migranten und den Lebensrealitäten ihrer Familien sind die Folge.

Asyl: Während der Post-War-Periode und des Kalten Krieges sind Asylansuchen ein Zeichen der Überlegenheit des westlich- kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems. Nach 1989 ändert sich jedoch das Verhältnis zur Asylpolitik. Die Anzahl der Asylansuchen steigt durch gewaltsame Konflikte in ehemaligen Gebieten der Sowjetunion. Geringe Transportkosten und die Verwirrung nach dem Zerfall der Organisationssysteme (Strukturen) in vielen Staaten ermöglicht es Asylwerbenden, Grenzüberschreitungen leichter durchzuführen. Ein großer Teil der Asylwerber kommt dabei auch aus südlichen Ländern (Nord-Süd-Gefälle). Auch wenn in Europa 50-70% der Asylverfahren negativ abgeschlossen werden, verbleiben dennoch viele der Antragsteller in Europa, da sich Abschiebung zunächst als ein ineffektives Instrument darstellt (vgl. Janda, 2008). Die gesellschaftliche Wahrnehmung gegenüber Asylwerbern ändert sich dadurch schlagartig, was sich in verschiedensten gesellschaftlichen und politischen Aktionen Anfang der 1990er Jahre widerspiegelt. (FPÖ –Volksbegehren „Österreich zuerst“, Lichtermeer gegen Rassismus etc.) Die Kontroversen der 1990er Jahre ziehen sich bis zu den Anschlägen auf das WTC in New York 2001 (werden dadurch verstärkt) und werden seither und im Hinblick auf sich konkurrierende Kultursysteme weitergeführt. Nach Randall Hansen³⁰ dauert die Phase der Asylmigration bis heute an (vgl. Hanschitz, 2009, S.17-19).

³⁰ Randall Hansen beschreibt ein Phasenmodell in dem Europa nach 1945 von drei verschiedenen Phasen der Migration betroffen war und ist. Diese sind: 1. Phase der Arbeitsmigration 2. Phase des Familiennachzugs 3. Phase der Asylwerber. (vgl. Hansen, Randall: Towards A European Nationality: Citizenship, Immigration And Nationality Law In The EU, 2001) in Hanschitz Georg, Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik, Universität Salzburg, 2009

2.2 Sozialwissenschaftliche Theorien - Inklusion und Exklusion

Migrationspolitik wissenschaftlich ganzheitlich zu fassen stellt eine schwierige Aufgabe dar. Migration ausschließlich im theoretischen Rahmen von Staatstheorien oder wirtschaftswissenschaftlichen Kennzahlen fassen zu wollen, würde die Beziehungen der Migranten zur Ziellandbevölkerung und zur Ziellandkultur ebenso außer Acht lassen, wie die eigene kulturelle Herkunft, persönliche Rituale und Glaubenssätze. Migration bezieht sich immer auf den Menschen, der wandert. Es handelt sich dabei systemtheoretisch betrachtet um eine Person, die mit der Grenzüberschreitung von einem Gesellschaftssystem (inkl. der zugehörigen Funktionssysteme, etwa Verwaltung, Recht etc.) in ein anderes wechselt.

Das Überschreiten von Staatsgrenzen ist dabei immer auch eine Überschreitung einer Systemgrenze³¹ (Hanschitz, 2009, S.12). Wechselt eine Person mit der Überschreitung einer Staatsgrenze in ein anderes Staatssystem, so ist dies ein Systembruch, welcher eine Herausforderung für Individuum und System darstellt. Besonders, wenn dadurch etwa Sprachbarrieren entstehen. Eine für das Verständnis dieser Herausforderung wichtige Unterscheidung ist jene in Staatssysteme und Gesellschaftssysteme. Der Staat definiert seine normativen Vorgaben in der Gesetzgebung. Die Gesellschaft wiederum definiert ihre eigenen Normen durch kulturelle, oder semantische (sprachliche) Codes. Diese Gesellschaftsnormen können sowohl Integrations- als auch Ausgrenzungseffekte auf „Codefremde“³² Migranten haben. Da jedoch der Begriff der Integration verschiedenste Interpretationen zulässt, konzentriert sich der vorliegende theoretische Rahmen auf die Begriffe Inklusion und Exklusion. Beide Begriffe beschreiben den Konnex zwischen einer natürlichen Person und verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Funktionssystemen. Dabei gilt es festzuhalten, dass Individuen nicht als Ganzes, sondern immer in Bezug auf ein Funktionssystem inkludiert oder exkludiert werden. So ist ein Vollzeitstudierender in das Funktionssystem der Krankenkassen inkludiert - ist jedoch gleichzeitig im Funktionssystem der Arbeitslosenversicherung exkludiert. Inklusion und Exklusion beschreiben die Teilhabe an einem Funktionssystem. Nach Niklas Luhmann sind Individuen Teil mehrerer Funktionssysteme. Problematisch ist es, wenn Personen aus mehreren Funktionssystemen

³¹ Hanschitz Georg, Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik, Salzburg, 2009

³² Anlehnung an die Beschreibung eines Gesellschaftscode nach Niklas Luhmann ua. 1982 in „Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität“ beschrieben.

exkludiert sind, denn Exklusionen können sich wechselseitig verstärken. Eine Kettenreaktion der Exklusion kann für den betreffenden Menschen fatale Folgen haben - Verlust eines Arbeitsplatzes, Verlust der Kreditwürdigkeit, Verlust von Eigentum (Hanschitz, 2009, S.60ff.). Aus der Betrachtung von Migration aus systemtheoretischer Sicht ist weder die Ziellandgesellschaft, noch der Migrant auf Integration angewiesen. Vielmehr beziehen sich die Push und Pull-Faktoren auf Inklusionen in die jeweiligen Funktionssysteme des Ziellandes (Wirtschaftssystem, Bildungssystem, Gesundheitssystem, Politiksystem, Mediensystem, Rechtssystem), nicht auf das Zielland selbst! Globaler definiert es Rudolf Stichweh: „Wir sprechen hier nicht über den seltenen, historisch durchaus bedeutsamen, heute aber unmöglichen Fall des Eintreffens eines Schiffbrüchigen in einer Welt, von deren Existenz er bis dahin nichts geahnt hatte. Die Regelmäßigkeit des Überschreitens der in Frage stehenden Grenzen deutet darauf hin, dass es sich hierbei um Binnengrenzen innerhalb eines sich übergreifenden Systems handelt“³³, (vgl. Rudolf Stichweh, 2004 S.1-10 ebenfalls abrufbar unter <http://www.unilu.ch/files/16stwmigrationundweltgesellschaft.pdf>, 31.12.2012).

Aus dieser theoretischen Analyse lässt sich festmachen, dass es nicht der Migrant selbst ist, der womöglich ein Integrationsproblem in der Gesellschaft hat, sondern er aus verschiedensten Gründen nicht in einem bestimmten Funktionssystem inkludiert ist.

Die vermögende, sportwagenfahrende Kopftuchträgerin hat demnach geringere subjektive Integrationsprobleme, wie eine arbeitslose (vom Arbeitssystem exkludierte) Migrantin, die es vorzieht kein Kopftuch zu tragen. Das Kopftuch hat also keinen integrativen Wert, sondern lediglich Codefunktion in der nonverbalen Kommunikation. Daraus kann abgeleitet werden, dass Inklusions-Kennzahlen zur Entwicklung von Migrationsmanagementkonzepten definiert werden müssen. Die Inklusionsprozesse sind von größerer Relevanz als die derzeit politisch propagierte Integration von Migranten in den Kommunikationscode der Mehrheitsgesellschaft.

³³ Stichweh, Rudolf: Migration und Weltgesellschaft: Kongress, „Sichere Grenzen und sichere Standards für Asylbewerber, Flüchtlinge und Migranten“, Schwarzenberg/Luzern, Schweiz, 2004

Teilkonstruktion als Begriff eines dynamischen Prozesses

Wie bereits erwähnt ist Inklusion aus systemtheoretischer Sicht durchaus als Prozess der bestimmte Funktionssysteme umfasst zu verstehen.

Sieglinde Rosenberger beschreibt dazu im Forschungsband 4 der Migrations- und Integrationsforschung in ihrem Beitrag: „Inklusion/Exklusion – ein relationales Konzept der Migrationsforschung“ Statusgruppen im Bezug auf Inklusion in den EU-Mitgliedsstaaten (vgl. Rosenberger, 2012 S. 39ff).

Statusgruppen/ Rechtsdimensionen	EU-BürgerInnen	Drittstaatsangehörige				
		ArbeitsmigrantInnen		Familienangehörige	AsylwerberInnen	Irreguläre MigrantInnen
		hoch qualifiziert	niedrig qualifiziert/ temporär			
Zugang zum Territorium	Personenfreizügigkeit	Quoten- und Punktesysteme (Kriterien wie Bildungsabschluss)	Quotensysteme und/oder bilaterale Abkommen	Quotensysteme (Kriterien wie Verwandtschaftsgrad, Alter)	internationale Schutzbestimmungen; sichere Drittstaatenregelung	-
Ökonomische Rechte	freier Zugang; Beschränkung durch Übergangsregelungen	tendenziell unbeschränkte Mobilität	keine/geringe Mobilität	Sofort oder nach einem Jahr	beschränkter Zugang (erschwerter Arbeitsmarkttest)	kein bzw. informeller Zugang
Soziale Rechte	weitgehend StaatsbürgerInnen gleichgestellt	gekoppelt an Erwerbstätigkeit sowie Aufenthaltssicherheit	kaum/beschränkt	gekoppelt an Status der Familienangehörigen, Erwerbstätigkeit und Aufenthalts-sicherheit	beschränkt, z. T. separate Sozialsysteme	kein bzw. beschränkter Zugang
Aufenthalts-sicherheit	weitgehend uneingeschränkt	statusabhängig, in der Regel gewährleistet nach Erfüllung von Kriterien	kaum	abhängig vom Status der Familienangehörigen und der Erfüllung von Kriterien	kaum bzw. große Variationsbreite von prekär bis sicheren Status	keine bzw. durch Regularisierung
Politische Rechte	beschränktes Wahlrecht	kein Wahlrecht; betriebliche Mitbestimmungsrechte	kein Wahlrecht; beschränkte betriebliche Mitbestimmungsrechte	kein Wahlrecht	kein Wahlrecht	kein Wahlrecht

Abb. Rosenberger, 2012, S.41 (gekennzeichnet als Tab.1)

Exemplarisch für weitere Bereiche des Lebens und der Gesellschaft (als System), die zum Teil über das Rechtssystem hinausreichen, können angeführt werden: Inklusion in das Wirtschaftssystem durch den Zugang zum Arbeitsmarkt, Inklusion in das Bildungssystem etwa durch die Schulpflicht in Österreich, Inklusion in das Gesundheitssystem durch das Pflichtversicherungssystem, Inklusion in das Politiksystem durch Wahlrechte auf Lokalebene bei EU-Bürgern, oder durch die Einbindung von Migranten als beratende Experten im Gesetzgebungsprozess, Inklusion in das Mediensystem mittels Presseinitiativen wie die Homepage „dastandard.at“, der Österreichischen Tageszeitung „Der Standard“, Inklusion in das Rechtssystem etwa bei Gesetzes- bzw. Verwaltungsübertretungen.

Aus dieser theoretischen Analyse des Begriffspaares Inklusion/ Exklusion, lässt sich festmachen, dass es nicht der Migrant selbst ist, der womöglich ein „Integrationsproblem“ in der Gesellschaft hat, sondern er/sie aus verschiedensten Gründen (größtenteils gesetzlich reguliert) in einem bestimmten Funktionssystem nicht inkludiert ist. Diese können mit dem Begriff der „Teilexklusionen“, beschrieben werden, der den Prozess des „Nicht-Inkludiert-Seins“ in bestimmte Funktionssysteme beschreibt (vgl. Steinert, Heinz, 2003, S.25-33).

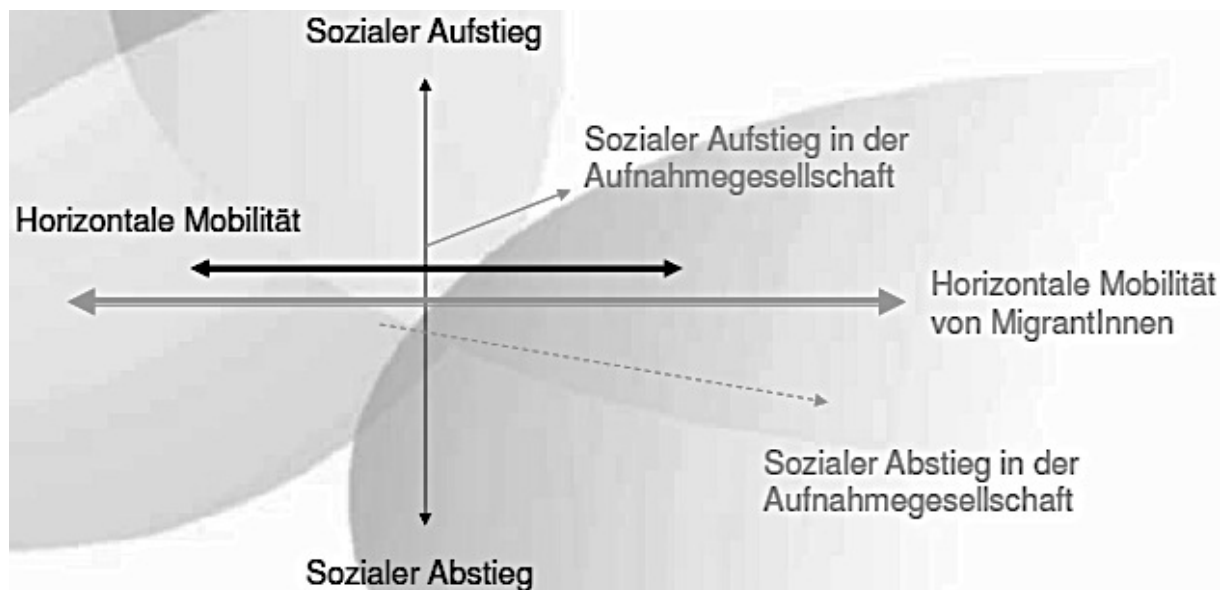


Abb. Hochgerner, Josef, Zentrum für Soziale Innovation, 2007

Die vermögende, sportwagenfahrende Kopftuchträgerin hat demnach geringere subjektive Integrationsprobleme, wie eine arbeitslose (vom Arbeitssystem exkludierte) Migrantin, die es vorzieht kein Kopftuch zu tragen. Das Kopftuch hat also keinen integrativen Wert, sondern lediglich Codefunktion in der nonverbalen Kommunikation. Daraus kann abgeleitet werden, dass Inklusions-Kennzahlen zur Entwicklung von Migrationsmanagementkonzepten definiert werden müssen. Die Inklusionsprozesse sind von größerer Relevanz als die derzeit politisch propagierte Integration von Migranten in den Kommunikationscode der Mehrheitsgesellschaft.

2.3 Ökonomische und demographische Migrationstheorien

Ökonomie der Migration: Migrationsmanagement ist ein interdisziplinäres wissenschaftliches Forschungsfeld, wie es auch in „Migrations- und Integrationsforschung I“ (Fassmann, Heinz, 2011, S.8.) definiert ist. Die nachstehenden ökonomischen Theorien der Migrationsforschung zielen auf Gründe (Beweggründe) von Migration sowie auf die Auswirkungen (auf Staaten) von Migration ab. Es wird daher ein breites Feld an theoretischen und analytischen Herangehensweisen dargestellt.

Gesetze der Migration (Ravenstein, 1885): Ravenstein stelle im Rahmen seiner Untersuchungen von Migrationsbewegungen in Großbritannien und Irland bestimmte „Gesetze der Migration“ fest. Darin enthalten sind Hypothesen, die Distanz (je kürzer die Distanz, desto größer die Migrationswahrscheinlichkeit) Infrastruktur und ökonomische Grundvoraussetzungen zum Inhalt haben. Der Ausbau von internationalen Verkehrssystemen würde nach Ravenstein Migration beschleunigen, wobei Ballungsräume würden auch über weitere Distanzen Migranten anziehen (Ravenstein, 1885, S. 181-199).

Theorie der Migration, (Push and pull factors): Historisch wurde im Besonderen der Bereich der Arbeitsmigration ausschließlich ökonomisch definiert. In der historisch ökonomischen Betrachtungsweise ging es schlicht um die Nachfrage von Arbeitskräften innerhalb eines „kapitalistischen Weltwirtschaftssystems“ und Selektierungsprozesse von industriell entwickelten Ländern, divergierende regionale Lohnniveaus sowie Distanzen zwischen Senderland und Zielland (vgl. Lowry, 1966 in *International Migration Review* Vol. 2, No. 3 (Summer, 1968), pp. 69-71). Später wurde dieser Ansatz durch Kennzahlen wie Arbeitslosenquote und Variablen, die soziale Phänomene beschreiben erweitert. Everett S. Lee beschreibt in seinen ökonomischen Theorien zu Migration zusätzlich auch weitere „Push- und Pull-Faktoren“ (Lee, 1966)³⁴: Maßgeblich aus dem Bereich der Ökonomie,

³⁴ Lee, Everett S. (1966): *A Theory of Migration*. In: *Demography*, 5. Jahrgang, Nr. 1, 1966, S. 47–57; auch abgedruckt in J. A. Jackson (Hrsg.): *Migration*. Cambridge: Cambridge University Press, 1969, S. 282–297 (Sociological Studies, Bd. 2 sowie Lee, Everett S. (1972):

Gesellschaftliche Probleme, Natur-, Klima- und Umwelt, Demographie und Politik, welche ihren Ursprung jedoch auch in der Ökonomie hat.

$$M_{i \rightarrow j} = k * \frac{U_i}{U_j} * \frac{W_j}{W_i} * \frac{L_i * L_j}{D_{ij}} + e_{ij}$$

$M_{i \rightarrow j}$	Anzahl der Migranten von i nach j
$\frac{U_i}{U_j}$	
$\frac{W_j}{W_i}$	jeweilige Arbeitslosenquoten (unemployment)
$\frac{L_i * L_j}{D_{ij}}$	
	jeweiliges Lohnniveau (wages)
	Personen im nichtlandwirtschaftlichen Bereich
	Distanz zwischen i und j
e_{ij}	Fehlerterm

Abb. nach Kröhnert, Steffen, Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung, ua. im Beitrag Kröhnert, Migrationstheorien, Oktober 2007

In diesem Modell werden Relationen zwischen Wanderungsbereitschaft (i zu j) insofern beschrieben, dass je mehr Arbeitslose im Senderland, die Beschäftigung im Zielland, je geringer das Lohnniveau (in i) und je geringer die Distanz ist, die Bereitschaft zur Migration steigt (vgl. Kröhnert, 2007, auch abrufbar unter http://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/handbuch_texte/pdf_Kroehnert_Migrationstheorien.pdf, 31.12.2012).

Eine Theorie der Wanderung. In: Széll, G. (Hg.): Regionale Mobilität. Nymphenburger Verlagshandlung, München, S. 117–129.

Ökonomie der Migration: Ein weiteres Modell, das versucht die Wahrscheinlichkeit von Migration herzuleiten ist das

Todaro-Modell (Todaro, 1971, S.126ff): $\Delta = \int_0^T e^{\delta t} [p_u(t)y_u - y_r(t)]dt - c$

Das Modell sieht vor, dass Personen aus ländlichen Gebieten eher in Städte migrieren, sofern
1. der dort erwartete Lohn (Einkommen) höher ist, als der derzeitige (vgl. Todaros Lohndifferentialhypothese) und 2. die Kosten der Migration (Reise) gering sind.

Δ Delta = erwartetes Einkommen, p_u = städtische Beschäftigung, (t) = Zeitpunkt, y_u = städtisches Einkommen, $y_r(t)$ = ländliches Einkommen zum Zeitpunkt t , c = Migrationskosten, δ = Abzug vom Nominalwert.

Theorie dualer Arbeitsmärkte: Michael J. Piores sieht in seiner Theorie unterschiedliche Segmente des Arbeitslebens in den Industriestaaten. Das erste Segment bietet hohe Löhne und gute Arbeitsverhältnisse - das zweite Segment niedrige Löhne und schlechte Arbeitsbedingungen. Dadurch, ist das zweite Segment für viele Personen am Arbeitsmarkt nicht attraktiv. Dieses Segment von Arbeitsmigranten „kompensiert“ (vgl. Haug, Sonja, 2000, S.3ff.).

Humankapital und Migration: L.A. Sjaastads Humankapitalmodell (Sjaastad, 1962) hat einen Ansatz der auch im Unternehmensbereich als Human Resources Management Anwendung findet. Er sieht Migration als Investment mit Einnahmen (im Zielland) und Ausgaben (Reise). Migration ist somit eine Investition in sich selbst – in sein eigenes Humankapital: Nach diesem Modell ist es um so wahrscheinlicher, dass eine Person wandert, je weiter die Einkünfte am Zielort über denen des Herkunftsortes liegen, je mehr Jahre noch im Erwerbsleben verbracht werden und je geringer die Kosten der Wanderung sind“ (vgl. Steffen Kroehnert: Theorien der Migration, Berlin-Institut für Weltbevölkerung und globale Entwicklung, 2003, aktualisiert auch abrufbar unter http://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/handbuch_texte/pdf_Kroehnert_Migrationstheorien.pdf, Oktober 2007, 31.12.2012)

$$\sum_{j=1}^N \frac{Y_{dj} - Y_{oj}}{1 + r}$$

Y_{dj} Einkünfte im Zielland (destination)

Y_{oj} Einkünfte im Senderland (origin)

N = Zahl der Jahre, bis Vorteile zu erwarten sind

r = Rate zur Abzinsung des erwarteten Einkommens (Einkünfte = das subjektiv erwartende Einkommen)

Abb. Kroehnert, Migrationstheorien, 2003

SEU - Werterwartungstheorie (subjectiv expected utility theory): Subjective Expected Utility (SEU) ist eine Kosten-Nutzen-Analyse (De Jong /Fawcett, 1981), die den Migranten als rationales Wesen darstellt, welche nach seinen persönlichen zu erwarteten Gesamtnutzen (SEU) in den Vordergrund stellt (inkl. aller persönlicher Erwartungshaltungen):

$$SEU(i) = \sum p_{ij} * U_j$$

SEU ist der Gesamtnutzen einer bestimmten Handlung (i), zusammengesetzt aus der „Summe der subjektiven Nutzen (U), die diese Handlung für die Erreichung verschiedener individueller Ziele (j) hat, multipliziert mit den jeweils subjektiv erwarteten Wahrscheinlichkeiten (p), dass diese Nutzen auch tatsächlich realisiert werden. Das Individuum wählt bei verschiedenen Alternativen diejenige Handlung aus, für die der SEU(i)-Wert maximal ist“, aus Kroehnert, 2003. Migration ist danach ein Resultat einer Kosten-Nutzen-Analyse bei der resultiert, dass der Gesamtnutzen im Zielland höher ist als im Senderland.

Neue Ökonomie der Migration - *New Economy of Labour Migration, NELM*: Oded Stark geht in seiner Theorie weg vom Individuum und Ansätzen “Rational Choice Theorie” und stellt das soziale Umfeld in den Vordergrund (Familie, soziale Umgebung). Es geht in “New Economics of Labour Migration” nicht nur um Rücküberweisungen von Migranten an ihre Familien, sondern auch um ein kollektives Risiko-Management von Familien in einer Form

von “portfolio diversification“ (Stark 1991). Die aussichtsreichsten Kandidaten werden von ihrem sozialen Umfeld in das Zielland entsandt um damit eine bessere soziale (im Bezug auf finanzielle) Situation für alle Beteiligten (auch die Daheimgebliebenen) zu schaffen.

Die Welfare Magnet Theory: George Borjas (vgl. Borjas, George J. „Immigration and Welfare Magnets“ in Journal of Labor Economics, Vol. 17, No. 4, Part 1. Oct., 1999) geht davon aus, dass Wohlfahrtsstaaten Migranten anziehen, da sie eine Absicherung der Lebensbedürfnisse in Aussicht stellen und damit auch Migranten anziehen, die am Freien Markt nicht bestehen würden (vgl. Borjas, 1999). Diese Theorie wird in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Europäische Union diskutiert, jedoch wird sie gleichzeitig in Bezug auf die USA (die kein klassischer Wohlfahrtsstaat ist,) hinterfragt (vgl. Düvell, 2006, S.88).

Sozialkapitaltheorie in der Migrationsforschung (Massey): Ein weiterer ökonomischer Aspekt ist die Ketten- Massen- bzw. der Sozialkapitalansatz nach Douglas Massey: Dabei geht es um die Akkumulation von Migrationserfahrungen und deren Auswirkungen auf Migrationsbewegungen. Sofern Migrationen im ökonomischen Sinn erfolgreich waren, wenn etwa Personen aus einer Region über den Zeitraum von mehreren Jahren in eine andere wirtschaftlich bessere Region migriert sind, werden deren Historien von Personen der Sender-Region als BestPractice Modelle herangezogen, auch wenn sich die ökonomischen oder sozialen Bedingungen in der Zielregion schon längst verschlechtert haben. Weiters hält Massey in seiner Theorie fest, dass vorangegangene positive Migrationserfahrungen von Individuen zu einer größeren Wahrscheinlichkeit neuer und länger anhaltender Migrationen führt, (vgl. Massey, u.a. 1998).

Theorie	Charakteristika	Vertreter
Gesetze der Migration	Klassische strukturalistische Migrationstheorie	Ravenstein, 1885
Theorie der Migration (Push and pull factors)		Lee, 1966
Theorie dualer, beziehungsweise segmentierter Arbeitsmärkte	Neo-klassische, makro-ökonomische und strukturalistische Migrationstheorie	Piore, 1979
Ökonomie der Migration	Neo-klassische, mikro-ökonomische und behavioristische Migrationstheorie	Harris und Todaro, 1971
Humankapital und Migration		Sjaastad, 1962
Werterwartungstheorie (subjectiv expected utility theory)	Neo-strukturalistische Migrationstheorie	de Jong und Fawcett, 1981; Esser, 1980
Neue Ökonomie der Arbeitsmigration (New Economy of Labour Migration, NELM)		Stark, 1991
Welfare magnet theory		Borjas, 1990;
Die Theorie des Marktversagens		Brueckner, 2000
Ermittlung von Dispositionsräumen globaler Migration auf der Basis von Fuzzy Logic		Massey et al., 1998
		Lienenkamp, 1999

Abb. Düvell, Europäische und internationale Migration, 2006

In Bezug auf die genannten Migrationstheorien ist festzuhalten, dass ökonomische Migrationstheorien oftmals nicht in der Lage sind, Migration hinsichtlich ihrer sozialen und politischen Implikationen darzustellen. Sie bilden zum Großteil Motivationen für Migrationen aus Sicht der Entsender (auf Mikroebene aus Sicht des Migranten) ab. In der vorliegenden Arbeit sind jedoch im Besonderen Theorien ökonomischer Auswirkungen auf Sender- und Empfängerstaaten relevant. Diese sollen in ein Kennzahlenmodell eingeflochten werden und zeigen, dass ein ökonomisch ausgewogenes Migrationsmanagement (mittels Balanced-Scorecard-Modell) für Staaten umsetzbar ist.

Migrationstheorien auf Meso- und Makroebene:

Theorien und Modelle bezüglich Auswirkungen auf Ziel- und Sendestaaten: Der US-Amerikanische Ökonom Gordon H. Hanson stellt in seinen Untersuchungen auf die Rechenbar- und Berechenbarkeit von Migration im Bezug auf die Sende- und Zielländer ab. In mehreren Untersuchungen und Berechnungsanalysen zeigte er die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von qualifizierten Migranten auf Zielländer und unternahm den Versuch die illegale Einwanderung zwischen Mexiko und den USA ökonomisch darzustellen (vgl.

Hanson, 2010, in Journal of Development Economics 95 /2011) Im Kapitel “ökonomische Aspekte von Migration” kommen mitunter diese Berechnungen zur Anwendung. Hanson umfasstenste Berechnung von Migration bezieht sich auf “wohlfahrtstheoretische Auswirkungen von internationaler Migration” (Gordon H. Hanson, 2009: "The Economic Consequences of the International Migration of Labor," Annual Review of Economics, Annual Reviews, vol.1). Karin Mayr hat 2011 in einem Artikel in “Migrations- und Integrationsforschung – multidisziplinäre Perspektiven” (Fassmann, Heinz, Hg, 2011) die Hintergründe Hansons Forschung im Bezug auf “ökonomische Auswirkungen von internationaler Migration” bereits zusammenfassend beleuchtet. Daher beschränkt sich die nachstehende Darstellung auf Erläuterungen des Formelwerk Hansons im Bezug auf Auswirkungen von Migration auf Ziel- und Sendestaaten. Hanson kommt zum Schluss, dass Migration generell die Wohlfahrt von Sende- und Empfängerstaaten fördert. Hanson berechnet, dass niedrig qualifizierte Emigration für einen Senderstaat günstig ist, da damit die Löhne für niedrig qualifizierte Arbeit steigt. Gleichzeitig steigen im Empfängerstaat die Löhne für höherqualifizierte Arbeit und vice versa. In diese Analyse einbezogen sind Preis- und Einkommenselastizitäten – Umverteilungseffekte und die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen können dieses Modell jedoch beeinflussen. Etwa wenn der Großteil der Emigranten direkt nach der staatlichen Schule (sprich nach Bezug der Steuerleistung-Schule) in einen anderen Staat (Steuersystem) ziehen und dort ihre Steuerpflicht leisten (vgl. Mayr, Karin 2011). Hanson untersucht in einem anderen Zusammenhang (Jeffrey Grogger, Gordon H. Hanson: Income maximization and the selection and sorting of international migrants, 2010) das Phänomen, dass besser ausgebildete Personen eher auszuwandern bereit sind (positive Selektion) und diese besser ausgebildeten Migranten sich eher in Zielländern niederlassen, die eine hohe Entlohnung für diese Qualifikationen erwarten lassen (positive Sortierung). Mittels Daten der OECD stellte Hanson ein Modell der Einkommen-Maximierung dar, das beide Phänomene abbildet. Hochqualifizierte Migranten ordnen ihre Destinationen somit nach Einkommenserwartungen (siehe Rational Choice). Abbildungen zu dieser Untersuchung werden im Kapitel “4.3 Ökonomische Aspekte von Migration” dargestellt.

Das Heckscher-Ohlin-Modell: Das Heckscher-Ohlin-Modell sieht ein Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage bei Arbeitskräften. Staaten mit großen Angebot an Arbeitskräften und geringen Löhnen exportieren Arbeitskräfte in Staaten mit Arbeitsbedarf und hohen Löhnen (Ripken, 2003, S.2 ff). Lohnunterschiede würden durch Migration ebenso ausgeglichen wie das Arbeitskräfteangebot. Arbeit wird in diesem Modell als Faktor bewertet, der durch Migration ausgeglichen wird. Transferzahlungen und internationaler Kapitaltransfer (im Sinne von Globalisierung von Kapital) wurden in diesem Modell nicht berücksichtigt (vgl. Hueß, 1987 S. 42ff). Im Heckscher-Ohlin-Modell spielt Angebot und Nachfrage des Faktors Arbeit eine größere Rolle als etwa internationale Konzernstrukturen. Daher ist dieses Modell nicht auf Formen von Migration hochqualifizierter Personen unhinterfragt anzuwenden.

Theorien zur Wechselwirkung von Migration, Demographie und Ökonomie: Die Demographie ist ein wichtiger Bestandteil für Staatshaushalt, Konsum und Produktion einer Volkswirtschaft. Die demographische Entwicklung beeinflusst sowohl das Steuereinkommen als auch das Konsumverhalten. Demographie stellt Fertilität (Geburtenzahl), Mortalität (Sterblichkeitsrate), und Migration (Wanderung) dar und bildet die damit verbundenen Zusammenhänge ab. Ein Phänomen der Industriestaaten ist der strukturelle Rückgang der Geburtenraten in den letzten Jahrzehnten. Das „demografisch-ökonomische Paradoxon“ (nach Leibenstein/Becker, 1957) beschreibt in diesem Kontext unterschiedliche Geburtenraten im globalen und ökonomischen Zusammenhang. Leibenstein/Becker beschreiben Nutzenarten und Kostenarten der Fertilität und stellen diese gegenüber. In Industriestaaten wird der Rückgang der Fertilität im Zusammenhang mit dem Wunsch nach Einkommensmaximierung (Vereinbarkeit Kind/Karriere), sozialen Hintergründen (Gleichberechtigung von Frauen) und Kosten (Ausbildung etc.) der Kindererziehung dargestellt. Demgegenüber steht die Wanderungsbilanz: „Laut Prognosen der Statistik Austria wird die Zuwanderung die Bevölkerung in Österreich bis zum Jahr 2050 auf rund 9,5 Millionen anwachsen lassen. Durch den hohen Anteil an Migranten ist Wien das einzige Bundesland, dass im Altersschnitt jünger wird. Wien wird nicht nur jünger, sondern auch bereits 2031 eine Zwei-Millionen-Stadt“ (vgl. Statistik Austria, 2011).

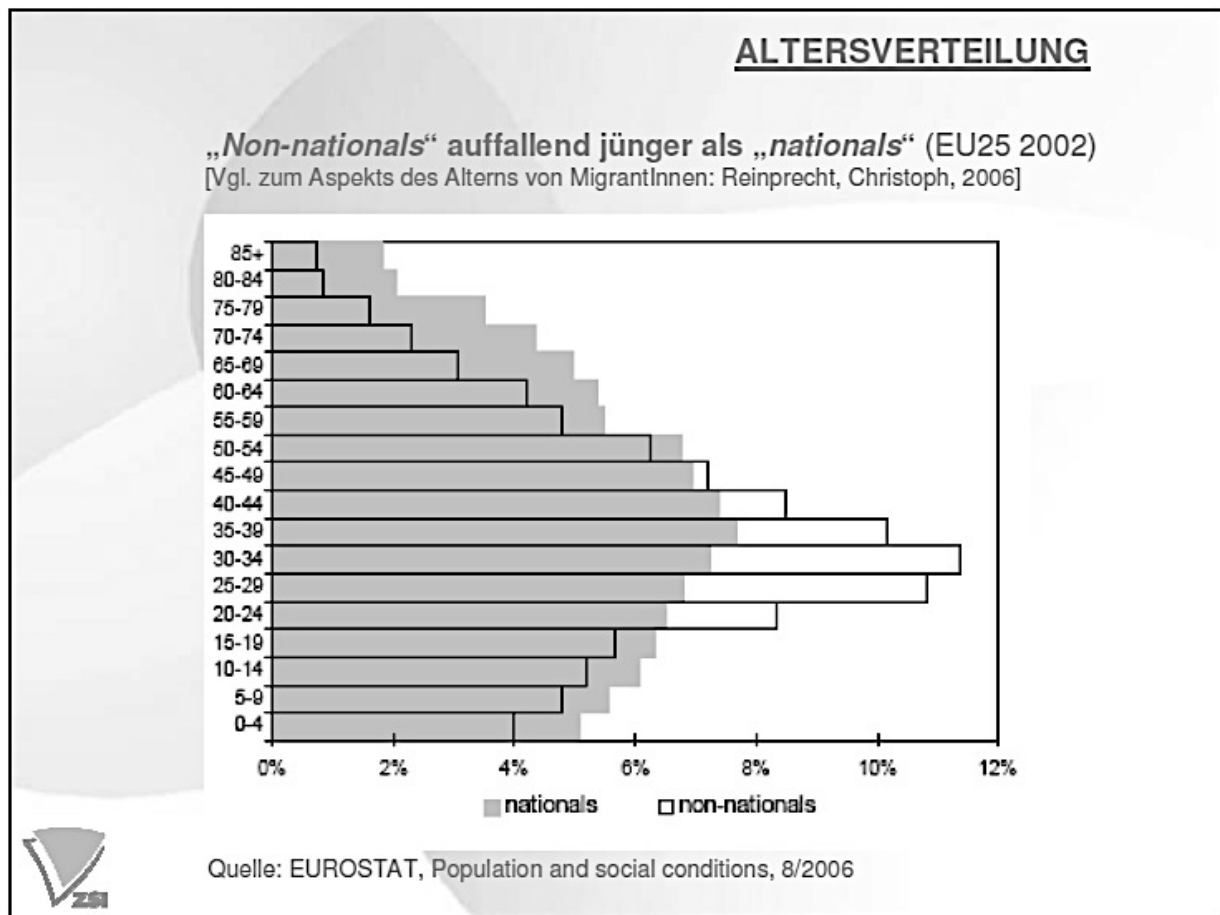


Abb. Hochgerner, Josef, Zentrum für Soziale Innovation, 2007

Der Zusammenhang zwischen Demographie, Migration und Wirtschaft bildet seit Jahren einen analytischen Schwerpunkt in der Demographieforschung. Im Policybereich werden bleiben die bereits erforschten Zusammenhänge jedoch unterrepräsentiert. Wolfgang Lutz³⁵ von der Österreichischen Akademie für Wissenschaften fordert in seiner Arbeit „Migrationsforschung aus der Sicht der Demographie“ eine systematisch wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Fragen „Wie viele Migranten braucht das Land?“ und „Welche Migranten (nach Alter, Qualifikation etc.) werden gebraucht?“.

³⁵ Lutz, Wolfgang, Univ. Doz. Mag., Ph.D., Österreichische Akademie der Wissenschaften Institut für Demographie, 2011, Text auch abrufbar unter http://www.oeaw.ac.at/kmi/Bilder/kmi_WP1.pdf, 31.11.2012

Theoretischer Boden für seine Analyse ist das „Multi-State Demography“ –Instrumentarium: „Es handelt sich dabei um eine Erweiterung der klassischen eindimensionalen Sterbetafel bzw. Populationsdynamik auf mehrere Bevölkerungen, die untereinander im Austausch stehen. Ursprünglich für die simultane Analyse und Prognose von mehreren Regionen mit Migrationsströmen entwickelt (multiregional demography), können diese „states“ allerdings auch andere als räumliche Kategorien beschreiben“ – etwa den Bildungsstand (vgl. Lutz, 2011, S.14-16)“. Lutz beschreibt die genannten „States“ als „unterschiedliche Gruppen der Bevölkerung, die sich durch ihr Bildungsniveau unterscheiden (und auch unterschiedliche Geburten- und Sterberaten haben). Die Transitionen zwischen den „States“ sind in diesem Fall das Erwerben von höherer Bildung“, so Lutz am Beispiel „Bildung“. In der Migrationsforschung sind „multi-state Modelle nicht nur für die Abbildung der Migration zwischen Regionen wichtig, sie können auch entscheidend zur Analyse und Abschätzung von Integrationsprozessen dienen. Man kann die Bevölkerung dabei je nach ihrem Integrationsstatus in verschiedene Untergruppen unterteilen. Eine wichtige Frage für derartige quantitative Modelle der Migration und Integration sind klare Definitionen, welche Personen genau zu welcher Gruppe gehören. Demographische Modelle erlauben hier keine Unschärfen.“ (zit. Lutz, 2011, S.15, weiters siehe auch W. Lutz and Chr. Prinz, European Journal of Population, 1992).

Aus der Tatsache, dass so gut wie sicheren Alterung der Bevölkerung will man direkt einen bestimmten Migrationsbedarf ableiten. In diese Kategorie fällt auch der so genannte Dieser Ansatz bildet mehr Möglichkeiten als die „Replacement Migration“ Theorie. Bei dieser wird berechnet, „wie viele Einwanderer ein Land braucht, um seine Gesamtbevölkerung, seine Erwerbsbevölkerung oder seine Altenbelastungsquote konstant zu halten.“ Lutz hält fest, dass „obwohl derartige Berechnungen aus demographischer Sicht nicht falsch sind, werden sie aber meist falsch interpretiert“ werden und fordert, dass diese Berechnungen mehr Dimensionen beinhalten sollten als „eine konstante Bevölkerung bzw. Altenbelastungsquote“. In diesem Zusammenhang stellt Lutz das Konzept der „Population Balance“ in den Raum, das „zusätzlich zur Altersstruktur auch die Bildungsstruktur der Bevölkerung“ einbezieht: „Bei den Erwerbsquoten muss sowohl eine Erhöhung der Erwerbsquoten im derzeitigen Erwerbsalter (d.h. unter 60/65 Jahren), wo es in Österreich besonders bei den Frauen aber auch bei den älteren Männern noch enorme Potentiale gibt, als auch eine möglich Anhebung der Grenze von 60/65 Jahren berücksichtigt werden. Aber noch eine weitere Differenzierung

ist wichtig: Nicht jede erwerbstätige Person ist gleich produktiv. Deshalb hängt es auch von der Struktur der Erwerbstätigen (z.B. nach dem Qualifikationsniveau) ab, wie viele Einwanderer (und mit welcher Qualifikation) gebraucht werden. Erst wenn alle diese Faktoren berücksichtigt sind, lassen sich seriöse Schätzungen des Bedarfs unter gewissen zu wählenden Rahmenbedingungen (z.B. auf wie viel Wirtschaftsvolumen ist man bereit zugunsten kultureller Homogenität zu verzichten) erstellen“ (zit. Lutz, 2011, S.14-16).

2.4 Modell des Kennzahlenorientierten Public Managements

Das Kennzahlenorientierte wirtschaftswissenschaftliche Konzept der Balanced Scorecard (BSC), das zu Beginn der 1990er Jahre von den Harvard Professoren Robert S. Kaplan und David P. Norton veröffentlicht wurde, stellt dabei die wirtschaftswissenschaftliche Theoriegrundlage für die Analyse des (outputorientierten) Policy-Bereiches der Migrationspolitik dar³⁶.

Primär für den Bereich der Privatwirtschaft entwickelt, findet das Konzept der Balanced Scorecard seit wenigen Jahren auch im öffentlichen Bereich Einzug. Im Besonderen findet man das Konzept in den Bereichen Controlling und Strategiemanagement.

Die Balanced Scorecard setzt sich aus Kennzahlen der finanziellen Perspektive, der Kundenperspektive, der internen Ressourcen- und Prozessperspektive (Organisation), und der Mitarbeiterperspektive (Innovation) zusammen. Dabei geht es darum abstrakte, bzw. komplexe Ziele auf fassbare Zielgrößen des Unternehmens herunterzubrechen und passende Meilensteine für die einzelne Akteure, Handlungsbereiche und Abteilungen zu entwickeln. Dabei folgt das Konzept der BSC seinem Vorbild der Methode des „Managements by Objectives“, die zur Führung von Unternehmen Meilensteine der Zielerreichung definierte.³⁷

Das Konzept der BSC bildet einen Ansatz operative Steuerungsmöglichkeiten mit langfristigen Zielen zu verknüpfen. Das erklärte Ziel des BSC-Konzeptes ist es, langfristige strategische Zielsetzungen durch Kennzahlen mit den operativen Handlungen der Handlungsroutine zu verknüpfen. Wobei Zielvorgaben anhand von Kennzahlen konkretisiert und ein Plan zur Strategieumsetzung erstellt. Unternehmerische Kennzahlen wie Cashflow, Return on Investment oder Shareholder Value werden in diesem Konzept vorab definiert und in Beziehung gebracht. Wesentlich ist dabei die Entwicklung eines Qualitätsmanagements, das gewährleistet, dass eine Ausgewogenheit zwischen den Kennzahlen und der Kundenorientierung herrscht.

³⁶ Balanced-Scorecard: Kaplan, R. S./Norton, D. P.: Balanced Scorecard. Strategien erfolgreich umsetzen, Stuttgart 1997, Kaplan, R. S./Norton, D. P.: Die strategiefokussierte Organisation. Führen mit Balanced Scorecard, Stuttgart 2001

³⁷ Peter Ferdinand Drucker, The Practice of Management, 1955

Das Konzept der Balanced Scorecard konzentriert sich nicht auf ein bestimmtes Teilziel, wie etwa Gewinnmaximierung (im privaten Sektor), sondern setzt die strategischen Ziele mit den Kennzahlen in einer ausgeglichenen Form in Verbindung. So wird die Gefahr von unkontrollierten Handlungen, etwa bei zu kurzfristig angelegten, oder einseitigen Zielvorgaben minimiert.

Balanced Scorecard als theoretisches Konzept im Government

Das Modell der Balanced Scorecard und deren konkrete Anwendung ist in der Realisierung von politischen Zielsetzungen – besonders im deutschsprachigen Raum noch wenig genutzt. Dabei könnte dieses Tool im Bereich des New Public Managements - welches die Governancetheorien im letzten Jahrzehnt maßgeblich ergänzt hat - eine große Anwendungsbandbreite finden. Das Theoriekonzept der BSC könnte im öffentlichen Sektor als Katalysator zwischen strategischer Planung und operativer Umsetzung fungieren.

Bürokratie (Max Weber) versus NPM II

Aktenmäßigkeit, Schriftlichkeit	Informations/Kommunikationstechnologie
Fachqualifikation	Think tanks
Laufbahn	Zeitverträge
Gehalt nach hierarchischem Rang	Gehalt nach Leistung
Kameralistisches Prinzip (Budgetplan/abschluss)	Kaufmännisches Prinzip

Bürokratie (Max Weber) versus NPM I

Regelgebundenheit	Wirksamkeit
Konditionalsteuerung	Zielsteuerung
Standardisierung	(kundenorientierte) Spezialisierung
Hierarchie	Vernetzung, Matrix
Organisation nach Funktionen	Organisation nach Geschäftsprozessen

Abb. Hackl, Elsa, Organisation und Steuerung der öffentlichen Verwaltung, Universität Wien, 2008

Eingliederung der BSC Theorie in das Modell des New Public Managements und das Modell des Dienstleistungsstaates

Weltweite Kommunikation und Wanderbewegungen machen Staatsgrenzen brüchig – Dienstleistungen handelsfähig. Welche Rolle kommt in diesem Zusammenhang der Politik-Verwaltung in diesem Prozess zu? Fragen wie diese und auch die Ökonomisierung, Managerialisierung, Europäisierung, Globalisierung von Politik werden in Österreich bereits seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts auf politikwissenschaftlicher Ebene gestellt³⁸.

In der Schweiz wird das System des Dienstleistungsstaates bereits auf mehreren Politikebenen diskutiert. Der Dienstleistungsstaat verlangt andere Organisationsprinzipien, andere Handlungsabläufe als ein klassischer Wohlfahrtsstaat. Es geht letztlich darum, dem Dienstleistungsstaat neue, adäquate organisatorische Strukturen mit wirkungsorientierten Führungs- und Kontrollinstrumenten zu ermöglichen. Die Politik hätte bei pflichtgemäßem Handeln Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitskontrollen als permanente Aufgabe ansehen müssen; sie hat es zu wenig hartnäckig und tiefgreifend getan. Es ist kein Zufall, dass sich New Public Management als politische Forderung erst in der gegenwärtigen Zeit der permanenten Haushaltsdefizite der öffentlichen Hand durchgesetzt hat. Der Staat muss heute ein optimales Verhältnis zwischen Kosten (Input) und Nutzen (Output) gewährleisten. Das setzt Leistungsvergleiche und Wertrelationen voraus³⁹ (vgl. Swiss Political Science Review 1(4): 143-166).

³⁸ Dr. Elsa Hackl: Vom öffentlichen Dienst zum Management? - Reformen der österreichischen Bürokratie im letzten Jahrzehnt, Leherveranstaltung der Universität Wien, 2007, o.S.

³⁹ Abrufbar unter <http://old.spsr.ch/Archive/Vol1/Issue4/Articles/NPM2.pdf>, 13.3.2011

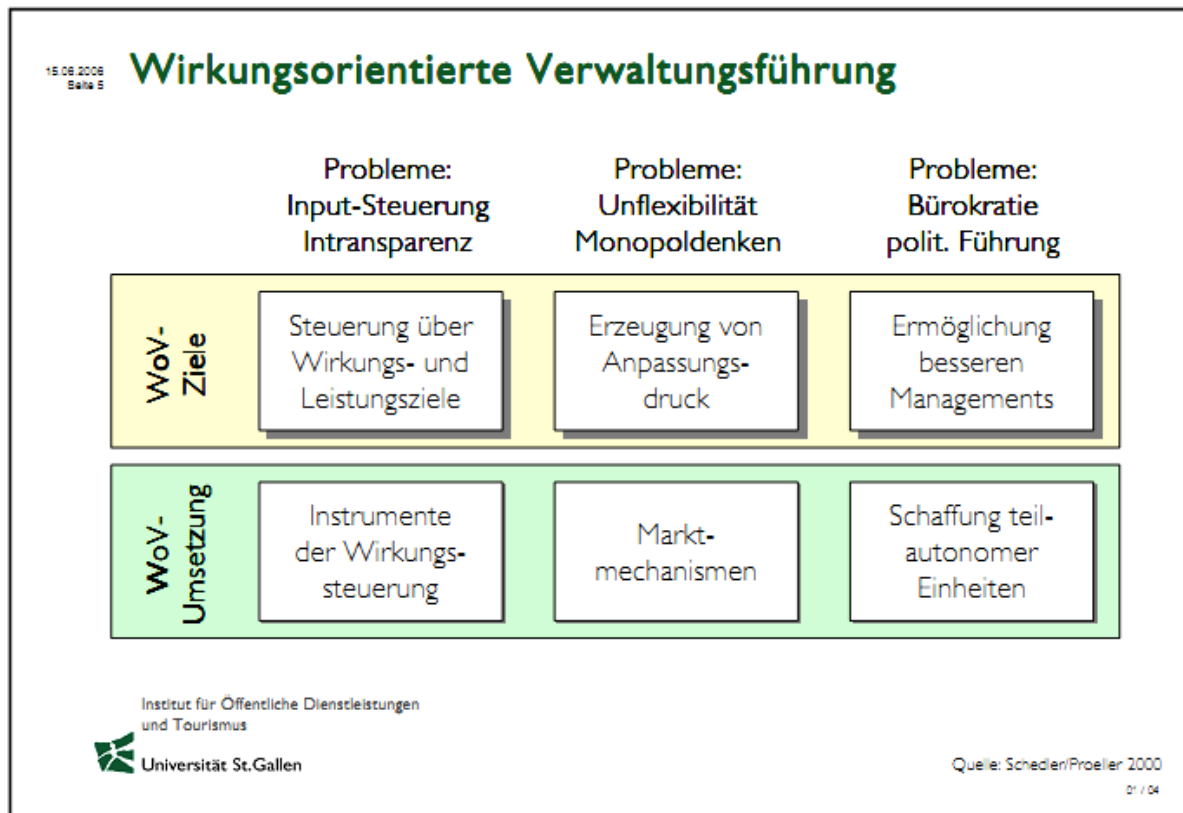


Abb. Schedler/Proeller: New Public Management, 2000

Eine der ersten deutschsprachigen Universitäten, die die Implementierung des Balanced Scorecard Modells in das New Public Management andiskutierte und sich auf die Weiterentwicklung der Umsetzung ökonomischer Theorien in Politik und Verwaltung spezialisiert, ist die Hochschule St.Gallen (Universität St.Gallen), die mit Hilfe von BSC-Modellen ein neues Rechnungsmodell des Bundes (NRM) inkl. Finanzausgleich (NFA) für die Schweiz diskutiert. Der Fokus liegt dabei auf der Zweckmäßigkeit des staatlichen Handelns. Es geht um die Verbesserung der Führung in der öffentlichen Verwaltung, Förderung des strategischen Denkens in Politik und Verwaltung und Verbesserung der Wirkung des staatlichen Handelns (vgl. Schedler, 2006, o.S.).⁴⁰

⁴⁰ Dr. Kuno Schedler, Universität St.Gallen, Lehrveranstaltung am 15.06.2006

Balanced Scorecard in der Verwaltung

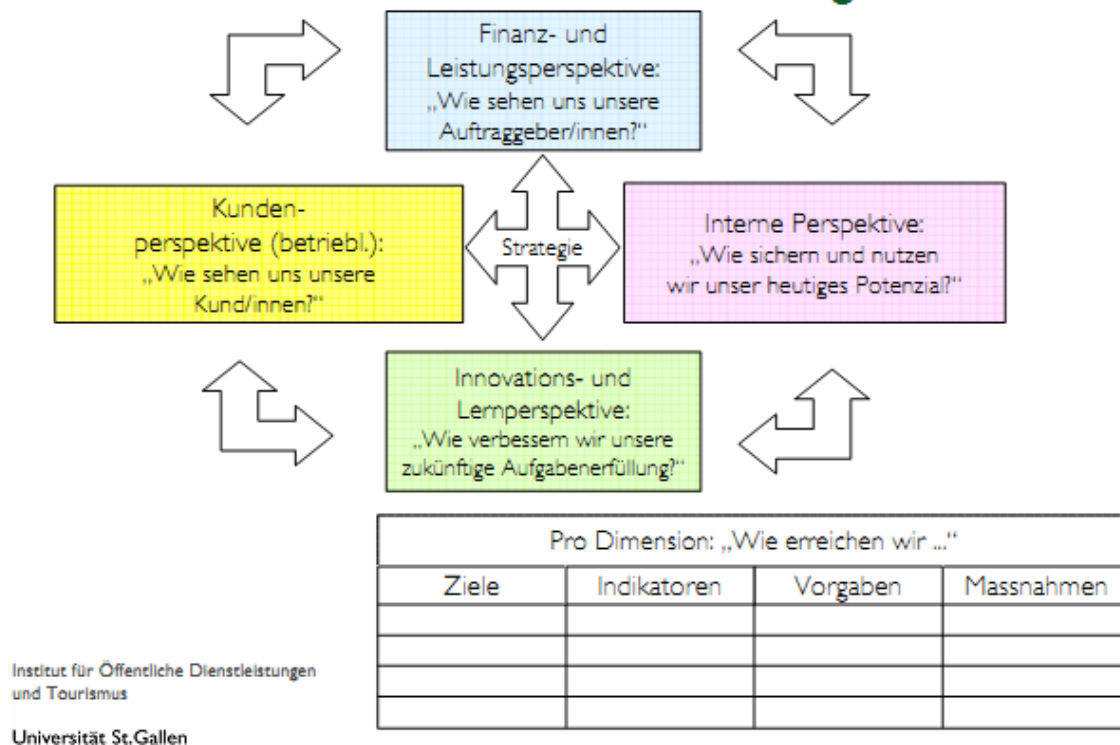


Abb. Qualitätsmanagement: Die Umsetzung des Public Management innerhalb des Amtes/der Dienststelle, Universität St. Gallen, 2008⁴¹

Eine direkte Anwendung des Balanced Scorecard Konzepts im Bereich der Migrationspolitik wird im deutschsprachigen Raum derzeit noch nicht praktiziert. Das Modell besteht jedoch im Bereich der „Public Value Scorecard“⁴², die gesellschaftliche Wertschöpfungen darstellt. Die konkrete Anwendung besteht als „Strategic Performance Measurement and Management in Non-Profit Organizations“, die 2003 in einem Working Paper der Kennedy School of Government veröffentlicht wurde (Moore, 2003, Working Paper #18).⁴³

⁴¹ Qualitätsmanagement: Die Umsetzung des Public Management innerhalb des Amtes/der Dienststelle, Universität St. Gallen, 2008, S.15

⁴² Die „Public Value Scorecard“ entspricht einer BSC, unter „besonderer Berücksichtigung der Anforderungen öffentlicher Organisationen, Univ.-Prof. Dr. Hermann Hill, Speyer, 2007.

⁴³ The Public Value Scorecard: A Rejoinder and an Alternative to "Strategic Performance Measurement and Management in Non-Profit Organizations" by Mark H. Moore, John F. Kennedy School of Government at Harvard University, Working Paper #18, May 2003

Strategic Triangle

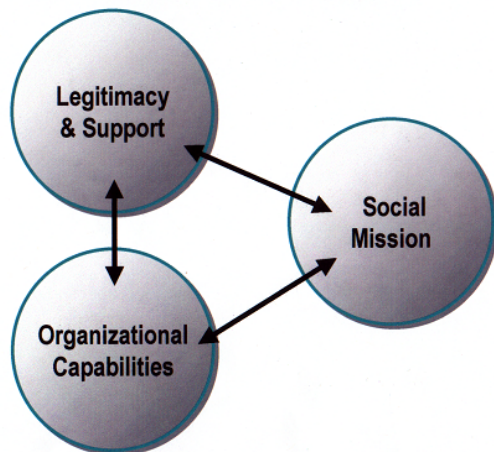


Abb. Mark H. Moore, Working Paper #18, May 2003

In diesem Working Paper⁴⁴ findet sich das Konzept des „Strategic Triangle“ für den öffentlichen Dienstleistungsbereich, welches mitunter als Ausgangspunkt für die Kennzahlenentwicklung einer Balanced Scorecard für den öffentlichen Sektor und im Speziellen der Migrationssteuerung herangezogen werden kann.

“Production Processes” and “Value Chains”

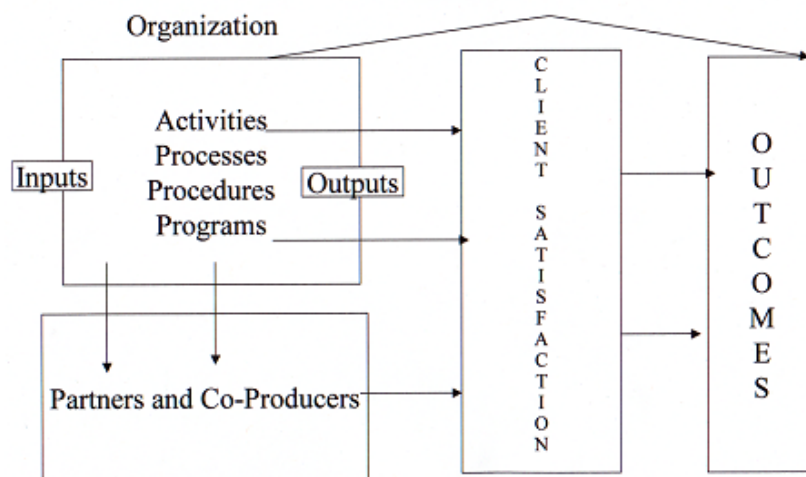


Abb. Mark H. Moore, Working Paper #18, May 2003

⁴⁴ The Public Value Scorecard: A Rejoinder and an Alternative to "Strategic Performance Measurement and Management in Non-Profit Organizations" by Mark H. Moore, John F. Kennedy School of Government at Harvard University, Working Paper #18, May 2003

Umsetzung des BSC-Konzepts

In der nachfolgenden Analyse wird das Grundkonzept der Balanced Scorecard auf den Policybereich der Migrationssteuerung angewandt. Die Idee hinter diesem Zugang bildet die ein logisches Reiz-Reaktionskonzept, das auch als Input – Output Konzept beschreiben werden kann. Relevant bei dem BSC Modell ist der Prozess zwischen Input und Output. Dieser Prozess wird in der vorliegenden Arbeit auf den politischen Prozess der Policy-Entwicklung umgemünzt. Daher folgt die Analyse dem Input (Migration), Prozess (Policy) und Output/Outcome (Volkswirtschaftliche Realitäten).

Die Entwicklung einer Output-orientierten Migrationssteuerung folgt dem der Analyse entgegenlaufenden Pfad. Es gilt herauszuarbeiten, welche Wirkung erzielt werden soll (Pull-Push-Prinzip): Output (welchen Output soll Migrationssteuerung liefern) -> Prozess (welche Policy brauche ich dazu) -> Input (Formen der Migration).

Die vorliegende Arbeit soll mittels dieser beiden dem BSC-Modell zugrundeliegenden Methodeneinen Beitrag dazu leisten, die derzeitige Migrationspolitik Österreichs im Europäischen Kontext zu analysieren und im Folgenden ein Migrationssteuerungsmodell zu erarbeiten, dass größtmöglich outputorientiert wirkt.

Der Kontext zum Modell der Balanced Scorecard wird in den folgenden Analyse-Kapiteln deutlich, in denen der Unterschied des bestehenden Migrationssteuerungssystems und Output-orientierten Systemen näher beschrieben wird.

Zunächst gilt es jedoch, das bestehende Migrationssystem in Österreich und der Europäischen Union näher zu beschreiben, damit die folgende Analyse größtmöglich-lückenlos durchgeführt werden kann.

3. Historischer Teil

3.1 Die Entwicklung der österreichischen Migrationspolitik: Arbeitsmigration/ Asyl/ Staatsbürgerschaft

Das Gebiet des heutigen Österreichs und im Besonderen jenes um Wien ist seit dem 19. Jahrhundert Zielgebiet für Zuwanderung. Österreich ist historisch betrachtet ein Einwanderungsland, war jedoch im Laufe des 20. Jahrhunderts auch Auswanderungsland und Transitland. Österreich war Ziel von ökonomisch motivierter Migration, aber auch Herkunftsregion und Aufnahmeland von Verfolgten und Vertriebenen⁴⁵ (vgl. ua. in Faßmann/Münz 1995). Das zeigt sich allein aus dem vorhandenen Datenmaterial über das Bevölkerungswachstum im 19. Jahrhundert. Die Wiener Bevölkerung stieg von 700.000 im Jahr 1880 auf über 2 Millionen im Jahr 1910, wobei 53% des Zuwachses auf die Nettomigration entfielen⁴⁶ (vgl. Bauböck, 1996 S.3). In Österreich entfiel auf das Gesamtbevölkerungswachstum in den Jahren 1819- 1913 ein Drittel auf die Zuwanderung aus anderen Teilen der Monarchie. So lebten in Wien um 1800 250.000 Menschen - um 1900 waren es 1,7 Millionen (mit steigender Tendenz).

Bevölkerungswachstum, Geburten- und Sterbeziffern nach Kronländern								
	NÖ (ohne Wien)	OÖ	St	K	Sb	T	Vb	Wien
Bevölkerungszunahme 1869- 1910 in Prozent	32,6	15,8	26,9	17,3	40,2	20,8	29,8	132,8
Quelle: Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck ⁴⁷								

⁴⁵ Faßmann, Heinz und Rainer Münz: Einwanderungsland Österreich? Aktuelle Trend und politische Maßnahmen, Wien 1995

⁴⁶ Bauböck, Rainer Nach Rasse und Sprache verschieden, Migrationspolitik in Österreich von der Monarchie bis heute, Institut für Höhere Studien (IHS), Wien, Reihe Politikwissenschaft / Political Science Series No. 31, 1996

⁴⁷ Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck: Möller, Jörn, Wandel der Berufsstruktur in Österreich zwischen 1869 und 1961, 1973, Linz

Urbanisierung und Industrialisierung in Österreich bis 1900 nach Bundesländern

	W	NÖ	Bl	OÖ	St	K	Sb	T	Vb
Bevölkerung in Gemeinden mit über 2.000 Einwohner in Prozent									
1869		21,6	16,3	44,8	27,6	36,3	34,7	24,1	36,9
1900		34,5	22,5	50,7	40,9	42,2	49,2	36,1	53,8

Quelle: Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck⁴⁸

„Die Wanderungen in andere Länder Europas und nach Übersee blieben bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts eher gering. Der Staat versuchte, die Bevölkerung von einer Abwanderung in andere Länder zum Teil durch hohe Strafen abzuhalten. 1832 wurden Emigrationskonsense eingeführt, die für das Verlassen eines Landes nötig waren. Nach der Revolution 1848/49 gab es demnach auch wenig politische Flüchtlinge. Das 1867 erlassene Staatsgrundgesetz erlaubte jedem Bürger (Männern erst nach der Ableitung des Militärdienstes) die grenzüberschreitende Abwanderung. Man brauchte nur einen Reisepass und das Geld für die Fahrkosten. Fünf Millionen Menschen verließen im 19. Jahrhundert Österreich- Ungarn“ (vgl. Hanschitz, 2009, S. 21).

„Ein besonderes Augenmerk kann auf die Auswanderung der Burgenländer nach Amerika gelegt werden. Zwischen 1850 und 1960 verließen insgesamt mehr als 50.000 Menschen das Burgenland um nach Übersee zu emigrieren⁴⁹“ (vgl. Koller, Michael, Auswanderung aus West-Ungarn, 2009, S.24ff).

„In der Politik gegenüber Immigranten gab es Phasen der Anwerbung, des Laissez-faire, der Begrenzung und des Abbaus; in der Flüchtlingspolitik Abwehr, Weiterleitung, vorübergehende Aufnahme oder dauerhafte Integration. Kaum ein Typus moderner Migration,

⁴⁸ Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck: Möller, Jörn, Wandel der Berufsstruktur in Österreich zwischen 1869 und 1961, 1973, Linz

⁴⁹ Koller, Michael, Transatlantische Arbeitsmigration im 19. und 20. Jahrhundert am Beispiel der Gemeinde Patafalva/Poppendorf, Universität Salzburg, 2009

für den sich nicht ein Beispiel aus der österreichischen Geschichte anführen lässt, kaum ein Ansatz der staatlichen Regelung, der nicht erprobt worden wäre⁵⁰“ (vgl. Bauböck, 1997, S.1).

In Anlehnung an eine bewährte Analyse­methode, wird die historische Entwicklung des österreichischen Migrationsrechts und die Implementierung europäischen Rechts in das Migrationsregime Österreichs in drei Teilgebiete unterteilt. Diese sind Zuwanderungsrecht, Asylrecht und Staatsbürgerschaftsrecht.⁵¹

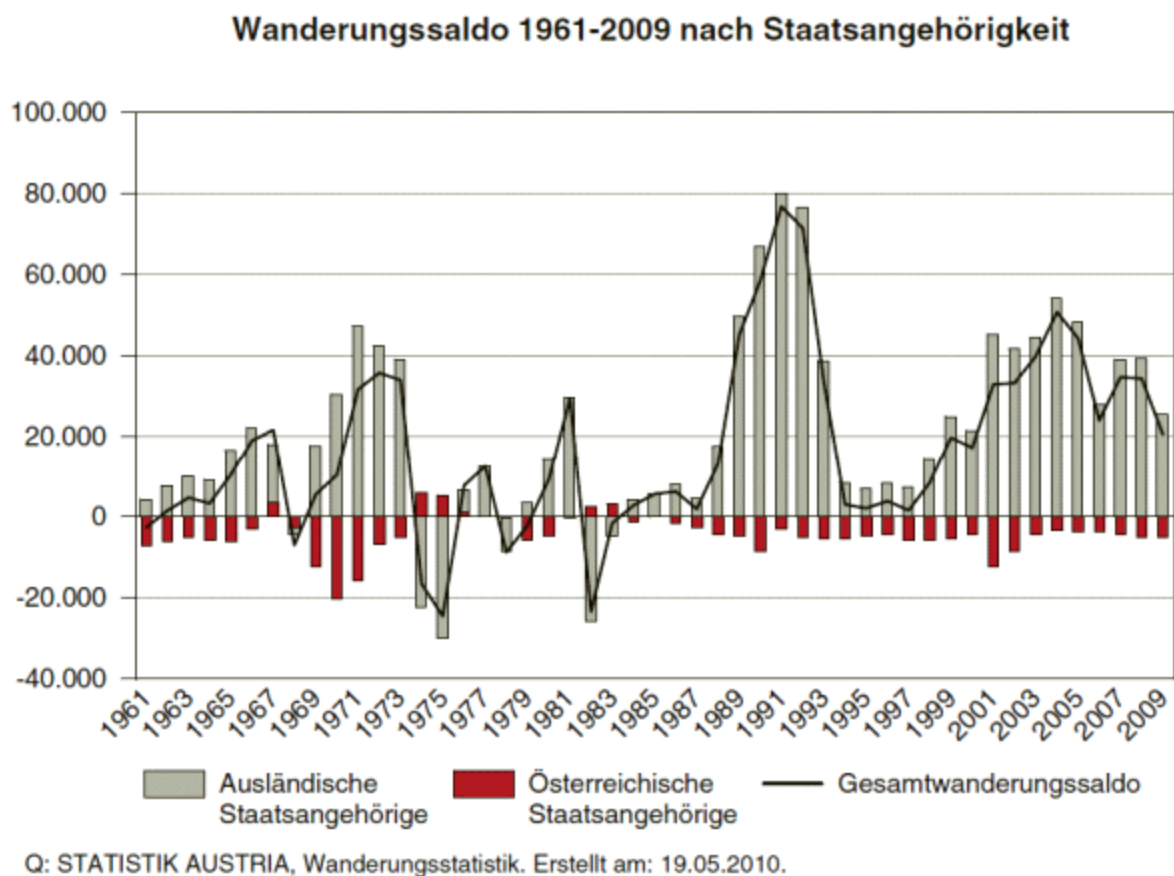


Abb. STATISTIK AUSTRIA, Letzte Änderung: 19.05.2010

⁵⁰ Rainer Bauböck: “Migrationspolitik” in Herbert Dachs et al. (Hg.) Handbuch des politischen Systems Österreichs, Wien, 1997

⁵¹ Diese Analyse­methode findet sich in Hanschitz, Georg „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“, Salzburg 2009

3.2 Arbeitsmigration nach Österreich in der Zweiten Republik

Im Jahre 1954 wird das erste Fremdenpolizeigesetz in Österreich beschlossen. Es regelt fortan die Gültigkeit und Nichtgültigkeit von Aufenthaltsberechtigungen. Mit der ersten Migrationswelle 1960-1968 werden Gastarbeiterregelungen eingeführt, welche den Aufenthalt an die jeweilig befristeten Arbeitsverhältnisse knüpfen.

Das in der ersten Republik beschlossene Inländerschutzgesetz (1925), welches Inländer am Arbeitsmarkt bevorzugen soll, wird 1961 aufgelöst. Es wird eine erste Kontingentvereinbarung der Sozialpartner über die „Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften“⁵² formuliert. Hierbei orientiert man sich daran, Ausländer als vorübergehende Zusatzkräfte zum Arbeitsmarkt als Gastarbeiter zuzulassen (Schweizer Modell). Bei negativen Konjunktur- bzw. Arbeitsmarktentwicklungen, soll der Aufenthaltstitel von Gastarbeitern wieder entzogen werden können. So die Vorstellung des Gesetzgebers. 1961 wird von den damaligen Präsidenten der Bundeswirtschaftskammer und des Gewerkschaftsbundes das sogenannte Raab-Olah-Abkommen vereinbart. Ing. Julius Raab und Franz Olah begründeten damit einerseits die österreichische Sozialpartnerschaft, andererseits wurde damit erstmals der Zuzug ausländischer Arbeitskräfte etabliert. So wird im Raab-Olah-Abkommen ein Kontingent von 47.000 Ausländern festgelegt, für das Unternehmer nicht nachweisen müssen, dass für einen bestimmten Arbeitsplatz kein inländisches Arbeitskräfteangebot existiert. (= Abkehr vom Inländerschutzgesetz von 1925). Die Bundeswirtschaftskammer errichtet für diese Plätze Werbestellen im Ausland. In den Jahren ab 1962 kommt es zu mehreren zwischenstaatlichen Abkommen zur Regelung des Gastarbeiterzuzugs. Das erste Anwerbeabkommen schließt Österreich mit Spanien, 1964 folgt die Türkei, 1966 kommt es zu einem dritten Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien. In der Phase der wirtschaftlichen Hochkonjunktur der Jahre 1969-1973 kommt es auch zu einer Hochphase im Zuzug ausländischer Arbeitskräfte. Erste Fragen bezüglich der Integrationsfähigkeit und Tragkraft der Gesellschaft entstehen (vgl. Hanschitz, 2009, S.23ff).

⁵² Gächter, August: Arbeitspapiere Migration und soziale Mobilität Nr. 12, „Migrationspolitik in Österreich seit 1945“, 2008, unter <https://www.zsi.at/attach/p1208vukovic.pdf>, 31.12.2012

Im Zuge dieser Diskussion werden 1973 die sogenannten "Kolaric-Plakate" veröffentlicht:



Abb. Ursula Hemetek (Hg.): Am Anfang war der Kolaric. Plakate gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Initiative Minderheiten/Südwind Verlag, 2000

Auf ihnen steht geschrieben „I haaß Kolaric, du haaßt Kolaric, warum sogns zu dir Tschusch“.⁵³ Sie werden als wichtige Aktion gegen Ausländerfeindlichkeit in Österreich wahrgenommen. In den darauf folgenden Jahren kommt es zu einer weltweiten Rezession aufgrund der ersten Erdölkrise (1974-1976) und damit zu einem Paradigmenwechsel in der Migrationspolitik. In Österreich wird ein Anwerbestopp verhängt und es kommt zu einem Abbau von ausländischen Arbeitskräften.

War zu Beginn der Abkommen die „formale Anwerbung noch von Bedeutung, verselbständigte sich die Praxis der Anwerbung von Arbeitskräften im direkten sozialen Umfeld der bereits in Österreich tätigen Migranten“ (vgl. Gächter, 2008, abrufbar unter <https://www.zsi.at/attach/p1208vukovic.pdf>, 31.12.2012).

⁵³ Agentur Lintas, im Auftrag der Aktion Mitmensch der österreichischen Werbewirtschaft
Bildnachweis: Ursula Hemetek (Hg.): Am Anfang war der Kolaric. Plakate gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Initiative Minderheiten/Südwind Verlag, 2000

Dies wird in einem Arbeitspapier zu Migration und sozialer Mobilität von August Gächter⁵⁴, anschaulich beschrieben: „Gegen Ende der 1960er Jahre wurde es Usus, die Beschäftigten selbst zu fragen, ob sie nicht jemanden kennen würden, einen Bruder, Cousin, Sohn, sonstigen Verwandten oder Bekannten, der arbeiten kommen könnte. So konnte ein Arbeitskräftebedarf oft binnen einer Woche beseitigt werden. Wichtig dafür war die Visafreiheit für touristische Aufenthalte bis drei Monate, die mit der Türkei schon seit 1955 bestand und mit Jugoslawien im Jahr 1965 vereinbart wurde. Für die Fortsetzung und den Ausbau des Gastarbeiterwesens war das viel wichtiger als die Anwerbeabkommen selbst“, (Gächter, 2008, abrufbar unter <https://zsi.at/attach/p1208vukovic.pdf>, 31.12.2012).

„Deren Bedeutung war vor allem in der Herstellung der ersten Beziehungen gelegen. Durch die Visafreiheit konnten die privat angeworbenen Arbeitskräfte ohne weiteres einreisen. Während sie schon zu arbeiten anfangen, wurden ein Visum und eine Beschäftigungsbewilligung beantragt. Diese wurden erteilt und damit waren die Einreise, der Aufenthalt und die Beschäftigung legalisiert. Am Anfang der meisten Beschäftigungsverhältnisse von damals stand also eine Legalisierung. Das ganze wurde unter der Bezeichnung Touristenbeschäftigung gängige Praxis“ (vgl. Gächter, 2008, abrufbar unter <https://www.zsi.at/attach/p1208vukovic.pdf>, 31.12.2012).

„Als im Frühjahr 1974 jene Schritte gegen die Touristenbeschäftigung gesetzt wurden, die von den Gewerkschaften seit drei Jahren mit zunehmender Vehemenz gefordert worden waren, reifte auch der Entschluss, das Ausländerbeschäftigungsgesetz nun doch ins Parlament zu bringen und beschließen zu lassen“, (Gächter, 2008, abrufbar unter <https://www.zsi.at/attach/p1208vukovic.pdf>, 31.12.2012).

Die Landesverhältniszahl, welche sich aus dem Verhältnis des Durchschnitts der beschäftigten Ausländer zur Zahl der im Durchschnitt unselbständig Beschäftigten in einem Bundesland ergibt, wurde eingeführt. Im Jahr 1976 tritt das Ausländerbeschäftigungsgesetz in Kraft. Es regelt fortan die Neuzulassung ausländischer Arbeitskräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt. Bis dahin stützen sich Erlässe des Sozialministers auf die Reichsdeutsche Ausländerverordnung aus dem Jahre 1933, welche bis 1976 die Basis zur Regelung der

⁵⁴ Gächter, August: Arbeitspapiere Migration und soziale Mobilität Nr. 12, „Migrationspolitik in Österreich seit 1945“, 2008, unter <https://www.zsi.at/attach/p1208vukovic.pdf>, 31.12.2012

Arbeitsaufnahme in Österreich gewesen ist. Kernbestimmung des neuen Gesetzes ist der Generalvorbehalt, dass Ausländer nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn die „Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes“ sowie „wichtige öffentliche und gesamtgesellschaftliche Interessen“ (vgl. AuslBG, 1975) dies zulassen. Dies wird vor allem an der jährlich festzulegenden Bundeshöchstzahl der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich sichtbar. Im Jahr 1984 gibt es in Österreich 138.710 registrierte ausländische Arbeitskräfte⁵⁵.

Bruttoinlandsprodukt, Bruttonationaleinkommen und verfügbares Einkommen

Jahr	Bruttoinlandsprodukt	Primäreinkommen aus der übrigen Welt	Primäreinkommen an die übrige Welt	Bruttonationaleinkommen	Abschreibungen	Nettonationaleinkommen	Laufende Transfers aus der übrigen Welt	Laufende Transfers an die übrige Welt	Verfügbares Einkommen
	1	2	3	4=1+2-3	5	6=4-5	7	8	9=6+7-8
Mrd. €									
1976	55,52	0,89	1,45	54,96	7,47	47,49	0,44	0,54	47,38
1977	61,29	0,98	1,67	60,61	8,26	52,35	0,43	0,60	52,18
1978	64,79	1,20	1,96	64,03	8,91	55,12	0,48	0,51	55,09
1979	71,14	1,61	2,41	70,35	9,49	60,86	0,60	0,59	60,87
1980	76,32	2,44	3,30	75,47	10,39	65,07	0,61	0,72	64,97

Tab. Statistik Austria, 2007⁵⁶

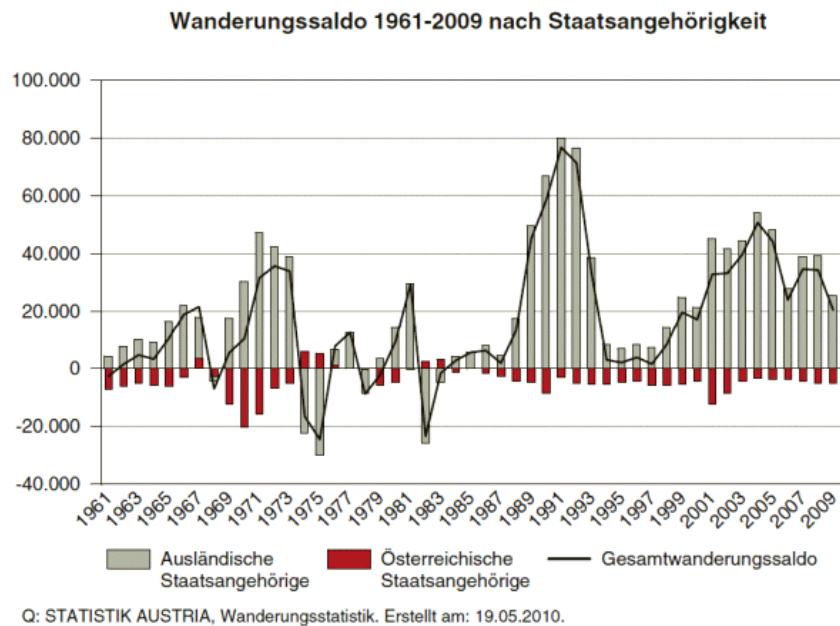
Die ökonomischen Indikatoren der Jahre 1976 bis 1980 zeigen ein steigendes Bruttoinhaltsprodukt von durchschnittlich 6 Mrd. Euro. Ein Einbruch des BIP ist im Jahresvergleich 1977 und 1978 zu verzeichnen, eine ähnliche Entwicklung zeigt sich beim Bruttonationaleinkommen⁵⁷ und bei den verfügbaren Einkommen. Interessant ist, dass 1977 mit dem Wirken des Ausländerbeschäftigungsgesetzes von 1976 die Auslandstransfers einbrechen, gleichzeitig mit dem Wanderungssaldo⁵⁸ welches seit 1975 wieder im Steigen war.

⁵⁵ Zahl entstammt der Datenbank des „Demokratiezentrums“, Initiative des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, 2009

⁵⁶ Publikation der Statistik Austria Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für die Jahre 1976 bis 2006, Wien 2007

⁵⁷ Beim Bruttonationaleinkommen werden Leistungen von Staatsbürgern erfasst (Inlandsprinzip)

⁵⁸ Abb Statistik Austria, 19.5.2010



Ähnliche ökonomische Phänomene sind in den 1980er Jahren zu beobachten. 1983 steigt in Österreich der Migrationsdruck massiv, ebenso steigen 1983 die laufenden Transfers ans Ausland an (um 310 Mio. Euro). Neben der Arbeitsmigration entstehen nun auch vermehrt Wanderungen durch Familienzusammenführungen. Zwischen 1989 und 1993 geht mit den politischen Umbrüchen in Osteuropa eine weitere Zuwanderungswelle⁵⁹ einher, bei der es sich ökonomisch ähnlich verhält.

⁵⁹ In diese Phase fallen auch das Ende des Kommunismus und die demokratischen Reformen/Revolutionen in Osteuropa, sowie der Zerfall Jugoslawiens und der Bürgerkrieg in Bosnien.

Jahr	Brutto- inlands- produkt	Primär- ein- kommen aus der übrigen Welt	Primär- ein- kommen an die übrige Welt	Brutto- national- ein- kommen	Abschrei- bungen	Netto- national- ein- kommen	Laufende Transfers aus der übrigen Welt	Laufende Transfers an die übrige Welt	Verfüg- bares Ein- kommen
	1	2	3	4=1+2-3	5	6=4-5	7	8	9=6+7-8
Mrd. €									
1989	126,48	6,87	7,90	125,46	17,74	107,72	0,90	1,14	107,49
1990	136,33	7,92	8,88	135,37	18,98	116,39	1,01	1,20	116,20
1991	146,59	8,41	10,11	144,89	20,20	124,69	1,17	1,46	124,41
1992	155,47	5,65	7,20	153,92	21,36	132,56	0,93	1,73	131,76
1993	160,27	6,12	7,69	158,71	22,35	136,35	0,97	1,74	135,59

Tab. Statistik Austria ⁶⁰

Politisch stellt sich heraus, dass das Modell der Rotation, sprich das Gastarbeitermodell nicht realisierbar ist. Die Gastarbeiter wollen bleiben und streben einen dauerhaften Aufenthalt unter Inanspruchnahme des Familiennachzugs an. Daraufhin kommt es zu einem Erlass des Sozialministeriums zur stufenweisen Erschwerung der Zuwanderung, welches von den Sozialpartnern unterstützt wird. Die massiven Wanderungsgewinne haben drei Quellen: Flüchtlinge aus Bosnien, Familiennachzug und Arbeitsmigration aus der Türkei und osteuropäische Zuwanderung (vgl. Hanschitz, 2009, S.24).

⁶⁰ Publikation der Statistik Austria Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für die Jahre 1976 bis 2006, Wien 2007

Bevölkerungsfortschreibung Wanderungsstatistik 1988-1995:

Jahr	Wanderungssaldo		
	insgesamt	Österreicher	Ausländische Staatsangeh.
1988	13.207	-12.496	25.703
1989	45.151	-13.599	58.750
1990	58.562	-13.133	71.695
1991	76.816	-7.890	84.706
1992	71.480	-8.591	80.071
1993	33.517	-8.175	41.692
1994	3.012	-10.197	13.209
1995	2.080	-8.503	10.583

Quelle: Statistik Austria, Bevölkerungsfortschreibung Wanderungsstatistik, 01.10.2010

Von 1987 bis 1994 hat sich die ausländische Wohnbevölkerung in Österreich von 326.000 auf 713.000 verdoppelt (Bauböck 1996, Migrationspolitik in Österreich, S.20). Als Reaktion auf den massiven Migrationsdruck tritt mit 1. Jänner 1993 ein neues Fremden-gesetz, und mit 1. Juli diesen Jahres ein neues Aufenthaltsgesetz in Kraft. Im Modell ist dieses eine Quotenregelung - eine jährliche Gesamtquote in der Neuzuwanderung wird etabliert und ein erstes Modell einer "Mengensteuerung" - insofern ein Bruch mit dem vorherigen Paradigma einer reinen Arbeitsmarktsteuerung.⁶¹ Der jährliche Durchschnitt im Wanderungssaldo beträgt nach den Gesetzesnovellen von 1993 im Jahr 1995 +10.583 (STATISTIK AUSTRIA, 2011).

⁶¹ Zur gleichen Zeit organisiert die FPÖ 1993 das "Antiausländervolksbegehren", "Österreich zuerst", das von 416.531 Österreicher (7,35% der Wahlberechtigten) unterschrieben wird. Diesem folgt das von links- liberaler Seite gestaltete "Lichtermeer" vom 23.1.1993, bei dem rund 250.000 Personen gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus demonstrieren.

Entwicklung ausländischer Arbeitnehmer in Österreich Anteil an Gesamtbeschäftigung von 1965 bis 1995:

Jahr	Ausländische Arbeitnehmer	Anteil in Prozent
1965	37.300	1,6%
1970	111.700	4,7%
1973	226.800	8,7%
1975	191.000	7,2%
1980	174.700	6,3%
1985	140.200	5,1%
1990	211.100	7,2%
1993	276.000	9,0%
1995	300.300	9,8%

Quelle: WIFO, 2011

INTERNATIONALER WANDERUNGSSALDO ÖSTERREICHS SEIT 1961

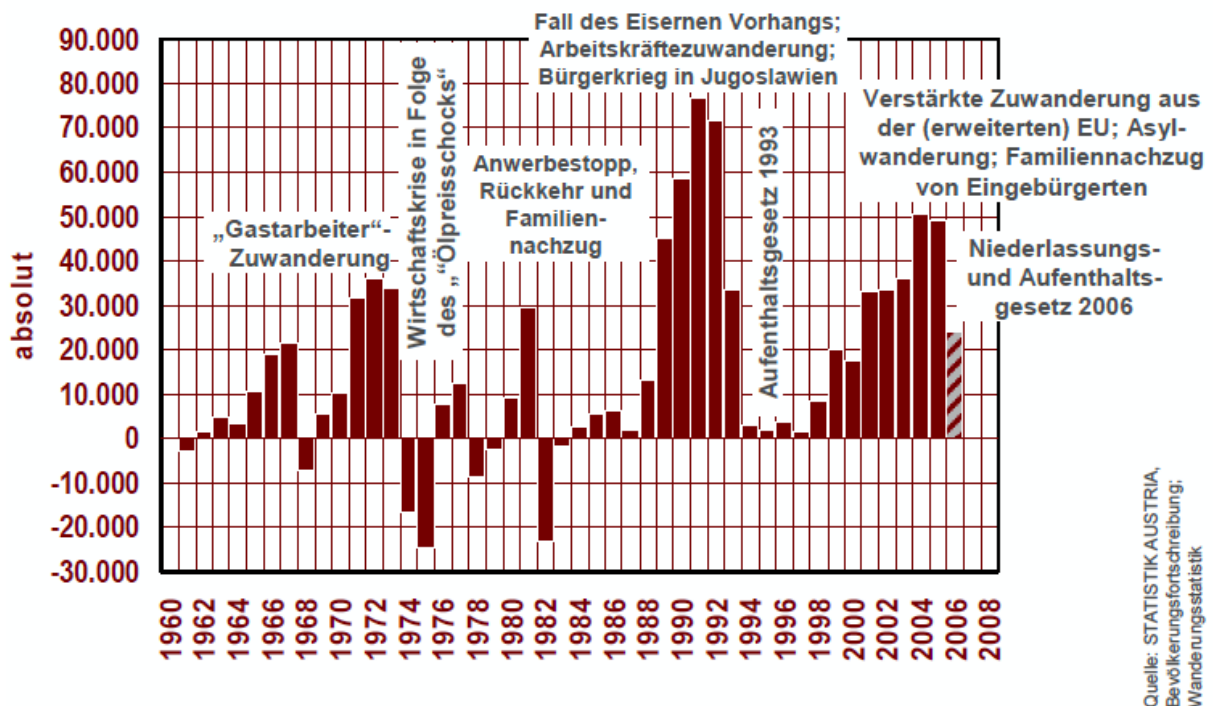


Abb. Kytir, Josef 2007 62

1995 wird Österreich Mitglied der Europäischen Union. Ein Kurzaufsatz über die Implementierung europäischen Rechts in die österreichische Gesetzgebung soll nachstehend einen Überblick über die Tragweite der EU-Mitgliedschaft für die Migrationspolitik geben⁶³:

⁶² Kytir, Josef 2007 Präsentationsvorlage zur Vorlesung 290308, Bevölkerungsgeographie Österreichs Universität Wien

⁶³ Breuss, Fritz: Österreich 15 Jahre EU-Mitglied, WIFO Monatsberichte 2/2010

Überblick über die Integrationsschritte der EU mit Österreich-Bezug

1960	3. Mai: EFTA-Beitritt Österreichs
1972	Freihandelsabkommen EG und EGKS mit EFTA
1985	Weißbuch der Europäischen Kommission über die Schaffung des EG-Binnenmarktes
1987	1. Juli: Einheitliche Europäische Akte (EEA): Revision der Gründungsverträge (EGKS, EAG, EWG), Ziel Schaffung des Binnenmarktes mit 1. Jänner 1993
1989	9. November: Fall der Berliner Mauer, Beginn der Ostöffnung 17. Juli: Österreich stellt EG-Beitrittsantrag
1990	3. Oktober: Deutsche Wiedervereinigung
1991	Zerfall der UdSSR, Auflösung des Warschauer Paktes und des RGW Juli: Avis (Stellungnahme) der Kommission zu Österreichs Beitrittsantrag
1993	1. Jänner: Europäischer Binnenmarkt tritt in Kraft 1. Februar: Beginn der Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden 22. Juni: Europäischer Rat in Kopenhagen: Einladung an die MOEL, der EU beizutreten; Formulierung der Kopenhagener Beitrittskriterien (Demokratie, Marktwirtschaft, Übernahme des Rechtsbestands der EU, Aufnahmefähigkeit der EU) Europa-Abkommen: asymmetrische Handelsliberalisierung zwischen EU und MOEL 1. November: Vertrag von Maastricht tritt in Kraft (EGV und EUV, 2. Revision der Gründungsverträge); Ziele: Binnenmarkt und WWU
1994	EWK-Teilnahme Österreichs 14. April: Beitrittsverträge der EU mit Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden 12. April: Volksabstimmung in Österreich über EU-Beitritt: Zustimmung 66,6% 24. Juni: Unterzeichnung der Beitrittsverträge mit Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden in Korfu
1995	1. Jänner: 4. EU-Erweiterung um Finnland, Österreich und Schweden (EU 15) 28. April: Österreich nimmt am Schengen-Abkommen teil (1. Dezember 1997: Wegfall der Personenkontrollen an den Grenzen – "passfreies Reisen" innerhalb der EU)
1999	1. Jänner: 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion tritt in Kraft (EUR 11) 1. Mai: Vertrag von Amsterdam tritt in Kraft (3. Revision der Gründungsverträge); Ziele: GASP, Beschäftigungspolitik, Schengen-Raum, EU-Erweiterung
2000	Lissabon-Strategie zur Verbesserung des Binnenmarktes (seit 2005 Hauptziele "Wachstum und Beschäftigung")
2001	Griechenland tritt in die Währungsunion ein (EUR 12)
2002	Euro in der Währungsunion gesetzliches Zahlungsmittel
2003	1. Februar: Vertrag von Nizza tritt in Kraft (4. Revision der Gründungsverträge); Ziele: Reform der EU-Institutionen, Vorbereitung auf die EU-Erweiterung, Deklaration der "Charta der Grundrechte der Union"
2004	1. Mai: 5. EU-Erweiterung um 10 Länder (EU 25) 29. April: Unterzeichnung des Vertrags über eine Verfassung für Europa; Inkraftsetzung per 1. November 2006 scheitert 2005 an negativen Referenden in Frankreich und den Niederlanden
2007	1. Jänner: Abschluss der 5. EU-Erweiterung um Bulgarien und Rumänien (EU 27) Slowenien tritt in die Währungsunion ein (EUR 13) Ausdehnung des Schengen-Raumes auf 24 Länder (22 EU-Länder, Norwegen und Island); Großbritannien, Irland: Sonderstatus; Schweiz nimmt ab 12. Dezember 2008 am Schengen-Abkommen teil, Liechtenstein und Zypern ab 2010, Bulgarien und Rumänien ab 2011
2008	Malta und Zypern treten in die Währungsunion ein (EUR 15)
2009	Slowakei tritt in die Währungsunion ein (EUR 16) Weltweite Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 1. Dezember: Lissabon-Vertrag tritt in Kraft (5. Revision der Gründungsverträge); Ziele: 2 Verträge (EUV: Vertrag über die Europäische Union, AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union); "Gemeinschaft" oder "Europäische Gemeinschaft" wird nun als "Union" bezeichnet; Union erhält eigene Rechtspersönlichkeit; Neuordnung der Kompetenzen zwischen Union und Mitgliedsländern; Charta der Grundrechte; keine Unions-Symbole; Reform der Institutionen (Ratspräsident, hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik ist Vizepräsident der Kommission) 14. Juli: Europäisches Parlament konstituiert sich nach den Wahlen vom 4.-7. Juni für fünf Jahre in neuer Zusammensetzung nach dem Lissabon-Vertrag (751 Abgeordnete; Österreich 19)
2010	10. Februar: Europäische Kommission tritt Funktionsperiode von 5 Jahren an "EU-2020" soll die Lissabon-Strategie für Steigerung und Nachhaltigkeit des Wachstums ablösen

EAG ... Europäische Atomgemeinschaft (Euratom), EGKS ... Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion, nach 50 Jahren Bestand am 23. Juli 2002 aufgelöst), GASP ... Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, EGV ... Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, EUV ... Vertrag über die Europäische Union, EWR ... Europäischer Wirtschaftsraum (Abkommen zwischen EG und EFTA).

Abb. Österreich 15 Jahre EU-Mitglied, WIFO Monatsberichte 2/2010

Fremdengesetz 1997:

Mit 1. Jänner 1998 tritt das Integrationspaket der SPÖ-ÖVP-Koalition in Kraft. Mit dem Fremdengesetz 1997 werden Fremdengesetz und Aufenthaltsgesetz zusammengefasst und das Asylgesetz neu erlassen. Das Grundprinzip des Integrationspaketes ist die Aufenthaltsverfestigung, sprich der Leitsatz „Integration vor Neuzuwanderung“⁶⁴. Mit der Implementierung europäischen Rechts durch das Integrationspaket gelten für Einreisetitel nach Österreich die Bestimmungen der „Schengener Vertragsstaaten“⁶⁵. Das „Flugtransit-Visum (Visum A)“, „Durchreisevisum (Visum B)“ - dies erlaubt die Durchreise durch das Gebiet binnen 5 Tagen, „Reisevisum (Visum C)“ - erlaubt einen Aufenthalt bis zu 3 Monaten pro Halbjahr, „Aufenthaltsvisum (Visum D)“ entspricht einem Einreisevisa für Österreich und kann bis zu einem halben Jahr erteilt werden (vgl. FrG, 1997). Das Fremdengesetz 1997 (FrG, 1997) regelt Aufenthalt und Niederlassung Personen welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Das Fremdengesetz 1997 bringt Neuerungen im Bereich der Aufenthaltstitel, Einreisetitel, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungsbewilligung und setzt den Beschluss „Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980“ um, sodass türkischen Staatsbürgern eine besondere Stellung betreffend Beschäftigung und Freizügigkeit zukommt.

⁶⁴ "Integration vor Neuzuwanderung" war das Schlagwort, mit dem das Integrationspaket 1997 eingeführt wurde. Im Juni 1997 wurde das sogenannte "Integrationspaket" beschlossen. Die Neufassung der darin enthaltenen Gesetzesnovellen wurde nicht zuletzt aufgrund des EU-Beitritts Österreichs notwendig. Die Gesetzesnovellen sollten eine Verbesserung der Rechtsstellung für alle in Österreich niedergelassenen Fremden mit den Mitteln der Aufenthaltsverfestigung und des Familiennachzuges bringen. Quelle: Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich, 1/1999

⁶⁵ Schengener Abkommen vom Juni 1985 und Durchführungsübereinkommen vom Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen der Schengen-Länder. Der Schengen-Raum umfasst am 1.1.2011 neben Österreich die folgenden EU-Staaten sowie zwei weitere EWR-Staaten und die Schweiz: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, sowie die Nicht-EU-Staaten Island und Norwegen.

Eine akzentuierte Zusammenfassung der Neuerungen durch das FrG 1997 in seiner ursprünglichen Form (nicht novelliert) findet sich auf der Plattform des Zentrums für MigrantInnen Oberösterreich. Nachstehende Zusammenfassung vgl. Informationsblatt „direkt“ - Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich der Ausgabe 2/1997⁶⁶:

- Aufenthaltstitel werden als „Aufenthaltserlaubnis“ oder als „Niederlassungsbewilligung“ erteilt, (vgl. „direkt“ 2/1997).
- Unterschieden wird dabei zwischen vorübergehendem Aufenthalt (zB. Saisonarbeitskräfte) und dauernder Niederlassung (Mittelpunkt des Lebensinteresses). Der „Antrag auf Erteilung eines Erstaufenthaltstitels“ ist im Ausland zu stellen, (vgl. „direkt“ 2/1997).
- Eine „Aufenthaltserlaubnis“ wird für Personen ausgestellt, die sich nicht auf Dauer in Österreich niederlassen möchten. Drittstaatsangehörige, die sich in Österreich niederlassen wollen, benötigen eine Niederlassungsbewilligung, (vgl. „direkt“ 2/1997).
- Das Gesetz unterscheidet zwischen der „Niederlassungsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltswert“, mit Ausnahme der Erwerbstätigkeit und der „Niederlassungsbewilligung zu jeglichem Aufenthaltswert“, die die „Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit“ miteinschließt, (vgl. „direkt“ 2/1997).
- Erstmals besteht ein „Rechtsanspruch auf eine unbefristete Niederlassungsbewilligung“. Diese ist zu erteilen, „wenn sich die/der Fremde seit 5 Jahren dauernd in Österreich niedergelassen hat oder ihre/seine Familienangehörigen (Ehegatte/in und Kinder) mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt und seit 2 Jahren im Bundesgebiet leben, sofern ausreichende, eigene Mittel zum Unterhalt und eine ortsübliche Unterkunft vorliegen und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet“ sind, (vgl. „direkt“ 2/1997).
- Die Bestimmung der Versagung eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbewilligung) und Ausweisung arbeitsloser Ausländer lautet: „Ausländer, die im ersten Jahr des Aufenthaltes vier Monate arbeitslos sind, sind

⁶⁶ Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich in der Ausgabe 2/1997, Informationsblatt „direkt“ - Neuerungen in der Migrationsgesetzgebung. Abrufbar unter <http://www.migrare.at/cms1/index.php/informiert/archiv/informationsblatt-qdirektq/archiv>, 31.12.2012

auszuweisen. Bei einem Aufenthalt zwischen 1 und 8 Jahren kann die Ausweisung erfolgen, wenn sie während dieser Zeit nahezu ein Jahr ununterbrochen arbeitslos sind“, (vgl. Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich in der Ausgabe 2/1997, Informationsblatt „direkt“).

- Bei einem Aufenthalt zwischen 5 und 8 Jahren dürfen Ausländer, die sich bereits fünf aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen haben, „mangels eigener Mittel zu ihrem Unterhalt“ oder einer ausreichenden Krankenversicherung nicht ausgewiesen werden. Dies gilt allerdings nur, solange erkennbar ist, dass alles unternommen und in Kauf genommen wird, einer Arbeit nachzugehen, (vgl. Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich in der Ausgabe 2/1997, Informationsblatt „direkt“).
- Fremde, die bereits acht Jahre ununterbrochen in Österreich leben, dürfen nur mehr dann ausgewiesen werden, „wenn sie von einem inländischen Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurden und ihr Aufenthalt die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet“ hat, (vgl. Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich in der Ausgabe 2/1997, Informationsblatt „direkt“).
- Fremde, die bereits 10 Jahre in Österreich leben, dürfen nicht mehr ausgewiesen werden, außer sie wurden zB vom Gericht wegen bestimmter Delikte zu einer „unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder bei Wiederholungstätern zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt“, (vgl. Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich in der Ausgabe 2/1997, Informationsblatt „direkt“).
- Jugendliche dürfen nicht ausgewiesen werden, wenn sie „von klein auf im Inland aufgewachsen und langjährig niedergelassen“ sind (vgl. Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich in der Ausgabe 2/1997, Informationsblatt „direkt“).
- „Langjährig“ wird im Gesetz wie folgt definiert: Wenn sie „die Hälfte ihres Lebens im Bundesgebiet verbracht haben und zuletzt seit mindestens 3 Jahren hier niedergelassen sind“ etc. (vgl. Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich in der Ausgabe 2/1997, Informationsblatt „direkt“).
- Der Familiennachzug für Drittstaatsangehörige, die sich vor dem 1.1.1998 niedergelassen haben, ist auf Ehegatten und Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres beschränkt. Sie bekommen eine Niederlassungsbewilligung für jeglichen Aufenthaltzweck, ausgenommen Erwerbstätigkeit. Nach einer Wartezeit von vier Jahren nach Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung ist auf Antrag eine

„unbeschränkte Niederlassungsbewilligung“, also „zur Aufnahme einer Beschäftigung“, zu erteilen. Drittstaatsangehörige Ehepartner von Österreichern genießen Niederlassungsfreiheit. Für sie gelten laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Juni 1997 dieselben Bestimmungen wie Angehörige von EU Bürgern, (vgl. Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich in der Ausgabe 2/1997, Informationsblatt „direkt“).

- Angehörige von Österreichern können einen Antrag auf Niederlassungsbewilligung stellen und werden nicht auf die Quote angerechnet“, (vgl. Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich in der Ausgabe 2/1997, Informationsblatt „direkt“).

Wesentliche Bestandteile des Integrationspaketes 1997 waren die Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at>, 31.12.2012) welche mit 1.1. 1998 in Kraft traten. Ziel dieser Änderungen war es eine Harmonisierung mit dem Fremdenengesetz zu erreichen, was folgende Änderungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz bewirkte:

„Neuregelung des erschwerten Zulassungsverfahrens nach Überschreiten der Länderhöchstzahlen (LHZ) und des Prioritätenkataloges für die Vermittlung von Arbeitskräften an Stelle der Neuzulassung von Ausländern (§ 4 Abs.6 AuslBG), Vereinheitlichung der Berechnung der Auslastung von Höchstzahlen (§ 12a Abs.3 und § 13b Abs.1 AuslBG), Neuregelung der Gültigkeitsdauer von Sicherungsbescheinigungen und der Entscheidungsfristen für Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen (§ 11 Abs.3 AuslBG). Weiters flexiblere Gestaltung der Verordnungsermächtigung zur Ausnahme bestimmter Personengruppen vom Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs.4 AuslBG). Entfall der ärztlichen Untersuchung und der Unterkunftsprüfung vor Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (§ Abs.3 Z 2,3,5 und 14 AuslBG). Flexiblere Regelungen für die Beschäftigung von Berufs- oder Feriapraktikanten und Volontären (§ 3 Abs.5, 9 und 10 AuslBG). Festlegung klarer Kriterien für die Generalunternehmerhaftung bei illegaler Ausländerbeschäftigung (§ 28 Abs.6 AuslBG). Umsetzung des Beschlusses des Assoziationsrates 1/1980 für türkische Staatsangehörige und wie bereits erwähnt die

Umsetzung des Urteils "Vander Elst" zur Beschäftigung von drittstaatsangehörigen Arbeitskräften (§ 4c AuslBG).⁶⁷

Für Aufsehen sorgt im Jahr 2000 der Regierungsbildung der Freiheitlichen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei eine Debatte um die Zuwanderungsquote für das Jahr 2001. Zuwanderung von Ausländern nach Österreich wird mit einer jährlichen Höchstgrenze für Neuzuwanderer und mit der Ausländerhöchstquote für jedes Jahr neu beschlossen. Der zuständige Innenminister Ernst Strasser (ÖVP) bemühte sich die Gesamtzuwanderung für das Jahr 2001 zu erhöhen, scheiterte jedoch am Widerstand des Koalitionspartners. Der Innenminister plante in der Niederlassungsverordnung für das Jahr 2001 die Zuwanderungsquoten um ein zusätzliches Kontingent für Fachkräfte aus dem Bereich der IT-Branche (1.985 Personen) zu ergänzen. Insgesamt wäre die Gesamtzahl für das Jahr 2001 dadurch auf 9.583 gestiegen. Sowohl die österreichische Industriellenvereinigung (IV) als auch das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) bekräftigten die Forderung nach zusätzlichen „Schlüsselkräften“ in der Computertechnologie und traten für eine „Lockerung des Zugangs von ausländischen Arbeitskräften zum Arbeitsmarkt“ ein⁶⁸, (vgl. Legistische Änderungen in der Österreichischen Arbeitsmarktpolitik, 1998-2011)

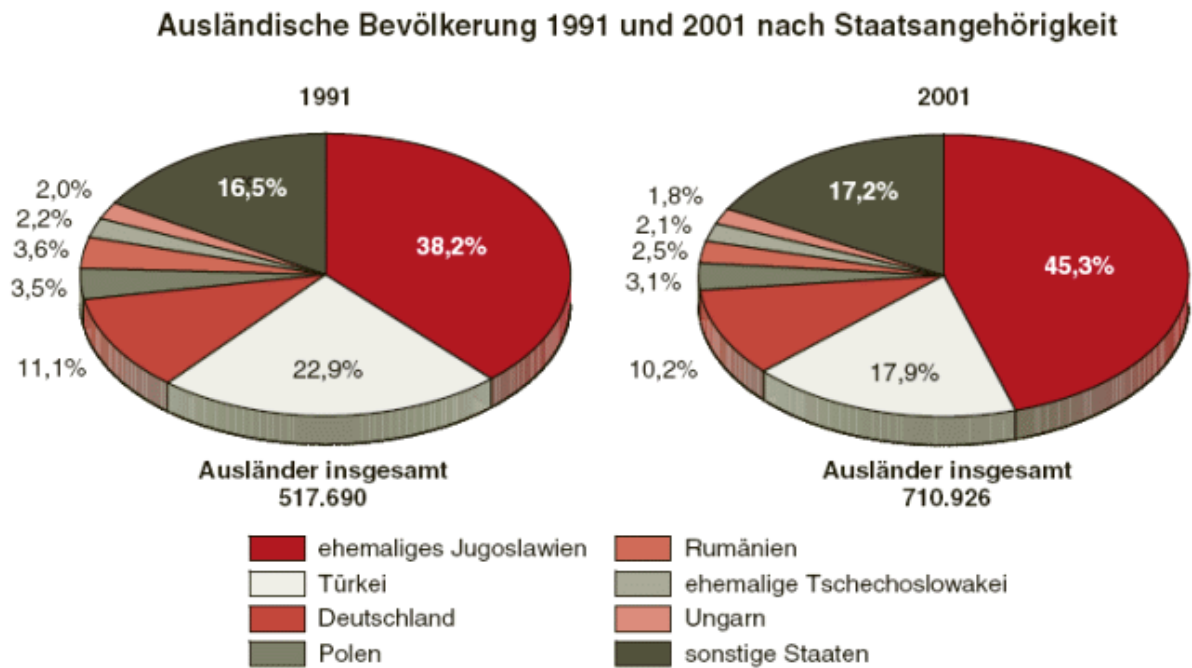
In dieser Diskussion wird die Schwäche des Quotensystems deutlich. Die Festlegung der Neuzuwanderung durch das Quotensystem richtet sich zwar nach dem Bedarf des Arbeitsmarktes, ist aber andererseits von den politischen Gegebenheiten abhängig.

Mitunter führt die kontroverse Diskussion um die Einreise von Schlüsselarbeitskräften im Jahr 2002 zum Beschluss des Ausländerpaketes der ÖVP-FPÖ-Regierung. Im Wesentlichen besteht es aus zwei Komponenten: Erstens betrifft es die Einreise von Schlüsselarbeitskräften, welche erleichtert werden soll und die Ausweitung der Saisonier-Regelung, dh. Saisonalkräfte sollen künftig auch zweimal hintereinander beim selben Betrieb für sechs Monate arbeiten können, wobei alle Wirtschaftsbranchen die Möglichkeit haben sollen Saisoniers zu

⁶⁷ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: Legistische Änderungen in der Österreichischen Arbeitsmarktpolitik, 1998-2011, Stand: Jänner 2011

⁶⁸ Newsletter „Migration und Bevölkerung“ Herausgeber: Netzwerk Migration in Europa e.V. Ausgabe 8 November 2000 abrufbar unter http://www.network-migration.org/pr_newsletter.php, 21.2.2011

beschäftigten. Die Saisonier-Quote darf im Jahresschnitt jedoch nicht überschritten werden. Zweitens verpflichtet das Integrationspaket Zuwanderer zu Deutschkursen. Werden diese innerhalb von vier Jahren Aufenthalt nicht besucht, drohen Sanktionen bis hin zum Verlust der Aufenthaltsgenehmigung. Gesamt wird die Einreisepolitik also restriktiv ausgelegt. Das Ausländerpaket tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft (vgl. Hanschitz, 2009, S.27).



Q: STATISTIK AUSTRIA, Volkszählungen 1991 und 2001.

Abb. Statistik Austria, 24.08.2009

Nach der Osterweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 wird für Arbeitnehmer aus den zehn neuen Mitgliedsstaaten eine Übergangsfrist bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt der bisherigen EU-Mitgliedsstaaten eingeführt. Die ehemals EU15 können entscheiden, wann sie ihre Arbeitsmärkte für die neuen EU-Bürger öffnen. Die zur Verfügung stehenden Fristen umfassen zwei, fünf, oder sieben Jahre. Österreich schöpft die Regelung der Übergangsfrist voll aus, was bedeutet, dass die Bürger der neuen EU Staaten in Österreich Aufenthaltsrecht haben, aber für die Dauer der Frist in Österreich nicht arbeiten dürfen. Laut Statistik Austria liegt der Wanderungssaldo der Jahre 2004 und 2005 bei ca. + 50.000 Personen. Die internationale Zuwanderung betraf dabei die urbanen Gebiete und die Landeshauptstädte, sowie Tourismusregionen, (vgl. Statistik Austria, 2005).

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ergibt sich das gleiche Bild wie bereits in den 1980er Jahren und 1990. Das Bruttoinlandsprodukt steigt höher an als das Bruttonationalprodukt.

Die Transferleistungen ins Ausland steigen korrelierend mit der explosiven Wanderungsbilanz zwischen 2001 und 2002 sowie 2003 und 2004 höher an, als im Gesamtdurchschnitt.

Jahr	Bruttoinlandsprodukt	Primäreinkommen aus der übrigen Welt	Primäreinkommen an die übrige Welt	Bruttonationaleinkommen	Abschreibungen	Nettonationaleinkommen	Laufende Transfers aus der übrigen Welt	Laufende Transfers an die übrige Welt	Verfügbares Einkommen
	1	2	3	4=1+2-3	5	6=4-5	7	8	9=6+7-8
Mrd. €									
2001	215,88	14,24	19,41	210,71	30,67	180,03	2,59	3,45	179,17
2002	220,84	15,67	18,40	218,11	31,70	186,41	2,79	4,90	184,29
2003	226,18	15,24	17,27	224,14	32,59	191,56	2,71	4,87	189,40
2004	236,15	17,00	19,16	233,98	33,76	200,22	3,18	5,57	197,83
2005	245,33	20,11	22,64	242,81	35,05	207,76	3,99	6,03	205,72
2006	257,90	22,54	25,83	254,61	36,49	218,13	3,92	6,15	215,90

Quelle: Statistik Austria, 2010

Bei den in Österreich erwerbstätigen Arbeitsmigranten liest sich eine klare Tendenz zu einer hohen Rücküberweisungsrate des in Österreich erwirtschafteten Geldes in die Herkunftsländer ab.

Im Lichte der Wanderungszahlen 2004/2005 und des steigenden Migrationsdrucks tritt mit 1. Jänner 2006 das „Fremdenrechtspaket 2005“ in Kraft. Im Paket enthalten sind das „Asylgesetz 2005“, das „Fremdenpolizeigesetz 2005“ sowie das „Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005“. Zu den zahlreichen Neuerungen zählt u.a. der verpflichtende Besuch von Sprachkursen im Rahmen der „Integrationsvereinbarung neu“.

3.3 Österreichische Asylpolitik der Zweiten Republik

Migration ist abhängig von Push und Pull Faktoren. Während Arbeitsmigration eher in den Pull-Bereich, sprich freiwillige Migration fällt, liegt die Fluchtmigration Push-Faktoren zu Grunde. Unter bestimmten Aspekten der Fluchtmigration (Gefahr für Leib und Leben) ist diese „forced migration“⁶⁹ unter der Rechtsquelle des Asylrechts zu analysieren.

In der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“⁷⁰ von 1948 der Generalversammlung der Vereinten Nationen steht Gesetzgebern und Bürgern eine universelle, allgemein akzeptierte und gültige Definition von Grund- und Freiheitsrechten des Menschen zur Verfügung: „Artikel 14: Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen“ (vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948).

1950 wird vom Europarat eine „Europäische Menschenrechtskonvention“ (EMRK) verabschiedet. Sie stützt sich auf die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ und verstärkt sie. Das Kernstück des völkerrechtlichen Flüchtlingsschutzes ist die Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge aus 1951 (BGBl 1955/55, abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage, 31.12.2012).

Darin enthalten ist eine Definition des Begriffes Flüchtling, welche eine für das Asylwesen in Österreich entscheidende Rolle spielt: Art.1, Definition des Ausdruckes „Flüchtling“: „Als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens ist anzusehen, wer: 1. gemäß den Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928, den Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938, dem Protokoll vom 14. September 1939 oder der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling angesehen worden ist. Entscheidungen, die von der

⁶⁹ Definition des Begriffs der International Association for the Study of Forced Migration (IASFM), <http://www.forcedmigration.org/whatisfm.htm>, 31.12.2012

⁷⁰ Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ ist abrufbar unter <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>, 31.12.2012

Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Zeit ihrer Tätigkeit über die Anerkennung als Flüchtling getroffen worden sind, werden nicht hindern, dass Personen, die die Bedingungen der Ziffer 2 dieses Abschnittes erfüllen, die Rechtsstellung von Flüchtlingen erhalten; 2. sich infolge von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Falls jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, ist unter dem Heimatland jedes Land zu verstehen, dessen Staatsangehöriger er ist; wenn jemand ohne triftige, auf wohlbegründeter Furcht, beruhende Ursache sich des Schutzes eines der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, nicht bedient, soll er nicht als eine Person angesehen werden, der der Schutz des Heimatlandes versagt worden ist.“ (BGBl 1955/55 Kapitel1, Allgemeine Bestimmungen, abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage, 31.12.2012)

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wurde am 28. Juli 1951 als Übereinkommen verabschiedet. Sie ist als „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 28. Juli 1951 am 22. April 1954 in Kraft getreten. Österreich übernahm sie mit dem BGBl 1955/55 in die Verfassung. Weitere entscheidende Quellen sind der „Geltungsbereich über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ und das „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus 1967“ (BGBl 1974/78). Damit waren der rechtliche Anspruch und die Durchsetzbarkeit auf Asylanspruch für Flüchtlinge realisiert. Das erste österreichische Asylgesetz tritt 1968 Kraft (siehe BGBl. 168/1968)⁷¹.

Zum politischen Hintergrund: Mit dem Volksaufstand in Ungarn 1956/1957 wird per Ministerratsbeschluss allen Menschen, die aus Ungarn fliehen, in Österreich Asyl gewährt. Es kommen zwischen 180.000 und 200.000 Ungarn nach Österreich. 150.000 von ihnen stellen einen Asylantrag. Der Großteil der Flüchtlinge wandert jedoch über Österreich in ein

⁷¹ Jeweils abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage, stand 31.12.2012

anderes Land aus. Österreich erweist sich in diesem Fall als Transitland. Dies entspricht einem Paradigmenwechsel in der Migrationspolitik, denn nach dem Zweiten Weltkrieg war Österreich selbst Ziel vieler Flüchtlinge und Vertriebener (Volksdeutsche⁷², Kriegsflüchtlinge, Heimatvertriebene, Umsiedler). Bis zur Niederschlagung des "Prager Frühlings" in der CSSR 1968/69 bleibt die Anzahl der Asylanträge konstant bei ca. 4000 Anträgen pro Jahr. 1968 wird in Österreich ein eigenes Asylgesetz verabschiedet, und per Erlass allen Personen, die aus der CSSR nach Österreich fliehen, Asyl gewährt. Österreich dient jedoch auch hier lediglich als Transitland: Von den rund 162.000 Tschechen und Slowaken, die nach Österreich kommen, suchen jedoch nur etwa 12.000 in Österreich um Asyl an, (vgl. Hanschitz, 2009, S28ff).

Nach den politischen Unruhen in Polen (1981/82) erhöht sich der Druck auf Österreich stark. Zwischen 120.000 und 150.000 Polen fliehen nach Österreich. Rund 33.000 Polen stellen in Österreich einen Asylantrag, etwa 18.000 Personen verlassen Österreich in den Folgejahren wieder. Nach einigen Jahren mit geringem Flüchtlingszustrom ist ein kontinuierlicher Anstieg der Asylanträge festzustellen (1987: 11.406, 1991: 17.306). Verantwortlich hierfür ist dabei der Zusammenbruch des kommunistischen Systems in Osteuropa. Der Anstieg der Asylanträge ist jedoch mit einem starken Rückgang in der Anerkennungsquote gekoppelt (1987: 31,0%, 1991: 12,6%). Insbesondere in den Jahren 1989/1990 wird eine Trendwende in der österreichischen Asylpolitik sichtbar. Der Umgang mit der Fluchtbewegung aus Rumänien markiert dabei einen Paradigmenwechsel. In dieser Phase beginnen sich zwei weitere Trends abzuzeichnen: Einerseits gelangen verstärkt außereuropäische Flüchtlinge nach Österreich. Andererseits bleiben immer mehr Asylwerber (bzw. anerkannte Konventionsflüchtlinge), die in Österreich aufgenommen werden, auch in Österreich, (vgl. Hanschitz, 2009, S.29, Daten des Demokratiezentrum Wien⁷³).

Als Folge der hohen Anzahl von Asylansuchen wird 1991 ein neues Asylgesetz entworfen, dass die Aufnahme von Asylwerbern restriktiver gestalten soll. 1992 tritt es in Kraft. Neuerungen sind die Einführung einer Drittstaatenklausel, „nach der einem Flüchtling, der

⁷² Volksdeutsche = Menschen mit deutscher Muttersprache ohne Österreichischer Staatsbürgerschaft vgl. Hanschitz, 2009

⁷³ Daten entstammen der Datenbank des „Demokratiezentrum“, einer Initiative des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur. (vgl. demokratiezentrum.at, 2009)

aus einem "sicheren Drittstaat" nach Österreich einreist, kein Asyl gewährt wird. Zugleich wird das "beschleunigte Verfahren bei "offensichtlich unbegründeten Asylanträgen" eingeführt und das Recht auf vorläufigen Aufenthalt beschränkt. Die Zahl der Asylbewerber geht daraufhin deutlich zurück. Suchten 1991 noch 27.306 Personen in Österreich an, tun dies 1997 nur mehr 6.719.⁷⁴

Mit dem Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien ab 1992 werden 95.000 Menschen durch die eigens für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina geschaffene „De-facto-Aktion“ des Bundes aufgenommen und auf die Bundesländer aufgeteilt. Österreich gewährt den Flüchtlingen vorübergehendes Bleiberecht. Mit dem EU-Beitritt 1995, tritt Österreich dem Schengener Übereinkommen bei. Ab 1. Dezember 1997 kommt dieses zur Anwendung. 1997 wird mitunter aus diesem Grund ein neues Asylgesetz verabschiedet, welches seit 1.1.1998 in Kraft ist. Die Reform enthält ein neues Asylgesetz (AsylG 1997), das Fremdenengesetz (FrG 1997), sowie ein Bundesgesetz über die Installation eines unabhängigen Bundesasylsenats⁷⁵.

Folgende Punkte des Asylrechts von 1997 sind relevant (vgl. Hanschitz, 2009, S.30):

- Bei Anwendung der Drittlandsklausel muss geprüft werden, ob der in Betracht kommende Drittstaat bei einer Zurückschiebung des Asylwerbers den Zugang zu einem Asylverfahren nach "westlichen" Standards offen hält, bzw. dieser Staat die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat.
- Flüchtlinge können nach dem Transit durch ein sicheres Land nicht mehr nach Österreich einreisen, um einen Asylantrag zu stellen. Sie sollen bereits an der Grenze abgewiesen werden können.
- In einem Schnellverfahren, für das nur sechs Tage zur Verfügung stehen, werden die jeweiligen Anträge geprüft. Die "Einvernahme" erfolgt dabei per Formular und Fax, ohne persönliche Anhörung. Über Asylberufungen entscheidet nun ein eigener "Bundesasylsenat" mit quasi richterlicher Unabhängigkeit.

⁷⁴ Siehe Fußnote 41: Breuss, Fritz: Österreich 15 Jahre EU-Mitglied, WIFO Monatsberichte 2/2010

⁷⁵ Der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) war von 1998 bis 2008 für Berufungen in Asylverfahren zuständig. Der Asylgerichtshof hat diesen mit 1. Juli 2008 als Rechtsmittelinstanz im Österreichischen Asylverfahren abgelöst (abrufbar unter <http://www.asylgh.gv.at>, 2011).

Während der österreichischen EU-Präsidentschaft (1998) legt Österreich ein vom Innenministerium ausgearbeitetes "Strategiepapier zur Migrations- und Asylpolitik" vor. In diesem wird die Entwicklung einer Asyl- und Migrationsstrategie auf europäischer Ebene angedacht. Der Vorschlag stößt jedoch auf große Kritik, insbesondere da er ein Abgehen vom individuellen Bescheidverfahren vorsieht, weshalb von einer Aushöhlung der „Genfer Flüchtlingskonvention“ gesprochen wird. Im Oktober 1998 erlässt Innenminister Schlögl eine Novelle des Asylgesetzes, nach der er sichere Drittstaaten per Verordnung bezeichnen kann, (vgl. Hanschitz, 2009, S.30)

Durch den Kosovo-Konflikt zwischen März 1998 und Mai 1999 fliehen nach Angaben des UNHCR fast 795.000 Menschen aus dem Kosovo. 665.000 Personen, fliehen in unmittelbare Nachbarländer - Österreich nimmt in Folge des Kosovo-Krieges ca. 5.000 Flüchtlinge auf. Durch eine Politik der Nachbarschaftshilfe der Bundesregierung werden deutlich mehr Asylanträge als zuvor positiv erledigt (20.129 Anträge, 3.393 Anträge davon positiv).

1999 erregt ein tragischer Fall die österreichische Öffentlichkeit, bei einer gewaltsamen Abschiebung aus Österreich stirbt der nigerianische Schubhäftling Marcus Omofuma. Die neu gewählte FPÖ/ÖVP Regierung geht jedoch nicht auf Kritik der Abschiebepolitik ein und setzt klar auf eine „Law and Order- Politik“ – was sich auch in den Zahlen widerspiegelt: Von 18.284 Asylanträgen 2000 und 30.127 Asylanträgen 2001 werden 5,48 Prozent bzw. 3,82 Prozent positiv erledigt, (vgl. Demokratiezentrum Wien, demokratiezentrum.at, 31.12.2012).

Am 25. April 2002 einigen sich die Innenminister der Europäischen Union in Luxemburg auf eine neue Richtlinie, die einen Mindeststandard für Lebensbedingungen von Asylbewerbern. Nach der neuen Richtlinie dürften die Antragsteller eine Arbeit aufnehmen, wenn länger als ein Jahr ohne ihr Verschulden nicht über ihr Asylersuchen entschieden wurde. Der Hintergrund für die Regelung ist das Bemühen der EU-Mitgliedsstaaten, dem so genannten "Asylshopping" einen Riegel vorzuschieben. D.h. Flüchtlinge sollen bei ihrer Ankunft in der EU nicht ein bestimmtes Land ansteuern, nur weil es dort eine bessere soziale Unterstützung gibt als in allen anderen Mitgliedsländern. Am 11.6.2003 stimmt der Österreichische Ministerrat positiv über eine neuerliche Novelle zum Asylgesetz ab. Darin enthalten sind nachstehende Änderungen: Der Asylwerber wird binnen 72 Stunden zu einer Erstaufnahmestelle geführt, wo eine Ersteinvernahme durchgeführt wird. Binnen 20 Tage entscheidet die erste Instanz, ob Asylgründe bestehen. In zweiter Instanz sollen keine neuen

Fakten mehr vorgebracht werden dürfen (Neuerungsverbot). Ausnahme sind traumatisierte Personen und Folteropfer. Wer aus einem sicheren Drittstaat kommt, soll sofort an der österreichischen Staatsgrenze zurückgewiesen. Eine Liste der sicheren Drittstaaten wird erstellt. Unter besonderen Bedingungen kann eine Einzelprüfung durchgeführt werden. Asylwerber sollen sich bis zu 20 Tage nicht aus der Erstaufnahmestelle entfernen dürfen (Entfernungsverbot). Im Bereich der Familienangehörigen von Asylwerbern sieht das Gesetz vor, dass es für Familienangehörige ein (gemeinsames) Verfahren gibt. Das stärkste Recht eines Familienmitglieds aus Asyl wirkt für alle. Das Gesetz tritt mit Mai 2004 in Kraft, (vgl. Hanschitz, 2009, S.32).

Ebenso wird eine „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich abgeschlossen“ (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage, 2012). Ziel der Vereinbarung ist „die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die sich im Bundesgebiet aufhalten im Rahmen der bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche“ (vgl. Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage, 2012). Die Grundversorgung soll bundesweit einheitlich sein, partnerschaftlich durchgeführt werden, eine regionale Überbelastung vermeiden und Rechtssicherheit für die betroffenen Fremden schaffen (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, BGBl. I Nr. 80/2004, abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage, 31.12.2012).

Der Verfassungsgerichtshof hebt Teile der Asylgesetznovelle 2003 jedoch als verfassungswidrig auf. Daraufhin wird das Gesetz neuerlich reformiert und tritt dann als Asylgesetz 2005 (vgl. AsylG, <http://www.ris.bka.gv.at/>, Stand 31.12.2012) als Teil des so genannten "Fremdenrechtspaketes" (u.a. Fremdenpolizeigesetz 2005, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005) am 1.1.2006 in Kraft (abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage, 31.12.2012).

3.4 Historische Entwicklung der Staatsbürgerschaft in Österreich

Bereits im „Josephinischen Gesetzbuch“ findet sich erstmals eine Unterscheidung zwischen "Untertanen" und "Fremden" (Patent vom 1. November 1786). Im ABGB 1812 gibt es erstmals eine einheitliche Regelung, die den Terminus "Staatsbürgerschaft" enthält. Dieses gilt für alle "deutschen Erbländer" der Monarchie. Die Bedeutung der Staatsbürgerschaft ist jedoch gering. Anders als heute ist sie stark mit Vorschriften bezüglich der Auswanderung verknüpft und gilt als Vorbedingung für die Erlangung des "Heimatrechts" in den Gemeinden, das von weit größerer Bedeutung ist. Im Heimatrechtsgesetz 1863 wird die Gemeinde als zuständig für die Führung einer Matrikel der Mitglieder (Heimatrolle) und die Ausstellung von Heimatscheinen erklärt. Der Ausstellung eines Heimatscheins wird im Wesentlichen das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) zugrundegelegt. Das Heimatrecht können nur österreichische Staatsbürger in einer österreichischen Gemeinde erwerben. „Jede/r Staatsbürger/in soll in einer österreichischen Gemeinde das Heimatrecht besitzen.“ (Heimatrechtsgesetz 1863). Mit dem „Heimatrecht“ ist das „Recht auf ungestörten Aufenthalt in der Heimatgemeinde und eine Armenversorgung“ verbunden. Das Heimatrecht kann einem/r Staatsbürger/in nur in einer Gemeinde zustehen und durch Geburt, Verehelichung, Aufnahme in den Heimatverband und ein öffentliches Amt erlangt werden. Eheleiche Kinder erlangen „das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt war“, uneheliche Kindersind in der Gemeinde heimatberechtigt, in der die Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht besitzt. „Frauen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht“ in der Gemeinde, in welcher der Ehegatte heimatberechtigt ist (vgl. Hanschitz, 2009, S.33). Das „Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ (RGBl Nr. 142/1867) ist das erste Verfassungsgesetz, das die Staatsbürgerschaft regelt.

Die für die Migrationspolicy relevanten Bestimmungen im Staatsgrundgesetz 1867 lauten:

Staatsgrundgesetz 1867

Artikel 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Artikel 3. Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Artikel 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.

Artikel 5. Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Artikel 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Artikel 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

Artikel 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Artikel 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält (RGBl Nr. 142/1867).

Abb. Staatsgrundgesetz 1867 (RGBl 142/1867)

Nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie in Folge des Ersten Weltkrieges wird die Republik Deutsch-Österreich ausgerufen. Diese erlässt zunächst eine provisorische Verfassung, auf deren Basis am 5. Dezember 1918 das „Deutsch-Österreichische Staatsbürgerrecht“ ergeht. Nach diesem kommt allen Personen, die zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes in einer „Gemeinde der deutschösterreichischen Republik heimatberechtigt“ waren, die „deutschösterreichische Staatsbürgerschaft“ zu. Durch die Erklärung, der „deutsch-österreichischen Republik“ als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, konnten auch Personen, die seit 1914 ihren Wohnsitz in Wien hatten, die Staatsbürgerschaft beantragen. Von besonderer Bedeutung ist dabei ein „Optionsrecht“ für Personen über 18 Jahre, die ihre österreichische Staatsbürgerschaft aufgrund des Heimatrechts in einem Gebiet, das nicht mehr zu Österreich gehört, verloren und eine neue Staatsbürgerschaft erworben haben, (vgl. Kurnik, 1997, abrufbar unter http://www.standesbeamte.at/gemeindeamt/download/221148004_1.pdf, 31.12.2012). Sie können innerhalb eines Jahres für die Zugehörigkeit zum neuen Staat optieren (Optionsrecht). Die österreichische Bundesverfassung von 1920 sieht in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft die Gesetzgebung als Bundessache und die Vollziehung als Landessache. Neben einer Bundesbürgerschaft besteht auch eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung hierfür ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Ein eigenes Staatsbürgergesetz wird 1925 erlassen. Es regelt die Landes- und Bundesbürgerschaft, für die die Heimatberechtigung erforderlich ist. Die Staatsbürgerschaft erlangt man durch „Geburt, Verleihung, wobei ein mindestens vierjähriger Aufenthalt nachgewiesen werden muss“, durch „Verehelichung“ und durch den „Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule“, (vgl. Kurnik, 1997, abrufbar unter http://www.standesbeamte.at/gemeindeamt/download/221148004_1.pdf, 31.12.2012). Verheiratete Frauen bekommen automatisch die zuerkannte Staatsbürgerschaft ihres Mannes, (vgl. Hanschitz, 2009, S.35ff).

Mit dem „Anschluss“ Österreichs an das „Deutsche Reich“ werden Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, „aufgrund der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich“ vom 3. Juli 1938 als deutsche Staatsangehörige behandelt, (vgl. Kurnik, 1997 auch abrufbar unter http://www.standesbeamte.at/gemeindeamt/download/221148004_1.pdf, 31.12.2012).

Die zuletzt geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung in der Fassung 1929 bzw. 1934 verlieren ihre Wirksamkeit.

„Das Heimatrechtsgesetz wird 1939 außer Kraft gesetzt“, (in Kurnik, 1997 auch abrufbar unter http://www.standesbeamte.at/gemeindeamt/download/221148004_1.pdf, 31.12.2012): „Aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 verlieren alle Juden und Jüdinnen, die sich im Ausland aufhalten, ihre deutsche Staatsangehörigkeit und werden staatenlos. In Folge fällt ihr gesamtes Vermögen an das Deutsche Reich“. Nach der Ausrufung Österreichs als selbständige Republik am 27. April 1945 setzt sich die provisorische Staatsregierung mit dem Verfassungsüberleitungsgesetz vom 1.5.1945 das „Bundesverfassungsgesetz 1920 in der Fassung von 1929“ wieder in Wirksamkeit, (vgl. Kurnik, 1997). Mit dem ersten Zusammentreten des neu gewählten Nationalrats tritt auch die Verfassung von 1920 in der Fassung von 1929 wieder in Kraft. Entsprechend der offiziellen österreichischen Rechtsauffassung, dass Österreich zwischen 1938 und 1945 okkupiert gewesen sei, erhalten all jene die österreichische Staatsbürgerschaft, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger waren und zwischen 1938 und 1945 keine fremde Staatsbürgerschaft angenommen hatten, da durch die Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft entzogen wird. Die Vertriebenen und Flüchtlinge des NS-Regimes, die zwischen 1938 und 1945 eine andere Staatsangehörigkeit angenommen hatten, verlieren damit die österreichische Staatsbürgerschaft. Es wird jedoch die Möglichkeit eines erleichterten Erwerbs der Staatsbürgerschaft durch "Erklärung" geschaffen, wenn mit einem bestimmten Stichtag (1.1.1915 oder 1.1.1919) ein Wohnsitz in Österreich nachgewiesen werden kann. Eine Aufgabe der neuen Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich, es gibt jedoch Fristen für die Abgabe der Erklärung (zuletzt 31.12.1953). Die nach dem zwangsweisen Anschluss Österreichs an Deutschland mit 30. Juni 1939 außer Kraft gesetzten Bestimmungen des Heimatrechtsgesetzes von 1863 und dessen Nachfolgebestimmungen werden nicht wieder rehabilitiert. Damit gibt es erstmals ein österreichweit geltendes Aufenthaltsrecht (vorher waren die Heimatgemeinden zuständig – Heimatrecht, Kurnik, 1997 auch abrufbar unter http://www.standesbeamte.at/gemeindeamt/download/221148004_1.pdf, 31.12.2012): Das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1949 sieht vor, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung, Verehelichung, Verleihung und Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule erfolgt. Um die Staatsbürgerschaft erwerben zu können, muss ein

ordentlicher Wohnsitz im Gebiet der Republik seit mindestens vier Jahren vorliegen, nach einem 30jährigen Aufenthalt besteht ein Rechtsanspruch. Eine verheiratete Frau ist nicht antragsberechtigt und kann nur österreichische Staatsbürgerin werden, wenn ihr Mann Österreicher ist oder einen Antrag für alle Familienmitglieder stellt. Für Vertriebene österreichische Staatsbürger gilt, dass diese bis zum 19.1.1950 im Ausland eine fremde Staatsbürgerschaft erworben haben mussten und "triftige Gründe" für die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorliegen. Es gibt nur eine einjährige Antragsfrist, (vgl. Hanschitz, 2009). Am 15. Juli 1965 wird ein neues Staatsbürgerschaftsgesetz erlassen, (abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1965_250_0/1965_250_0.pdf, 23.12.2012). Um die Staatsbürgerschaft erwerben zu können, muss nun seit mindestens 10 Jahren ein ordentlicher Wohnsitz im Gebiet der Republik bestehen. Es kommt zu einer „teilweisen Gleichstellung von Mann und Frau“ durch den Versuch einer „Verselbständigung der Ehefrau in staatsbürgerlicher Hinsicht“ (siehe vor allem Novelle 1983 abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1983_170_0/1983_170_0.pdf, 1.12.2012). Für ehemalige vertriebene österreichische Staatsbürger gilt, dass sie, um die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erlangen zu können (wie generell gefordert), einen ständigen Wohnsitz in Österreich nachweisen müssen. Doppelstaatsbürgerschaften sind jedoch möglich. Die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle von 1983 hat zum Ziel eine "weitreichende Gleichstellung von Mann und Frau" in Bezug auf die ehelichen Kinder – nun kann auch die Mutter die Staatsbürgerschaft weitergeben – und den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Eheschließung. 1985 wird das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 mit allen Novellen als Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 wiederverlautbart. Im Jahr 1993 kommt es zu einer entscheidenden Verbesserung für Personen, die während des Nationalsozialismus vertrieben wurden und ehemalige österreichische Staatsbürger sind. Für den (Wieder-) Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nun weder eine Aufgabe der neuen Staatsbürgerschaft noch eine Wohnsitzbegründung in Österreich, wie dies das Staatsbürgerschaftsgesetz ansonsten fordert, nötig. Es ist lediglich eine „Anzeige der Flucht als österreichischer Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 erforderlich“, (vgl. Kurnik, Peter, 1997, zit. aus Beitrag⁷⁶ zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“).

⁷⁶ Kurnik, Peter, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht „Von der Heimatrolle zur Staatsbürgerschaftsevidenz“ Beitrag zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“, 1997, , auch abrufbar unter http://www.standesbeamte.at/gemeindeamt/download/221148004_1.pdf, 31.12.2012

Durch den Beitritt Österreichs zur EU wird die im Vertrag von Maastricht 1992 eingeführte Unionsbürgerschaft (ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft) auch in Österreich geltend. Die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle von 1999 vereinheitlicht die bis dato in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabten Vergabefristen für die Staatsbürgerschaft. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist der Nachweis entsprechender Kenntnisse der deutschen Sprache zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, (vgl. Hanschitz, 2009, S.37).

2006 wird eine weitere Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle beschlossen: Mit 23. März 2006 tritt die Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 37/2006, in Kraft, (abrufbar unter www.ris.bka.gv.at, 2012).

Zusammenfassung der Ziele und Hauptinhalte der Novelle⁷⁷:

„Einschränkung der Möglichkeit einer vorzeitigen Einbürgerung vor Ablauf von zehn Jahren; keine Ausweitung von Doppelstaatsbürgerschaften; Erleichterung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft: „das Zustimmungserfordernis des fremden Staates zur Beibehaltung der österreichische Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit besteht nur mehr bei Gegenseitigkeit“; (s. § 28 Abs. 1 Z 1 StbG idgF abrufbar unter www.ris.bka.gv.at, 2012) darüber hinaus: „Verbesserung für Auslandsösterreicher“; „Erleichterung der Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft“: „nunmehr besteht ein Rechtsanspruch auf eine fristenlose Wiedereinbürgerung von ehemaligen Staatsbürger, die die Staatsbürgerschaft anders als durch Entziehung verloren haben, lediglich bei einem Aufenthalt in Österreich sowie ohne Sprach- und Österreich-Kenntnisprüfung; die Aufgabeerfordernis der bisherigen Staatsangehörigkeit bleibt erhalten, (s. § 10 Abs. 4 Z 1 StbG idgF abrufbar unter www.ris.bka.gv.at, 2012); ebenso erfolgt eine „Anpassung an das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)“, (vgl. Zusammenfassung durch das BMI in „Öffentliche Sicherheit“, Ausgabe 5-6/06).

Aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG): „Der Erwerb der Staatsbürgerschaft nach Geburt ist ausschließlich nach einer Anzahl von Jahren rechtmäßigem Aufenthalts / Niederlassung in Österreich möglich, d.h. kein Neu-Erwerb durch Fremde im Ausland mehr möglich; (s. §§ 10 Abs. 1 Z 1 und 12; Ausnahmen sind der Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft binnen 5 Jahren nach Ehe-Ende mit einem/r Fremder/n - praktisch unveränderter § 13 - sowie eine Verleihung gem. § 10 Abs. 6); die Erhöhung des notwendigen Deutschniveaus sowie das Erfordernis des Wissens von Grundkenntnissen über die demokratische Ordnung sowie die Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes, was mittels von der zuständigen Landesregierung durchzuführende Prüfungen festgestellt wird (s. § 10a, inkl. Ausnahmen); keine Verleihung an Staatsbürgerschaftswerber, die extremistischen oder terroristischen Gruppen nahe stehen (s. § 10 Abs. 2 Z 7)“, (vgl. Zusammenfassung des NAG, durch das BMI in „Öffentliche Sicherheit“, Ausgabe 5-6/06).

⁷⁷ Vgl. Bruckner, René, 2006 Artikel in ÖFFENTLICHE SICHERHEIT Das Magazin des Innenministeriums Ausgabe 5-6/06 abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2006/05_06/files/Staatsbuergerschaft.pdf, 31.12.2012

In der Novelle sind auch Sonderfälle geregelt. Die „erleichterte Einbürgerung“ nach sechs Jahren legalem Aufenthalt gilt bei Eheleuten, „sofern die Ehe seit fünf Jahren aufrecht ist und die Eheleute nachgewiesen zusammenleben“, bei Asylberechtigten „sofern kein Verfahren zur Aberkennung des Status eines Asylberechtigten eingeleitet wurde“, bei „EWR-Bürgern“, weiters bei „im Bundesgebiet geborenen Fremden und Personen“, oder „auf Grund von außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet, wenn die Verleihung im Interesse Österreichs liegt“, (vgl. BMI, Öffentliche Sicherheit, Ausgabe 5-6/06).

Novelle 2006 und Integrationsvereinbarung:

In der Novelle 2006 wird per Integrationsvereinbarung festgehalten, dass „ausreichende Deutschkenntnisse“ zur Erlangung der Staatsbürgerschaft gefordert sind. Diese „ausreichenden Deutschkenntnisse“ müssen mittels Besuch von Deutsch bzw. Integrationskursen inklusive standardisierter Abschlussprüfung nachgewiesen werden. Die Integrationsvereinbarung sieht neben dem Nachweis von Sprachkenntnissen auch „Kenntnisse über die demokratische Ordnung sowie die Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes“ vor. Diese werden mittels einer „Prüfung vor der Landesregierung oder den von ihr ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat)“ abgefragt. Dieser „Multiple-Choice-Test“ umfasst Fragen aus drei Teilbereichen: „Demokratische Ordnung“, „Geschichte Österreichs“ und „Geschichte des Bundeslandes“, (vgl. BMI, Öffentliche Sicherheit, Ausgabe 5-6/06).

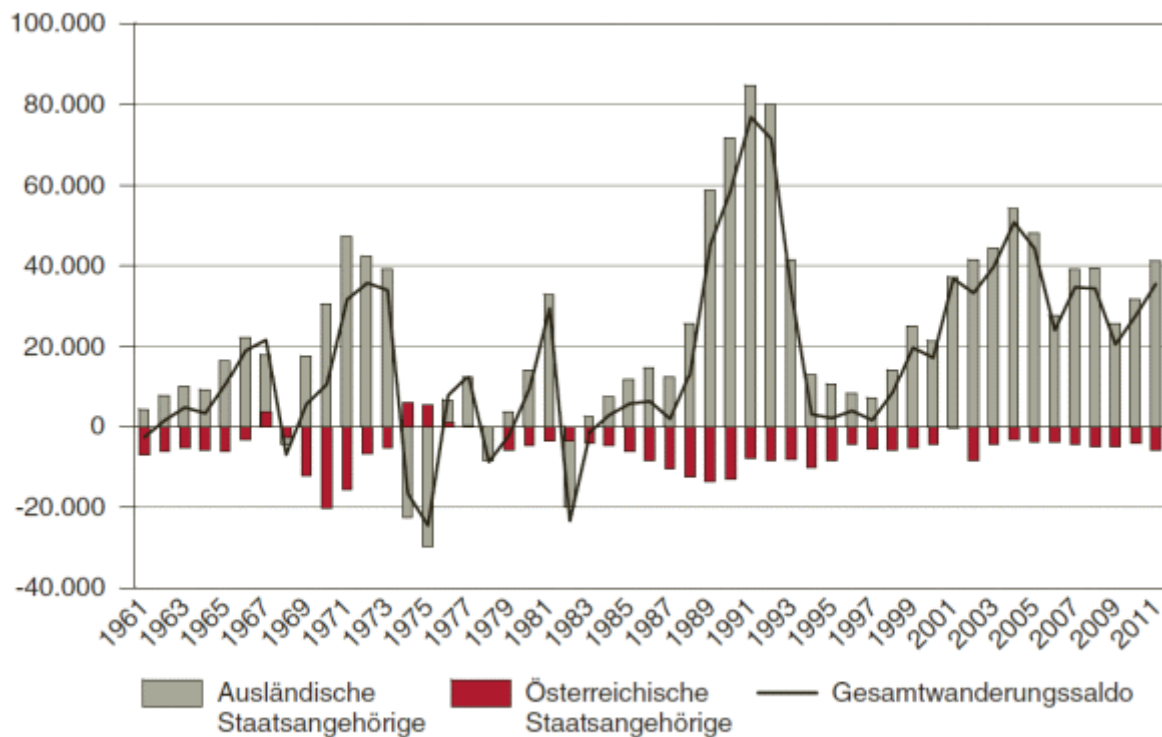
4. Empirischer Teil

Der empirische Teil der vorliegenden Analyse setzt sich aus der Primärquellenanalyse der in Österreich geltenden Rechtsvorschriften und Gesetzgebung, der Analyse der volkswirtschaftlichen Kennzahlen und Korrelationen mit der Österreichischen Migrationspolicy, sowie der Analyse der europäischen Migrationspolicy im Bezug auf Österreich zusammen. Auch Inklusions- und Exklusionsaspekte der Migrationspolicy in Österreich und der Europäischen Union sind Bestandteil der analytischen Prüfung.

4.1 Statistische Daten zu Migration in Österreich

Wanderungen in Österreich: „Seit Anfang der 1970er Jahre wird die Bevölkerungsentwicklung in Österreich nahezu ausschließlich durch Wanderungsbewegungen bestimmt, da Geburten und Sterbefälle sich (mehr oder weniger) weitgehend die Waage halten. Da sich sowohl die internationalen Wanderungen mit dem Ausland als auch die Binnenwanderungen innerhalb Österreichs sehr ungleich verteilen, ergeben sich regional sehr unterschiedliche Auswirkungen der Migration. Wanderungsgewinnen in den größeren Städten und ihrem Umland stehen dabei Wanderungsverluste in peripherer gelegenen Gebieten gegenüber. Im Jahr 2011 wechselte etwa jeder zehnte Einwohner (923.000 Personen) Österreichs seinen Wohnsitz. Etwas mehr als drei Viertel davon (76% bzw. rund 698.000 Personen) verlegten ihren bisherigen Hauptwohnsitz innerhalb einer bzw. in eine andere Gemeinde Österreichs, 24% (rund 225.000 Personen) wanderten über die Staatsgrenze. Aus der Zahl von 130.208 Zuzügen aus dem Ausland und 94.604 Wegzügen in das Ausland ergab sich ein internationaler Wanderungssaldo von 35.604 Personen. Bezogen auf die Wohnbevölkerung Österreichs im Jahr 2011 lag die Netto-Zuwanderung bei 4,3 je 1.000 der Bevölkerung und damit um rund ein Drittel höher als 2010. Die Zahl der Binnenwanderungen in Österreich lag 2011 bei 698.094 Fällen und damit gut 3% höher als 2010 (677.206). Der größte Teil der Binnenwanderungen verlief über kurze Distanzen, rund 54% der Fälle betrafen Umzüge innerhalb einer Gemeinde“, (zit. Statistik Austria, Wanderungssaldo, 2012).

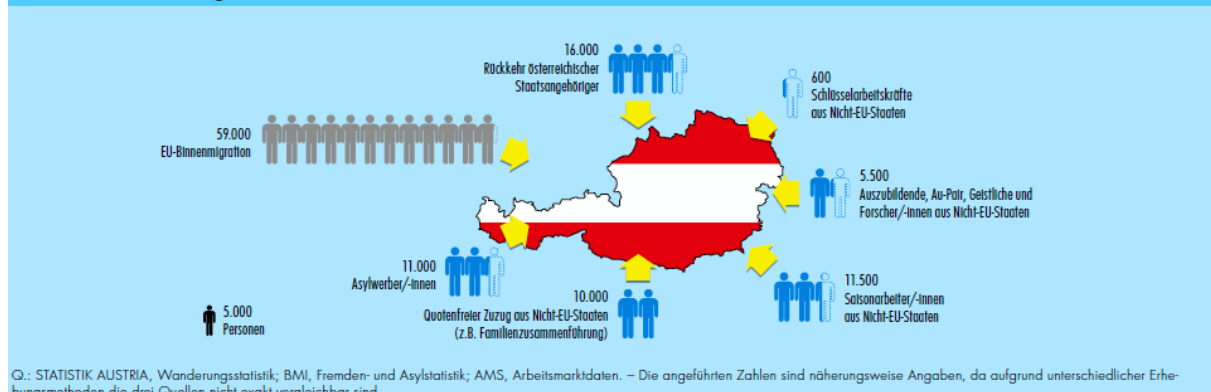
Wanderungssaldo 1961-2011 nach Staatsangehörigkeit



Q: STATISTIK AUSTRIA, 1961-1995: Bevölkerungsfortschreibung; ab 1996: Wanderungsstatistik.
Erstellt am: 14.05.2012.

Die nachstehenden Abbildungen und Daten stammen aus der Publikation „migration & integration“, einem statistischen Jahrbuch der Statistik Austria - herausgegeben 2011 vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) und dem Bundesministerium für Inneres. Die nachfolgenden Datenblätter dienen dem Überblick und der Szenarienentwicklung welche im darauf Folgenden Kapitel erläutert werden.

Formen der Zuwanderung nach Österreich 2010



Ausländische Bevölkerung in Österreich am 1. Jänner 2011 nach Aufenthaltsstatus

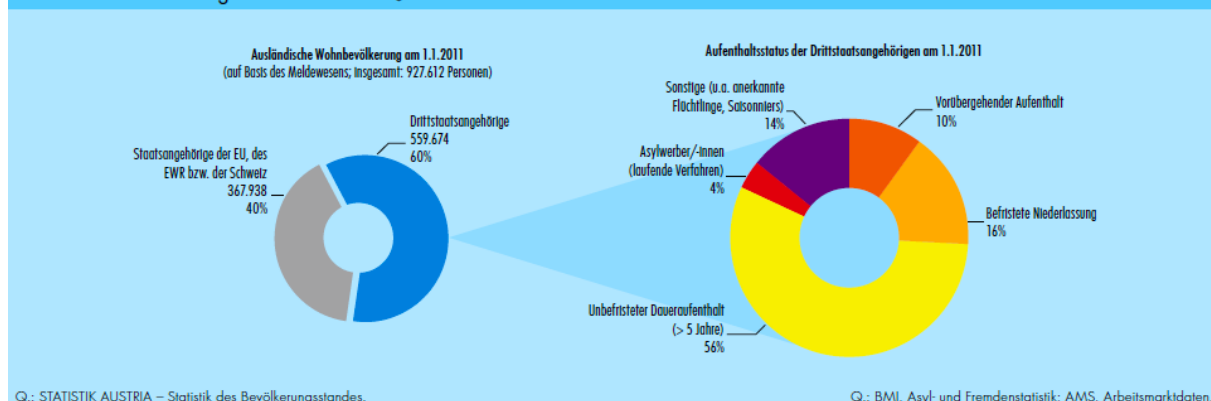


Abb: Statistik Austria, 2011

Asylanträge und Anerkennungen in Österreich 2000-2010

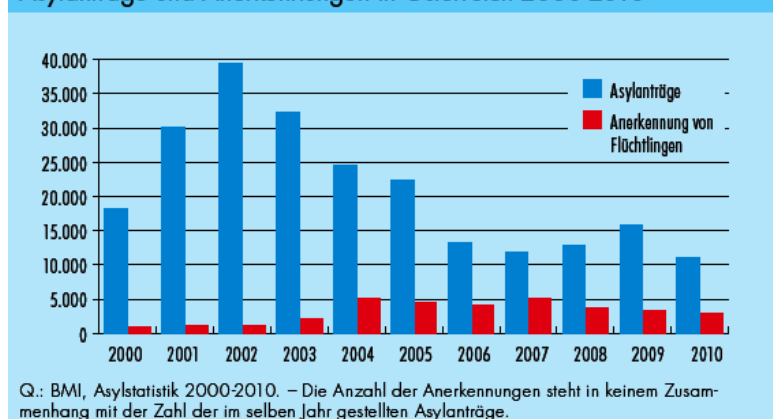


Abb: Statistik Austria, 2011

Wie anhand der Asylantragsstatistik zu erkennen ist stagnieren Anzahl und Anerkennung der Anträge in Österreich seit dem Jahr 2006.

Wanderungsbilanz Österreichs

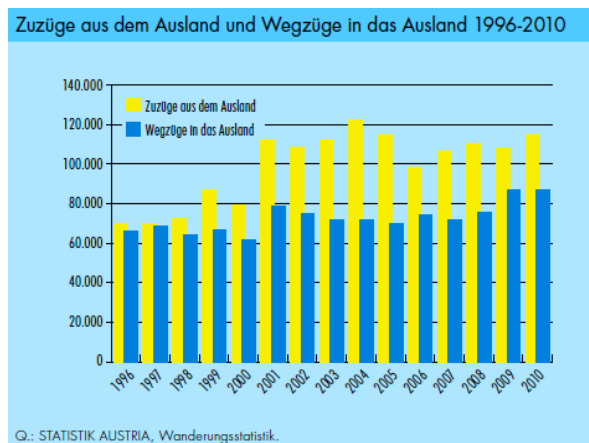
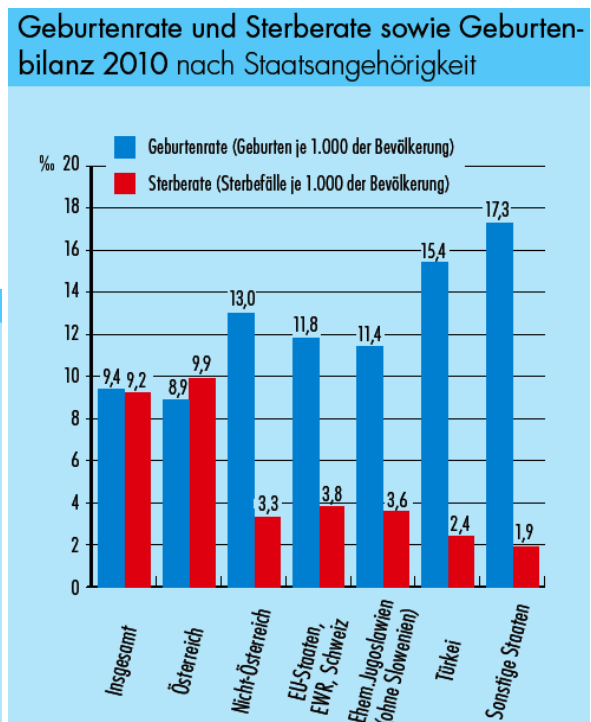


Abb: Statistik Austria, 2011



Die Wanderungsbilanz in Österreich ist stark positiv. Dieser Trend setzt sich bis heute fort und kompensiert die mitunter die stagnierenden Zahlen der Geburtenbilanz. Zu erkennen ist auch, dass die Geburtenrate bei Nicht-Österreichern evident höher ist als bei Österreichern. Insgesamt fängt die Zuwanderung und die höhere Geburtenrate bei Nicht-Österreichern die Demographie der Österreicher auf.

Herkunft der in Österreich lebenden Personen

In Österreich leben im Jahr 2010 8.387.742 Personen, davon sind 1.452.591 ausländischer Herkunft. Die größte Gruppe jener Personen mit ausländischer Herkunft kommen aus den EU/EWR-Staaten, gefolgt von Ex-Jugoslawien und der Türkei. Die viertgrößte Gruppe kommt aus Asien.

Bevölkerung ausländischer Herkunft am 1.1.2011 nach Staatsangehörigkeit/Geburtsland							
Staatsangehörigkeit/Geburtsland	Bevölkerung ausländischer Herkunft	Im Ausland geborene Ausländer/-innen		Im Inland geborene Ausländer/-innen		Im Ausland geborene Österreicher/-innen	
		Absolut	In %	Absolut	In %	Absolut	In %
Insgesamt	1.452.591	790.533	54,4%	137.079	9,4%	524.979	36,1%
EU-Staaten/EWR/Schweiz	593.957	329.750	55,5%	38.188	6,4%	226.019	38,1%
EU-Staaten vor 2004 (14)	301.514	179.702	59,6%	22.128	7,3%	99.684	33,1%
EU-Beitrittsstaaten 2004 (10)	191.713	94.921	49,5%	9.407	4,9%	87.385	45,6%
EU-Beitrittsstaaten 2007 (2)	83.735	48.516	57,9%	4.608	5,5%	30.611	36,6%
EWR, mit EU assoziierte Kleinstaaten, Schweiz	16.995	6.611	38,9%	2.045	12,0%	8.339	49,1%
Drittstaatsangehörige/Drittländer	858.634	460.783	53,7%	98.891	11,5%	298.960	34,8%
Ehem. Jugoslawien (ohne Slowenien)	432.718	235.796	54,5%	58.541	13,5%	138.381	32,0%
Türkei	184.815	88.748	48,0%	24.709	13,4%	71.358	38,6%
Sonstige europäische Länder	40.670	28.765	70,7%	4.068	10,0%	7.837	19,3%
Afrika	41.146	20.128	48,9%	2.162	5,3%	18.856	45,8%
Nordamerika	13.472	8.011	59,5%	928	6,9%	4.533	33,6%
Lateinamerika	17.167	8.897	51,8%	405	2,4%	7.865	45,8%
Asien (ohne Türkei, Zypern)	109.007	59.626	54,7%	4.833	4,4%	44.548	40,9%
Australien und Ozeanien	2.747	1.260	45,9%	137	5,0%	1.350	49,1%
Staatenlos/ungeklärt/unbekannt	16.892	9.552	56,5%	3.108	18,4%	4.232	25,1%

Q.: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes.

Abb: Statistik Austria, 2011

Einbürgerungen in Österreich

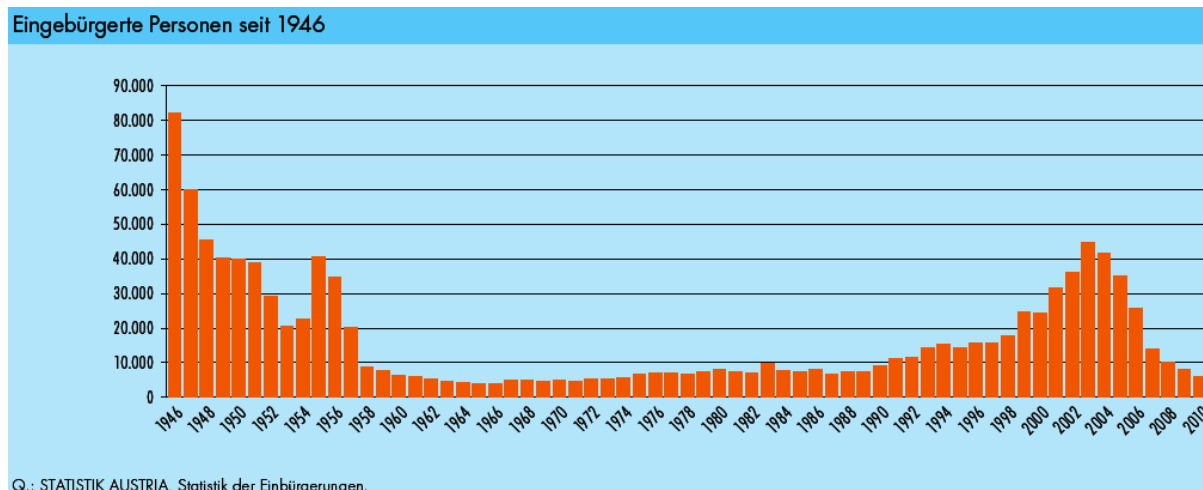
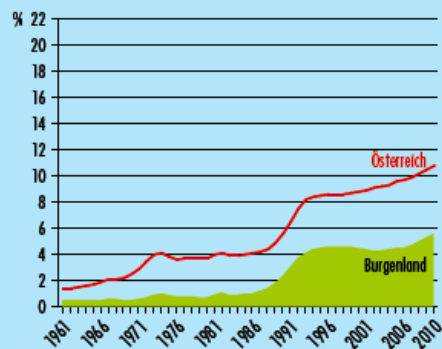


Abb: Statistik Austria, 2011

Ausländeranteile in Österreich (nach Bundesländern)

Burgenland

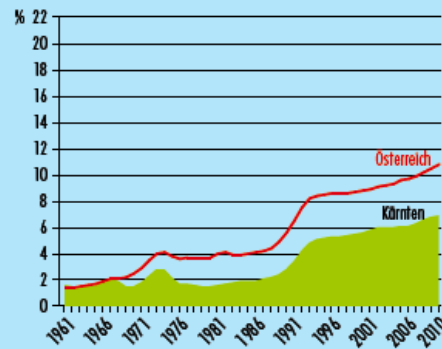
Entwicklung des Ausländeranteils
seit 1961



Q.: STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerungsfortschreibung, Statistik des Bevölkerungsstandes.

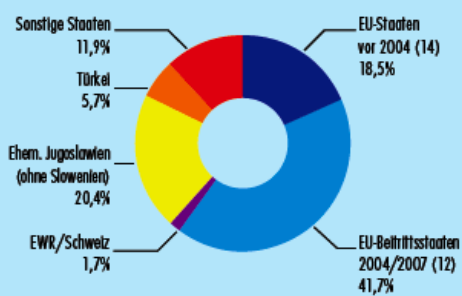
Kärnten

Entwicklung des Ausländeranteils
seit 1961



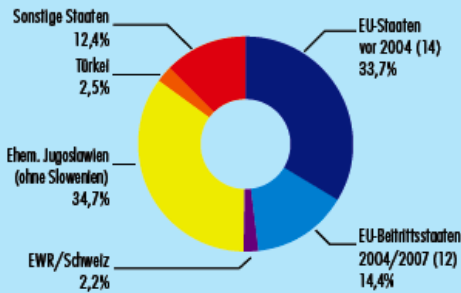
Q.: STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerungsfortschreibung, Statistik des Bevölkerungsstandes.

Bevölkerung ausländischer Herkunft
am 1.1.2011



Q.: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes.

Bevölkerung ausländischer Herkunft
am 1.1.2011

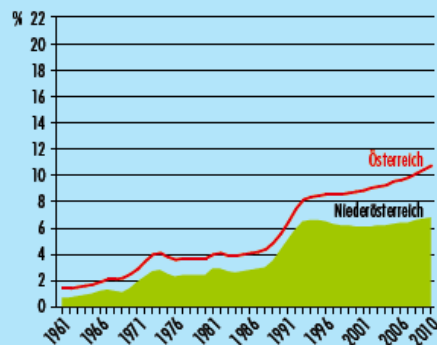


Q.: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes.

Abb: Statistik Austria, 2011

Niederösterreich

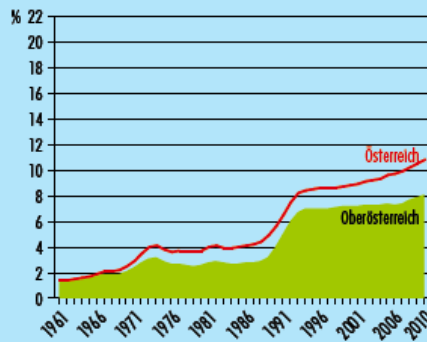
Entwicklung des Ausländeranteils
seit 1961



Q.: STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerungsfortschreibung, Statistik des Bevölkerungsstandes.

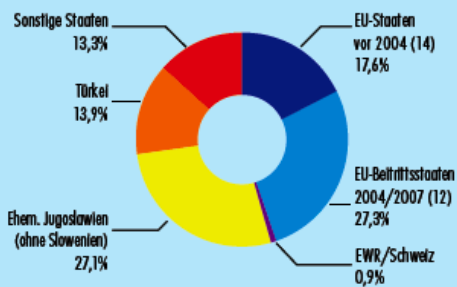
Oberösterreich

Entwicklung des Ausländeranteils
seit 1961



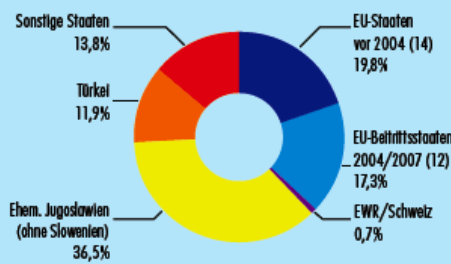
Q.: STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerungsfortschreibung, Statistik des Bevölkerungsstandes.

Bevölkerung ausländischer Herkunft
am 1.1.2011



Q.: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes.

Bevölkerung ausländischer Herkunft
am 1.1.2011

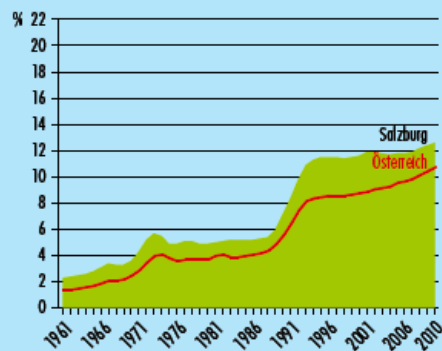


Q.: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes.

Abb: Statistik Austria, 2011

Salzburg

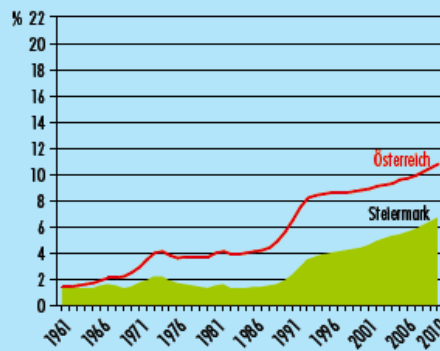
Entwicklung des Ausländeranteils
seit 1961



Q.: STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerungsfortschreibung, Statistik des Bevölkerungsstandes.

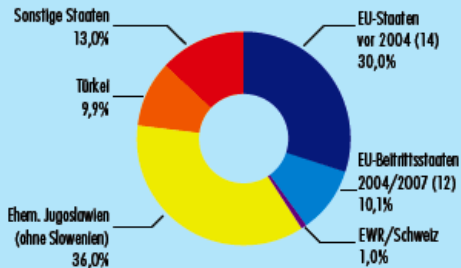
Steiermark

Entwicklung des Ausländeranteils
seit 1961



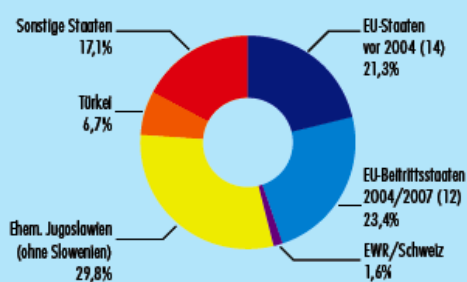
Q.: STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerungsfortschreibung, Statistik des Bevölkerungsstandes.

Bevölkerung ausländischer Herkunft
am 1.1.2011



Q.: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes.

Bevölkerung ausländischer Herkunft
am 1.1.2011

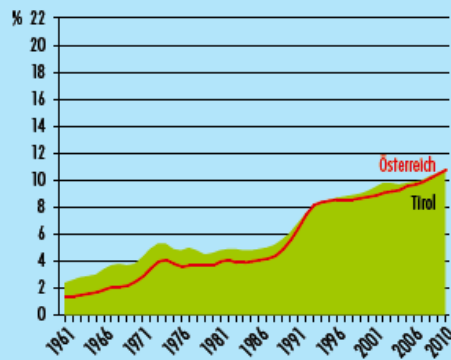


Q.: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes.

Abb: Statistik Austria, 2011

Tirol

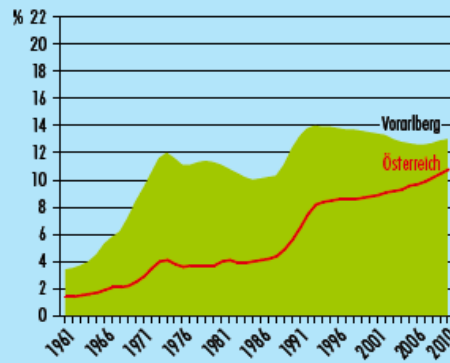
Entwicklung des Ausländeranteils
seit 1961



Q.: STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerungsfortschreibung, Statistik des Bevölkerungsstandes.

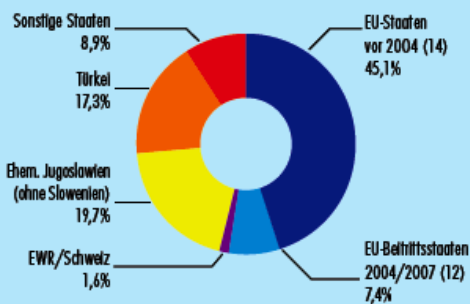
Vorarlberg

Entwicklung des Ausländeranteils
seit 1961



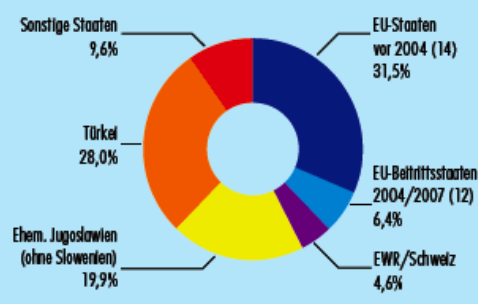
Q.: STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerungsfortschreibung, Statistik des Bevölkerungsstandes.

Bevölkerung ausländischer Herkunft
am 1.1.2011



Q.: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes.

Bevölkerung ausländischer Herkunft
am 1.1.2011



Q.: STATISTIK AUSTRIA, Statistik des Bevölkerungsstandes.

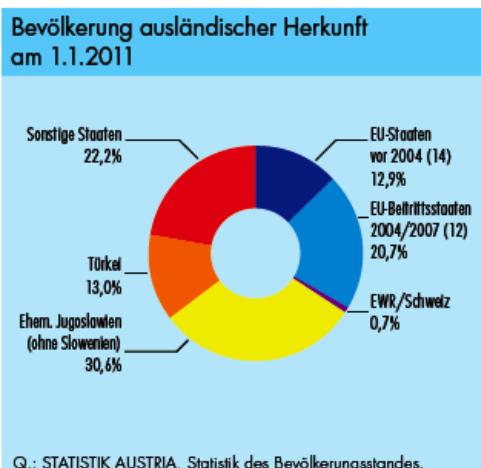
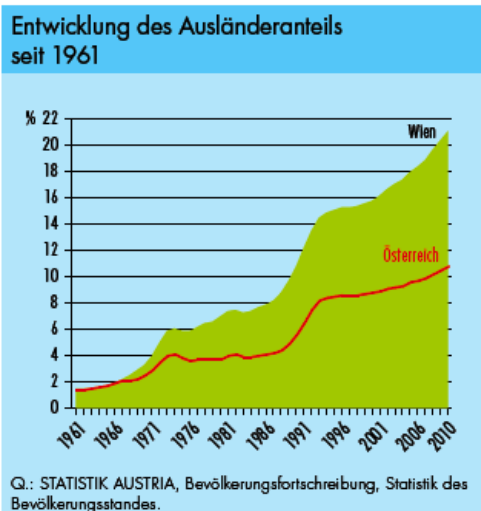
Abb: Statistik Austria, 2011

Die Einbürgerungen von Ausländern in Österreich gingen seit dem Jahr 2004 linear zurück und erreichten im Jahr 2010 das Niveau der 1980er Jahre. Die Einbürgerungspolitik Österreichs ist davon geprägt, Staatsbürgerschaft nicht als Mittel, sondern als sichtbares Zeichen gelungener Integration zu verstehen (vgl. Außenminister Dr. Michael Spindelegger, in der Kleinen Zeitung am 01.11.2010). Der Vergleich der Ausländerstatistik der Bundesländer zeigt, dass im Westen Österreich die Zahl der migrierten EWR-Bürger höher ist als bei jenen im Osten des Landes.

Wien als Bundeshauptstadt liegt beim Ausländeranteil doppelt so hoch als der österreichische Schnitt. Dies ist einerseits durch die zentrale Stellung Wiens, andererseits durch die historische Bedeutung Wiens als Einwanderungsstadt zu erklären. Signifikant sind im österreichischen Schnitt die Unterschiede zwischen den Bildungsniveaus von Migranten und Nicht-Migranten, sowie die (daraus folgendem) Unterschiede im Jahreseinkommen.

Arbeitslosenquoten nach Herkunft (2010) und Jahreseinkommen nach Staatsangehörigkeit (Netto-Median) in Österreich

Wien



Indikator 9 Arbeitslosenquoten 2010 nach Staatsangehörigkeit und Ausbildung

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Pflichtschule	Lehre, BMS	AHS, BHS, Universität
Insgesamt	8,0%	16,0%	7,0%	3,8%
Österreich	7,0%	15,0%	7,5%	3,9%
Nicht-Österreich	11,0%	19,6%	7,0%	4,0%
EU/EWR/Schweiz	7,0%	17,6%	8,9%	4,0%
Ehem. Jugoslawien (ohne Slowenien)	12,0%	16,0%	6,0%	3,3%
Türkei	16,9%	23,0%	5,0%	5,4%
Sonstige Staaten	18,0%	34,0%	6,0%	3,6%

Q.: AMS Österreich, Arbeitsmarktforschung/Statistik, Sonderauswertung.

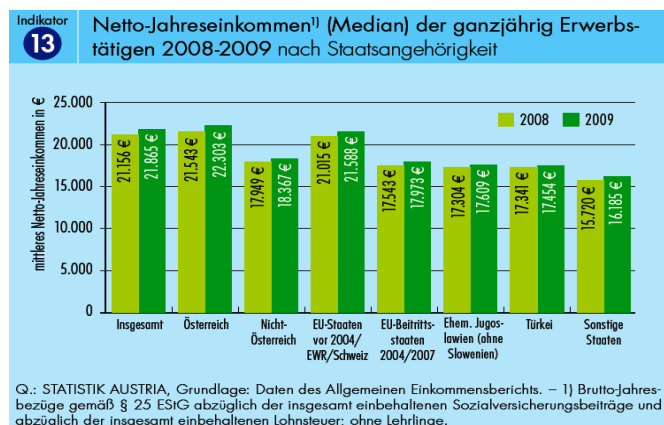


Abb: Statistik Austria, 2011

Qualifikationsniveau nach Schultyp in Österreich

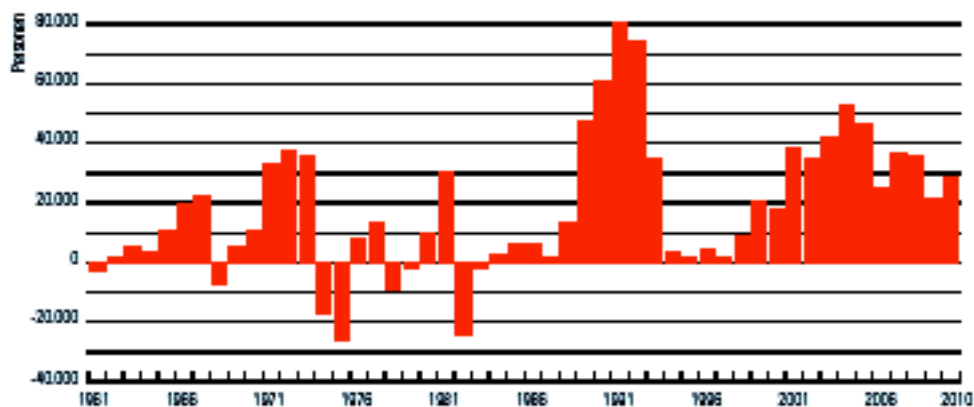
Schultyp	Schüler/-innen insgesamt	Schüler/-innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit					
		Insgesamt		Darunter			
		Absolut	In %	EU/EWR/Schweiz	Ehem. Jugoslawien (ohne Slowenien)	Türkei	Sonstiges Ausland
Alle Schulen zusammen	1.145.544	108.708	9,5%	2,5%	3,6%	1,6%	1,8%
Volksschule	329.440	36.660	11,1%	2,8%	4,0%	2,1%	2,3%
Hauptschule	217.338	27.392	12,6%	2,1%	5,1%	2,9%	2,5%
Sonderschule	13.221	2.419	18,3%	2,6%	6,8%	5,2%	3,7%
Polytechnische Schule	19.315	2.905	15,0%	2,1%	6,1%	3,5%	3,4%
Neue Mittelschule	16.848	2.655	15,8%	3,0%	5,6%	3,7%	3,4%
Allgemeinbildende Höhere Schule	202.556	13.842	6,8%	3,2%	2,0%	0,4%	1,2%
Berufsschule	140.256	9.276	6,6%	2,0%	3,0%	1,0%	0,6%
Berufsbildende Mittlere Schule	59.130	5.351	9,0%	2,3%	4,0%	1,3%	1,5%
Berufsbildende Höhere Schule	147.440	8.208	5,6%	1,7%	2,6%	0,5%	0,8%

Q.: STATISTIK AUSTRIA, Schulstatistik.

Abb: Statistik Austria, 2011

Attraktivität Österreichs als Einwanderungsland

Wanderungsbilanz 1961-2010



Q: STATISTIK AUSTRIA, anechte Wanderungsbilanz 1961-1995; Wanderungstatistik 1996-2010. Wanderungsbilanz: Zugige aus dem Ausland minus Wegzige in das Ausland.

Abb: Statistik Austria, 2011

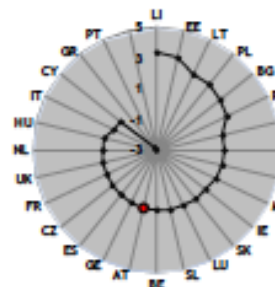
Die hier angeführten Grafiken deren Datenbasis die Statistik Austria liefert, zeigen ein starkes Interesse an Österreich als Zielland für Migration. Die nachstehende Grafik der Wirtschaftskammer Österreich zeigt Wirtschaftsindikatoren an die im Bereich Inflation und Wachstum zwar im Europäischen Mittelfeld liegen, jedoch im Bereich der Arbeitslosigkeit eine klare Aussage in Richtung Möglichkeiten am Österreichischen Arbeitsmarkt machen – der Österreichische Arbeitsmarkt ist nicht übersättigt.

Benchmarking: wichtige Wirtschaftsindikatoren 2012

(Europäische Kommission, Rang von Österreich: Prognosen für 2012 und vorläufige Werte für 2011 in Klammer)

BIP Wachstum 16 (8)

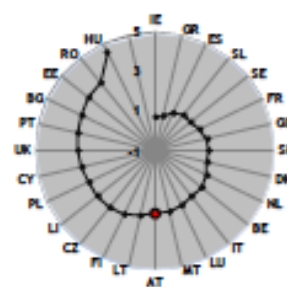
Veränderung gegenüber Vorjahr in %



EZ = 0,5; EU-27 = 0,6; **AT = 0,9**;
USA = 1,5; Japan = 1,8

Inflation* 15 (15)

Veränderung gegenüber Vorjahr in %

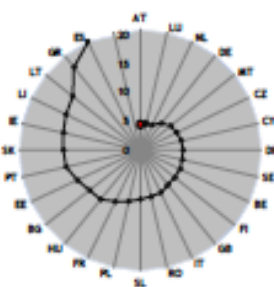


EZ = 1,7; EU-27 = 2,0; **AT = 2,2**;
USA = 1,9; Japan = -0,1

Arbeitslosenquote 1 (1)

in %

Rang 1



EZ = 10,1; EU-27 = 9,8; **AT = 4,5**;
USA = 9,0; Japan = 4,8

* Harmonisierter Verbraucherpreisindex

Abb. (Quelle): Das ist Österreich, der Wirtschafts- und Arbeitsstandort im Überblick, Stabsabteilung Wirtschaftspolitik der Österreichischen Wirtschaftskammer, Dezember 2011

Ein Vergleich des GDP per Capita gerechnet im internationalen Dollar (PPP) zeigt, die Stellung Österreichs als Einwanderungsland. Die Attraktivität Österreichs ist aus ökonomischer Sicht groß. Die nachfolgende Übersicht ausgewählter Staaten gibt einen Überblick über die ökonomischen pull Faktoren, (vgl. World Development Indicators 2011, Washington, DC, World Bank).

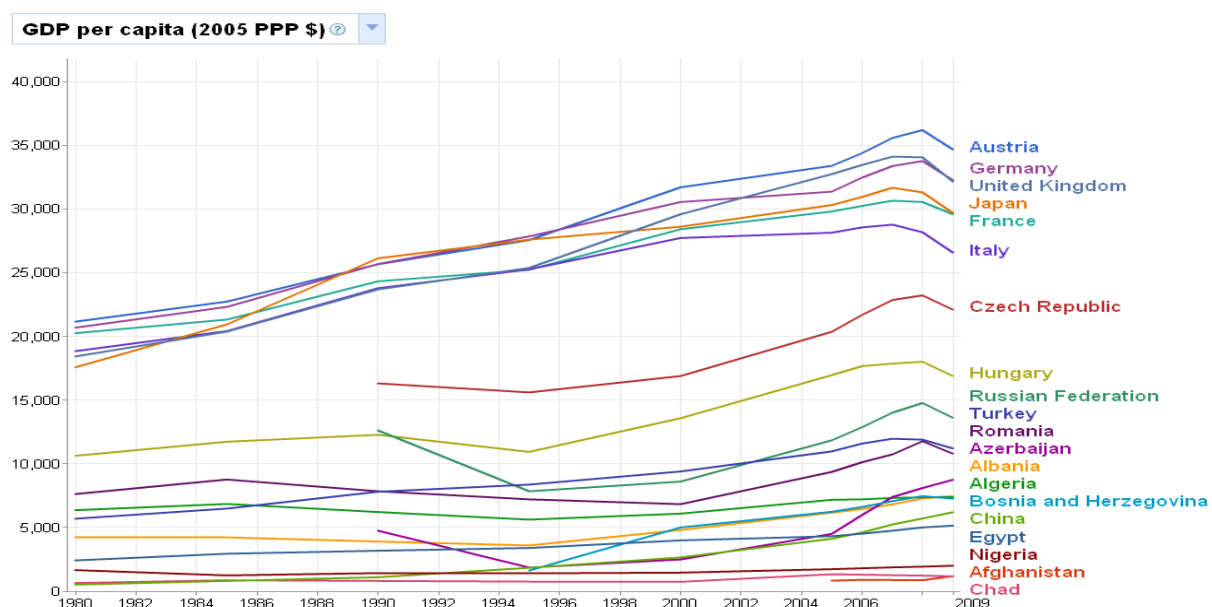


Abb. (Quelle): Human Development Report 2011 (United Nations Development Program, November, 2011, abrufbar unter <http://hdrstats.undp.org/en/indicators/20206.html>, 31.12.2012)

4.1.1 Analyse der Migrationspolicy in Österreich für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, Sozialpartner und politische Parteien

Analyse des Regierungsprogramms der Österreichischen Bundesregierung 2008⁷⁸ sowie der Parteiprogramme der österreichischen Parlamentsparteien: In den Regierungsprogrammen werden Policies für die jeweilige Periode (Regierungsperiode) festgehalten. Die Realisierung dieser Policies ist somit fester Bestandteil einer Regierungsperiode. Durch die Begutachtung der gesetzlichen Umsetzung (Gesetze) durch Sozialpartner und Zivilgesellschaft kann es jedoch zu Verschiebungen von zeitlichen Abläufen und Realisierungskompromissen kommen. So wurde im Regierungsprogramm von 2008 festgehalten, dass sich die Zuwanderung nach Österreich an den gesellschaftlichen und ökonomischen Interessen Österreichs orientieren muss: „Zuwanderung verlangt ein klares Bekenntnis zur österreichischen Verfassungs- und Rechtsordnung, (vgl. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008)“. Die Entwicklung eines solchen Interessensorientierten Zuwanderungssystems wurde mitunter einer „Kommission unter Beteiligung von Sozialpartnern und Industriellenvereinigung“ verantwortet. Diese sollte ab 2008 Vorschläge unter besonderer zu Berücksichtigung von „Kenntnissen der deutschen Sprache, Festlegung der notwendigen Qualifikation, Unbescholtenheit, Selbsterhaltungsfähigkeit (ohne Sozialleistungen), Voraussetzungen für befristeten / unbefristeten Aufenthalt und Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes“ erarbeiten (vgl. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008). Ziel war die Entwicklung einer „Rot-Weiß-Rot Card“: „Eine verantwortungsvolle Zuwanderungspolitik muss sich an den Interessen Österreichs orientieren. Das bisherige Quotensystem konnte nicht präzise genug die Bedürfnisse des österreichischen Arbeitsmarktes und der Gesellschaft abbilden. Daher wird das System „Rot-Weiß-Rot Card“ geschaffen. Dabei sind sachliche Parameter wie Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft, aber auch die zu erwartende Integrationsfähigkeit und sicherheitsrelevante Aspekte zu berücksichtigen. Zuwanderungswilligen Personen, die die Kriterien der Rot-Weiß-Rot Card erfüllen, sollen die Zuwanderung, der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Unterstützung bei der Integration

⁷⁸ Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008-2013: „Gemeinsam für Österreich“, abrufbar unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965>, 31.12.2012

erleichtert gewährt werden“, (zit. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008, abrufbar unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965>, 31.12.2012).

Bislang hatte sich in Österreich eine Mischung zwischen Quotenregelung und bedarfsorientierter Arbeitsmigration etabliert. Nun sollen Kennzahlen über die bedarfsorientierte Arbeitserlaubnis in Österreich entscheiden. Ziel ist, dass es durch Migranten keinesfalls zu einer Mehrbelastung des Systems kommen darf – vielmehr geht es um eine Entlastung des Wirtschafts- und Sozialsystems: „Im Hinblick auf diese Systemänderung werden insbesondere folgende Anpassungen erforderlich: Abschaffung der Quote für Schlüsselarbeitskräfte, Zugang zum Arbeitsmarkt für Angehörige von Inhabern einer Rot-Weiß-Rot Card für die Dauer deren Gültigkeit, Beibehaltung einer Regelung für Saisoniers und Erntehelfer, Erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt für (nach geltendem Recht) nachgezogene Familienangehörige unter Beibehaltung einer Quote für den Familienzuzug“, (zit. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008).

Soziale Integration (im Sinne von Inklusion in das Sozialsystem) wird im Regierungsprogramm 2008 als Querschnittsmaterie verstanden, welche die Einbindung gesellschaftlicher, als auch staatlicher Akteure betrifft – eine Institutionalisierung von Integrationspolitik im Sinn einer Schaffung eines Integrationsstaatssekretariates (realisiert im April 2011 nach einer Regierungsumbildung der ÖVP) wurde 2008 noch nicht festgehalten. Jedoch wurde die Realisierung eines „nationalen Aktionsplans für Integration (NAP)“ festgeschrieben: „Aufbauend auf den geleisteten Vorarbeiten und in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Ressorts, den Ländern und Gemeinden sowie anderen interessierten Stellen der Zivilgesellschaft wird der Nationale Aktionsplan für Integration erarbeitet, der die österreichweite Zusammenarbeit für erfolgreiche Integrationsmaßnahmen strukturiert“, (zit. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008). Der Aktionsplan für Integration wurde im Jänner 2010 durch die damalige Innenministerin Dr. Maria Fekter realisiert: "Mit dem Nationalen Aktionsplan für Integration haben wir erstmals alle integrationspolitischen Maßnahmen von Ländern, Gemeinden, Städten, Sozialpartnern und dem Bund erfolgreich gebündelt. Gerade weil Integration eine Querschnittsmaterie ist, können die entsprechenden Rahmenbedingungen nur in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Verantwortungsträgern geschaffen werden.“ Entsprechende Kenntnisse der

deutschen Sprache als künftige Voraussetzung für dauerhafte Zuwanderung sind ein Kernelement im Nationalen Aktionsplan.

"In Hinblick auf die Bedeutung deutscher Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Integration haben wir uns darauf verständigt, dass Personen, die neu nach Österreich zuwandern und sich hier dauerhaft niederlassen wollen, ein entsprechendes Sprachniveau bereits vor ihrem Zuzug erreichen müssen", so die ehemalige Innenministerin Dr. Maria Fekter via Presseaussendung⁷⁹ am 19.1.2010.

Zum Aktionsplan: „Verlangt wird in Zukunft das A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Aktionsplan ist das Ergebnis eines umfassenden Arbeitsprozesses, an dem neben den betroffenen Bundesministerien alle Bundesländer, der Städte- und Gemeindebund, die Sozialpartner, die Industriellenvereinigung sowie Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligt waren. Parallel dazu wurden einzelne Handlungsfelder sowohl mit rund 150 nationalen und internationalen Expert/innen als auch mit Migrant/innenorganisationen und Bürger/innen diskutiert. Mit dem nun verabschiedeten NAP für Integration soll die österreichweite Zusammenarbeit aller beteiligten Verantwortungsträger für erfolgreiche Integrationsmaßnahmen strukturiert und deren Durchführung optimiert werden. Neben allgemeinen integrationspolitischen Leitlinien werden im NAP Herausforderungen, Grundsätze und Ziele in folgenden Handlungsfeldern vertiefend behandelt: Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Rechtsstaat und Werte, Gesundheit und Soziales, Interkultureller Dialog, Sport und Freizeit sowie Wohnen und die regionale Dimension der Integration. Migrantinnen und Migranten tragen wesentlich zum Wirtschaftswachstum bei. Mangelnde Sprachkenntnisse und ein geringer Bildungsgrad stehen jedoch meistens einer Beschäftigung in einem höheren Segment entgegen. Um daher eine nachhaltige Höherqualifizierung zu sichern, wird künftig bei der Ausbezahlung der Familienbeihilfe an Personen zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr geprüft, ob die Leistungsbereitschaft zu arbeiten nach geltender Rechtslage und Praxis in geeigneter Weise berücksichtigt wird. Um eine nachhaltige und optimale Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Integration zu ermöglichen, wird im Bundesministerium für Inneres ein

⁷⁹ Bundesministerium für Inneres, Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit,OTS0158 abrufbar unter www.ots.at, 31.12.2012

Integrationsgremium unter Einbindung aller Kooperationspartner eingerichtet“, (vgl. Österreichischer Integrationsfonds⁸⁰, 2010).

Im Bereich des Asylrechts wird im Regierungsübereinkommen 2008 zwischen SPÖ und ÖVP „Asylrecht als Menschenrecht“ ausgewiesen. Die Bundesregierung erhofft sich durch Anwendung des Fremdenrechtspakets 2005 eine deutliche Entlastung der behördlichen Stellen vom Asyldruck. Auch die Trennung der Begriffe Asyl und Zuwanderung ist im Regierungsprogramm festgehalten. Die „Errichtung des Asylgerichtshofes“, der am 1. Juli 2008 seine Arbeit aufgenommen hat, soll eine „Beschleunigung von Asylverfahren“ sowie den „Abbau anhängiger Verfahren“ bewirken, (vgl. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008). Bei „Dublin-Verfahren“ (Erstlandzuständigkeitsregelung der EU) sollen die „Zuständigkeitsfeststellungen beschleunigt“ und vereinfacht werden. Eine stärkere Vernetzung mit der europäischen Ebene wird gefordert: „Das geltende Asylgesetz 2005 sieht bei straffällig gewordenen Asylwerbern ein beschleunigtes Verfahren vor, um den endgültigen Aufenthaltsstatus rasch zu klären“, (zit. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008). Das bedeutet beschleunigte Verfahren bei allen Asylwerbern, welche einer „Vorsatztat verdächtig sind“ und gegen die „bereits Anklage durch den Staatsanwalt“ erhoben wurde. Damit soll weiters auch die „Möglichkeit der Schubhaftverhängung“ ausgeweitet werden. Ein weiterer Punkt im Regierungsprogramm ist die „Missbrauchskontrolle bei bezogenen Leistungen aus der Grundversorgung“ (Bund und Länder). Sie soll intensiviert werden. Dem „Missbrauch von Sozialleistungen“ (sozialen Inklusionsmaßnahmen) vorzubeugen, sieht die Bundesregierung als wichtigen Auftrag im Asylbereich an (vgl. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008).

Die Betonung wird auf „Law and Order“ gelegt. Hierbei gilt, dass Folgeanträge, die zur Verzögerung der Asylverfahren oder zur Verhinderung von Abschiebungen führen, verhindert werden sollen: „Bei Überstellung von Antragsstellern in einen anderen Dublinstaat, oder Abschiebung in einen sicheren Herkunftsstaat bzw. sicheren Drittstaat, soll ein Folgeantrag keine Abschiebeverzögerung mehr darstellen, sondern das Ergebnis im jeweiligen Staat abgewartet werden. Für alle anderen Fälle wird eine Sperrfrist für Folgeanträge mit einem Neuerungsverbot eingeführt, wenn sich die Situation im Herkunftsstaat nicht verändert hat

⁸⁰ Quelle: <http://www.integration.at>, Nationaler Aktionsplan, Bericht, 2010, zuletzt abgerufen am 31.12.2012

bzw. keine neuen Fluchtgründe glaubhaft gemacht werden können. Dafür wird ein Last-Minute-Verfahren geschaffen, das auf kurzem Wege die Zulässigkeit eines neuerlichen Asylantrages, der im Abschiebungsvorgang gestellt wird, klären wird. Die Liste sicherer Herkunftsstaaten wird unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Situation in Herkunftsländern von Asylwerbern (insbes. Westbalkan) erweitert. Weiters will sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine solidarische Verteilung der Asylwerber einsetzen“, (vgl. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008).

Zu den Verpflichtungen der Bundesländer wird festgehalten: „Jedes Bundesland hat die übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Aufnahme einer bestimmten Zahl von Asylwerbern zu erfüllen, ein geeigneter Sanktionsmechanismus für den Fall der Nichterfüllung ist zu prüfen“, (zit. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008). Zur Entlastung von „Kapazitäten in den bestehen Erstaufnahmestellen“ soll laut Regierungsprogramm „im Süden Österreichs eine neue, zusätzliche Erstaufnahmestelle“ geschaffen werden (vgl. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008). Diese Errichtung einer zusätzlichen Erstaufnahmestelle (EASüd) regte besonders in Judenburg und in Kärnten die Gemüter der Öffentlichkeit. Der Standort Judenburg wurde ohne die dortige Bevölkerung und Gebietskörperschaft einzubinden auf Bundesebene diskutiert. Dies führte im System der Kommune zu Reaktionen und einer abneigenden Haltung für das Bundesprojekt. (vgl. Murtaler Woche, 18.02.2009) Ein Jahr später wurde von dem Projekt abgesehen, da sich kein geeigneter Standort finden ließ, bzw. nach dem gescheiterten Versuch der Schaffung eines dritten Asylzentrums im Burgenländischen Eberau, aufgrund der gesunkenen Asylzahlen von einem weiteren Asylzentrum abgesehen wurde. Für die Nachfolgerin Maria Fekters, Innenministerin Johanna Mikl-Leitner steht die Schaffung eines weiteren Asylzentrum nicht mehr zur Diskussion (vgl. Ö1-„Journal zu Gast“⁸¹, 7. Mai 2011).

Auch personelle Zielsetzungen wurden im Regierungsprogramm festgehalten: So soll die „Effizienz fremdenpolizeilicher Maßnahmen“ soll nach Plan der Bundesregierung erhöht, die „Fremdenpolizeibehörden personell aufgestockt und der Vollzug effizienter gestaltet werden“, Zuständigkeiten „für aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ auf die Sicherheitsdirektionen in

⁸¹ Johanna Mikl-Leitner, Ministerin für Inneres, Interview bei Klaus Webhofer "Im Journal zu Gast" des Radiosenders Ö1 am Samstag den 07. Mai 201, 12:00

den Ländern verlagert, die „Charterabschiebungen“ auf dem Land- und Luftweg-, und „die Teilnahme an internationalen Charterabschiebungen“ verstärkt werden (vgl. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008). „Für Dublin-Out-Fälle werden mit den betroffenen Staaten konkrete Abkommen hinsichtlich Transit- und Übernahmebestimmungen am Landweg abgeschlossen, das Schubhaftsystem soll (sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht) überprüft“ werden (vgl. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008). Neben der Abschiebung sollen auch Modelle gefördert werden, die „Ausländer, die ohne Aufenthaltstitel sind oder etwa Flüchtlinge, bei denen die Gefahr vor Verfolgung im Heimatland nicht mehr gegeben ist, zu einer freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland motivieren“, (vgl. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008). „Dabei ist insbesondere auf eine Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen Bedacht zu nehmen, die in den Herkunftsländern Investitionen tätigen und dafür Arbeitnehmer benötigen“, (vgl. Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 2008).

4.1.2. Sozialpartner

Da in Österreich das System der Sozialpartnerschaft (Zusammenarbeit und Interessensabgleich zwischen Bundesregierung, Österreichischem Gewerkschaftsbund (ÖGB), Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Bundesarbeitskammer (BAK) und Landwirtschaftskammer Österreich (LK) besonders ausgeprägt ist, wird nachstehend in einer Kurzevaluation das System der Zusammenarbeit der großen wirtschaftlichen Interessenverbände mit der Regierung im Bereich der Wirtschafts- und Arbeitsmigration überprüft (vgl. „Die österreichische Sozialpartnerschaft“, abrufbar unter http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Sozialpartnerschaft_mission_de.pdf 31.12.2012).

Bundesarbeiterkammer (BAK):

In einem Positionspapier vom 28.07.2010 stellt die Bundesarbeiterkammer einen Mangel an Fachkräften fest. Dieser Mangel soll jedoch nicht über Migration, sondern über die „Ausbildung von Österreicherinnen und Österreichern bzw. bereits in Österreich lebenden Migranten“ erfolgen. Der Positionsbeitrag „Ausbilden statt reinholen“ vom 28.07.2010 nimmt auf die (zu diesem Zeitpunkt noch) geplante Einführung der Rot-Weiß-Rot-Card Bezug: „Rot-

Weiß-Rot-Card – keine Priorität: Zusätzliche Zuwanderung aus Drittstaaten ist nur dort sinnvoll, wo trotz verstärkter betrieblicher Ausbildung ein echter Fachkräftemangel nachgewiesen wird und Lohndumping ausgeschlossen werden kann. Eine Rot-Weiß-Rot-Card mit erleichtertem Zugang zum Arbeitsmarkt für Arbeitskräfte aus nicht EU-Staaten darf aus Sicht der AK (Arbeiterkammer) daher nur kommen, wenn eine strenge Arbeitsmarktbedarfsprüfung einen entsprechenden Mangel nachweist und gleichzeitig auch entsprechende zusätzliche Ausbildungsbemühungen der Unternehmen belegen, dass das im Inland vorhandene Potenzial auch tatsächlich ausgeschöpft wird. Außerdem ist durch Begleitmaßnahmen sicherzustellen, dass Lohn- und Sozialdumping unterbunden werden“, (vgl. BAK, 2010, Fachkräfte: Ausbilden statt reinholen, vom 28.07.2010).

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

Rot-Weiß-Rot-Card („Sozialpartner einigen sich auf Rot-Weiß-Rot-Card“, ÖGB, 2010): „Durch das kriteriengeleitete Zuwanderungsmodell sollen gezielt gut qualifizierte Menschen aus Drittstaaten zu einem Zuzug nach Österreich motiviert werden. Dieses neue Modell ist eingebettet in ein Gesamtkonzept, in dem Aspekte wie Integration, frühzeitige Information und Bewusstseinsbildung eine wichtige Rolle spielen. Der Vorteil dieses Systems ist, dass klar dargelegt wird, welche Qualifikationen, Eigenschaften und sonstige Voraussetzungen von Zuwandernden erwartet werden. Die Arbeitsmigration aus Drittstaaten nach Österreich soll aus drei Säulen bestehen und folgende Zielgruppen ansprechen: Besonders hoch qualifizierte Migranten. Qualifizierte Migranten mit Mangelberuf. Qualifizierte Migranten die Ersatzkraftverfahren durchlaufen. Bei den besonders hoch qualifizierten Personen (Säule 1) handelt es sich um das international gefragte Toplevel an Zuwanderern, für die besonders attraktive Rahmenbedingungen gelten sollen. Die Sozialpartner schlagen deutliche Verbesserungen für Uni-Absolventen aus Drittstaaten, die in Österreich studiert haben, vor. Diese sollen, wenn sie ein adäquates Jobangebot haben, in Österreich bleiben dürfen, ohne das kriteriengeleitete Zuwanderungssystem durchlaufen zu müssen. Haben sie unmittelbar nach Abschluss ihres Studiums noch kein Jobangebot, dürfen sie weitere 6 Monate in Österreich bleiben, um sich einen adäquaten Job zu suchen (job seeker Visum). Die Säulen 2 und 3 richten sich an Migranten mit hoher und mittlerer Qualifikation und einem Beruf, der am österreichischen Arbeitsmarkt nachgefragt wird. Dieser Bedarf am Arbeitsmarkt ist dann gegeben, wenn entweder ein Mangelberuf vorliegt oder die offene Stelle nicht durch geeignete, am inländischen Arbeitsmarkt verfügbare Arbeitskräfte abgedeckt werden kann. Ein konkretes Arbeitsplatzangebot spielt ebenso eine Rolle wie Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Alter. Damit schafft man ein hohes Maß an Transparenz sowohl für potenzielle Zuwandernde als auch für die Aufnahmegesellschaft. Zuwandernde sollen sich bereits in ihrem Herkunftsland über ein Informationsportal im Internet ein realistisches Bild über ihre Zuwanderungsmöglichkeiten, das Leben in Österreich und ihre Chancen am Arbeitsmarkt verschaffen können. Damit beginnt die Integration bereits im Herkunftsland“, (vgl. ÖGB, Sozialpartner-Dialog IV, Migration, 18.10.2010).

Landwirtschaftskammer Österreich (LK Österreich)

Österreichs Land- und Forstwirtschaft ist verstärkt auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, da sich für die erforderlichen Tätigkeiten vielfach keine inländischen Arbeitskräfte mehr finden, (vgl. Landwirtschaftskammer Österreich, Bericht: „Saisoniers und Erntehelfer in Land- und Forstwirtschaft unverzichtbar“, 15.01.2007).

Wirtschaftskammer Österreich

Einen umfangreichen Forderungskatalog zum Thema Arbeitsmigration hat die Österreichische Wirtschaftskammer erstellt. Die Österreichische Wirtschaftskammer fordert 2009 ein flexibles und transparentes Punktesystem und Erleichterungen für Fachkräfte.

Aus dem Forderungskatalog der Wirtschaftskammer, 2009: „Kernstück des neuen Zuwanderungsmodells soll ein transparentes Punktesystem darstellen, das die Zuwanderung nach Österreich nach objektiven Kriterien regelt. Dadurch sollen vor allem sehr gut qualifizierte Menschen zu einem Zuzug nach Österreich motiviert werden, wobei sich die Gestaltung der Kriterien an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientiert. Das Punktesystem ist sehr flexibel und ermöglicht es, durch entsprechende Adaptierungen rasch auf geänderte Anforderungen am Arbeitsmarkt zu reagieren. Das Punktesystem wird neben Angeboten im Bereich Integration insbesondere durch folgende flankierende Maßnahmen begleitet: Information und Beratung: Die Information an Zuwanderer soll bereits in ihrem Herkunftsstaat beginnen. Ein Informationsportal im Internet soll das österreichische Migrationssystem übersichtlich darstellen. Potentielle Zuwanderer bekommen dadurch ein realistisches Bild über ihre Zuwanderungsmöglichkeiten, aber auch über das Leben in Österreich, die Chancen am Arbeitsmarkt usw. Neben der Information im Internet spielt auch der Außenauftritt Österreichs durch Botschaften/ Konsulate/ Außenhandelsstellen eine wichtige Rolle, sie stellen die Visitenkarte Österreichs dar. Gezielte Anwerbung: In für Österreich besonders interessanten Regionen soll eine intensivere Informationspolitik betrieben werden. Durch eine Kooperation von bereits in den jeweiligen Ländern vorhandenen Institutionen soll gezielt über stark am österreichischen Arbeitsmarkt nachgefragte Berufe informiert und entsprechend dem Bedarf auch rekrutiert werden. Im Rahmen dieser Kooperation können potentielle Zuwanderer aktiv auf ihr Leben in Österreich

vorbereitet werden, die Integration setzt damit bereits im Herkunftsstaat an. Übergangsarrangement und Fachkräfteverordnung: Quartalsweise Erweiterung der Mangelberufsliste für neue EU-Bürger in allen Berufen mit einer 1,5 nicht überschreitenden Stellenandrangsziffer (maximal 1,5 Arbeitslose pro vorgemerkte offene Stelle). Regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit für Beibehaltung des Übergangsarrangements für neue EU-Bürger. Bei einem EU-Beitritt Kroatiens soll für kroatische Bürger kein Übergangsarrangement angewendet werden. Bilaterale Beschäftigungsabkommen: Abschluss von bilateralen Beschäftigungsabkommen mit für den österreichischen Arbeitsmarkt relevanten Drittstaaten (Ukraine, Weißrussland...). Vereinfachungen für Schlüsselkräfte (bis zur Implementierung des Punktesystems): Folgende Maßnahmen wären dafür notwendig: Sofortige Bewilligungsfreiheit für neue EU-Bürger, die die Schlüsselkraftkriterien erfüllen. Entfall der Quotenpflicht für Schlüsselkräfte. Fachkräfte aus Drittstaaten in Mangelberufen (bis zur Implementierung des Punktesystems): Derzeit können Fachkräfte aus Drittstaaten nur als Schlüsselkräfte bewilligt werden. Da der EU-Arbeitsmarkt in einigen Berufen bereits ausgetrocknet ist, die restriktiven Anforderungen der Schlüsselkraftregelung – insbesondere das monatliche Mindestentgelt von rund 2.400Euro (2008) - von Betrieben vielfach nicht erfüllt werden können, soll die Möglichkeit eines Beschäftigungs- und Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige in Mangelberufen geschaffen werden. Erleichterungen für ausländische Hochschulabsolventen: Ausländische Hochschulabsolventen, die zumindest einen Teil ihres Studiums in Österreich verbracht haben, sind in vielfacher Hinsicht interessant: sehr hohe Qualifikation, gute Deutschkenntnisse, Vertrautheit mit kulturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Aus diesem Grund soll verstärktes Augenmerk darauf gelegt werden, diese Personengruppe mit hohem Potential für die österreichische Wirtschaft in unserem Land zu halten. Sie sollten u.a. die Möglichkeit bekommen, in einem befristeten Zeitraum nachdem sie das Studium an einer österreichischen Hochschule abgeschlossen haben, sich hier einen ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen. In diesem Zeitraum haben sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Ausdehnung der Saisonierregelung: Aufgrund des großen, im Inland nicht abdeckbaren Bedarfs soll für Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft (Holzschlägerer) die Möglichkeit einer zumindest neunmonatigen Beschäftigung geschaffen werden. Vernetzung / Koordination der nationalen Migrations- und Integrationspolitik: Arbeitsmarktpolitische Elemente sollen verstärkt in die österreichische Migrations- und Integrationspolitik einfließen. Die Kompetenzen sind in einer effizienten Institution zu bündeln. Bewusstseinsbildung – positive Kommunikation: Der

Themenbereich Migration/Integration soll in Zukunft positiver besetzt werden. Angesichts demografischer Entwicklungen und um international ein attraktiver Standort zu sein, sollen stärker die Chancen und Vorteile, die durch Zuwanderung entstehen, in den Vordergrund gerückt werden. Für international tätige Unternehmen kann das Vorhandensein von qualifizierten Arbeitskräften aus den Zukunftsmärkten in Ost- bzw. Südosteuropa ein Vorteil bei Headquarter-Entscheidungen sein. Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Visaannahmestellen: Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung biometrischer Merkmale bei Visaanträgen und der verbundenen persönlichen Anwesenheit des Antragstellers soll eine ausreichende Anzahl von Visaannahmestellen sichergestellt werden, sei es durch verstärkte Zusammenarbeit der Schengenstaaten oder durch Betrauung externer Dienstleister“, (WKO, 2009: Positionen: Migration & Integration, Ein modernes Zuwanderungsmodell, 22.09.2009).

Migrationspolitik der Parlamentsparteien

Der Wahlkampf zu den Nationalratswahlen 2008 bietet einen für diese Analyse adäquaten Zeitpunkt um bundeseinheitlich einen Vergleich der Partei und Wahlprogramme vorzunehmen. Berücksichtigt werden dabei alle zum Zeitpunkt der Nationalratswahl 2008 im Österreichischen Parlament vertretenen Parteien. Analysiert werden Forderungen zu Asyl, Zuwanderung und Integration im Vergleich (nachstehende Auflistung vgl. Hanschitz, 2009).

Wahlmanifest der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, 2008

- Klare Rechte und Pflichten für Migranten
- Situation des heimischen Arbeitsmarkts ist ausschlaggebend, ebenso die Chance zur Integration in die österreichische Gesellschaft.
- Eindeutiges Bekenntnis zu den europäischen Grundwerten und zur österreichischen Rechtsordnung.
- Jene, die sich illegal in Österreich aufhalten, müssen mit der Abschiebung rechnen.
- Alle legal in Österreich lebenden Ausländerinnen und Ausländer sollen jedenfalls den Zugang zum Arbeitsmarkt haben.
- Saisonbeschäftigungen sollen die Ausnahme bilden.
- Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine unabdingbare Voraussetzung.
- Mehrsprachigkeit etwa ist ein wichtiger Standortvorteil im internationalen Wettbewerb.
- Wir bekennen uns zum Asylrecht als Menschenrecht.
- Ziel ist der Abbau des Rückstaus an offenen Asylverfahren.
- Solidarische Verteilung der Asylwerber auf europäischer Ebene (vgl. Wahlmanifest, SPÖ, 2008)

Abb. Hanschitz, Georg: „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“, Universität Salzburg, 2009

(Wahl-) Programm der Österreichischen Volkspartei, 2008

- Zuwanderung soll nur möglich sein, wenn Arbeit, Unterhalt, Unterkunft und Unbescholtenheit gewährleistet sind.
- Das Recht auf Asyl gilt allein für tatsächlich verfolgte Flüchtlinge, nicht für Zuwanderung unter dem Deckmantel Asyl.
- Lange Verfahrensdauern werden nicht toleriert.
- Wer einen Ausweisungsbescheid hat, muss rasch abgeschoben werden, vor allem jene, die straffällig geworden sind.
- Bei Straffälligkeit muss künftig automatisch überprüft werden, ob tatsächlich noch immer ein Asylgrund vorliegt, ansonsten wird der Asylstatus aberkannt.
- Unterstützung von freiwilliger Rückkehr in das Ursprungsland.
- Wer nach Österreich kommen will, soll bereits in seiner Heimat Deutsch lernen und ein Sprachzertifikat nachweisen. Das muss auch für den Familiennachzug gelten.
- Die ÖVP verlangt von jeder/m Zugewanderten 600 Stunden Deutsch. Weiters wird ein Österreich-Kurs verlangt, in dem die Zuwanderer etwas über österreichische Geschichte, Werte und Kultur lernen soll.
- Für Delikte, die aus „kulturellen Motiven“ begangen werden, soll der Strafraum erhöht werden.
- Für „Zwangsverheiratung“, „Ehrenmord“ und „Genitalverstümmelung“ werden hohe Mindeststrafen verlangt. (vgl. Wahlprogramm ÖVP, 2008)

Abb. Hanschitz, Georg: „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“, Universität Salzburg, 2009

Wahlkampfprogramm der Freiheitlichen Partei Österreichs, 2008

- Österreich hat die Verpflichtung, sich mit der humanen und konsequenten Rückführung von Ausländern zu befassen. Damit sind vor allem jene gemeint, die in Österreich straffällig geworden sind, Sozialmissbrauch betreiben, deren Asylansuchen abgelehnt werden musste, oder für die es keine Arbeitsplätze oder menschenwürdige Wohnungen im Land gibt.
- Einreisende Familienangehörige sowie in Österreich geborene Kinder von Ausländern haben denselben Bestimmungen zu unterliegen wie alle Ausländer.
- Wenn sie selbst kein Einkommen haben, hat der ursprünglich Zugewanderte für ihren Unterhalt aufzukommen.
- Das Recht der zugezogenen Familienangehörigen soll am Recht des ursprünglich Zugewanderten hängen, insbesondere bei der Rückführung eines Straftäters.
- Wer als Ausländer in Österreich ein Kapitalverbrechen begeht, hat seine Haftstrafe in seinem Heimatland zu verbüßen und ist mit einem lebenslangen Einreiseverbot zu belegen.
- Wer aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen verfolgt wird, der soll in Österreich auf bestimmte Zeit Asyl erhalten, sofern er nicht über ein sicheres Drittland illegal ins Bundesgebiet eingereist ist. Wer jedoch straffällig wird, hat sein Asylrecht verwirkt.
- Wer ohne Asylgrund als vermeintlicher Asylwerber nach Österreich eingereist ist, ist ohne Verzögerung abzuschieben. Weiters ist es notwendig, durch ein Neuerungsverbot zu verhindern, dass Verfahren mit immer neuen Argumentationen verlängert werden.
- Mit allen Herkunftsstaaten von Asylsuchenden sind Rückübernahmeabkommen abzuschließen. Die Gewährung von Entwicklungshilfe ist von der Zusammenarbeit der Staaten im Asylbereich abhängig zu machen.
- Die FPÖ bekennt sich dazu, Religionsgemeinschaften, welche die Trennung von Kirche und Staat in Frage stellen oder bekämpfen, das Privileg der gesetzlichen Anerkennung und damit den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts abzuerkennen.
- Das Errichten von Minaretten Symbolen wird abgelehnt.
- Das Brechen der Österreichischen Verfassung und Gesetze soll nicht durch Religionsfreiheit gedeckt werden. Beispiele sind hier etwa Gewalt gegen Frauen, das Missachten von Presse- und Meinungsfreiheit oder Tierquälerei. (vgl. Wahlprogramm FPÖ, 2008)

Wahlkampfprogramm der Grünen, 2008

- Österreich braucht Einwanderer – und klare Regeln, damit von der Einwanderung alle profitieren.
- Kein Asylverfahren darf länger als sechs Monate dauern.
- Gut integrierte Familien und qualifizierte junge Menschen, die in Österreich ihren Beruf erlernt haben sollen das Recht haben, einen Antrag auf Daueraufenthalt zu stellen.
- Ein Kriterienkatalog welcher Ausbildung, Sprachkenntnisse, Arbeitserfahrung und Verwandte in Österreich umfasst, soll entscheiden wer einwandern darf.
- Staatsbürgerschaft: Ab fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt sollen alle in Österreich aufhältigen Fremden die Chance erhalten Staatsbürgerschaft zu beantragen. Ab sieben Jahren Aufenthalt soll ein Recht auf Antragsstellung bestehen.
- Integration soll ohne aggressive Gegenkulturen und ohne aggressiven Assimilationsdruck geschehen. Die Rechte von Frauen und Kindern sind dabei nicht verhandelbar, aber auch Kopftuchverbot lehnen die Grünen ab.
- Das Angebot für Sprachkurse soll ausgebaut werden. Weiterführende Bildungs- und Beratungsleistungen sollen maßgeschneidert angeboten werden. (vgl. Grüne, 2008)

Abb. Hanschitz, Georg: „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“, Universität Salzburg, 2009

10-Punkte Programm des Bündnis Zukunft Österreich, 2008

- Österreich den Österreichern durch die konsequente Abschiebung von kriminellen Asylwerbern, verurteilten ausländischen Straftätern und Asylwerbern aus sicheren Drittstaaten!
- Schutz der österreichischen Kultur und Tradition durch ein Bauverbot für Moscheen und Minarette. (vgl. 10-Punkte Programm des Bündnis Zukunft Österreich, BZÖ, 2008)

Abb. Hanschitz, Georg: „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“, Universität Salzburg, 2009

Analyse der Forderungen der Parlamentsparteien im Wahlkampf 2008:

Im Fokus der Forderungen der Parlamentsparteien stehen im Vorfeld der Nationalratswahlen 2008 die „Rechte und Pflichten von Migranten“ in Österreich. Die wirtschaftspolitische Komponente, die zuvor in der Analyse des späteren Regierungsprogramms von SPÖ und ÖVP (2008) in den Vordergrund tritt, ist im Wahlkampf nicht abgebildet. Aus volkswirtschaftlicher Sicht wird in den Parteiprogrammen die „Nicht-Belastung“ des Systems durch Migranten stark hervorgehoben (Arbeit, Unterhalt, Unterkunft und Unbescholtenheit).

Zu den Forderungen⁸²: „ÖVP, SPÖ und Grüne fordern, dass alle legal in Österreich lebende Fremde Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Dabei wird Mehrsprachigkeit als Standortvorteil im internationalen Wettbewerb gesehen. Fremde sollen also im nationalen und globalen Wirtschaftssystem als Humankapital genutzt werden, sind sich die Parteien einig. Die SPÖ begeht in ihrem Programm einen Paradigmenbruch im Bereich der Saisonbeschäftigungen, welche die Ausnahme bilden sollen, was dem tradierten Gastarbeiter- und Saisoniersystem Österreichs gegenüber steht. Ein neues Konzept der Zuwanderung präsentieren die Grünen: Gut integrierte Familien und qualifizierte junge Menschen, die in Österreich ihren Beruf erlernt haben, sollen das Recht haben, einen Antrag auf Daueraufenthalt zu stellen, so die Grünen in ihrem Wahlprogramm. Es ist damit der Versuch, bereits vom Staats- bzw. ökonomischen System Österreichs getätigte Ausbildungsinvestitionen nicht ins Ausland transferieren zu lassen. In diesem Bereich fordern die Grünen ein möglichst geschlossenes Wirtschaftssystem. Weiters fordern die Grünen einen Bruch mit dem Quotensystem. Ein Punktesystem, bzw. Kriterienkatalog, welcher Ausbildung, Sprachkenntnisse, Arbeitserfahrung und Verwandte in Österreich umfasst, soll entscheiden wer nach Österreich zuwandern darf (gilt bei Drittstaatszuwanderung). Im Bereich der Staatsbürgerschaft fordern die Grünen eine Halbierung der Fristen für die Antragsstellung. Ab fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt sollen alle in Österreich aufhaltigen Fremden die Chance erhalten Staatsbürgerschaft zu beantragen. Im Asylbereich bestimmen die Kürzung von Verfahrensdauern und der Abbau den Rückstaus offener Asylverfahren die Forderungsliste der Parteien. Personen, die sich illegal in Österreich aufhalten, müssen mit Abschiebung

⁸² Die angeführte Zusammenstellung der Forderungen der im Österreichischen Parlament vertretenen Parteien im Bereich Migration findet sich in Hanschitz, 2009: „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“

rechnen, so die ÖVP. Die FPÖ fordert ein Asylrecht auf Zeit. Wer straffällig geworden ist, hat sein Asylrecht verwirkt. Konsequente Abschiebung von kriminellen Asylwerbern und verurteilten ausländischen Straftätern, sowie Asylwerbern aus sicheren Drittstaaten fordert indes das BZÖ“, (vgl. Hanschitz, 2009, S.63ff).

4.2 Migrationsmanagement in der Europäischen Union

Einführung

Migrationssteuerung gestaltet sich auf Europäischer Ebene als große Herausforderung für die Mehrebenenpolitik. Das Ziel einer gemeinsamen Europäischen Migrationspolitik stößt an die natürlichen Grenzen der Interessensbekundungen der Mitgliedsstaaten. Langsam entwickelt sich ein Bewusstsein einer gemeinsamen Steuerung von Wirtschafts- und Arbeitsmigranten aus Drittstaaten: Bereits 1999 wurde auf dem Europäischen Rat von Tampere seitens der Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten eine gemeinsame Migrationssteuerung in der EU, bzw. eine gemeinsame Koordination der Einwanderungspolitik gefordert. Vor allem die Integration von Drittstaatsangehörigen in die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten wurde thematisiert. Drittstaatsangehörige sollen stärker mit Rechten und Pflichten konfrontiert werden um die Eingliederung in die Gemeinschaft der Unionsbürger zu erleichtern - gefordert wurde eine „energischere und dynamische Integrationspolitik“, (vgl. „Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere“, 1999, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012). Obwohl das Thema der Integration von Migranten aus Drittstaaten auf europäischer Ebene seither stark diskutiert worden ist, konnten auf europäischer Ebene bislang keine legislativen Integrationsnormen. Integrationsmaßnahmen bleiben den EU-Mitgliedstaaten vorbehalten. Vielmehr wurde im Rahmen der weiteren Beratungen auf europäischer Ebene die Schaffung eines „gemeinsamen Migrationsnetzwerkes zum Austausch von Informationen, Daten und Politiken“ propagiert. Die Schaffung des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN) resultierte daraus. Das EMN evaluiert und vergleicht die Policies der EU-Mitgliedsstaaten und veröffentlicht diese. Über Nationale Kontaktstellen des EMN werden Steuerungsmechanismen und Daten verglichen. Die EMN Kontaktstelle in Österreich ist der „Nationale Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk“. 2005 wurde von der EU-Kommission ein Grünbuch⁸³ zur Zukunft des Europäischen Migrationsnetzes erstellt (vgl. KOM(2005) 606). Das Grünbuch zum EMN 2005 beschreibt Strukturen und Ziele künftiger gemeinsamer Migrationspolitik in der EU. Vor allem die

⁸³ Grünbuch über die Zukunft des Europäischen Migrationsnetzes, Brüssel, den 28.11.2005, KOM(2005) 606, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012

Struktur des EMN wurde im Grünbuch diskutiert. Das Spektrum möglicher Aufgaben und die Ansiedlung des EMN wurden diskutiert. Nach dem Grünbuchprozess wurde 2008 eine Entscheidung des Rates zum EMN getroffen. Diese sieht die erste Strukturvariante vor, das EMN als Europäisches Netz an die Kommission zu binden (vgl. Ratsentscheidung 2008/381/EG, Rechtsgrundlage des EMN): „Ziel des EMN ist es, europäische Gemeinschaftsorgane, nationale Institutionen und Behörden sowie die generelle Öffentlichkeit mit aktuellen, objektiven und vergleichbaren Daten und Informationen über Migration und Asyl zu versorgen. Dadurch sollen der aktuelle Diskurs um Migration versachlicht und politische Entscheidungsprozesse innerhalb der Europäischen Union unterstützt werden“, (Nationaler Kontaktpunkt Österreich, abrufbar unter <http://www.emn.at>, 31.12.2012).

Während das Europäische Migrationsnetz die Migrationspolitiken der Mitgliedsstaaten vergleicht und die Arbeit der nationalen Kontaktpunkte überprüft, strebt die EU-Kommission an die Harmonisierung der Migrationssteuerung und der Migrationspolicies innerhalb der Europäischen Union voranzutreiben.

Strategien zur Arbeits- und Wirtschaftsmigration in der EU und der Integration von Drittstaatsangehörigen

Nach dem Rat von Tampere 1999 kann das „Haager Programm“ von 2004 als weiterer Meilenstein zur Schaffung einer gemeinsamen Migrationspolitik der EU bezeichnet werden. Das vom Europäischen Rat am 4.-5. November 2004 verabschiedete „Haager Programm“ beinhaltet „die Koordinierung der nationalen Policies“. Auch wurden Grundprinzipien der Integrationspolitik festgemacht, die 2005 zur „Gemeinsamen Integrationsagenda“ der Kommission führten. In der Gemeinsamen Integrationsagenda wird Integration als Prozess beschrieben, der „sowohl für die Aufnahmegesellschaft als auch für die Migrantinnen und Migranten Rechte und Pflichten“ vorsieht. Im Vordergrund steht die Partizipation der Menschen in der Aufnahmegesellschaft – Zivilgesellschaft, (vgl. BMI, 2010 abrufbar unter <http://www.bmi.gv.at>, 31.12.2012).

Das Kennenlernen von Sprache, Kultur, Geschichte und politische Institutionen der Aufnahmeländer und der Europäischen Union werden als Integrationsfaktoren festgemacht,

weitere werden der Zugang zu Arbeitsmarkt, Bildung, Spracherwerb und der Zugang zu Dienstleistungen für Migranten gefordert. In weiterer Folge wurde das Rahmenprogramm für "Solidarität und Steuerung von Migrationsströmen" geschaffen, sowie ein „Europäischer Fonds zur Integration von Drittstaatsangehörigen“ (vgl. BMI, 2009 abrufbar unter <http://www.bmi.gv.at>, 31.12.2012). Über die Fragen der Integrationssteuerung hinaus hat die Europäische Kommission Zielvorgaben zur Wirtschafts- und Arbeitsmigration in der Europäischen Union diskutiert. Eine relevante Diskussionsgrundlage veröffentlicht die EU-Kommission mit ihrem Grünbuch „EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration“, (vgl. [zukunfteuropa.at](http://www.zukunfteuropa.at), KOM(2004) 811).

Hintergrund bildete die, wie es in dem Grünbuch beschreiben wird “ wirtschaftlichen Folgen des Bevölkerungsrückgangs und der Überalterung der Gesellschaft“ (KOM(2004) 811). „Die künftige Wirtschaftsmigrationsstrategie soll die Wettbewerbsfähigkeit und damit das Erreichen der Lissabonner Ziele vorantreiben“, so die Kommission im Grünbuch. Daher sieht die Kommission 2004 die Entwicklung eines „EU-Konzepts zur Arbeitsmigration“ vor (abrufbar unter: europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012).

In einer ersten Phase sollen „EU-Vorschriften zur Zulassung von Wirtschaftsmigranten“ zu erstellen. Zwar soll die Entscheidung über die Anzahl der zugelassenen Arbeitsmigranten weiterhin durch die Mitgliedstaaten vorgegeben werden, dennoch soll ein Koordinierungsverfahren die nationalen Quoten überwachen und eine auf EU-Recht gestützte Migrationspolitik in allen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden, (vgl. KOM(2004) 811). Besondere Berücksichtigung findet dabei die Frage nach dem Zulassungssystem. Die Kommission macht im Grünbuch zur Wirtschaftsmigration mehrere relevante Vorschläge zur Zulassung von Wirtschaftsmigranten, aber stellt auch Ideen für flankierende „Maßnahmen zur Sicherung des Europäischen Wirtschafts- und Arbeitsraumes“ vor, (KOM(2004) 811). Die Vorschläge der Europäischen Kommission wurden in weiterer Folge mehrfach in Rat und Kommission diskutiert und mündeten im „strategischen Plan zur legalen Zuwanderung“ (KOM(2005) 669) welcher zur Grundlage des „Vorschlags der Einreise und Aufenthalt von hochqualifizierten Arbeitskräften“ wurde, (vgl. EU-Richtlinie 2009/50/EG abrufbar unter: europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012).

Normen der Migrationssteuerung in der Europäischen Union

Grenzverwaltung und Überprüfung der Grenzüberschreitungen in der EU

Der „Schengener Grenzkodex“ – „Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen“: Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen „Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)“ (abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012) findet Anwendung auf alle „Personen, die die Binnengrenzen oder die Außengrenzen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) überschreiten“, (vgl. Verordnung (EG) Nr. 562/2006 abrufbar unter: [europa.eu/legislation_summaries](http://eur-lex.europa.eu/legislation_summaries), 2011). Die Verordnung regelt sowohl die Überschreitung der Binnengrenzen als auch die Überschreitung der Außengrenzen durch Unionsbürger und Drittstaatsangehörige. Das Überschreiten der Außengrenzen darf, so die Verordnung, ausschließlich an den dafür vorgesehenen Grenzübergangsstellen und während „festgesetzter Verkehrsstunden“ überschritten werden. Unionsbürger werden dabei einer „Mindestkontrolle“ (Feststellung der Identität und der Gültigkeit der Reisedokumente) Drittstaatsangehörige werden jedoch „eingehenden Kontrolle“ unterzogen. Das bedeutet Überprüfung der Einreisevoraussetzungen, einer Überprüfung im Visa-Informationssystem (VIS), sowie Nachweide und Erlaubnisse für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (falls erforderlich). Bei der Durchführung der Grenzkontrollen unterstützen sich die EU-Mitgliedstaaten gegenseitig. Die Koordinierung der Kontrollen an den Außengrenzen der EU obliegt der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten - Frontex (vgl. Verordnung (EG) Nr. 562/2006, abrufbar unter: [europa.eu/legislation_summaries](http://eur-lex.europa.eu/legislation_summaries), 31.12.2012). Die Binnengrenzen der EU sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der grenzüberschreitenden Person ohne Kontrollen an der Grenzübergangsstelle überschreitbar. Die jeweilige Exekutive ist jedoch ermächtigt Kontrollen im gesamten Staatsgebiet durchzuführen, um die Aufenthaltsberechtigung in der EU, bzw. im jeweiligen Land zu bestätigen. Einzige Ausnahme sind laut Verordnung schwerwiegende Bedrohungen der inneren Sicherheit und der Ordnung (wie Terrorgefahr, Sicherheitsbestimmungen bei G-8 Treffen etc.): In solchen Fällen ist der jeweilige EU-Mitgliedstaat ermächtigt Grenzkontrollen einführen – jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum und nur nach Benachrichtigung der Europäischen Kommission, des Europäischen

Parlamentes und der anderen Mitgliedstaaten , (vgl. Verordnung (EG) Nr. 562/2006, abrufbar unter: europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012).

Schengener Informationssystem SIS I und SIS II

Das Schengener Informationssystem ist eine Sammlung personen- und sachbezogener Daten. Das SIS stellt somit eine Stütze der „justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit“ in der Europäischen Union dar. 2001 wurde von der Europäischen Kommission die Entwicklung des „Informationssystems Schengen II“ angeregt, (vgl. KOM(2001) 72, abrufbar unter: europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012). Das Schengener Informationssystem II als Weiterentwicklung und des SIS I zur Kontrolle von Personen, sowie zur Überprüfung von Visa, Aufenthaltstiteln, Asylanträgen und im Bereich der Zusammenarbeit der Polizei- und der Justizbehörden in Strafsachen genutzt werden und gilt für alle Schengen-Staaten. Die Rechtlichen Grundlagen dafür sind die Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 und der Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum „Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)“ (jeweils abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012). Darüber hinaus wird die „Errichtung einer Agentur für die Entwicklung und Verwaltung der Operationen von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht“ angeregt, (vgl. KOM(2009) 292, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012). Sie soll als Agentur soll für die IT-Systeme des Schengener Informationssystems (SIS II), für das „Visa-Informationssystem (VIS)“ und „Fingerabdruck Datenbank (EURODAC)“ verantwortlich sein (vgl. KOM 292/2009, EG 1104/2008, jeweils abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012).

Das Europäische Grenzkontrollsystem (EUROSUR)

In einer „Mitteilung der Kommission“ (KOM(2008) 68, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012) an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen „Wirtschafts- und Sozialausschuss“ und den „Ausschuss der Regionen“ vom 13. Februar 2008 ist von einer Prüfung der „Schaffung eines Europäischen Grenzkontrollsystems (EUROSUR)“ die Rede. In drei Phasen soll ein europäisches Grenzkontrollsystem geschaffen werden: Das Ziel von EUROSUR ist es die Anzahl der

illegal in der EU befindlichen Drittstaatenangehörigen zu reduzieren und damit die innere Sicherheit in der EU zu erhöhen. Auch soll die Todesrate der Drittstaatsangehörigen, die versuchen über den Seeweg in die EU zu gelangen und dabei zu Tode kommen, verringert werden (vgl. KOM(2008) 68, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012).

Nach Vorstellung der Kommission könnte EUROSUR durch drei parallel laufende Phasen realisiert werden:

Phase1: „Vernetzung und Straffung bestehender Überwachungssysteme und -mechanismen auf nationaler Ebene: Modernisierung der Grenzüberwachungssysteme in den Mitgliedsstaaten und bessere Koordination mit Hilfe von Zentren zur Koordinierung der Grenzkontrollen an den südlichen und östlichen Außengrenzen der EU. Finanzielle und logistische Unterstützung für die operationelle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Grenzüberwachung. Die Mittel des Europäischen Außengrenzenfonds sollten dafür eingesetzt werden. Weiters soll ein Kommunikationsnetz zur Koordinierung der Tätigkeiten zwischen den nationalen Zentren und der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX) geschaffen werden“, (vgl. KOM(2008) 68).

Phase2: „Verbesserung des Einsatzes der Überwachungsinstrumente auf EU-Ebene: Technische Weiterentwicklung der Überwachungsinstrumente und Sensoren zur Grenzraumüberwachung (Satelliten, Drohnen, Kameras etc.).Gemeinsame Nutzung der Überwachungsinstrumente mehr und nachrichtendienstlicher Erkenntnisse um ein besseres Informationsbild der Grenzsituation zu bekommen“, (vgl. KOM(2008) 68).

Phase3: „Schaffung eines gemeinsamen Informationsraums im maritimen Bereich der EU: Schaffung eines gemeinsamen Melde- und Überwachungssystems im gesamten maritimen Bereich der EU“, (vgl. KOM(2008) 68).

Frontex -Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen

Zur Verbesserung des „integrierten Schutzes der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)“ wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 die Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Frontex gegründet (Quelle abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012) Frontex hat die Aufgabe die Mitgliedsstaaten bei der Sicherung der Außengrenzen der EU zu unterstützen und das gemeinsame Handeln der Mitgliedsstaaten zu fördern. Frontex ist seit 1. Mai 2005 aktiv. Die Arbeit von Frontex erklärt ihr Leiter 2007 gegenüber der Süddeutschen Zeitung folgend: „Aufgabe von Frontex ist es, den Grenzschutz in den einzelnen Staaten möglichst eng aufeinander abzustimmen, und die Staaten dazu zu bringen, sich gegenseitig zu helfen“, (zit. Ilkka Laitinen, Interview in der Süddeutschen Zeitung (SZ) "Ich weiß, für einige sind wir die Bad Guys" vom 06.12.2007).

RABIT - Rapid Border Intervention Team

RABIT wird in der Verordnung⁸⁴ (EG) Nr. 863/2007 (abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012) des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke verankert. Das Border Intervention Team ist ein Team von Experten die die EU-Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der EU-Außengrenzen technisch und operativ unterstützen. Nachdem ein Mitgliedsstaat einen Antrag an die Frontex gestellt hat, erfolgt binnen fünf Tagen nach Eingang des Antrags und positivem Entscheid der Einsatz der angeforderten Grenzschutz-Soforteinsatzteams. Dabei kommt der FRONTEX die Aufgabe der Koordination und der Erstellung des Einsatzplanes (gemeinsam mit dem antragsstellenden Mitgliedsstaates) zu. Die Teammitglieder - sie werden aus einem Pool von Grenzschutzexperten ausgewählt - legt die FRONTEX fest. Weiters wurde zur finanziellen Unterstützung der Grenzsicherungsmaßnahmen der Mitgliedsstaaten mit der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 die Einrichtung eines Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007-2013 beschlossen. „Der Außengrenzenfonds umfasst 1,82 Mrd. EUR und ist Bestandteil des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“, (zit. Außengrenzenfonds, abgerufen unter: [europa.eu/legislation_summaries](http://eur-lex.europa.eu/legislation_summaries), 31.12.2012).

Auch ein „Ständiger Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit“ wurde mit dem Beschluss des Rates 2010/131/EU vom 25. Februar 2010 (abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012) zur Einsetzung des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit geschaffen. Seine Aufgabe ist die Sicherung der Effizienz bei der Zusammenarbeit der Zollbehörden und die Kontrolle der verantwortlichen Behörden, sowie die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten in Strafsachen (vgl. Beschluss des Rates 2010/131/EU abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012).

⁸⁴ Damit wird die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates hinsichtlich „Mechanismus und der Regelung der Aufgaben und Befugnisse von abgestellten Beamten“ novelliert (vgl. VO(EG) Nr. 863/2007) abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012.

Der Beschluss des Rates vom 25.2.2010 sieht vor:

„Der Ständige Ausschuss soll zur Wahrung der Kohärenz des Handelns von Eurojust, Europol, der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex) und anderen einschlägigen Einrichtungen beitragen. Diese Einrichtungen werden gegebenenfalls ersucht, als Beobachter an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses teilzunehmen“, (zit. Zusammenfassung⁸⁵ des Beschlusses des Rates 2010/131, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012).

VISA - Der Visakodex der Europäischen Union

Die Verfahren und Voraussetzungen Visa-Erteilungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 810/ (abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) harmonisiert. Für EU-Mitgliedsstaaten für die der Schengen-Besitzstand gilt, gelten seither „harmonisierte Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Visa“ (für Aufenthalte bis drei Monate je Halbjahr). Die Verordnung gilt für visumpflichtige Drittstaatsangehörige welche in der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vermerkt sind (Liste der Staaten gemäß Artikel 1 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 539/2001), (- jeweils abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012). Zur Überprüfung der Einreisen von VISA pflichtigen Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedsstaaten wurde 2004 das Visa-Informationssystem (VIS) als Schengen-Instrument eingerichtet (vgl. Entscheidung 2004/512/EG, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012). Es beinhaltet ein zentrales Visa-Informationssystem und nationale Schnittstellen. Diese sollen den kontinuierlichen Informationsaustausch gewährleisten. In der VIS-Verordnung werden Zweck, und Funktionen des sowie Zuständigkeiten für das „Visa-Informationssystem (VIS)“ festgelegt. Sie enthält auch die „Bedingungen und Verfahren für den Austausch von Visa-Daten“ zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und assoziierten Ländern,

⁸⁵Zusammenfassung des Beschlusses des Rates 2010/131 abrufbar unter http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/index_de.htm, 31.12.2012

die die „gemeinsame Visumpolitik“ anwenden, (vgl. 2004/512/EG, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012).

Dadurch wird die Prüfung von Visumanträgen „für einen kurzfristigen Aufenthalt und die Entscheidungen über Verlängerung, Aufhebung und Annullierung von Visa sowie die Kontrollen von Visa und die Verifizierung und Identifizierung von Visumantragstellern und Visuminhabern erleichtert“. Um das „Visa-Informationssystem (VIS)“ effizienter zu gestalten und Visaantragsverfahren zu vereinfachen wurde in der Verordnung EG 767/2008 der „Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt“, (vgl. VIS-Verordnung, EG 767/2008 abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012) nachgeschärft.

Die Verordnung ist laut Selbstdefinition (laut EG 767/2008) geschaffen worden um: „Visum-Shopping zu verhindern; die Betrugsbekämpfung zu erleichtern; Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen und innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten zu erleichtern; zur Identifizierung von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt nicht erfüllen, beizutragen; die Anwendung der Dublin-II-Verordnung zur Bestimmung des EU-Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Asylantrags und für die Bearbeitung eines solchen Antrags zuständig ist, zu unterstützen; zur Verhütung von Gefahren für die innere Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten beizutragen“, (vgl. EG 767/2008 abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012) Auch Europol und die Behörden der Mitgliedsstaaten können nach Antrag auf das System zugreifen (2008/663/JI, „Beschluss des Rates über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten“, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012). Die nationalen Asylbehörden können zur Prüfung von Asylanträgen auf die Datenbank zugreifen. Die Daten werden maximal fünf Jahre gespeichert: „Gespeichert werden alphanumerische Daten über den Antragsteller und über die Visa, die beantragt, ausgestellt, verweigert, für nichtig erklärt, widerrufen, zurückgenommen oder verlängert wurden; Fotos; Fingerabdruckdaten; Verknüpfungen zu früher gestellten Visumanträgen und zu Antragsdatensätze von zusammen reisenden Personen“, (vgl. EG 767/2008, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012).

EU-Asylpolitik: „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

Asylpolitik ist davon geprägt, dass es sich um eine individuell existenzielle Materie handelt. Für die antragstellenden Personen geht es mitunter um ihr eigenes Leben. Dieser Umstand und die gesamteuropäische Tragweite bei Entscheidungen im Asylbereich veranlasste die Europäische Gemeinschaft eine gemeinsame Perspektive für die Asylpolitik in der EU zu entwickeln. 2007 wurden im „Grünbuch über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem“ (vgl. abrufbar unter circa.europa.eu, 31.12.2012) Strategien zur Vergemeinschaftung des Asylsystems in der EU diskutiert. 2009 wurden im Stockholmer Programm die künftigen Ziele der Europäischen Asylpolitik definiert. Nachstehend als Einführung und zum leichteren Verständnis des Status Quo ein Abriss über die Entwicklung der Asylpolitik in der Europäischen Union. Derzeit zeichnet sich ein Spill Over von der Migrationssteuerung zur Asylpolitik in der EU ab. Die Europäische Asylpolitik ist bislang durch die Kooperation der Mitgliedsstaaten geprägt. Die Fundamente zur Schaffung eines europäischen Asylsystems wurden in den „Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere“ (1999) und im „Haager Programm“ (2004) geschaffen (abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012). Das Hauptaugenmerk wurde dabei in Richtung gemeinsamer Normen für die Asylpolitik der EU-Mitgliedsstaaten gelegt. Die Verwirklichung einer gemeinsamen Asylpolitik wird zwar bereits im Haager Programm thematisiert (gemeinsame Bearbeitung von Asylanträgen), jedoch erst im Stockholmer Programm (2009) wurde die Vergemeinschaftung der Asylpolitik als politisches Ziel formuliert. Dabei wird von einem einheitlichen Asylverfahren und einem System der ausgewogenen Verteilung von Flüchtlingen in der EU gesprochen.

Mit dem „Vertrag von Amsterdam“ (1999) und dem „Europäischen Rat von Tampere“ vom 15. und 16. Oktober 1999 wurde die Schaffung eines „gemeinsamen europäischen Asylsystems“ beschlossen. Wobei in der Phase bis 2005 als Ziel definiert wurde, die rechtliche Harmonisierung bei Asylanträgen in den EU-Mitgliedsstaaten zu verwirklichen, (abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012).

In diese Phase fallen Verordnung Nr.2725/2000 über die „Einrichtung von „Eurodac“ für den „Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens(Dublin I)“, Verordnung (EG) 343/2003 „Dublin II“, Richtlinie des Rates 2003/9/EG zur „Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten“, die Richtlinie 2004/83/EG des Rates über „Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ und die Richtlinie 2005/85/EG des Rates „über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, (jeweils abrufbar unter circa.europa.eu, 31.12.2012).

Die „Dublin II Verordnung“ (EG) 343/2003 (abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012) gibt den Mitgliedsstaaten vor zu ermitteln, „welcher Mitgliedstaat der EU für die Prüfung eines Asylantrages zuständig“ ist. Der Regel nach ist jener Mitgliedsstaat zuständig, der vom Asylwerber zuerst betreten wurde, sprich über den in die EU eingereist wurde. Damit ist die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten geregelt und das Phänomen des Asyl-Shoppings (der Asylwerber sucht sich seinen Mitgliedsstaat selbst aus) wird eingedämmt. Asylwerber die sich unerlaubt in einem anderen Mitgliedstaat befinden, werden wieder in den zuständigen Mitgliedsstaat überstellt. Ausnahmen aus „humanitären Gründen“ sind jedoch möglich. Etwa wenn der Asylwerber ein unbegleiteter Minderjähriger ist (Familienzusammenführung/Humanitäre Klausel - in Österreich siehe Fälle des Asylgerichtshofes – ASYLGH - unter ris.gv.at, 2012). Auch der Austausch von Daten der Asylbewerber nach Richtlinie 95/46/EG können über das elektronische Datennetz „Dublin Net“ zur Erkundigung über bereits getätigte Asylanfragen und die antragsstellende Person abgefragt werden (vgl. Dublin II Verordnung, abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012).

Die Richtlinie 2004/83/EG setzt die Mindestnormen „zum Schutz der Flüchtigen und die Bedingungen für die Anerkennung dieses Schutzes“ fest, (vgl. 2004/83/EG, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012):

Definition von Verfolgung in der Richtlinie 2004/83/EG: „Als Verfolgung im Sinne des Artikels 1A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Handlungen, die a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist. (2) Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten: a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, b) gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, c) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, und f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. (3) Gemäß Artikel 2 Buchstabe c) muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den in Absatz 1 als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen“, (zit. 2004/83/EG Art.9, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012).

Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems

In der zweiten Phase der Schaffung eines „gemeinsamen europäischen Asylsystems“ ab 2005 (Das Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre. Die „Partnerschaft zur Erneuerung Europas im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, KOM(2005) 184) stellte sich vermehrt die Frage der Verteilung der Asylantragssteller, (abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012). Eine vergemeinschaftete Asylpolitik sollte nun verwirklicht werden. 2007 erschien dazu das Grünbuch für ein künftiges „Gemeinsames Europäisches Asylsystem“ (Grünbuch vom 6. Juni 2007 KOM (2007) 301, abrufbar unter [europa.eu/legislation_summaries](http://eur-lex.europa.eu/legislation_summaries), 31.12.2012). Darin schlägt die Kommission die „Schaffung eines Systems für die gegenseitige Anerkennung nationaler Asylentscheidungen“ vor. Daraus resultierend legt die Kommission einen Vorschlag zu einer „Asylstrategie der EU“ mit der Mitteilung der KOM(2008) 360 fest, (abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012).

Die EU Asylstrategie - folgende Ziele sollen erreicht werden:

- „Verwirklichung eines EU-weit gültigen, gemeinsamen Verfahrens“
- „Einheitliche Rechtsstellungen für Asyl bzw. subsidiär Schutzsuchende Personen“
- Bedürfnisorientierung bei „besonders hilfsbedürftigen Gruppen“
- „Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte“
- „EU-weite gemeinsame Schulungsmaßnahmen“
- „Solidarität und klare Regeln welcher Mitgliedstaat für die Prüfung der jeweiligen Asylanträge zuständig ist“
- „Solidarität im Verhältnis zu Drittstaaten“
- „Kohärenz mit den anderen Maßnahmen wie Grenzkontrollen, Bekämpfung der illegalen Einwanderung und Maßnahmen zur Förderung der Rückkehr“

(vgl. KOM(2009) 447, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012).

Zur Zielerreichung schlägt die EU Kommission eine Drei-Punkte-Strategie vor: Eine „bessere und einheitlichere Schutzstandards mittels einer weiteren Angleichung des Asylrechts der Mitgliedstaaten; eine funktionierende, allseits geförderte praktische Zusammenarbeit und mehr Solidarität und Verantwortung im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander sowie zwischen der EU und Drittstaaten“ (vgl. KOM(2008) 360). In weiterer Folge schlägt die Kommission in ihrer Mitteilung KOM(2009) 447 die „Einrichtung eines gemeinsamen Neuansiedlungsprogramms der EU“. „Das Programm soll für eine bessere praktische Zusammenarbeit sorgen und die Wirksamkeit der externen Asylpolitik der EU steigern“. Die Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Drittländern in EU-Mitgliedstaaten wird mit Mitteln des „Europäischen Flüchtlingsfonds“⁸⁶ finanziell unterstützt, (vgl. KOM(2009) 447). Die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 zur „Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen“ legt schließlich die „Unterstützung besonders belasteter EU-Mitgliedstaaten“ fest, führt sogenannte „Asyl-Unterstützungsteams“ ein und ist für die „Umsetzung des gemeinsamen europäischen Asylsystems“ verantwortlich, (abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012).

⁸⁶ Im "EU-Rahmenprogramm für Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" sind zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zu den Bereichen „integriertes Grenzmanagement, Asylpolitik, Integrations- und Rückkehrpolitik“ vier Fonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 zur Verfügung. Ziel der Fonds ist es die „Zusammenarbeit der EU-Staaten bei der Lösung von Migrations- und Integrationsherausforderungen zu verbessern.“ Diese werden nachstehend aufgrund der vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Informationen beschrieben: (1)Europäischer Flüchtlingsfonds (EFF III) Gefördert werden Maßnahmen zur Aufnahme und Integration dauerhaft bleibeberechtigter Personen (Asylwerbende und Asylberechtigte). Der Europäische Flüchtlingsfonds steht für Leistungen von psychologischer Betreuung bis hin zu Beratung im asylrechtlichen Verfahren und Integrationshilfen (Sprache, Arbeitsmarkt) zur Verfügung. (2) Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (Integrationsfonds): Maßnahmen zur Integration von aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen werden gefördert. Der Fonds steht für Maßnahmen in den Bereichen Sprache, Dialog und Integration auf lokaler Ebene zur Verfügung. „Ziel ist die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und beruflichen Leben des Aufnahmelandes“, jedoch stehen auch Mittel für Projekte im Bereich der Mehrheitsgesellschaft (Problembewusstsein schaffen) zur Verfügung.(3)Rückkehrfonds: Fonds zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und zur zwangsweisen Rückführung von Drittstaatsangehörigen (die sich unrechtmäßig in einem Mitgliedstaat der EU aufhalten). Ein "integriertes Rückkehrmanagement", bei dem die Kooperation mit Behörden der Herkunftsländer gefördert wird, steht im Fokus.(4.)AußengrenzenfondsDer Außengrenzenfonds fördert die Zusammenarbeit der EU- Mitgliedstaaten zur Entwicklung gemeinsamer Normen, Verbesserung von Kontrollen und des Schutzes der Außengrenzen.“ (vgl. EU-Rahmenprogramm für Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, abrufbar unter BMI.gv.at, überprüft am 31.12.2012)

Der Europäische Pakt zu Einwanderung und Asyl

„Der Europäische Pakt zu Einwanderung und Asyl vom 24. September 2008 ist die „Grundlage für die gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik der Europäischen Union (EU) und ihrer Mitgliedstaaten“, (vgl. 2010/C 115/01, Europäischer Pakt zu Einwanderung und Asyl, unter europa.eu/legislation_summaries, 2011).

Ziel des Paktes ist die „Harmonisierung der Migrationssteuerung“ innerhalb der Europäischen Union und Grundlegende Verpflichtungen (vgl. 2010/C 115/01 unter europa.eu/legislation_summaries, 2011): „Der Europäische Rat weist auf die fünf grundlegenden Verpflichtungen hin, die in dem Pakt enthalten sind: Gestaltung der legalen Migration unter Berücksichtigung der selbstbestimmten Prioritäten, Bedürfnisse und Aufnahmekapazitäten jedes Mitgliedstaats und Förderung der Integration; Bekämpfung der illegalen Einwanderung, indem insbesondere sichergestellt wird, dass illegal aufhältige Ausländer in ihre Herkunftsländer zurückkehren oder sich in ein Transitland begeben; Stärkung der Wirksamkeit der Grenzkontrollen; Schaffung eines Europas des Asyls; Aufbau einer umfassenden Partnerschaft mit den Herkunfts- und den Transitländern, die die Synergien zwischen Migration und Entwicklung fördert“, (zit. 2010/C 115/01 unter http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/jl0038_de.htm, 2011).

Ein weiterer wichtiger Bereich der EU Migrationspolitik im Zusammenhang mit den „Prioritäten, Bedürfnissen und Aufnahmekapazitäten“ der Mitgliedsstaaten die Ausübung hochqualifizierter Beschäftigung durch Drittstaatsangehörige, welcher in enger Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten seitens der EU gefördert wird (vgl. 2009/50/EG⁸⁷ unter europa.eu/legislation_summaries, 2011). Dieser Bereich der EU Migrationspolitik ist in Richtlinie 2009/50/EG des Rates über die „Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung“, (vgl. 2009/50/EG unter europa.eu/legislation_summaries, 2011) geregelt.

⁸⁷ Umsetzungsziel der Richtlinie 2009/50/EG vom 19. Juni 2011 abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12. 2011

Das Stockholmer Programm

Das „Stockholmer Programm“ für ein „offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“ ist die Fortführung und Erweiterung des „Haager Programms“ (abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012). Es wurde im Dezember 2009 vom Europäischen Rat angenommen und gilt ab 2010 bis 2015. Darin enthalten sind Richtlinien für ein „integriertes Grenzmanagement für die Außengrenzen“, „Richtlinien für eine gemeinsame Visumpolitik“, eine „dynamische und umfassende Migrationspolitik“, „Ausbau und Umsetzung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage“, „Integration“, „Bekämpfung der illegalen Einwanderung“, „Asylbestimmungen und die Teilung der Verantwortung“ sowie die „Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in Asylfällen“ (vgl. 2010/C 115/01⁸⁸ abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012).

Der im Stockholmer Programm beinhaltete „Europäische Pakt zu Einwanderung und Asyl“ entspricht den Vorgaben der „Gestaltung der legalen Einwanderung unter Berücksichtigung der selbstbestimmten Prioritäten“, „Bedürfnisse und Aufnahmekapazitäten jedes Mitgliedstaates und Förderung der Integration“, „Bekämpfung der illegalen Einwanderung, indem insbesondere sichergestellt wird, dass illegal aufhältige Ausländer in ihre Herkunftsländer zurückkehren oder sich in ein Transitland begeben“, „Schaffung eines Europas des Asyls“ (Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bis 2012), „Aufbau einer umfassenden Partnerschaft mit den Herkunfts- und den Transitländern“, (vgl. 2010/C 115/01 abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012).

Nachstehende Normen aus dem Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl wurden in das „Programm von Stockholm, 2009“ (dem Nachfolgeprogramm des Haager Programms) aufgenommen (abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 2011). Sie gelten als Grundsätze der Migrationspolitik der Europäischen Union.

⁸⁸ 2010/C 115/01 Das Stockholmer Programm — „Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012

1. Gestaltung der legalen Einwanderung:

„Die legale Einwanderung sollte derart gestaltet sein, dass sie die Prioritäten, Bedürfnisse und Aufnahmekapazitäten jedes Mitgliedstaats berücksichtigt und die Integration von Migranten fördert. Dies erfordert von der EU: die Verwirklichung einer Politik der Arbeitsimmigration, die allen Arbeitsmarkterfordernissen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt; die Attraktivität der EU für hoch qualifizierte Arbeitnehmer zu erhöhen und neue Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufnahme von Studenten und Forschern und deren Bewegungsfreiheit in der Union weiter zu erleichtern; dafür zu sorgen, dass diese politischen Maßnahmen nicht die Abwanderung von Fachkräften begünstigen; die Zuwanderung aus familiären Gründen besser zu regeln; die gegenseitige Unterrichtung über Migrationsfragen zu verstärken; die Information über die Möglichkeiten und die Bedingungen der legalen Einwanderung zu verbessern; eine ambitionierte Politik zu verfolgen, um eine harmonische Integration der Migranten zu fördern; den Informationsaustausch über bewährte Verfahren in den Bereichen Aufnahme und Integration sowie Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der nationalen Integrationspolitik zu fördern“, (zit. Stockholmer Programm 2010/C 115/01, abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012).

Analyse: Die Europäische Union stellt ihre Migrationspolitik auf die Bedürfnisse ihrer Mitgliedsstaaten ab und versucht gleichzeitig die Mobilität innerhalb der EU frequent zu halten. Dabei sollen besonders die Anwerbung von Hochqualifizierten, Studenten, Forschern, Lehrenden und Fachkräften berücksichtigt werden. Diese Politik fordert ein hohes Maß an Kommunikation mit den einzelnen Mitgliedsstaaten, die klar darlegen müssen, welche Bedürfnisse sie im Bereich der Migrationspolitik haben. Der Datenaustausch, sowie der Informationsaustausch bezüglich aller Formen von Migration ist dabei unumgänglich. Die Europäische Union hat dabei in diesem Bereich lediglich Schirmherr-Funktion, denn in die jeweiligen Migrationspolitiken der Mitgliedsstaaten greift sie nicht ein.

2. Bekämpfung der illegalen Einwanderung :

„Um sicherzustellen, dass Migranten, die sich illegal in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten, in ihr Herkunftsland oder in ein Transitland zurückkehren, sollte die EU sich auf einzelfallabhängige Legalisierungen beschränken; mit den betreffenden Drittstaaten auf Gemeinschaftsebene oder bilateral Rückübernahmeabkommen schließen und die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Rückübernahmeabkommen evaluieren; dafür Sorge tragen, dass den Risiken illegaler Einwanderung im Rahmen der Modalitäten der Politik in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt, Freizügigkeit usw., vorgebeugt wird; die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Rückführung von illegalen Migranten weiterentwickeln; die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und den Transitländern im Rahmen der Migrationsfrage verstärken, um illegale Einwanderung zu bekämpfen und bedrohte Bevölkerungsgruppen besser zu unterrichten; die Mitgliedstaaten auffordern, Anreize zur freiwilligen Rückkehr zu schaffen; mit Entschiedenheit mittels abschreckender und verhältnismäßiger Sanktionen gegen die Personen vorgehen, die Migranten ohne rechtmäßigen Aufenthalt in der EU ausbeuten; die Gemeinschaftsbestimmungen wirksam umsetzen, wonach eine von einem Mitgliedstaat getroffene Rückführungsentscheidung im gesamten Gebiet der EU gilt“, (zit. Stockholmer Programm 2010/C 115/01, abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012).

Analyse: Im Bereich „Bekämpfung der illegalen Einwanderung“ hat die Europäische Union klare Zielvorgaben an die Länder. Austausch aller Informationen hinsichtlich illegaler Einwanderung, Austausch von Informationen bezüglich bestehender Kooperationen mit „Herkunfts- und Transitländern“ und sie greift in die Migrationspolitik der Mitgliedstaaten ein, indem sie auffordert möglichst „Anreize zur freiwilligen Rückkehr“ zu schaffen (vgl. Stockholmer Programm 2010/C 115/01, abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012).

3. Stärkung der Wirksamkeit der Grenzkontrollen:

„Um eine wirksame Kontrolle der Außengrenzen der EU sicherzustellen, müssen alle EU-Mitgliedstaaten: alle zu Gebote stehenden Mitteleinsetzen, um eine wirksamere Kontrolle der Außengrenzen zu gewährleisten; bis spätestens zum 1. Januar 2012 das biometrische Visum allgemeineinführen und die Zusammenarbeit zwischen den Konsulaten der Mitgliedstaaten verstärken, um gemeinsame Konsulardienste zu schaffen; die Agentur Frontex mit den erforderlichen Mitteln ausstatten, damit sie ihren Auftrag voll und ganz ausführen kann; den Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten, die einem unverhältnismäßigen Zustrom von Migranten ausgesetzt sind, im Geiste der Solidarität besser Rechnung tragen; moderne technische Instrumente einsetzen, die einen wirksamen integrierten Schutz der EU-Außengrenzen gewährleisten; die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- oder den Transitländern im Hinblick auf die Verstärkung der Kontrolle der Außengrenzen und auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung vertiefen, indem die Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für die Migrationsbehörden verstärkt wird; den Schengen-Evaluierungsprozess verbessern“ (zit. Stockholmer Programm 2010/C 115/01, abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012).

Analyse: „Die Stärkung der Wirksamkeit der Grenzkontrollen“ verlangt von den Mitgliedsstaaten eine Mitwirkung bezüglich der Sicherung ihrer Grenzen, (vgl. Stockholmer Programm 2010/C 115/01, abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012). Durch die Mitwirkung der Frontex sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet ihr Grenzschutzmonopol aufzugeben und zu europäisieren. Der Grenzschutz bleibt nicht länger den Mitgliedsstaaten selbst überlassen. Er wird zur Gemeinschaftsarbeit aller Mitgliedsstaaten die mit den Grenzländern solidar einen Schutz der EU-Außengrenzen gewährleisten müssen.

4. Schaffung eines Europas des Asyls:

„Obwohl die EU-Mitgliedstaaten bei der Einführung gemeinschaftlicher Mindestnormen für Asyl gewisse Fortschritte erzielt haben, bleiben beträchtliche Unterschiede bestehen. Folglich müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um ein gemeinsames europäisches Asylsystem zu schaffen. Dazu muss die EU ein Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen einrichten; Vorschläge für ein einheitliches Asylverfahren vorlegen und einen einheitlichen Status für Flüchtlinge und für Begünstigte des subsidiären Schutzes annehmen; für den Fall einer Krise in einem Mitgliedstaat, der mit einem massiven Zustrom von Asylbewerbern konfrontiert ist, Verfahren einrichten und die Umverteilung von Personen, die Anspruch auf internationalen Schutz haben, fördern, um EU-Mitgliedstaaten zu helfen, deren Asylsysteme aufgrund ihrer geografischen Lage oder demografischen Situation einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind; die Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verstärken, um den Personen einen besseren Schutz zu bieten, die außerhalb der EU Asyl beantragen; das mit Außengrenzkontrollen betraute Personal in Bezug auf die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des internationalen Schutzes schulen“, (zit. Stockholmer Programm 2010/C 115/01 abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012).

Analyse: Die EU-Mitgliedstaaten werden angehalten ein gemeinsames europäisches Asylsystem zu schaffen. Asylverfahren, die bislang in der Verantwortung der Mitgliedsstaaten sind sollen innerhalb der EU vereinheitlicht werden. Diese Vereinheitlichung des subsidiären Schutzes stellt einen Paradigmenwechsel dar, da die EU-Staaten derzeit zwar über Abkommen verfügen sich bei Asylverfahren zu unterstützen und Informationen auszutauschen, jedoch selbst entscheiden, wer subsidiären Schutz bekommt und wer nicht. Diese Entscheidung ist zwar weitgehend standardisiert, jedoch derzeit bei den Mitgliedsstaaten. Der Vorteil eines EU-Asylsystems ist die Objektivierung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen und der Verfahren.

5. Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern:

„Mit Herkunfts- und Transitländern muss eine enge Partnerschaft entwickelt werden, um die Synergien zwischen Migration und Entwicklung zu fördern. Zu diesem Zweck sollte die EU: auf Gemeinschaftsebene oder bilateral mit den Herkunfts- und den Transitländern Abkommen schließen, die Bestimmungen zu den Möglichkeiten der legalen Migration, zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und zur Rückübernahme sowie zur Entwicklung der Herkunfts- und der Transitländer enthalten; die Mitgliedstaaten ermutigen, den Staatsangehörigen der Partnerländer im Osten wie im Süden Europas Möglichkeiten der legalen Einwanderung anzubieten, insbesondere in Form der temporären oder zirkulären Migration, um die Abwanderung der Fachkräfte zu vermeiden; mit den Herkunfts- und den Transitländern eine Politik der Zusammenarbeit verfolgen, um insbesondere durch die Stärkung der Kapazitäten dieser Länder von illegaler Einwanderung abzuschrecken oder diese zu bekämpfen; die Migrations- und Entwicklungspolitik besser integrieren; Maßnahmen der Koentwicklung fördern, etwa die Annahme spezifischer Finanzinstrumente, damit Ersparnisse sicher und kostengünstig überwiesen werden können; die Maßnahmen, die mit den Partnerregionen, einschließlich Afrika, Ost- und Südosteuropa, Lateinamerika, der Karibik und Asien vereinbart wurden, mit Nachdruck umsetzen; den Einsatz der bevorzugten Instrumente des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage beschleunigen; bei der Durchführung dieser verschiedenen Maßnahmen für Kohärenz mit der Politik der Entwicklungszusammenarbeit und anderen relevanten Politikbereichen der EU sorgen“, (zit. Stockholmer Programm 2010/C 115/01, abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012).

Analyse: Die Gemeinschaftsebene der EU nimmt ihre Verantwortung gegenüber Herkunfts- und Transitländern bezüglich der Ermöglichung von legaler Migration und zur Bekämpfung von illegaler Migration ernst. Dazu müssen Möglichkeiten geschaffen werden, dass Herkunfts- und Transitländer die Politik der Zusammenarbeit ernstnehmen und annehmen. Die angesprochenen Partnerschaften mit Regionen in „Afrika, Ost- und Südosteuropa, Lateinamerika, der Karibik und Asien“ müssen hinkünftig mit Nachdruck verfolgt werden, um Wirkung zu erzielen (vgl. Stockholmer Programm 2010/C 115/01, abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 31.12.2012). Ausschließlich mit dem Instrument der Entwicklungszusammenarbeit werden sich die Regionen nicht auf eine Zusammenarbeit in

Migrationsfragen und Informationsaustausch überzeugen lassen. Hier bedarf es die Erarbeitung eines klaren Commitments in Sachfragen der Migrationssteuerung mit den Partnerregionen.

Mobilität

Die Europäische Union hat eine Verantwortung gegenüber ihren Unionsbürgern, die sich im Sinne der Personenfreizügigkeit innerhalb der EU frei bewegen können. Sie haben sowohl das Recht auf Arbeit, als auch das Recht auf Niederlassung innerhalb der EU. Das Grundrecht der Personenfreizügigkeit, das aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 - 42 EGV) und der Niederlassungsfreiheit (Art. 43 - 48 EGV) entspringt, impliziert Einreise- und Aufenthaltsfreiheit, Recht auf Zugang zum Erwerbsleben (im öffentlichen und privaten Bereich) und Recht auf Gleichbehandlung im Erwerbsleben. Übergeordnetes Ziel der EU-Policy ist die Verwirklichung des Europäischen Wirtschaftsraumes (Binnenmarkt⁸⁹), der sich dadurch auszeichnet, dass Waren, Dienstleistungen und Personen ohne bürokratische Hürden über die Grenzen der Mitgliedsstaaten bewegen. Die Minimierung bürokratischer Hürden steigert die Verfügbarkeit von Gütern und Dienstleistungen, was wiederum den Markt, sofern genügend Kapital und Konsumenten vorhanden sind, wachen lässt. Die Balance zwischen Angebot und Nachfrage regelt der Markt. Normierungsinstrumente sollen nur in besonderen Schieflagen des Marktes zum Tragen kommen. Bevorzugt werden daher Rahmengesetze, die auf die Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes abgestimmt werden können. Im Bereich der Europäischen Binnenmigration (Mobilität) wird folglich eine größtmögliche Liberalisierung angestrebt. 2006 wurde mit durch eine Empfehlung (EG Nr. 2006/961) des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur transnationalen Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Bildungs- und Ausbildungszwecken eine „Europäische Qualitätscharta für Mobilität“ (Amtsblatt L 394 vom 30.12.2006) verabschiedet. Diese wird durch sogenannte Mobilitätsprogramme unterstützt. Im besonderen Maße finden Mobilitätsprogramme bei der

⁸⁹ Binnenmarkt = Markt innerhalb der Grenzen der EU (vgl. Präambel EUV und Art. 3 Abs. 3 EUV, abrufbar unter europa.eu/legislation_summaries, 2011). Grundfreiheiten, die im Binnenmarkt gelten: Freier Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr.

binneneuropäischen Bildungsmigration Anklang⁹⁰. Überdies werden Mobilitätsprogramme für Jungunternehmer und Unternehmensgründer⁹¹ und Arbeitnehmer angeboten.

Nachstehend eine Kurzübersicht über die Mobilitätsprogramme der Europäischen Union (Quelle: Nationalagentur Lebenslanges Lernen, Österreich, 2011, abrufbar unter www.lebenslanges-lernen.at überprüft am 31.12.2012):

Programm „Lebenslanges Lernen“⁹²:

1. Comenius - Schule und Kindergarten: Comenius fördert Kooperationen und neue Wege der europäischen Zusammenarbeit in Schulen und Kindergärten. Auslandsaufenthalte unterstützen Schülerinnen und Schüler, zukünftiges Lehrpersonal und Lehrerinnen und Lehrer. Sie bekommen dadurch Kompetenzen und Fähigkeiten, die sie für die persönliche und berufliche Entwicklung benötigen, (Programm „Lebenslanges Lernen“ der Nationalagentur Lebenslanges Lernen, Österreich, 2011, abrufbar unter www.lebenslanges-lernen.at, 31.12.2012).
2. Erasmus – Hochschule: Mit Erasmus absolvieren Angehörige von Hochschulen ein Studium, ein Praktikum, Unterricht oder Fortbildung im Ausland. Auch Intensivprogramme werden gefördert (Programm „Lebenslanges Lernen“ der Nationalagentur Lebenslanges Lernen, Österreich, 2011, abrufbar unter www.lebenslanges-lernen.at, 31.12.2012).
3. Leonardo da Vinci – Berufsbildung: Leonardo da Vinci fördert Mobilitäts- und Innovationsprojekte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Einzelpersonen machen ein Praktikum oder einen Aufenthalt im Ausland – und erweitern so ihr Wissen, ihre Kompetenzen und Fähigkeiten (Programm „Lebenslanges Lernen“ der Nationalagentur Lebenslanges Lernen, Österreich, 2011, abrufbar unter www.lebenslanges-lernen.at, 31.12.2012).

⁹⁰ Für 2011 wurden 632 Mobilitätsanträge im EU-Berufsbildungsprogramm Leonardo da Vinci Popularität. Eingereicht, sprich für ca. 17.000 Personen beantragt (abrufbar unter <http://www.euroconsults.eu>, 31.12.2012).

⁹¹ EU Business Exchange Programme, Erasmus for Young Entrepreneurs (abrufbar unter <http://www.erasmus-entrepreneurs.eu>, 31.12.2012)

⁹² Teilnehmende Länder: Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein. Die Türkei und seit der 2010 Kroatien und Mazedonien („EU-Bildungsprogramm 2007 – 2013“ herausgegeben von der Nationalagentur Lebenslanges Lernen / National Agency LLP, Wien 2011)

4. Grundtvig – Erwachsenenbildung: Grundtvig fördert Lernende, Lehrende und Organisationen in der Erwachsenenbildung. Das Programm unterstützt dabei neue Wege der Zusammenarbeit in Europa (Programm „Lebenslanges Lernen“ der Nationalagentur Lebenslanges Lernen, Österreich, 2011, abrufbar unter www.lebenslanges-lernen.at, 31.12.2012).
5. Querschnittsprogramm der EU: Das Querschnittsprogramm ermöglicht die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bildungssektoren. Es besteht aus vier Projektbereichen: Key Activity 1 - Politische Zusammenarbeit und Innovation in Bezug auf lebenslanges Lernen. Key Activity 2 - Sprachenlernen Sprachprojekte, die verschiedene Bildungsbereiche mit einbeziehen, zum Beispiel Schule und Hochschule. Key Activity 3 - Informations- und Kommunikationstechnologie IKT- Projekte. Key Activity 4 - Verbreitung und Nutzung von Projektergebnissen. Unterstützt werden Projekte zur Verbreitung von Projektergebnissen aus dem Programm für lebenslanges Lernen (Programm „Lebenslanges Lernen“ der Nationalagentur Lebenslanges Lernen, Österreich, 2011, abrufbar unter www.lebenslanges-lernen.at, 31.12.2012).

Das Programm Jean Monnet:

„Das Programm Jean Monnet ermöglicht internationale Kooperationen und Austausch zum Thema Europäische Integration. Gefördert werden Forschung und Lehre zum Thema Europäische Integration. Betriebskostenzuschüsse für Einrichtungen, die sich mit Fragen der europäischen Integrationen beschäftigen und Betriebskostenzuschüsse für europäische Institutionen und Verbände in der allgemeinen und beruflichen Bildung ebenso Teil des Programms“, (vgl. lebenslanges-lernen.at, 2011 Programm Jean Monnet der Nationalagentur Lebenslanges Lernen, Österreich, 2011, unter www.lebenslanges-lernen.at, 31.12.2012).

Euroguidance:

„Servicestelle zur Beratung über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Europa, Netzwerk von Bildungs- und Berufsberater/innen“, (vgl. Euroguidance, abrufbar unter www.europa.eu/ploteus, 31.12.2012).

Weitere Mobilitätsinstrumente:

- **European Employment Services - EURES:** „EURES ist Servicestelle und Netzwerk für Informationen, Beratung und Vermittlung⁹³ (Abstimmung von Stellenangeboten und Arbeitssuche) für Arbeitskräfte und Arbeitgeber, die vom Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen möchten. EURES hat derzeit ein Netz von mehr als 850 Beratern. EURES wurde im Jahr 1993 gegründet und ist ein Kooperationsnetz zwischen der Europäischen Kommission und den öffentlichen Arbeitsverwaltungen der EWR-Mitgliedstaaten (EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein) und anderen Partnerorganisationen“, (vgl. European Employment Services - EURES abrufbar unter <http://ec.europa.eu/eures>, 31.12.2012).
- **Europass:** Beinhaltet fünf Dokumente⁹⁴ und „dient der einheitlichen Darstellung von an der Schule, an der Universität oder im Rahmen von Lern- oder Ausbildungsaufenthalten im Ausland erworbenen Fähigkeiten. An der Europass Initiative nehmen insgesamt 31 europäische Länder teil“, (vgl. Europass, abrufbar unter www.europass.at, 31.12.2012).

⁹³ Stand nach EURES Angaben am 11.Mai 2011: 1 159 540 freie Stellen, 631 715 Lebensläufe und 23 823 registrierte Arbeitgeber, (Daten abrufbar unter <http://ec.europa.eu/eures>, 31.12.2012).

⁹⁴ Dokumente im Überblick: 1. Der Europass Lebenslauf ist eine einheitliche Vorlage zur Erstellung eines Lebenslaufes, der einen umfassenden und standardisierten Überblick über Arbeitserfahrungen und Bildungsstand des Inhabers gibt. 2. Der Europass Sprachenpass ist eine übersichtliche Darstellung der Sprachkenntnisse und Spracherfahrungen des Inhabers. 3. Der Europass Mobilitätsnachweis stellt ein Instrument zur Dokumentation von Lern- und Arbeitserfahrungen dar, die in einem anderen an der Europass Initiative teilnehmenden Land gesammelt wurden. 4. Die Europass Zeugniserläuterung ist eine begleitende Beschreibung zum Berufsabschlusszeugnis über Kompetenzen und Qualifikationen, die mit der Ausbildung erworben wurden. 5. Der Europass Diplomzusatz enthält detaillierte Angaben über den von seinem Inhaber erworbenen Hochschulabschluss (Dokumente abrufbar unter www.europass.at, 31.12.2012).

Bologna-Prozess und der Europäische Qualifikationsrahmen:

Die Bildungsminister der EU-Mitgliedsstaaten Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich unterschrieben am 25. Mai 1998 (anlässlich der 800 Jahr-Feier der Universität von Paris) die sogenannte Sorbonne-Erklärung in der festgehalten wurde bestehende Mobilitätshemmnisse von Studierenden in der EU abzubauen und einen gemeinsamen Hochschulraum zu schaffen.

Diese Initiative führte am 19. Juni 1999 zur Bologna-Erklärung die das Ziel definierte, bis zum Jahr 2010 einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum in der Europäischen Union zu schaffen. Nachfolgekonferenzen in Prag (2001), Berlin (2003), Bergen (2005) und London (2007) führten dazu, dass über die Europäische Union hinaus auch Nicht –EU-Staaten beschlossen die Bologna Ziele umzusetzen. Am 28./29. April 2009 beschlossen die Minister aus den 46 Bologna-Staaten im Leuener Kommuniqué, die Zusammenarbeit miteinander und mit den beteiligten Institutionen auch in der nächsten Dekade fortzusetzen. 2010 fand in Budapest und Wien eine Jubiläumsveranstaltung statt (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, 2011): “Am 11. und 12. März 2010 veranstalteten Österreich und Ungarn in den jeweiligen Hauptstädten eine Bologna-Jubiläumskonferenz, auf der die Minister aus den nunmehr 47 Bologna-Staaten - Kasachstan wurde als neues Mitglied aufgenommen - den Europäischen Hochschulraum eröffneten. In der Budapest-Wien-Erklärung, (abrufbar unter http://www.bmbf.de/pubRD/erklaerung_budapest_wien.pdf, 31.12.2012) zogen sie Bilanz über die Erfolge des europaweiten Hochschulreformprozesses seit 1999 und bekannten sich auch dazu, dass noch weitere Arbeit erforderlich ist, um die Ziele zu verwirklichen“, (abrufbar unter www.bmbf.de/de/15553.php, 31.12.2012).

Die Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 umfasst sechs Maßnahmen (EU-Gesetzgebung , Allgemeine Bildung und lebenslanges Lernen, 2011): „Ein System von Abschlüssen, die leichter anzuerkennen und besser vergleichbar sind. Hierzu zählt die Einführung eines gemeinsamen, Diplomzusatzes, um die Transparenz zu verbessern. Ein zweistufiges System von Studienabschlüssen: ein erster, berufsqualifizierender Zyklus von mindestens drei Jahren, und ein zweiter Zyklus (Master), der den Abschluss des ersten Zyklus voraussetzt. Ein Leistungspunktesystem nach dem ECTS -Modell, das bei Austauschmaßnahmen im Rahmen von Erasmus zur Anwendung kommt. Die Mobilität von Studierenden, Lehrkräften und Wissenschaftlern: Beseitigung von Mobilitätshemmnissen aller Art. Die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung. Die europäische Dimension in der Hochschulausbildung: Erhöhung der Zahl der Module, Studiengänge und Lehrpläne, deren Inhalt, Ausrichtung und Organisation eine europäische Dimension aufwies,“ (vgl. Bologna-Erklärung, Plattform allgemeine Bildung und lebenslanges Lernen, 2011) Da zur Umsetzung des Bolognaprozesses auch die Vergleichbarkeit der Hochschulabschlüsse gewährleistet sein musste, wurde ein Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR) eingeführt, der sicherstellen sollte, dass die Hochschulqualifikationen in den Unterzeichnerstaaten auf vergleichbarem Niveau gehalten werden. Dazu wurde ein dreiteiliges Hochschulsystem mit teilweise neuen Abschlüssen entwickelt (Bachelor, Master und PhD). Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) ist als Metarahmen definiert. Die Unterzeichnerstaaten haben somit ihrerseits die Möglichkeit individuelle Normen einzuführen, bzw. zu behalten. Jedoch dürfen diese nicht aus dem EQR-Rahmen fallen. Um dies zu gewährleisten wurden zur Implementierung des EQR in die Hochschulsysteme der Unterzeichnerstaaten Nationale Qualifikationsrahmen (NQR) von den Unterzeichnerstaaten geschaffen, die auf nationaler Ebene ein EQR-konformes Qualifikationssystem schaffen sollten, (vgl. Bologna-Erklärung, abrufbar unter ec.europa.eu/education/policies/educ/eqf/eqf08_de.pdf, 31.12.2012).

Ziel ist es, mit der Verwirklichung eines gemeinsamen Bildungsraumes und Hochschulraumes Europas den gemeinsamen Binnenmarkt der EU nachhaltig zu sichern und damit dem Europäischen Wirtschaftsraum zu stärken⁹⁵.

⁹⁵ Weiterführend: Seifert, Michaela: Working Paper:“ Rechtliche Grundlagen des Bologna-Prozesses und der Lissabon-Strategie – Europaweite Vereinheitlichung der Studienstrukturen und Maßnahmen zur Erleichterung der Anerkennung von Diplomen“, WU-Wien, März 2004

Mobilität und EU-Erweiterung – die Übergangsbestimmungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit

Eine Ausnahme zur generellen Regelung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern bilden die Übergangsbestimmungen für Arbeitnehmer aus den 2004 bzw. 2007 neu hinzugekommenen EU-Mitgliedsländern. Die Übergangsbestimmungen betreffen den Zugang zum Arbeitsmarkt der bisweiligen Mitgliedsstaaten. Dabei gilt ein abgestuftes Modell das in drei Abschnitte unterteilt ist. In den ersten zwei Jahren können die Mitgliedsstaaten gegenüber Bürgern aus den neuen Mitgliedsstaaten die gemeinschaftliche Arbeitnehmerfreizügigkeit verwehren. Diese Regelung kann für weitere drei Jahre verlängert werden. Dafür ist lediglich eine Meldung gegenüber der EU-Kommission nötig. Will ein Mitgliedsstaat diese Regelung für weitere zwei Jahre aufrecht erhalten, so muss gegenüber der EU –Kommission eine Erklärung abgeben welche arbeitsmarktrelevanten Faktoren eine Verlängerung der Bestimmungen rechtfertigen, (vgl. Ingrid Nowotny in „2.Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht“⁹⁶, hier wird das Verfahren als 2+3+2 Jahre Modell beschrieben).

Die Freizügigkeit von Arbeitnehmern kann mit der Übergangsfrist für bis zu sieben Jahre nach dem EU-Beitritt des neuen Mitgliedsstaates für die Staatsbürger des neuen Mitgliedsstaates hinausgezögert werden. Nach maximal sieben Jahren fallen die Beschränkungen jedoch, wie dies zuletzt am 1. Mai 2011 für Bürger aus acht der zehn 2004 der EU beigetretenen Länder (keine Übergangsregelungen für Zypern und Malta) der Fall war. Nach dem 1. Mai 2011 betreffen die Übergangsbestimmungen aus Österreichischer Sicht lediglich die Mitgliedsstaaten Bulgarien und Rumänien, die am 1. Januar 2007 der EU beigetreten sind.

⁹⁶ 2.Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht“, Heinz Fassmann Hg, Klagenfurt, 2007

4.3 Ökonomische Effekte von Migration am Beispiel Österreich

„In the absence of migration, there will be 30 percent more exits than entries to the working-age population of high-income OECD countries in the year 2020“, (OECD, 2011⁹⁷).

Altersstruktur der Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen in der EU, 2011

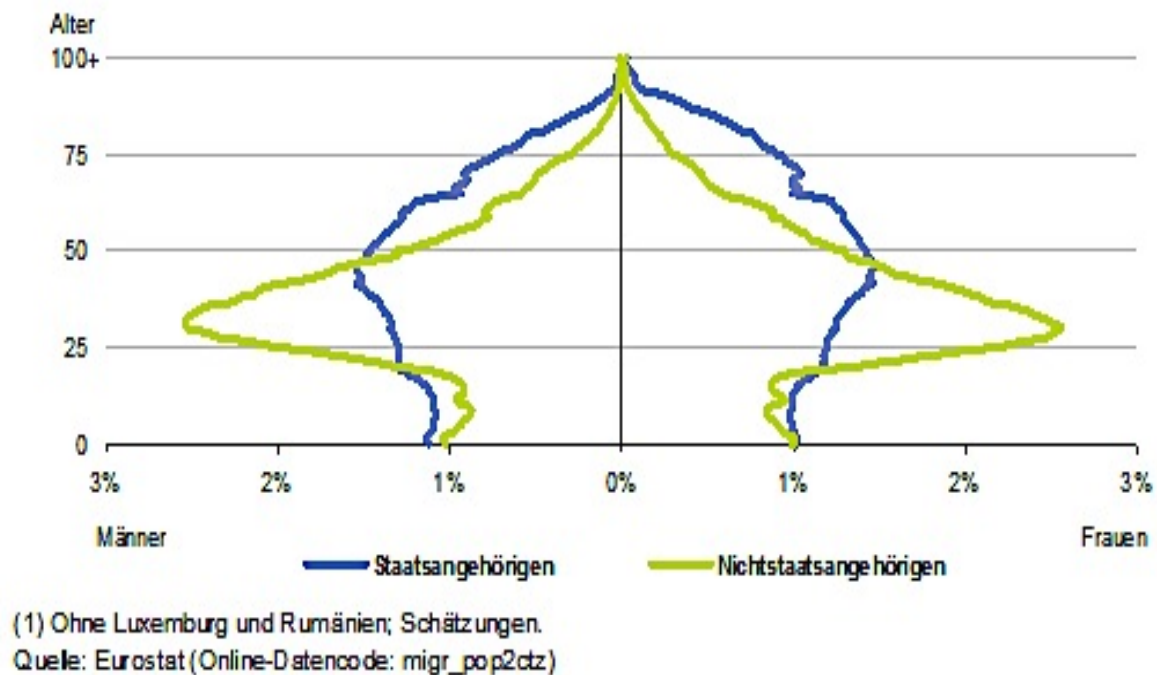


Abb. Eurostat, 2012 (Online-Datencode: migr_po p2 ctz)

Die ökonomische Dimension von Migration umfasst verschiedenste Bereiche der Makroökonomie: Demographie, Kaufkraft, Produktivität, Investitionsvolumen, Steuereinkommen, Arbeitsmarkt, Umverteilung (Transferleistungen), Qualifikation. Der Entwurf einer modellhaften Kosten-Nutzen-Darstellung von Migration ist daher nicht ohne eine tiefgehende empirische Analyse makroökonomischer Relationen möglich. Die Ökonomik stützt sich auf historische Daten statistische Erhebungen, und ist daher von ihrem Grundansatz deskriptiv. Erst aus der Beobachtung historischer Daten können weiterführende bzw. prognostizierende Modelle entworfen und geprüft werden. Das österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut WIFO hat in diesem Zusammenhang im Dezember 2008 eine

⁹⁷ „In the absence of migration, there will be 30 percent more exits than entries to the working-age population of high-income OECD countries in the year 2020“, OECD, 2011, abrufbar unter http://ec.europa.eu/ewsi/de/events/details.cfm?ID_ITEMS=23526, 31.12.2013

deskriptive Studie zum Thema „Die ökonomischen Wirkungen der Immigration in Österreich 1989-2007“⁹⁸“ (vgl. WIFO, 2009, abrufbar unter <http://www.wifo.ac.at>, 31.12.2013) veröffentlicht, die das Ziel verfolgt „die ökonomischen Auswirkungen der zunehmend heterogenen Zuwanderung nach Österreich“ zu untersuchen und „makroökonomische Aspekte, mikroökonomische Perspektiven und die Qualifikationsstruktur der ausländischen Wohnbevölkerung“ aufzuzeigen (vgl. WIFO, 2009, abrufbar unter <http://www.wifo.ac.at>, 31.12.2013): Im Mittelpunkt des Interesses steht der Zeitraum vom Ende der achtziger Jahre bis 2007, in dem sich der AusländerInnenanteil an der Bevölkerung (nach Staatsbürgerschaft) von einem Ausgangsniveau von rund 4% auf über 10% erhöht hat. Insbesondere werden dabei drei zentrale Fragestellungen angesprochen: Erstens wird analysiert, wie sich die Struktur und das Niveau der Zuwanderung nach Österreich im letzten Jahrzehnt geändert hat, wobei hier vor allem die Qualifikationsstruktur der ZuwandererInnen im Mittelpunkt steht. Zweitens wird untersucht, wie die nach Österreich zugewanderten Arbeitskräfte am österreichischen Arbeitsmarkt eingesetzt werden und drittens werden die Auswirkungen dieser Zuwanderung auf die österreichische Wirtschaft, im Vergleich zu den Jahren 1989/1992, analysiert“, (WIFO, 2009, abrufbar unter <http://www.wifo.ac.at>, 31.12.2013).

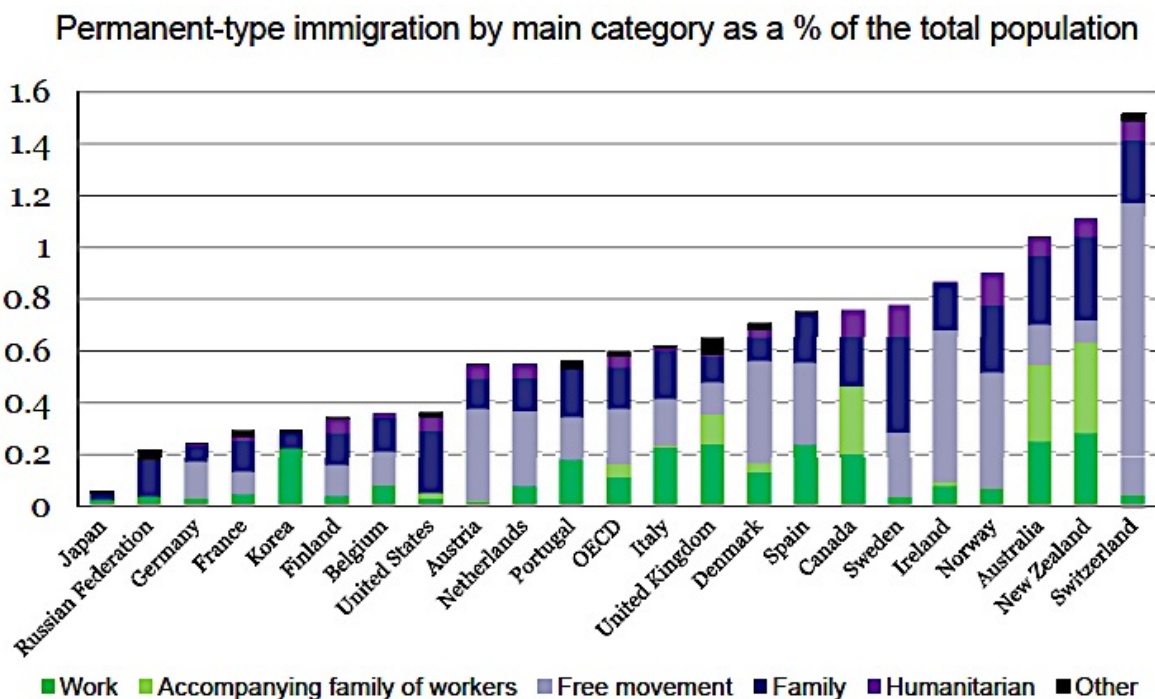
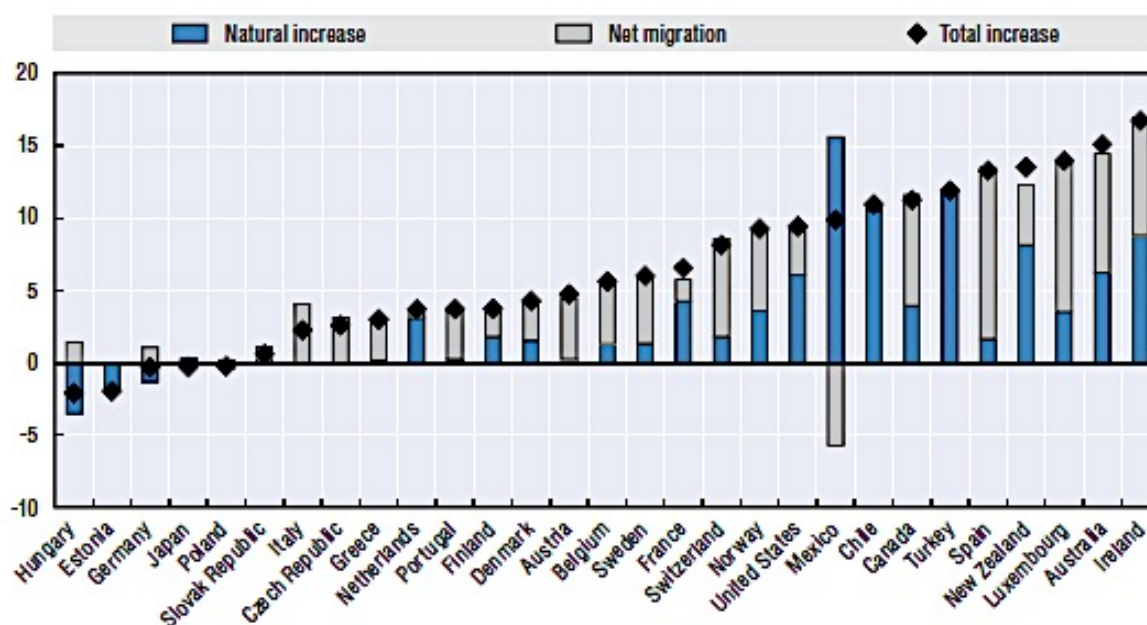


Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

⁹⁸ Die ökonomischen Wirkungen der Immigration in Österreich 1989-2007“, (WIFO, 2009, abrufbar unter http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/main.jart?content-id=1298017551022&publikation_id=34980&detail-view=yes, 31.12.2012)

Einen Schritt weiter geht ein Forschungsbericht aus dem Jahr 2010 zum Thema „Potentielle Auswirkungen einer Änderung der österreichischen Migrationspolitik in Richtung qualifizierte Zuwanderung auf das mittel- bis langfristige Wirtschaftswachstum (Prognosehorizont 2050)“ unter der Projektleitung von Gudrun Biffl, Donau-Universität Krems (abrufbar unter <http://www.donau-uni.ac.at/imperia/md/content/departement/migrationglobalisierung/forschung/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012). Um die erwähnten Studien und Berichte nicht zu reproduzieren, werden in der vorliegenden Arbeit lediglich der Forschungsansatz und das Ergebnis der beschriebenen Studien herausgefiltert und analysiert.

Figure I.12. Population growth between 2000 and 2010 and its components
Percentages



Note: 2010 or most recent available year.

Sources: OECD Population and Vital Statistics Database.

StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932615194>

Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

In der Studie „Empirische ökonomische Wirkungen von Migrationen“, Biffl, 2010 geht hervor, dass „neben der Anzahl der Zuwanderer vor allem die Alters- und Qualifikationsstruktur für die Wirkung auf die Volkswirtschaft von Bedeutung ist“, (Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Figure I.15. Percentage of high-educated among the foreign-born population, 2000 and 2010

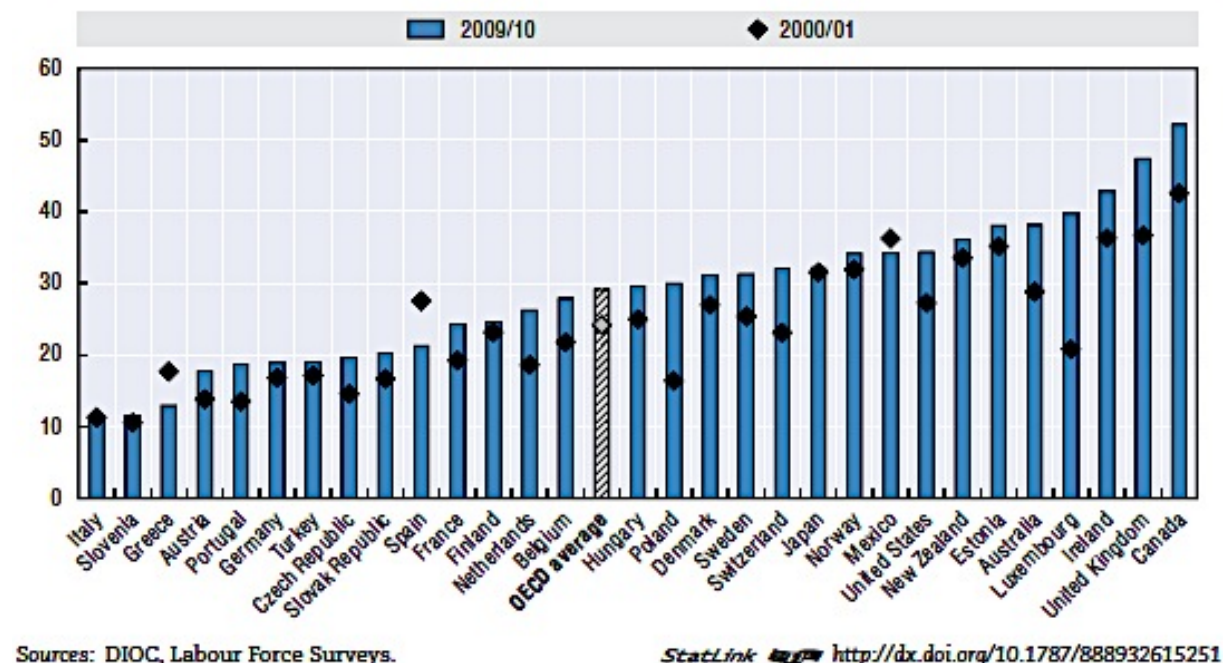


Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

Ebenso würden der „Wertschöpfungseffekt sowie der Nettobeitrag für die öffentliche Hand mit der Qualifikation der Zuwanderer/-innen steigen“ (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012). Dies bestätigen auch empirische Studien der OECD.

Number of international students in 2008, growth from 2004-2008, and % staying on after graduation

	Average growth 2004-2008 (%)	Number of students 2008	% of students staying on, 2008/09		Average growth 2004-2008 (%)	Number of students 2008	% of students staying on, 2008/09
United States	2	624,470	..	Korea	39	40,320	..
United Kingdom	3	341,790	25	Spain	25	36,860	19
France	1	243,440	32	Switzerland	22	31,710	..
Australia	8	230,640	30	New Zealand	-7	31,570	21
Germany	1	206,880	26	Netherlands	18	30,050	27
Japan	2	115,280	21	Belgium	11	29,840	..
Canada	3	92,880	33	Czech Rep.	17	27,910	31
Italy	10	60,450	..	Other	9	159,300	..
Austria	13	44,140	17				
				Total	3	2,349,190	..



Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

Die Daten der OECD zeigen, dass verglichen mit anderen OECD Staaten und dem OECD-Schnitt „Zuwanderung nach Österreich zu einem erheblichen Teil im Bereich der niedrig qualifizierten Personen“ besteht, (vgl. Biffl, 2010 abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Figure I.2. Permanent movements as an estimated percentage of entries into the working-age population, 2010



Note: The OECD average is the unweighted average of all countries included in the figure.

Source: OECD International Migration Database.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932615004>

Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

Dies bestätigt auch die Studie des WIFO aus dem Jahr 2009 (vgl. Die Bedeutung von Bildung im Spannungsfeld zwischen Staat, Markt und Gesellschaft, WIFO, 2009 abrufbar unter http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=35140&mime_type=application/pdf, 31.12.2013): „Die Qualifikationsstruktur der Zuwandernden hat sich im letzten Jahrzehnt zwar verbessert, bleibt aber im Vergleich der entwickelten Länder schlecht“, so die Autoren. „Der AkademikerInnenanteil unter den im Ausland Geborenen liegt etwa mit 11,3% hinter Polen an letzter Stelle unter den OECD-Ländern. Dies spiegelt sich auch in der Berufsstruktur der im Ausland Geborenen wider. Nur in Deutschland und Griechenland ist der Anteil der so genannten ‚Professionals‘ (diese umfassen WissenschaftlerInnen und Berufe auf Maturaniveau) unter den im Ausland geborenen Beschäftigten geringer als in Österreich“, analysiert das WIFO das „OECD Survey Austria“ aus dem Jahr 2008 (OECD Survey Austria, abrufbar unter www.oecd.org/Austria, 31.12.2012 – sowie WIFO, 2009, abrufbar unter http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=35140&mime_type=application/pdf, 31.12.2012).

Weiters haben „ Migranten „erhebliche Probleme bei der Verwertung ihres im Ausland erworbenen Humankapitals“ wobei „besondere Probleme“ beim Humankapitaltransfer „Personen aus den traditionellen Gastarbeiterländern und AkademikerInnen sowie MaturantInnen“ haben (vgl. WIFO, 2009, sowie „Migration und Integration, Nr. 85, 2011, des Beirats für Wirtschafts- und sozialfragen abrufbar unter <http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf>, 31.12.2012).

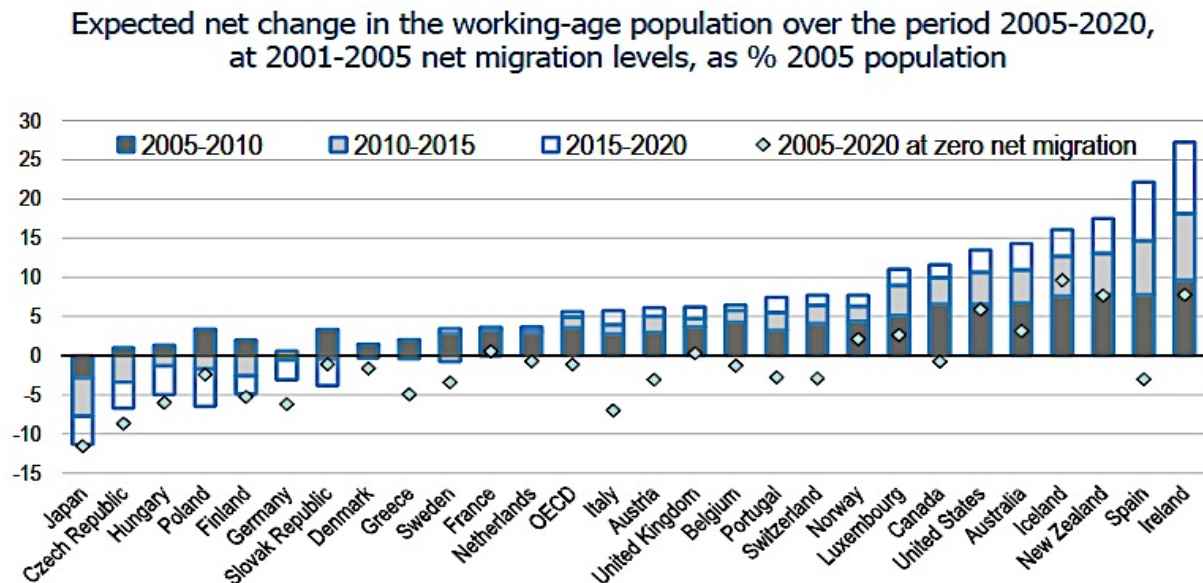


Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

Die Studie bezüglich Migrationsprognosen von Gudrun Biffl bestätigen dieses Bild: „Prinzipiell weisen Zuwanderer/-innen eine günstige Altersstruktur bezogen auf ökonomische Kriterien auf. Dieser Unterschied ist höher als im Durchschnitt der OECD-Länder“, (Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012). Österreich weist eine „vorteilhafte Altersstruktur der ImmigrantInnen auf, jedoch mit einer unvorteilhaften Bildungsstruktur“, hält Biffl die Situation in Österreich 2010 fest, (vgl. Biffl, 2010). Jedoch wird vor einer Überbewertung des demographischen Effektes (im Diskurs) gewarnt: „Der Effekt der Zuwanderung auf die Wirtschaft entspricht längerfristig dem eines allgemeinen Bevölkerungswachstums, kurz- bis mittelfristig können aber Anpassungsprobleme entstehen, und zwar dann, wenn die demographischen, qualifikationsspezifischen und sozioökonomischen Strukturen der Zuwanderer vom Durchschnitt der ansässigen Bevölkerung stark abweichen und nicht im Einklang mit den wirtschaftlichen

Entwicklungsstrukturen stehen“, (Biffel, 2010). Biffel plädiert in ihrer Studie für eine „Verschiebung der Ausbildungsstruktur hin zu höherer Qualifikation“, da diese „deutliche Verbesserungen für die Finanzen der öffentlichen Hand hätte“, (vgl. Biffel, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Table I.10. Ten industries with the largest changes in foreign- and native-born employment, in selected OECD countries, 2008-11

A. European Union, changes between 2008 and 2011

	Native-born			Foreign-born		
	Change (000)	%		Change (000)	%	
Human health activities	511	4.7	↑	216	46.9	Residential care activities
Residential care activities	427	12.6		193	17.8	Activities of households as employers of domestic personnel
Education	422	3.1		128	12.0	Education
Civil engineering	296	25.6		115	6.5	Retail trade, except of motor vehicles and motorcycles
Social work activities without accommodation	273	6.7		109	12.9	Services to buildings and landscape activities
Activities of head offices; management consultancy activities	204	21.4		102	6.2	Food and beverage service activities
Services to buildings and landscape activities	193	8.0		90	7.4	Human health activities
Other professional, scientific and technical activities	186	24.2		85	23.4	Crop and animal production, hunting and related service activities
Computer programming, consultancy and related activities	186	8.8		76	17.9	Accommodation
Electricity, gas, steam and air conditioning supply	159	12.8		60	58.2	Activities of head offices; management consultancy activities
Other personal service activities	-215	-8.2	↓	-20	-11.0	Office administrative, office support and other business support activities
Manufacture of furniture	-237	-20.0		-22	-14.1	Manufacture of electrical equipment
Manufacture of wearing apparel	-266	-25.7		-26	-16.4	Manufacture of other non-metallic mineral products
Manufacture of machinery and equipment n.e.c.	-278	-9.9		-28	-27.5	Manufacture of textiles
Crop and animal production, hunting and related service activities	-405	-6.2		-29	-23.7	Manufacture of wearing apparel
Wholesale trade, except of motor vehicles and motorcycles	-413	-6.3		-42	-18.2	Legal and accounting activities
Manufacture of fabricated metal products, except machinery and equipment	-455	-12.8		-45	-35.1	Manufacture of furniture
Construction of buildings	-517	-12.2		-68	-13.3	Manufacture of fabricated metal products, except machinery and equipment
Retail trade, except of motor vehicles and motorcycles	-526	-3.3		-119	-9.1	Specialised construction activities
Specialised construction activities	-1 592	-17.2		-271	-26.4	Construction of buildings

Notes: The population refers to working-age population (15-64). European members of the OECD, excluding Turkey and Switzerland where data are not available on the whole period; NACE Rev. 2.

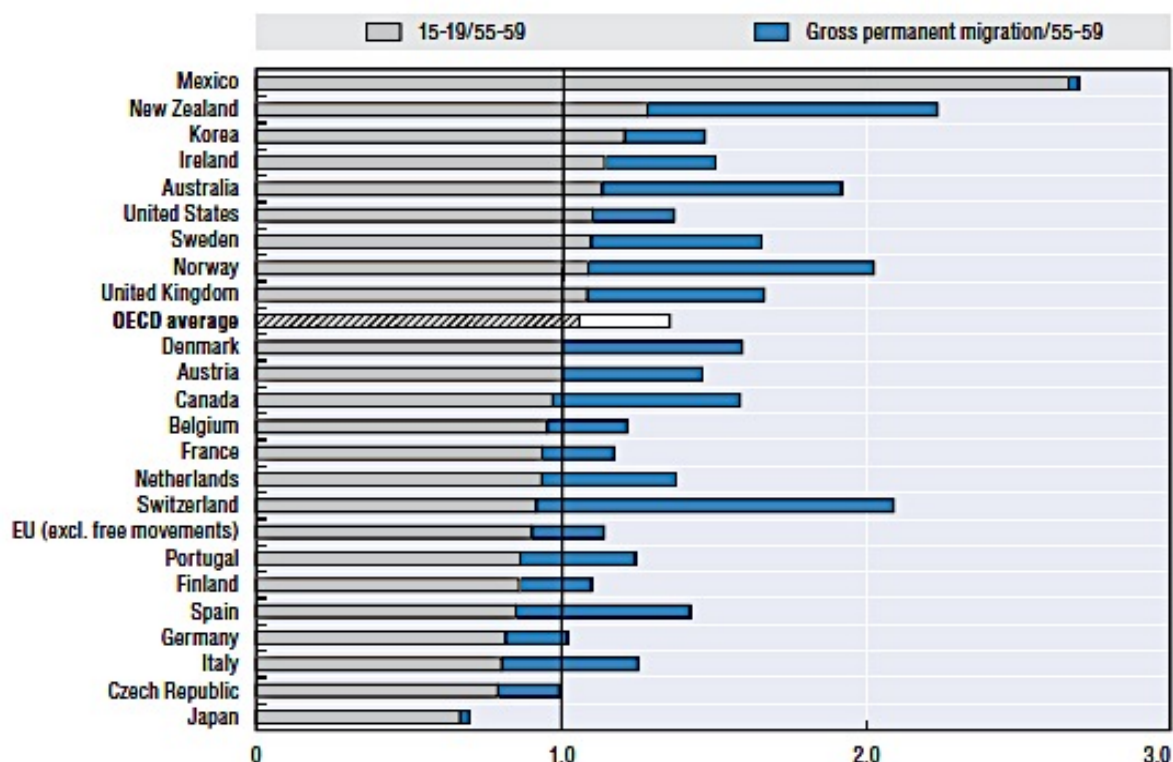
Sources: European Labour Force Surveys, Q1-Q3 2008 and Q1-Q3 2011.

Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

„Generell kann gesagt werden, dass die Eingliederung von Zuwanderern ins Erwerbsleben in Phasen der Arbeitskräfteknappheit leichter ist als in Phasen hoher und steigender Arbeitslosigkeit“ - und Biffl argumentiert weiter, dass „Zuwanderer mit einfachen Qualifikationen in der Phase der Massenproduktion einen überdurchschnittlichen Beitrag zu Wirtschaftswachstum und Beschäftigungssicherheit liefern, während die selben Qualifikationen in einer Phase des Wandels zur Wissensgesellschaft ohne zusätzliche Weiterbildungsinvestitionen oft ungenutzt bleiben“ (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Demgegenüber stehen Untersuchungen des WIFO, die darauf hinweisen, dass auch die bisher stattgefundenene (niedrig qualifizierte) Migration positive Effekte auf die Wertschöpfung hatte, obwohl sie kurzfristig Arbeitslosenquote und Beschäftigung negativ beeinflusst haben könnte: „Zuwanderung hat in den ersten Jahren spürbare Effekte auf die Arbeitslosigkeit und Löhne, langfristig sind die negativen Effekte auf Arbeitslosigkeit und Lohn allerdings gering und die Wertschöpfung steigt“, (WIFO, 2009 abrufbar unter http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publicationid=34981&mime_type=application/pdf, 31.12.2012).

Figure I.3. Estimated entries into the working-age population of youth and new immigrants relative to exits, by 2015, assuming current migration levels



Notes: The OECD average is the unweighted average of all countries included in the figure. The ratio of 1 is the replacement level. The age-related exits and entries are estimated on the basis of the average size of the cohort aged 55-59 and 15-19, respectively, in 2010.

Source: OECD International Migration Database.

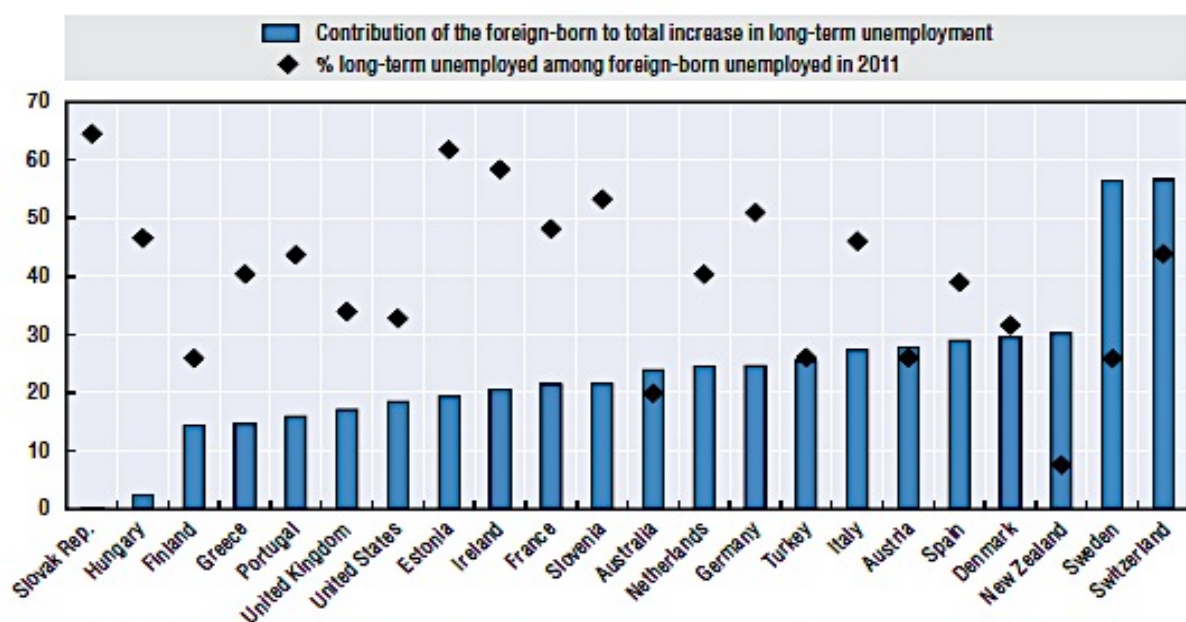
StatLink <http://dx.doi.org/10.1787/888932615023>

Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

Untersucht wurden die „Auswirkungen der Zuwanderung auf den österreichischen Arbeitsmarkt und die heimischen Arbeitskräfte“ mittels eines „eines allgemeinen Gleichgewichtsmodells“, bei dem die Arbeitslosenquote über ein „Suchmodell“ von Angebot („vergänger und zukünftiger Nettozuwanderungsveränderungen auf die österreichische Volkswirtschaft“) und Nachfrage von Arbeit und Beschäftigung bestimmt wurde, (vgl. WIFO, 2009, Die ökonomischen Wirkungen der Immigration in Österreich 1989-2007, abrufbar unter http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=34981&mime_type=application/pdf, 31.12.2012).

Es zeigte sich, dass „im Einklang mit empirischer Evidenz und ökonomischer Theorie“ das „zusätzliche Arbeitskräfteangebot (Migration), als Folge der Kapitalstockanpassung in diesem Modell, langfristig eine Beschäftigung“ findet und die Wertschöpfung erhöht“ wird, (vgl. WIFO, 2009, Die ökonomischen Wirkungen der Immigration in Österreich 1989-2007, abrufbar unter http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=34981&mime_type=application/pdf, 31.12.2012).

Figure I.20. Changes in long-term unemployed foreign-born workers in selected OECD countries, 2008-11
Percentages



Notes: The population refers to working-age population (15-64). Data for EU countries refer to changes between Q1-Q3 2008 and Q1-Q3 2011 (for each period, the number considered is the sum of the values for the three quarters). Data for the United States refer to changes between 2007 and 2011.

Sources: European Labour Force Surveys (Eurostat); Australia, New Zealand: Labour Force Surveys; United States: Current Population Surveys.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932615365>

Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

Der Bereich der „Qualifikationsstruktur der Zuwanderung“ wird in der WIFO Studie isoliert untersucht und bringt hervor, dass es höhere Qualifikationen von Migranten „deutliche Wachstumseffekte“ mit sich bringen und deutlich positive „Verteilungswirkungen“ haben, (vgl. WIFO, 2009, abrufbar unter http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=34981&mime_type=application/pdf, 31.12.2012).

Makroökonomische Effekte qualifizierter Zuwanderung:

Das WIFO analysiert, mit „welchen Effekten zu rechnen ist, falls die Nettozuwanderung gänzlich aus dem EU 27- und dem EU 15- Raum kommen würde“, da festhalten werden kann, „dass die ZuwandererInnen aus den Ländern der EU 15 einen sehr hohen Anteil an Personen mit hoher Qualifikation haben, während der Anteil der Geringqualifizierten gering ausfällt“ (vgl. WIFO, 2009). Modellerte Effekte: „Nach 15 Jahren liegt das BIP um 1,1% höher als bei Beibehaltung der derzeitigen Ausbildungsstruktur. Auch die Beschäftigung steigt mit rund 0,6% deutlich an. Die Nettolöhne der Geringqualifizierten steigen um rund 2,1%, während jene der Hochqualifizierten um 1,9% sinken. Die Arbeitslosenquote würde um rund 0,3 Prozentpunkte sinken, wobei wiederum der stärkste Rückgang bei den Geringqualifizierten gegeben wäre. Da sich die Bevölkerungsgröße infolge der Strukturverschiebung nicht verändert, steigt das BIP pro Kopf im selben Ausmaß wie das BIP, also um 1,1%“, (vgl. WIFO, 2009, abrufbar unter http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=34981&mime_type=application/pdf, 31.12.2012).

Die wirtschaftspolitischen Schlussfolgerungen der WIFO Studie besagen, dass „sowohl aus gesamtwirtschaftlicher als auch aus verteilungspolitischer Sicht eine höher qualifizierte Zuwanderung einer gering qualifizierten vorzuziehen ist, da sie zu höherem Wachstum und geringeren Verteilungswirkungen führt“. „Ziel der Migrationspolitik sollte es daher bleiben, erstens verstärkt hoch qualifizierte Arbeitskräfte nach Österreich zu bringen und Überqualifizierung in ihrem Einsatz zu vermeiden.“ Damit verbunden ist auch die „Verbesserung des Transfers von im Ausland erworbenen Qualifikationen in Österreich“ (vgl. WIFO, 2009). „Regulierung im Bereich des Zuzuges aus Drittstaaten“: In diesem Bereich ist, nach den Ergebnissen der WIFO Untersuchung, der Fokus verstärkt auf „jüngere Hochqualifizierte“ zu legen und dementsprechend Maßnahmen (Erleichterungen) zu setzen „um diese nach Österreich holen“ zu können (vgl. WIFO, 2009, abrufbar unter http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=34981&mime_type=application/pdf, 31.12.2012).

OECD, International Migration Outlook: Der International Migration Outlook der OECD für das Jahr 2012 zeigt deutlich, dass Österreich makroökonomisch durch die internationale Migration profitiert. Die jährliche Analyse der Auswirkungen von internationaler Migration der OECD führt bei Österreich hinsichtlich fiskalischer Effekte zu einem klaren Ergebnis. Migranten zahlen netto in das Steuers- und Wohlfahrtssystem Österreichs ein, (vgl. OECD, 2012, http://www.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/international-migration-outlook-2012_migr_outlook-2012-en, 31.12.2012).

Compare your country - International Migration

Immigration ([index.php?cr=aut&lg=en](http://www.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/immigration)) Migrant population ([stocks.php?cr=aut&lg=en](http://www.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/migrant-population))

Compare > > [International Migration](#)

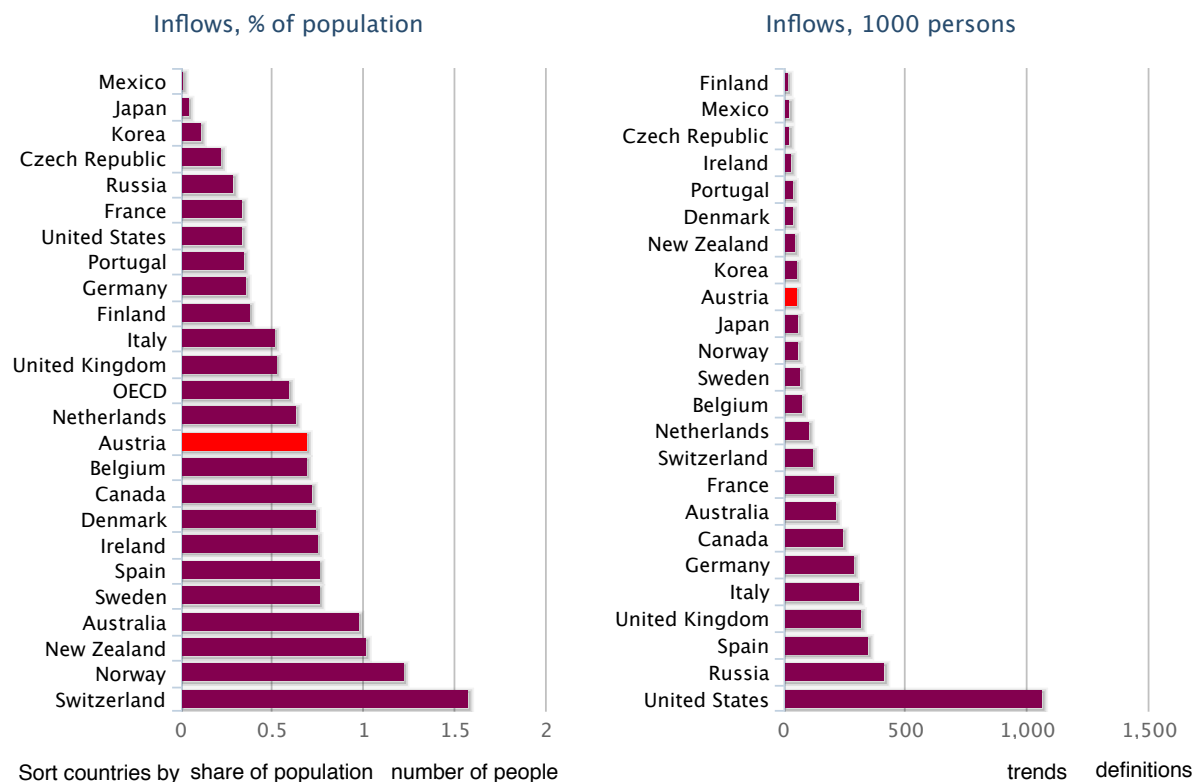


Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

Die dauerhafte Zuwanderung nach Österreich stieg signifikant und steil an. Im Jahr 2011 migrierten 58.000 Menschen nach Österreich und damit um 12.500 mehr als 2010 (+27 Prozent). Die stärkste Zuwanderung betrifft die Personenfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union: Deutschland, Rumänen, Ungarn, Polen bestimmen die Statistik der Senderstaaten. Lediglich drei Prozent der Migranten migrierten aus der Türkei nach Österreich (vgl. OECD, 2012, http://www.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/international-migration-outlook-2012_migr_outlook-2012-en, 31.12.2012).

Compare your country - International Migration

Immigration (index.php?cr=aut&lg=en) Migrant population (stocks.php?cr=aut&lg=en)

Compare > > [International Migration](#)

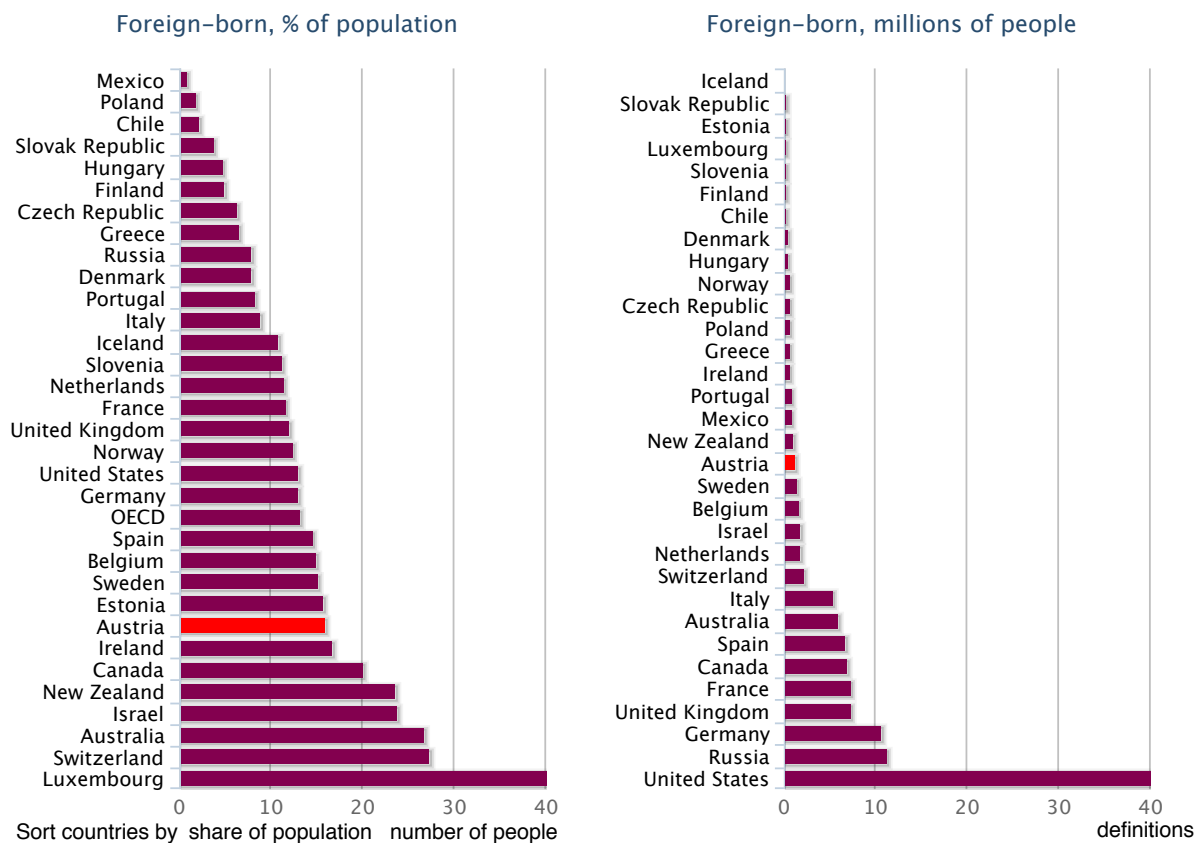


Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

Compare your country - International Migration

Immigration ([index.php?cr=aut&lg=en](http://www.oecd-ilibrary.org/index.php?cr=aut&lg=en)) Migrant population ([stocks.php?cr=aut&lg=en](http://www.oecd-ilibrary.org/stocks.php?cr=aut&lg=en))

Compare > > [International Migration](#)

Employment rate



Unemployment rate



Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

Compare your country - International Migration

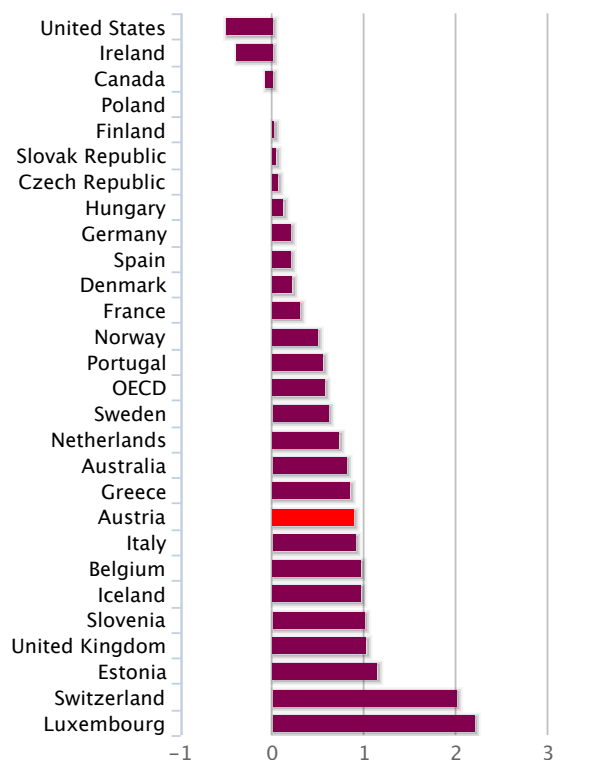
Immigration ([index.php?cr=aut&lg=en](http://www.oecd-ilibrary.org/index.php?cr=aut&lg=en)) Migrant population ([stocks.php?cr=aut&lg=en](http://www.oecd-ilibrary.org/stocks.php?cr=aut&lg=en))

Compare > > [International Migration](#)

Fiscal impact including pensions



Fiscal impact excluding pensions



Sort countries by [chart 1](#) [chart 2](#)

definitions

Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter <http://www.oecd-ilibrary.org>, 31.12.2012)

Der Staat profitierte in den Jahren 2007 bis 2009 jährlich um durchschnittlich 2400 Euro pro migrantischen Haushalt. Dabei wurden seitens der OECD Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (abzüglich Transferzahlungen) eingerechnet. Weiters wurde empirisch erhoben, dass die Nettozahlungen der Migrantenhaushalte in Österreich sich (im OECD-Vergleich überdurchschnittlich) besser entwickelten, als von jenen Personen die in Österreich geboren wurden. Die Beschäftigungsquote von Migranten stieg in Österreich, obwohl diese weit unter dem OECD-Spitzenwert liegt. Eine bessere Qualifikation der Migranten bzw. die leichtere Integration hochqualifizierter Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt würde die Nettoeinnahmen signifikant (um ca. 500Mio Euro) steigern - schließlich liegt der OECD-Durchschnitt der Nettozahlungen von Migranten an die jeweiligen Staaten bei 3200 Euro pro Jahr, (vgl. OECD, 2012, http://www.oecd-ilibrary.org/social-issues-migration-health/international-migration-outlook-2012_migr_outlook-2012-en, 31.12.2012).

5. Rechtlicher Teil: Österreichische Gesetzgebung

Im rechtlichen Teil werden zunächst gesetzliche Grundlagen erläutert und - sofern zum besseren Verständnis notwendig - aus Rechtsquellen zitiert. Im Anschluss werden die rechtlichen Bestimmungen unter politikwissenschaftlichen Gesichtspunkten analysiert. Die Rechtlichen Rahmen (Stand 1.1.2012) bilden die Rechtserkenntnisquellen des Niederlassungs- und Aufenthalts Gesetzes, NAG (BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2011), des Asyl Gesetzes (BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009), Fremdenpolizeigesetz (BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2011), das Ausländerbeschäftigungsgesetz (BGBl. Nr. 218/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009) und das Staatsbürgerschaftsgesetz StbG, (BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009). Jeweils abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at>, zuletzt überprüft am 31.12.2012.

5.1 Niederlassungs- und Aufenthalts Gesetz (NAG)

Der Geltungsbereich⁹⁹ beläuft sich auf die „Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden¹⁰⁰, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen sowie die Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts“, (§ 1 NAG, Niederlassungs- und Aufenthalts Gesetz, abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2005_I_100/BGBLA_2005_I_100.html, zuletzt überprüft am 31.12.2012).

„Die zuständige Behörde ist der örtliche Landeshauptmann“, (vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

⁹⁹ Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Fremde, die nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, oder nach vorigen asylgesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthalt berechtigt sind oder faktischen Abschiebeschutz genießen oder sich nach Stellung eines Folgeantrages (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) im Zulassungsverfahren (§ 28 AsylG 2005) befinden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt; nach § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten verfügen oder nach § 24 FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

¹⁰⁰ Die im Zusammenhang mit dem NAG verwendeten Begriffsdefinitionen sind in §2 Abs 2 beschrieben.

„Die örtliche Zuständigkeit im Inland richtet sich nach dem Wohnsitzoder beabsichtigten Wohnsitz des Fremden“, (§3 NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

„Über Berufungen gegen die Entscheidungen des Landeshauptmannes entscheidet der Bundesminister für Inneres“, (NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

Begründungen den Erwerb eines Aufenthaltstitels¹⁰¹ sind „Wohnsitz, Mittelpunkt der Lebensinteressen, sowie Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Aufenthaltsbewilligungen (AB) werden für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt zu einem bestimmten Zweck (z.B.: Betriebsentsandter, Künstler) erteilt“, (vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

Geltende Fassung des Niederlassungs- und Aufenthalts Gesetzes (NAG):

Zum Forschungszeitraum 2009-2012 wurden seitens NGOs, politischer Parteien und der Österreichischen Bundesregierung mehrere Vorschläge zu einer Gesetzesnovellierung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, Asylgesetzes 2005 und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 gemacht. Mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP hat am 13.3.2011 ein Gesetzesvorschlag den Sozialausschuss des Nationalrats passiert der eine Novellierung insbesondere für den Bereich des Arbeitsmarktzuganges für Fachkräfte und Schlüsselkräfte beinhaltet. In der Novellierung¹⁰² ist eine Neuregelung des bis 1.7.2011 in Österreich gültigen Quotensystems vorgesehen.

Ein „kriteriengeleitetes Punktesystem“ wurde erstellt. In diesem werden Qualifikationen, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Lebensumstände beurteilt. Die detaillierte Darstellung der Änderungen im Wortlaut der Novellierung¹⁰³ wird im Appendix angeführt. Nachstehend die für die Analyse relevanten Änderungen für das Niederlassungs- und Aufenthalts Gesetz (NAG), (vgl. NAG <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

¹⁰¹ Aufenthalt bezeichnet dabei jede von einer Behörde ausgestellte Genehmigung, die einen Drittstaatsangehörigen zum rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet berechtigt (NAG).

¹⁰² bezieht sich auf: Ministerialentwurf: (251/ME)

¹⁰³ Das Bundesgesetz zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 wurde am 23. Mai 2011 im Bundesgesetzblatt I Nr. 38/2011 veröffentlicht.

Die Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (2. § 8 Abs. 1, vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012). bedingt neue Aufenthaltstitel.

Es gelten seither nachstehende Titel:

„Rot-Weiß-Rot – Karte“ zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, (vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG, (vgl. NAG, sowie AuslBG unter <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

„Blaue Karte EU“, „Niederlassungsbewilligung“, die zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gilt, (vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

„Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, (vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

„Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur auf Grund einer nachträglichen quotenpflichtigen Zweckänderung erlaubt, (vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

„Daueraufenthalt – EG“ für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, (vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

„Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel, (vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012). Daueraufenthalt – Familienangehöriger“.

„Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts und „Aufenthaltsbewilligung“ für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck, (vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

Integrationsvereinbarung § 14, NAG:

Die geschaffene Integrationsvereinbarung wird definiert als Maßnahme zur Integration von Fremden mit Aufenthaltstiteln in die österreichische Gesellschaft. Dabei werden Kenntnisse des Rechtsrahmens und Kenntnisse der Sprache überprüft. Die gesetzliche Definition lautet: „Die Integrationsvereinbarung dient der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger“, (§ 2 Abs. 2, NAG, vgl. <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

„Sie bezweckt den Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache, um den Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen, (vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

(2) Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen (vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012):

1. das Modul 1 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; (vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012)
2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (§ 14, NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012)

Durch die Änderungen im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthalts Gesetzes (NAG) ergeben sich für Migrantinnen und Migranten neue Rahmenbedingungen. Niederlassung und Aufenthalt in Österreich sind ab 30. Juni 2011 durch folgende Rechtgrundlagen geregelt:

- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), (vgl. <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012)
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), (vgl. <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012)
- Niederlassungsverordnung 2011 (NLV 2010), (vgl. <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012)
- Integrationsvereinbarung-Verordnung (IV-V), (vgl. <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012)

Da bereits auf die gesetzlichen Grundlagen eingegangen wurde, werden nachstehend die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf betroffene Personen beschrieben. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht (vereinfacht) folgende Aufenthaltstitel vor:

- "Aufenthaltsbewilligung" (vorübergehender befristeter Aufenthalt)
- "Rot-Weiß-Rot – Karte" (befristete Niederlassung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" (befristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Blaue Karte EU" (befristete Niederlassung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Niederlassungsbewilligung" (befristete Niederlassung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit" (befristete Niederlassung ohne Arbeitsmarktzugang)
- "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" (befristete Niederlassung ohne Arbeitsmarktzugang)
- Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" (befristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Daueraufenthalt – EG" (unbefristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Daueraufenthalt – Familienangehöriger" (unbefristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang)

Abb. BMI, 2011, (Rechtsrahmen siehe jeweils <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012)

Die Blaue Karte EU gilt für „für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die eine hochqualifizierte Beschäftigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufnehmen wollen“ Sie soll für diese Zielgruppe attraktivere Bedingungen schaffen. Die "Blaue Karte EU" erleichtert den „Zugang zum Arbeitsmarkt, schafft günstige Bedingungen für die Familienzusammenführung und erleichtert den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts und die Mobilität innerhalb der Europäischen Union“, (vgl. Information des BKA zu „Blaue Karte EU“, Rechtsrahmen vgl. NAG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 1.1.2012).

Die "Rot-Weiß-Rot – Karte" wird laut Informationsblatt des Bundesministeriums für Inneres erteilt an: „Besonders Hochqualifizierte (gem. § 41 Abs. 1 NAG), Fachkräfte in Mangelberufen, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventinnen und – absolventen und selbständige Schlüsselkräfte“, (vgl. BMI, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012, 2011).

Die angeführten Aufenthaltstitel und deren Anwerber unterliegen nicht der Quotenpflicht. Bis auf den Bereich der Besonders Hochqualifizierten (Antragsstellung nur im Inland) sind diesbezügliche Anträge im Ausland in der zuständigen Botschaft, oder nach legaler (visumfreier) Einreise im Inland zu stellen.

Anträge für Aufenthaltstitel müssen vor der Einreise nach Österreich eingebracht werden, sofern nicht folgende Sachverhalte erfüllt sind, (vgl. BMI, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012), gilt für:

„Familienangehörige von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft nach rechtmäßiger Einreise während ihres rechtmäßigen Aufenthalts, Fremde, die bisher rechtmäßig niedergelassen waren, Fremde, die (in der Vergangenheit) die österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes hatten, Kinder binnen sechs Monaten ab der Geburt, wenn die Mutter einen gültigen Aufenthaltstitel hat, Fremde, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, während ihres erlaubten visumfreien Aufenthalts, Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung als Forscherin oder Forscher beantragen, Inhaber eines Visums zum Zweck der Arbeitssuche (§ 24a FPG), die eine Rot-Weiß-Rot – Karte gem. § 41 Abs. 1 NAG (d.h. als "Besonders Hochqualifizierter") beantragen und Absolventen eines inländischen Studiums, die eine Rot-Weiß-Rot - Karte beantragen, während ihres rechtmäßigen Aufenthalts mit einer Bestätigung nach § 64 Abs. 4 NAG“, (vgl. BMI, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012).

Anträge von selbständigen oder unselbständigen Schlüsselkräften werden von den Niederlassungsbehörden an eine Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) weitergeleitet, welche dann die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen prüfen und das Ergebnis wieder an die zuständige Niederlassungsbehörde übermitteln, (vgl. BMI, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012).

Diese prüft dann die allgemeine niederlassungsrechtliche Gegebenheiten und erteilt bei positiver Prüfung die Rot-Weiß-Rot – Karte: „Die zuständige Niederlassungsbehörde hat innerhalb von acht Wochen über die Erteilung der Rot-Weiß-Rot - Karte zu entscheiden, so die Vorgabe, (vgl. BMI, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012).

Integrationsvereinbarung und Nachweis von Deutschkenntnissen

Integrationsvereinbarung-Verordnung (IV-V): Die Integrationsvereinbarung (IV) „Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache, insbesondere der Fähigkeit des Lesens und Schreibens, um den Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen“, (vgl. BMI, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012).

Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei Modulen:

Modul 1: Deutsch auf A2-Niveau. Verpflichtend innerhalb von 2 Jahren ab Erteilung des Aufenthaltstitel: „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, „Niederlassungsbewilligung“, „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, „Familienangehöriger“, (vgl. Änderung der IV, Fremdenrechtsänderungsgesetz, 2011, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Handout, Mag. Dietmar Hudsky für das BMI, vgl. auch BMI, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012).

Modul 2: Deutsch auf B1-Niveau. Voraussetzung für den Erhalt eines Daueraufenthaltsrechts ("Daueraufenthalt – EG" und "Daueraufenthalt – Familienangehöriger") sowie der Staatsbürgerschaft, (vgl. Änderung der IV, Fremdenrechtsänderungsgesetz, 2011, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Handout, Mag. Dietmar Hudsky für das BMI, vgl. auch BMI, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012).

Nachweis von Deutschkenntnissen:

Unter dem Arbeitstitel "Deutsch vor Zuwanderung" haben drittstaatsangehörige Erstantragssteller ab 30. Juni 2011 nach § 21a NAG für die Erteilung des Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot – Karte plus", "Familienangehöriger", "Niederlassungsbewilligung", "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit" oder "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau nachzuweisen¹⁰⁴, (vgl. BMI, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012).

Das jeweilige „Sprachdiplom oder Kurszeugnis“ muss dafür von der Behörde als solches anerkannt sein und „darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht länger als ein Jahr zurück liegen“, (vgl. BMI, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012).

¹⁰⁴ „Der Nachweis gemäß § 21a NAG muss nicht erbracht werden von Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind, Personen, denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen, oder Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot – Karte" gem. § 41 Abs. 1 NAG (d.h. von "Besonders Hochqualifizierten"), von Inhabern eines Aufenthaltstitels "Blaue Karte EU" oder von Inhabern eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt - EG". Letztere nur sofern die/der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel "Blaue Karte EU" innehatte. Personen, deren Aufenthaltstitelverfahren bereits am 30. Juni 2011 anhängig waren, müssen vor der Zuwanderung keine Deutschkenntnisse nachweisen“, (vgl. BMI, 2011, http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012).

Aus politikwissenschaftlicher Sicht bedeuten diese Änderungen, die für die betroffenen Personen als Hürden werten sind, einen höheren Verwaltungsaufwand, die seitens des BMI mit einer Transparentmachung der Zuwanderung argumentiert wird. Es stellt sich die Frage, ob der Verwaltungsaufwand in Relation zum Informationsgewinn (wer reist nach Österreich ein und welche Qualifikation nimmt die Person in das Zielland mit) steht.

Eine fortlaufende Untersuchung des Wirtschaftsforschungsinstitutes Wifo zur Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern in Österreich¹⁰⁵ (NLV, 2012, vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012), wird zukünftig darüber Auskunft geben, welcher volkswirtschaftliche Output mit den genannten Maßnahmen erzielt werden konnte. Zum Zeitpunkt der vorliegenden Analyse liegt noch kein aussagekräftiger Bericht des Wifo vor, da die Auswirkungen (der neuen Bestimmungen) auf Migrationsbewegungen erst im Folgejahr 2012 ersichtlich sein werden (Stand August 2011).

¹⁰⁵ 2011/190-1/A/WIFO-Projektnummer: 5811: „Im Rahmen der Expertise zur Niederlassung ausländischer Staatsangehöriger in Österreich untersucht das WIFO in Zusammenarbeit mit dem Department für Migration und Globalisierung der Donauuniversität Krems, wieweit zusätzliche ausländische Arbeitskräfte benötigt werden, um ein reibungsloses Wirtschaftswachstum sicherzustellen. Zudem analysiert die Studie die Entwicklung der Niederlassung von Drittstaatsangehörigen in Österreich nach den im NAG vorgesehenen Genehmigungskategorien und schätzt die Zuwanderungsdynamik für das folgende Jahr“, (vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/Endbericht_zur_NLV_2012.pdf, 31.12.2012)

5.2 Fremdenpolizeigesetz 2005

Das Fremdenrecht regelt den „Zuzug und Aufenthalt von Fremden“ und die „polizeiliche Überwachung von Fremden“, (vgl. Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln, Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, StF: BGBl. I Nr. 100/2005, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004241>, Stand 31.12.2012).

Für fremdenpolizeiliche Verfahren ist die Fremdenpolizei (Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion) zuständig.

Der Anwendungsbereich des Fremdenpolizeigesetz 2005 besteht in der Ausübung der Fremdenpolizei (§2 Abs2), der Ausstellung von Dokumenten für Fremde und der Erteilung von Einreisetiteln (§ 1. Abs.1) (vgl. Fremdenpolizeigesetz 2005, FPG, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004241>, Stand 31.12 2012).

„Die Fremdenpolizei ist insbesondere für die Überwachung der Einreise Fremder in das Bundesgebiet“ sowie „die Verhinderung der rechtswidrigen Einreise“ sowie „die Überwachung des Aufenthalts Fremder im Bundesgebiet sowie die Beendigung des rechtswidrigen Aufenthaltes, die Überwachung der Ausreise Fremder aus dem Bundesgebiet sowie die Erzwingung von Ausreiseentscheidungen und die Verhinderung und Beendigung von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz“ zuständig, (vgl. FPG §2 Abs2, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

„Im Sinn dieses Bundesgesetzes“ ist Fremder, „wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt“, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Das FGP definiert die Binnengrenzen als „die Grenzen Österreichs mit anderen Vertragsstaaten (FPG § 2 Abs. 4 Z 7) sowie die österreichischen Flugplätze für Binnenflüge und die österreichischen Häfen für Binnenschifffahrt“, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Außengrenzen sind hingegen als „die Grenzen Österreichs sowie die österreichischen Flugplätze und Häfen, soweit sie nicht Binnengrenzen sind bestimmt“ (FPG §2 Abs 15, vgl. <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Einreise ist nach dem FPG das „Betreten des Bundesgebietes, die Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes“, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

„Durchreise ist als das Durchqueren des Bundesgebietes samt den hiefür unerlässlichen Unterbrechungen definiert“ (FPG §2 Abs2, vgl. <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Die Aufgaben der Fremdenpolizeibehörden belaufen sich darauf „die Überwachung der Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet durch Fremde vorzunehmen, die rechtswidrige Einreise und den rechtswidrigen Aufenthalt von Fremden zu verhindern oder zu beenden und die Einreise oder den Aufenthalt von Fremden zu verhindern oder zu beenden, wenn dies aus öffentlichen Interessen, insbesondere aus Gründen der Sicherheitspolizei, der Strafrechtspflege oder der Volksgesundheit notwendig ist weiters obliegt den Fremdenpolizeibehörden die Verhinderung oder die sofortige Beendigung von strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Eine rechtswidrige Ausreise über eine Außengrenze ist zu dulden“, (vgl. § 52. Abs.1 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Örtliche Zuständigkeit (Örtliche Zuständigkeit im Ausland), (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012):

„Die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz richtet sich im Ausland, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach dem Wohnsitz des Fremden. Auf Weisung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten kann jede Berufsvertretungsbehörde tätig werden. Hat der Fremde einen Wohnsitz im Bundesgebiet, richtet sich die örtliche Zuständigkeit im Ausland nach dem Aufenthalt des Fremden“ (§ 8. Abs.1-2, FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Ferner sind im Fremdenpolizeigesetz die Einreisetitel für Fremde definiert, (FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012):

Dabei gelten verschiedene Visa (§20 Abs.1, FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012):

- Flugtransitvisum (Visum A), (FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Durchreisevisum (Visum B), (FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Reisevisum (Visum C), (FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Aufenthaltsvisum (Visum D), (FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Aufenthalts-Reisevisum (Visum D+C), (FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)

Visa dürfen einem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn nach § 21. Abs. 1 FPG (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012) der Fremde ein gültiges Reisedokument besitzt; die Wiederausreise des Fremden gesichert erscheint; öffentliche Interessen der Erteilung des Visums nicht entgegenstehen, es sei denn, die Interessen des Fremden an der Erteilung des Visums wiegen schwerer, als die öffentlichen Interessen, das Visum nicht zu erteilen und kein Versagungsgrund (Abs. 7, FPG) wirksam wird, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Die Erteilung eines Visums ist zu versagen, wenn gegen den Fremden ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht; wenn ein Vertragsstaat einen Zurückweisungsgrund mitgeteilt hat; insoweit dies geboten ist, weil für ein Flugtransit-, Reise- oder Durchreisevisum ein Reisedokument vorgelegt wird, das nicht alle Vertragsstaaten anerkennen; insoweit ein Reisevisum in Verbindung mit einem bereits abgelaufenen Reisevisum einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt innerhalb des der ersten Einreise folgenden Halbjahres ermöglichen würde oder wenn der Fremde im Verfahren zur Erteilung eines Visums über seine wahre Identität, seiner Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente zu täuschen versucht hat“, (vgl. §21 Abs7 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Humanitäre Visa: Eine spezifische Form der Visa sind Humanitäre Visa, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012). Deren Erteilung ist im FPG § 22. Definiert: Dabei kann die Vertretungsbehörde Fremden von Amts „wegen trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes nach § 21 Abs. 7/2, FPG (wenn ein Vertragsstaat einen Zurückweisungsgrund mitgeteilt hat) in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen, Gründen des nationalen Interesses oder auf Grund internationaler Verpflichtungen ein Reisevisum erteilen, das räumlich auf das Bundesgebiet beschränkt ist, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Die Vertretungsbehörde kann „Fremden trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gemäß § 21 Abs. 7/4 FPG (insoweit ein Reisevisum in Verbindung mit einem bereits abgelaufenen Reisevisum einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt innerhalb des der ersten Einreise folgenden Halbjahres ermöglichen würde) in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus humanitären Gründen innerhalb des betreffenden Halbjahres ein weiteres Reisevisum erteilen, das räumlich auf das Bundesgebiet beschränkt ist“, (vgl. §22 Abs1-2, FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Auch die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist im FPG §31 definiert, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012). Darin enthalten sind die rechtmäßige Einreise, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsrecht nach AsylG, und Beschäftigungsbewilligung, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Die „Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ sind nach FPG, (abrufbar unter FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012):

- Auskunftsverlangen (§33 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Identitätsfeststellung (§34 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Einreise und des Aufenthalts (§35 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Betreten von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räumen und Fahrzeugen (§36 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Personendurchsuchung (§37 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Sicherstellung von Gegenständen und Dokumenten (§38 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Festnahme (§39 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Zurückweisung (§41 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Transitsicherung (§43 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)
- Zurückweisung in Begleitung und Zurückschiebung (§45 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012)

Weitere Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind Abschiebung, Duldung, Gebietsbeschränkung und Durchbeförderung, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Herrscht ein „Refolementverbot“ (§50, FPG) bedeutet dies, es herrscht das Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).. Das Refoulementverbot beschreibt laut FPG das Verbot der „Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung aufgrund der Gefahr für Leben oder Freiheit des Fremden wegen dessen Rasse, Religion, Nationalität, Gruppenzugehörigkeit, oder seinen politischen Ansichten“ (vgl. §50 FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Damit ist eine Abschiebung unzulässig. Es wird jedoch ein besonderes Feststellungsverfahren angewandt, denn die „Gefahr für Leben oder Freiheit“ muss nachgewiesen werden können. Ist dies nicht der Fall, droht Abschiebung oder Zurückschiebung, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Geltende Fassung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (Stand 31.12.2012):

Novellierung¹⁰⁶ des Fremdenpolizeigesetzes vom 1.7.2011, (BGBl. II Nr. 204/2011):
Nachstehend die Analyse der relevanten Änderungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005. Die detaillierte Darstellung der Änderungen im Wortlaut der Novellierung¹⁰⁷ wird im Appendix angeführt.

Novellierung des Fremdenpolizeigesetzes 2005:

Eine wichtige Neuerung für Arbeitgeber betrifft die Kostenbestimmung für Personen, die einen Fremden entgegen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigen. Kommt es zu Rückkehrentscheidungen, Rückkehrverboten oder Aufenthaltsverboten gegen den Beschäftigten, sind entstehende Kosten, „die bei Durchsetzung der Rückkehrentscheidung, Ausweisung, Aufenthaltsverbot oder Zurückschiebung entstehen, Kosten der Vollziehung der Schubhaft, Kosten, die als Aufwendungen für den Einsatz gelinderer Mittel entstehen und allfällige Dolmetschkosten vom Arbeitgeber zu ersetzen“ (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12.2012).

Geschaffen wird ein neues System der Rechtsberatung:

Bei Rückkehrentscheidungen, Rückkehrverboten und damit verbundener (drohender) Zwangsmaßnahmen wird den Betroffenen „kostenlos eine rechtskundige Person mit Spezialwissen auf dem Gebiet des Fremdenwesens amtswegig zur Seite gestellt“, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12.2012). Neuerungen beziehen sich auch auf den Bereich der Schubhaft, in der nun eine neue Kategorie für schutzwürdige Minderjährige eingeführt wird: Eine „zeitliche Limitierung der Schubhaft“ für minderjährige Fremde (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12.2012).

¹⁰⁶ bezieht sich auf: Ministerialentwurf: (251/ME)

¹⁰⁷ Das Bundesgesetz zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 wurde am 23. Mai 2011 im Bundesgesetzblatt I Nr. 38/2011 veröffentlicht.

Die Neuregelung des Fremdenpolizeigesetzes sieht weiters vor, dass es zukünftig zu einer Verschärfung der Bestimmungen zur zwangsweisen Rückkehr von Personen, die sich nicht rechtmäßig in Österreich aufhalten, kommt. Diese sogenannten „aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige“ sind dabei auch mit einem Einreiseverbot verbunden (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Weiterhin besteht (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise, nachdem die jeweilige Person von der „fremdenpolizeilichen Maßnahme der Rückkehrentscheidung“ informiert wurde, (vgl. FPG, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

In der Durchführungsverordnung zum Fremdenpolizeigesetz¹⁰⁸ sind überdies Form der Antragsstellung, Nachweise und Bestimmungen zur Hinterlegung von finanziellen Sicherheiten geregelt. Die Änderungen betreffen die Antragsstellung (Urkunden, Nachweise etc.) zum „Zweck der Arbeitssuche“, welche zukünftig vom Ausland aus eingebracht werden muss. Im Wortlaut: „Anträge müssen schriftlich gestellt und persönlich bei der jeweiligen Vertretungsbehörde im Ausland eingebracht werden“ (vgl. Durchführungsverordnung zum Fremdenpolizeigesetz, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Neuregelungen im Ablauf gibt es bei Abschiebeverfahren: Zukünftig muss bei „Abschiebungen, die das Bundesministerium für Inneres organisiert oder mitorganisiert hat oder bei Joint Return Operations“ ein Menschenrechtsbeobachter ab dem Zeitpunkt des Kontaktgespräches involviert sein, (vgl. Durchführungsverordnung zum Fremdenpolizeigesetz, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Die Beobachtung der Abschiebung wird bis zur Ankunft des Fremden im Herkunftsstaat dokumentiert: „Der Menschenrechtsbeobachter muss binnen einer Woche über den Ablauf der durchgeführten Abschiebung einen Bericht verfassen und der Bundesministerin für Inneres vorlegen. Die Bundesministerin für Inneres übermittelt den Bericht binnen drei Wochen nach Erhalt in anonymisierter Form an den Vorsitzenden des

¹⁰⁸ Durchführungsverordnung zum Fremdenpolizeigesetz, veröffentlicht am 28. Juni 2011 im Bundesgesetzblatt II Nr. 204/2011.

Menschenrechtsbeirates“ (vgl. Durchführungsverordnung zum Fremdenpolizeigesetz, <https://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.12 2012).

Analyse der Novellierung

In der Novellierung sind aus politikwissenschaftlicher Sicht zwei wesentliche Neuerungen enthalten. Einerseits die Inpflichtnahme von Privatpersonen oder Unternehmen in den Bereich des Ausweiseverfahrens, sofern diese Drittstaatenangehörige illegal beschäftigen. Andererseits die Kontrolle der Ausreise von Fremden durch einen Menschenrechtsbeauftragten. Eine Qualitäts- und Durchführungskontrolle ist im Besonderen im sensiblen Bereich der Ausweisung/ Abschiebung nötig, da es hier in der Vergangenheit mitunter zu Menschenrechtsverletzungen¹⁰⁹ kam, die das Vertrauen in das Staatliche System der Migrationssteuerung massiv negativ beeinflusste. Schließlich müssen der Staat und seine Verwaltung auf die Wahrung der Rechtssicherheit in jeglicher Beziehung achten. Das Vertrauensverhältnis zwischen Privatperson und Staat muss bei Verwaltungsakten genauso beachtet werden, wie bei der Durchsetzung dieser.

¹⁰⁹ Klenk, Florian für die Zeitung „Der Falter“: Fall Omofuma: Der Todesflug und seine Lektion, 07. Mai 2009 abrufbar unter <http://www.florianklenk.com/2009/05/07/fall-omofuma-der-todesflug-und-seine-lektion>, 31.12.2012

5.3 Asylrecht und Asyl Gesetz 2005

Der Asylrechtsbereich setzt sich im Wesentlichen aus drei Rechtssphären zusammen: Völkerrecht, EU-Recht und innerstaatliche Rechtsordnung (Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl vgl. Asylgesetz 2005, AsylG, StF:BGBl.INr.100/2005 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240>, Stand 31.12.2012).

„Diese Rechtsbereiche stehen nicht isoliert jede für sich, sondern sie beeinflussen und durchdringen einander. Völkerrechtliche Grundlage des Asylverfahrens ist die 1951 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967, mit dem die zeitlichen und geographischen Begrenzungen der GFK beseitigt wurden. Die GFK regelt, wer ein Flüchtling ist und welche Rechte einem Flüchtling im Gastland zu gewähren sind. Über das Verfahren, in dem im Gastland die Flüchtlingseigenschaft festgestellt werden soll, enthält die Konvention keine Bestimmungen; dieses ist durch nationale Gesetze zu regeln“, (vgl. Genfer Flüchtlingskonvention abrufbar unter www.unhcr.at/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html, 31.12.2012).

Anwendungsbereiche des Österreichischen Asylrechts sind:

- Zuerkennung + Aberkennung des Status des Asylberechtigten, (vgl. AsylG, <http://www.ris.bka.gv.at/>, Stand 31.12.2012)
- Zuerkennung + Aberkennung Status des subsidiär Schutzberechtigten, (vgl. AsylG, <http://www.ris.bka.gv.at/>, Stand 31.12.2012)
- Verfahren zur Erlangung des jeweiligen Status, (vgl. AsylG, <http://www.ris.bka.gv.at/>, Stand 31.12.2012)

Als Asylwerber wird dabei „ein Fremder ab Einbringung eines Asylantrages bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens oder dessen Einstellung“ bezeichnet, (vgl. AsylG, <http://www.ris.bka.gv.at/>, Stand 31.12.2012).

Voraussetzungen des Asylrechts sind:

Antrag auf internationalen Schutz, (vgl. AsylG, <http://www.ris.bka.gv.at/>, Stand 31.12.2012) sowie Voraussetzungen des Art.1 Abschnitt A Z 2 GFK - Glaubhaftmachung einer Verfolgung im Herkunftsland wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung und Schutzlosigkeit des Herkunftslandes, (vgl. Genfer Flüchtlingskonvention abrufbar unter www.unhcr.at/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html, 31.12.2012).

Der Status des Asylwerbers wird nicht gewährt, wenn Österreich unzuständig ist, (vgl. AsylG, <http://www.ris.bka.gv.at/>, Stand 31.12.2012): Entweder durch eine Drittstaatssicherheit (§4 AsylG,), oder weil ein anderer Staat zuständig ist (§5 AsylG,), (vgl. AsylG, <http://www.ris.bka.gv.at/>, Stand 31.12.2012). Ebenso bei einer innerstaatlichen Fluchtalternative (§11 AsylG,) oder bei Vorliegen eines Asylausschließungsgrunds (§6 AsylG,) wird der Status nicht bewilligt“, (vgl. AsylG, <http://www.ris.bka.gv.at/>, Stand 31.12.2012).

Besteht eine reale Gefahr im Herkunftsland, sprich eine ernsthafte Bedrohung für das Leben oder ein internationaler/innerstaatlicher Konflikt so wird der Antragsstellende nicht ausgewiesen. Antrag und Zulassung: „Die Antragstellung erfolgt in Österreich und garantiert einen faktischen Abschiebungsschutz, sprich eine Duldung bis zum Verfahren. Wird das Asylverfahren zugelassen (= nicht zurückgewiesen) erfolgt eine Aufenthaltsberechtigung.

Die Behördenzuständigkeit in erster Instanz garantiert das Bundesasylamt samt Erstaufnahmestellen. In zweiter Instanz ist seit 1.7.2008 der Asylgerichtshof für Anträge zuständig. Auch eine Politik der „Verkürzten Verfahren“ hat in den letzten Jahren Einzug gehalten, um anhängige Verfahren schnellstmöglich abschließen zu können. Der Asylgerichtshof hat mit 1. Juli 2008 seine Arbeit aufgenommen und damit den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) als Rechtsmittelinstanz im österreichischen Asylverfahren abgelöst“ (zit. Asylgerichtshof unter www.asylgh.gv.at, 31.12.2012).

**Entwicklung der Zahl der Asylwerber
in der Republik Österreich
in der Zeit von 1999 bis 2008**

Jahr	Zahl der Asylanträge
1999	20.129
2000	18.284
2001	30.127
2002	* 39.354
2003	32.359
2004	24.634
2005	22.461
2006	13.349
2007	11.921
2008	12.841

* In dieser Zahl nicht beinhaltet sind jene 16.145 Anträge, die Ende 2001 an der österr. Vertretung in Islamabad eingebracht wurden.

Abb. Bundesministeriums für Inneres, BMI, 2008

Das österreichische Asylgesetz enthält keine Definition eines Flüchtlings. Es wird lediglich auf die entsprechende Bestimmung der Genfer Flüchtlingskonvention verwiesen. Das österreichische Asylgesetz enthält die Bestimmungen über das Verfahren sowie Rechte und Pflichten eines Asylwerbers.

Geltende Fassung des Asylgesetzes (AsylG, 2005):

In der Novellierung des AsylG ab 1.7.2011 sind Neuerungen bezüglich der Rechtsberatung vor dem Bundesasylamt und im Verfahren vor dem Asylgerichtshof, sowie neue Fristen für die freiwillige Ausreise vorgesehen. Nachstehend die für die Analyse relevanten Änderungen des Asylgesetzes 2005. Die Form und Darstellung der Änderungen beziehen sich auf den ausgewiesenen Ministerialentwurf 251/ME. Die detaillierte Darstellung der Änderungen im Wortlaut der Novellierung¹¹⁰ wird im Appendix angeführt, (ebenso abrufbar unter AsylG, <http://www.ris.bka.gv.at/>, Stand 31.12.2012).

Das Asylgesetz 2005¹¹¹: Wichtigste Neuerungen in der Änderung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes¹¹² 2011 sind das neue Rechtsberatungssystem und die Mitwirkungspflicht des Asylwerbers. Es ist im Bereich der Rechtsberatung vorgesehen, dass eine Beratung während des gesamten Asylverfahrens gegeben ist.

Die sogenannte „neue Mitwirkungspflicht“ wurde in der Öffentlichkeit differenziert diskutiert¹¹³. Sie beinhaltet eine Anwesenheitspflicht des Asylwerbers. Im Detail bedeutet dies, dass sich der Antragssteller während eines Zeitraumes von maximal 120 Stunden ab Beginn des Verfahrens gegenüber der Erstaufnahmestelle zur Verfügung halten muss.

In diese Phase des Asylverfahrens fallen Datenaufnahmen sowie Überprüfungen von Personendaten und Nachweisen. Die Person muss in dieser Erstphase (max. 120 Stunden) durchgehend zu erreichen sein. Seitens des BMI wird diese Regelung mit dem Verlangen nach einem „reibungslosen und effizienten Ablauf des Asylverfahrens“ argumentiert.

Übergeordnete Ziele der Asylpolitik in Österreich 2011 sind, laut Innenministerin Dr. Maria Fekter (2011), der Rückgang von Asylantragsstellungen und die Beschleunigung von

¹¹⁰ Das Bundesgesetz zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 wurde am 23. Mai 2011 im Bundesgesetzblatt I Nr. 38/2011 veröffentlicht.

¹¹¹ bezieht sich auf: Ministerialentwurf: (251/ME)

¹¹² Bundesgesetz zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 wurde am 23. Mai 2011 im Bundesgesetzblatt I Nr. 38/2011 veröffentlicht.

¹¹³ Mitwirkungspflicht für Asylwerber: (07.09.2010) Die Mitwirkungspflicht für Asylwerber sei grundsätzlich zumutbar, aber die Bundesregierung müsse garantieren, dass in Österreich niemand schuldlos in Haft genommen werde, erklärt der Direktor der Caritas der Erzdiözese Wien, Michael Landau per Presseaussendung, <http://www.erzdiocese-wien.at/content/artikel/a18994>, 31.12.2012

Verfahren. Diese Ziele sind ua. bei der Präsentation der Asylstatistik 2010 am 25.Jänner 2011, (abrufbar unter „Präsentation der Asylstatistik 2010“, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/_news/BMI.aspx, 31.12.2012) mit den Worten der damaligen Innenministerin Dr. Maria Fekter folgendermaßen unterstrichen worden: „Das Fremdenrecht wirkt. Das beweisen die Zahlen der Asylstatistik 2010. Im vergangenen Jahr stellten 11.022 Personen aus 92 Staaten einen Asylantrag in Österreich, um 30,3 Prozent weniger als 2009. „Das ist der niedrigste Wert seit 1997“, betonte Fekter: „Entgegen dem Trend in den Nachbarländern, wie z. B. Deutschland, wo es eine Steigerung von 50 Prozent an Asylanträgen gab, sank die Zahl in Österreich deutlich. „Dieser Rückgang ist insbesondere auf das mit 1. Jänner 2010 in Kraft getretene Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 zurückzuführen. Es ermöglicht rasche Entscheidungen im Asylverfahren und stellt den Schutz für Verfolgte und eine konsequente Vorgangsweise gegen missbräuchlich gestellte Anträge sicher“ (laut Magazin „Öffentliche Sicherheit“ Ausgabe 3-4 2011, abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit, 31.12.2012)“, so die damalige Innenministerin.

Die nachstehende Grafik des BMI zeigt, wie sich der Asyldruck auf das Zielland Österreich in den letzten Jahren entwickelt hat.

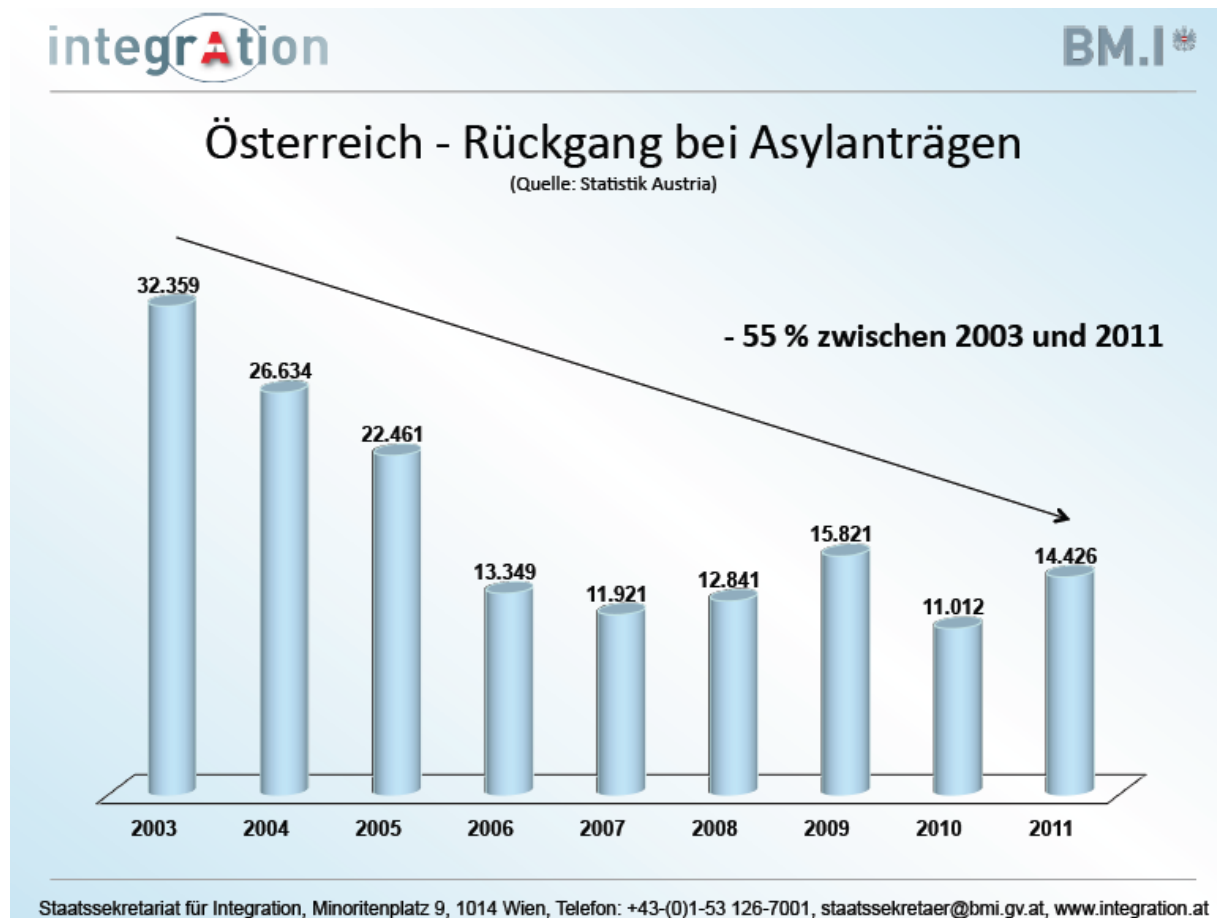


Abb. BMI, Staatssekretariat für Integration, 2011

Es zeigt sich deutlich, dass durch das Wirken des Fremdenrechtspaketes 2005 und die damit verbundenen Pflichten für Asylwerber (im Bereich der Mitwirkung, Nachweispflichten etc.) eine Verringerung der Antragszahlen zu verzeichnen ist. Die Verschärfung dieser Pflichten durch die Novellierung 2011 könnten im Bereich des Jahresvergleichs 2011/2012 ähnliche Auswirkungen haben.

Aus politikwissenschaftlicher Sicht zeigt die obige Grafik eine deutliche Korrelation zwischen den Verschärfungen von Asylgesetzen (Pflichten für Asylwerber) und der Anzahl der gestellten Anträge. Es kann durchaus anhand der Zahlen umgekehrt argumentiert werden, dass Verschärfungen der Pflichtenbestimmungen dann verabschiedet werden, sobald die Anzahl der Antragsstellungen im Steigen begriffen ist.

Asylanträge seit 2000 nach Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Insgesamt	18.284	30.127	39.354	32.359	24.634	22.461	13.349	11.921	12.841	15.821	11.012	14.416
Afghanistan	4.205	12.955	6.651	2.357	757	923	699	761	1.382	2.237	1.582	3.609
Albanien	91	128	116	93	78	74	46	53	34	68	17	17
Armenien	165	1.235	2.038	1.098	414	516	350	405	360	440	278	224
Bangladesch	305	949	1.104	887	330	548	140	70	52	95	116	87
Bosnien und Herzegowina	96	162	212	214	198	188	231	80	110	50	68	64
Bulgarien	22	4	57	25	26	56	16	2	5	3	4	2
China	90	154	779	661	663	492	212	223	236	398	217	238
Georgien	34	597	1.921	1.525	1.731	954	564	400	511	975	370	261
Ghana	51	68	112	100	72	87	51	24	27	28	16	32
Indien	2.441	1.802	3.366	2.822	1.839	1.530	479	385	355	427	433	476
Irak	2.361	2.118	4.466	1.446	232	221	380	472	490	399	336	484
Iran	2.559	734	760	979	343	306	274	248	250	340	387	457
Kroatien	26	14	13	19	15	18	6	9	1	5	4	2
Kosovo ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.332	622	358
Libanon	43	26	49	52	45	89	53	63	39	37	40	27
Mazedonien	21	947	786	415	323	452	193	157	205	158	194	81
Montenegro ²⁾	-	-	-	-	-	-	7	14	13	8	3	6
Nigeria	390	1.047	1.432	1.849	1.828	880	421	394	535	837	573	414
Pakistan	624	486	359	508	575	498	110	103	106	183	276	949
Polen	5	8	7	12	6	11	3	-	4	3	1	4
Rumänien	55	60	89	173	110	188	77	19	16	14	2	15
Russische Föderation	290	365	2.221	6.706	6.172	4.355	2.441	2.676	3.435	3.559	2.322	2.314
Serbien ³⁾	1.486	1.637	4.723	2.526	2.835	4.403	2.515	1.760	1.702	701	350	183
Sierra Leone	208	200	111	87	58	51	14	19	10	26	17	32
Slowenien	2	2	4	4	3	-	1	-	-	2	-	-
Somalia	187	326	221	191	45	89	183	467	411	344	190	610
Sri Lanka	175	165	68	115	88	34	46	37	14	24	14	13
Staatenlos	208	215	448	403	197	377	204	185	134	149	165	187
Syrien	161	137	134	153	131	77	88	166	140	279	194	422
Türkei	592	1.868	3.561	2.854	1.114	1.064	668	659	417	554	369	414
Ungarn	18	1	14	2	2	8	2	1	2	2	-	2
Ungeklärt	112	208	180	218	105	46	26	12	18	35	40	38
Vietnam	13	23	62	57	37	31	14	9	6	20	4	4
Sonstige	1.248	1.486	3.290	3.808	4.262	3.895	2.835	2.048	1.821	2.089	1.808	2.390

Q: STATISTIK AUSTRIA, BMI. Erstellt am: 11.04.2012.

1) Vor 2009 bei Serbien enthalten. - 2) Vor 2006 bei Serbien enthalten. - 3) Bis einschl. 2005 inkl. Montenegro, bis einschl. 2008 inkl. Kosovo.

Abb. Statistik Austria, 2012

So argumentiert, reagieren die Bundesregierung und der Gesetzgeber auf Umweltbedingungen, die per se nicht unmittelbar beeinflusst werden können (durch die GFK ist kein Eingriff erlaubt). Es werden lediglich die Umstände (Nachweispflichten) beeinflusst und das Pflichtenheft für Asylwerber verlängert bzw. verschärft. Dabei ist jedoch aus ökonomischer Perspektive seitens des Gesetzgebers darauf zu achten, dass es zu keiner unverhältnismäßigen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes kommen darf.

Table I.5. Asylum seekers in OECD countries and the Russian Federation, 2000-10

	2010				2000-10	
	Number	Per '000 population	Change since 2000 (%)	Change since 2009 (%)	Total	Per '000 population in 2000
France	48 070	0.7	21	14	491 930	8.0
United States	42 970	0.1	5	14	487 820	1.7
Germany	41 330	0.5	-47	49	484 330	5.7
Sweden	31 820	3.2	95	32	285 940	30.7
United Kingdom	22 650	0.3	-72	-26	526 750	8.6
Canada	22 540	0.6	-34	-34	338 310	10.7
Belgium	21 760	1.9	-49	27	208 190	19.8
Switzerland	13 520	1.7	-23	-16	176 540	23.7
Netherlands	13 330	0.8	-70	-11	193 880	11.8
Austria	11 010	1.3	-40	-30	232 170	28.0
Greece	10 270	0.9	233	-36	119 410	10.5
Norway	10 060	2.0	-7	-42	125 980	26.9
Italy	10 050	0.2	-35	-43	156 310	2.6
Turkey	9 230	0.1	62	18	68 540	1.1
Australia	8 250	0.4	-37	33	68 710	3.5
Poland	6 530	0.2	42	-38	72 070	1.8
Denmark	4 970	0.9	-62	30	54 340	9.8
Finland	4 020	0.7	27	-32	36 690	6.9
Russian Federation	3 890	0.0	165	-32	26 180	0.2
Ireland	3 410	0.7	-69	27	68 140	17.5
Spain	2 740	0.1	-65	-9	63 660	1.5
Hungary	2 100	0.2	-73	-55	44 810	4.3
Israel	1 450	0.2	-76	79	25 520	4.2
Japan	1 200	0.0	456	-14	7 930	0.1
Mexico	1 040	0.0	275	53	5 210	0.1
Czech Republic	980	0.1	-89	-28	65 320	6.2
Luxembourg	740	1.4	18	55	8 920	19.9
Slovak Republic	540	0.1	-65	-34	52 490	9.5
Korea	430	0.0	900	33	2 870	0.1
New Zealand	340	0.1	-78	1	7 370	1.9
Chile	260	0.0	277	..	3 320	0.2
Slovenia	250	0.1	-97	37	16 940	8.3
Portugal	160	0.0	-28	15	1 830	0.2
Iceland	50	0.2	108	43	680	2.4
Estonia	30	0.0	900	-17	160	0.1
OECD	351 970	0.2	-35	-4	4 529 100	3.4

Information on data for Israel: <http://dx.doi.org/10.1787/888932315602>.

Source: UNHCR.

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932616771>

Abb: OECD, 2012

Sobald die (durch dieses System geschaffene) Verringerung von Asylanträgen aufgrund ihres Verwaltungsaufwandes höhere Kosten verursacht, als die ursprüngliche Mehranzahl der Verfahren, ist diese Art der Asylantragskontrolle aus verwaltungsökonomischer Sicht (nach den Regeln des New Public Managements) unzweckmäßig.

5.4 Staatsbürgerschaftsgesetz/ Staatsbürgerschaftsrecht

Mit der Staatsbürgerschaft ist ein absolutes Aufenthaltsrecht, uneingeschränktes Recht auf Wiedereinreise, absolute rechtliche Gleichstellung und der Zugang zum gesamten Arbeitsmarkt (Beamtenstatus) verbunden, (vgl. Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (vgl. Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG, BGBl. Nr. 311/1985, <http://www.ris.bka.gv.at>, Stand 31.11.2011). Ebenso sind damit Zugang zu allen Sozialleistungen, das allgemeine und gleiche Wahlrecht auf allen Ebenen, konsularischer Schutz gewährt. In Art 11 Abs 1 Z 1 B-VG sind die verfassungsrechtlichen Bezüge der Staatsbürgerschaft geregelt, Daraus folgt, dass die Gesetzgebung in Bundeskompetenz liegt, die Vollziehung jedoch Landessache ist. Art 6 B-VG definiert die einheitliche Staatsbürgerschaft. Essentiell für den Status des Staatsbürgers ist der Erwerb der daran gebundenen Grundrechte. Im Bereich der Migrationspolicy hat das Staatsbürgerschaftsrecht besonders in der Frage der Inklusion von Fremden in das Österreichische Wirtschafts- und Sozialsystem kann eine wichtige Bedeutung. Einbürgerung kann als Mittel, oder als Folge erfolgreicher Integration gesehen werden. In Österreich wird Staatsbürgerschaft als sichtbares Zeichen erfolgreicher Integration bzw. als Folge dieser gewertet.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz definiert folgende Prinzipien: Ius sanguinis (nach Abstammung), Vermeidung von Doppel-/ Mehrfachstaatsbürgerschaften, Gleichbehandlung, Familieneinheit und Privatautonomie. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft kann durch Abstammung (eheliche Kinder/ uneheliche Kinder, Legitimation, Findelkinder) und Verleihung erfolgen Voraussetzungen für die Verleihung sind: Aufenthalt / Niederlassung, keine Verurteilungen, anhängige Strafverfahren, positive Einstellung, gesicherter Lebensunterhalt, keine Beziehungen die Österreichs Interessen schädigen, Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft, Kenntnisse der deutschen Sprache, demokratische Grundkenntnisse und Geschichte Mehrfachstaatsangehörigkeit ist laut Gesetzgeber zu vermeiden. Bei Geburt ist diese in meisten Staaten akzeptiert (Europäische Konvention über Staatsbürgerschaft Art. 14 abrufbar unter „Rechtsvorschrift für Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit“ <http://www.ris.bka.gv.at/>, 31.12.2012).

Staatsangehörigkeit kommt eine zentrale Rolle (Arbeitsmarkt, soziale Rechte) zu. Sie ist mit sozialen und finanziellen Hürden verbunden, bzw. von Geburt an über seine Eltern (*ius sanguinis*), bzw. Mutter zu erwerben. In Österreich herrscht *Ius sanguinis* (nach Abstammung bei Geburt), das bedeutet die Uneingeschränkte Vererbung von Staatsbürgerschaft (*a matre* bzw. bei Ehelichkeit *a patre*). *Ius sanguinis* (Gegenteil ist *ius soli* - nach Geburtsort) bedeutet für Migranten einen lang anhaltenden Ausschluss von Rechtsgleichheit, den Ausschluss von politischer Mitbestimmung und auch einen symbolischen (systemischen) Ausschluss in Österreich, (vgl. Hanschitz, 2009).

Einbürgerungsbedingungen sind in Österreich in der Regel (Gesetzgebung sieht Ausnahmen vor): Aufenthaltsdauer von 10 Jahren in Österreich. Gebühren in der Höhe von € 1878.- Ausreichende Sprachkenntnisse / Bescheinigung. Bei der Verleihung gelten weiters der behördliche Entscheidungsspielraum (§11 StbG, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/>, 31.12.2012), das Prinzip der erleichterten Einbürgerung für ehemalige Österreicher/innen und für Leistungsträger/innen (§10 Abs 4 und 6 StbG, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/>, 31.12.2012), sowie ein geregelter Rechtsanspruch auf Verleihung (§11a StbG, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/>, 31.12.2012) bei der Einbürgerung für fremde Ehegatten und langansässige Fremde. Auch sonstige Verleihungsansprüche können geltend gemacht werden. Behördenzuständigkeit in der Anwendung teilt sich in Länder, Gemeinden und Vertretungsbehörden. Dabei sind die Landesregierungen zuständig für die Erlassung von Bescheiden und ist dabei erste und letzte Instanz. Die Gemeinden (Gemeindeverband) sind im weitesten für die Ausstellung von Bestätigungen, Entscheidungen über Bestätigungsanträge und die Staatsbürgerschaftsevidenz zuständig. Berufskonsulate und Vertretungsbehörden stellen Bestätigungen bei Hauptwohnsitz im Ausland aus und bewilligen Beibehaltungsbestätigungen der Staatsbürgerschaft. Gesamtbetrachtet ist die österreichische Staatsbürgerschaft sehr restriktiv geregelt (siehe auch Hanschitz, 2009): Einerseits wird der Wechsel von „Bevölkerung“ zum „Volk“ (mit Grundrechten) erschwert. Andererseits ist die gesamte „Bevölkerung“ (alle in Österreich lebenden Gruppen) der Rechtsnormen unterworfenen, Teile davon (nicht- Staatsbürger) sind jedoch in ihrer Mitsprachemöglichkeit beschnitten. Weiters ist die Erlangung der Staatsbürgerschaft im Vergleich teuer, was ein großes Selektionselement darstellt, „um nur gut gebildete oder vermögende Ausländer ins „österreichische Volk“ aufzunehmen. Wobei jedoch die Unionsbürgerschaft (der EU) zu einer Aufweichung der rechtlichen Grenze von „Fremden“ und „Bürger“ führt, (vgl. Feik, 2008).

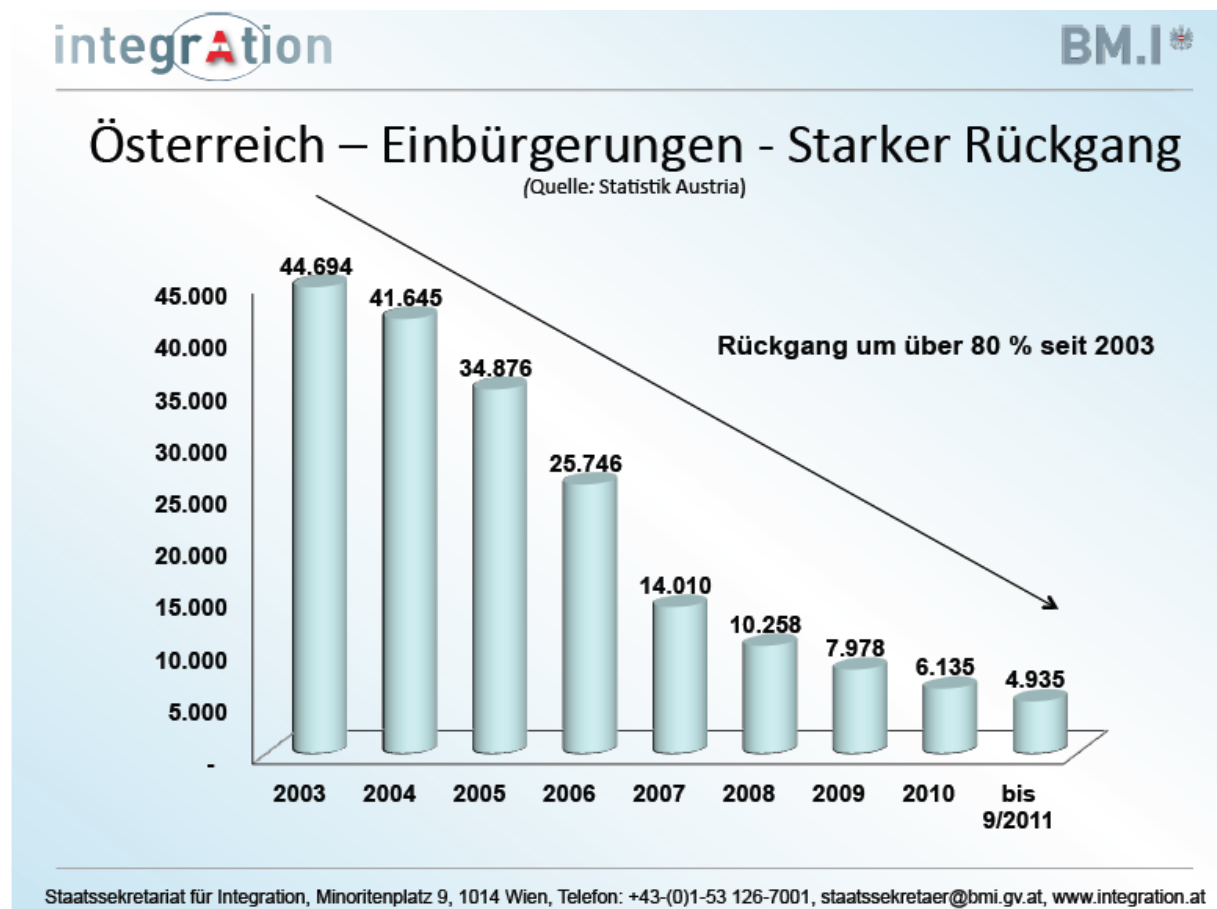
Analyse des Staatsbürgerschaftsgesetzes:

Mit einer rechtlichen Analyse der Bestimmungen zum Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft in Österreich wird der Anspruch der vorliegenden Arbeit - Migrationssteuerung zu analysieren - nicht ausreichend erfüllt. Aus Sicht der Migrationssteuerung bedeutet die Verleihung der Staatsbürgerschaft das Ende des Einflussbereiches auf die jeweilige Person. Die jeweilige Person hat zwar noch einen Migrationshintergrund, ist jedoch nun österreichischer Staatsbürger und nun nichtmehr im Adressat des (Funktions-)Systems der Migrationssteuerung. Zumindest solange, wie sich die Person nicht entscheidet, sich einen neuen Lebensmittelpunkt im Ausland zu suchen.

Dieses Ausscheiden aus der Migrationssteuerung bedeutet jedoch aus gesellschaftspolitischer Sicht nicht, dass auch der Integrationsprozess (in die österreichische Gesellschaft) abgeschlossen ist. Dies ist erwähnenswert, da seitens der Politik die Verleihung der Staatsbürgerschaft oft als End-, oder Zielpunkt für einen gelungenen Integrationsprozess bezeichnet wird¹¹⁴. Dem ist jedoch aus politikwissenschaftlicher Sicht nicht so. Vielmehr ist sie als Endpunkt der Migrationssteuerung zu betrachten, denn inwieweit Integration überhaupt messbar ist, bleibt Streitfrage und ist überdies nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

¹¹⁴ ÖVP Klubobmann Dr. Matthias Tschirf via Austria Presse Agentur (APA, OTS): „Deutschkenntnisse und Bekenntnis zur Republik sind Voraussetzung für gelungene Integration! Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist der feierliche Schlusspunkt einer gelungenen Integration und darf nicht zu einem Vehikel einer falschen Zuwanderungspolitik umfunktioniert werden," OTS0025, 17. Sept. 2005, abrufbar unter www.ots.at, 31.12.2012

Entwicklung der Verleihung von Staatsbürgerschaften 2003-2011 (Abb. BMI, 2011):



Die Entwicklung der Staatsbürgerschaftsverleihung zeigt, dass der Gesetzgeber eine deutliche Reduktion (um 80 Prozent) verantwortet. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei gleichbleibendem Migrationsdruck 2011 ca. 80 Prozent mehr Personen im Migrationssteuerungssystem verbleiben als noch 2003.

5.5 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

Geltungsbereich: „Das Ausländerbeschäftigungsgesetz regelt die Beschäftigung von Ausländern im Bundesgebiet“ (vgl. § 1 Abs1. AuslBG, Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird, Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008365>, 31.12.2012).

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz mit dem die Beschäftigung von Ausländern in Österreich geregelt wird, wird 2011 mit dem BGBl. I Nr. 25/2011 novelliert (vgl. AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012). Hintergrund der Novellierung ist die Arbeitsmarktöffnung ab 1. Mai 2011 welche bedingt, dass „Arbeitskräfte und Unternehmen aus allen EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Rumänien und Bulgarien) unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürgerinnen/österreichische Staatsbürger jede beliebige Beschäftigung aufnehmen und ausüben können. Sie können aber auch ihre Dienstleistungen ohne dauerhafte Niederlassung grenzüberschreitend in Österreich anbieten.“¹¹⁵ (vgl. Informationsblatt des Bundeskanzleramtes zur Arbeitsmarktöffnung am 1.Mai 2011).

Am 1. Mai 2011 liefen die Übergangsfristen für die EU-Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn aus. Bürger dieser Staaten haben somit die gleichen Bedingungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit wie bis zu diesem Zeitpunkt Personen aus den EU-17 Mitgliedstaaten (EU15 plus Malta und Zypern), (vgl. Informationsblatt des Bundeskanzleramtes zur Arbeitsmarktöffnung am 1.Mai 2011).

¹¹⁵ Informationsblatt unter <http://www.help.gv.at/Content.Node/194/Seite.1940003.html>, 3.5.2011

Bürger dieser Staaten können unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürgerinnen/österreichische Staatsbürger jede beliebige Beschäftigung aufnehmen und ausüben. Sie haben Anspruch auf jenes Bruttoentgelt, das den für österreichische Arbeitnehmerinnen/österreichische Arbeitnehmer Kollektivvertrags- und Mindestlohnregelungen entspricht und müssen entsprechend zur Sozialversicherung angemeldet werden. Für Arbeitskräfte aus Bulgarien und Rumänien gelten die Übergangsregelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes voraussichtlich bis 1. Jänner 2013 weiter. Sie benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung eine arbeitsmarktbehördliche Berechtigung vom Arbeitsmarktservice (AMS). Auf Antrag muss das Arbeitsmarktservice (AMS) diesen Arbeitskräften unter bestimmten Voraussetzungen eine Freizügigkeitsbestätigung ausstellen. Mit dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz wird sichergestellt, dass alle Arbeitskräfte in Österreich zu fairen Lohnbedingungen beschäftigt werden (vgl. Beitrag „Thema des Monats“, Mai, 2011, help.gv.at abgerufen am 22.5.2011, Rechtsrahmen abrufbar unter AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012).

Geltende Fassung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG):

Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 2011

Mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 25/2011, ausgegeben am 28. April 2011, wurde das Ausländerbeschäftigungsgesetz während der Analysephase der vorliegenden Arbeit geändert. Nachstehend werden die für die Analyse relevantesten Änderungen dargestellt. Eine Detaildarstellung der Novellierung¹¹⁶ des Ausländerbeschäftigungsgesetzes findet sich im Appendix (abrufbar unter (vgl. AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012).

Die wichtigste Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes betrifft die Einführung der „kriteriengeleiteten Zulassung von Schlüsselkräften“. Diese betrifft im Besonderen, „Fachkräfte in Mangelberufen“, „besonders hochqualifizierte Ausländer“, sowie „sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen“ (vgl. AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012). Dabei müssen seitens der Werber neben bestimmten rechtlichen Voraussetzungen (wie etwa der Nachweis gültiger Dokumente) eine bestimmte Mindestpunkteanzahl laut einem ausgewiesenen Kriterienkatalog erreicht werden, um Zugang zum Arbeitsmarkt (und Aufenthalt) zu erhalten.

Die Kriterien werden in Anlage A des Gesetzes angeführt: Die Bestimmungen zu den einzelnen Kriterien und Titeln sind geregelt in: §12 AuslBG „Besonders hochqualifizierte Ausländer“, § 12a AuslBG „Fachkräfte in Mangelberufen“, § 12b AuslBG „sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen“, § 12c AuslBG „Blaue Karte EU“, §12d AuslBG „Zulassungsverfahren“, §13 AuslBG „Fachkräfteverordnung“, §14 AuslBG „Bundeshöchstzahlen“ und § 17 AuslBG „Ausländer, die übereine Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (nach § 41a NAG) oder über einen „Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EG“ (nach § 45 NAG) verfügen, (vgl. AuslBG bzw. NAG <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012). Um einen Überblick über die Kriterienabfrage zu erlangen, wird nachstehend die Anlage A §12 AuslBG dargestellt. Sie bildet den Fragekatalog zur „kriteriengeleiteten Zulassung von Schlüsselkräften“, (vgl. AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012).

¹¹⁶ „Das Bundesgesetz zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) wurde am 28. April 2011 im Bundesgesetzblatt I Nr. 25/2011 veröffentlicht“, Bundeskanzleramt, 2011

Kriteriendatenblatt gem. § 12 iVm Anlage A AusIBG (Formular des AMS/Visum zur Arbeitssuche)

Familienname(n)/ Nachname(n)		Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ Weiblich ☐ Männlich	Geburtsstaat	Geburtsort
Staatsangehörigkeit(en)			seit

Derzeitiger Wohnsitz des Antragstellers

Land	Postleitzahl
Straße, Hausnummer, Türnummer	Ort
Telefon	Telefax
Mobiletelefon	E-Mail-Adresse

		von der Vertretungsbehörde auszufüllen
☐	1.) zum Nachweis eines Studienabschlusses an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Mindestdauer: a) Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	b) Nachweis über den Status der Hochschule oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung;	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	2.) zum Nachweis einer Habilitation: das Dokument, mit dem die Lehrbefugnis zuerkannt wird;	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	3.) zum Nachweis des letztjährigen Bruttojahresgehaltes in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt: a) Steuerbescheid oder Lohnbestätigung;	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	b) Bestätigung des Dienstgebers, dass der Antragsteller in einer Führungsposition tätig war und	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	c) Nachweis, dass das Unternehmen an der Börse notiert ist oder eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle betreffend die Aktivitäten bzw. das Geschäftsfeld des Unternehmens;	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	4.) zum Nachweis einer Forschung- oder Innovationstätigkeit: a) wissenschaftliche Publikationen unter Angabe des Titels und der Fundstelle,	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	b) Bestätigung einer Universität oder einer öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtung, dass der Antragsteller in der Forschung und Entwicklung oder in der wissenschaftlichen, einschließlich der forschungsgeleiteten akademischen Lehre tätig war, oder	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	c) Nachweis einer Patentanmeldung mittels Auszug aus dem nationalen oder regionalen Patentregister;	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	5.) zum Nachweis anerkannter Auszeichnungen und Preise: eine die Verleihung bestätigende Urkunde;	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	6.) zum Nachweis von Berufserfahrung: a) Dienstzeugnis und	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	b) Arbeitsbestätigung;	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	7.) zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache: ein diese Kenntnisse bestätigendes international anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis;	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	8.) zum Nachweis eines Studiums in Österreich (zweiter Studienabschnitt oder Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte): das Studienbuch und die entsprechenden Prüfungszeugnisse;	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein
☐	9.) zum Nachweis, dass das gesamte Diplomstudium bzw. Bachelor- und Masterstudium in Österreich absolviert wurde: Urkunde über den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums/dieser Studien und die Prüfungszeugnisse.	☐ im Original vorgelegt ☐ in Kopie vorgelegt ☐ Kopie stimmt mit Original überein

Hinweis: Dokumente, die nicht in Englisch oder Deutsch verfasst sind, sind gemeinsam mit einer englischen oder deutschen Übersetzung vorzulegen.

Anzahl der Beilagen

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Amtssiegel

Abb. Anlage A §12 AusIBG

Als „besonders hochqualifizierte Ausländer“ gelten Personen, die die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in Anlage A angeführten Kriterien erreicht und ein mit „sechs Monaten befristetes Aufenthaltsvisum zur Arbeitsuche gemäß § 24a FPG erhalten haben“, (vgl. § 12, AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012). Fachkräfte in Mangelberufen (§ 12a. AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012) sind Ausländer in einem in der Fachkräfteverordnung (§ 13) festgelegten Mangelberuf, „wenn sie eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können, die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in Anlage B angeführten Kriterien erreichen, für die beabsichtigte Beschäftigung das ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zuzüglich einer betriebsüblichen Überzahlung erhalten“, (vgl. § 12a, AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012). Sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen (§ 12b. AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012) „werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in Anlage C angeführten Kriterien erreichen und für die beabsichtigte Beschäftigung ein monatliches Bruttoentgelt (in einer im Gesetz definierten Höhe) erhalten, (vgl. §12b, AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012). Die Blaue Karte EU ist in § 12c AuslBG geregelt: „Ausländer werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie über einen Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer verfügen, für eine dieser Ausbildung entsprechende Beschäftigung ein Bruttojahresgehalt erhalten, das dem Eineinhalbfachen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts von Vollzeitbeschäftigten entspricht“, (vgl. §12c, AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012).

Die Fachkräfteverordnung regelt in § 13 AuslBG, dass der „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden kann, zur Sicherung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung für das nächstfolgende Kalenderjahr Mangelberufefestlegt, in denen Ausländer als Fachkräfte gemäß § 12a AuslBG zugelassen werden können“, (vgl. §13, AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012).

Die Bundeshöchstzahl regelt den Arbeitskräftebedarf durch Ausländer im Bundesgebiet. Die Bundeshöchstzahl (geregelt in § 14 AuslBG) wird durch die „Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl am österreichischen Arbeitskräftepotenzial“ bestimmt (Gesamtzahl der „unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Inländer und Ausländer“), (vgl. AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012). „Für die Ermittlung der Bundeshöchstzahl ist das durchschnittliche österreichische Arbeitskräftepotenzial der vorangegangenen zwölf Monate heranzuziehen. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die Bundeshöchstzahl jährlich kundzumachen“, (vgl. §14, AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012).

Analyse der relevantesten Änderungen durch die AuslBG-Novelle 2011

Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft das Auslaufen der Übergangsbestimmung für Bürgerinnen jener EU-Staaten die am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten sind. Sie sind ab 1. Mai 2011 vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen. Die Übergangsbestimmungen bezüglich der EU-Freizügigkeit sind ab 1. Mai 2011 auf Bürger Bulgariens und Rumäniens beschränkt. Damit kommen die Bürger der Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn in den Genuss der vollen Personenfreizügigkeit (Staatsbürger Maltas und Zyperns bereits seit 1. Mai 2004), (vgl. AuslBG, <http://www.ris.bka.gv.at> 31.12.2012). Es findet für Personen aus diesen Ländern bei Einreise nach Österreich (aus Gründen der Arbeitssuche) ein Paradigmenwechsel im Rechtssystem statt: Von der Migration zur Mobilität.

Erstmals wird in Österreich ein „kriteriengeleitetes Punktesystem“ und der „Entfall der Quotenpflicht“ für Arbeitsmigranten eingeführt. Dies betrifft die „Neuzulassung von besonders Hochqualifizierten“, das sind dem Gesetz nach „Fachkräfte in definierten Mangelberufen“ und „Schlüsselkräfte aus Drittstaaten“. Für diese Personengruppen entfällt die Quotenpflicht, es greift das Punktesystem (Rot-Weiß-Rot -Card).

Weiters wird im Ausländergesetz die „Blaue Karte EU“¹¹⁷ eingeführt. Sie regelt hin künftig die erleichterte Arbeitszulassung für Höherqualifizierte. Weiters wurden Erleichterungen für ausländische Absolventen österreichischer Universitäten und Hochschulen eingeführt, um einen Anreiz zu schaffen, dass in Österreich erworbene Wissen auch in Österreich zu nutzen. Darüber hinaus werden neue Bewilligungen für Schüler und Studenten ohne Arbeitsmarktprüfung geschaffen. Volkswirtschaftlich betrachtet muss es Ziel des Staates sein, jene Personen, die in Österreich auf Kosten oder durch Subventionierung des Staates eine höhere Ausbildung genießen, in Österreich zu beschäftigen (Steuerpflichtiges Einkommen schaffen), um aus der Beschäftigung auch Steuerleistungen generieren zu können. Eine Öffnung des Arbeitsmarktes gibt es auch gegenüber Familienangehöriger von niedergelassenen Personen sowie Personen, die über die Rot-Weiß-Rot Card als Schlüssel- und Fachkräfte deklariert sind. Familienangehörige dieser Personengruppen erhalten „sofort unbeschränkten Arbeitsmarktzugang“ (vgl. AuslBG sowie NAG, ris.bka.gv.at, 31.12.2012). Im Bereich der Bewilligungsmöglichkeiten wird die Beschäftigung von sogenannten „Stammsaisoniers“ (Personen die bereits in Österreich als Saisoniers beschäftigt waren) erleichtert.

Das System der Landes- und Bundeshöchstzahlen wird durch ein von den Ländern unabhängiges Verfahren zur Erfassung der Bundeshöchstzahl und der Beschäftigungsbewilligungen erweitert.

¹¹⁷ Blaue Karte EU - Voraussetzungen laut Vertretungsbehörde: „Die Antragstellerin/der Antragsteller hat grundsätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie darf jedoch auf das Vorliegen eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft und das Vorliegen ausreichender Unterhaltsmittel nicht abgestellt werden. Darüber hinaus müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Nachweis über Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung dreijähriger Mindestdauer Nachweis eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots für eine hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr Nachweis, dass die Drittstaatsangehörige/der Drittstaatsangehörige für eine Beschäftigung, die ihrer/seiner Ausbildung entsprechen muss, ein Bruttojahresgehalt erhält, welches dem Eineinhalbfachen des von der Bundesanstalt "Statistik Austria" zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts von Vollzeitbeschäftigten entspricht. Der Aufenthaltstitel "Blaue Karte EU" wird mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt, es sei denn, der Arbeitsvertrag weist eine kürzere Dauer auf. In diesen Fällen ist der Aufenthaltstitel für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrages hinausgehenden Zeitraum auszustellen. Eine Zulassung gilt für die Beschäftigung bei der im Antrag angegebenen Arbeitgeberin/dem im Antrag angegebenen Arbeitgeber im ganzen Bundesgebiet“, (zit. aus Information des Bundeskanzleramtes zu „Blaue Karte EU“, BKA, 2011)

Die EU-rechtlich diskriminierende Bewilligungsaufgabe „betreffend die vorrangige Kündigung von Ausländerinnen/Ausländern bei Verringerung von Arbeitsplätzen oder bei Einführung von Kurzarbeit entfällt“ (vgl. AuslBG, ris.bka.gv.at, 31.12.2012).

Neuerungen sind auch im Bereich der Sanktionen bei Verstößen gegen Auflagen der Ausländerbeschäftigung eingearbeitet worden (Umsetzung der Sanktionenrichtlinie):

Es wird ein Straftatbestand für vorsätzliche illegale Ausländerbeschäftigung geschaffen. Bei Verstößen gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz wird hinkünftig eine (vom Arbeitgeber widerlegbare) gesetzliche Vermutung geschaffen, die bestimmt, dass eine von den Behörden entdeckte illegale Beschäftigung generell bereits drei Monate andauert.

Illegal Beschäftigte werden sofort auf ihre Arbeitnehmerrechte informiert. Besonders gilt dies bei Haftung bezüglich Nichteinhaltung von Sorgfaltspflichten, unbezahlten Löhnen. Überdies wird eine Haftung für Auftraggeber an Subauftragnehmer eingeführt, sofern diese Kenntnis davon haben, dass der Subunternehmer illegale Beschäftigungsverhältnisse unterhält. Verstößen Arbeitgeber mehrmals gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz drohen mitunter Ausschluss oder Rückzahlungen von öffentlichen Forderungen (inkl. EU Förderungen).

Mit der Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes treten Neuerungen in Kraft, die im Bereich der Indieflichtnahme von Arbeitnehmern große Auswirkungen haben. Besonders erwähnenswert ist die Haftung für Unternehmer, die einen Auftrag an Subunternehmer vergeben und dabei auch für Verstöße der Subunternehmer gegenüber dem Ausländerbeschäftigungsgesetz haften. Der Gesetzgeber setzt dort an, wo bislang Grauzonen in der Beschäftigungspolitik (bestimmter Wirtschaftsbereiche) vorhanden waren. Eine Analyse der Auswirkungen dieser Bestimmungen auf den Wirtschafts- bzw. Arbeitsmarkt ist in der vorliegenden Arbeit nicht möglich, da die Bestimmungen in der Realwirtschaft erst zu wirken beginnen müssen.

6. Angewandtes Migrationsmanagement: „Blaue Karte EU“ und „Rot-Weiß-Rot-Card“

6.1 Einführung

Migrationsmanagement im Sinne der Anwendung kennzahlenorientierter Migrationssteuerung beläuft sich in Österreich derzeit auf zwei sich teilweise überschneidender Bereiche: „Blaue Karte EU“ und „Rot-Weiß-Rot-Card“. Beide Kartensysteme dienen dazu, höherqualifizierten Personen aus Drittstaaten temporäre Arbeitsmigration zu erleichtern.

Da Drittstaatsangehörige bei einem Aufenthalt ab drei Monaten einen Aufenthaltstitel benötigen¹¹⁸, muss ab dem vierten Monat eine „Anmeldebescheinigung“ beantragt werden. Bis zu einer „Aufenthaltsdauer von sechs Monaten“ gelten die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes (FPG). „Ab einem Aufenthalt über sechs Monate“ gilt das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zur Erteilung von Aufenthaltstiteln (darunter auch „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und „Blaue Karte EU“). Zweck des Aufenthaltes: Die jeweiligen Aufenthaltstitel sind an einem bestimmten, anzugebenden Zweck gebunden und sind in sich nicht durchlässig. Der Aufenthaltszweck kann während des Aufenthaltes nicht geändert werden, es sei denn der Zweck fällt zu einhundert Prozent in den Bereich eines anderen Aufenthaltstitels. Zeitliche Befristungen: Aufenthaltstitel haben in der Regel eine Dauer von zwölf Monaten, (vgl. Migrationsplattform der österreichischen Bundesregierung, migration.gv.at, 31.12.2012).

¹¹⁸ Ausgenommen sind Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz

- "Aufenthaltsbewilligung" (vorübergehender befristeter Aufenthalt)
- "Rot-Weiß-Rot – Karte" (befristete Niederlassung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" (befristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Blaue Karte EU" (befristete Niederlassung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Niederlassungsbewilligung" (befristete Niederlassung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit" (befristete Niederlassung ohne Arbeitsmarktzugang)
- "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" (befristete Niederlassung ohne Arbeitsmarktzugang)
- Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" (befristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Daueraufenthalt – EG" (unbefristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang)
- "Daueraufenthalt – Familienangehöriger" (unbefristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang)

Abb. BMI, 2011

Das Limit für die Beschäftigung von Drittstaatenangehörigen in Österreich ist die Bundeshöchstzahl: „Die Bundeshöchstzahl darf die „Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen AusländerInnen den Anteil von 7 % des österreichischen Arbeitskräftepotentials nicht übersteigen“ (Quelle: Arbeitsmarktservice Wien, abrufbar unter <http://www.ams.at/wien/sfa/14107.html>, 31.12.2012). Wird die Bundeshöchstzahl überschritten, werden „Sicherungsbescheinigungen und Beschäftigungsbewilligungen nur mehr für einzelne AusländerInnen-Gruppen“ erteilt, die „mittels Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgelegt“ worden sind (vgl. BKA, ris.bka.gv.at, bzw. Arbeitsmarktservice Wien, abrufbar unter <http://www.ams.at/wien/sfa/14107.html>, 31.12.2012).

Ausnahmen zur zeitlichen Befristung von 12 Monaten:

1. Der Aufenthaltstitel "Blaue Karte EU" wird für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt, es sei denn der Arbeitsvertrag weist eine kürzere Dauer auf (in diesen Fällen wird der Aufenthaltstitel für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrages hinausgehenden Zeitraum ausgestellt).
2. Wird ein Aufenthaltstitel für eine kürzere Dauer beantragt, wird er nur für die beantragte Dauer ausgestellt.
3. Beträgt die Gültigkeit des Reisepasses weniger als ein Jahr, wird der Aufenthaltstitel nur für die Gültigkeitsdauer des Reisepasses ausgestellt.
4. Ist bei einem Familiennachzug die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels der/des drittstaatsangehörigen Zusammenführenden kürzer als ein Jahr, wird auch der Aufenthaltstitel der Familienangehörigen auf den kürzeren Zeitraum beschränkt.
5. Bestimmte Aufenthaltstitel ("Rot-Weiß-Rot – Karte plus", "Niederlassungsbewilligung", "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger", "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit" und Aufenthaltstitel "Familienangehöriger") werden für die Dauer von drei Jahren ausgestellt, wenn die/der Drittstaatangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt hat und in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig in Österreich niedergelassen war.
6. Die Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EG " und "Daueraufenthalt – Familienangehöriger" werden mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Die Befristung der Gültigkeit der Karte ändert jedoch nichts an dem unbefristeten Aufenthaltsrecht.
7. Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt mit dem Ausstellungsdatum, jene eines verlängerten Aufenthaltstitels mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag, wenn seither nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Wenn der Verlängerungsantrag rechtzeitig gestellt wird, ist der Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig.

Quelle, BKA 2012

Die Regelung bei überschrittener Bundeshöchstzahl lautet: „Ist die Bundeshöchstzahl überschritten, ist ein erschwertes Bewilligungsverfahren anzuwenden, bei dem neben der Prüfung der Arbeitsmarktlage auch die einhellige Zustimmung der Interessensvertretungen erforderlich ist oder besonders wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen an der Beschäftigung bestehen müssen“, (vgl. BKA, ris.bka.gv.at, bzw. Arbeitsmarktservice Wien, abrufbar unter <http://www.ams.at/wien/sfa/14107.html>, 31.12.2012).

In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass ua. „Manager und Managerinnen und besonders qualifizierte Fachkräfte sowie Schlüsselkräfte, Neu-EU-Staatsbürger und -bürgerinnen in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf, Rotationsarbeitskräfte und Ehegatten und -gattinnen und unverheiratete minderjährige Kinder eines/einer in Österreich auf Dauer rechtmäßig niedergelassenen und beschäftigten Ausländers/in“ auch bei überschrittener Bundeshöchstzahl Sicherungsbescheinigungen und Beschäftigungsbewilligungen erhalten (vgl. BKA, ris.bka.gv.at, bzw. Arbeitsmarktservice Wien, abrufbar unter <http://www.ams.at/wien/sfa/14107.html>, 31.12.2012) .

6.2 Blaue Karte EU

Die „Blue Card“ für Drittstaatsangehörige oder „Blaue Karte EU“ wurde mit der „Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung“ eingeführt (vgl. 2009/50/EG abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, 31.12.2012). Die „Blaue Karte EU“ (Blue Card) dient dazu, in den EU-Mitgliedstaaten eine Harmonisierung der Migration „hochqualifizierter Arbeitskräfte“ zu fördern.

Die „Blaue Karte EU“ ist ausschließlich für Drittstaatenbürger, mit akademischer Ausbildung (Minstdauer 3 Jahre) und Arbeitsplatz gedacht. Das erforderliche Bruttojahresgehalt liegt in der Höhe des „Eineinhalbfachen“¹¹⁹ des von der „Statistik Austria“ zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalt von Vollzeitbeschäftigten“, (Arbeitsmarktservice Wien, abrufbar unter <http://www.ams.at/wien/sfa/14107.html>, 31.12.2012). Die „Blue Card“ gilt ausschließlich für einen bestimmten Arbeitsplatz und muss sowohl von Arbeitgeber als auch von Arbeitnehmer beantragt werden. Die „Blaue Karte EU“ sollte mindestens acht Wochen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses beantragt werden, informiert das AMS über seine Homepage (vgl. AMS, ams.at/_docs/001_Auslaenderbeschaeftigung.pdf, 2012). Zuständig für die Annahme sind die „österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland“ (Botschaften bzw. Konsulate), bzw. im Inland (Arbeitgeber) die „zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS“ (vgl. bmi.gv.at/niederlassung, 2012). Die Gültigkeit der „Blue Card“ beträgt zwei Jahre bzw. kürzer, sofern der jeweilige Arbeitsvertrag für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen wurde, (vgl. AMS, 2012 abrufbar unter http://www.ams.at/sfa/14104_24613.html, 31.12.2012)

¹¹⁹ Laut Statistik Austria für 2013: € 3.886 als monatliches Bruttogehalt

Die jeweilige Nationale Arbeitsagentur des Mitgliedsstaates prüft die Voraussetzungen und die ökonomischen Kennzahlen vor der individuellen Entscheidung über Ausstellung der „Blue Card“: „Das AMS prüft die Voraussetzungen und vor allem auch die Arbeitsmarktlage. Das heißt, es ist im Sinne von Inländervorrang und Gemeinschaftspräferenz verpflichtet, ein Ersatzkraft-Prüfungsverfahren durchzuführen, wenn eine gleichwertige Arbeitskraft im Inland zur Verfügung steht“ (vgl. AMS, 2012, abrufbar unter http://www.ams.at/sfa/14104_24613.html, 31.12.2012).

Neben den Sonderbestimmungen bezüglich der Anforderungen für die „Blue Card“, haben Antragssteller die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln

Grundsätzlich müssen Anträge vor der Einreise nach Österreich im Ausland bei der „österreichischen Vertretungsbehörde“ (Botschaft, Konsulat) eingebracht werden, jedoch gilt: „Ist eine Ausreise zum Zweck der Antragstellung nachweislich nicht möglich bzw. nicht zumutbar und liegt kein zwingendes Erteilungshindernis vor, kann die Niederlassungsbehörde in folgenden Fällen eine Inlandsantragstellung zulassen: Bei unbegleiteten Minderjährigen zur Wahrung des Kindeswohls. Zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK“, (vgl. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, NAG, ris.bka.gv.at, 2012).

Nachstehende „Personengruppen“ können den Erstantrag im Inland stellen: „Familienangehörige von Österreicherinnen/Österreichern, EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürgern und Schweizer Bürgerinnen/Schweizer Bürgern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts“, (vgl. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, NAG, ris.bka.gv.at, 2012).

Zu Familienangehörigen (Kernfamilie) zählen die Ehegattin/der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner und ledige minderjährige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder), wobei Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben müssen, (vgl. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, NAG, ris.bka.gv.at, 2012).

Unter die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln fallen ua. ein gesicherter Lebensunterhalt und eine Versicherung: „Die Behörde darf einen Aufenthaltstitel nur erteilen, wenn die Fremde/der Fremde während des Aufenthaltes über regelmäßige Einkünfte verfügt, sodass keine finanzielle Belastung von Gebietskörperschaften (Bund, Bundesländer, Gemeinden) entsteht. Die Einkünfte sind ausreichend, wenn sie zumindest in der Höhe des jeweils maßgeblichen Ausgleichszulagenrichtsatzes¹²⁰ zur Verfügung stehen“, (vgl. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, NAG, ris.bka.gv.at, 2012).

Weitere Erfordernisse sind, dass die Fremde/der Fremde während des Aufenthaltes in Österreich eine Krankenversicherung verfügen muss, die "alle Risiken abdeckt und in Österreich leistungspflichtig ist“. Die Fremde/der Fremde muss „Anspruch auf eine Unterkunft haben“ (z.B. Mietvertrag), „die für eine vergleichbar große Familie ortsüblich ist“. „Der Aufenthalt darf nicht der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit widersprechen oder die Beziehungen Österreichs zu anderen Staaten wesentlich beeinträchtigen“ (vgl. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, NAG, ris.bka.gv.at, 2012).

¹²⁰ Ausgleichszulagenrichtsätze ab 01.01.2013: Für Alleinstehende 837,63 Euro, für Ehepaare 1.255,89 Euro, für jedes Kind zusätzlich 129,24 Euro (Quelle: BKA, 2012)

6.3 Rot-Weiß-Rot-Card

Die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ wurde mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 als Kriteriensystem für die Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte geschaffen. Ziel der „Rot-Weiß-Rot-Card“ ist es, Kriterien für eine geregelte Zuwanderung ohne Quotenregelungen zu schaffen. Die Beurteilung über Voraussetzungen obliegt der jeweiligen zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS). Die "Rot-Weiß-Rot – Karte" wird jedoch nur einem eingeschränkten Adressatenkreis erteilt: „Besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte in Mangelberufen, sonstige- (unselbständige) Schlüsselkräfte, Studienabsolventinnen/Studienabsolventen und selbständige Schlüsselkräfte“ (vgl. AMS, ams.at/_docs/01_RWR_Fachkraefte.pdf, 2012). Über die „Rot-Weiß-Rot – Karte“ hinaus, besteht die Möglichkeit einer Beantragung einer „Rot-Weiß-Rot – Karteplus“, die folgenden Personen ausgehändigt werden kann: „InhaberInnen einer Rot-Weiß-Rot – Karte, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate zumindest zehn Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren; Familienangehörige¹²¹ von InhaberInnen einer Rot-Weiß-Rot – Karte und von InhaberInnen einer Blauen Karte EU; Familienangehörige von bereits dauerhaft niedergelassenen AusländerInnen“, (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/8/3/CH2126/CMS1249542621527/information_zur_rot-weiss-rot_karte.pdf, 31.12.2012).

¹²¹ Familienangehörige sind: Ehegatten und Ehegattinnen; eingetragene Partner/innen; minderjährige ledige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), (BMI,2012)

Punktesystem und Vergabe

Für die beschriebenen Personengruppen gelten jeweils unterschiedliche Anforderungen und Punktezahlen:

Rot-Weiß-Rot – Karte Hochqualifizierte: „Drittstaatsangehörige Personen mit besonders hohen Qualifikationen können ein Aufenthaltsvisum für sechs Monate zur Arbeitsuche beantragen, wenn sie nach den folgenden Kriterien mindestens 70 Punkte erreichen“, (vgl. http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/8/3/CH2126/CMS1249542621527/information_zur_rot-weiss-rot_karte.pdf, BMASK, 31.12.2012).

Rot-Weiß-Rot – Karte Fachkraft: „Drittstaatsangehörige Personen können eine Rot-Weiß-Rot – Karte als Fachkraft für 12 Monate beantragen, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Mangelberuf laut Verordnung nachweisen können ein verbindliches Arbeitsplatzangebot in Österreich haben und das Unternehmen bereit ist, ihnen das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zu bezahlen (im Falle einer betriebsüblichen Überzahlung ist auch diese zu gewähren) sie nach folgenden Kriterien mindestens 50 Punkte erreichen“ (vgl. http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/8/3/CH2126/CMS1249542621527/information_zur_rot-weiss-rot_karte.pdf, BMASK, 31.12.2012).

Rot-Weiß-Rot – Karte Schlüsselkraft: „Drittstaatsangehörige Personen, die auf Grund ihrer Qualifikationen eine Stelle als Schlüsselkraft in einem Unternehmen einnehmen sollen, können eine Rot-Weiß-Rot – Karte für zwölf Monate beantragen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Informationen des AMS abrufbar unter ams.at/_docs/01_RWR_Fachkraefte.pdf, 2012): Das Unternehmen zahlt das gesetzlich festgelegte Mindestentgelt für über 30-Jährige: € 2.664 (2013) brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen, für unter 30-Jährige: € 2.220 (2013) brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen; das Arbeitsmarktservice (AMS) kann dem Unternehmen keine gleich qualifizierten Arbeitskräfte, die beim AMS arbeitssuchend vorgemerkt sind, vermitteln (Arbeitsmarktprüfung) und mindestens 50 Punkte im Kriterienkatalog werden erreicht“, (vgl. http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/8/3/CH2126/CMS1249542621527/information_zur_rot-weiss-rot_karte.pdf, BMASK, 31.12.2012).

Rot-Weiß-Rot – Karte für Studienabsolventen: „Studienabsolventen wird sechs Monate Zeit gegeben ein „ihrem Ausbildungsniveau entsprechendes Beschäftigungsangebot eines konkreten Unternehmens durch einen Arbeitsvertrag nachweisen“, dann erhalten sie eine Rot-Weiß-Rot – Karte, „wenn sie das für inländische StudienabsolventInnen (BerufseinsteigerInnen) ortsübliche monatliche Mindestbruttoentgelt, mindestens jedoch € 1.998 zuzüglich Sonderzahlungen, erhalten und bestimmte Voraussetzungen (wie ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz usw.) erfüllen. Die Regelung gilt nicht für Personen, die nur ein Bachelor-Studium in Österreich absolviert haben“, (vgl. http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/8/3/CH2126/CMS1249542621527/information_zur_rot-weiss-rot_karte.pdf, BMASK, 31.12.2012). Schüler und Studierende mit Aufenthaltsbewilligung dürfen dann erwerbstätig sein, „wenn dadurch die Ausbildung als primärer Aufenthaltswitz nicht beeinträchtigt wird“, (vgl. http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/8/3/CH2126/CMS1249542621527/information_zur_rot-weiss-rot_karte.pdf, BMASK, 31.12.2012).

Kriterienkatalog laut Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

„Besonders Hochqualifizierte“ (Abb. BMASK¹²², 2012)

Zulassungskriterien für besonders Hochqualifizierte	Punkte
Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten	maximal anrechenbare Punkte: 40
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Minstdauer	20
- im Fachgebiet Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT-Fächer)	30
- mit Habilitation, Promotion, PhD	40
Letztjähriges Bruttojahresgehalt in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt:	
- € 50.000 bis 60.000	20
- € 60.000 bis 70.000	25
- über € 70.000	30
Forschungs- oder Innovationstätigkeit (Patentanmeldungen, Publikationen)	20
Auszeichnungen (anerkannte Preisträgerschaft)	20
Berufserfahrung (ausbildungsadäquat oder in Führungsposition)	maximal anrechenbare Punkte: 20
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
sechsmontatige Berufserfahrung in Österreich	10
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 10
Deutsch-oder Englischkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau)	5
Deutsch-oder Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau)	10
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 35 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
bis 45 Jahre	10
Studium in Österreich	maximal anrechenbare Punkte: 10
zweiter Studienabschnitt bzw. Hälfte der vorgeschriebenen ECTS-Anrechnungspunkte	5
gesamtes Diplom- oder Bachelor- und Masterstudium	10
Summe der maximal anrechenbaren Punkte:	100
erforderliche Mindestpunkte:	70

¹²² Abrufbar unter <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/besonders-hochqualifizierte.html#c55>, 31.12.2012

Fachkräfte in Mangelberufen (Abb. BMASK¹²³, 2012)

Zulassungskriterien für Fachkräfte	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf	20
allgemeine Universitätsreife	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
Ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1-Niveau) oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1-Niveau)	10
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau) oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung (B2-Niveau)	15
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
Summe der maximal anrechenbaren Punkte:	75
erforderliche Mindestpunkte:	50

¹²³ Abrufbar unter <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/fachkraefte-in-mangelberufen.html#c1958>, 31.12.2012

Als Mangelberufe festgelegte Berufe 2012

„Die Mangelberufe werden vom Bundesminister für Arbeit ,im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft jährlich in einer Verordnung kundgemacht (Fachkräfteverordnung) und „hängt von der Entwicklung des Arbeitsmarktes in Österreich“ ab, (vgl. Fachkräfteverordnung 2012 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40140360>, sowie Informationsblatt zur Fachkräfteverordnung 2012 abrufbar unter http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/8/3/CH2126/CMS1249542621527/information_zur_rot-weiss-rot_karte.pdf, BMASK, 31.12.2012)“:

„FräserInnen, DreherInnen, TechnikerInnen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Maschinenbau, DachdeckerInnen, Diplomingenieur(e)innen für Starkstromtechnik, SchweißerInnen, SchneidbrennerInnen, BautischlerInnen, Elektroinstallateur(e)Innen, - monteur(e)Innen, LandmaschinenbauerInnen, TechnikerInnen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Starkstromtechnik, Diplomingenieur(e)Innen für Maschinenbau, Rohrinstallateur(e)Innen, - monteur(e)Innen, Zimmer(er)Innen, TechnikerInnen für Maschinenbau, SchlosserInnen, Bau- und MöbeltischlerInnen, TechnikerInnen mit höherer Ausbildung (Ing.) für Datenverarbeitung, TechnikerInnen für Starkstromtechnik, Dipl. Krankenpfleger, - schwestern, besondere TechnikerInnen mit höherer Ausbildung (Ing.), BodenlegerInnen, Werkzeug-, Schnitt- und StanzenmacherInnen, HolzmaschinenarbeiterInnen, LackiererInnen“, (vgl. Fachkräfteverordnung 2012 abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40140360>, sowie Informationsblatt zur Fachkräfteverordnung 2012 abrufbar unter http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/8/3/CH2126/CMS1249542621527/information_zur_rot-weiss-rot_karte.pdf, BMASK, 2012, bzw. Informationsblatt des Arbeitsmarktservice AMS zur Fachkräfteverordnung 2012 abrufbar unter http://www.ams.at/_docs/01_RWR_Fachkraefte.pdf, Stand jeweils 31.12.2012).

Schlüsselkräfte¹²⁴ (Abb. BMASK¹²⁵, 2012)

Zulassungskriterien für Schlüsselkräfte	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten* in beabsichtigter Beschäftigung	20
allgemeine Universitätsreife	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
Ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1 Niveau) oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1 Niveau)	10
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2 Niveau) oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung (B2 Niveau)	15
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
Summe der maximal anrechenbaren Punkte:	75
Zusatzpunkte für ProfisportlerInnen und ProfisporttrainerInnen	20
erforderliche Mindestpunkte:	50

¹²⁴ Information des BMASK, 2012: „Schlüsselkräfte, die über spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten verfügen, müssen keinen formellen Bildungsabschluss nachweisen, z.B. MusikerInnen, DesignerInnen, ProfisportlerInnen.“

¹²⁵ Abrufbar unter <http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/sonstige-schluessekraefte.html#c1954>, 31.12.2012

Schüler und Studierende

„Eine Beschäftigungsbewilligung kann mit oder ohne Arbeitsmarktprüfung erteilt werden. Bei der Arbeitsmarktprüfung wird geprüft, ob die angestrebte freie Stelle nicht mit österreichischen oder integrierten ausländischen Arbeitskräften besetzt werden kann. Für folgende Fälle können seit 1. Juli 2011 Beschäftigungsbewilligungen ohne Arbeitsmarktprüfung erteilt werden: 1. für eine Beschäftigung bis zu 10 Wochenstunden oder 2. nach Abschluss des ersten Abschnitt seines Diplomstudiums bzw. nach Abschluss eines Bachelor-Studiums für eine Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden. Die Bewilligung einer Beschäftigung, die über 10 bzw. 20 Wochenstunden hinausgeht, kann nur mit Arbeitsmarktprüfung erteilt werden“, (vgl. http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/8/3/CH2126/CMS1249542621527/information_zur_rot-weiss-rot_karte.pdf, BMASK, 31.12.2012).

Rot-Weiß-Rot – Karte für StudienabsolventInnen

„Für StudienabsolventInnen ist kein Punktesystem vorgesehen. Die Rot-Weiß-Rot – Karte berechtigt sie zur befristeten Niederlassung und zur Beschäftigung bei diesem konkreten Unternehmen. StudienabsolventInnen mit einer Rot-Weiß-Rot – Karte können eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang beantragen, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate zumindest zehn Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren“, (vgl. http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/8/3/CH2126/CMS1249542621527/information_zur_rot-weiss-rot_karte.pdf, BMASK, 31.12.2012).

Genereller Verfahrensablauf und Anträge im Jahr 2012

„Anträge von Fachkräften, sonstigen (unselbständigen) Schlüsselkräften und Studienabsolventen werden von der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich an die nach dem Betriebssitz der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers bzw. bei besonders Hochqualifizierten an die nach dem Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS übermittelt. Das AMS prüft die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und teilt das Ergebnis seiner Prüfung der zuständigen Niederlassungsbehörde mit“, (vgl. BKA, ris.bka.gv.at, bzw. http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012).

Erfüllt die Antragstellerin/der Antragsteller die vorgesehenen Kriterien und entspricht die beabsichtigte Arbeit der Qualifikation des Antragstellers, prüft die Niederlassungsbehörde die sonstigen niederlassungsrechtlichen Voraussetzungen (allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln) und erteilt bei deren Vorliegen die „Rot-Weiß-Rot – Karte“, (vgl. BKA, ris.bka.gv.at, bzw. http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012). Anträge von selbständigen Schlüsselkräften werden von der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich an die nach der beabsichtigten Niederlassung der selbständigen Schlüsselkraft zuständige Landesgeschäftsstelle des AMS übermittelt, welche ein Gutachten über den gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Erwerbstätigkeit der Schlüsselkraft erstellt, (vgl. BKA, ris.bka.gv.at, bzw. http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012). Bei Vorliegen der besonderen Kriterien als selbständige Schlüsselkraft prüft die Niederlassungsbehörde nach Übermittlung des positiven Gutachtens die sonstigen niederlassungsrechtlichen Voraussetzungen (allgemeine Erteilungsvoraussetzungen) und erteilt bei deren Vorliegen die "Rot-Weiß-Rot – Karte". Die zuständige Niederlassungsbehörde muss innerhalb von acht Wochen über die Erteilung der "Rot-Weiß-Rot – Karte" entscheiden“, (vgl. BKA, ris.bka.gv.at, bzw. http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_niederlassung, 31.12.2012). Im ersten Jahr der Rot-Weiß-Rot – Karte (1. Juli 2011 - 1. Juli 2012) wurden insgesamt 1.815 Beantragungen abgegeben. Das AMS erstellte 1.431 positive und 384 negative Stellungnahmen, (vgl. AMS, 2012, bzw. Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik 2012, abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2013/Niederlassungs_und_Aufenthaltsstatistik_Jahr_2012.pdf, 31.12.2012).

Vom AMS bearbeitet Anträge (Stand DWH 31.5.2012)			
	Gesamt	positiv erledigt	abgelehnt
RWR-Karte für besonders Hochqualifizierte	141	94	47
RWR-Karte für Mangelberufe			
RWR-Karte für sonstige Schlüsselkraft	1.341	1.058	283
RWR-Karte für Studienabsolventen	207	179	28
Bluecard	106	100	6
Gesamt	1.815	1.431	384
Jobseeker-Visum	67	35	32

Abb: BMASK, 2012

7. Analytischer Teil

7.1 Implementierung eines Balanced-Scorecard-Modells in das Migrationsmanagement

Die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ und die „Blaue Karte EU“ sind im österreichischen Migrationsmanagement als Vorboten einer kennzahlenorientierten Migrationssteuerung zu werten. Der Unterschied zwischen den neu vorhandenen kriterienorientierten Systemen der „Rot-Weiß-Rot-Card“ und „Blue Card“ und einem kennzahlenorientierten System des Migrationsmanagements ist, dass Kennzahlensysteme an bestimmten volkswirtschaftlichen Indikatoren geknüpft sind, auf die sie direkt reagieren. Der Vorteil ist, dass keine Kriterien geändert werden müssen um ein ökonomisch flexibles Modell der Migrationssteuerung zu schaffen. Die Kennzahlen werden im Reiz-Reaktionsmuster angelegt und folgen dem Prinzip einer Balanced Scorecard. Die Umstellung von Kriterien bei einer Veränderung der makroökonomischen Rahmenbedingungen entfällt somit. Ein Vorteil, denn, wie die historische Analyse bereits gezeigt hat, werden Kriterien im Migrationsbereich (im Bezug auf die bestehenden Kriterienmodelle) sehr oft novelliert und verändert, um den Anforderungen der Volkswirtschaft gerecht werden zu können. Diese Reiz-Reaktionen könnten mittels eines Kennzahlenmodells beschleunigt und automatisiert erfolgen. Das würde Zeit sparen und Transparenz schaffen, da mittels eines solchen Modells die Migrationssteuerung direkt an die volkswirtschaftlichen Bedarfe ausgerichtet werden würde. Um in einem solchen Kennzahlenmodell nicht soziale und wirtschaftliche Bedarfe gegeneinander abwägen zu müssen, ist die Implementierung eines Balanced Scorecard Modells für die Umstellung der Migrationspolitik auf ein Kennzahlensystem unumgänglich. Die Balanced Scorecard würde einen sozialen und demokratiepolitischen Ausgleich zum wirtschaftlich ausgerichteten Kennzahlenmodell ermöglichen, da sie in der Lage ist Themen und Ziele von NGOs, Sozialpartnern sowie Wirtschafts- und Industrievertretern darzustellen und zu verknüpfen.

Wie im theoretischen Teil bereits beschrieben, ermöglichen wirtschaftswissenschaftliche Methoden Zusammenhänge zwischen Migration und Volkswirtschaft modellhaft darzustellen. Die modellhafte Darstellung von Realpolitik gestaltet sich hingegen als Herausforderung, da diese durch verschiedenste Faktoren beeinflusst wird. Medien, Meinungsforschung, Black-Box Entscheidungen innerhalb von Parteien und schlussendlich politische Verhandlungen mit eventuellen Koalitionspartnern und Oppositionsparteien erschweren die modellhafte Darstellung von Realpolitik im Generellen.

Somit kann die Implementierung eines Balanced Scorecard Modells für Migrationspolitik nicht den Anspruch erheben ein ganzheitliches politisches Werkzeug zur Schaffung von Realpolitik zu sein. Vielmehr ist es ein Werkzeug zur Entscheidungsfindung und Überprüfung von Meilensteinen. Die realpolitischen Fragen die sich im Bezug auf Migrationspolitik stellen, sind volkswirtschaftlicher Natur, aber nicht ausschließlich. Es geht auch um die Frage der Mehrheitsfähigkeit von Politik und nicht zuletzt um teils systemrelevante ideologische Codes, die sich in den jeweiligen politischen Parteien etabliert haben.

Umso wichtiger gestaltet sich die Frage der Kennzahlenerstellung. BSC Modelle setzen Messdaten voraus. Schließlich werden anhand dieser die jeweiligen strategischen Kennzahlen entwickelt. Die Messdaten (in diesem Fall volkswirtschaftliche Daten) machen eine Historienanalyse möglich. Die Frage nach dem bisherigen Erfolg von Migrationspolitik in Österreich kann anhand volkswirtschaftlicher Daten vergleichsweise einfach analysiert werden, wie der statistische Teil dieser Arbeit beweist. Migration und Arbeitsmarkt werden in Zusammenhang gestellt und analysiert (zB. Migration und Demographie, Migration und Bruttoinlandsprodukt etc.). Diese Zusammenhänge dienen dazu zu überprüfen, inwieweit die bisherige Migrationspolitik anhand einer festen Größe zB. Arbeitslosigkeit (als feste Größe) in Bezug mit der Saisonier-Quote (als variable Größe – sie orientiert sich am Arbeitsmarkt) erfolgreich war oder nicht.

Diese Datenanalysen sind von Natur aus historisch, schließlich erscheinen etwa die Arbeitsmarktdaten naturgemäß am Ende eines Monats (und spiegeln damit den Arbeitsmarkt des vergangenen Monats wider). Gleich verhält es sich mit Geburtsraten, Bruttoinlands- und Regionalprodukten.

Gegenwärtige politische Entscheidungen prägen jedoch nicht die Vergangenheit, sondern die Zukunft. Daher reichen Vergangenheitsanalysen nicht aus, um bestmöglich zukunftsfähige Steuerungsmodelle zu erarbeiten. Daher nehmen in einigen Politikbereichen Szenarienanalysen einen großen Raum bei Projektentwicklungen ein.

Die Szenarienanalyse als Zukunftsanalyse ist von Wahrscheinlichkeiten geprägt und wurde in der Realpolitik (abseits von Sicherheits- und Verteidigungspolitik) in Österreich daher selten angewandt. Seit Mitte der 1990er Jahre wurden Szenarienanalysen verstärkt im realpolitischen Bereich der Genehmigung von Bau- und Betriebsanlagen implementiert. Hintergrund: „Seit 1993 haben Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf Umweltinformation“ durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G, 1993):

Das UVP hat die Aufgabe „unter Beteiligung der Bürger/innen auf fachlicher Grundlage 1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima, c) auf die Landschaft und d) auf Sach- und Kulturgüter hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind, 2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, 3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und 4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen“, (zit. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, UVP-G¹²⁶ 2000, § 1/1).

¹²⁶ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010767>, 31.12.2012

Abstrahiert man die theoretisch realpolitische Intension des Baus einer Betriebsanlage und ersetzt diese durch den Begriff „(verwaltungs-) politische Entscheidung“, geht es um eine Entscheidung der Politik/Verwaltung und deren Umweltauswirkungen. Versteht man den Begriff Umwelt nun weiter, begegnet man schnell der Frage, warum eine solche Verträglichkeitsprüfung nicht für (zumindest) eine Vielzahl verwaltungs-/politischen Entscheidungen als Gesetz vorgeschrieben wird. Wie etwa im Bereich der Finanz- und Haushaltspolitik. Freilich lässt sich eine solche, im weiteren Sinne zu verstehende, Umweltverträglichkeitsprüfung nicht auf alle Politikbereiche anwenden. Im Bereich der Migrationspolitik begegnet dem politischen Beobachter, jedoch eine zumindest in diese Richtung gehende Rhetorik: „Wie viele ungelernte ausländische Arbeitskräfte verträgt der österreichische Arbeitsmarkt?“, fragte etwa der damalige Kärntner Landeshauptmann und BZÖ-Chef Jörg Haider, im Politmagazin NEWS am Sonntag, 11. Dezember 2005 (Quelle: <http://www.news.at/articles/0549/10/128060/integration-rueckkehr-joerg-haider-anti-auslaender-thema> 31.12.2012).

Fragen wie diese sind in der Öffentlichkeit bereits seit den Gastarbeiterregelungen der 1970er Jahre immer wieder Anlass für politische Auseinandersetzungen. Eine Diskussion in diese Richtung entbrannte 2011 auch im Zuge einer Diskussionsveranstaltung des Österreichischen Bauernbundes: Der damalige Bauernbund-Präsident Fritz Grillitsch hatte den umstrittenen deutschen Buchautor Tilo Sarrazin (Titel: „Deutschland schafft sich ab: Wie wir unser Land aufs Spiel setzen“, Deutsche Verlags-Anstalt, 2010) zu einem öffentlichen Impulsreferat im Forum Land am 28.09.2011 eingeladen, um mit der „Problemvertuschung aufzuhören und Mut in der Politik wieder salonfähig zu machen“ (vgl. Kronenzeitung am 30.09.2011). Die Veranstaltung und die Aussagen des Organisators Grillitsch führten zu Protesten innerhalb des Bauernbundes und der Österreichischen Volkspartei (ÖVP), deren Vorstandsmitglied Grillitsch bis zum 10. November 2011 war. An diesem Tag trat er von seinen Funktionen in der ÖVP und im Österreichischen Bauernbund zurück. Doch trotz Rücktritt, der Wunsch nach Beantwortung der Frage wieviel Migration Österreich braucht oder nicht, bleibt in der politischen Debatte ständiger Begleiter der Realpolitik.

Mit der Implementierung des Modells der Balanced Scorecard wird diese Frage nicht beantwortet werden können, doch das BSC Modell dient dazu, die textlastige Analyse sowohl für Entscheidungsträger als auch für Migranten greifbarer zu gestalten.

Indikatoren und Kennzahlentwicklung

Die für die Analyse benötigten Kennzahlen ergeben sich aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, den Arbeitslosenquoten, der Wanderungsbilanz und der Demographie. Für die Validität der Aussagen die durch eine BSC – Grafik (etwa einer Scorecard-Spinne) hängt entschieden davon ab, dass die verglichenen Kennzahlen und Messwerte miteinander in Beziehung stehen. Daher werden in dieser Analyse nur Werte miteinander verglichen, die bereits tradiert in der Wirtschaftswissenschaft und der Volkswirtschaft miteinander in Beziehung gebracht werden.

Die Indikatoren der nahstehenden Analyse bestehen aus Migration und Demographie, Migration und Arbeitsmarkt sowie Migration und Wirtschaftsleistung.

Migration und Demographie

Nachstehende Daten der Statistik Austria belegen die Zusammenhänge zwischen Migration und Demographie. Die Bevölkerungsbilanzen sind geprägt durch die Geburten-, Wanderungs- und Einbürgerungsbilanz.

14.2 Bevölkerungsbilanzen

Population balances

Berichts- periode	Veränderung der Bevölkerungszahl zwischen Jahresanfang und Jahresende					Bevölkerung
	insgesamt	durch Geburtenbilanz ¹⁾	durch Wanderungsbilanz ²⁾	durch Einbürgerungen	statistische Korrektur ^{3/4)}	
Bevölkerung insgesamt						
2005	52.939	3.001	44.332	.	5.606	8.254.298
2006	28.686	3.619	24.103	.	964	8.282.984
2007	35.608	1.625	34.731	.	-748	8.318.592
2008	36.668	2.669	34.436	.	-437	8.355.260
2009	20.030	-1.037	20.596	.	471	8.375.290
2010	28.962	1.543	27.695	.	-276	8.404.252
Inländer und Inländerinnen						
2005	30.674	-4.333	-3.863	34.876	3.994	7.457.632
2006	20.573	-3.861	-3.751	25.746	2.439	7.478.205
2007	5.205	-5.883	-4.413	14.010	1.491	7.483.410
2008	1.146	-5.620	-4.976	10.258	1.484	7.484.556
2009	-4.410	-9.198	-5.100	7.978	1.910	7.480.146
2010	-3.506	-7.374	-4.163	6.135	1.896	7.476.640
Ausländer und Ausländerinnen zusammen						
2005	22.265	7.334	48.195	-34.876	1.612	796.666
2006	8.113	7.480	27.854	-25.746	-1.475	804.779
2007	30.403	7.508	39.144	-14.010	-2.239	835.182
2008	35.522	8.289	39.412	-10.258	-1.921	870.704
2009	24.440	8.161	25.696	-7.978	-1.439	895.144
2010	32.468	8.917	31.858	-6.135	-2.172	927.612
davon aus dem ehemaligen Jugoslawien						
2005	-1.705	2.910	11.237	-17.037	1.185	307.079
2006	-5.395	2.773	3.952	-12.673	553	301.684
2007	-4.205	2.363	3.033	-9.358	-243	297.479
2008	2.438	2.507	3.368	-6.031	2.594	299.917
2009	-469	2.136	1.638	-4.204	-39	299.448
2010	2.609	2.324	3.869	-3.165	-419	302.057
davon aus der Türkei						
2005	-3.476	1.413	4.899	-9.545	-243	113.068
2006	-4.879	1.254	1.929	-7.542	-520	108.189
2007	990	1.248	2.243	-2.076	-425	109.179
2008	1.499	1.369	2.133	-1.664	-339	110.678
2009	1.472	1.383	1.754	-1.242	-423	112.150
2010	1.307	1.466	1.375	937	-2.471	113.457
davon aus sonstigen Staaten						
2005	27.446	3.011	32.059	-8.294	670	376.519
2006	18.387	3.453	21.973	-5.531	-1.508	394.906
2007	33.618	3.897	33.868	-2.576	-1.571	428.524
2008	31.585	4.413	33.911	-2.563	-4.176	460.109
2009	23.437	4.642	22.304	-2.532	-977	483.546
2010	28.552	5.127	26.614	-3.907	718	512.098

Q: STATISTIK AUSTRIA. - 1) Geburtenbilanz lt. Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung. - 2) 1981-2000: errechneter Wanderungssaldo; 2001: Wanderungsbilanz lt. Wanderungsstatistik "alt" (1.1.2001-31.5.2001) und ZMR-Daten (1.6.2001-31.12.2001); ab 2002: Wanderungsbilanz lt. POPREG. - 3) Statistische Korrektur 2001: demographisch nicht erklärbare Differenz zwischen Einwohnerzahl lt. Volkszählung 15.5.2001 und Einwohnerzahl lt. POPREG/ZMR zum 1.1.2002. - 4) Statistische Korrektur ab 2002: rechnerische Differenz zwischen Geburtenbilanz lt. natürlicher Bevölkerungsbewegung und Geburtenbilanz lt. POPREG sowie Inkonsistenzbereinigungen der Bestands- und Bewegungsdaten aus dem ZMR. - Bevölkerung am Jahresende von 2001 - 2007, Wanderungsbilanz von 2002 - 2008 und Statistische Korrektur von 2001 - 2008: revidierte Zahlen.

Abb. Statistik Austria, (<https://www.statistik.at>), 2011

Migration und Arbeitsmarkt

Folgende zwei Datentabellen der Statistik Austria geben Auskunft über die Korrelation zwischen Migration und Arbeitsmarkt. Wichtigster Indikator ist dabei die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften. Der Migrationshintergrund spielt dabei lediglich eine untergeordnete Rolle.

15.12 Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften

Employment of foreign workers

Berichts- periode		Insgesamt	Darunter				Darunter mit Staatsangehörigkeit									
			Arbeiter und Arbeiterinnen	Angestellte	Männer	Frauen	ehemaliges Jugoslawien	Türkei	Deutschland ¹⁾	Polen	Ungarn	Rumänien	ehemalige CSFR ²⁾	Italien	Schweiz	sonstige Staats- zugehörigkeit ³⁾
			in 1.000													
Ø 2008		435,5	302,4	133,1	261,1	174,4	98.819	56.003	72.106	15.925	21.288	15.083	13.891	6.403	1.894	.
Ø 2009		430,5	291,8	138,7	255,1	175,5	90.777	52.901	74.008	16.204	23.177	15.550	14.486	6.732	1.958	.
Ø 2010		446,7	300,3	146,4	263,7	183,0	86.311	54.044	78.664	17.097	25.884	17.127	15.662	7.326	2.109	.
2010	XII.	452,1	296,5	155,6	257,2	194,9	140.199	53.585	84.824	15.694	27.713	15.917	19.551	8.132	2.274	.
2011	I.	453,4	297,5	155,9	258,6	194,8	139.630	53.743	85.025	16.195	28.382	16.356	16.815	8.080	2.281	.
	II.	461,9	305,0	156,9	265,4	196,5	142.221	54.328	85.813	16.721	29.088	17.229	17.187	8.157	2.286	.
	III.	468,4	310,2	158,3	275,5	192,9	147.023	55.549	84.553	18.060	28.219	18.651	17.261	8.195	2.276	.
	IV.	464,2	305,8	158,4	276,5	187,7	147.266	56.104	81.301	18.293	26.390	19.610	16.267	8.085	2.221	.
	V.	487,1	326,5	160,5	291,7	195,4	150.289	56.841	82.693	21.568	32.202	21.122	19.636	8.245	2.229	.
	VI.	502,6	341,2	161,4	300,8	201,8	152.739	57.008	85.270	23.092	35.981	21.612	21.813	8.359	2.277	.
	VII.	507,3	344,4	162,9	303,5	203,8	152.794	56.719	86.110	23.627	38.063	20.988	22.557	8.481	2.298	.
	VIII.	512,7	349,2	163,5	308,3	204,4	152.899	57.227	86.287	24.606	39.509	21.747	23.494	8.418	2.276	.
	IX.	516,0	350,5	165,5	311,3	204,8	152.128	57.362	85.808	26.155	39.819	22.708	24.130	8.368	2.255	.
	X.	502,2	334,4	167,8	303,6	198,6	148.350	56.803	83.936	24.566	37.967	21.074	22.974	8.310	2.255	.
	XI.	496,9	327,4	169,5	298,2	198,7	145.296	56.116	83.916	24.182	37.793	19.972	22.984	8.442	2.264	.
	XII.	494,4	324,7	169,7	282,4	212,0	139.193	54.239	87.420	21.082	41.522	18.189	23.888	8.809	2.317	.

Q: Bis 1993 BMAS; ab Jänner 1994 HV - Beschäftigungsverhältnisse (bis 1997 Jahresdurchschnitte von der STATISTIK AUSTRIA errechnet; ab 1998 gleitende Jahresdurchschnitte vom HV errechnet). - 1) Ab 1992 inkl. Ostdeutschland. - 2) Tschechische Republik und Slowakei. - 3) Inkl. Staatenloser.

15.13 Ausländische Arbeitskräfte nach Wirtschaftszweigen und Bundesländern

Foreign workers by selected economic sectors and Länder

Berichts- periode		Ausgewählte Wirtschaftszweige ¹⁾				Bundesländer										Keinem Bundesland zugehörig ³⁾
		Insgesamt	Bauwesen (F)	Handel (G)	Beherbergung und Gastronomie (H) ²⁾	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien		
Ø 2008		435.496	48.165	60.855	61.202	12.769	17.852	61.663	56.933	35.322	36.107	45.010	28.608	141.232		
Ø 2009		430.547	47.558	61.578	61.295	13.225	17.047	60.121	55.871	34.848	35.409	44.069	27.425	142.532		
Ø 2010		446.714	47.740	62.795	64.911	14.034	17.618	61.817	58.196	36.410	37.916	45.918	28.082	146.723		
2010 2011	XII.	452.090	36.707	63.538	77.698	11.748	16.569	58.051	56.347	41.791	36.493	54.834	30.498	145.759		
	I.	453.431	36.783	63.458	77.426	12.115	16.742	58.323	56.254	41.314	37.396	54.307	30.500	146.480		
	II.	461.909	39.558	64.183	77.625	12.641	17.099	59.618	57.560	41.991	38.553	55.179	30.703	148.565		
	III.	468.442	47.656	65.028	68.664	14.032	17.628	63.759	60.707	38.945	40.393	49.427	30.345	153.206		
	IV.	464.215	51.081	65.273	57.724	14.909	18.116	65.920	62.331	35.225	40.528	43.396	27.845	155.945		
	V.	487.078	55.121	67.104	63.130	16.709	19.998	71.306	65.578	36.956	43.627	43.813	28.502	160.589		
	VI.	502.625	56.673	68.054	71.880	17.352	21.215	72.071	66.974	39.084	45.422	48.275	29.777	162.455		
	VII.	507.277	57.781	68.843	74.465	17.635	21.879	71.928	67.469	40.254	44.866	49.725	30.138	163.383		
	VIII.	512.695	59.526	69.808	73.965	17.952	21.939	72.622	68.098	40.273	46.837	49.938	30.108	164.928		
	IX.	516.041	60.108	70.699	69.789	18.015	20.899	74.910	68.237	39.409	49.286	48.509	29.891	166.885		
	X.	502.184	59.771	71.036	60.453	17.488	19.889	73.459	67.667	37.653	45.959	44.276	28.848	166.945		
	XI.	496.895	56.624	71.810	60.188	16.697	19.243	71.871	66.689	37.751	44.603	44.804	28.794	166.443		
XII.	494.412	40.838	70.789	85.044	14.551	18.289	65.318	61.676	44.958	41.536	58.048	31.664	158.372			

Q: Bis 1993 BMAS; ab Jänner 1994 HV - Beschäftigungsverhältnisse (bis 1997 Jahresdurchschnitte von der STATISTIK AUSTRIA errechnet; ab 1998 gleitende Jahresdurchschnitte vom HV errechnet). - 1) Bis 2007 nach ÖNACE 1995 bzw. ÖNACE 2003, ab 1/2008 nach ÖNACE 2008. Die Buchstabenbezeichnungen für die Abschnitte F und G blieben unverändert, dennoch sind die Ergebnisse ab 2008 - wie auch jene für Beherbergung und Gastronomie - nicht voll mit jenen davor vergleichbar. - 2) Abschnitt H der ÖNACE 1995 bzw. 2003. - 3) Versicherte Ausländer im Bergbau und bei den ÖBB.

Abb. Statistik Austria, (<https://www.statistik.at>), 2011

Migration und Wirtschaftsleistung

2010 untersuchte die Donau-Universität Krems gemeinsam mit dem Institut für Höhere Studien (IHS) unter der Leitung von Dr. Gudrun Biffl „Potentielle Auswirkungen einer Änderung der österreichischen Migrationspolitik in Richtung qualifizierte Zuwanderung auf das mittel- bis langfristige Wirtschaftswachstum (Prognosehorizont 2050)“. Diese Studie kam zum Ergebnis, dass „eine verstärkte Orientierung an höher qualifizierter Zuwanderung deutlich positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung sowie auf den Arbeitsmarkt und die Erwerbseinkommen hätte. Aus verteilungspolitischer Sicht wäre eine solche Maßnahme ebenfalls zu begrüßen, da sich dadurch die Arbeitsmarktaussichten von “Personen mit geringer Qualifikation“ merklich verbessern. „Die durch ein kriteriengeleitetes Zuwanderungsmodell ausgelöste bessere Qualifikationsstruktur würde zudem spürbar positive Auswirkungen auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo ausüben. Abschließend ist noch festzuhalten, dass die Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft nach dem Jahr 2050 sogar noch etwas stärker sind, da demographische Effekte nur sehr langsam wirken. Die deutlich bessere Ausbildungsstruktur der Kinder der Migranten wird erst über einen noch etwas längeren Horizont voll greifen“, (vgl. Biffl, Gudrun, 2010, Donau-Universität Krems, Department Migration und Globalisierung, Zentrum für Migration, Integration und Sicherheit: Potentielle Auswirkungen einer Änderung der österreichischen Migrationspolitik in Richtung qualifizierte Zuwanderung auf das mittel- bis langfristige Wirtschaftswachstum, Prognosehorizont 2050, abrufbar unter <http://www.donau-uni.ac.at/imperia/md/content/departement/migrationglobalisierung/forschung/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012). Die zitierte Studie ist eine von vielen, die sich mit der Korrelation von Migration und Volkswirtschaft auseinandersetzen. Für die Entwicklung einer Balanced Scorecard ist es wichtig herauszuarbeiten, dass eine direkte Beziehung zwischen BIP und Migration besteht. Die Studie der Universität Krems ist zwar nicht die einzige, die diese Verbindung aufzeigt, jedoch ist sie aufgrund ihrer soliden Datenverarbeitung eine gute Referenz. Ebenso zeigt diese Studie eine Korrelation zwischen Migration, Bildungs-/Qualifikationsniveau und Wirtschaftswachstum, was in der weiteren Folge der vorliegenden Untersuchung von hoher Relevanz ist.

7.2 Darstellung eines exemplarischen BSC-Modells für Migration in Österreich

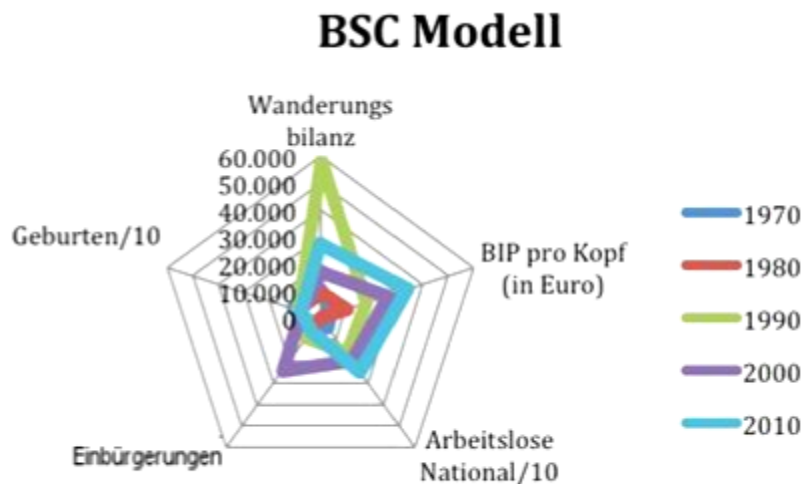
Die Einführung von BSC Modellen in die Migrationssteuerung in Österreich dient dazu, das Analysespektrum zu erweitern und den jeweiligen Akteuren einen Überblick darüber zu geben, welcher Steuerungsbereich stark oder weniger stark nach Handlung verlangt. Ein Ungleichgewicht zwischen Arbeitsmarkt und Migration, Demographie und Migration, Einbürgerung und Migration kann aus verschiedensten Gründen zu einem politischen und verwaltungstechnischen Problem werden. Sicherlich ist es jedoch von besonders großer Relevanz wenn ein Ungleichgewicht von Migration und Wirtschaftsleistung besteht. Hier gilt es in einer Form zu handeln, in der Migration zu einem möglichst signifikanten und positiven Wirtschaftsfaktor wird. BSC- Modelle können helfen, diese Beziehungen darzustellen und auf Handlungsmomente hinweisen. Eine Implementierung von BSC- Modellen in der Österreichischen Migrationssteuerung wäre daher sinnvoll und anzuraten.

Nachstehend ein Beispiel für die Einbeziehung volkswirtschaftlicher Kennzahlen in ein BSC Modell. Hierbei werden Wanderungsbilanz, BIP pro Kopf und die Anzahl der Einbürgerungen für die Jahre 1970, 1980, 1990, 2000 und 2010 mit der Geburtenrate und der Anzahl der Arbeitslosen, jeweils dividiert durch den Faktor zehn, gegenüber gestellt.

Jahr	1970	1980	1990	2000	2010
Wanderungsbilanz	10.406	9.356	58.562	17.272	27.695
BIP pro Kopf (in Euro)	3.658	10.110	17.760	26.260	34.100
Arbeitslose national, dividiert durch 10	4.510	5.316	16.580	19.430	25.080
Einbürgerungen	5.565	8.602	9.198	24.645	6.190
Geburten (lebend), dividiert durch 10	11.230	9.087	9.045	7.827	7.874

Datenquelle: Statistik Austria, 2011

Das nachstehende BSC Modell (Spinndiagramm) dient zur Veranschaulichung der Modellierung einer kennzahlorientierten Migrationssteuerung. Zusammenhänge werden schematisch dargestellt und Zusammenhänge dargestellt. Das Zusammenwirken von volkswirtschaftlichen Kennzahlen und Staatsnormen (Gesetzen) nimmt bei der Entwicklung von Prozessen zur Migrationssteuerung einen bedeutungsvollen Bestandteil ein.



© Hanschitz, 2011

Es zeigt sich, dass der Rückgang der Geburtenrate (1970 bis 2010) einer positiven Entwicklung der Wanderungsbilanz (1970 bis 2010) gegenübersteht. Die positive Wanderungsbilanz beeinflusst dabei das BIP pro Kopf nicht negativ. Im Gegenteil, das BIP steigt über den gesamten Untersuchungszeitraum (mit Schwankungen) kontinuierlich an. Die Arbeitslosenrate bleibt dabei annähernd konstant (ist jedoch von 2000 bis 2010 tendenziell im Steigen). Es ist erkennbar, dass im Jahr 2010 ein signifikanter Rückgang der Einbürgerungen gegenüber der Wanderungsbilanz zu verzeichnen ist. Dies ist auf eine restriktivere Gesetzgebung zurückzuführen (diese Kapitel Staatsbürgerschaftsrecht). Aus diesem Modell sind mehrere Schlüsse zu ziehen: Migration beeinflusste die Entwicklung des BIP nicht negativ. Die Anzahl der Arbeitslosen in Österreich steigt aus niedrigem Niveau, wird jedoch von der gleichförmigen Entwicklung des BIP pro Kopf ausgeglichen. Handlungsbedarf besteht beim Ungleichgewicht zwischen Wanderungsbilanz und Geburtenrate. Eine höhere Geburtenrate in Korrelation zur Wanderungsbilanz wäre volkswirtschaftlich sinnvoll (da hypothetisch die derzeitige positive Wanderungsbilanz auch einbrechen könnte). Der Rückgang der Einbürgerungen ist demokratiepolitisch und volkswirtschaftlich kritisch zu betrachten, da er im massiven Gegensatz zum positiven Trend der Wanderungsbilanz steht.

7.3 Der „Migrant Integration Index“, MIPEX III

Eine wissenschaftliche Anwendung von Balanced-Scorecard-Modellen in der europäischen Migrationsforschung, ist der Migrant Integration Index. Dieser Index gibt an, in wie weit sich die europäischen Staaten an selbstgesetzte Standards (EU-Standards, internationale Standards) im Migrationsbereich halten. Dazu werden die Migrations-Policies der untersuchten Staaten in ein Kennzahlensystem umgewandelt und mit Hilfe von Datentabellen analysiert.

Ziel ist das Bemühen um eine faktenbasierte und kennzahlenorientierte Migrationspolitik, sowie das Herstellen einer (datenbasierten) Vergleichbarkeit von Migrationssteuerungssystemen verschiedener Länder.

Die MIPEX –Daten sind zwar zu diesem Zeitpunkt keine Basis für die politische Entwicklung der Migrationspolitik, dennoch hat der Index einen großen Mehrwert in der Migrationsforschung. Es geht schließlich darum möglichst viele Fakten zu sammeln, um schlussendlich eine fakten- und kennzahlenorientierte Migrationspolitik (möglichst weltweit) durchzusetzen.

Der „Migrant Integration Index“ wurde 2004 als Projekt der Europäischen Zivilgesellschaft eingerichtet und war zu diesem Zeitpunkt das erste transparente Migrationstool, das Vergleichswerte der beteiligten EU Staaten im Bereich Migration sammelte und veröffentlichte. Ziel war und ist es dabei, Migrationsdaten (und Rechtsnormen) vergleichbar zu machen. Dieser komparative Ansatz wurde seitens der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, Forschungsinstituten und NGOs unterstützt und weitergeführt. MIPEX I¹²⁷ wurde von dem „British Council“, der „Migration Policy Group“, dem „Foreign Policy Centre“ und der „University of Sheffield“ gegründet und neben den Förderungen der Europäischen Kommission auch von privater Seite durch den „Barrow-Cadbury Charitable Trust“ und dem „Joseph Rowntree Charitable Trust“ finanziert (vgl. [mipex.eu](http://www.mipex.eu), 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

¹²⁷ MIPEX I [mipex.eu](http://www.mipex.eu), 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012

Die zweite Generation des MIPEX wurde 2007 vorgestellt. Das Ziel von MIPEX II war das Messen von „Migrations-Policies“ im Bereich der Integration von Migranten (unter funktionellen Aspekten). Insgesamt wurden die zum damaligen Zeitpunkt 25 EU-Staaten sowie Canada, Norwegen und die Schweiz mittels 140 Indikatoren auf sechs Politikfelder hin analysiert, so die Angaben von MIPEX, (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

Die Bereiche umfassten Zugang zur Staatsbürgerschaft, Arbeitsmarktzugang, Familienzusammenführung, Langzeitaufenthalt, politische Partizipationsmöglichkeiten und Antidiskriminierung, (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012). Die Zusammenarbeit mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, sowie Universitäten wurde ausgebaut¹²⁸.

Der aktuelle Bericht, MIPEX III, umfasst diese sieben Bereiche: Arbeitsmarktzugang, Familienzusammenführung, Daueraufenthalt, politische Teilhabe, Zugang zu Staatsbürgerschaft, Antidiskriminierung und Bildung, und ist Teil des Projektes “Outcomes for Policy Change” das vom “European Fund for Integration of Third-Country Nationals“ kofinanziert wird. MIPEX III umfasst nun auch die EU-Staaten Bulgarien und Rumänien sowie die Vereinigten Staaten. Die Indikatoren¹²⁹, welche MIPEX verwendet, wurden neu standardisiert und den Zielen der Europäischen Union angepasst.

¹²⁸ Partnerschaften 2007, nach Angabe von MIPEX: Danish Institute for Human Rights (Denmark); INED (France); Friedrich Ebert Stiftung (Germany); Institute of Public Affairs (Poland); NCCRI (Ireland); Fundació CIDOB (Spain); King Baudoin Foundation (Belgium); Association for Canadian Studies (Canada); e2 (Finland); Hellenic League for Human Rights (Greece); Synigoros (Greece); Menedek (Hungary); Fondazione ISMU (Italy); ASTI (Luxembourg); FORUM (The Netherlands); Norway’s Contact Committee for Immigrants and the Authorities (KIM) (Norway); Gulbenkian Foundation (Portugal); CEIFO (Sweden); SFM (Switzerland); Commission for Racial Equality (UK); Immigration Advisory Service (UK). The 5 migration experts sitting on the Index scientific advisory committee were Prof Joaquín Arango; Prof Virginie Guiraudon; Prof George Kolankiewicz; Prof Marco Martiniello and Prof Rainer Baubock.

¹²⁹ MIPEX stellt auf seiner Homepage eine detaillierte Liste der Indikatoren zur Verfügung, siehe http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_indicators_2010.pdf, 31.12.2012

Standardisierungsquellen auf europäischer Ebene sind:

- Tampere European Council Presidency Conclusions, 15 and 16 October 1999
- Immigration Law Practitioners' Association and the Migration Policy Group, The Amsterdam Proposals: Proposed Directive on Admission of migrants, 2000
- EC Directive on the right to family reunification, 2003/86 of 22 September 2003
- Immigration Law Practitioners' Association and the Migration Policy Group, The Amsterdam Proposals: Proposed Directive on family reunion, 2000
- EC Directive on the status of third-country nationals who are long-term residents, 2003/109 of 25 November 2003
- EC Directive on the right of citizens and their family members to move and reside freely within the territory of the Member States, 2004/38 of 29 April 2004
- Immigration Law Practitioners' Association and the Migration Policy Group, The Amsterdam Proposals: Proposed Directive on long-term residents, 2000
- EC Council Conclusions of 26 November 2009 on the education of children with a migrant background 2009/C 301/07
- Council Directive 77/486/EEC of 25 July 1977 on the education of the children of migrant workers
- Council of Europe, Convention on the participation of foreigners in public life at local level, 1992
- Gsir, Sonia and Martiniello, Marco, Local Consultative Bodies for foreign residents – a handbook (Council of Europe; Strasbourg 2004)
- Council of Europe, European Convention on Nationality, 1997
- Bauboeck, R. et al. (eds.) "Evaluation and Recommendations" in "The Acquisition and Loss of Nationality in 15 EU Member States" (Amsterdam University Press; Amsterdam, 2006)
- Starting Line Group, Proposals for legislative measures to combat racism and to promote equal rights in the European Union, 1998
- Directive implementing the principle of equal treatment between persons irrespective of racial or ethnic origin, 2000/43 of 29 June 2000
- Directive establishing a general framework for equal treatment in employment and occupation, 2000/78 of 27 November 2000

Quelle: mipex.eu,2011, (abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012)

Auf internationaler Ebene werden folgende Grundlagen zur Standardisierung verwendet:

- UN International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)
- UN International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR)
- UN International Convention on the Rights of the Child (CRC)
- UN International Convention on the Protection of All Migrant Workers and the Members of Their Families
- International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (CERD)
- UNESCO Convention against Discrimination in Education
- ILO Convention No. 97 of 1949 on Migration for Employment
- ILO Convention No. 143 of 1979 on Migrant Workers (Supplementary Provisions)
- ILO Multilateral Framework on Labour Migration: Non-binding principles and guidelines for a rights-based approach to labour migration

Quelle: mipex.eu, 2011, (abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012)

Funktionsweise (der Score-Card Erstellung)

Der Index für Integration und Migration (Migrant Integration Policy Index, MIPEX) enthält in seiner dritten Ausgabe¹³⁰ (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012) insgesamt 148 Politikindikatoren, die folgend in ein Analysemodell eingearbeitet werden: Die sieben genannten Politikbereiche werden mittels Fragen erhoben. „In jedem Land vergeben unabhängige Wissenschaftler(innen) und Fachkräfte aus der Praxis des Migrationsrechts, der Bildung und Antidiskriminierung anhand veröffentlichter Dokumente des Landes mit Stand vom Mai 2010 die Punktwerte für die einzelnen Indikatoren. Abgesehen vom Bildungsbereich (neuer Politikbereich) wurden für neue Indikatoren auch Punktwerte für März 2007¹³¹ erfasst. Die gesammelten Punktwerte wurden anschließend anonym von einem oder einer zweiten Sachverständigen überprüft“, (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

¹³⁰ MIPEX III, mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012

¹³¹ MIPEX II, mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012

Die Experten der Länder beziehen ihre Informationen aus „amtlichen Statistiken, wissenschaftlichen Analysen, Regierungsberichten sowie Belegen von Nichtregierungsorganisationen, Gerichten sowie von Migrantinnen und Migranten“, (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012). Für Österreich waren 2011 folgende Experten für die Beantwortung und Überprüfung der Fragen zuständig: Bernard Perchinig (Korrespondent), Karin König (Korrespondentin), Katrin Wladash (Korrespondentin), Albert Kraler (Prüfer), Klaus Starl (Prüfer).

Die Fragen an die Experten beziehen sich jeweils auf einen bestimmten Politikbereich und können von den jeweiligen befragten Experten der MIPEX-Länder mittels drei Antwortmöglichkeiten bewertet werden. Erfüllt Höchststandards, erfüllt Höchststandards teilweise, erfüllt Höchststandards nicht. Für jede dieser drei Antworten werden Punkte vergeben um die jeweiligen Policies in ein Datenfeld zu transformieren. Die Antwort „erfüllt Höchststandards“ entspricht somit drei Punkten, erfüllt „Höchststandards teilweise“ zwei Punkten, „erfüllt Höchststandards nicht“ einem Punkt. Auch unreglementierte Politikbereiche werden bewertet: „Existieren in einem Land für einen bestimmten Indikator keinerlei politische Regelungen, wird standardmäßig ein Punkt vergeben“, (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

Diese Indikatorpunktwerte werden zu vier Mittelwerten transformiert, die Dimensionspunktwerte genannt werden. Aus diesen vier Werten (pro Politikbereich) wird ein Durchschnittswert errechnet, der angibt wo sich das jeweilige Land in den Politikbereichen positioniert.

Aus diesen sieben Werten wird dann die Gesamtpunktzahl des jeweiligen Landes errechnet. Die Punkteskala wird schlussendlich auf eine Prozent-Skala umgerechnet, womit der Gesamthöchstwert bei 100 liegt.

Die Skala teilt sich wie folgt auf: Index der Integration und Migration (bzw. jeweiliger Politikbereich) – Situation für Migranten: „0 Sehr ungünstig, 1–20 Ungünstig, 21–40 Tendenziell ungünstig, 41–59 Halbwegs günstig, 60–79 Tendenziell günstig, 80–100 Günstig“, (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

Im nachstehenden Kapitel werden jene Ergebnisse dargestellt, die in der MIPEX-Studie 2011 als „wichtigste Ergebnisse“ subsumiert wurden. Im darauf folgenden Abschnitt werden dann die Ergebnisse der Republik Österreich detailliert dargestellt und mittels einer komparativen Analyse erläutert, (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

Ergebnisanalyse

Einunddreißig Länder wurden erfasst. Die Hälfte der untersuchten Länder unterstützt die Integration von Migranten zu 50 Prozent. Das bedeutet laut MIPEX Bericht, dass „die Politik für die gesellschaftliche Gleichberechtigung von Immigranten insgesamt ebenso viele Hindernisse aufbaut, wie sie Chancen eröffnet“. Für Arbeitsmigranten, zusammengeführte Familien und Einwohner mit dauerhafter Aufenthaltsberechtigung seien Sicherheit, Rechte und Schutz vor Diskriminierung im Grundsatz gewährleistet, so der Bericht. Hindernisse gäbe es „bei niedergelassenen Ausländern beim Erwerb der Staatsbürgerschaft bzw. bei politischem Engagement sowie alle Kinder, ungeachtet ihrer Herkunft, beim gemeinsamen und erfolgreichen Lernen in der Schule“ (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012). Bezogen auf die Rangliste profitieren Migranten, die sich in Finnland, Norwegen, Schweden, Belgien, den Niederlanden, Italien, Portugal, Spanien und Nordamerika (USA, Canada) ansiedeln. Schweden ist im Ranglistenvergleich Spitzenreiter bei der Sicherung von EU-Standards für Migranten. Österreich, die Schweiz und die Länder Mittel- und Osteuropa würden der Entwicklung hinterher hinken, so der Bericht (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

7.4 Komparative Analyse, MIPEX III

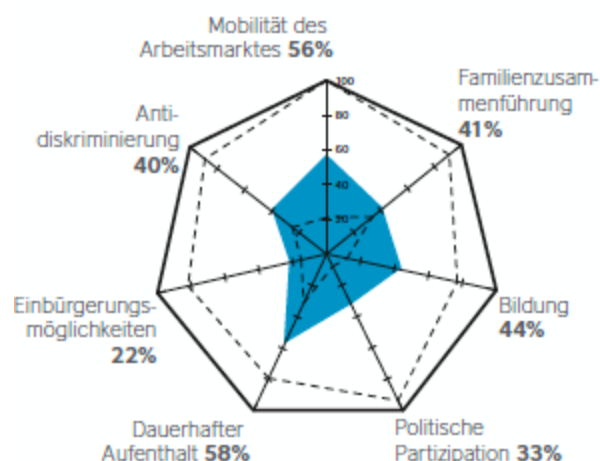
Österreichische und schwedische Migrationspolitik im Vergleich

In Österreich ist die Anzahl an Drittstaatsangehörigen im Untersuchungszeitraum 2007-2010 zurück gegangen. Auch die Zahl der Einbürgerungen weist einen negativen Trend auf, der mitunter auf das Fremdenrechtspaket 2005 und seine Verschärfungen zurückzuführen ist. Der 2010 verabschiedete Nationale Aktionsplan für Integration (NAP) hat neue Indikatoren hervorgebracht, jedoch hat der politische Veränderungsprozess zum Untersuchungszeitraum wenig konkrete Verbesserungen erbracht. Der Nationale Aktionsplan hat Österreich gegenüber 2007 (MIPEX II) bei der MIPEX III Untersuchung um drei Punkte verbessert. Nachholbedarf gibt es laut Bericht bei „Integrationshemmnissen auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung“. Hier liegt Österreich mit 42 Punkten auf Rang 24 von 31 Ländern. Beim dauerhaften Aufenthalt erreicht Österreich seine besten Werte, liegt aber auch hier gerade einmal im europäischen Durchschnitt, so der MIPEX Bericht 2011, (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

WWW.MIPEX.EU/AUSTRIA

PUNKTWERTUNGEN IM ÜBERBLICK

— 100 % auf der MIPEX-Skala ■ Österreich -- Günstigster Wert der 31 Länder -- Ungünstigster Wert der 31 Länder



WWW.MIPEX.EU/SWEDEN

PUNKTWERTUNGEN IM ÜBERBLICK

— 100 % auf der MIPEX-Skala ■ Schweden -- Günstigster Wert der 31 Länder -- Ungünstigster Wert der 31 Länder

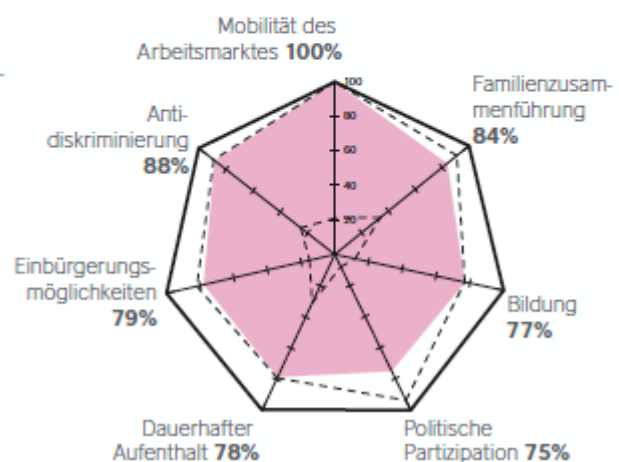
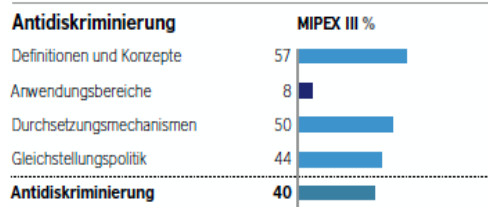
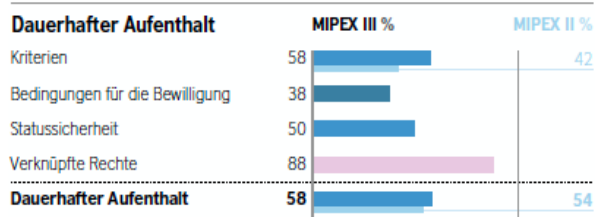
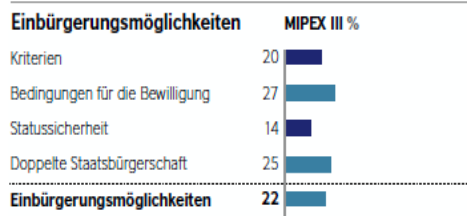
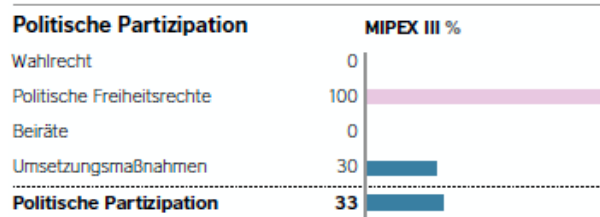
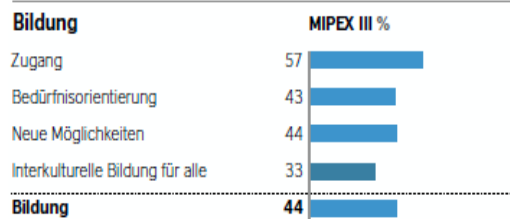
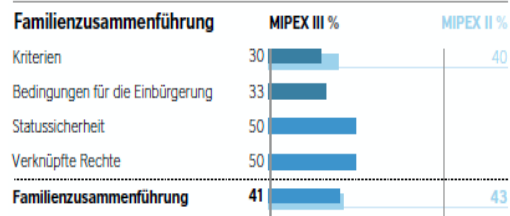
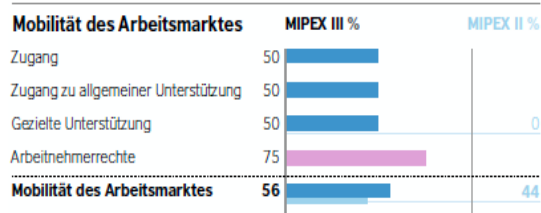


Abb. MIPEX, 2011 (abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012)

Österreich MIPEX III



Schweden MIPEX III

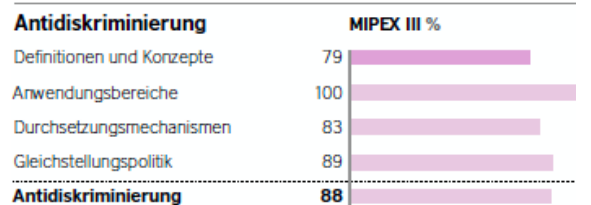
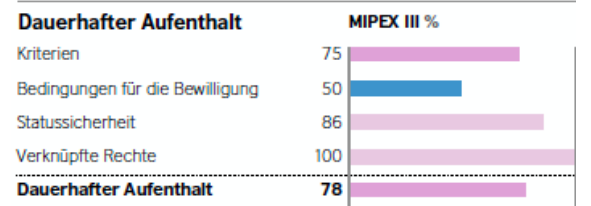
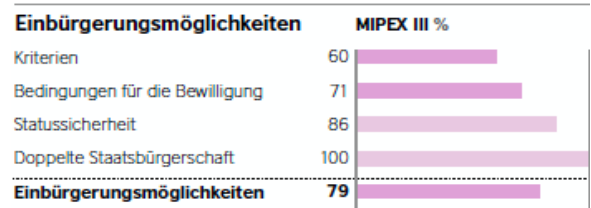
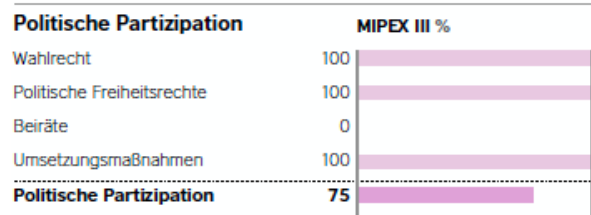
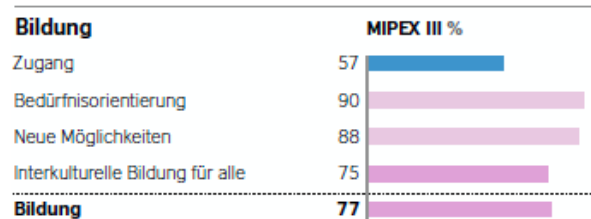
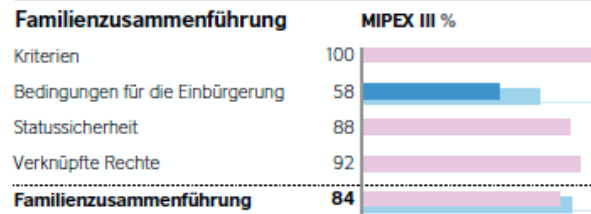
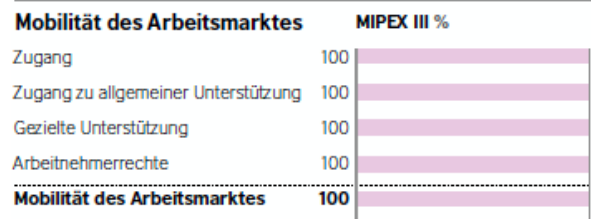


Abb. MIPEX, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012)

Schweden ist eines der Vorzeigeländer in der MIPEX Untersuchung 2011 und konnte im Besonderen im Bereich der Familienzusammenführungen und bei Studienangeboten punkten. Die Integrationsstrategie Schwedens zielt weiterhin auf die Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Migranten und Staatsbürger ab und erreichte damit wie schon 2007 den ersten Rang.

Wesentliche Punkte in der Migrationspolitik Schwedens sind, MIPEX, 2011:

- Rechtsanspruch auf ein Leben ohne Diskriminierung
- Rechtsanspruch auf Unterstützung bei spezifischen: „Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt, Orientierungsprogramme, Schwedisch-Kurse sowie Kurse in der Muttersprache“
- Arbeitsrecht: „Sobald Einwohner eine Genehmigung für mindestens ein Jahr erhalten haben, wird auf dem schwedischen Arbeitsmarkt nicht mehr zwischen Schweden und EU-/Nicht-EU-Bürger unterschieden“.
- Bildung: „Alle Schüler haben einen Rechtsanspruch auf allgemeine und gezielte Unterstützung ihrer individuellen Bedürfnisse“
- Partizipation: „Alle Migranten besitzen Wahlrecht auf kommunaler und regionaler Ebene und können Vereinigungen, Medien und politische Parteien gründen oder diesen beitreten.“
- Staatsbürgerschaft: „In Schweden haben Migranten seit 2001 nach fünf Jahren einen Rechtsanspruch auf gesicherte Staatsbürgerschaft sowie doppelte Staatsbürgerschaft.“

Abb. MIPEX, 2011 (abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012)

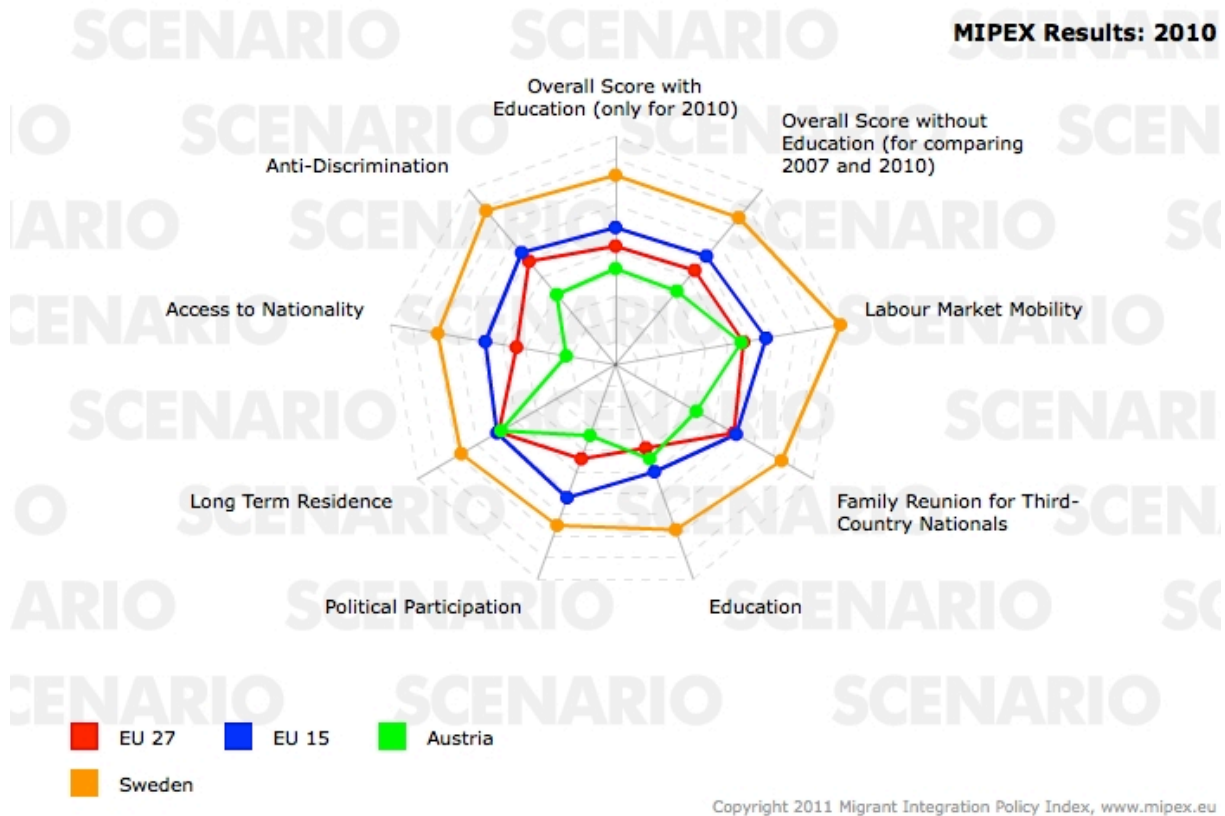


Abb. MIPEX, 2011 (abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012)

Wesentliche Punkte in der Migrationspolitik Österreichs, laut MIPEX, 2011:

Mobilität des Arbeitsmarktes: „Der Nationale Aktionsplan 2010 bezieht Migranten in die Arbeitsmarktpolitik aktiv mittels Berufsberatungen und Sprachausbildungen ein, die Maßnahmen greifen jedoch nicht bei allen Migranten. Das Potential im Bereich Arbeitsmarkt wird laut MIPEX mit 56 Punkten nicht ausgeschöpft. Nicht-EU-Bürger (mit befristetem Aufenthaltsrecht) haben in Österreich nicht den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt, wie es etwa in Schweden der Fall wäre. Drittstaatenangehörige sind an einen Arbeitgeber gebunden und haben daher nur geringe Flexibilität. Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist in Österreich restriktiv. Fazit: „Nach derzeitigem Stand fordert Österreich die Mobilität des Arbeitsmarktes nicht im gleichen Umfang wie die etablierten Einwanderungsländer Nordamerikas und Europas“, (vgl. [mipex.eu](http://www.mipex.eu), 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

Familienzusammenführung: In diesem Bereich liegt Österreich im hintersten Feld. Nur in zwei Ländern gelten ähnlich restriktive Bedingungen.

Bildung: Durch das österreichische Pflichtschulsystem und allgemeine Maßnahmen für Migranten liegt Österreich im Mittelfeld der Skala.

Politische Partizipation: Hier zeigt sich, dass andere Zielländer offener sind, wenn es um die Teilhabe von Migranten am demokratischen Prozess geht. „Erprobte Einzelprojekte, die sich auf die Mitbestimmung von Migranten in Österreich beziehen, wurden nicht in den NAP aufgenommen“, (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

Dauerhafter Aufenthalt: Das dauerhafte Aufenthaltsrecht in Österreich wird vom Europarecht beeinflusst und verbessert so das Ranking des Landes.

Einbürgerungsmöglichkeiten: Schlechte Noten gibt es für die Verleihung von Staatsbürgerschaften. Es sei ein langer und beschwerlicher Weg, der mit Kosten und Risiken verbunden ist, so der MIPEX Bericht. Der Nachweis eines Einkommens in bestimmter Höhe und die höchsten Gebühren (an Bund und Länder) für die Verleihung der Staatsbürgerschaft sind nicht nachvollziehbar: „Verglichen mit Österreich sind nur in den baltischen Ländern noch weniger Fortschritte auf dem Weg zu einer einheitlichen Staatsbürgerschaft von Einheimischen und dauerhaft Aufenthaltsberechtigten zu verzeichnen“, (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

Antidiskriminierung: „Die Einwohner Österreichs leben mit Diskriminierung, auch wenn sie keinen Migrationshintergrund haben. Im Vergleich zu anderen EU-Staaten ist der Zugang zu Rechtsmitteln in Österreich nur schwach ausgeprägt“, (vgl. mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

Analyse: Es zeigt sich eindeutig, dass die Regierung in Österreich die Frage der Migrationssteuerung noch nicht ausreichend diskutiert hat bzw. derzeit nicht EU-Standard konform umsetzt. Der MIPEX leistet einen sehr wichtigen Beitrag zur Europäisierung der Migrationspolitik. Die entwickelten Kennzahlen machen die jeweiligen Migrationssteuerungspolitiken miteinander vergleichbar. Der Vergleich Österreichs mit dem Vorzeigeland Schweden wird etwa dadurch erst möglich. Nicht zuletzt zeigt sich durch den MIPEX Index, dass in Österreich Nachholbedarf in verschiedensten Bereichen der Migrationspolitik besteht. In der vorliegenden Arbeit wird die empirische Analyse des österreichischen Migrationssteuerungssystems durch den MIPEX massiv erleichtert. Schließlich geht es auf der Metaebene betrachtet um das gleiche Ziel: Einen Weg aufzuzeigen, wie ein besseres Migrationsmanagementsystem in Österreich und der EU aufgebaut werden könnte.

7.5 „Femigration“ in der Österreichischen Migrationssteuerung

Die weiterführende Analyse der Migrationspolitik, über statistische Daten hinaus, zeigt dass seit dem Jahr 2011 versucht wird an den Schwächen der Migrationspolitik in Österreich zu arbeiten. So war etwa über lange Zeit die Genderperspektive der Migration in Österreich zu wenig beachtet worden. Auch das Problem der Ausbildung Jugendlicher mit Migrationspolitik wurde wenig beachtet. Hier hat sich ein Paradigmenwechsel vollzogen. So gibt es etwa in Wien eine Ausbildungsgarantie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die garantiert, dass Jugendliche ohne Ansehen auf sozialem Hintergrund eine Ausbildung, Lehre oder Schulbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten. Die Ausweitung dieser Politik auf Österreich wird seit Einführung in Wien diskutiert. Bei der Genderperspektive der Migrationspolitik verhält es sich ähnlich. Der Österreichische Integrationsfonds widmete sich 2011 mit der Analyse „Femigration“ den besonderen Herausforderungen weiblicher Migration. Im MIPEXIII-Bericht 2010 war die Österreich noch für die geringe Beachtung dieses Bereiches der Migrationssteuerung kritisiert worden. Wie relevant die Perspektive weiblicher Migration auch in Hinsicht auf Menschenrechte ist, beschreibt die „United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women“ in ihrem internen Dossier „Mainstreaming Migration into Strategic Policy Development, 2011“: „The needs and capacities of migrant women must be acknowledged. When gender concerns in migration are addressed: The human rights of migrant women, men and their families are protected throughout the migration cycle. The development potential of migration is maximised and its costs are reduced: High costs of violence against women (VAW). World Bank Study of annual rates of rape and domestic violence translated into 9 million years of disability adjusted life years lost, including premature mortality, disability and illness. Domestic violence costs USD 1.16 billion in Canada and USD 5.8 billion in the United States. In Australia, violence against women and children costs USD 11.38 billion annually (UN Women, 2011). In Spain in 2006, 12.2% of women migrants (as against 6% of Spanish women) indicated that they were victims of violence perpetrated by former spouses (PACE, 2009)“, (vgl. Mainstreaming Migration into Strategic Policy Development, 2011, abrufbar unter http://www.gfmd.org/documents/switzerland/moldova/gfmd_swiss11_moldova_presentation_s1-06-unwomen.pdf, 31.12.2012)

Die Ergebnisse der Femigration-Analyse des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) lauten: „Rund 750.000 Migrantinnen in Österreich: Zu Jahresbeginn 2011 hatten rund 18% der Frauen in Österreich einen Migrationshintergrund. 43 % der Frauen ausländischer Herkunft stammten am 1.1.2011 aus EU- und EWR-Staaten, 57% waren aus Drittstaaten. Die meisten Migrantinnen stammten aus Deutschland, Serbien, Montenegro und Kosovo sowie der Türkei. Mit Jahresbeginn 2011 hatten mehr als die Hälfte der in Österreich lebenden Ausländerinnen einen unbefristeten Daueraufenthalt, nur 3 % waren Asylwerberinnen in laufenden Verfahren. Migrantinnen sind in den niedrigsten und höchsten Bildungsschichten überproportional vertreten: 25% der Bürgerinnen aus EU/EWR und Schweiz haben einen Universitätsabschluss, im Gegensatz dazu verfügen 73% der Frauen aus der Türkei und 48% der Frauen aus Ex-Jugoslawien (ohne Slowenien) nur über einen Pflichtschulabschluss. In Sonderschulen gab es im Schuljahr 2009/10 österreichweit den höchsten Anteil an Schülerinnen mit nichtdeutscher Umgangssprache (30%). Arbeit und Beruf - niedrigere Erwerbstätigkeit: Nur 59% der Frauen mit Migrationshintergrund sind erwerbstätig (Frauen ohne Migrationshintergrund: 68%). Höhere Arbeitslosenquote: Die Arbeitslosenquote unter Ausländerinnen betrug 2010 9,2%. Die höchste Arbeitslosenquote betraf mit 13,9% Türkinnen. Familie und Gesundheit: Mehr Kinder: Ausländerinnen (2 Kinder) bekamen 2010 mehr Kinder als Österreicherinnen (1,3 Kinder). Eingebürgerte Frauen brachten deutlich weniger Kinder als Ausländerinnen (1,5) zur Welt. Weniger Gesundheitsvorsorge: Frauen aus der Türkei und den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens nutzten seltener Vorsorgeuntersuchungen (Mammografie 55%, Krebsabstrich 32%) als Österreicherinnen (Mammografie 76%, Krebsabstrich 56%)“, (adaptierte Aufzählung vgl. Dossier „femigration integration“, ÖIF, 2011, abrufbar unter http://www.integrationsfonds.at/zahlen_und_fakten/femigration_integration_2012, 31.12.2012). Die Erhebung dieser Daten und die klare Fokussierung auf den Bereich der „Femigration“ (ÖIF, 2011), sprich die Frauenperspektive von Migration in Österreich, ist aus Sicht der vorliegenden Analyse ein erster wichtiger Schritt, jedoch muss aus diesen Daten eine Policyentwicklung erfolgen, die den sozialen und ökonomischen Zielen einer output-orientierten Migrationssteuerung Rechnung trägt. Es gilt in weiterer Folge zu prüfen welche dieser Femigrationsbereiche gestärkt und welche geschwächt werden müssen, damit es zu mehr Bevölkerungswachstum, Arbeitsplätzen, Wirtschaftswachstum und sozialer Sicherheit kommt.

Für den Bereich der weiblichen Migration gilt daher ebenso wie für alle anderen Bereiche der Migration, dass mittels Kennzahlen klar herausgearbeitet werden kann welche Stärken und Schwächen das derzeitige Migrationssystem hat und welche Ziele für ein zukünftiges, leistungsfähigeres Steuerungssystem herausgearbeitet werden können. Diese Gesamtzieldefinition für die österreichische Migrationssteuerung ist jedoch im politischen Prozess bislang noch nicht erarbeitet worden. Diese Schwäche zeigt sich auch bei der Umsetzung gendergerechter Migrationspolitik, (siehe MIPEX III, 2010, abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012).

7.6 Implementierung einer Kriterien geleiteten Migrationssteuerung

Kennzahlenmodelle und Analysen wie der MIPEX sind Wegweiser für Verbesserungen in der Migrationssteuerung. Die politischen Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit der Analyse müssen jedoch durch die politischen Akteure umgesetzt werden. Die vorhergehende Analyse zeigte Nachholbedarf in der Migrationspolicy Österreichs in den Bereichen Partizipation, Transparenz (durch Kennzahlen) und im Bereich Bildung. Die österreichischen Sozialpartner (Bundesarbeitskammer, Landwirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Wirtschaftskammer Österreich) haben in ihrer Eigenschaft als politische Akteure 2011 eine Studie zum Thema Migration und Integration veröffentlicht, die auf die Schwächen des bestehenden Systems in Österreich eingeht und Handlungsmomente darlegt.

Der Entwurf für eine Kriterien geleitete Migrations- und Zuwanderungspolitik der Sozialpartner im Detail: In der angesprochenen Studie¹³² des Beirates für „Wirtschafts- und Sozialfragen“ zum Thema Migration und Integration, fordern die Sozialpartner einen Paradigmenwechsel in der Österreichischen Migrationssteuerung. Der Ansatz der Sozialpartner ist, eine Stärken-Schwächen Analyse des Migrationssteuerungssystems durchzuführen und mögliche Handlungsmomente herauszufiltern. Dabei wird eine „möglichst weitgehende Nutzung der Potenziale von Personen mit Migrationshintergrund“ gefordert, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012). Die Forderungen der Sozialpartner sind dabei „umfassende Erwerbsbeteiligung, eine wissensbasierte Ökonomien, Zuwanderung gut ausgebildeter Menschen, soziale Stabilität und sozialer Zusammenhalt mittels möglichst guter Arbeitsmarktintegration“, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

¹³² Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, Migration und Integration, Nr. 85, 2011, [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/badischl_2010/Kurzfassung FINAL \(4\).pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/badischl_2010/Kurzfassung_FINAL%20(4).pdf), bzw. [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012

Die Sozialpartner sprechen davon, dass sich durch Zuwanderung Chancen bieten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend genutzt werden und argumentieren, dass die Zuwanderung von höher qualifizierten Personendas „Wirtschaftswachstum und damit den Wohlstand in Österreich“ erhöhen. Es werde die „Innovationskraft gestärkt“ und „kulturelle Vielfalt wirke sich positiv auf die Patententwicklung aus“ (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter <http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf> 31.12.2012). Migration kurble den Export an, da Zugewanderte in ihrem Zielland einen wesentlichen Beitrag zur Exportsteigerung leisten würden, so die Argumente der Sozialpartner. Das spezifische Wissen Export und Importmärkte sei ein wichtiger Garant für den Exportmarkt. Darüber hinaus seien Migranten auch im Binnenmarkt eine wichtige Wirtschaftskraft, als Konsument und Anbieter. So sind in Wien ein Drittel der Unternehmer Migranten und Migrantinnen und zu großem Teil Arbeitgeber, so das Plädoyer von Bundesarbeitskammer, Landwirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Wirtschaftskammer Österreich, die Wahrnehmung von Migration hinsichtlich ihres Nutzens für die Ökonomie des Staates zu konzentrieren. Damit die gewünschten Effekte eintreten, plädieren die Sozialpartner für verschiedene Maßnahmen der Migrationssteuerung und Integrationspolitik, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter <http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf> 31.12.2012).

Das Migrationsmodell der Sozialpartner für eine Kriterien geleitete Zuwanderung

Kriteriengeleitetes Zuwanderungsmodell für Österreich– Sozialpartnereinigung: „Im kriteriengeleiteten System wird die Zuwanderung aufgrund personenbezogener und arbeitsmarktbezogener Kriterien geregelt. Durch dieses Modell sollen gut qualifizierte Menschen aus Drittstaaten zu einem Zuzug nach Österreich motiviert werden, darüber hinaus bietet das Modell auch für andere Formen der Zuwanderung Orientierung. Das kriteriengeleitete Zuwanderungsmodell ist eingebettet in ein Gesamtkonzept, in dem Aspekte wie Integration, frühzeitige Information, Bewusstseinsbildung etc. eine wichtige Rolle spielen“, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter <http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf> 31.12.2012).

Im Modell der Sozialpartner wird auf jenen Anteil Personen mit Migrationshintergrund bedacht genommen, die eine niedrige Qualifikation aufweisen. Sie fordern ein „neugestaltetes Zuwanderungsmodell für Österreich“, das „den Fokus künftig stärker auf höher qualifizierte Zuwandernde“ legt: „Österreich sollte daher, um im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe mithalten zu können, möglichst rasch die Weichen für ein zukunftsorientiertes Migrationskonzept stellen, das sowohl frühzeitige Informationen an potenzielle Zuwandernde, als auch flexible und arbeitsmarktorientierte Möglichkeiten zur Zuwanderung sowie möglichst frühzeitige Angebote im Bereich Integration umfasst. Die Sozialpartner schlagen die Etablierung eines kriteriengeleiteten Zuwanderungsmodells vor und haben gemeinsam mit der Industriellenvereinigung einen konkreten Vorschlag dazu erarbeitet. Es orientiert sich wesentlich an den Bedürfnissen am Arbeitsmarkt, ist transparent und ermöglicht es, durch entsprechende Adaptierungen rasch auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Der Vorteil dieses Systems ist, dass klar dargelegt wird, welche Qualifikationen, Eigenschaften und sonstige Voraussetzungen von Zuwandernden erwartet werden, wodurch ein hohes Maß an Transparenz sowohl für potenzielle ZuwanderInnen als auch für die heimische Bevölkerung geschaffen wird“, so die Sozialpartner, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Das Modell der Sozialpartner sieht folgende drei Säulen vor, wie Arbeitsmigration aus Drittstaaten generiert werden soll:

Säule 1: „Besonders hoch qualifizierte MigrantInnen“: „Bei den besonders hoch qualifizierten Personen handelt es sich um das international gefragte Toplevel an ZuwanderInnen, für die besonders attraktive Rahmenbedingungen gelten sollen. Erfüllen diese die Voraussetzungen, so können sie auch ohne Arbeitsplatzangebot für ein Zeitfenster von sechs Monaten nach Österreich einreisen, um hier eine adäquate Beschäftigung aufzunehmen“, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Säule 2: „Qualifizierte MigrantInnen mit Mangelberuf“ (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Säule 3: „Qualifizierte MigrantInnen, die Ersatzkraftverfahren durchlaufen“, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter <http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf> 31.12.2012).

„Die Säulen 2 und 3 richten sich an MigrantInnen mit hoher und mittlerer Qualifikation und einem Beruf, der am österreichischen Arbeitsmarkt nachgefragt wird. Dieser Bedarf am Arbeitsmarkt ist gegeben, wenn entweder ein Mangelberuf vorliegt oder die offene Stelle nicht durch geeignete, am inländischen Arbeitsmarkt verfügbare, Arbeitskräfte abgedeckt werden kann. Da die Rahmenbedingungen für Familienangehörige oft dafür ausschlaggebend sind, dass sich gut ausgebildete, international mobile Menschen für ein Land entscheiden, soll ein möglichst rascher Familiennachzug mit Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige gewährleistet werden. Zuwandernde sollen sich bereits in ihrem Herkunftsland über ein Informationsportal im Internet ein realistisches Bild über ihre Zuwanderungsmöglichkeiten, das Leben in Österreich und ihre Chancen am Arbeitsmarkt verschaffen können. Vorteil dieses Systems ist, dass klar dargelegt wird, welche Qualifikationen, Eigenschaften und sonstige Voraussetzungen von Zuwandernden erwartet werden, wodurch ein hohes Maß an Transparenz sowohl für potenzielle ZuwanderInnen als auch für die heimische Bevölkerung geschaffen wird“, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter <http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf> 31.12.2012).

Zusätzlich zur Sozialpartnereinigung für ein „Kriterien geleitetes Zuwanderungsmodell für Österreich“, haben Bundesarbeitskammer, Landwirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer Österreich eine Reihe von Forderungen zur Migrationssteuerung aufgestellt, die auf die Wahrnehmung von Migration hinsichtlich ihres Nutzens für die Ökonomie des Staates abzielt. Diese Outputorientierung in der Migrationspolitik Österreichs für die Sozialpartner (zumindest im Rahmen einer Sozialpartnereinigung) ein Paradigmenwechsel weg von der rein sozialen Komponente, hin zur Volkswirtschaftlichen Analyse von Migrationspolitik und –steuerung, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter <http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf> 31.12.2012).

Integrationsbegleitung

Die Integrationsbegleitung soll Angebote vor der Einreise und Angebote im Zielland umfassen. Die Migranten sollen im Herkunftsland auf die Herausforderungen und das Leben in Österreich vorbereitet werden. Ähnliche Ansätze zeigen auch Initiativen wie „Deutsch vor Zuwanderung“ (vgl. Deutsch vor Zuwanderung, BMI, 2010 abrufbar unter www.bmi.gv.at/niederlassung, 31.12.2012). Im Idealfall sollen Migranten noch im Herkunftsland über Arbeitsmarkt, Sprache und Rechtsrahmen des Ziellandes informiert werden: „Ziel muss es deshalb sein, Informationen über Österreich und dessen Bundesländer zielgruppengerecht verfügbar zu machen, das beinhaltet vor allem ein Informationsportal im Internet (jedenfalls auf Deutsch und Englisch, ev. auch Türkisch, BKS und anderen Sprachen), Informationen bei der österreichischen Botschaft anlässlich der Antragstellung, Ermunterung an in Österreich lebende Familienmitglieder, ihren Angehörigen vor der Einreise Infos zukommen zu lassen, Informationen über Angebote zum Spracherwerb in den Herkunftsländern, Konkrete Angebote zum Spracherwerb schaffen (Internet, Webradio, Podcast), Informationen an in Österreich lebende Familienmitglieder, welche Integrationsangebote den nachziehenden Angehörigen nach ihrer Einreise offen stehen (soweit möglich), Berufsorientierungs- und Informationsseminare für Migrationsinteressierte, die es ihnen ermöglichen, die Kompatibilität ihrer Ausbildung mit den Ansprüchen im Zielland einzuschätzen, Orientierungskurse vor der Auswanderung, insbesondere mit Schwerpunkten auf die Rechtsstellung der ArbeitsmigrantInnen im Zielland unter Einbindung von Gewerkschaften im Herkunfts- und Zielland (pre-departure orientation, pre-employment orientation)“, (zit. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Angebote unmittelbar nach der Einreise

Nach der erfolgten Einreise soll eine Orientierungsphase folgen, die dazu führt, dass sich Migrantinnen und Migranten in Österreich leichter inkludieren können. Dabei geht es vorrangig um eine Inklusion im Arbeits- und Sozialsystem. Darüber hinaus soll auch eine „Orientierung für das Gesellschaftssystem“ erfolgen, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Gefordert werden: „Geförderte Angebote für gesellschaftliche und berufliche Orientierung, Förderung des Spracherwerbs durch ausreichendes Angebot von Sprachförderungsprogrammen mit klar definierten Zielen und Standards, Angebote können aber durchaus verpflichtend sein, aber ohne Ausweisungsdrohung, Informationen über Institutionen in Österreich (politisch-gesellschaftliches Empowerment), Informationen über soziales Leben in Österreich sowie in Ländern und Gemeinden, Möglichkeit der Einzelfallberatung durch SozialberaterInnen und IntegrationsberaterInnen, Schaffung von Host-Programmen (auch außerhalb der Arbeitswelt): Vermittlung von Freiwilligen mit und ohne Migrationshintergrund an Zugewanderte, die den Neuankömmlingen helfen, sich zurechtzufinden, an Gemeindeaktivitäten teilzunehmen oder erste Kontakte in ihrer Berufssparte zu knüpfen. Die Angebote bzgl. Integrationsbegleitung von Personen, die sich bereits in Österreich aufhalten, sind natürlich auch für diese Gruppe maßgebend“, (zit. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Angebote für Personen, die sich bereits länger in Österreich aufhalten

Bereits „länger in Österreich aufhaltende Personen“ sollen die Möglichkeit bekommen, eine Integrationsbegleitung zu erhalten, die sie näher an die Mehrheitsgesellschaft heranführt, so der Plan der Sozialpartner. Dabei sollen Migranten aktiv angesprochen werden, sich mit dem Gesellschaftscode in Österreich auseinanderzusetzen. Gefordert werden „Niederschwellige Service- und Beratungsstellen“, „Tätigkeiten der Beratung/Betreuung“, „Wegweiser (z.B. bei schulischen Problemen der Kinder)“, Schaffung von Orten der Begegnung, Begegnungsorte „speziell für Jugendliche bzw. junge Erwachsene“, „Erarbeitung regionaler Integrationskonzepte“, „Schaffung und Dotierung von Förderinstrumenten“, „Integration in lokale Institutionen (Freiwillige Feuerwehr, Kirchenchor)“, „Briefe von Gemeinden mit Angeboten verschiedener Vereine“, Einbindung der „Bezirksstellen der Sozialpartner“, „Betriebliche Integrationsmaßnahmen“ und Bekanntmachung der „Gleichbehandlungsbestimmungen auch außerhalb der Arbeitswelt“, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Angebote für die Mehrheitsgesellschaft

Auch im Bereich der Mehrheitsgesellschaft setzen die Sozialpartner Akzente in Richtung Förderung der Integration (weniger Inklusion als Integration in das Gesellschaftssystem). Es geht dabei um die „Förderung von Initiativen zur Bewusstseinsbildung, Information und Dialog, sowie Gezielte Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund in Medienunternehmen insbesondere im öffentlich-rechtlichen Bereich, Sichtbarmachung von Role-Models, die einen erfolgreichen und für sich positiven Umgang mit mehreren Identitäten vorleben und Betriebliche Integrationsmaßnahmen“ (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Bildungsmaßnahmen

Das Positionspapier der Sozialpartner erfasst neben der klassischen Migrationssteuerung auch Forderungen im Bereich Qualifikation und Arbeitsmarkt, die im Sinne der Nutzbarmachung von volkswirtschaftlich positiven Effekten von Migration eine signifikante Rolle spielen

können. Im Bildungsbereich werden der „Ausbau von Angeboten einer qualitativ hochwertigen und pädagogisch strukturierten Ganztagsbetreuung und von Ganztagschulen mit gezielten Förderprogrammen außerhalb der Unterrichtszeiten gefordert, weiters eine „Senkung der KlassenschülerInnenzahlen oder Erhöhung des Lehrpersonals in Klassen mit mehr als 50% MigrantInnenkinder“, die „mittelfristige Ausweitung des gebührenfreien Zugangs zu Kinderbildungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) in allen Bundesländern“, eine „Verbesserung der Rahmenbedingungen im Kindergarten“ durch „Reduktion der Gruppengrößen oder Einsatz einer zweiten pädagogischen Fachkraft in der Gruppe, um qualitativ hochwertige Bildungsarbeit leisten zu können“, „Anreize und konkrete Unterstützung für Personen mit Migrationshintergrund Kindergartenpädagogik bzw. Lehramtsstudien zu absolvieren“, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Relevant ist ebenso die Forderung nach einem „bundesweiten Ausbau der Sprachstandsfeststellungen vor Schulbeginn für alle Kinder“, um Defizite vor Schuleintritt zu erkennen und „geeignete Sprachfördermaßnahmen unter Einbeziehung der Eltern“ auszuarbeiten. Gefordert werden weiters „Deutschförderkurse in allen Schularten, der Ausbau bilingualer Schule, Qualifizierung und Aufbaukurse für muttersprachliche Lehrkräfte, Benachteiligtenförderungen für Jugendliche mit nicht-deutscher Muttersprache, eine Wechselseitige Durchlässigkeit zwischen Lehre und Schule (zwischen dualer Ausbildung und Berufsbildender mittlerer/ höherer Schulen) - AbbrecherInnen von BMHSen müssen in eine Lehre einsteigen können (Anrechnung der Lehrjahre bei QuereinsteigerInnen) und umgekehrt müssen Lehrlinge auch in eine BMHS einsteigen können, Berufsorientierung mit speziellen Beratungsangeboten für Jugendliche mit Migrationshintergrund, bessere Vernetzung von Ausbildungsbetrieben und Schulen“, (zit. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012). und eine „Gezielte Ausweitung von geförderten Sprach- und Qualifikationskursen für Erwachsene (etwa um Schulabschlüsse nachzuholen)“, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Maßnahmen im Bereich des Arbeitsmarktservices

Das österreichische Arbeitsmarktservice (AMS Österreich) hat zum Zeitpunkt der Studie der Sozialpartner die Personengruppe „Personen mit Migrationshintergrund“ nicht in ihren „arbeitsmarktpolitischen Zielen“ als eigene Zielgruppe erfasst. Daher plädieren die Sozialpartner, „dass ohne Zeitverzug die datenschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssen, um die gesamteerste Generation von MigrantInnen und in der Folge auch die zweite Generation von MigrantInnen in der Arbeitsmarktstatistik zu erfassen“ und ihre arbeitsmarktpolitischen Zielen auch auf diese Zielgruppe auszurichten, (vgl. Migration und Integration, 2011). Die „Bedürfnisse und Problemlagen von Migranten“ sollen umfassend analysiert werden, um den „Bereich der Informationsangebote betreffend Betreuungs- und Beratungsleistungen“ anpassen zu können. „Die derzeitigen Informationsangebote sollten danach analysiert werden, ob sie auch den Bedürfnissen und Problemlagen von Personen mit Migrationshintergrund entsprechen“, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Empfehlungen für die Personalpolitik des AMS sind, dass etwa „bei der Personalaufnahme Personen mit Migrationshintergrund besonders berücksichtigt werden sollten“, und ein „Austausch in Hinblick auf spezifische Maßnahmen für Personen mit Migrationshintergrund“ mit Unternehmen und Gebietskörperschaften und erfolgen soll, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Bezüglich des AMS-Services für Unternehmen (Arbeitgeber) sollen bei Personen mit Migrationshintergrund „im Rahmen der Qualifizierungsberatung für Betriebe“ vor allem auf „besondere Kompetenzen“ hingewiesen werden. „Im Rahmen der Qualifizierungsförderung von Beschäftigten sollte die Gruppe der geringqualifizierten Personen, die einen besonders hohen MigrantInnenanteil aufweist, spätestens in der nächsten Strukturfondsperiode 2014+ verstärkt in die betriebliche Weiterbildung einbezogen werden“, so die Position der Sozialpartner, (vgl. Die Sozialpartner, Studie Migration 2011, abrufbar unter [http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie Migration.pdf](http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/Migration/Studie%20Migration.pdf) 31.12.2012).

Analyse der Vorschläge des Beirates für „Wirtschafts- und Sozialfragen“

Die Sozialpartner haben die Kritik an der bestehenden Migrationssteuerung in Österreich in einen Forderungs- und Handlungskatalog umgewandelt. Dabei stehen ökonomische Kennzahlen und sozialer Zusammenhalt im Fokus. Hohe Erwerbsbeteiligung, Zuwanderung gut qualifizierter Personen und Inklusion in die Arbeitswelt sind dabei zentrale Ziele. Das Kriterien geleitete Zuwanderungsmodell soll laut Sozialpartnern eine Motivation für hochqualifizierte Personen aus Drittstaaten darstellen und dementsprechend geformt sein. Ein zentraler Punkt ist die Abwicklung der Integrationsbegleitung, die stark mit dem Bereich Bildung zusammenhängt. Sprache und Qualifikation müssen in das Bedarfsprofil des Ziellandes passen, damit Inklusion und Integration erfolgreich erfolgen können. Das Migranten auch im Herkunftsland über Arbeitsmarkt, Sprache und Rechtsrahmen des Ziellandes informiert werden sollen ist dabei von zentraler Bedeutung. Schließlich geht es dabei auch um die Sicherstellung des Treffens von Erfordernissen, aber auch um die Fragen von Qualifikationsanrechnungen, Sprach- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Zielland und Information bezüglich des Sozialsystems. Die weiterführende Begleitung von Migranten im Zielland entspricht einem integrativen Ansatz auch seitens der Mehrheitsgesellschaft, mit dem Ziel die Inklusion von Migranten in die Erwerbstätigkeit zu erleichtern. In diesem Konnex sind auch die geforderten Bildungsmaßnahmen zu verstehen. Information über das Zielland, Qualifikation der Migranten und Bildungsmaßnahmen für Migranten zweiter Generation gehen einher und verfolgen ein Ziel. Die Verbesserung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen (Outputs) von Migration in Österreich. Dieses Ziel geht mit jenem des Ansatzes einer volkswirtschaftlich kennzahlorientierten Migrationssteuerung, einer Zielausrichtung nach einem ausgewogenen System der Migrationssteuerung (BSC-Modell) und einer begleitenden Inklusion von Migranten in das Wirtschafts-, Sozial-, und Gesellschaftssystem einher und bekräftigt damit den in der vorliegenden Arbeit verfolgten Ansatz, Migrationspolitik hinsichtlich ihrer volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu betrachten und mittels einer Analyse der volkswirtschaftlichen Kennzahlen (möglichst unabhängig von Parteien- und Wahlkampforientierung) zu gestalten.

7.7 „Brain Gain“ - Migrationspolitik zur Rekrutierung der besten Köpfe

Das wichtigste Ziel für ein Einwanderungsland ist es seine Migrationssteuerung so zu gestalten, dass es volkswirtschaftlich von den Migrationsbewegungen profitiert. Als einer der größten Gewinnbringer wird weithin ein Einwanderer gesehen, der jung und gut ausgebildet ist, da bei solchen Personen die Chancen sehr gut sind, dass er in den Arbeitsmarkt integriert werden und danach eine Familie gründen kann. Er oder sie ist damit volkswirtschaftlich gesehen der/die perfekte Migrant/in. Diese Definition des perfekten Archetypen eines Migranten findet man in der politischen Kommunikation sehr häufig. Abstrahiert und pluralisiert wird er mit der Umschreibung „die besten Köpfe“, „Brain Gain“ bzw. „die besten Köpfe der Welt“, wie etwa in der „Österreich-Rede“ des österreichischen Vizekanzlers, Dr. Michael Spindelegger am 14. Mai 2012: „Die besten Köpfe für Österreich gewinnen“, (vgl. ÖVP Presse Dienst, OTS0215, 14. Mai 2012 www.ots.at, 31.12.2012).

Nachstehend ein Beispiel politischer Kommunikation bezüglich der Definition „der besten Köpfe“ in der Migrationspolitik Österreichs: „Für das Österreich der Zukunft braucht es die besten Köpfe. Nicht alle kommen aus Österreich, sie werden aber hier ausgebildet. Ich bin stolz auf das internationale Ansehen unseres Landes als Uni-Standort. Aber wir müssen uns mehr bemühen, den besten Köpfen auch Alternativen anzubieten, damit wir sie für Österreich gewinnen und hier halten können“, so der ÖVP-Bundesparteiobmann, der die Politik in der Pflicht sieht, dafür die Rahmenbedingungen zu schaffen: Ich will von drei auf sechs Prozent Forschungsquote kommen, ich will das Land mit der billigsten Bürokratie und der höchsten Forschungsquote werden. Neben den besten Köpfen brauche es auch die besten Hände. Viele davon sind die von Migrantinnen und Migranten, die in den verschiedensten Branchen tätig sind“, so der ÖVP- Bundesparteiobmann, der hinzufügte: Wir sind bei der Integration und beim Zusammenhalt aller Österreicher, egal woher sie stammen, ein gutes Stück weitergekommen. Aber wir fordern auch von jedem, dass er sich an unsere Regeln hält. Fördern und Fordern – das ist für uns der richtige Weg für die Zukunft, (vgl. OTS-Originaltext, Presseaussendung, OTS0215 2012-05-14 14:10 www.ots.at, 31.12.2012).

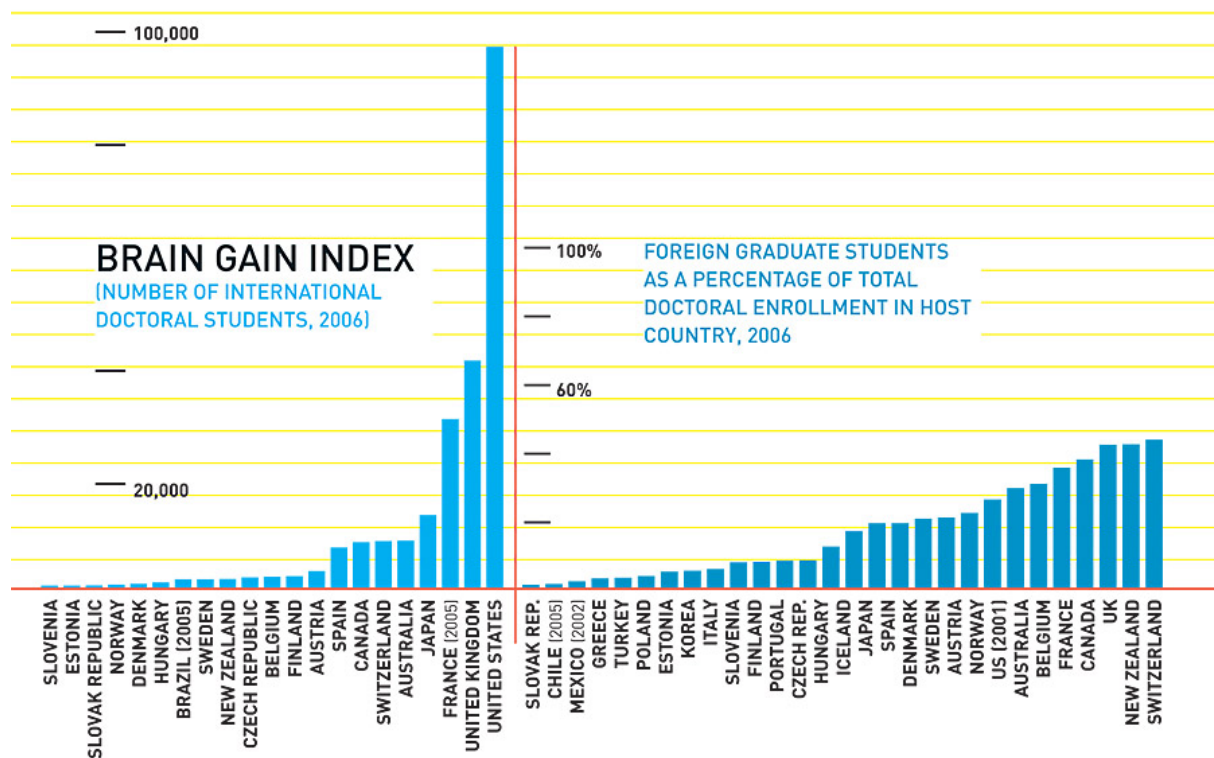


Abb. Education at a Glance 2009, OECD

Migrationspolitik als „Brain Gain“ zu gestalten ist eine Herausforderung, die nicht allein von der Migrationssteuerung abhängig ist. Es braucht auch die volkswirtschaftlichen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen um hochqualifizierte Personen aus Drittstaaten und der EU dazu zu bewegen, in das jeweilige Zielland zu migrieren.

Entwicklung der ausländischen Studierenden an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen 1955/56-2010/11

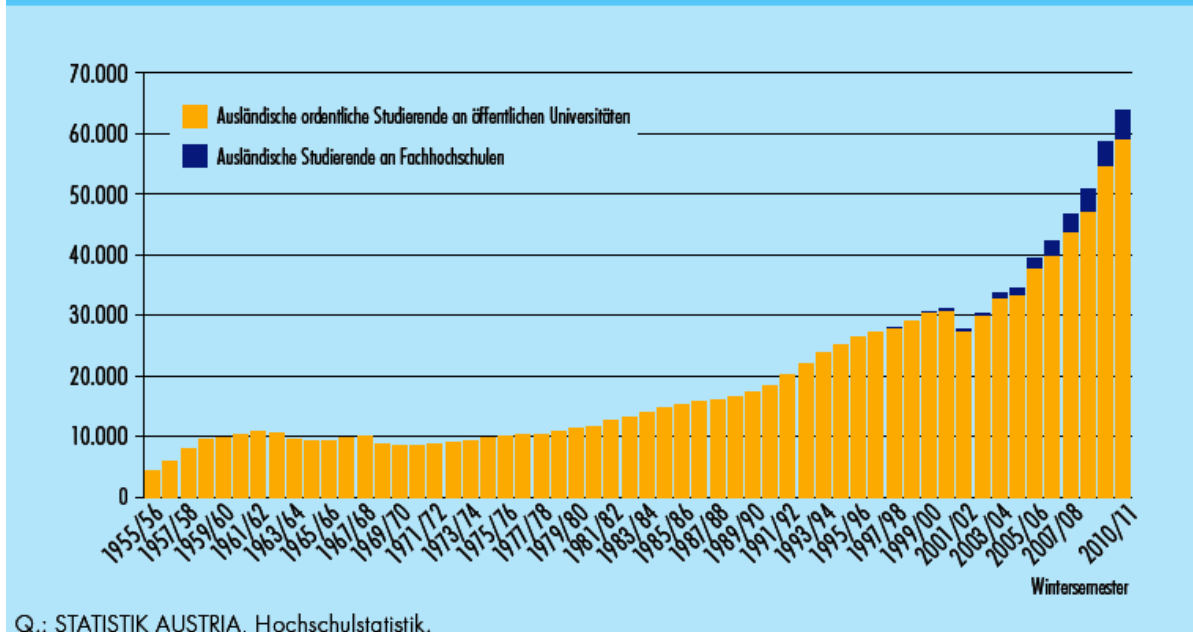


Abb. BMI, 2012, Statistik Austria, Hochschulstatistik

Wer sind die besten Köpfe? In einer Studie der OECD „Education at a Glance 2009“ wird die Zahl der ausländischen Doktoranden in einem Land und der prozentuale Anteil von Doktoranden ausländischer Herkunft gemessen. Die Entscheidung das Doktorat in einem fremden Land zu absolvieren ist geprägt von der Forschungsstärke des jeweiligen Landes. Der Zustrom ausländischer Doktoranden bedingt im Zielland auch eine Politik der Inklusion in den Arbeitsmarkt. Ist diese nicht gegeben, hat das Ausbildungsland zwar die Bildungskosten, jedoch kein Return of Investment, da der fertige Doktorand in ein für ihn attraktiveres Land migriert (besonders innerhalb der Europäischen Union). Die Förderung der „besten Köpfe“ bedingt daher auch, ihren weiteren Aufenthalt im Zielland zu sichern.

Ausblick einer Migrationspolitik zur Rekrutierung der besten Köpfe

Die Abbildung der OECD zeigt Österreich beim „Brain Gain Index“ unter den Top 10 und auch im Bereich ausländischer Doktorandinnen und Doktoranden gemessen an der Gesamtanzahl der Doktoratsstudenten liegt Österreich gut platziert. Die Markt – Umweltanalyse, sprich wohin gehen Hochqualifizierte und wie hoch ist dabei der österreichische Anteil, zeigt somit ein gutes Bild, jedoch bleiben nur 16 Prozent der Absolventen aus Drittstaaten nach ihrem Abschluss in Österreich. Im Jahr 2011 wurden in Österreich 24.500 ausländische Studierende neu an Universitäten zugelassen. Das sind 25 Prozent der Neuzuwanderung ohne Asylwerber und rückkehrende Auslandsösterreicher. „Die ausländischen Studenten kamen aus 140 Nationen, 35 Prozent von ihnen aus Deutschland. Von den Absolventen aus Drittstaaten bleiben derzeit nur 16 Prozent nach ihrem Abschluss in Österreich“. Der Vizerektor der Uni Wien, Heinz Faßmann, fordert daher eine „Ausweitung der im Juli 2011 eingeführten Rot-Weiß-Rot-Card auf Bachelor-Absolventen und Teilzeitbeschäftigte“ (an Universitäten). „Durch die Restriktion entgingen dem Land jedoch hochqualifizierte Arbeitskräfte“, so Faßmann. Diese Ausweitung auf Bachelor-Absolventen wird von Integrations-Staatssekretär Sebastian Kurz und Wissenschaftsminister Karlheinz Töcherle, sowie dem Vorsitzenden der österreichischen Rektoren, Heinrich Schmidinger, unterstützt. Sozialminister Rudolf Hundstorfer lehnte ihn jedoch 2011 mit der Begründung ab, dass man zuerst „den Arbeitsmarkt für Hochqualifizierte innerhalb der EU ausschöpfen“ solle (vgl. Petra Tempfer in „Wiener Zeitung“, 12.12.2012).

In einer Pressekonferenz zur „Internationalisierungsstrategie der Universität Wien“ am 12. Dezember 2012 wurden die oben genannten Forderungen an die Politik dargelegt. Die „Universitäten sind die zentralen Institutionen des Landes zur Qualifizierung des zukünftigen Arbeitskräfteangebots“ und dienen der „Erarbeitung neuer Erkenntnisse und Innovationen durch Wissenschaft und Forschung“ zur „Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes“, so die Argumentation der Universität Wien. 25 Prozent der 91.000 Studierenden der Universität Wien kommen aus dem Ausland. Das sind mehr als bei der TU München (16 %) oder der Harvard University (11 %). Damit leistet die Universität einen zentralen Beitrag zur „Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit“. Neben der „Ergänzung des heimischen Arbeitsmarktes durch Studierende/AbsolventInnen aus dem Ausland“ sind „AbsolventInnen mit Auslandserfahrung unerlässlich für eine exportorientierte Wirtschaft“, heißt es im Zielpapier der Internationalisierungsstrategie der Universität Wien,

(vgl. Die besten Köpfe, Internationalisierungsstrategie der Universität Wien, abrufbar unter <http://medienportal.univie.ac.at/presse/aktuelle-pressemeldungen/detailansicht/artikel/universitaet-wien-fordert-rot-weiss-rot-card-fuer-die-besten-koepfe>, 31.12.2012).

Da derzeit nur 16 Prozent der Studierenden aus Drittstaaten nach dem Studienabschluss in Österreich bleiben (vgl. OECD, 2011) liegt der Handlungsbedarf klar im Bereich der Arbeitsmarktintegration bzw. Inklusion in das System der österreichischen Erwerbswirtschaft.

Zum Vergleich: In Deutschland bleiben laut OECD 25 Prozent der Studierenden aus Drittstaaten nach dem Studienabschluss im Land - in Kanada sind es sogar 33 Prozent (vgl. OECD, 2011). Problem in Österreich ist laut Universität Wien, dass die „Rot-Weiß-Rot-Card“ derzeit (2012) nur für „Master- und Diplomabschlüsse“ gilt. Es wird eine „Ausweitung auf Bachelorabschlüsse“ gefordert um das Arbeitskräftepotential in Österreich nach dem Abschluss des Bachelors nicht automaisch (durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung) zu verlieren. Auch Doktoranden erhalten zum Großteil keine „Rot-Weiß-Rot-Card“, da das das (BMASK) verfügt hat, dass für die Erteilung eine „Vollzeitbeschäftigung gegeben sein muss“, so die Kritik der Universität Wien. Das betrifft auch Personen mit einer Anstellung an einer österreichischen Universität, die als Universitätsassistenten, sogenannten „Praedocs“ mit einer 75 Prozent-Anstellung beschäftigt sind. Diese würden kollektiv von der „Rot-Weiß-Rot-Card“ ausgeschlossen werden, „auch wenn sie die erforderlichen Punkte erreichen“, so Vizerektor der Uni Wien, Heinz Faßmann. „Es fehlt eine konzeptive Sichtweise, Werbung in den Herkunftsstaaten und ein institutioneller Verbund (von der Botschaft zur Magistratsabteilung). Österreich sollte die Zukunftsaufgabe „Migration“ annehmen und nach dem Nationalen Aktionsplan (NAP) „Integration“ auch einen NAP „Migration“ verfassen“, so Faßmann, (vgl. Die besten Köpfe, Internationalisierungsstrategie der Universität Wien, abrufbar unter <http://medienportal.univie.ac.at/presse/aktuelle-pressemeldungen/detailansicht/artikel/universitaet-wien-fordert-rot-weiss-rot-card-fuer-die-besten-koepfe>, 31.12.2012).

Analyse

Eine Migrationspolitik zur Rekrutierung der besten Köpfe muss darauf abgestellt sein, dass ausländische Absolventen, die durch ihre hohe Qualifikation, sehr gute Sprachkenntnisse und Integrationsfähigkeit auch als Archetypen des guten Migranten bezeichnet werden könnten, verstärkt in Österreich dauerhaft sesshaft werden und auch nach ihrem Studienaufenthalt im Land verbleiben. Die von der Universität Wien angesprochenen Maßnahmen sind für den volkswirtschaftlichen Erfolg von Migration maßgebend. Ihre Notwendigkeit wird seitens des Vizerektors der Universität Wien in Richtung Outputorientierung der Migrationssteuerung argumentiert. Der geforderte „Nationale Aktionsplan Migration“ kann eine Zieldefinition für den gesamten Bereich der Migrationssteuerung in Österreich und eine Grundlage für das zu schaffende Balanced-Score-Card Modell innerhalb der Migrationspolitik darstellen.

7.8 Ökonomische Effekte einer outputorientierten Migrationssteuerung in Österreich

Im Jahr 2010 untersuchte das „Institut für Höhere Studien (IHS)“ gemeinsam mit dem „Department Migration und Globalisierung, Zentrum für Migration, Integration und Sicherheit“ der Donau-Universität Krems „Potentielle Auswirkungen einer Änderung der österreichischen Migrationspolitik in Richtung qualifizierte Zuwanderung auf das mittel- bis langfristige Wirtschaftswachstum (Prognosehorizont 2050)“, (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Die Studie¹³³ nimmt im langfristigen Trend bis 2050 eine stabile Zuwanderung an, kommt jedoch zum Schluss, dass eine prognostizierte Migration von ca. 30.000 Personen pro Jahr bei derzeitiger Qualifikation der Zuwanderer nicht ausreichen wird, um einen Rückgang von qualifizierten Personen (Fachkräften) im erwerbsfähigen Alter ab 2015 zu verhindern. Daher wird eine Änderung des Migrationssystems in Österreich vorgeschlagen, die einen größeren Fokus auf höher qualifizierte Personen setzt (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Die Vorteile einer solchen Systemänderung wären laut Studie positive Langzeiteffekte: „Aus der besseren Qualifikations- und Bildungsstruktur der Zuwanderer ergibt sich eine Anhebung der Erwerbsquote. Dabei handelt es sich um einen komplexen Prozess: einerseits steigt die Erwerbsquote infolge der besseren Qualifikation der Zuwanderer, die ihre Beschäftigungschancen verbessert. Andererseits steigt die Bildungsneigung, da die Bildung der Kinder mit der der Eltern stark korreliert. Weiters wird die Qualifikation der Zuwanderer im Rahmen der Familienzusammenführung verbessert, da gut qualifizierte Menschen (Anker im Inland) meist Partner mit einer ähnlichen Qualifikation suchen und nach Österreich bringen“, (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko->

¹³³ Gudrun Biffl, Projektleitung, Donau-Universität Krems, 2010, abrufbar unter <http://www.donau-uni.ac.at/imperia/md/content/departement/migrationglobalisierung/forschung/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf> sowie <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012

duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf, 31.12.2012). Damit könnte sich die Situation (Zahl) der Erwerbstätigen qualifizierten Personen im Prognosehorizont stabilisieren, da die Volkswirtschaft von den erwähnten Langzeiteffekten nachhaltig profitieren würde. Die dafür notwendige Änderung des Migrationssystems in Österreich würde ein „kriteriengeleitetes Zuwanderungsmodell“ verlangen, so die Studie. Die „Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft und den Arbeitsmarkt“ einer solchen Systemänderung wurden mittels zwei Migrationsszenarien eingehend untersucht (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Dabei wurde die Fokussierung des österreichischen Migrationssystems hin zu höher qualifizierten Personen, „5.000 im Jahr 2015 und 8.000 ab dem Jahr 2030“, angenommen. Langfristig wurden auch demographische Veränderungen mit einbezogen (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

In zwei Migrationsszenarien quantifiziert die Studie „die dynamischen Effekte“ einer Änderung der Migrationspolicy in Österreich:

Szenario 1 „geht von der Annahme aus, dass die MigrantInnen, welche unter dem Titel eines kriteriengeleiteten Zuwanderungsmodells nach Österreich kommen, dieselbe Qualifikationsstruktur wie die derzeit in Österreich ansässige Bevölkerung zwischen 30 und 34 Jahren aufweisen“, (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

In diesem Szenario haben 73 Prozent der Migranten ein „mittleres Ausbildungsniveau“, welches nach der „International Standard Classification of Education“ der UNESCO (Bildungsindikator¹³⁴ der UNESCO) einen ISCED-Wert von 3-4 entspricht. 27 Prozent der Migranten hätten ein „höheres Niveau“ mit einem ISCED-Wert von 5-6 (vgl. Biffl, 2010,

¹³⁴ ISCED, Definition – Link: www.uis.unesco.org/EDUCATION/Pages/international-standard-classification-of-education.aspx, 31.12.2012

abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Szenario 2 verfolgt eine „stärkere Konzentration des Zuwanderungsmodells auf Personen mit Hochschul- bzw. hochschulverwandtem Abschluss. Dabei wird angenommen, dass die Struktur der Zuwanderer, welche unter dem Titel des kriteriengeleiteten Zuwanderungsmodells kommen, jener der 25- bis 39-jährigen MigrantInnen aus der EU-15 gleicht“, (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

In Scenario 2 liegt der Anteil von Migranten mit „mittlerem Qualifikationsniveau“ (ISCED-Wert von 3-4) bei 57 Prozent. 43 Prozent der Zuwanderer hätten ein „hohes Niveau“ (ISCED-Wert von 5-6), (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Die jeweiligen Szenarien wurden auf ihre Auswirkungen auf Bruttoinlandsprodukt, Beschäftigung, Arbeitsmarkt, Arbeitslosenquote, Nettolöhne und Finanzierungssaldo des Staates hin überprüft (in der Studie Modellsimulation 1).

Bruttoinlandsprodukt: Laut Studie liegt das BIP „im Jahr 2030 verglichen mit einem Szenario, welches von der Beibehaltung des derzeitigen Zuwanderungsregimes ausgeht (Basisszenario), um rund 0,5% (Szenario 1) bzw. 0,7% (Szenario 2) höher. Im Jahr 2050 ist das BIP um 0,9% (Szenario 1) bzw. 1,2% (Szenario 2) höher. Nach heutigen Maßstäben bedeutet ein um 1% höheres BIP eine zusätzliche Wertschöpfung von knapp 3 Mrd. Euro jährlich“ (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Arbeitsmarkt und Beschäftigung: „Gegenüber dem Basisszenario führt eine bessere Qualifikationsstruktur der MigrantInnen im Jahr 2050 zu einem Anstieg der Erwerbsbevölkerung (+0,3 Prozentpunkte in Szenario 1 und +0,4 Prozentpunkte in Szenario 2) und einem Rückgang der Arbeitslosenquote (-0,2 Prozentpunkte in beiden Szenarien). Somit steigt die Beschäftigung um 0,6% (Szenario 1) bzw. 0,7% (Szenario 2) an. Dies bedeutet, dass durch die bessere Qualifikationsstruktur der MigrantInnen zusätzliche 20.000 25.000 Arbeitsplätze entstehen“, (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Einkommen: „Die Nettolöhne steigen um 0,1% in Szenario 1 bzw. 0,2% in Szenario 2. Die höheren Investitionen implizieren, dass der Kapitalstock um 1,4% (Szenario 1) bzw. 2% (Szenario 2) zulegt. Besonders deutlich ist der Rückgang der Arbeitslosigkeit (etwa 1 Prozentpunkt in beiden Szenarien) bzw. der Anstieg der Löhne (+7,5% in Szenario 1 bzw. 7,8% in Szenario 2) bei Personen mit geringer Qualifikation. Der Rückgang des Arbeitskräfteangebots bei Geringqualifizierten erhöht deren Produktivität deutlich. Somit impliziert eine verstärkte Zuwanderung höherqualifizierter MigrantInnen positive Arbeitsmarktaussichten für Personen mit geringerer Qualifikation“, (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Finanzierungssaldo des Staates: „Das höhere Wachstum sowie die höhere Beschäftigung implizieren einen spürbar positiven Einfluss auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo. Im Jahr 2050 beträgt die Verbesserung in Szenario 1 rund 0,3 Prozent des BIP, in Szenario 2 etwa 0,4 Prozent. Nach heutigen Maßstäben würde dies über 800 Mio. Euro bzw. 1,1 Mrd. Euro bedeuten. Letztere Zahl entspricht rund 5 Prozent der Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer“, (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Tabelle 1: Zusammenfassung Ergebnisse Modellsimulation 1

Ergebnisse Modellsimulation 1	Szenario 1		Szenario 2	
	2030	2050	2030	2050
BIP	0,46%	0,90%	0,67%	1,24%
Investitionen	1,12%	1,76%	1,72%	2,56%
Kapitalstock	0,67%	1,37%	1,05%	2,04%
Privater Konsum	0,29%	0,49%	0,40%	0,66%
Reale Arbeitskosten pro Stunde	-0,03%	0,13%	-0,02%	0,16%
- gering	3,14%	7,54%	3,27%	7,91%
- mittel	-0,50%	-0,99%	0,14%	0,19%
- hoch	-0,89%	-1,33%	-2,70%	-4,38%
Realer Nettostundenlohn	-0,01%	0,14%	0,00%	0,21%
- gering	3,10%	7,46%	3,23%	7,83%
- mittel	-0,47%	-0,95%	0,15%	0,21%
- hoch	-0,86%	-1,28%	-2,62%	-4,25%
Partizipationsrate (15-69 Jahre)	0,20	0,29	0,27	0,40
- gering (15-69 Jahre)	-0,08	0,07	-0,07	0,09
- mittel (20-69 Jahre)	0,07	0,03	0,12	0,14
- hoch (25-69 Jahre)	0,07	0,05	0,07	-0,03
Arbeitslosenquote (Veränderung in Prozentpunkten)	-0,08	-0,17	-0,10	-0,22
- gering	-0,46	-1,00	-0,48	-1,05
- mittel	0,03	0,06	-0,03	-0,05
- hoch	0,05	0,06	0,17	0,26
Öffentlicher Konsum in % des BIP	0,15%	0,30%	0,21%	0,40%
Veränderung der Einkommensteuer in Prozentpunkten	-	-	-	-
Veränderung der Sozialversicherungsbeiträge in Prozentpunkten	-	-	-	-

Abb. Biffl, 2010 (Datenquelle: IHS), abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012

Die Studie des IHS und der Donau-Universität Krems beinhaltet zusätzlich zu den zitierten positiven Effekten ein Hebel-Modell zur weiteren Verbesserung der volkswirtschaftlichen Situation nach Eintritt der soeben beschriebenen positiven Effekte. Das Hebel-Modell impliziert die „Reduktion der hohen Abgabenbelastung auf den Faktor Arbeit“ mit den genannten Effekten zu finanzieren. In einer weiteren Modellsimulation werden „die zusätzlichen Effekte analysiert, die von einer derartigen Abgabenreduktion ausgehen“, (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Das Hebel-Modell (in der Studie Modellsimulation 2): „In den Simulationen wird unterstellt, dass sowohl Sozialversicherungsbeiträge als auch die Lohn- und Einkommensteuer reduziert werden, sodass in jedem Jahr der Finanzierungssaldo des Basisszenarios erreicht wird. So kann in Szenario 2 im Jahr 2050 der durchschnittliche Beitragssatz in der Sozialversicherung um 0,3 Prozentpunkte reduziert werden, bei der Lohn- und Einkommensteuer der Durchschnittssteuersatz um rund 0,8 Prozentpunkte für alle Erwerbstätigen und Pensionisten. Diese fiskalischen Maßnahmen führen zu zusätzlichen Wachstums- und Arbeitsmarkteffekten. So würde das BIP im Jahr 2050 (2030) in Szenario 1 um 1,3% (0,7%) zulegen, in Szenario 2 um 1,8% (1%). Bezogen auf das Jahr 2009 impliziert der Anstieg des BIP um 1,8% eine zusätzliche Wertschöpfung in der Höhe von beinahe 5 Mrd. Euro. Die Erwerbsquote steigt um 0,4 Prozentpunkte (Szenario 1) bzw. 0,5 Prozentpunkte (Szenario 2) an, die Arbeitslosenquote sinkt um jeweils 0,3 Prozentpunkte. Die Beschäftigung würde um 0,8% bzw. 1,1% zunehmen, was etwa 40.000 zusätzlich geschaffenen Stellen entspricht. Die Reduktion der Abgabenbelastung erhöht auch die Nettolohneinkommen deutlich stärker, welche im Jahr 2050 um 1,2% bzw. 1,5% höher liegen würden“, (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Ergebnisse Modellsimulation 2	Szenario 1		Szenario 2	
	2030	2050	2030	2050
BIP	0,70%	1,30%	0,99%	1,76%
Investitionen	1,43%	2,23%	2,14%	3,15%
Kapitalstock	0,87%	1,74%	1,32%	2,53%
Privater Konsum	0,84%	1,23%	1,13%	1,63%
Reale Arbeitskosten pro Stunde	-0,08%	0,06%	-0,10%	0,07%
- gering	3,05%	7,41%	3,15%	7,74%
- mittel	-0,55%	-1,04%	0,06%	0,11%
- hoch	-0,91%	-1,42%	-2,73%	-4,49%
Realer Nettostundenlohn	0,55%	1,17%	0,77%	1,54%
- gering	3,61%	8,46%	3,94%	9,13%
- mittel	0,07%	0,07%	0,91%	1,55%
- hoch	-0,25%	-0,25%	-1,81%	-2,94%
Partizipationsrate (15-69 Jahre)	0,27	0,41	0,36	0,54
- gering (15-69 Jahre)	0,00	0,20	0,04	0,26
- mittel (20-69 Jahre)	0,15	0,16	0,22	0,31
- hoch (25-69 Jahre)	0,13	0,13	0,15	0,08
Arbeitslosenquote (Veränderung in Prozentpunkten)	-0,14	-0,26	-0,18	-0,34
- gering	-0,53	-1,12	-0,58	-1,20
- mittel	-0,02	-0,03	-0,11	-0,17
- hoch	0,00	-0,01	0,11	0,17
Öffentlicher Konsum in % des BIP	-	-	-	-
Veränderung der Einkommensteuer in Prozentpunkten	-0,32	-0,59	-0,43	-0,76
Veränderung der Sozialversicherungsbeiträge in Prozentpunkten	-0,11	-0,19	-0,16	-0,25

Abb. Biffl, 2010 (Datenquelle: IHS), abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012

Analyse

Die Studie des IHS und der Donau-Universität Krems über „potentielle Auswirkungen einer Änderung der österreichischen Migrationspolitik in Richtung qualifizierte Zuwanderung auf das mittel- bis langfristige Wirtschaftswachstum“ wurde von einem der österreichischen Sozialpartner, der Wirtschaftskammer Österreich in Auftrag gegeben und sollte als Grundlage für die Schaffung eines Kriterien orientierten Zuwanderungsmodells dienen. Inwieweit diese Studie direkten Einfluss auf die Entwicklung der „Rot-Weiß-Rot-Card“ hatte, konnte in diesem Zusammenhang nicht eruiert werden. Klar ist jedoch, dass es einen Einfluss auf die Wahrnehmung von Migration und Migrationssteuerung gab. Nicht zuletzt das in Kapitel 7.6 vorgestellte und analysierte „Migrationsmodell der Sozialpartner für eine Kriterien geleitete Zuwanderung“ steht in engem Zusammenhang mit den dargelegten Szenarienanalysen des IHS und der Donau-Universität Krems.

Die Fokussierung der Sozialpartner auf Bildungsmaßnahmen und Verbesserung der volkswirtschaftlichen Outputs von Migration in Österreich sind indirekt auf die vom IHS erarbeiteten Kennzahlen und Indikatoren zurückzuführen. Die Kennzahlenanalyse zeigt klar (auch ohne das Hebel-Modell des IHS) die positiven „ökonomischen Auswirkungen einer Steuerung der Zuwanderung nach dem Qualifikationsniveau“, wie etwa „Anstieg des Arbeitsangebots, höhere durchschnittliche Produktivität, höheres Beschäftigungsniveau, Anstieg von Investitionen und zusätzliches Wirtschaftswachstum“, (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).

Verteilungspolitisch argumentiert die Studie, dass durch die verbesserten Arbeitsmarktaussichten auch „Personen mit geringer Qualifikation“ profitieren würden. Die verbesserte Qualifikationsstruktur der Volkswirtschaft durch ein „kriteriengeleitetes Zuwanderungsmodell“ würde zudem „spürbar positive Auswirkungen auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo ausüben“, (vgl. Biffl, 2010).

Der bereits an anderer Stelle erwähnte Satz: Das wichtigste Ziel für ein Einwanderungsland ist es, seine Migrationssteuerung so zu gestalten, dass es volkswirtschaftlich von den Migrationsbewegungen profitiert (siehe Kapitel 7.7) oszilliert zentral über den Aussagen der IHS Studie. Systematischer „Brain Gain“ mittels eines outputorientierten Migrationsmanagements ist ein Ansatz der volkswirtschaftlich auch Personen profitieren lässt, die keinen Bezug zum Migrationspolitik haben, (vgl. Biffl, 2010, abrufbar unter <https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf>, 31.12.2012).. Die Studie zeigt überdies eindrucksvoll wie ein kennzahlorientiertes Migrationsmanagement methodisch in der Lage wäre, makroökonomische Daten zu generieren, in Indikatoren umzuwandeln und realwirtschaftlich auszuwerten (Auswirkungen auf das BIP bis hin zur Fiskalpolitik).

Das Modell der Balanced Scorecard würde überdies die Ziele und Auswirkungen einer outputorientierten Migrationssteuerung, etwa in den durch die IHS-Studie aufgegriffenen Indikatoren (Bruttoinlandsprodukt, Beschäftigung, Arbeitsmarkt, Arbeitslosenquote, Nettolöhne) steuerbar machen. Da sie eine rollierende und transparente Möglichkeit schaffen würde, zwischen Zieldefinition, Indikatoren und Kennzahlen einen Bezug herzustellen, der jederzeit abrufbar und nachbesserbar wäre. Das macht Migrationssteuerung zwar für die politischen Akteure nicht einfacher, jedoch sehrwohl nachvollziehbarer und damit einfacher zu verstehen. Das System der Migrationssteuerung durch Kennzahlen zeigt seine Vorteile in der zitierten Studie eindrucksvoll. Die volkswirtschaftliche Betrachtung von Migrationspolitik mittels der Analyse von volkswirtschaftlichen Kennzahlen erleichtert die Objektivierung des Ist-Zustandes und macht Steuerungsmaßnahmen nachvollziehbarer.

8. Forschungsergebnis und Hypothesenanalyse

8.1 Diskussion

Die Forschungsfrage, inwieweit gezeigt werden kann, dass ein Entflechtungsprozess zwischen Migrationssteuerung und Parteipolitik in Österreich und der Europäischen Union stattfindet, kann mittels international vergleichbarer Datenquellen und Rechtsquellenanalysen der Europäischen Union und Österreich tendenziell mit ja beantwortet werden.

Die Analyse der Steuerungsmechanismen österreichischer und europäischer Migrationspolitik zeigt, dass ökonomische Kennzahlen für die Migrationspolitik eine größere Rolle spielen als noch vor 20 Jahren. Bis 2010 war die Migrationssteuerung ausschließlich durch Familiennachzug und dem Quotensystem bestimmt. Seit Einführung der Rot-Weiß-Rot-Card, werden Bildung, Ausbildung, Qualifikation, Sprachkenntnisse und Alter als Kriterien für die Beurteilung für ein Recht auf Aufenthalt in Österreich herangezogen und der Fokus auf Spitzenkräfte mit Hochschulabschluss, fachberuflich qualifizierte Migranten sowie Migranten mit spezieller Fachkenntnis und einer konkreten Aussicht auf eine Anstellung in Österreich gelegt.

Die Migrationssteuerung mittels Kennzahlensystem betrifft in Österreich ausschließlich den Bereich der Rot-Weiß-Rot-Card. Daran änderte auch die Schaffung eines Integrationsstaatssekretariats im Innenministerium im Jahr 2011 nichts, da das Aufgabengebiet des Staatssekretariats auf die Integration bereits in Österreich ansässiger Migranten beschränkt ist und nicht auf Migrationssteuerung abzielt.

Die Entstehung einer Migrationssteuerung, die von der Variabilität von Tages- und Parteipolitik mittels eines Kennzahlensystems entflechtet ist, kann in Österreich im Untersuchungszeitraum nicht festgestellt werden.

In vielen Bereichen herrscht innerhalb des österreichischen Migrationsregimes (ua. in der Arbeitsmigration und Familien-Zusammenführung Drittstaatsangehöriger) ein System in dem das Österreichische Bundesministerium für Inneres Quoten (für bestimmte Zuwanderungstitel) für die jeweiligen Bundesländer und bestimmte Migrantengruppen festlegt - etwa im Bereich der Saisonarbeiter oder innerhalb der Familienzusammenführung, (vgl. Rosenberger, 2010, auch abrufbar unter <http://www.alumni.ac.at/content/portal/univie-magazin/archiv/univie012010/article/1848.html>, 31.12.2012).

In diesem Zusammenhang spielt Tagespolitik eine prägende Rolle, da der jeweilige Minister bzw. Ministerin seine/ihre Entscheidung selbstverantwortlich (in den Medien) begründen muss. Die möglichen ökonomischen Vorteile und politischen Auswirkungen eines solchen Entflechtungsprozesses konnte jedoch via MIPEX-Studie und im ökonomisch empirischen Teil der vorliegenden Arbeit gezeigt werden.

Die Hypothese, dass eine ausschließlich auf volkswirtschaftliche Kennzahlenmodelle gestützte Migrationssteuerung eine Bereicherung für die Migrationspolitik in Österreich wäre, zeigen demographische Szenarien-Analysen, und volkswirtschaftliche Indikatoren. Die ökonomische Analyse zeigt, dass die Entwicklung einer outputorientierten Migrationspolitik eines Staates bzw. einer Staatengemeinschaft unabdingbar ist, um auf sich im Wandel befindliche soziale, ökonomische und demographische Rahmenbedingungen (sinkende Geburtenrate, höhere Mobilität) reagieren zu können und volkswirtschaftliche Zielvorgaben (etwa Stärkung der Kaufkraft) zu erreichen.

Die vorliegende wissenschaftliche Arbeit zielt darauf ab, den volkswirtschaftlichen Output der österreichischen Migrationspolitik (gemessen am EU-Schnitt) auf ein überdurchschnittliches Niveau zu heben. In vielen der untersuchten Bereiche lässt sich in Österreich (etwa verglichen mit Schweden) diesbezüglich Nachholbedarf feststellen. Dies betrifft sowohl die Einbeziehung von europäischen Standards für Bildung und Mitbestimmung von Migranten, als auch Staatsbürgerschaftsverleihung und den Bereich der Asylpolitik.

Ein Qualitätsmanagement-Prozess für die Migrationspolitik Österreichs ist derzeit noch nicht in seiner letzten Ausbaustufe entwickelt, da in Österreich mit Einführung der „Rot-Weiß-Rot-Card“ kennzahlenbasierte Migrationssteuerungsmodelle neben Mischformen von Quoten und Kennzahlen bestehen. Der angesprochene Qualitätsmanagement-Prozess verlangt jedoch nach kennzahlenbasierten Steuerungsmodellen, da diese (im Vergleich zum politischen Tagesgeschehen) kontinuierlicher überprüft und auf Zielvorgaben langfristig abgestimmt werden können. Diese Hypothese findet sich in den Modellen des New Public Management wieder, in dessen Rahmen bereits viele Bereiche des Staates und der Verwaltung auf ökonomische Zweckmäßigkeit überprüft werden bzw. worden sind. Die Ziele der Migrationspolitik, sofern sie einmal definiert worden sind, können durch kennzahlenorientierte Steuerungsmechanismen realisiert werden.

Das bedeutet jedoch auch, dass klar definiert werden muss, was unter dem Begriff Steuerung zu verstehen ist. Im Asylbereich etwa kann Migrationsmanagement nur zu einem kleinen Teil betrieben werden, da das internationale Asylrecht ein eng gefasstes Recht ist. Im Asylrecht liegen andere - international klar geregelte - Bewertungskriterien vor. Auf Grund dieser Tatsache, muss sich die Implementierung von outputorientierter Migrationspolitik auf jene Handlungsfelder beschränken, die durch Maßnahmen gesteuert werden können. Die strategische Planung von Migrationspolitik basiert auf dem Zusammenhang zwischen Steuerbarkeit bzw. Verwaltbarkeit und volkswirtschaftlichem Output.

Es konnte im historischen Teil gezeigt werden, dass die österreichische Migrationspolitik über lange Zeit darin bestand, kurzfristige Bedarfe am Arbeitsmarkt zu decken und dabei die Produktion zu stärken, ohne an langfristige Folgen und eventuelle Maßnahmen zu denken. Das vielzitierte politische Ziel politischer Parteien und Vertretungskörper „die besten Köpfe der Welt nach Österreich zu holen“ kann jedoch laut einer Vielzahl von Evidenzen (vgl. Biffl, 2010) nur über langfristige Maßnahmen wie die leichtere Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationsnachweisen, Attraktiverung des Immigrationsprozederes (etwa durch Vereinfachung der Antragsstellungsverfahren), sowie transparenter Verfahren erreicht werden.

Dem Bedarf nach mehr Transparenz in der Migrationssteuerung wurde in Österreich jedoch weder im Zuge der Schaffung der „Rot-Weiß-Rot-Card“, noch mit der politischen Institutionalisierung von Integration durch das Integrationsstaatssekretariat Rechnung getragen.

Die Entwicklung einer outputorientierten Migrationspolitik bedingt neben der Zielerfassung die Erfassung von sozialen, ökonomischen, demographischen Daten und Steuerungsmechanismen, die in der Lage sind den Ist-Zustand hin zum Ziel-Zustand zu verändern.

In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung eines Balanced-Scorecard-Modells für Migrationssteuerung vorgeschlagen, die in der Lage ist zwischen Zieldefinition, Maßnahmen und Output eine Beziehung herzustellen. Ansätze einer solchen Migrationssteuerung werden bereits auf Ebene der Europäischen Union verwirklicht.

Dabei sind alle Maßnahmen und Programme auf EU-Ebene kennzahlenbasiert und evaluationsfreundlich. Der Output der Maßnahmen der EU-Kommission wird im Detail überprüft um den Mitgliedsstaaten das übergeordnete Ziel „Stärkung des Europäischen Binnenmarktes“ vor Augen halten zu können und sie vor dem Rat und dem Europäischen Parlament begründen zu können.

Nach erfolgter Analyse von Programmen der Europäischen Union im Bereich Migrationssteuerung kann bereits von einem sichtbaren Prozess der Entflechtung zwischen Politik und Migrationssteuerung auf EU-Ebene aber auch auf Ebene der Mitgliedsstaaten gesprochen werden, da die einzelnen Mitgliedsstaaten bei ihren Migrationspolitiken langfristige Ziele der EU einzuhalten verpflichtet sind und die EU somit auf die Migrationssteuerung ihrer Mitgliedsstaaten Einfluss nimmt.

8.2 Zusammenfassung

So vielfältig die Push und Pull Faktoren für Migration aus Sicht des Betroffenen sein können, so unterschiedlich sind oftmals die ökonomischen, sozialen und politischen Bedingungen im Zielland. Für den betroffenen Migranten selbst, der die Beweggründe des Verlassens seines Ursprungslandes nur selbst in vollem Umfang kennt, gestaltet es sich vielfach nicht leicht, sich in ein neues Umfeld und in ein für ihn eventuell unbekanntes Sozial- und Rechtssystem einzugliedern.

Dies wiederum stellt sowohl die Verwaltung, als auch die Gesellschaft des Ziellandes in vielen Fällen vor Herausforderungen. Jene, in der Öffentlichkeit am stärksten debattierte Herausforderung ist die Entscheidung auf etwaiges Asylrecht, sprich die Ausstellung des Bescheides, der rechtlich manifestiert, dass ein Migrant (in diesem Fall Asylwerber) bei Bedrohung von Leib und Leben in einen für ihn sicheren Drittstaat geflüchtet ist. Es ist wichtig an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass diese Entscheidung eine Frage der Beweismittelführung ist, die von Fall zu Fall genauestens zu prüfen und zu entscheiden ist. Die in der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit herausgearbeiteten Möglichkeiten der Migrationssteuerung versagen im Asylrecht. Asyl ist ein Recht das besteht, solange es politische Regime gibt, die Menschen unter Gefahr von Leib und Leben veranlassen aus politischen Gründen ihre Heimat zu verlassen. Die Steuerung von Asyl kann also nur durch die Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Herkunftsländern geschehen.

Die steuerbare Migrationspolitik beschränkt sich also auf den Bereich der „freiwilligen“ Migration (oftmals Verbesserung der eigenen Lebenssituation). Diese lässt sich anhand ökonomischer Kennzahlen darstellen und durch Steuerungsmechanismen des Ziellandes an die jeweiligen ökonomischen und demographischen Situationen anpassen. Zwar sind Migrationsströme nicht vollständig prognostizierbar, jedoch lassen sich anhand der volkswirtschaftlichen Daten der jeweiligen (und zum Großteil tradierten Zielländer ua. Österreich) migrationsfreundliche oder migrationsabwehrende Politiken und Verwaltungsprozesse implementieren (vgl. Einführung der „Rot-Weiß-Rot-Card“).

Diese wissenschaftliche Arbeit konkludiert die Analyse österreichischer und europäischer Migrationspolitik im Kontext ihrer Rechtsnormen und ihrer realpolitischen Steuerungsmechanismen. Wie sich im Verlauf der Analyse zeigt, sind die Steuerungsmechanismen auf nationaler Ebene (in Österreich) von jenen auf europäischer Ebene stark zu unterscheiden. In Österreich sind Steuerungsfaktoren traditionell im Arbeitsmarktbereich zu finden. Im Besonderen im Bereich der Saisonarbeiter und der sogenannten Gastarbeiter der 1960er bis 1990er Jahre. Outputorientierte Migrationspolitik bestand somit darin, kurzfristige Bedarfe am Arbeitsmarkt zu decken und dabei die Produktion zu stärken. Dabei wurde seitens der Politik auf Anreize und Maßnahmen zum Qualifikationserwerb für Migrantinnen und Migranten verzichtet. Doch wie sich im Verlauf der Migrations- und Arbeitskarrieren deutlich zeigt, blieben viele der sogenannten Gastarbeiter der 1960er und 70er Jahre dauerhaft in Österreich und konnten kaum von Qualifikationserwerbungen profitieren. Langfristig ist ein solches Migrationssystem, das nicht auf Bildungs- und Qualifikationsgewinn basiert, eine Belastung für die Volkswirtschaft. Erst 2010 wurde in Österreich auf die Langzeitdaten der Wirtschafts- und Migrationsforscher reagiert und ein qualifikationsbasiertes Punktesystem im Aufenthalts- und Niederlassungsrecht implementiert (die „Rot-Weiß-Rot-Card“).

Dieses System basiert darauf, dass Fremde dauerhaft in einer Volkswirtschaft verbleiben können, sofern sie ein bestimmtes Qualifikations- und Integrationsniveau erreicht haben. Die vorgenommene Implementierung ökonomischer Bewertungskriterien in die Migrationssteuerung wurde in Österreich zeitlich spät realisiert. Der Trend der dauerhaften Sesshaftwerdung von Migranten zeichnete sich bereits in den 1980er und 1990er Jahren deutlich ab. Sicherlich hat auch die Europäisierung von Migrationspolitik und Migrationssteuerung dazu beigetragen, dass in Österreich ökonomische Kennzahlen stärker in Normierung von Migrationssteuerung eingeflossen sind. Beeinflussen doch Personen- und Dienstleistungsfreiheit in Europa die Migrationssysteme der einzelnen Mitgliedsstaaten massiv. Aber auch Europa als solches, bzw. die Europäische Union wird als Zielland wahrgenommen. Daher ist eine klare Zielsetzung von Migrationspolitik in der Europäischen Union von großer Bedeutung.

Es zeigt sich, dass es sowohl auf europäischer, als auch auf nationaler Ebene eine klare Entwicklung in Richtung outputorientierter Migrationspolitik gibt. Soziale, ökonomische und demographische Rahmenbedingungen sind Teil der politischen Zielvorgaben für Migrationspolitik geworden und werden stetig neu entwickelt und definiert. Werkzeuge dafür sind demographische Entwicklungsanalysen und volkswirtschaftliche Indikatoren.

In Richtung der Forschungsfragen, inwieweit Ziele der Migrationspolitik durch Steuerungsmechanismen realisiert werden können und wie diese definiert werden, sowie der Frage, wie durch Migrationssteuerungsmechanismen eine bestmöglich outputorientierte Migrationspolitik der Europäischen Union und der Staaten der EU 27 und im besonderen Maße in Österreich realisiert werden kann, ergibt sich aus der vorliegenden Analyse:

Die Definitionen von Zielen der Migrationspolitik auf europäischer und nationaler Ebene sind von der jeweiligen ökonomischen und sozialen Situation abhängig. Wiewohl das Beispiel Österreich zeigt, dass Migrationssteuerungsmechanismen (wie die Quotenregelung) länger im politischen System Bestand haben können, als die ökonomischen Rahmenbedingungen denen sie zu Grunde liegen (etwa Konjunkturdaten für die für die sie geschaffen wurden).

Die Europäische Union agiert auf mehreren Handlungs- und Steuerungsebenen. Einerseits ist in der EU ein eigenes System des Migrationsmanagements vorhanden, dessen Ziel eine gemeinsame europäischen Migrationspolitik ist, jedoch an die Grenzen der Interessensbekundungen der Mitgliedsstaaten stößt. 1999 wurde auf dem Europäischen Rat von Tampere seitens der Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten eine gemeinsame Migrationssteuerung in der EU, bzw. eine gemeinsame Koordination der Einwanderungspolitik gefordert. Drittstaatsangehörige sollen stärker mit Rechten und Pflichten konfrontiert werden, um die Eingliederung in die Gemeinschaft der Unionsbürger zu erleichtern - gefordert wurde eine „energischere und dynamische Integrationspolitik“ (vgl. Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere, 1999). In Folge wurde das Europäische Migrationsnetzwerkes (EMN) geschaffen, das im Bereich Migration größtmögliche Kooperation und Koordinierung der Mitgliedsstaaten herzustellen versucht. Das europäische Migrationsnetz dient dazu die Migrationspolitiken der Mitgliedsstaaten zu vergleichen und die Arbeit der nationalen Kontaktpunkte zu überprüfen. Erklärtes Ziel der Europäischen Kommission ist, die Harmonisierung der Migrationssteuerung und der

Migrationspolicies innerhalb der Europäischen Union voranzutreiben. Die Migrationssteuerung der Europäischen Union besteht dabei aus der Grenzverwaltung und Überprüfung der Grenzüberschreitungen in der EU, dem Schengener Informationssystem SIS I und SIS II, dem Visakodex der Europäischen Union, dem Europäische Grenzkontrollsystem (EUROSUR), Frontex – der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen und darin eingebettet RABIT- das Rapid Border Intervention Team, sowie als wichtigste Grundlage für das weitere gemeinsame Vorgehen im Migrationsbereich, dem Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl.

Doch auch im Bereich der Mobilität, sprich der Personen- und Niederlassungsfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, trägt die Europäische Kommission eine Verantwortung, der sie mit konkreten Programmen nachgeht:

Darunter das Programm „Lebenslanges Lernen“¹³⁵, das Programm Jean Monnet, der Bologna-Prozess und der Europäische Qualifikationsrahmen. Alle Programme der Europäischen Kommission sind dabei Kennzahlenbasiert und weisen einen hohen Grad an Evaluationsgenauigkeit auf, um eine größtmögliche Outputgenerierung zu ermöglichen. Dabei steht der Output der Programme und Zielvorgaben konstant unter dem Credo der Stärkung des Europäischen Binnenmarktes.

Dies spiegelt sich auch im Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms wieder, in dem ist festgehalten:

„Der Europäische Rat ist daher der Auffassung, dass die Union die Schaffung flexibler Aufnahmesysteme fördern sollte, mit denen auf die von jedem einzelnen Mitgliedstaat festgelegten Prioritäten, Bedürfnisse, Zahlen und Mengen reagiert wird und Migranten in die Lage versetzt werden, aus ihren Qualifikationen und Befähigungen in vollem Umfang Nutzen zu ziehen. Um eine bessere Ausrichtung des Profils der Arbeitskräfte auf die Arbeitsmarkterfordernisse zu erleichtern, werden kohärente einwanderungspolitische

¹³⁵ Teilnehmende Länder: Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein. Die Türkei und seit der 2010 Kroatien und Mazedonien („EU-Bildungsprogramm 2007 – 2013“ herausgegeben von der Nationalagentur Lebenslanges Lernen / National Agency LLP, Wien 2011)

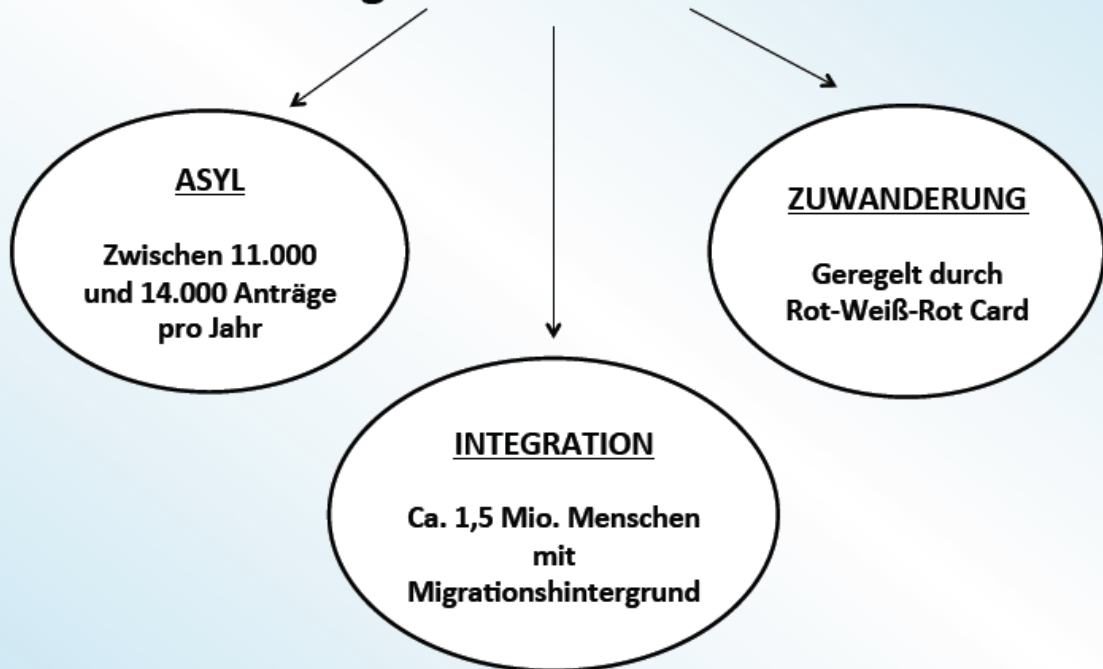
Maßnahmen sowie bessere Integrationsbewertungen in Bezug auf die Fähigkeiten, an denen auf den europäischen Arbeitsmärkten ein Bedarf besteht, durchgeführt (vgl. Stockholmer Programm KOM/2010 – „Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms“ abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0171:FIN:DE:PDF>, 31.12.2012).

Migrationspolitik in Österreich: Der Maßnahmenkatalog zur Migrationskontrolle in Österreich unterliegt bei einer Aufenthaltsdauer von maximal sechs Monaten dem Fremdenpolizeigesetz (FPG). Bei einem längeren Aufenthalt dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).

Wie bereits beschrieben, bestehen die Steuerungsmechanismen der Migrationskontrolle in Österreich aus Mischformen von Mengenbegrenzungen, länderbezogenen Quotenregelungen und Familiennachzug. Mit der Einführung der „Rot-Weiß-Rot-Card“ wurde erstmals ein Punktesystem in die österreichischen Migrationssteuerung implementiert. Nach Erfüllung bestimmter mit Punkten bewerteter Kriterien und Qualifikationsmerkmalen wird das Recht auf Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt.

Bis 2010 war die Migrationssteuerung durch ein Quotensystem bestimmt auf deren Erstellung die österreichischen Sozialpartner großen Einfluss hatten. Kriterien für die seit 2010 existierende „Rot-Weiß-Rot-Card“ sind nicht mehr bundesländerbezogene Quoten, sondern schulische Bildung, Ausbildung, berufliche Qualifikation, Sprachkenntnisse und Alter. Vorrangige Zielgruppe der „Rot-Weiß-Rot-Card“ sind drei Personengruppen: Spitzenkräfte mit Hochschulabschluss, qualifizierte Migranten mit Ausbildungen für Fachberufe und jene Migranten, die über eine spezielle Fachkenntnis verfügen, sowie bereits eine Anstellung in Österreich in Aussicht haben (siehe Kapitel Rot-Weiß-Rot-Card).

Es gilt zu unterscheiden ...



Staatssekretariat für Integration, Minoritenplatz 9, 1014 Wien, Telefon: +43-(0)1-53 126-7001, staatssekretaer@bmi.gv.at, www.integration.at

Quelle: BMI, 2011, (siehe Anmerkung¹³⁶)

Eine weitere Neuerung im Bereich der Migrationspolitik in Österreich war die Schaffung eines Integrationsstaatssekretariats im Innenministerium im Jahr 2011. Zwar sind die Aufgabengebiete dieses Staatssekretariats auf die Integration bereits in Österreich ansässiger Migranten beschränkt, jedoch hat die Tätigkeit dieser 2011 geschaffenen Stelle direkte Auswirkungen auf die Migration nach Österreich. Die Auswirkung besteht darin, dass es für die jeweiligen Migrantengruppe entscheidend ist, inwieweit die jeweiligen Integrationsmaßnahmen aufnahmefreundlichen Charakter haben. Dabei setzt das Integrationsstaatssekretariat seit Gründung auf zwei Hauptaussagen: Leistung als Mittel und Spracherwerb als Voraussetzung für Integration.

¹³⁶ Die Politisierung von Migration hat zufolge, dass in der öffentlichen Wahrnehmung Asyl, -Zuwanderung und Aufenthalt undifferenziert wahrgenommen wird (Hanschitz, 2009, S.71).

2011 – Staatssekretariat für Integration – Zielsetzungen

Integration durch Leistung

*„Jene, die rechtmäßig hier leben, sollen an der Leistung
(Beruf, Ehrenamt, Familie) und nicht an der Herkunft
gemessen werden“*

Sprache, Bildung, Respekt

*„Sprache als Voraussetzung für Erfolg in der Bildung.
Bildung als Voraussetzung für berufl. Erfolg. Respekt für
Österreich als Voraussetzung für friedliches Miteinander“*

Staatssekretariat für Integration, Minoritenplatz 9, 1014 Wien, Telefon: +43-(0)1-53 126-7001, staatssekretaer@bmi.gv.at, www.integration.at

Quelle: BMI, 2011

Leistung und Migration in Zusammenhang zu bringen ist insofern sinnvoll, als dass ein wesentlicher Teil der Migranten als Beweggrund für Migration die Verbesserung der eigenen Lebensstellung und wirtschaftliche Vorteile angeben. In diesem Zusammenhang kann davon gesprochen werden, dass Migranten eher einen positiven Zugang zum Leistungsbegriff haben. Eine dahingehende Untersuchung¹³⁷ im Auftrag der Arbeiterkammer Wien aus dem Jahr 2011 bei der ca. 2.000 Migranten der 1. und 2. Generation und insgesamt 2.300 Wiener Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen befragt wurden, zeigte sich, dass derzeit rund jeder dritte Migrant „unterhalb seines Ausbildungsniveaus eingesetzt“ wird. Gründe hierfür sind vor allem Barrieren bei der Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen.

¹³⁷ Studie „Beschäftigungssituation von Personen mit Migrationshintergrund in Wien“, L&R Sozialforschung, im Auftrag der Arbeiterkammer Wien, 2011, abrufbar unter http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Kurzbericht_MigrantInnen_2012.pdf, 31.12.2012

Dadurch ergeben sich auch Einkommensunterschiede. „Während 20 Prozent der Beschäftigten ohne Migrationshintergrund ein monatliches Nettoeinkommen von über 2.400 Euro bei Vollzeitwerbstätigkeit erzielen, sind dies bei den MigrantInnen nur 5 Prozent. Auf einen Verdienst von höchstens 1.400 Euro netto kommen fast 60 Prozent.“, so die Studie der AK- Wien¹³⁸. Auch das Risiko der Arbeitslosigkeit ist bei Migranten höher als bei nicht Migranten: „Das Arbeitslosigkeitsrisiko von MigrantInnen ist überdurchschnittlich hoch: In den letzten 10 Jahren waren über 40 Prozent der MigrantInnen zumindest einmal von Arbeitslosigkeit betroffen, unter den Beschäftigten ohne Migrationshintergrund waren es 12 Prozent“ (siehe Beschäftigungssituation von Personen mit Migrationshintergrund in Wien, 2011). Als Reaktion auf diese Zahlen haben im November 2011 Sozialminister Rudolf Hundstorfer (SPÖ) und Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz (ÖVP) eine „gezieltere AMS-Betreuung für Migranten“ geplant. Als "Migrantenindex"¹³⁹ soll zukünftig neben Geschlecht, Alter und Staatsbürgerschaft auch der Migrationshintergrund erfasst werden und spezielle Betreuungsangebote zugeführt werden. „Ziel ist eine bessere Förderung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund.“ (Austria Presse Agentur am 06.11.2011)

Initiativen zur Erhebung des Migrationshintergrundes sind in Bezug auf die Entwicklung einer kennzahlenbasierten Migrationssteuerung in Österreich zweckdienlich, da im Bereich der Migration die Unterscheidung nach dem Gesetz zwischen Inländer und Fremden nicht ausreicht um Steuerungsmechanismen zu entwickeln, die über die Prozesse der Grenzüberschreitung und Niederlassung hinaus gehen - wie etwa arbeits- und leistungsfördernde Ausbildungsmodelle für Migranten.

¹³⁸ Beschäftigungssituation von Personen mit Migrationshintergrund in Wien, 2011
http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/wp-content/uploads/2012/01/IBIB_AK_BeschaeftigungvonMigranteninWien.pdf, 31.12.2012

¹³⁹ DiePresse.com vom 06.11.2011, „Gezieltere AMS-Betreuung für Migranten geplant“

8.3 Ausblick

Kennzahlenbasierte Analyse- und Steuerungssysteme werden in der europäischen Migrationssteuerung durch das European Migration Network bereits angewandt um Migrationsströme und Niederlassungen und Asylanträge (im Dublin II Verfahren, Verordnung (EG) Nr. 343/2003) auf eine vergleichbare Basis zu stellen. Balanced-Scorecard-Modelle werden jedoch bis dato im Bereich der europäischen Migrationssteuerung nicht angewandt. Der Migrant Integration Policy Index ist zwar als praktische Anwendung eines BSC-Modells in der Migrationspolitik zu werten, wird jedoch nicht als Grundlage für politische Entscheidungen (innerhalb der EU) erfasst. Die Entwicklung einer outputorientierten Migrationspolitik eines Staates bzw. einer Staatengemeinschaft bedingt jedoch eine Erfassung von sozialen, ökonomischen, demographischen Daten und Zielvorgaben sowie eine standardisierte Analyse dieser Daten. MIPEX¹⁴⁰ hat in dieser Richtung bereits einen großen Beitrag geleistet, jedoch schließt dieser Index die ökonomischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Volkswirtschaften nicht ein, sondern analysiert lediglich die Rahmenbedingungen für Migranten. Eine Kombination von volkswirtschaftlichen Daten und der MIPEX-Daten wäre ein wichtiger Schritt für die Entwicklung einer sozialen und ökonomischen Migrationspolitik. Nicht zuletzt ist der MIPEX auch ein Indikator für die Demokratiequalität eines Staates, da auch Mitentscheidungsbefugnisse von Migranten in den Index einbezogen werden. Der Ausblick auf eine zukünftige österreichische und europäische Migrationspolitik deutet auf eine Ökonomisierung der Migrationspolitik hin. Arbeitsmarkt- und volkswirtschaftlich relevante Daten werden für die Gestaltung von Migrationspolitik eine immer größere Rolle spielen – im Besonderen im Bereich der Arbeitsmigration.

¹⁴⁰ Migrant Integration Policy Index, mipex.eu, 2011 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012

Die Ziele der europäischen Migrationspolitik werden zukünftig stärker durch Ökonomie und Demographie beeinflusst werden. Die Migrationssteuerungsmechanismen der Europäischen Union und der einzelnen Mitgliedsstaaten werden sich harmonisieren, da Europa sich als Zielraum für Migration besser eignet, als einzelne Mitgliedsstaaten. Forum-Shopping, sprich das Suchen nach einem Zielland mit einer möglichst liberalen (Migrations-) Gesetzgebung wird in Zukunft nichtmehr möglich sein, da sich die Migrationspolitiken der Mitgliedsstaaten immer stärker an die Erfordernisse der jeweiligen Volkswirtschaften orientieren werden.

Österreich ist dafür ein aussagekräftiges Beispiel: In Österreich kommen seit Einführung der „Rot-Weiß-Rot Card“ kennzahlenbasierte Steuerungsmechanismen zum Einsatz. Auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung durch das Österreichische Arbeitsmarkt Service zeichnen sich Modellversuche ab, die in Richtung kennzahlenorientierter Migrationssteuerung gehen. Im Gesamtkontext des österreichischen Migrationsmanagements ist ein solcher Paradigmenwechsel noch nicht vollständig erfolgt. So werden etwa in der politischen Beurteilung Wirtschaftsleistung, Arbeitsmarkt, Demographie und Migration noch zu wenig in Zusammenhang gebracht. Migration als positiven Wirtschaftsfaktor zu beurteilen fällt im politischen System Österreichs teilweise immer noch schwer. Balanced-Scorecard-Modelle könnten helfen, die Abstraktion der volkswirtschaftlichen Beziehungen zwischen Migration und Wirtschaftswachstum im Zusammenhang zu stellen und auf Handlungsmomente hinzuweisen.

Eine Implementierung eines Balanced-Scorecard-Modells in der österreichischen Migrationssteuerung ist noch nicht erfolgt, wäre jedoch anzuraten, da dieses Modell durch seine kennzahlenbezogenheit den Blick auf strategische Entscheidungen vereinfacht, ohne dabei Daten und Fakten zu relativieren. Schließlich besteht die Gefahr, dass die positiven Auswirkungen von Migration durch eine zu restriktive Gesetzgebung ihre Wirkung verlieren. Die Modellierung von volkswirtschaftlichen Kennzahlen zur Migrationssteuerung ist dabei ein wichtiger Bestandteil zur Erkennung von Handlungsfeldern. In Österreich wurde das traditionelle Migrationssteuerungsmodell der Quotenregelung 2011 durch ein kennzahlgesteuertes System („Rot-Weiß-Rot-Card“) ersetzt. Nicht aus sozialen oder demokratiepolitischen Gründen, sondern aufgrund von volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten, wie im nachstehenden Artikel aus der österreichischen Tageszeitung „Die Presse“ vom 31.5.2012 angeführt wird: „Sozialminister Rudolf Hundstorfer hat heute die Fachkräfteverordnung für 2012 in Begutachtung geschickt.

Insgesamt 25 Mangelberufe sind in diesem Verordnungsentwurf angeführt. Mit dieser Mangelberufsliste können wir einem länger bestehenden Fachkräftemangel entgegen wirken", betont Hundstorfer. Er rechnet damit, dass insgesamt rund 500 Fachkräfte auf diesem Wege nach Österreich kommen werden. Mit der Mangelberufsliste wird der letzte Teil der im Juli 2011 in Kraft getretenen „Rot-Weiß-Rot-Karte“ umgesetzt. Aus der Fachkräfteverordnung 2012: „Im Jahr 2012 dürfen Ausländer in folgenden Mangelberufen zu einer Beschäftigung als Fachkraft zugelassen werden: Fräser, Dreher, Dachdecker, Techniker mit höherer Ausbildung (Ing.) für Maschinenbau, Schweißer, Schneidbrenner/innen, Bautischler, Techniker mit höherer Ausbildung (Ing.) für Feuerungs- und Gastechnik, Bauspengler, Elektroinstallateure, -monteure, Landmaschinenbauer, Diplomingenieure für Maschinenbau, Zimmerer, Sonstige Schlosser, Sonstige Spengler, Sonstige Techniker für Maschinenbau, Techniker mit höherer Ausbildung (Ing.) für Starkstromtechnik, Rohrinstallateure, -monteure, Bau- und Möbeltischler, Sonstige Bodenleger, Platten-, Fliesenleger, Techniker mit höherer Ausbildung (Ing.) für Datenverarbeitung, Holzmaschinenarbeiter, Techniker mit höherer Ausbildung (Ing.), soweit nicht anderweitig eingeordnet, Werkzeug-, Schnitt- und Stanzenmacher, Diplomingenieure, soweit nicht anderweitig eingeordnet“ (zit. Fachkräfteverordnung 2012, veröffentlicht am 15. Juni 2012 im Bundesgesetzblatt II Nr. 207/2012). Über das Aufzeigen eines bestehenden Mangels an Fachkräften hinaus, ist in dem angesprochenen Artikel nachstehendes zu lesen: Die Generalsekretärin der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Anna Maria Hochhauser, begrüßte die neue Fachkräfteverordnung als einen weiteren wichtigen Schritt zur Öffnung des heimischen Arbeitsmarktes und damit zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Allerdings hielt sie fest, dass mit einer weiteren Verschärfung des Fachkräftemangels zu rechnen sei und es deshalb weitere Maßnahmen brauche - nicht zuletzt, um Zuwanderern eine Willkommenskultur und "gezielte Maßnahmen zur Förderung der Integration" zu bieten“ (Die Presse, 31.5..2012, vgl auch http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120531_OT50107/hundstorfer-legt-mangelberufsliste-fuer-2012-vor, überprüft am 31.12.2012).

Über diesen Artikel hinaus zeigt sich, dass die Migrationspolitik in Österreich in einem Wandel begriffen ist. Politische Entscheidungsträger in Österreich weisen stärker als noch im Jahr 2007 (vgl. MIPEX, 2007 abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012) auf die ökonomische Notwendigkeit (in diesem Fall Fachkräfte) von Zuzug durch Migranten hin.

Gleichzeitig zeigt sich in diesem Artikel exemplarisch die Bemühung der Politik, eine “Kommunikation der Rechtfertigung“ mit der Empfängergesellschaft aufzubauen:

Dies wird daran deutlich, dass von einer, aus ökonomischen Gründen “notwendigen“ Willkommenskultur die Sprache ist. Mangelnde Einbindung von Fremden (Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft) in politische Entscheidungsprozesse und Hürden beim Erwerb der Staatsbürgerschaft (MIPEX, 2011, abrufbar unter <http://www.mipex.eu/download>, 31.12.2012) sind kein Indiz für eine demokratiepolitische Willkommenskultur (Inklusion). In der komparativen Analyse Österreichs mit Schweden wird aufgezeigt, dass für Österreich in diesem Bereich dringender Nachholbedarf besteht. Während Schweden die sieben MIPEX Ziele (welche sich aus EU-Standards zusammensetzen) umsetzt, liegt Österreich in einigen der beinhalteten Politikbereiche (Arbeitsmarktzugang, Familienzusammenführung, Daueraufenthalt, politische Teilhabe, Zugang zu Staatsbürgerschaft, Antidiskriminierung und Bildung) unter dem Umsetzungsstandard des EU-Durchschnitts.

Das Ziel der österreichischen Migrationspolitik muss sein, die Qualität der Migrationssteuerung (gemessen an den gesetzten EU-Standards) auf ein überdurchschnittliches Niveau zu heben.

Die Einbeziehung eines Balanced-Score-Card Modells in die Migrationssteuerung Österreichs würde diese Entwicklung begünstigen, da dieses Modell sowohl volkswirtschaftliche als auch soziale Kennzahlen in Zusammenhang bringen könnte. Die Einführung der „Rot-Weiß-Rot-Card“ und die damit einhergehende Bessereinstufung der österreichischen Arbeitsmarktpolitik im MIPEX-Index ist ein Indiz dafür, dass auch in Österreich erkannt wurde, dass Kennzahlssysteme die Entwicklung von zielorientierten Migrationssteuerungen unterstützen. Politischen Entscheidungsträgern ist daher anzuraten, dieses System zu erweitern und Kennzahlen etwa für Demokratiequalität, Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen, Effizienz der Verwaltung (in Migrationsfragen), Bildungszugang und Bildungserwerb sowie für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft in die Entwicklung der Kriterienkataloge zur Migrationssteuerung (zB. der „Rot-Weiß-Rot-Card“) einfließen zu lassen.

Die vorliegende wissenschaftliche Arbeit ist dahingehend als Beitrag zur Schaffung eines Systems der Migrationssteuerung, die das Zusammenwirken von volkswirtschaftlichen Kennzahlen und Staatsnormen (Gesetzen) im Fokus hat, zu werten. Schlussendlich soll hiermit eine Grundlage zur Entwicklung eines kennzahlenbasierten Migrationsmanagements auf Grundlage eines Balanced-Score-Card Modells geschaffen werden. Diese Arbeit ist nicht zuletzt als Beitrag für die Umsetzung eines angewandten, volkswirtschaftlich-outputorientierten Migrationsmanagements in Österreich zu werten. Die Einführung eines österreichischen "Migration-Scorecard-Modells" könnte die volkswirtschaftlichen Beziehungen zwischen Migration, Demographie und Wirtschaftswachstum in Zusammenhang setzen, Handlungsmomente darstellen und zur positiven Entwicklung des makroökonomischen und sozialen Systems in Österreich beitragen.

Wien, 2013

9. Appendix : Novellierte Bundesgesetze

Appendix I: Bundesgesetzblatt 23.05.2011, Fremdenrechtsänderungsgesetz (Schaffung der Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte" und "Rot-Weiß-Rot – Karte plus" etc.)

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011 Ausgegeben am 23. Mai 2011 Teil I

38. Bundesgesetz: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – FrÄG 2011

(NR: GP XXIV RV 1078 AB 1160 S. 103. BR: AB 8500 S. 796.)

[CELEX-Nr.: 32008L0115, 32009L0050, 32009L0052]

38. Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – FrÄG 2011)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Artikel 3 Änderung des Asylgesetzes 2005

Artikel 4 Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005

Artikel 5 Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Artikel 1

Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu §§ 9 und 10:

„§ 9. Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts

§ 10. Ungültigkeit und Gegenstandslosigkeit von Aufenthaltstiteln und Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts“

2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 14 folgende Einträge eingefügt:

„§ 14a. Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 14b. Modul 2 der Integrationsvereinbarung“

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 15:

„§ 15. Kostenbeteiligung“

4. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 18:

„§ 18. Integrationsbeirat“

5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 21 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 21a. Nachweis von Deutschkenntnissen“

6. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 27:

„§ 27. Niederlassungsrecht von Familienangehörigen“

7. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 38:

„§ 38. Internationaler und unionsrechtlicher Datenverkehr“

8. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu §§ 41 bis 44:

„§ 41. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“

§ 41a. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

§ 42. Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“

§ 43. „Niederlassungsbewilligung“

§ 44. „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“

9. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des 3. Hauptstückes des 2. Teiles:

„3. Hauptstück: Niederlassung von langfristig aufenthaltsberechtigten oder hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen“

10. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 50 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 50a. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates und deren Familienangehörige“

11. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des 4. Hauptstückes des 2. Teiles:

„4. Hauptstück: Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht“

12. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 51:

„§ 51. Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate“

13. In den §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 5, 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 3, 19 Abs. 1, 7 und 11, 23 Abs. 1, 30 Abs. 3, 30a, 40 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2, 54 Abs. 2 und 7 sowie in den Überschriften der §§ 9 und 10 wird jeweils das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

14. In den §§ 2 Abs. 1 Z 14, 21 Abs. 2 Z 1 und § 57 wird jeweils das Wort „gemeinschaftsrechtliches“ durch das Wort „unionsrechtliches“ ersetzt.

15. In § 2 Abs. 1 Z 15 und 18 wird jeweils die Wortfolge „eines Aufenthaltsverbotes“ durch die Wortfolge „einer Rückkehrentscheidung, eines Aufenthaltsverbotes“ und die Wortfolge „oder der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel“ durch die Wortfolge „, der Vollziehung der Schubhaft oder als Aufwendung für den Einsatz gelinderer Mittel“ ersetzt.

16. In den §§ 6 und 38 Abs. 3 und in der Überschrift des § 38 wird jeweils das Wort „gemeinschaftsrechtlicher“ durch das Wort „unionsrechtlicher“ ersetzt.

17. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß §§ 12d oder 24 AuslBG erstellt wurde, berechtigt;

2. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

3. Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung gemäß § 12d Abs. 2 Z 4 AuslBG erstellt wurde, berechtigt;

4. „Niederlassungsbewilligung“, die zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gilt, berechtigt;

5. „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt;

6. „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt; die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur auf Grund einer nachträglichen quotenpflichtigen Zweckänderung erlaubt;

7. Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments;

8. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (Z 9) zu erhalten;

9. Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments;

10. „Aufenthaltsbewilligung“ für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69a).“

18. In § 8 entfällt der bisherige Abs. 2 und erhalten die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(2)“, „(3)“ und „(4)“.

19. In § 8 Abs. 3 (neu) wird das Zitat „Abs. 1 Z 5“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 10“ ersetzt.

20. In den §§ 9 Abs. 1 Z 2, 52 Abs. 1, 53a Abs. 4, 54 Abs. 1, 4 und 7, 54a Abs. 1 und § 55 Abs. 2 wird jeweils das Wort „gemeinschaftsrechtlich“ durch das Wort „unionsrechtlich“ ersetzt.

21. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „anders als nach § 65 FPG oder die Ausweisung“ durch die Wortfolge „oder die Ausweisung im Rechtsweg nachträglich“ ersetzt.

22. In den §§ 10 Abs. 3 Z 6, 53 Abs. 1 und § 53a Abs. 1 wird jeweils das Wort „gemeinschaftsrechtliche“ durch das Wort „unionsrechtliche“ ersetzt.

23. In § 10 Abs. 3 Z 7 wird das Zitat „§ 8 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

24. In § 10 Abs. 3 wird in Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. dem Fremden eine Bestätigung gemäß § 64 Abs. 4 ausgestellt wird.“

25. § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

„1. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG erlassen wurde oder ein aufrechtes Rückkehrverbot gemäß § 54 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 63 oder 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;“

26. In den §§ 11 Abs. 1 Z 5 und 21 Abs. 6 wird jeweils die Wortfolge „sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen“ durch die Wortfolge „visumfreien oder visumpflichtigen“ ersetzt.

27. § 11 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.“

28. In § 11 Abs. 3 wird in Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.“

29. In § 12 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „einer Niederlassungsbewilligung“ durch die Wortfolge „eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 44 Abs. 1, 46 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und 5, 47 Abs. 4, 49 Abs. 1, 2 und 4 und 56 Abs. 3“ ersetzt.

30. In § 12 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „die beantragte Niederlassungsbewilligung“ durch die Wortfolge „der beantragte Aufenthaltstitel“ ersetzt.

31. In § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „einer der Quotenpflicht unterliegenden Niederlassungsbewilligung“ durch die Wortfolge „eines der Quotenpflicht unterliegenden Aufenthaltstitels“ ersetzt.

32. In § 12 Abs. 3 und 8 wird jeweils die Wortfolge „der Niederlassungsbewilligung“ durch die Wortfolge „des Aufenthaltstitels“ ersetzt.

33. In § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „eine solche“ durch die Wortfolge „ein solcher“ ersetzt.

34. In § 12 Abs. 3, 5 und 6 wird jeweils die Wortfolge „einer Niederlassungsbewilligung“ durch die Wortfolge „eines Aufenthaltstitels“ ersetzt.

35. In § 12 Abs. 4 und 7 wird jeweils das Zitat „§ 46 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4“ ersetzt.

36. In § 12 Abs. 8 wird das Wort „Niederlassungsbewilligungen“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ und das Wort „Sichtvermerksfreiheit“ durch das Wort „Visumfreiheit“ ersetzt.

37. § 13 Abs. 1 bis 5 lautet:

„(1) Die Bundesregierung erlässt über Vorschlag des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates eine Verordnung, mit der für jeweils ein Kalenderjahr die Anzahl der Aufenthaltstitel gemäß §§ 44 Abs. 1, 46 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und 5, 47 Abs. 4, 49 Abs. 1, 2 und 4 und 56 Abs. 3 sowie die Höchstzahl der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde festgelegt werden (Niederlassungsverordnung).

(2) In der Niederlassungsverordnung ist getrennt nach Quotenarten die Anzahl der Aufenthaltstitel festzulegen, die

1. Familienangehörigen gemäß § 46 Abs. 1 Z 2,
 2. Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen in den Fällen des § 46 Abs. 4,
 3. Drittstaatsangehörigen, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf eine „Niederlassungsbewilligung“ anstreben (§ 47 Abs. 4 und § 56 Abs. 3),
 4. Drittstaatsangehörigen und deren Familienangehörigen, die sich ohne Erwerbsabsicht (§§ 44 Abs. 1 und 46 Abs. 5) auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen und
 5. Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates sind und zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit oder in den Fällen des § 49 Abs. 1 nach Österreich kommen wollen,
- in dem Kalenderjahr, für das die Verordnung erlassen wird (Quotenjahr), höchstens erteilt werden dürfen. Die Bundesregierung hat dabei die Entwicklung eines geordneten Arbeitsmarktes sicherzustellen und in der Niederlassungsverordnung die Aufenthaltstitel so auf die Länder aufzuteilen, wie es deren Möglichkeiten und Erfordernissen entspricht.
- (3) Vor Erlassung der Niederlassungsverordnung gemäß Abs. 2 sind die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Österreichische Industriellenvereinigung und das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut zu hören. Den Ländern ist die Möglichkeit zu geben, konkrete Vorschläge für die Zahl der im jeweiligen Land benötigten Aufenthaltstitel zu erstatten (Abs. 2 Z 1 bis 5); die Länder haben hierfür die bestehenden Möglichkeiten im Schul- und Gesundheitswesen sowie – nach Anhörung der maßgeblichen Gemeinden – die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt und – nach Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Landesebene – die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.
- (4) In der Niederlassungsverordnung hat die Bundesregierung weiters festzulegen:

1. die Höchstzahl der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde (§ 5 AuslBG), mit denen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Verordnung ein damit verbundenes Einreise- und Aufenthaltsrecht gemäß § 24 FPG einräumen darf, und

2. die Höchstzahl der Beschäftigungsbewilligungen für Erntehelfer (§ 5 AuslBG), mit denen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Verordnung ein damit verbundenes Einreise- und Aufenthaltsrecht gemäß § 24 FPG einräumen darf.

(5) Bei Erlassung der Niederlassungsverordnung hat die Bundesregierung hinsichtlich der Quotenarten nach Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 unter Bedachtnahme auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes abzuwägen, in welchem Ausmaß bei Vorrang der Integration der ansässigen erwerbsbereiten Fremden in den Arbeitsmarkt weitere erwerbsbereite Fremde zu unselbständiger Erwerbstätigkeit zugelassen werden können. Hierbei kann die Bundesregierung Gruppen ansässiger Drittstaatsangehöriger bezeichnen, denen in Hinblick auf ihre fortgeschrittene Integration der Familiennachzug bevorzugt ermöglicht werden soll. Außerdem kann die Bundesregierung Gruppen von Familienangehörigen bezeichnen, denen auf Grund bestimmter, die Integration erleichternder Umstände, wie etwa der bevorstehende Eintritt der Schulpflicht, der Familiennachzug bevorzugt ermöglicht werden soll.“

38. In § 13 entfällt der bisherige Abs. 7 und erhalten die bisherigen Abs. 8 und 9 die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

39. Die §§ 14 bis 15 samt Überschriften lauten:

„Integrationsvereinbarung

§ 14. (1) Die Integrationsvereinbarung dient der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger (§ 2 Abs. 2). Sie bezweckt den Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache, um den Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen.

(2) Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:

1. das Modul 1 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung;

2. das Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung.

(3) Die näheren Bestimmungen zu den Inhalten der Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 14a. (1) Drittstaatsangehörige sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 15.

(3) Für die Dauer von fünf Jahren ab Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 werden bereits konsumierte Zeiten der Erfüllungspflicht auf den Zeitraum der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 2 angerechnet.

(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Deutsch-Integrationskurs besucht und einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses vorlegt,

2. einen allgemein anerkannten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 vorlegt,

3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht oder

4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 besitzt.

Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 14b) beinhaltet das Modul 1.

(5) Ausgenommen von der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 sind Drittstaatsangehörige,

1. die zum Ende des Zeitraumes der Erfüllungspflicht (Abs. 2) unmündig sein werden;

2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen;

3. wenn sie schriftlich erklären, dass ihr Aufenthalt die Dauer von zwölf Monaten innerhalb von zwei Jahren nicht überschreiten soll; diese Erklärung beinhaltet den Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages.

(6) Nähere Bestimmungen über die Durchführung von Deutsch-Integrationskursen und den Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses gemäß Abs. 4 Z 1 sowie über die Nachweise gemäß Abs. 4 Z 2 hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(7) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass trotz erfolgreichem Abschluss eines Deutsch-Integrationskurses gemäß Abs. 4 Z 1 oder trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 4 Z 2 der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 nicht erfüllt hat.

Modul 2 der Integrationsvereinbarung

§ 14b. (1) Drittstaatsangehörige müssen mit der Stellung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 45 oder 48 das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.

(2) Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 vorlegt,
 2. einen allgemein anerkannten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 vorlegt,
 3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,
 4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulunricht nachweist,
 5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat,
 6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“ an einer ausländischen Schule nachweist, in der die deutsche Sprache als Unterrichtsfach zumindest auf dem Niveau der 9. Schulstufe einer österreichischen Pflichtschule gelehrt wird oder
 7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, verfügt.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
2. denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Nachweise gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(5) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 2 Z 1, 2 oder 6 der Drittstaatsangehörige das Modul 2 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 nicht erfüllt hat.

Kostenbeteiligung

§ 15. (1) Familienangehörigen nach § 47 Abs. 2 und Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen in den Fällen des § 46 Abs. 1, 3 und 4 ersetzt der Bund 50 v.H. der Kosten eines Deutsch-Integrationskurses gemäß § 14a Abs. 4 Z 1, sofern dieser spätestens binnen 18 Monaten, nachdem der Familienangehörige erfüllungspflichtig geworden ist, erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung den Höchstsatz festzulegen, den der Bund nach Abs. 1 ersetzt. Der Höchstsatz hat sich an den Kosten der zur Verfügung stehenden Deutsch-Integrationskurse zu orientieren.“

40. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Die angebotenen Deutsch-Integrationskurse haben jedenfalls vertiefte elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen alltäglicher Texte sowie von Themen des Alltags mit staatsbürgerschaftlichen Elementen und Themen zur Vermittlung der europäischen und demokratischen Grundwerte zu enthalten, um den Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen.“

41. In § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort „jeweils“ die Wortfolge „bis zu“ eingefügt.

42. In § 16 Abs. 5 wird nach dem Zitat „Abs. 1“ die Wortfolge „oder der nach Abs. 4 erlassenen Verordnung“ eingefügt sowie folgender zweiter Satz angefügt:

„Nach einem Entzug der Zertifizierung ist eine neuerliche Zertifizierung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zulässig.“

43. In § 17 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Behörde kann mit dem Drittstaatsangehörigen Orientierungsgespräche führen, spezielle Integrationserfordernisse identifizieren und konkrete Schritte zur Integrationsverbesserung empfehlen.“

44. § 18 samt Überschrift lautet:

„Integrationsbeirat

§ 18. (1) Der Integrationsbeirat dient dem Meinungsaustausch zu integrationsrelevanten Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und zu Empfehlungen des Expertenrates für Integration sowie der Beratung über die Umsetzung dieser Empfehlungen.

(2) Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden vom Bundesminister für Inneres für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Dem Integrationsbeirat gehören an

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres sowie je ein Vertreter der mit Integrationsfragen befassten Bundesministerien auf Vorschlag des jeweiligen Bundesministers;
 2. je ein Vertreter auf Vorschlag jedes Bundeslandes;
 3. je ein Vertreter auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes;
 4. je ein Vertreter auf Vorschlag der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Vereinigung der Österreichischen Industrie und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
 5. ein Vertreter des Österreichischen Integrationsfonds sowie je ein Vertreter von fünf vom Bundesminister für Inneres bestimmten, ausschließlich humanitären oder kirchlichen Einrichtungen, die sich insbesondere der Integration widmen.
- (3) Der Vertreter des Österreichischen Integrationsfonds führt im Integrationsbeirat den Vorsitz.
- (4) Der Bundesminister für Inneres stellt dem Integrationsbeirat die zur Bewältigung der administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sachverordnungen zur Verfügung. Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

45. In § 19 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Nicht zulässig ist ein Antrag, aus dem sich verschiedene Aufenthaltszwecke ergeben, das gleichzeitige Stellen mehrerer Anträge und das Stellen weiterer Anträge während eines anhängigen Verfahrens nach diesem Bundesgesetz einschließlich jener bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.“

46. In § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments“ durch die Wortfolge „das Reisedokument“ ersetzt.

47. Nach § 20 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 sind für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde

1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 14a) erfüllt hat und
 2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,
- es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.“

48. Nach § 20 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 erster Satz erlischt der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“, der einem Inhaber eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ oder dessen Familienangehörigen erteilt wurde erst, wenn sich der Fremde länger als 24 aufeinander folgende Monate außerhalb des EWR-Gebietes aufhält.“

49. In § 21 Abs. 2 Z 5 wird jeweils das Wort „sichtvermerksfreien“ durch das Wort „visumfreien“ ersetzt.

50. In § 21 Abs. 2 wird in Z 5 die Wendung „, und“ durch einen Strichpunkt und in Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgende Z 7 und 8 angefügt:

- „7. Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 beantragen, während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet mit einem Visum gemäß § 24a FPG und
8. Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 2 Z 3 beantragen, während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet mit einer Bestätigung gemäß § 64 Abs. 4.“

51. In § 21 Abs. 6 wird das Zitat „Abs. 2 Z 1 und Z 4 bis 6, Abs. 3 und 5“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 1 und Z 4 bis 8, Abs. 3 und 5“ ersetzt.

52. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat

mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

(2) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 im Zuge eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 stellen.

(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 14a und 14b) vorliegen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,

2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen, oder

3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ innehatte, sind.

(5) Die Behörde kann auf begründeten Antrag von rechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltigen und gemäß § 21 Abs. 2 zur Inlandsantragstellung berechtigten Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 absehen:

1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls, oder

2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.

(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome und Kurszeugnisse als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.

(7) Der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland durch Verordnung auch andere als in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannte Einrichtungen bestimmen, deren Sprachdiplome und Kurszeugnisse als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten, wenn diese Einrichtungen mit den in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannten Einrichtungen vergleichbare Standards einhalten. Solche Verordnungen sind durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundzumachen und gelten für den Zeitraum eines Jahres ab Kundmachung.“

53. In § 22 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Erfordernis des § 19 Abs. 1“ durch die Wortfolge „den Erfordernissen der §§ 19 Abs. 1 und 21a Abs. 1“ ersetzt.

54. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „sichtvermerksfreien“ durch das Wort „visumfreien“ ersetzt.

55. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Fremden ist im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltswert zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen.“

56. In § 25 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 11 Abs. 1 und 2)“ durch die Wortfolge „gemäß § 11 Abs. 1 und 2“ und der Klammerausdruck „(§ 66 FPG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 61 FPG)“ ersetzt.

57. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Ist eine Aufenthaltsbeendigung unzulässig, hat die Behörde einen Aufenthaltstitel mit dem gleichen Zweckumfang zu erteilen.“

58. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.“

59. Die Überschrift des § 27 lautet:

„Niederlassungsrecht von Familienangehörigen“

60. In § 27 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Niederlassungsbewilligung“ durch die Wortfolge „einem Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 8“ ersetzt.

61. In § 27 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „eine Niederlassungsbewilligung auszustellen, deren“ durch die Wortfolge „ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen“ ersetzt.

62. In § 27 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „der Niederlassungsbewilligung“ durch die Wortfolge „des Aufenthaltstitels“ ersetzt.

63. In § 27 Abs. 4 wird die Wortfolge „Zur Wahrung dieser Rechte hat der Familienangehörige“ durch die Wortfolge „Der Familienangehörige hat“ ersetzt und entfällt der zweite Satz.

64. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Liegen gegen einen Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ (§ 45) oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (§ 48) die Voraussetzungen des § 64 FPG für die Erlassung einer Ausweisung oder die Voraussetzungen des § 63 FPG für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vor, können diese Maßnahmen aber

im Hinblick auf § 61 FPG nicht verhängt werden, hat die Behörde das Ende des unbefristeten Niederlassungsrechts mit Bescheid festzustellen und von Amts wegen einen befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ auszustellen (Rückstufung).“

65. In § 28 Abs. 5 wird das Zitat „§ 27 Abs. 2 oder 3“ durch das Zitat „§ 27 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

66. Nach § 28 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Aufenthaltstitel gemäß §§ 41 und 42 sind überdies zu entziehen, wenn die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Behörde mitteilt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß §§ 12 bis 12c AuslBG nicht länger vorliegen.“

67. In § 38 Abs. 4 wird folgender letzter Satz angefügt:

„In Fällen des Art. 27 Abs. 3 der Freizügigkeitsrichtlinie hat die Übermittlung binnen zwei Monaten zu erfolgen.“

68. Das 1. Hauptstück des 2. Teiles lautet:

„Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“

§ 41. (1) Im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 12d Abs. 1 AuslBG vorliegt.

(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 12d Abs. 2 Z 1 AuslBG,
2. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 12d Abs. 2 Z 2 AuslBG,
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 12d Abs. 2 Z 3 AuslBG, oder
4. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 AuslBG vorliegt.

(3) Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde und der zuständigen Behörde gemäß §§ 12d oder 24 AuslBG unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen ab Einbringung des Antrages, zu treffen. Von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist oder
 2. wegen zwingender Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1) abzuweisen ist.
- (4) Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung in den Fällen des § 12d AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Ist das Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in einem Verfahren über den Antrag zur Zulassung im Fall des § 24 AuslBG negativ, ist der Antrag ohne weiteres abzuweisen.

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

§ 41a. (1) Drittstaatsangehörigen kann in einem Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie bereits zwölf Monate einen Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 besitzen,
 2. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
 3. eine Mitteilung gemäß § 12d Abs. 5 Z 1 AuslBG vorliegt.
- (2) Drittstaatsangehörigen kann in einem Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie bereits zwei Jahre einen Aufenthaltstitel gemäß § 42 besitzen,
 2. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
 3. eine Mitteilung gemäß § 12d Abs. 5 Z 2 AuslBG vorliegt.
- (3) Drittstaatsangehörigen kann in einem Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 14a) erfüllen und
3. mindestens zwölf Monate über eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 69a verfügt haben und die Voraussetzungen des § 69a weiterhin vorliegen.

Vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 69a kann abgesehen werden, wenn der Drittstaatsangehörige in den letzten drei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 69a verfügt hat.

(4) Drittstaatsangehörigen kann in einem Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
 2. mindestens zwei Jahre über eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 67 verfügt haben.
- (5) Der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ist an Drittstaatsangehörige im Fall der Rückstufung gemäß § 28 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt sind.
- (6) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. über einen Aufenthaltstitel gemäß § 45 verfügt haben und dieser gemäß § 20 Abs. 4 oder 4a erloschen ist.

(7) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann auf Antrag, der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles,
2. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 14a) erfüllen und
3. seit mindestens fünf Jahren über eine Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) verfügen.

(8) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist auf Antrag ohne weiteres ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn ein Fall des § 59 Abs. 2 StbG vorliegt und ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (§§ 45 Abs. 10 oder 48 Abs. 4) nicht zu erteilen ist.

(9) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen (§ 44a) oder auf begründeten Antrag (§ 44b), der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn

1. kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 vorliegt,
2. dies gemäß § 11 Abs. 3 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und
3. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 14a) erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausübt.

(10) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann trotz Vorliegen eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 oder 5 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. der Drittstaatsangehörige nachweislich seit dem 1. Mai 2004 durchgängig im Bundesgebiet aufhältig ist,
2. mindestens die Hälfte des Zeitraumes des festgestellten durchgängigen Aufenthalts im Bundesgebiet rechtmäßig gewesen ist und
3. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 14a) erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Behörde hat dabei den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung und die Art und Dauer der Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 2 bis 4 kann auch durch Vorlage einer Patenschaftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 18) erbracht werden. Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und 5 einschließlich fremdenpolizeilicher Maßnahmen hat die Behörde unverzüglich eine begründete Stellungnahme der der zuständigen Fremdenpolizeibehörde übergeordneten Sicherheitsdirektion einzuholen. Bis zum Einlangen dieser Stellungnahme bei der Behörde ist der Ablauf der Fristen gemäß § 74 und § 73 AVG gehemmt. Ein, einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgender weiterer Antrag (Folgeantrag) ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn aus dem begründeten Antragsvorbringen ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

(11) Anträge gemäß Abs. 10 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht nach diesem Bundesgesetz. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Behörde über einen solchen Antrag hat die zuständige Fremdenpolizeibehörde jedoch mit der Durchführung der eine Ausweisung umsetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn

1. ein Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung erst nach einer Antragstellung gemäß Abs. 10 eingeleitet wurde und

2. die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß Abs. 10 wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des Abs. 10 Z 1, 2 und 3 jedenfalls vorzuliegen haben.

Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Z 2 hat die zuständige Fremdenpolizeibehörde vor Durchführung der Abschiebung eine begründete Stellungnahme der Behörde einzuholen.

Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“

§ 42. (1) Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ zu erteilen, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und
2. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 12d Abs. 2 Z 4 AuslBG vorliegt.

(2) Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ sind überdies von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde und der zuständigen Behörde gemäß § 12d Abs. 2 AuslBG unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen zu treffen. Von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist oder

2. wegen zwingender Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1) abzuweisen ist.

(3) Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 12d Abs. 2 AuslBG über die Zulassung zur Beschäftigung als Schlüsselkraft in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen.

(4) Der Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen, es sei denn, der Arbeitsvertrag weist eine kürzere Dauer auf. In diesen Fällen ist der Aufenthaltstitel für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrages hinausgehenden Zeitraum auszustellen.

„Niederlassungsbewilligung“

§ 43. (1) Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 kann eine

„Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,

2. in den letzten 12 Monaten eine Tätigkeit gemäß §§ 12 bis 12b oder § 24 AuslBG ausgeübt haben und diese weiter ausgeübt werden soll oder eine Berechtigung nach dem AuslBG vorliegt.

(2) Drittstaatsangehörigen, denen auf Grund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Niederlassungsfreiheit zukommt, kann für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

(3) Im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen (§ 44a) oder auf begründeten Antrag (§ 44b), der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, eine „Niederlassungsbewilligung“ zu erteilen, wenn

1. kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 vorliegt und

2. dies gemäß § 11 Abs. 3 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist.

(4) Im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen kann trotz Vorliegen eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 oder 5 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn

1. der Drittstaatsangehörige nachweislich seit dem 1. Mai 2004 durchgängig im Bundesgebiet aufhältig ist und

2. mindestens die Hälfte des Zeitraumes des festgestellten durchgängigen Aufenthalts im Bundesgebiet rechtmäßig gewesen ist.

Die Behörde hat dabei den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 2 bis 4 kann auch durch Vorlage einer Patenschaftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 18) erbracht werden. Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und 5 einschließlich fremdenpolizeilicher Maßnahmen hat die Behörde unverzüglich eine begründete Stellungnahme der zuständigen Fremdenpolizeibehörde übergeordneten Sicherheitsdirektion einzuholen. Bis zum Einlangen dieser Stellungnahme bei der Behörde ist der Ablauf der Fristen gemäß § 74 und § 73 AVG gehemmt. Ein, einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgender weiterer Antrag (Folgeantrag) ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn aus dem begründeten Antragsvorbringen ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

(5) Anträge gemäß Abs. 4 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht nach diesem Bundesgesetz. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Behörde über einen solchen Antrag hat die zuständige Fremdenpolizeibehörde jedoch mit der Durchführung der eine Ausweisung umsetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn

1. ein Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung erst nach einer Antragstellung gemäß Abs. 4 eingeleitet wurde und

2. die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung“ gemäß Abs. 4 wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1 und 2 jedenfalls vorzuliegen haben.

Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Z 2 hat die zuständige Fremdenpolizeibehörde vor Durchführung der Abschiebung eine begründete Stellungnahme der Behörde einzuholen.

„Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“

§ 44. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und

3. deren feste und regelmäßige monatliche Einkünfte der Höhe nach dem Zweifachen der Richtsätze des § 293 ASVG entsprechen.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Träger von Privilegien und Immunitäten waren (§ 95 FPG), kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

2. in den Ruhestand versetzt worden sind.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 44a. (1) Die Behörde hat einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Ausweisung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 10 AsylG 2005 oder eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG jeweils auf Grund des § 61 FPG rechtskräftig auf Dauer für unzulässig erklärt wurde. § 73 AVG gilt. Die Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG beginnt mit der Zustellung der gemäß § 22 Abs. 9 AsylG 2005 oder § 105 Abs. 7 FPG zu übermittelnden Entscheidung an die Behörde.

(2) In einem Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 gestellte Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 41a Abs. 9 oder 10 sowie § 43 Abs. 3 oder 4 sind unzulässig.

§ 44b. (1) Liegt kein Fall des § 44a Abs. 1 vor, sind Anträge gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 als unzulässig zurückzuweisen, wenn

1. gegen den Antragsteller eine Ausweisung rechtskräftig erlassen wurde, oder

2. rechtskräftig festgestellt wurde, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG jeweils auf Grund des § 61 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 bloß vorübergehend unzulässig ist, oder

3. die Sicherheitsdirektion nach einer Befassung gemäß Abs. 2 in ihrer Beurteilung festgestellt hat, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG zulässig oder jeweils auf Grund des § 61 FPG bloß vorübergehend unzulässig ist, und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs. 3 ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

(2) Liegt kein Fall des Abs. 1 Z 1 oder 2 vor, hat die Behörde unverzüglich die der zuständigen Fremdenpolizeibehörde übergeordnete Sicherheitsdirektion von einem Antrag gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 zu verständigen und eine begründete Stellungnahme zu fremdenpolizeilichen Maßnahmen, insbesondere ob diese bloß vorübergehend oder auf Dauer unzulässig sind, einzuholen. Bis zum Einlangen der begründeten Stellungnahme der Sicherheitsdirektion ist der Ablauf der Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG gehemmt. Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist das Verfahren auf Erteilung des Aufenthaltstitels formlos einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung auf Antrag des Fremden fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 Z 1.

(3) Anträge gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht nach diesem Bundesgesetz. Ebenso stehen sie der Erlassung und Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen nicht entgegen und können daher in fremdenpolizeilichen Verfahren keine aufschiebende Wirkung entfalten.

(4) Ein einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgender weiterer Antrag gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 (Folgeantrag) ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs. 3 ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“

§ 45. (1) Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
 2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 14b) erfüllt haben.
- (2) Zur Niederlassung berechtigten Drittstaatsangehörigen ist die Zeit eines unmittelbar vorangehenden rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 10) oder einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 anzurechnen.
- (3) Nach zwei Jahren ununterbrochener Niederlassung eines Inhabers eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ gemäß § 50a Abs. 1 ist sein zuvor rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat mit einem Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ dieses Mitgliedstaates auf die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 anzurechnen.
- (4) Die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 wird durchbrochen, wenn sich der Drittstaatsangehörige innerhalb dieser Frist insgesamt länger als zehn Monate oder durchgehend mehr als sechs Monate außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat. In diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen.
- (5) Abweichend von Abs. 4 wird bei Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 erst durchbrochen, wenn sich der Drittstaatsangehörige innerhalb dieser Frist insgesamt länger als 18 Monate oder durchgehend mehr als zwölf Monate außerhalb des EWR-Gebietes aufgehalten hat. In diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen.
- (6) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie einer schwerwiegenden Erkrankung, der Erfüllung einer sozialen Verpflichtung oder der Leistung eines der allgemeinen Wehrpflicht vergleichbaren Dienstes, kann sich der Drittstaatsangehörige innerhalb der Fünfjahresfrist bis zu 24 Monate außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, ohne sie zu unterbrechen, wenn er dies der Behörde nachweislich mitgeteilt hat.
- (7) Weiters wird die Fünfjahresfrist nicht unterbrochen, wenn sich der Drittstaatsangehörige im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, insbesondere zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, außerhalb des Bundesgebietes aufhält.
- (8) Liegt eine Verständigung des Bundesasylamtes oder des Asylgerichtshofes gemäß § 7 Abs. 3 AsylG 2005 vor, ist dem betreffenden Fremden ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ von Amts wegen zu erteilen, es sei denn, es liegt ein Fall der §§ 47 oder 48 vor; in diesem Fall ist ihm ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (§ 48) von Amts wegen zu erteilen. Diese Amtshandlungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof ist von der rechtskräftigen Erteilung des Aufenthaltstitels zu verständigen.
- (9) Liegt ein Fall des § 41a Abs. 6 vor, verkürzt sich die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 auf 30 Monate.
- (10) Im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen ist auf Antrag ohne weiteres ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ zu erteilen, wenn ein Fall des § 59 Abs. 2 StbG vorliegt und sie in den letzten fünf Jahren zur Niederlassung berechtigt waren.
- (11) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, denen in den letzten fünf Jahren ununterbrochen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zugekommen ist, eine Aufenthaltsbeendigung trotz Verlusts dieses Aufenthaltsrechts jedoch unterblieben ist.

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 oder einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1 oder 4 innehat, oder
 2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
 - a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ innehat,
 - b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1 oder 4 innehat, oder
 - c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt.
- (2) Soll im Fall einer Familienzusammenführung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 ein Aufenthaltstitel quotenfrei erteilt werden, hat die Behörde auch über einen gesonderten Antrag als Vorfrage zur Prüfung der Gründe nach § 11 Abs. 3 zu entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Antrag in der Hauptfrage auf Familienzusammenführung eingebracht wird oder ein solcher bereits anhängig ist.
- (3) Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Gleiches gilt, wenn der nunmehrige Inhaber eines Aufenthaltstitels ursprünglich einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“

innehatte. Bei Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ richtet sich die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden.

(4) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist eine „Niederlassungsbewilligung“ zu erteilen, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. der Zusammenführende eine „Niederlassungsbewilligung“ oder eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ innehat.

(5) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen gemäß §§ 43 Abs. 2 oder 44 kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. im Fall von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen im Sinne des § 44 Abs. 1 ein Quotenplatz vorhanden ist.“

69. Das 2. Hauptstück des 2. Teiles lautet:

„Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
 - a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
 - b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
 - c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

(4) Angehörigen von Zusammenführenden, die eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ besitzen (Abs. 3), kann eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“

§ 48. (1) Familienangehörigen von Zusammenführenden im Sinne des § 47 Abs. 1, die bereits fünf Jahre ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, ist ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 14b) erfüllt haben und
3. im Fall des Ehegatten oder eingetragenen Partners seit mindestens zwei Jahren mit dem Zusammenführenden in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.

(2) Zur Niederlassung berechtigten Drittstaatsangehörigen ist die Zeit eines unmittelbar vorangehenden rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 10) oder einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 anzurechnen.

(3) Hinsichtlich der Durchbrechung der Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 gilt § 45 Abs. 4, 6 und 7.

(4) Liegt ein Fall des § 41a Abs. 6 vor, verkürzt sich die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 auf 30 Monate.

(5) Im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen gemäß Abs. 1 ist auf Antrag ohne weiteres ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn ein Fall des § 59 Abs. 2 StbG vorliegt und sie in den letzten fünf Jahren zur Niederlassung berechtigt waren.

(6) Abs. 1 gilt auch für Familienangehörige von Zusammenführenden im Sinne des § 47 Abs. 1, denen in den letzten fünf Jahren ununterbrochen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zugekommen ist, eine Aufenthaltsbeendigung trotz Verlusts dieses Aufenthaltsrechts jedoch unterblieben ist.“

70. Das 3. Hauptstück des 2. Teiles samt Überschrift lautet:

„3. Hauptstück

Niederlassung von langfristig aufenthaltsberechtigten oder hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates

§ 49. (1) Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates besitzen, kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

2. ein Quotenplatz vorhanden ist.

(2) Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates besitzen, kann für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und

3. eine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

(3) Drittstaatsangehörigen nach Abs. 2 kann frühestens nach einem Zeitraum von zwölf Monaten eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

2. eine Mitteilung gemäß § 17 Abs. 2 AuslBG vorliegt.

(4) Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates besitzen, kann für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine auf zwölf Monate befristete „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

2. ein Quotenplatz vorhanden ist.

(5) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Monaten ab der Einreise zu stellen. Dieser Antrag berechtigt nicht zu einem länger als drei Monate dauernden Aufenthalt ab der Einreise in das Bundesgebiet. In solchen Fällen hat die Behörde binnen einer Frist von vier Monaten zu entscheiden.

Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates

§ 50. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates kann in den Fällen des § 49 Abs. 1 eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ und in den Fällen des § 49 Abs. 2 oder 4 eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

2. im Fall des Ehegatten oder eingetragenen Partners zum Zeitpunkt der Niederlassung eine aufrechte Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit dem Drittstaatsangehörigen besteht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Monaten ab der Einreise zu stellen. Dieser Antrag berechtigt nicht zu einem länger als drei Monate dauernden Aufenthalt ab der Einreise in das Bundesgebiet. In solchen Fällen hat die Behörde binnen einer Frist von vier Monaten zu entscheiden.

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates und deren Familienangehörige

§ 50a. (1) Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates seit mindestens 18 Monaten innehaben, kann ein Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 erfüllt sind. § 42 Abs. 2 bis 4 gilt.

(2) Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllt sind und nachgewiesen wird, dass sie sich als Familienangehörige des Inhabers des Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ bereits im anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben. Die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ richtet sich nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 und 2 sind binnen einer Frist von einem Monat ab Einreise zu stellen, sofern sie nicht im Ausland eingebracht werden. Der Antragsteller ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag

rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. In solchen Fällen hat die Behörde binnen einer Frist von vier Monaten zu entscheiden. Die Antragstellung ist auf Antrag zu bestätigen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung festzulegen.“

71. In den Überschriften des 4. Hauptstückes des 2. Teiles und des § 51 wird jeweils das Wort „Gemeinschaftsrechtliches“ durch das Wort „Unionsrechtliches“ ersetzt.

72. In § 51 Abs. 3 wird die Wortfolge „Zur Wahrung seines Rechts hat der EWR-Bürger“ durch die Wortfolge „Der EWR-Bürger hat“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „längstens jedoch binnen einem Monat,“.

73. In § 52 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge „im Herkunftsstaat“.

74. In § 54 Abs. 6 wird die Wortfolge „Zur Wahrung seines Aufenthaltsrechts hat der Angehörige“ durch die Wortfolge „Der Angehörige hat“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „längstens jedoch binnen einem Monat,“.

75. In § 55 Abs. 3 wird die Wortfolge „öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit“ durch die Wortfolge „öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ ersetzt.

75a. In § 55 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 86 Abs. 2 FPG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 66 FPG)“ ersetzt.

76. In § 55 Abs. 5 wird die Wortfolge „eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ “ durch die Wortfolge „ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ quotenfrei“ ersetzt.

76a. In § 56 Abs. 2 entfällt in Z 1 die Wortfolge „im Herkunftsstaat“.

77. In § 56 Abs. 3 wird die Wortfolge „ „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ “ durch die Wortfolge „ „Niederlassungsbewilligung“ “ ersetzt.

78. § 64 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder einen anerkannten privaten Studiengang oder anerkannten privaten Hochschullehrgang absolvieren und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient.“

79. In § 64 Abs. 3 wird die Wortfolge „einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität erbringt“ durch die Wortfolge „einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule erbringt. Gleiches gilt beim Besuch eines anerkannten privaten Studienganges oder anerkannten privaten Hochschullehrganges.“ ersetzt.

80. Dem § 64 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium gemäß Abs. 1 Z 2 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 41 Abs. 2 Z 3 anstreben, kann auf begründeten Antrag einmalig bestätigt werden, dass ein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet für einen Zeitraum von sechs Monaten zum Zweck der Arbeitssuche erlaubt ist, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles weiter vorliegen. Gegen die Entscheidung der Behörde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Anträge gemäß Abs. 4 sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gemäß Abs. 1 zu stellen und begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht nach diesem Bundesgesetz. Ebenso stehen sie der Erlassung und Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen nicht entgegen und können daher in fremdenpolizeilichen Verfahren keine aufschiebende Wirkung entfalten.

(6) Nähere Bestimmungen über Form, Inhalt und vorzulegende Nachweise für die Bestätigung gemäß Abs. 4 hat der Bundesminister für Inneres mit Verordnung festzulegen.“

81. In § 69a Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „§ 46a Z 1 oder 3 FPG“ durch das Zitat „§ 46a Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a FPG“ ersetzt.

81a. In § 69a Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

82. § 73 Z 1 lautet:

„1. die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41a Abs. 3 und 9 sowie 43 Abs. 3,“

83. § 73 Z 3 lautet:

„3. Entscheidungen über Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41a Abs. 10 sowie 43 Abs. 4“

84. § 74 lautet:

„§ 74. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41a Abs. 10 sowie 43 Abs. 4 bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Inneres. Die Behörde hat diese Fälle binnen zwei Monaten nach Stellung eines Antrages gemäß §§ 41a Abs. 10 oder 43 Abs. 4 begründet und in entscheidungsreifer Form an den Bundesminister für Inneres zu übermitteln.“

85. In § 75 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ gemäß § 44 Abs. 4“ durch die Wortfolge „eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41a Abs. 10 sowie 43 Abs. 4“ ersetzt.

85a. In § 76 Abs. 3 wird die Wortfolge „einer Niederlassungsbewilligung“ durch die Wortfolge „eines Aufenthaltstitels“ und die Wortfolge „die Niederlassungsbewilligung“ durch die Wortfolge „der Aufenthaltstitel“ ersetzt.

86. § 77 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, es sei denn, ihm wurde eine Verlängerung gemäß § 14a Abs. 2 gewährt;“

87. In § 77 Abs. 1 Z 5 wird nach dem Zitat „§ 19 Abs. 11,“ das Zitat „§ 27 Abs. 4,“ eingefügt.

88. § 77 Abs. 2 Z 4 und 5 lautet:

„4. Sprachdiplome oder Kurszeugnisse gemäß § 21a ausstellt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass der Drittstaatsangehörige nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt;

5. Nachweise gemäß § 14a Abs. 4 Z 1 oder 2 oder § 14b Abs. 2 Z 1 oder 2 ausstellt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass der Drittstaatsangehörige nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt oder“

89. Dem § 81 werden folgende Abs. 16 bis 22 angefügt:

„(16) Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 erteilte Niederlassungsbewilligungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1, 3 und 4 gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer und ihres Gültigkeitszweckes wie folgt weiter:

1. „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ als Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“,

2. „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ als Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und

3. „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ als „Niederlassungsbewilligung“.

(17) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a gilt als erfüllt, wenn Drittstaatsangehörige die Integrationsvereinbarung gemäß § 14 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 erfüllt haben oder von der Erfüllung ausgenommen waren.

(18) Drittstaatsangehörige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung gemäß § 14 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 verpflichtet sind, aber diese noch nicht erfüllt haben, haben die Integrationsvereinbarung gemäß § 14 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 bis zum 30. Juni 2013 zu erfüllen oder binnen fünf Jahren nach Beginn der Erfüllungspflicht, wenn dieser Zeitraum vor dem 30. Juni 2013 endet.

(19) Drittstaatsangehörige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 verpflichtet sind, aber dieses noch nicht erfüllt haben, haben die Integrationsvereinbarung gemäß § 14 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 bis zum 30. Juni 2014 zu erfüllen oder binnen fünf Jahren nach Beginn der Erfüllungspflicht, wenn dieser Zeitraum vor dem 30. Juni 2014 endet, jeweils mit der Maßgabe, dass die Erfüllung der Integrationsvereinbarung gemäß § 14 Abs. 5 Z 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 bis 30. Juni 2012 zulässig ist.

(20) Eine Erfüllung der Integrationsvereinbarung gemäß Abs. 18 oder 19 gilt als Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a. Eine Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung gemäß Abs. 18 oder 19 gilt als Nichterfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a.

(21) Für den Anwendungsbereich des Abs. 19 sind die §§ 15 und 16 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 bis 30. Juni 2012 weiter anzuwenden.

(22) § 21a ist auf Verfahren, die bereits vor dem 1. Juli 2011 anhängig waren, nicht anzuwenden.“

90. Dem § 82 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Z 14, 15 und 18, 3 Abs. 5, §§ 6, 8, die Überschrift des § 9, 9 Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 10, §§ 10 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 und Abs. 2 Z 6 sowie Abs. 3 Z 8 und 9, §§ 12, 13 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 und 8, §§ 14 bis 15 samt Überschriften, 16 Abs. 1, 2 und 5, 17 Abs. 1a, 18 samt Überschrift, 19 Abs. 1, 2, 7 und 11, 20 Abs. 1, 1a und 4a, 21 Abs. 2 und 6, 21a samt Überschrift, 22 Abs. 2, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 3, 25, die Überschrift des § 27, §§ 27, 28 Abs. 1, 5 und 6, 30 Abs. 3, 30a, die Überschrift des § 38, §§ 38 Abs. 3 und 4, 40 Abs. 1 und 2, 41 bis 48 samt Überschriften, die Überschrift des 3. Hauptstückes des 2. Teiles, §§ 49 bis 50a samt Überschriften, die Überschrift des 4. Hauptstückes des 2. Teiles, die Überschrift des § 51, §§ 51 Abs. 3, 52 Abs. 1, 53 Abs. 1 und 2, 53a Abs. 1 und 4, 54 Abs. 1, 2, 4 und 6 und 7, 54a Abs. 1, 55 Abs. 2 bis 5, 56 Abs. 2 und 3, 57, 64, 69a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 73 Z 1 und 3, 74, 75 Abs. 1, 76 Abs. 3, 77 Abs. 1 Z 3 und 5 und Abs. 2 Z 4 und 5, 81 Abs. 16 bis 22 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des 1. Abschnittes des 4. Hauptstückes:

„1. Abschnitt: Rechtmäßigkeit der Einreise und Ausreise, Passpflicht und Visumpflicht“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 15:

„§ 15. Voraussetzungen für die rechtmäßige Ein- und Ausreise“

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des 3. Abschnittes des 4. Hauptstückes:

- „3. Abschnitt: Bestimmungen zur Visumpflicht“
- 4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 24 folgender Eintrag eingefügt:
- „§ 24a. Sonderbestimmungen zur Erteilung von Visa zum Zweck der Arbeitssuche“
- 5. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des 4. Abschnittes des 4. Hauptstückes:
- „4. Abschnitt: Ausnahmen von der Visumpflicht“
- 6. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 30:
- „§ 30. Sonstige Ausnahmen von der Visumpflicht“
- 7. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 41 folgender Eintrag eingefügt:
- „§ 41a. Zurückweisung von EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern oder begünstigten Drittstaatsangehörigen“
- 8. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 46a folgender Eintrag eingefügt:
- „§ 46b. Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten“
- 9. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 47.
- 10. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des 1. Abschnittes des 8. Hauptstückes:
- „1. Abschnitt: Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen nicht rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige“
- 11. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu §§ 52 bis 60:
- „§ 52. Rückkehrentscheidung
- § 53. Einreiseverbot
- § 54. Rückkehrverbot gegen Asylwerber
- § 55. Frist für die freiwillige Ausreise
- § 55a. Frist für die freiwillige Ausreise nach einer asylrechtlichen Entscheidung
- § 56. Auflagen während der Frist für die freiwillige Ausreise
- § 57. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung
- § 58. Informationspflichten
- § 59. Besondere Verfahrensbestimmungen
- § 60. Verkürzung, Gegenstandslosigkeit und Aufhebung“
- 12. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des 2. Abschnittes des 8. Hauptstückes:
- „2. Abschnitt: Schutz des Privat- und Familienlebens“
- 13. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 61:
- „§ 61.“
- 14. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des 3. Abschnittes des 8. Hauptstückes:
- „3. Abschnitt: Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel“
- 15. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu §§ 62 bis 64:
- „§ 62. Ausweisung Drittstaatsangehöriger mit Aufenthaltstitel
- § 63. Aufenthaltsverbot für Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel
- § 64. Aufenthaltsverfestigung“
- 16. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des 4. Abschnittes des 8. Hauptstückes:
- „4. Abschnitt: Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige sowie Familienangehörige von nicht unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und Österreichern“
- 17. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu §§ 65 bis 71:
- „§ 65. EWR-Bürger und Schweizer Bürger
- § 65a. Begünstigte Drittstaatsangehörige
- § 65b. Familienangehörige von nicht unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und Österreichern
- § 66. Ausweisung
- § 67. Aufenthaltsverbot“
- 18. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des 5. Abschnittes des 8. Hauptstückes:
- „5. Abschnitt: Gemeinsame Verfahrensbestimmungen für Ausweisung und Aufenthaltsverbot“
- 19. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu §§ 68 bis 71:
- „§ 68. Rechtsmittel gegen Ausweisung und Aufenthaltsverbot
- § 69. Gegenstandslosigkeit und Aufhebung
- § 70. Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub
- § 71. Auflagen für den Durchsetzungsaufschub“
- 20. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 72:
- „§ 72. Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes“
- 21. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des 10. Hauptstückes:
- „10. Hauptstück: Rechtsberatung“
- 22. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu §§ 84 bis 86:
- „§ 84. Rechtsberatung bei Rückkehrentscheidungen und Rückkehrverboten

- § 85. Rechtsberatung bei Abschiebung, Schubhaft, gelinderem Mittel und sonstiger Befehls- und Zwangsgewalt
- § 86. Anforderungsprofil für Rechtsberater und für juristische Personen“
23. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 87.
24. In § 1 wird in Abs. 2 das Zitat „§§ 41 bis 43, 53, 58, 68, 69, 72 und 76 Abs. 1“ durch das Zitat „§§ 41 bis 43, 52, 53, 57 Abs. 1, 72 und 76 Abs. 1“ ersetzt.
25. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Auf EWR-Bürger und Schweizer Bürger finden die §§ 39 Abs. 2 Z 2, 43 und 45 keine Anwendung.“
26. § 2 Abs. 4 Z 9 und 10 lautet:
- „9. Drittstaat: jeder Staat, außer ein Mitgliedstaat des EWR-Abkommens oder der Schweiz;
 10. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;“
27. In § 2 Abs. 4 Z 11 und 15 sowie § 31 Abs. 2 wird das Wort „gemeinschaftsrechtliches“ durch das Wort „unionsrechtliches“ ersetzt.
28. In § 2 Abs. 4 Z 11 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlich“ durch das Wort „unionsrechtlich“ ersetzt.
29. In § 2 Abs. 4 Z 11 wird das Wort „gemeinschaftsrechtliche“ durch das Wort „unionsrechtliche“ ersetzt.
30. § 2 Abs. 4 Z 13 lautet:
- „13. Ausreiseentscheidung: eine Zurückschiebung (§ 45), eine Rückkehrentscheidung (§ 52), eine Ausweisung (§§ 62, 66), ein Aufenthaltsverbot (§§ 63, 67) einer österreichischen Fremdenpolizeibehörde, eine Ausweisung (§ 10 AsylG 2005) oder eine Rückführungsentscheidung eines EWR-Staates (§ 46b);“
- 30a. In § 2 Abs. 4 Z 20 wird nach der Wortfolge „in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 29 vom 03.02.2007 S. 10,“ folgende Wortfolge „Nr. 1244/2009, ABl. Nr. L 336 vom 18.12.2009 S. 1, Nr. 1091/2010, ABl. Nr. L 329 vom 14.12.2010 S. 1 und Nr. 1211/2010, ABl. Nr. L 339 vom 22.12.2010 S. 6,“ eingefügt.
31. In § 5 Abs. 1 wird in Z 4 das Wort „Sanktionen“ durch das Wort „Verwaltungsstrafen“ ersetzt.
32. In § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge „eines Aufenthaltsverbotes“ durch die Wortfolge „eines Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes“ die Wortfolge „sowie zur Verhängung der Schubhaft und zur Abschiebung“ durch die Wortfolge „sowie zur Abschiebung ausgenommen der Fälle des Abs. 4a“.
33. § 6 Abs. 4a lautet:
- „(4a) Die örtliche Zuständigkeit zur Verhängung der Schubhaft oder zur Anordnung gelinderer Mittel richtet sich nach dem Aufenthalt. Die örtliche Zuständigkeit zur Abschiebung richtet sich nach der Behörde, welche die Schubhaft verhängt oder das gelindere Mittel angeordnet hat. Die Zuständigkeit zur weiteren Besorgung der Fremdenpolizei (§ 2 Abs. 2) verbleibt bei jener Behörde, welche die Abschiebung veranlasst hat. Diese Zuständigkeit endet
1. mit der Ausreise des Fremden;
 2. zwei Monate nach der ursprünglichen Veranlassung der Abschiebung gemäß § 46 oder
 3. mit dem Ende der Schubhaft oder des gelinderen Mittels, sofern diese Maßnahme über den Zeitraum gemäß Z 2 hinaus andauert.“
34. In § 6 Abs. 5 wird die Wortfolge „eines Aufenthaltsverbotes“ jeweils durch die Wortfolge „eines Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes“ ersetzt.
- 34a. In § 6 Abs. 8 wird die Wortfolge „die Sicherheitsdirektion des Bundeslandes, in dem die Einreise des Fremden erfolgen soll“ durch die Wortfolge „das Bundesministerium für Inneres“ ersetzt.
- 34b. In § 9 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:
 „(1a) Über Berufungen gegen Rückkehrentscheidungen entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern. Wurde eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 iVm 53 Abs. 2 Z 2, 4, 5, 7 bis 9 oder Abs. 3 erlassen, hat der unabhängige Verwaltungssenat über die Berufung binnen drei Monaten zu entscheiden.“
35. In § 10 wird das Zitat „§§ 9 und 83“ durch das Zitat „§§ 9, 55a und 83“ und die Wortfolge „und dem Sicherheitsdirektor“ durch die Wortfolge „dem Sicherheitsdirektor sowie der Bescheid erlassenden Behörde erster Instanz“ ersetzt.
- 35a. In § 13 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:
 „Die Art. 2, 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958 sind in jedem Stadium einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung besonders zu beachten.“
36. Die Überschrift des 1. Abschnittes des 4. Hauptstückes lautet:
 „Rechtmäßigkeit der Einreise und Ausreise, Passpflicht und Visumpflicht“
37. Die Überschrift des § 15 lautet:
 „Voraussetzungen für die rechtmäßige Ein- und Ausreise“
38. In § 15 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Einreise in das“ die Wortfolge „und Ausreise aus dem“ eingefügt.

39. In den §§ 15 Abs. 2, 24 Abs. 3, 28 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 3 und 4 sowie in den Überschriften des 3. Abschnittes des 4. Hauptstückes, des 4. Abschnittes des 4. Hauptstückes und des § 30 wird jeweils das Wort „Sichtvermerkspflicht“ durch das Wort „Visumpflicht“ ersetzt.

39a. In § 24 Abs. 1 lautet der Schlussabsatz:

„im Bundesgebiet ist nur nach Erteilung eines Visums möglich. In diesem Fall ist dem Fremden, abhängig von der beabsichtigten Tätigkeitsdauer, ein Visum C oder ein Visum D zu erteilen, wenn im Fall der Anwendbarkeit des Ausländerbeschäftigungsgesetzes eine Sicherungsbescheinigung nach § 11 AuslBG vorliegt und kein Visumversagungsgrund gegeben ist.“

40. In den §§ 24 Abs. 2 und 31 Abs. 2 wird jeweils das Wort „sichtvermerksfreien“ durch das Wort „visumfreien“ ersetzt.

41. Nach § 24 wird folgender § 24a samt Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmungen zur Erteilung von Visa zum Zweck der Arbeitssuche

§ 24a. (1) Die Vertretungsbehörde kann einem Fremden auf Antrag ein Aufenthaltsvisum mit sechsmonatiger Gültigkeitsdauer zum Zweck der Arbeitssuche im Bundesgebiet erteilen, wenn

1. die Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 vorliegen und
2. die Zentrale Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice mitgeteilt hat, dass die Kriterien gemäß § 12 iVm Anlage A AuslBG erfüllt sind.

(2) Der Fremde hat bei Antragstellung, die von ihm vorgebrachten Kriterien gemäß § 12 iVm Anlage A AuslBG genau zu bezeichnen und durch Vorlage von Dokumenten nachzuweisen. Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 hat die Vertretungsbehörde die Dokumente zum Nachweis der Kriterien gemäß § 12 iVm Anlage A AuslBG an die Zentrale Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice weiterzuleiten.

(3) Das Verfahren gemäß Abs. 1 ist einzustellen, wenn der Fremde trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist die Behebung eines Mangels der Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 oder 3 nicht vornimmt.

(4) Teilt die Zentrale Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice mit, dass die in § 12 iVm Anlage A AuslBG vorausgesetzten Kriterien nicht vorliegen, ist der Antrag zurückzuweisen.

(5) Wurde dem Fremden ein solches Visum bereits erteilt, ist ein neuerlicher Antrag erst zwölf Monate nach seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet zulässig.

(6) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten durch Verordnung festzulegen, welche Dokumente für das jeweilige Kriterium dem Antrag jedenfalls anzuschließen sind. Diese Verordnung kann auch die Form und Art der Antragstellung regeln, insbesondere bestimmen, welche Antragsformulare ausschließlich zu verwenden sind.“

42. Im § 30 Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „Sichtvermerksfreiheit“ durch das Wort „Visumfreiheit“ ersetzt.

42a. In § 31 Abs. 1a wird in Z 2 das Wort „oder“ durch einen Beistrich und in Z 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Z 4 angefügt:

„4. eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß §§ 55 oder 55a erhalten haben.“

43. In § 32 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Für EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige gilt dies nur insoweit, als deren Identität und Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei mit anderen Mitteln nachgewiesen werden kann und auch österreichische Staatsbürger verpflichtet sind, maßgebliche Dokumente auszuhändigen.“

44. In § 32 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „ohne unverhältnismäßige Verzögerung erfolgen kann.“ folgender Satz eingefügt:

„Für EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige gilt dies nur insoweit, als auch österreichische Staatsbürger verpflichtet sind maßgebliche Dokumente mitzuführen.“

44a. In § 34 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „des Geburtsdatums“ die Wortfolge „, der Staatsangehörigkeit“ eingefügt.

46. In § 36 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Behältnisse, auch wenn sich diese in Räumen befinden zu öffnen und unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 darin Nachschau zu halten. Die Behältnisse müssen geeignet sein eine Person zu verbergen.“

46a. In § 38 Abs. 1 und 3 wird jeweils nach der Wortfolge „nach diesem Bundesgesetz“ die Wortfolge „oder dem AsylG 2005“ eingefügt.

46b. In § 38 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „im Zuge der Vollziehung“ die Wortfolge „einer Rückkehrentscheidung,“ eingefügt.

46c. In § 41 Abs. 2 wird in Z 2 nach der Wortfolge „gegen sie“ die Wortfolge „ein gültiges Einreiseverbot oder“ eingefügt.“

47. Nach § 41 wird folgender § 41a samt Überschrift eingefügt:

„Zurückweisung von EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern oder begünstigten Drittstaatsangehörigen

§ 41a. (1) Die Zurückweisung eines EWR-Bürgers, Schweizer Bürgers oder begünstigten Drittstaatsangehörigen ist zulässig, wenn

1. Zweifel an seiner Identität besteht oder er der Pass- und gegebenenfalls der Visumpflicht auch nach Einräumung einer angemessenen Frist und unter Verfügungstellung angemessener Möglichkeiten zur Einholung der dazu erforderlichen Dokumente nicht genügt,
2. gegen ihn ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot besteht und keine Wiedereinreisebewilligung erteilt wurde,
3. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, er werde im Bundesgebiet Schlepperei begehen,
4. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, er wolle den Aufenthalt im Bundesgebiet zur vorsätzlichen Begehung von Finanzvergehen, mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten, oder zu vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften benützen, oder
5. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

(2) Die Zurückweisung eines begünstigten Drittstaatsangehörigen ist ferner dann zulässig, wenn ein Vertragsstaat mitgeteilt hat, dass sein Aufenthalt im Gebiet der Vertragsstaaten die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, es sei denn, er hätte einen Aufenthaltstitel eines Vertragsstaates oder einen von Österreich erteilten Einreisetitel.“

48. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Fremde können von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag der Behörde zur Rückkehr ins Ausland verhalten werden (Zurückschiebung), wenn sie

1. nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten werden,
2. innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund eines Rückübernahmeabkommens zurückgenommen werden mussten, oder
3. innerhalb von sieben Tagen, nachdem ihr visumfreier oder visumpflichtiger Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr rechtmäßig ist, betreten werden.“

49. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Ausweisung (§§ 61, 66 § 10 AsylG 2005) oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag der Behörde zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint,
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind,
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, oder
4. sie einem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.“

49a. In § 46 Abs. 2 wird die Wortfolge „bei der für ihn zuständigen Vertretungsbehörde“ durch die Wortfolge „bei der für ihn zuständigen ausländischen Behörde“ ersetzt.

49b. In § 46 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Behörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt haben und für die die Behörde ein Ersatzreisedokument bei der zuständigen ausländischen Behörde für die Abschiebung einzuholen hat, vorzuladen. Die Amtshandlung kann auch außerhalb des Amtsbereiches der zuständigen Behörde stattfinden. § 19 Abs. 2 bis 4 AVG gilt.“

50. In § 46 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Die Behörde hat alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (insbesondere Abs. 2 und 4) ehestmöglich zu treffen, insbesondere hat sie sich vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Fremden zu vergewissern, dass dieser einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden kann.“

51. § 46 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abschiebungen sind systematisch zu überwachen. Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Überwachung hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.“

52. In § 46a Abs. 1 wird in Z 2 nach der Wortfolge „unzulässig ist“ ein Punkt gesetzt und entfällt der weitere Text des Abs. 1.

53. In § 46a wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Darüber hinaus ist der Aufenthalt von Fremden im Bundesgebiet geduldet, wenn die Behörde von Amts wegen feststellt, dass die Abschiebung des Betroffenen aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, es sei denn, dass nach einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 eine Zuständigkeit des anderen Staates weiterhin besteht oder dieser die Zuständigkeit weiterhin oder neuerlich anerkennt. Diese Duldung kann von der Behörde mit Auflagen verbunden werden, sie endet jedenfalls mit Wegfall der Hinderungsgründe. Die festgesetzten Auflagen sind dem Fremden von der Behörde mit Verfahrensordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) mitzuteilen. § 56 gilt sinngemäß.“

53a. In § 46a wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Vom Fremden zu vertretende Gründe liegen jedenfalls vor, wenn er

1. seine Identität verschleiert,
2. einen Ladungstermin zur Klärung seiner Identität oder zur Einholung eines Ersatzreisedokumentes nicht befolgt oder
3. an den zur Erlangung eines Ersatzreisedokumentes notwendigen Schritten nicht mitwirkt oder diese vereitelt.“

54. In § 46a Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „ausstellen“ durch das Wort „auszustellen“ ersetzt sowie im zweiten Satz nach der Wortfolge „Identität des Fremden“ die Wortfolge „im Verfahren nach diesem Bundesgesetz oder nach Abschluss eines Verfahrens nach dem AsylG 2005“ eingefügt.

55. In § 46a Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Gültigkeit der Karte für Geduldete gemäß Abs. 1a endet mit dem Ende der Duldung.“

56. Nach § 46a wird folgender § 46b samt Überschrift eingefügt:

„Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten

§ 46b. (1) Bei Drittstaatsangehörigen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügen, entspricht die rechtskräftige, vollstreckbare Rückführungsentscheidung eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung, wenn

1. die Rückführungsentscheidung mit der schwerwiegenden und akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet wird und
 - a) auf der strafrechtlichen Verurteilung einer mit einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Straftat beruht oder
 - b) erlassen wurde, weil begründeter Verdacht besteht, dass der Drittstaatsangehörige schwere Straftaten begangen hat oder konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates plant, oder
 2. die Rückführungsentscheidung erlassen wurde, weil der Drittstaatsangehörige gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des Entscheidungsstaates verstoßen hat.
- (2) Bei Drittstaatsangehörigen, die über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen und gegen die eine Rückführungsentscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 erlassen wurde, hat die Fremdenpolizeibehörde ein Verfahren zur Entziehung des Aufenthaltstitels einzuleiten. Entzieht die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde den Aufenthaltstitel nicht, wird die Rückführungsentscheidung nicht vollstreckt. § 50 gilt.
- (3) Nationale Entscheidungen gemäß den §§ 52, 54 und 66 gehen Abs. 1 und 2 vor.“

57. § 47 samt Überschrift entfällt.

58. In § 51 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Ausweisung“ durch die Wortfolge „einer Rückkehrentscheidung, einer Ausweisung“ ersetzt.

59. Der 1. Abschnitt des 8. Hauptstückes samt Überschrift lautet:

„1. Abschnitt

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen nicht rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige

Rückkehrentscheidung

§ 52. (1) Gegen einen Drittstaatsangehörigen ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Die Rückkehrentscheidung wird mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Im Falle einer Berufung gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 66 Abs. 4 AVG auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

(2) Ist ein nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaates, hat er sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Staates zu begeben. Dies hat der Drittstaatsangehörige nachzuweisen. Kommt er seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach oder ist seine sofortige Ausreise aus dem Bundesgebiet aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich, ist eine Rückkehrentscheidung gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(3) Von der Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß Abs. 1 ist abzusehen, wenn ein Fall des § 45 Abs. 1 vorliegt und ein Rückübernahmeabkommen mit jenem Mitgliedstaat besteht, in den der Drittstaatsangehörige zurückgeschoben werden soll.

Einreiseverbot

§ 53. (1) Mit einer Rückkehrentscheidung wird ein Einreiseverbot unter Einem erlassen. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.

(2) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von mindestens 18 Monaten, höchstens jedoch für fünf Jahre zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat die Behörde das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, iVm § 26 Abs. 3 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, gemäß § 99 Abs. 1, 1 a, 1 b oder 2 StVO, gemäß § 37 Abs. 3 oder 4 FSG, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des SPG, gemäß den §§ 9 oder 14 iVm § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;

2. wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1 000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde;

3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Abs. 3 genannte Übertretung handelt;

4. wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;

5. wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft worden ist;

6. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag, es sei denn, er ist rechtmäßig zur Arbeitsaufnahme eingereist und innerhalb des letzten Jahres im Bundesgebiet mehr als sechs Monate einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen;

7. bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem AuslBG nicht ausüben hätte dürfen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige hätte nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben dürfen und für die Beschäftigung, bei der der Drittstaatsangehörige betreten wurde, wäre keine Zweckänderung erforderlich oder eine Zweckänderung zulässig gewesen;

8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat oder

9. an Kindes statt angenommen wurde und die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, der Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt oder die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, er jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahl Eltern getäuscht hat.

(3) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 8 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn

1. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht wegen einer innerhalb von drei Monaten nach der Einreise begangenen Vorsatztat rechtskräftig verurteilt worden ist;

3. ein Drittstaatsangehöriger wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
 4. ein Drittstaatsangehöriger wegen einer Wiederholungstat oder einer gerichtlich strafbaren Handlung im Sinne dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft oder verurteilt worden ist;
 5. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
 6. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB);
 7. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder
 8. ein Drittstaatsangehöriger öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.
- (4) Die Frist des Einreiseverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen.
- (5) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. § 73 StGB gilt.
- (6) Einer Verurteilung nach Abs. 3 Z 1, 2 und 5 ist eine von einem Gericht veranlasste Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gleichzuhalten, wenn die Tat unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen wurde, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht.
- Rückkehrverbot gegen Asylwerber
- § 54. (1) Gegen einen Asylwerber ist ein Rückkehrverbot zu erlassen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder
 2. anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.
- Das Rückkehrverbot gilt als Entzug des Aufenthaltsrechtes. §§ 12 und 13 AsylG 2005 gelten.
- (2) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere jene des § 53 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 7 bis 9 und Abs. 3. § 53 Abs. 5 und 6 und § 61 gelten.
- (3) Ein Rückkehrverbot gemäß Abs. 1 ist in den Fällen des § 53 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 7 bis 9 für die Dauer von mindestens 18 Monaten, höchstens jedoch für fünf Jahre, in den Fällen des § 53 Abs. 3 Z 1 bis 4 für höchstens zehn Jahre und in den Fällen des § 53 Abs. 3 Z 5 bis 8 auch unbefristet zu erlassen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise des Fremden.
- (4) Wenn es aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist, können dem Asylwerber mit Erlassung des Rückkehrverbotes Auflagen erteilt werden. Auflagen sind insbesondere die Verpflichtung,
1. sich lediglich im Gebiet des Bundeslandes, in dem sich sein Aufenthaltsort befindet, aufzuhalten;
 2. sich in periodischen Abständen bei einem Polizeikommando zu melden oder
 3. bei der Behörde Dokumente zu hinterlegen.
- (5) Dem Asylwerber sind die Grenzen des Gebietes gemäß Abs. 4 Z 1 nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus ist der Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet geduldet, wenn und solange dies
1. zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten notwendig ist;
 2. notwendig ist, um Ladungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden Folge zu leisten oder
 3. für die Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung oder Behandlung notwendig ist.
- (6) Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Abs. 4 Z 2 hat sich der Asylwerber in periodischen, 48 Stunden nicht unterschreitenden Abständen bei einem zu bestimmenden Polizeikommando zu melden. Die dafür notwendigen Angaben, wie insbesondere das zuständige Polizeikommando sowie Zeitraum und Zeitpunkt der Meldung, sind dem Asylwerber von der Behörde mit Verfahrensordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) mitzuteilen. Eine Verletzung der Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Asylwerber nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- (7) Die näheren Bestimmungen, welche die Hinterlegung von Dokumenten gemäß Abs. 4 Z 3 regeln, kann der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festlegen.
- (8) Die von der Behörde festgesetzten Auflagen sind vom Asylwerber bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet zu erfüllen. Die Erfüllungspflicht der Auflagen ruht, soweit der Asylwerber in Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft angehalten oder gegen ihn ein gelinderes Mittel angeordnet wird.

(9) Wird eine Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 durchsetzbar, gilt das Rückkehrverbot als Einreiseverbot. Frist für die freiwillige Ausreise

§ 55. (1) Mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 wird zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt.

(2) Die Frist für die freiwillige Ausreise beträgt 14 Tage ab Erlassung des Bescheides, sofern nicht im Rahmen einer von der Behörde vorzunehmenden Abwägung festgestellt wurde, dass besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe, die zur Erlassung der Rückkehrentscheidung geführt haben, überwiegen.

(3) Bei Überwiegen besonderer Umstände kann die Frist für die freiwillige Ausreise einmalig mit einem längeren Zeitraum als die vorgesehenen 14 Tage festgesetzt werden. Die besonderen Umstände sind vom Drittstaatsangehörigen nachzuweisen und hat er zugleich einen Termin für seine Ausreise bekanntzugeben. § 37 AVG gilt.

(4) Die Behörde hat von der Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise abzu sehen, wenn die aufschiebende Wirkung der Berufung gemäß § 57 aberkannt wurde.

(5) Die Einräumung einer Frist gemäß Abs. 1 ist mit Mandatsbescheid (§ 57 AVG) zu widerrufen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder Fluchtgefahr besteht.

Frist für die freiwillige Ausreise nach einer asylrechtlichen Entscheidung

§ 55a. (1) Einem Drittstaatsangehörigen, gegen den eine Entscheidung gemäß § 10 AsylG 2005 durchsetzbar wird und der binnen einer Frist von 14 Tagen auszureisen hat, kann auf Antrag einmalig eine Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden, wenn er besondere Umstände, die eine Verlängerung der Frist notwendig machen, nachweist und zugleich einen Termin für seine Ausreise bekanntgibt.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist binnen drei Tagen ab Durchsetzbarkeit der Entscheidung persönlich bei der Behörde einzubringen und hat diese längstens binnen zehn Tagen zu entscheiden.

(3) Dem Drittstaatsangehörigen ist der Bescheid über seinen Antrag an einem von der Behörde festgesetzten Termin persönlich auszufolgen. Erscheint der Drittstaatsangehörige unentschuldigt nicht zu diesem Termin, gilt das Verfahren als eingestellt.

(4) Gegen den Bescheid ist eine Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig und ist diese bei ihm einzubringen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann sie auf begründeten Antrag spätestens zwei Werktage nach dem Einlangen begründet zuerkannt werden. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat über die Berufung binnen einer Woche zu entscheiden.

(5) Die Einräumung einer Frist gemäß Abs. 1 ist mit Mandatsbescheid (§ 57 AVG) zu widerrufen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder Fluchtgefahr besteht.

Auflagen während der Frist für die freiwillige Ausreise

§ 56. (1) Hat die Behörde eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß §§ 55 oder 55a festgelegt, so kann sie die im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zur Vermeidung einer Fluchtgefahr gebotenen Auflagen gegen den Drittstaatsangehörigen festsetzen.

(2) Auflagen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Verpflichtung,

1. sich lediglich im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sich sein Aufenthaltsort befindet, aufzuhalten;

2. sich in periodischen Abständen bei einem Polizeikommando zu melden;

3. bei der Behörde Dokumente zu hinterlegen oder

4. eine angemessene finanzielle Sicherheit bei der Behörde zu hinterlegen.

(3) Dem Drittstaatsangehörigen sind die Grenzen des Gebietes gemäß Abs. 2 Z 1 nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus ist der Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet geduldet, wenn und solange dies

1. zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten notwendig ist;

2. notwendig ist, um Ladungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden Folge zu leisten oder

3. für die Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung oder Behandlung notwendig ist.

(4) Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Abs. 2 Z 2 hat sich der Drittstaatsangehörige in periodischen, 48 Stunden nicht unterschreitenden Abständen bei einem zu bestimmenden Polizeikommando zu melden. Die dafür notwendigen Angaben, wie insbesondere das zuständige Polizeikommando sowie Zeitraum und Zeitpunkt der Meldung, sind dem Drittstaatsangehörigen von der Behörde mit Verfahrensordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) mitzuteilen. Eine Verletzung der Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Drittstaatsangehörigen nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

(5) Die näheren Bestimmungen, welche die Hinterlegung von Dokumenten gemäß Abs. 2 Z 3 oder einer finanziellen Sicherheit gemäß Abs. 2 Z 4 regeln, kann der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festlegen.

(6) Die von der Behörde festgesetzten Auflagen sind vom Drittstaatsangehörigen bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet zu erfüllen. Die Erfüllungspflicht der Auflagen ruht, soweit der Drittstaatsangehörige in Schub- Straf- oder Untersuchungshaft angehalten oder gegen ihn ein gelinderes Mittel angeordnet wird.“

Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung

§ 57. (1) Die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Rückkehrentscheidung ist abzuerkennen, wenn

1. die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist,
2. der Drittstaatsangehörige einem Einreiseverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist oder
3. Fluchtgefahr besteht.

(2) Die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Rückkehrverbot kann aberkannt werden, wenn die sofortige Ausreise des Asylwerbers oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Informationspflichten

§ 58. (1) Die Behörde hat den Fremden, gegen den eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise zu informieren sowie auf fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§ 46) hinzuweisen.

(2) Darüber hinaus hat die Behörde den Fremden, gegen den eine durchsetzbare Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 erlassen wurde, ausgenommen nach einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß § 68 Abs. 1 AVG, ehestmöglich ab Vorliegen der dafür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nachweislich über den festgelegten Abschiebetermin sowie über die Rechtsfolgen eines versäumten Abschiebetermins zu informieren. Wurde ein von der Behörde festgelegter Abschiebetermin bereits einmal aus Gründen, die dem Fremden zurechenbar sind, versäumt, so hat die Behörde den Fremden erst mit Durchsetzung eines Festnahmeauftrages gemäß § 74 über den neuerlich festgesetzten Abschiebetermin zu informieren. Das Bundesasylamt ist in allen Fällen unmittelbar nach Festlegung eines Abschiebetermins in Kenntnis zu setzen. Diese Information ist von der Akteneinsicht ausgenommen.

(3) Die Informationen gemäß Abs. 1 und 2 können auf jede geeignete Art und Weise, insbesondere mit Formblättern in einer dem Fremden verständlichen Sprache oder durch mündliche Verkündung erfolgen. Die nähere Form und Gestaltung dieser Formblätter kann der Bundesminister für Inneres mit Verordnung festlegen. Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 59. (1) Entscheidungen gemäß §§ 52 bis 56 ergehen in Bescheidform und haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Drittstaatsangehörigen verständlichen Sprache oder in einer Sprache zu enthalten, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Eine unrichtige Übersetzung begründet lediglich das Recht, unter den Voraussetzungen des § 71 AVG wiedereingesetzt zu werden.

(2) Gegen die Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 ist eine gesonderte Berufung nicht zulässig.

(3) Eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen, sofern dadurch die Abschiebung nicht unzulässig oder unmöglich gemacht wird.

(4) Der Eintritt der Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung ist für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde.

(5) Die Durchsetzbarkeit des Rückkehrverbots wird gehemmt, solange dem Drittstaatsangehörigen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird. Das Rückkehrverbot ist nach jeder Verlängerung des Aufenthaltsrechts (§ 8 AsylG 2005) von Amts wegen zu überprüfen.

Verkürzung, Gegenstandslosigkeit und Aufhebung

§ 60. (1) Die Behörde kann ein Einreiseverbot gemäß § 53 Abs. 1 und 2 auf Antrag des Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung der für die Erlassung der seinerzeitigen Rückkehrentscheidung oder des seinerzeitigen Einreiseverbotes maßgeblichen Umstände auf die Hälfte des festgesetzten Zeitraumes herabsetzen, wenn der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen hat und seither einen Zeitraum von mehr als die Hälfte des seinerzeitigen Einreiseverbotes im Ausland verbracht hat. Die fristgerechte Ausreise hat der Drittstaatsangehörige nachzuweisen.

(2) Die Rückkehrentscheidung wird zu einem Rückkehrverbot, wenn der Drittstaatsangehörige einen Antrag auf internationalen Schutz einbringt.

(3) Die Rückkehrentscheidung wird gegenstandslos, wenn einem Drittstaatsangehörigen

1. der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird;
 2. ein Aufenthaltstitel gemäß §§ 41a Abs. 9 und 10, 43 Abs. 3 und 4 und 69a NAG erteilt wird.
- (4) Das Rückkehrverbot wird gegenstandslos, wenn einem Drittstaatsangehörigen

1. der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird;
2. der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wurde, ohne dass damit eine Ausweisung gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 verbunden wurde.

(5) Das Rückkehrverbot ist auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.“

60. Der 2. Abschnitt des 8. Hauptstückes samt Überschrift lautet:

„2. Abschnitt

Schutz des Privat- und Familienlebens

§ 61. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung oder Ausweisung ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung oder einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung oder Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.

(4) Der Umstand, dass in einem Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung oder einer Ausweisung deren Unzulässigkeit gemäß Abs. 3 festgestellt wurde, hindert nicht daran, im Rahmen eines weiteren Verfahrens zur Erlassung einer solchen Entscheidung neuerlich eine Abwägung nach Abs. 1 vorzunehmen, wenn der Fremde in der Zwischenzeit wieder ein Verhalten gesetzt hat, das die Erlassung einer Rückkehrentscheidung oder einer Ausweisung rechtfertigen würde.“

61. Der 3. Abschnitt des 8. Hauptstückes samt Überschrift lautet:

„3. Abschnitt

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel

Ausweisung Drittstaatsangehöriger mit Aufenthaltstitel

§ 62. (1) Drittstaatsangehörige, die sich während eines Verlängerungsverfahrens gemäß § 24 NAG im Bundesgebiet aufhalten, sind mit Bescheid, sofern kein Fall des § 64 vorliegt, auszuweisen, wenn

1. der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund (§ 11 Abs. 1 und 2 NAG) entgegensteht oder
2. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG aus Gründen, die ausschließlich vom Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erfüllt wurde.

(2) Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, sind mit Bescheid, sofern kein Fall des § 64 vorliegt, auszuweisen, wenn

1. nachträglich ein Versagungsgrund (§ 11 Abs. 1 und 2 NAG) eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre,
2. ihnen ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 NAG erteilt wurde, sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und im ersten Jahr ihrer Niederlassung mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind oder

3. ihnen ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 NAG erteilt wurde, sie länger als ein Jahr aber kürzer als fünf Jahre im Bundesgebiet niedergelassen sind und während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.

(3) Die Behörde hat in Verfahren gemäß Abs. 1 nur all jene Umstände zu würdigen, die der Drittstaatsangehörige im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens gemäß § 24 NAG bei der Behörde nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bereits hätte nachweisen können und müssen.

(4) Werden der Behörde nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz Ausweisungsgründe (Abs. 2) bekannt, so ist diese verpflichtet der Behörde nach diesem Bundesgesetz die bekannten Ausweisungsgründe unter Anschluss der relevanten Unterlagen mitzuteilen.

Aufenthaltsverbot für Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel

§ 63. (1) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt

1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder

2. anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

(2) Bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere jene des § 53 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 7 bis 9 und Abs. 3. § 53 Abs. 5 und 6 gelten.

(3) Ein Aufenthaltsverbot gemäß Abs. 1 ist in den Fällen des § 53 Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 7 bis 9 für die Dauer von mindestens 18 Monaten, höchstens jedoch für fünf Jahre, in den Fällen des § 53 Abs. 3 Z 1 bis 4 für höchstens zehn Jahre und in den Fällen des § 53 Abs. 3 Z 5 bis 8 auch unbefristet zu erlassen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen.

(4) Wenn es aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist, können dem Fremden mit Erlassung des Aufenthaltsverbotes Auflagen erteilt werden. Auflagen sind insbesondere die Verpflichtung,

1. sich lediglich im Gebiet des Bundeslandes, in dem sich sein Aufenthaltsort befindet, aufzuhalten;

2. sich in periodischen Abständen bei einem Polizeikommando zu melden oder

3. bei der Behörde Dokumente zu hinterlegen.

(5) Dem Drittstaatsangehörigen sind die Grenzen des Gebietes gemäß Abs. 4 Z 1 nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus ist der Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet geduldet, wenn und solange dies

1. zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten notwendig ist;

2. notwendig ist, um Ladungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden Folge zu leisten oder

3. für die Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung oder Behandlung notwendig ist.

(6) Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Abs. 4 Z 2 hat sich der Drittstaatsangehörige in periodischen, 48 Stunden nicht unterschreitenden Abständen bei einem zu bestimmenden Polizeikommando zu melden. Die dafür notwendigen Angaben, wie insbesondere das zuständige Polizeikommando sowie Zeitraum und Zeitpunkt der Meldung, sind dem Drittstaatsangehörigen von der Behörde mit Verfahrensordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) mitzuteilen. Eine Verletzung der Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Drittstaatsangehörigen nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

(7) Die näheren Bestimmungen, welche die Hinterlegung von Dokumenten gemäß Abs. 4 Z 3 regeln, kann der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festlegen.

(8) Die von der Behörde festgesetzten Auflagen sind vom Drittstaatsangehörigen bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet zu erfüllen. Die Erfüllungspflicht der Auflagen ruht, soweit der Drittstaatsangehörige in Schub- Straf- oder Untersuchungshaft angehalten oder gegen ihn ein gelinderes Mittel angeordnet wird.

Aufenthaltsverfestigung

§ 64. (1) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, darf eine Ausweisung gemäß § 62 und ein Aufenthaltsverbot gemäß § 63 nicht erlassen werden, wenn

1. ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, oder

2. er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist.

(2) Drittstaatsangehörige, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen waren, dürfen mangels eigener Mittel zu ihrem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft nicht ausgewiesen (§ 62) werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt

und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.

(3) Drittstaatsangehörige, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen waren, dürfen nur mehr ausgewiesen (§ 62) werden, wenn sie von einem inländischen Gericht wegen Begehung einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurden und ihr weiterer Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde. § 73 StGB gilt.

(4) Drittstaatsangehörige, die vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes auf Dauer rechtmäßig niedergelassen waren und über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" oder "Daueraufenthalt-Familienangehöriger" verfügen, dürfen nur mehr ausgewiesen werden, wenn ihr weiterer Aufenthalt eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde.

(5) Als schwere Gefahr im Sinn des Abs. 4 hat insbesondere zu gelten, wenn ein Drittstaatsangehöriger von einem inländischen Gericht

1. wegen eines Verbrechens oder wegen Schlepperei, entgeltlicher Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt, Eingehens oder Vermittlung von Aufenthaltsehen oder Aufenthaltspartnerschaften, wegen einer Aufenthaltsadoption oder der Vermittlung einer Aufenthaltsadoption, wegen eines mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens nach dem SMG oder nach einem Tatbestand des 16. oder 20. Abschnitts des besonderen Teils des StGB oder

2. wegen einer Vorsatztat, die auf derselben schädlichen Neigung (§ 71 StGB) beruht, wie eine andere von ihnen begangene strafbare Handlung, deren Verurteilung noch nicht getilgt ist, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist. § 73 StGB gilt.“

62. Der 4. Abschnitt des 8. Hauptstückes samt Überschrift lautet:

„4. Abschnitt

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige sowie Familienangehörige von nicht unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und Österreichern

EWR-Bürger und Schweizer Bürger

§ 65. EWR-Bürger und Schweizer Bürger genießen Visumfreiheit und haben das Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von drei Monaten. Darüber hinaus besteht ein Aufenthaltsrecht nach Maßgabe des 4. Hauptstückes des 2. Teiles des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.

Begünstigte Drittstaatsangehörige

§ 65a. (1) Begünstigte Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 4 Z 11) haben das Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von drei Monaten, unterliegen aber der Visumpflicht, sofern Anhang I zur Visumpflichtverordnung (§ 2 Abs. 4 Z 20) auf sie Anwendung findet. Sie haben Anspruch auf Erteilung eines Visums.

(2) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa an begünstigte Drittstaatsangehörige sind prioritär zu führen und von Verwaltungsabgaben befreit.

(3) Über den dreimonatigen Zeitraum nach Abs. 1 hinaus besteht ein Aufenthaltsrecht nach Maßgabe des 4. Hauptstückes des 2. Teiles des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes. Inhaber von Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten (§§ 54 und 54a NAG) oder von Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten anderer Mitgliedstaaten sind zur visumfreien Einreise berechtigt.

Familienangehörige von nicht unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und Österreichern

§ 65b. Familienangehörige (§ 2 Abs. 4 Z 12) unterliegen der Visumpflicht. Für sie gelten die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige nach den §§ 41a, 65a Abs. 2, 66, 67 und 70 Abs. 3.

Ausweisung

§ 66. (1) EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige können ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des § 55 Abs. 3 NAG das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden; oder sie bereits das Daueraufenthaltsrecht (§§ 53a, 54a NAG) erworben haben; im letzteren Fall ist eine Ausweisung nur zulässig, wenn ihr Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.

(2) Soll ein EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigter Drittstaatsangehöriger ausgewiesen werden, hat die Behörde insbesondere die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration im Bundesgebiet und das Ausmaß seiner Bindung zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

(3) Die Erlassung einer Ausweisung gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche

Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, die Ausweisung wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(4) § 59 Abs. 1 gilt sinngemäß.

Aufenthaltsverbot

§ 67. (1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(2) Ein Aufenthaltsverbot kann für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(3) Ein Aufenthaltsverbot kann unbefristet erlassen werden, wenn insbesondere

1. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB);
3. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder
4. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

(4) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist beginnt mit Eintritt der Durchsetzbarkeit zu laufen.

(5) § 59 Abs. 1 gilt sinngemäß.“

63. Der 5. Abschnitt des 8. Hauptstückes samt Überschrift lautet:

„5. Abschnitt

Gemeinsame Verfahrensbestimmungen für Ausweisung und Aufenthaltsverbot

Rechtsmittel gegen Ausweisung und Aufenthaltsverbot

§ 68. (1) Wird gegen eine Ausweisung ein ordentliches Rechtsmittel ergriffen und hält sich der Fremde zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung erwiesener Maßen nicht mehr im Bundesgebiet auf, so haben die Berufungsbehörden nur festzustellen, ob die Ausweisung zum Zeitpunkt der Erlassung rechtmäßig war.

(2) Der Berufung gegen eine Ausweisung darf die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt werden.

(3) Bei Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, kann die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn die sofortige Ausreise des Fremden oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Gegenstandslosigkeit und Aufhebung

§ 69. (1) Eine Ausweisung wird gegenstandslos, wenn der Fremde seiner Ausreiseverpflichtung (§ 70) nachgekommen ist. § 73 gilt.

(2) Eine Ausweisung und ein Aufenthaltsverbot sind auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu ihrer Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

(3) Das Aufenthaltsverbot tritt außer Kraft, wenn einem Fremden der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird.

Ausreiseverpflichtung und Durchsetzungsaufschub

§ 70. (1) Die Ausweisung und das Aufenthaltsverbot werden spätestens mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; der Fremde hat dann unverzüglich auszureisen. Der Eintritt der Durchsetzbarkeit ist für die Dauer eines Freiheitsentzuges aufgeschoben, auf den wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung erkannt wurde.

(2) Einem Drittstaatsangehörigen kann auf Antrag während eines Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß § 62 oder eines Aufenthaltsverbotes gemäß § 63 ein Durchsetzungsaufschub von höchstens drei Monate erteilt werden; hiefür sind die öffentlichen Interessen an einer sofortigen Ausreise gegen jene Umstände abzuwägen, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

(3) EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen ist bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen, es sei denn, die sofortige Ausreise wäre im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich.

(4) Der Durchsetzungsaufschub ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die dessen Versagung gerechtfertigt hätten;
2. die Gründe für die Erteilung weggefallen sind oder
3. der Fremde während seines weiteren Aufenthaltes im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das die sofortige Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gebietet.

Auflagen für den Durchsetzungsaufschub

§ 71. (1) Schiebt die Behörde den Eintritt der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes auf, so kann sie die dafür im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gebotenen Auflagen festsetzen. Hierbei ist auf den Zweck des Aufenthalts Bedacht zu nehmen.

(2) Auflagen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die Verpflichtung,

1. sich lediglich im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sich sein Aufenthaltsort befindet, aufzuhalten;
2. sich in periodischen Abständen bei einem Polizeikommando zu melden;
3. eine angemessene finanzielle Sicherheit bei der Behörde zu hinterlegen.

(3) Dem Fremden sind die Grenzen des Gebietes gemäß Abs. 2 Z 1 nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus ist der Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet geduldet, wenn und solange dies

1. zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten notwendig ist;
2. notwendig ist, um Ladungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden Folge zu leisten oder
3. für die Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung oder Behandlung notwendig ist.

(4) Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Abs. 2 Z 2 hat sich der Fremde in periodischen, 48 Stunden nicht unterschreitenden Abständen bei einem zu bestimmenden Polizeikommando zu melden. Die dafür notwendigen Angaben, wie insbesondere das zuständige Polizeikommando sowie Zeitraum und Zeitpunkt der Meldung, sind dem Fremden von der Behörde mit Verfahrensanordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) mitzuteilen. Eine Verletzung der Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

(5) Die näheren Bestimmungen, welche die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit gemäß Abs. 2 Z 3 regeln, kann der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festlegen.

(6) Die von der Behörde festgesetzten Auflagen sind vom Fremden bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet zu erfüllen. Die Erfüllungspflicht der Auflagen ruht, soweit der Fremde in Schub- Straf- oder Untersuchungshaft angehalten oder gegen ihn ein gelinderes Mittel angeordnet wird.“

64. Der § 72 samt Überschrift lautet:

„Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbots

§ 72. (1) Während der Gültigkeitsdauer des Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes darf der Fremde ohne Bewilligung nicht wieder einreisen.

(2) Die Bewilligung zur Wiedereinreise kann dem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen oder privaten Gründen notwendig ist, die für das Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot maßgeblichen Gründe dem nicht entgegenstehen und auch sonst kein Visumsversagungsgrund vorliegt. Mit der Bewilligung ist auch die sachlich gebotene Gültigkeitsdauer festzulegen.

(3) Die Bewilligung kann im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit mit Auflagen belegt werden; hiebei ist auf den Zweck des Aufenthalts Bedacht zu nehmen. Auflagen sind insbesondere die Vorschreibung bestimmter Grenzübergangsstellen und Reiserouten, die Beschränkung des Aufenthalts auf den Sprengel einer Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Verpflichtung, sich in periodischen Abständen bei einem Polizeikommando zu melden. Die Erteilung von Auflagen ist im Reisedokument ersichtlich zu machen.

(4) Die Bewilligung wird ungeachtet des Bestehens eines rechtskräftigen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes in Form eines Visums erteilt.

(5) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung gerechtfertigt hätten, wenn die Gründe für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Fremde während seines Aufenthalts im Bundesgebiet ein Verhalten setzt, das

1. im Zusammenhang mit den Gründen, die für das Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot maßgeblich waren, dessen unverzügliche Durchsetzung erforderlich macht oder

2. die Erlassung einer Rückkehrentscheidung oder neuerlich die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen würde.

(6) Die Bewilligung wird durch Ungültigerklärung im Reisedokument widerrufen.

65. In § 73 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 84 und 85“ durch das Zitat „§§ 65 und 65a“ ersetzt.

66. In § 74 Abs. 1 wird die Wortfolge „Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes“ durch die Wortfolge „Rückkehrentscheidung, einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes“ ersetzt.

67. In § 74 Abs. 2 wird in Z 1 das Zitat „§ 76 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 76 oder zur Anordnung gelinderer Mittel gemäß § 77 Abs. 1“ ersetzt.

68. In § 74 Abs. 2 wird in Z 2 das Zitat „§ 67, § 10 AsylG 2005“ durch das Zitat „§§ 52 Abs. 1 und 70 Abs. 1, § 10 AsylG 2005“ ersetzt.

68a. § 74 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. wenn er, ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung gemäß § 46 Abs. 2a, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, zur Befragung zur Klärung seiner Identität und Herkunft, insbesondere zum Zweck der Einholung eines Ersatzreisedokumentes bei der zuständigen ausländischen Behörde durch die Behörde, nicht Folge geleistet hat.“

69. In § 76 Abs. 1 wird die Wortfolge „eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung“ durch die Wortfolge „einer Rückkehrentscheidung, einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes“ ersetzt.

70. Nach § 76 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden.“

71. In § 76 Abs. 2 wird in Z 3 die Wortfolge „Ausweisung (§§ 53 oder 54) oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot (§ 60) verhängt“ durch die Wortfolge „Rückkehrentscheidung, durchsetzbare Ausweisung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen“ ersetzt.

72. In § 76 Abs. 2a wird in Z 4 die Wendung „ , oder“ durch einen Strichpunkt ersetzt und in Z 5 nach dem Beistrich das Wort „oder“ angefügt sowie folgende Z 6 angefügt:

„6. sich der Asylwerber gemäß § 24 Abs. 4 AsylG 2005 ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernt hat, soweit eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 4 vorliegt,“

73. In § 76 Abs. 3 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Der Bescheid hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Fremden verständlichen Sprache zu enthalten oder einer Sprache, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Eine unrichtige Übersetzung begründet lediglich das Recht, unter den Voraussetzungen des § 71 AVG wiedereingesetzt zu werden.“

74. In § 76 Abs. 5 wird die Wortfolge „ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung“ durch die Wortfolge „eine Rückkehrentscheidung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot“ ersetzt.

75. In § 76 Abs. 6 wird jeweils nach dem Zitat „Abs. 2“ die Wortfolge „oder 2a“ eingefügt.

76. § 77 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde hat bei Vorliegen der in § 76 genannten Gründe gelindere Mittel anzuordnen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann. Gegen mündige Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres hat die Behörde gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann; diesfalls gilt § 80 Abs. 2 Z 1.“

77. § 77 Abs. 3 lautet:

„(3) Gelindere Mittel sind insbesondere die Anordnung,

1. in von der Behörde bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen,

2. sich in periodischen Abständen bei einem Polizeikommando zu melden oder

3. eine angemessene finanzielle Sicherheit bei der Behörde zu hinterlegen.“

78. In § 77 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Zur Erfüllung der Meldepflichtung gemäß Abs. 3 Z 2 hat sich der Fremde in periodischen, 24 Stunden nicht unterschreitenden Abständen bei einem zu bestimmenden Polizeikommando zu melden. Die dafür notwendigen Angaben, wie insbesondere das zuständige Polizeikommando sowie Zeitraum und Zeitpunkt der

Meldung, sind dem Fremden von der Behörde mit Verfahrensordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) mitzuteilen. Eine Verletzung der Meldeverpflichtung liegt nicht vor, wenn deren Erfüllung für den Fremden nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

(7) Die näheren Bestimmungen, welche die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit gemäß Abs. 3 Z 3 regeln, kann der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festlegen.“

79. In § 78 Abs. 6 wird die Wortfolge „das Aufenthaltsverbot oder die Ausweisung“ durch die Wortfolge „die Rückkehrentscheidung, die Ausweisung oder das Aufenthaltsverbot“ ersetzt.

80. In § 79 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Sofern eine familien- und kindgerechte Unterbringung gewährleistet ist, ist Fremden, die zeitnah zu einer Abschiebung in Schubhaft angehalten sind, zu gestatten, dass sie von ihnen zur Obsorge anvertrauten Minderjährigen begleitet werden. Im Falle des Begleitens gelten die Schutznormen aus der Hausordnung sinngemäß für die Minderjährigen.“

81. § 80 lautet:

„§ 80. (1) Die Behörde ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert. Die Schubhaft darf so lange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann.

(2) Die Schubhaftdauer darf grundsätzlich

1. zwei Monate nicht überschreiten, wenn die Schubhaft gegen einen mündigen Minderjährigen verhängt wird;

2. vier Monate nicht überschreiten, wenn die Schubhaft gegen einen Fremden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, verhängt wird und kein Fall der Abs. 3 und 4 vorliegt.

(3) Darf ein Fremder deshalb nicht abgeschoben werden, weil über einen Antrag gemäß § 51 noch nicht rechtskräftig entschieden ist, kann die Schubhaft bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftiger Entscheidung, insgesamt jedoch nicht länger als sechs Monate aufrecht erhalten werden.

(4) Kann oder darf ein Fremder deshalb nicht abgeschoben werden,

1. weil die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit nicht möglich ist oder

2. weil die für die Ein- oder Durchreise erforderliche Bewilligung eines anderen Staates nicht vorliegt oder

3. weil er die Abschiebung dadurch vereitelt, dass er sich der Zwangsgewalt (§ 13) widersetzt.

kann die Schubhaft wegen desselben Sachverhalts innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nicht länger als sechs Monate aufrecht erhalten werden, es sei denn, die Nichtvornahme der Abschiebung ist dem Verhalten des Fremden zuzurechnen. In diesen Fällen darf der Fremde wegen desselben Sachverhalts innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monate nicht länger als 10 Monate in Schubhaft angehalten werden. Gleiches gilt, wenn die Abschiebung dadurch gefährdet erscheint, dass der Fremde sich bereits einmal dem Verfahren entzogen hat. Ebenso kann die Schubhaft, die gemäß § 76 Abs. 2 verhängt wurde, länger als sechs Monate in einem Jahr, aber nicht länger als 10 Monate in 18 Monaten aufrechterhalten werden.

(5) In Fällen, in denen die Schubhaft gemäß § 76 Abs. 2 oder 2a verhängt wurde, kann diese bis zum Ablauf der vierten Woche nach rechtskräftig negativer Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz aufrecht erhalten werden, es sei denn, es läge auch ein Fall des Abs. 4 Z 1 bis 3 vor. Wird der Beschwerde gegen eine Ausweisung, die mit einer zurückweisenden Entscheidung verbunden ist, die aufschiebende Wirkung gemäß § 37 AsylG 2005 zuerkannt, darf die Schubhaft bis zur Entscheidung des Asylgerichtshofes aufrecht erhalten werden. Darüber hinaus darf die Schubhaft nur aufrechterhalten werden, wenn der Asylgerichtshof eine zurück- oder abweisende Entscheidung erlässt. Die Schubhaftdauer darf in diesen Fällen die Dauer von zehn Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nicht überschreiten.

(6) Die Behörde hat von Amts wegen die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung in Schubhaft längstens alle vier Wochen zu überprüfen. Ist eine Beschwerde gemäß § 82 Abs. 1 Z 3 anhängig, hat diesfalls die amtswegige Überprüfung zu entfallen.

(7) Soll der Fremde länger als vier Monate durchgehend in Schubhaft angehalten werden, so ist die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung nach dem Tag, an dem das vierte Monat überschritten wurde, und danach alle vier Wochen vom örtlich zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat von Amts wegen zu überprüfen. Die Behörde hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass den unabhängigen Verwaltungssenaten eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt. Dabei hat sie darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Schubhaft notwendig und verhältnismäßig ist. Der unabhängige Verwaltungssenat hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Schubhaft verhältnismäßig ist.

(8) Die Behörde hat einen Fremden, der ausschließlich aus den Gründen des Abs. 3 oder 4 in Schubhaft anzuhalten ist, hievon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

82. Das 10. Hauptstück samt Überschrift lautet:

„10. Hauptstück:

Rechtsberatung

Rechtsberatung bei Rückkehrentscheidungen und Rückkehrverboten

§ 84. (1) In einem Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung oder eines Rückkehrverbotes, ist einem Fremden kostenlos ein Rechtsberater amtswegig zur Seite zu stellen.

(2) Rechtsberater haben den Fremden in Verfahren gemäß §§ 52 und 54 zu beraten oder auf sein Ersuchen zu vertreten, soweit nicht die Zuziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie bei der Beischaffung eines Dolmetschers zu unterstützen. Rechtsberater sind berechtigt und auf Verlangen des Fremden verpflichtet, an allen Verfahrenshandlungen, die der Wahrung des Parteiengehörs dienen, teilzunehmen und haben an der Führung des Verfahrens so mitzuwirken, dass es zu keiner unnötigen Verzögerung kommt. § 7 AVG gilt.

(3) Die Rechtsberatung hat ausschließlich in den Amtsräumen der Behörde stattzufinden, es sei denn der Fremde ist in Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft angehalten; diesfalls hat die Rechtsberatung am Aufenthaltsort des Fremden stattzufinden.

(4) Der Bundesminister für Inneres verordnet die Höhe der Entschädigung der Rechtsberater für den Zeit- und Arbeitsaufwand. Ist eine juristische Person mit der Rechtsberatung betraut, verordnet der Bundesminister für Inneres die Höhe der Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Rechtsberatung einschließlich der Dolmetschkosten in Form von Pauschalbeträgen pro beratenen Fremden. Die Entschädigung hat sich am zuvor eingeholten Angebot der betrauten juristischen Person zu orientieren.

Rechtsberatung bei Abschiebung, Schubhaft, gelinderem Mittel und sonstiger Befehls- und Zwangsgewalt

§ 85. (1) Bei Abschiebung, Schubhaft, gelinderem Mittel oder sonstiger Befehls- und Zwangsgewalt, ist einem Fremden kostenlos ein Rechtsberater amtswegig bei der Behörde zur Seite zu stellen.

(2) Rechtsberater haben den Fremden bei Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zu beraten oder auf sein Ersuchen zu vertreten, soweit nicht die Zuziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie bei der Beischaffung eines Dolmetschers. Rechtsberater sind berechtigt und auf Verlangen des Fremden verpflichtet, an allen Verfahrenshandlungen, die der Wahrung des Parteiengehörs dienen, teilzunehmen und haben an der Führung des Verfahrens so mitzuwirken, dass es zu keiner unnötigen Verzögerung kommt. § 7 AVG gilt.

(3) Die Rechtsberatung hat ausschließlich in den Amtsräumen der Behörde stattzufinden, es sei denn der Fremde ist in Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft angehalten; diesfalls hat die Rechtsberatung am Aufenthaltsort des Fremden stattzufinden.

(4) Der Bundesminister für Inneres verordnet die Höhe der Entschädigung der Rechtsberater für den Zeit- und Arbeitsaufwand. Ist eine juristische Person mit der Rechtsberatung betraut, verordnet der Bundesminister für Inneres die Höhe der Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Rechtsberatung einschließlich der Dolmetschkosten in Form von Pauschalbeträgen pro beratenem Fremden. Die Entschädigung hat sich am zuvor eingeholten Angebot der betrauten juristischen Person zu orientieren.

Anforderungsprofil für Rechtsberater und für juristische Personen

§ 86. (1) Rechtsberater haben nachzuweisen:

1. den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums,
 2. den erfolgreichen Abschluss eines Studiums mit vierjähriger Mindestdauer, einschließlich einer dreijährigen durchgehenden Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts oder
 3. eine mindestens fünfjährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts.
- (2) Rechtsberater sind unabhängig und haben ihre Aufgaben weisungsfrei wahrzunehmen. Sie haben ihre Beratungstätigkeit objektiv und nach bestem Wissen durchzuführen und sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Ein Rechtsberater hat während der Dauer seines Vertragsverhältnisses Gewähr für seine Verlässlichkeit zu bieten und sich jeglichen Verhaltens zu enthalten, das geeignet ist

1. die gewissenhafte Wahrnehmung seiner Aufgaben hintanzuhalten,
2. den Eindruck einer seinen Aufgaben widersprechenden Wahrnehmung seiner Pflichten zu erwecken oder
3. die Amtsverschwiegenheit zu gefährden.

(4) Die Auswahl der Rechtsberater gemäß §§ 84 und 85 obliegt dem Bundesminister für Inneres.

(5) Die Dauer des jeweiligen Rechtsberatungsverhältnisses richtet sich nach dem mit dem Bundesminister für Inneres abzuschließenden Vertrag. Eine Wiederbestellung als Rechtsberater begründet kein unbefristetes Vertragsverhältnis. Begeht ein Rechtsberater wiederholt und beharrlich Verletzungen seiner Pflichten, kann sein Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

(6) Der Bundesminister für Inneres kann auch juristische Personen mit der Besorgung der Rechtsberatung gemäß §§ 84 und 85 betrauen.

(7) Die Betrauung ist nur zulässig, wenn die juristische Person insbesondere

1. über eine ausreichende Anzahl an Rechtsberatern zur flächendeckenden Rechtsberatung im Bundesgebiet verfügt,
2. auf eine ausreichende Anzahl an Dolmetschern zur Unterstützung der Rechtsberatung zugreifen kann,
3. regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen für die von ihr beschäftigten Rechtsberater gewährleistet.
4. über die notwendigen Geld- und Sachmittel verfügt, die eine flächendeckende Rechtsberatung und Dolmetschleistung im Bundesgebiet sicherstellen und
5. über die organisatorischen Möglichkeiten verfügt, die notwendig sind, ein Rechtsberatungssystem zu administrieren.

Bei der Betrauung ist darauf zu achten, dass auszuwählende juristische Personen für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben Gewähr bieten, insbesondere auf Grund ihrer entsprechenden Tätigkeitsfelder sowie ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

(8) Die juristische Person hat nur solche Rechtsberater zu beschäftigen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 erfüllen und ist ihre Anstellung unverzüglich an die, die juristische Person betrauende Stelle zu melden.

(9) Der Bundesminister für Inneres kann die Betrauung einzelner juristischer Personen mit sofortiger Wirkung aufheben und die damit erteilten Befugnisse widerrufen, wenn die juristische Person eine Voraussetzung gemäß Abs. 7 nicht mehr erfüllt oder ein von ihr mit der Durchführung der Rechtsberatung Beauftragter wiederholte und beharrliche Pflichtverletzungen begeht. In diesen Fällen stehen der juristischen Person keinerlei Ansprüche gegen den Bund zu, die über die Entschädigung für abgeschlossene Beratungen hinausgehen.

83. § 87 samt Überschrift entfällt.

84. In § 94 Abs. 2 wird das Wort „Grenzkontrolle“ durch das Wort „Grenzübertrittskontrolle“ ersetzt.

85. In § 97 Abs. 1 wird die Wortfolge „Ausweisung oder Aufenthaltsverbot“ durch die Wortfolge „Rückkehrentscheidung, Ausweisung oder Aufenthaltsverbot“ ersetzt und wird die Wortfolge „abgeschoben werden soll“ durch die Wortfolge „freiwillig zurückkehrt oder abgeschoben werden soll“ ersetzt.

86. § 99 lautet:

„§ 99. (1) Die Fremdenpolizeibehörden sind ermächtigt, einen Fremden erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn

1. er sich in Schubhaft befindet;
2. er nach diesem Bundesgesetz festgenommen wurde;
3. er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, bei diesem Aufenthalt betreten wird und bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat;
4. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde;
5. der Verdacht besteht, es sei gegen ihn unter anderem Namen ein noch geltendes Aufenthaltsverbot oder ein noch geltendes Einreiseverbot erlassen worden;
6. ihm ein Fremdenpass oder ein Konventionsreisepass ausgestellt werden soll;
7. ihm eine Bewilligung zur Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Einreise- oder Aufenthaltsverbotes (§ 72) oder eine besondere Bewilligung während achtzehn Monaten nach einer Zurückweisung oder einer Zurückschiebung erteilt werden soll oder
8. die Feststellung seiner Identität anders nicht möglich ist.

(2) Die österreichischen Vertretungsbehörden sind ermächtigt, Fremde in den Fällen des Abs. 1 Z 6 und 7 erkennungsdienstlich zu behandeln.

(3) Erkennungsdienstliche Daten sind von Amts wegen zu löschen, wenn

1. der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind;
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 7 seit der erkennungsdienstlichen Behandlung zwei Jahre vergangen sind;
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 weder eine Rückkehrentscheidung, ein Aufenthaltsverbot noch eine Ausweisung erlassen oder eine Zurückschiebung vollzogen wird und seit der erkennungsdienstlichen Behandlung zwei Jahre vergangen sind;
4. weder eine Rückkehrentscheidung, ein Aufenthaltsverbot noch eine Ausweisung erlassen wird oder die Gültigkeitsdauer des Einreise- oder Aufenthaltsverbotes abgelaufen ist oder ein Festnahmeauftrag widerrufen wurde;
5. seit der Zurückweisung, der Zurückschiebung, der Erlassung der Rückkehrentscheidung oder der Ausweisung fünf Jahre vergangen sind;
6. sich der Verdacht gemäß Abs. 1 Z 5 nicht bestätigt;
7. der Antrag gemäß Abs. 1 Z 6 vor Ausstellung des Fremdenpasses oder Konventionsreisepasses zurückgezogen wird oder die Gültigkeitsdauer des dem Fremden zuletzt erteilten Fremdenpasses oder Konventionsreisepasses seit zehn Jahren abgelaufen ist;
8. dem Betroffenen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird.

(4) Die Fremdenpolizeibehörden und die Vertretungsbehörden sind ermächtigt, Fremde in Verfahren im Zusammenhang mit Visa erkennungsdienstlich zu behandeln. Solche erkennungsdienstlichen Daten sind von

Amts wegen zu löschen, wenn die Aufbewahrungsfrist für die Datenspeicherung nach Art. 23 der VIS-Verordnung abgelaufen ist.

(5) Die §§ 64 und 65 Abs. 4, 5, 1. Satz und 6 sowie § 73 Abs. 7 SPG gelten. Eine Personenfeststellung kann in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 6 vorgenommen werden.“

87. In § 100 wird in Abs. 2 das Zitat „§ 99 Abs. 1 Z 2“ durch das Zitat „§ 99 Abs. 1 Z 3“ ersetzt.

88. In § 100 wird in Abs. 3 das Zitat „§ 99 Abs. 1 Z 5 und 6“ durch das Zitat „§ 99 Abs. 1 Z 6 und 7“ ersetzt.

89. In § 100 wird in Abs. 4 das Zitat „§ 99 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 7“ durch das Zitat „§ 99 Abs. 1 Z 1 bis 6 und 8“ ersetzt.

90. In § 102 Abs. 1 wird in Z 15 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, in Z 16 am Ende der Ziffer ein Beistrich gesetzt und werden folgende Z 17 und 18 angefügt sowie lautet der Schlussabsatz:

„17. Ergebnisse einer multifaktoriellen Untersuchung zur Altersdiagnose und

18. Ergebnisse einer DNA-Analyse zum Nachweis eines Verwandtschaftsverhältnisses eines Fremden im Fremdenregister (§ 101) gemeinsam verarbeiten.“

91. In den §§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „im Ausland“.

92. In § 104 entfällt in Abs. 1 die Wortfolge „und zu benützen“.

93. In § 105 Abs. 3 wird das Wort „Aufenthaltsverbote“ durch die Wortfolge „Rückkehrentscheidungen und Aufenthaltsverbote“ und die Wortfolge „des außer Kraft getretenen Aufenthaltsverbotes“ durch die Wortfolge „der außer Kraft getretenen Entscheidung“ ersetzt.

94. In § 105 Abs. 6 wird die Wortfolge „Ausweisungen nach §§ 53 und 54 und Aufenthaltsverbote nach § 60“ durch die Wortfolge „Rückkehrentscheidungen, Ausweisungen oder Aufenthaltsverbote“ ersetzt.

95. In § 105 Abs. 7 wird die Wortfolge „Ausweisung aus den Gründen des § 66“ durch die Wortfolge „Rückkehrentscheidung oder Ausweisung aus den Gründen des § 64“ und die Wortfolge „einer Niederlassungsbewilligung“ durch die Wortfolge „eines Aufenthaltstitels“ ersetzt.

96. In § 105 Abs. 8 wird das Zitat „§ 67 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 60 Abs. 2“ ersetzt.

97. Dem § 105 wird nach Abs. 9 folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Führerscheinebehörden haben der zuständigen Fremdenpolizeibehörde die Ausstellung eines Führerscheines an einen Fremden mitzuteilen.“

98. In § 106 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

99. In § 107 Abs. 2 wird nach dem Wort „Aufenthaltstitel“ die Wortfolge „oder Einreisetitel“ und nach dem Wort „Aufenthaltstitels“ die Wortfolge „oder Einreisetitels“ eingefügt.

100. In § 108 Abs. 1 wird in Z 2 die Wortfolge „ein Aufenthaltsverbot gemäß § 60 Abs. 2 Z 5“ durch die Wortfolge „eine Rückkehrentscheidung oder ein Aufenthaltsverbot wegen eines Schleppereitstandes“ ersetzt.

101. In § 108 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Aufenthaltsverbotes“ durch die Wortfolge „der Rückkehrentscheidung oder des Aufenthaltsverbotes“ ersetzt.

101a. In § 108 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten eines Fremden an den Herkunftsstaat ist nicht zulässig. Daten, die erforderlich sind, um ein Ersatzreisedokument zu beschaffen, dürfen übermittelt werden.“

102. § 112 lautet:

„§ 112. (1) Wer als Beförderungsunternehmer

1. einen Fremden ohne Reisedokument und ohne erforderliche Berechtigung zur Einreise nach Österreich gebracht hat (§ 111 Abs. 1) oder

2. seinen Verpflichtungen gemäß § 111 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 5 000 Euro bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) Ein Beförderungsunternehmer ist gemäß Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn dem betroffenen Fremden Asyl oder subsidiärer Schutz nach dem Asylgesetz 2005 gewährt oder festgestellt wird, dass die Zurückweisung oder Abschiebung des Fremden aus Gründen des § 50 Abs. 1 nicht zulässig ist.“

103. § 113 lautet:

„§ 113. (1) Es sind folgende Kosten, die der Behörde oder dem Bund entstehen, von dem Fremden zu ersetzen:

1. Kosten, die bei der Durchsetzung der Rückkehrentscheidung, der Ausweisung, des Aufenthaltsverbotes oder der Zurückschiebung entstehen,

2. Kosten der Vollziehung der Schubhaft,

3. Kosten, die als Aufwendungen für den Einsatz gelinderer Mittel anfallen,

4. Dolmetschkosten.

(2) Wer einen Fremden entgegen § 3 Abs. 1 AuslBG beschäftigt, hat im Fall der Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 iVm 53 Abs. 1 und 2 Z 7, oder eines Rückkehrverbotes gemäß §§ 54 Abs. 1 oder eines Aufenthaltsverbotes gemäß §§ 63 Abs. 1 jeweils aus dem Grunde des § 53 Abs. 2 Z 7 gegen diesen

Fremden, die Kosten gemäß Abs. 1 zu ersetzen. Der Hauptauftragnehmer und alle Unterauftragnehmer haften solidarisch, soweit sie wissentlich die Beschäftigung des Fremden durch einen Unterauftragnehmer entgegen § 3 Abs. 1 AuslBG geduldet haben oder der Hauptauftragnehmer seiner Überwachungspflicht gemäß § 26 Abs. 6 AuslBG nicht nachgekommen ist.

(3) Wer sich gegenüber einer Fremdenpolizeibehörde oder einer österreichischen Vertretungsbehörde zur Kostentragung nach § 21 Abs. 6 verpflichtet hat, hat die Kosten gemäß Abs. 1 zu tragen.

(4) Der Beförderungsunternehmer, der seinen Verpflichtungen gemäß § 111 Abs. 2 bis 6 nicht nachkommt, hat die Kosten, die im Zusammenhang mit der Zurückweisung oder mit der Abschiebung des Fremden erwachsen, zu ersetzen. Hierunter fallen insbesondere Kosten, die von der Ankunft des Fremden an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Ausreise

1. für Unterkunft, Verpflegung und allfällige medizinische Versorgung erwachsen, einschließlich der bei der Vorbereitung und Durchführung der Zurückweisung entstehenden Kosten sowie der Kosten für Begleitorgane;

2. der Behörde oder dem Bund bei der allenfalls erforderlichen Durchsetzung der Rückkehrentscheidung und des Aufenthaltsverbotes entstehen, einschließlich der Kosten für die Vollziehung der Schubhaft, der Dolmetschkosten, der Kosten für das Ticket und der Kosten für Begleitorgane.

(5) Der Beförderungsunternehmer, der seinen Verpflichtungen gemäß § 111 Abs. 4, 5 oder 6 zwar nachkommt, aber wünscht, dass die Zurückweisung in Begleitung erfolgen soll (§ 44), hat die Kosten für die Begleitorgane zu tragen.

(6) Die Kosten, deren Ersatz die Behörde mit Bescheid vorzuschreiben hat, sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde oder der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu tragen hat. § 79 AVG ist sinngemäß anzuwenden. Kosten der Vollziehung der Schubhaft sowie Kosten, die der Behörde oder dem Bund als Aufwendungen für den Einsatz gelinderer Mittel entstehen, trägt, soweit diese Kosten nicht gemäß Abs. 1, 2, 3 oder 4 eingebracht werden können, jene Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt, die den Schubhaftbescheid erlassen oder das gelindere Mittel angeordnet hat. Sonstige uneinbringliche Kosten gemäß Abs. 1 Z 1 und 4 trägt der Bund.

(7) Die Kosten für Rechtsberatung gemäß §§ 84 und 85 trägt die Behörde, der das fremdenpolizeiliche Verfahren zuzurechnen ist.“

104. In § 117 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 118 Abs. 1, 2 und 3 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

104a. § 120 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer als Fremder nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einreist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.“

104b. In § 120 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis zu 7 500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

104c. In § 120 Abs. 5 wird in Z 3 das Wort „oder“ durch einen Beistrich und in Z 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Z 5 angefügt:

„5. während der Frist für die freiwillige Ausreise gemäß §§ 55 oder 55a.“

105. § 121 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wer Auflagen, die ihm die Behörde gemäß § 46a Abs. 1a, 54 Abs. 4, 56, 63 Abs. 4 oder 71 erteilt hat, missachtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des §§ 54 Abs. 5, 56 Abs. 3, 63 Abs. 5 oder 71 Abs. 3 vorliegt.

(2) Wer sich als Fremder außerhalb des Gebietes, in dem er gemäß § 12 Abs. 2 AsylG 2005 geduldet ist, aufhält, oder eine Meldeverpflichtung gemäß §§ 15 Abs. 1 Z 4 vorletzter Satz oder 15a AsylG 2005 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.“

106. In § 121 Abs. 3 Z 1 lit. a wird das Zitat „§ 68“ durch das Zitat „§ 71“ ersetzt.

107. In § 121 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „oder Fahrzeugen gewährt“ die Wortfolge „oder das Nachschauhalten in Behältnissen gemäß § 36 Abs. 1a verhindert“ eingefügt.

107a. In § 121 Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 1, 2 oder 4“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.

108. Dem § 121 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Beim Verdacht des Vorliegens einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 120 oder 121 Abs. 1, 2 oder 4 können Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine vorläufige Sicherheit bis zu einem Betrag von 1 000 Euro festsetzen und einheben, im Wiederholungsfall bis zu einem Betrag von 5 000 Euro.“

109. In § 125 entfällt Abs. 1 und werden folgende Abs. 14 bis 20 angefügt:

„(14) Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 erlassene Ausweisungen gemäß § 53 gelten als Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 weiter, mit der Maßgabe, dass ein Einreiseverbot gemäß § 53 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 damit nicht verbunden ist.

(15) Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 erlassene Ausweisungen gemäß § 54 gelten als Ausweisungen gemäß § 62 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 weiter.

(16) Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 erlassene Aufenthaltsverbote gemäß § 60 oder Rückkehrverbote gemäß § 62 bleiben bis zum festgesetzten Zeitpunkt weiterhin gültig.

(17) Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 erlassene Durchsetzungsaufschübe gemäß § 67 bleiben bis zum festgesetzten Zeitpunkt weiterhin gültig.

(18) Eine vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 ausgestellte Karte für Geduldete behält ihre Gültigkeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt.

(19) Die §§ 84 bis 86 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 sind auf Verfahren, die bereits vor dem 1. Dezember 2011 anhängig waren, nicht anzuwenden.

(20) Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 vorgenommene Beurteilungen und Entscheidungen gemäß § 66 gelten als Beurteilungen und Entscheidungen gemäß § 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 weiter.“

110. Dem § 126 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 1 Abs. 2 und 3, 2 Abs. 4, 5 Abs. 1 Z 4, 6 Abs. 4, 4a, 6 und 8, §§ 9 Abs. 1a, 10, 13 Abs. 2, die Überschrift des 1. Abschnittes des 4. Hauptstückes, die Überschrift des § 15, § 15 Abs. 1 und 2, die Überschrift des 3. Abschnittes des 4. Hauptstückes, §§ 24 Abs. 1, 2 und 3, 24a samt Überschrift, die Überschrift des 4. Abschnittes des 4. Hauptstückes, § 28 Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 30, §§ 30 Abs. 1, 3 und 4, 31 Abs. 1a und 2, 32 Abs. 1 und 2, 34 Abs. 2, 36 Abs. 1 Z 3 und Abs. 1a, 38, 41 Abs. 2 Z 2, 41a samt Überschrift, 45 Abs. 1, §§ 46 Abs. 1 bis 3 und 6, 46a, 46b samt Überschrift, 51 Abs. 1, die Überschrift des 1. Abschnittes des 8. Hauptstückes, §§ 52 bis 60 samt Überschriften, die Überschrift des 2. Abschnittes des 8. Hauptstückes, § 61, die Überschrift des 3. Abschnittes des 8. Hauptstückes, §§ 62 bis 64 samt Überschriften, die Überschrift des 4. Abschnittes des 8. Hauptstückes, §§ 65 bis 67 samt Überschriften, die Überschrift des 5. Abschnittes des 8. Hauptstückes, §§ 68 bis 71 samt Überschriften, § 72 samt Überschrift, 73 Abs. 1, 74 Abs. 1 und 2, 76, 77 Abs. 1, 3, 6 und 7, 78 Abs. 6, 79 Abs. 5, § 80, 94 Abs. 2, 97 Abs. 1, 99, 100 Abs. 2 bis 4, 102 Abs. 1 und 4, 103 Abs. 1, 104 Abs. 1, 105 Abs. 3, 6, 7, 8 und 10, §§ 106, 107 Abs. 2, 108, 112, 113, 117 Abs. 1 bis 3, 118 Abs. 1 bis 3, 120 Abs. 1, 1a und 5, 121 Abs. 1, 2, 3 Z 1 lit. a und Abs. 4, 5 und 7, 125 Abs. 14 bis 20 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft. Die Überschrift des 10. Hauptstückes sowie die §§ 84 bis 86 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 treten mit 1. Dezember 2011 in Kraft. Die §§ 47, 84 bis 87 samt Überschriften und § 125 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 treten mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Asylgesetzes 2005

Das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu §§ 64 bis 66:

„§ 64. Rechtsberatung im Zulassungsverfahren vor dem Bundesasylamt

§ 65. Beratende Unterstützung im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesasylamt

§ 66. Rechtsberatung vor dem Asylgerichtshof“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 66 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 66a. Anforderungsprofil für Rechtsberater und für juristische Personen“

3. In § 10 Abs. 2 Z 2 wird in lit. h) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende lit. i) angefügt:

„i) die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.“

4. In § 10 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Wird eine Ausweisung durchsetzbar, gilt sie als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 oder § 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 38 durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

(8) Mit Erlassung der Ausweisung ist der Fremde über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise und gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde (§ 55a FPG) zu informieren, insbesondere auf Rückkehrhilfe, sowie auf mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§ 46 FPG) hinzuweisen.“

5. In § 12a Abs. 1 bis 3 lautet jeweils die Z 1:

„1. gegen ihn eine aufrechte Ausweisung besteht oder eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde,“

5a. In § 12a Abs. 3 wird in Z 2 der Klammerausdruck „(§ 67 Abs. 4 FPG)“ durch den Klammerausdruck „(§ 58 Abs. 2 FPG)“ ersetzt.

5b. In § 12a Abs. 3 Z 3 wird in lit. a das Wort „Schubhaft“ durch die Wortfolge „Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft“ ersetzt.

6. In § 13 wird das Zitat „§ 62 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 54 Abs. 1“ und das Zitat „§ 62“ durch das Zitat „§ 54“ ersetzt.

7. In § 15 Abs. 1 wird in Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. unbeschadet der Z 1 bis 6 an den zu Beginn des Zulassungsverfahrens notwendigen Verfahrens- und Ermittlungsschritten gemäß § 29 Abs. 6 mitzuwirken.“

8. In § 15 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Asylwerber, deren Verfahren in einer Erstaufnahmestelle des Bundesasylamtes geführt werden, haben sich, sofern nicht gemäß § 45 eine Vorführung unterblieben ist, ab Einbringen des Antrags auf internationalen Schutz bis zum Abschluss der Verfahrens- und Ermittlungsschritte gemäß § 29 Abs. 6, für einen Zeitraum von längstens 120 Stunden, durchgehend in der Erstaufnahmestelle zur Verfügung zu halten. In Fällen, in denen der Fremde den Antrag auf internationalen Schutz vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde gestellt hat und der Fremde gemäß § 43 Abs. 2 der Erstaufnahmestelle vorzuführen ist, beginnt die Frist von 120 Stunden bereits mit Stellen des Antrags auf internationalen Schutz. Die Frist von 120 Stunden kann im Einzelfall um höchstens 48 Stunden verlängert werden, wenn Einvernahmen vor einem Organ des Bundesasylamtes gemäß § 29 Abs. 6 Z 6 angeordnet sind. Diese Verlängerung der Frist ist dem Asylwerber mit Verfahrensanordnung (§ 63 Abs. 2 AVG) mitzuteilen.

(3b) Abs. 3a gilt nicht, wenn

1. dem Asylwerber die Versorgung gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991, entzogen wurde,

2. der Asylwerber gemäß § 3 Abs. 1 GVG-B 2005 von der Versorgung ausgeschlossen ist,

3. der Asylwerber in Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft angehalten wird oder im Rahmen eines gelinderen Mittels in von der Behörde bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen hat oder

4. es sich bei dem Asylwerber um ein nachgeborenes Kind gemäß § 17 Abs. 3 handelt.“

9. In § 17 Abs. 9 lautet der letzte Satz:

„In diesem Merkblatt ist insbesondere auf die Verpflichtung des Asylwerbers, sich den Behörden für Zwecke eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu halten, auf die Rechtsfolgen einer Verletzung, sowie auf Beginn und Ende der Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 3a durch Ausstellung der jeweiligen Verfahrenskarte (§ 50) hinzuweisen.“

10. Dem § 22 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Ist eine Ausweisung gemäß § 10 durchsetzbar, haben das Bundesasylamt und der Asylgerichtshof der zuständigen Fremdenpolizeibehörde unverzüglich die Entscheidung zwecks Verlängerung einer Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55a FPG zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 oder § 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 38 durchführbar wird.“

11. In § 24 Abs. 1 wird in Z 1 die Wendung „Mitwirkungspflichten (§ 15)“ durch die Wendung „Mitwirkungspflichten gemäß § 15 Abs. 1“ ersetzt.

12. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Asylwerber entfernt sich ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle, wenn er

1. der Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 3a unterliegt und nicht in der Erstaufnahmestelle angetroffen werden kann oder

2. trotz Aufforderung zu den ihm vom Bundesasylamt im Zulassungsverfahren gesetzten Terminen nicht kommt oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde einen solchen Termin nicht einhalten, und er in der Erstaufnahmestelle nicht angetroffen werden kann.

Die Abwesenheit aus den in § 12 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründen stellt kein ungerechtfertigtes Entfernen aus der Erstaufnahmestelle dar.“

13. § 26 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. sich gemäß § 24 Abs. 4 Z 2 ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernt hat“

14. In § 29 entfällt in Abs. 1 der letzte Satz und wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zu Beginn des Zulassungsverfahrens sind folgende Verfahrens- und Ermittlungsschritte ohne unnötigen Aufschub durchzuführen:

1. die erkennungsdienstliche Behandlung (§ 44 Abs. 5) und die Durchsuchung (§ 44 Abs. 2);

2. die Erteilung einer Orientierungs- und Erstinformation über das Asylverfahren in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache;

3. die nachweisliche Information gemäß § 5 Abs. 3 GVG-B 2005 zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit;

4. das Erfüllen der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß §§ 15 Abs. 4 und 17 Abs. 9;

5. die Befragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß Abs. 2;

6. Einvernahmen vor einem Organ des Bundesasylamtes (§ 19 Abs. 2), sofern der Asylwerber zu diesen spätestens 24 Stunden vor Ablauf der Frist gemäß § 15 Abs. 3a geladen wird;

7. die Ausstellung der Verfahrenskarte gemäß § 50;

8. die Untersuchungen, die nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Bundes vorgesehen sind.“

15. In § 31 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „die Bestimmungen des 2. Abschnitts anzuwenden“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „Die §§ 15 Abs. 3a und 29 Abs. 6 sind nicht anzuwenden.“

16. § 38 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. gegen den Asylwerber vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Ausweisung, eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen worden ist.“

17. In § 43 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „zur Sicherung der Ausweisung“ die Wortfolge „oder der Rückkehrentscheidung“ eingefügt.

18. In § 45 Abs. 2 wird in Z 1 nach der Wortfolge „eine aufrechte Ausweisung“ die Wortfolge „oder eine aufrechte Rückkehrentscheidung“ eingefügt.

19. In § 46 wird nach der Wortfolge „zur Sicherung der Ausweisung“ die Wortfolge „oder der Rückkehrentscheidung“ eingefügt.

20. In § 57 Abs. 1 wird in Z 5 das Wort „und“ durch einen Strichpunkt und in Z 6 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und wird folgende Z 7 angefügt:

„7. den Behörden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.“

20a. In § 57 Abs. 10 entfällt die Wortfolge „und die Identität des Asylwerbers nicht geklärt ist“.

21. In § 63 Abs. 2 wird in Z 2 nach dem Wort „Ausweisung“ die Wortfolge „oder Rückkehrentscheidung“ eingefügt und das Wort „Aufenthaltsverbotes“ durch das Wort „Rückkehrverbotes“ ersetzt.

22. Die §§ 64 bis 66 lauten:

„Rechtsberatung im Zulassungsverfahren vor dem Bundesasylamt

§ 64. (1) Im Zulassungsverfahren ist einem Asylwerber kostenlos ein Rechtsberater amtswegig zur Seite zu stellen.

(2) Rechtsberater haben Asylwerber vor jeder einer Mitteilung nach § 29 Abs. 3 Z 3 bis 6 folgenden Einvernahme im Zulassungsverfahren über ihr Asylverfahren und ihre Aussichten auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zu beraten; ihnen sind zu diesem Zweck bei Bedarf vom Bundesasylamt Dolmetscher beizugeben und das bisherige Ermittlungsergebnis im gesamten Umfang zur

Verfügung zu stellen. Rechtsberater sind verpflichtet, an allen Einvernahmen zur Wahrung des Parteieingehörs im Zulassungsverfahren teilzunehmen.

(3) Bei unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern hat der Rechtsberater als gesetzlicher Vertreter im Zulassungsverfahren bei jeder Befragung in der Erstaufnahmestelle und bei jeder Einvernahme im Zulassungsverfahren teilzunehmen.

(4) Das Bundesasylamt legt für jede Erstaufnahmestelle die Zuständigkeit der Rechtsberater je nach Einbringung des Antrages fest. Die Übertragung der Aufgaben an einen anderen Rechtsberater kann im Einzelfall und nur mit Zustimmung dieses Beraters erfolgen. Ist eine juristische Person mit der Besorgung der Rechtsberatung im Zulassungsverfahren betraut, haben der Asylgerichtshof in den Fällen des § 16 Abs. 3 und 5 und das Bundesasylamt, auch wenn dem Rechtsberater zuzustellen ist, lediglich der juristischen Person zuzustellen.

(5) Der Bundesminister für Inneres verordnet die Höhe der Entschädigung der Rechtsberater für den Zeit- und Arbeitsaufwand. Ist eine juristische Person mit der Rechtsberatung im Zulassungsverfahren betraut, verordnet der Bundesminister für Inneres die Höhe der Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Rechtsberatung einschließlich der Dolmetschkosten in Form von Pauschalbeträgen pro beratenem Asylwerber. Die Entschädigung hat sich am zuvor eingeholten Angebot der betrauten juristischen Person zu orientieren.

Beratende Unterstützung im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesasylamt

§ 65. (1) In den Außenstellen des Bundesasylamtes kann eine beratende Unterstützung eingerichtet werden. Die dort tätigen Rechtsberater unterstützen und beraten kostenlos Asylwerber im zugelassenen Verfahren nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten, sowie bei der Beischaffung eines Dolmetschers und gegebenenfalls bei der Leistung von Rückkehrberatung. Auf eine beratende Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Auswahl und Bestellung der Rechtsberater für die jeweilige Außenstelle obliegt dem Bundesminister für Inneres; in der Bestellung ist auch die Anzahl der zu leistenden Beratungsstunden zu bestimmen.

(3) Die Rechtsberatung hat nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten und nur in den Amtsstunden des Bundesasylamtes zu erfolgen.

(4) Der Bundesminister für Inneres verordnet die Höhe der Entschädigung der Rechtsberater für den Zeit- und Arbeitsaufwand. Ist eine juristische Person mit der beratenden Unterstützung im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesasylamt betraut, verordnet der Bundesminister für Inneres die Höhe der Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand für die beratende Unterstützung einschließlich der Dolmetschkosten in Form von Pauschalbeträgen pro beratenem Asylwerber. Die Entschädigung hat sich am zuvor eingeholten Angebot der betrauten juristischen Person zu orientieren.

(5) Die Rechtsberater haben monatlich dem Direktor des Bundesasylamtes über die Art und Dauer der durchgeführten Beratungen zu berichten.

Rechtsberatung vor dem Asylgerichtshof

§ 66. (1) In einem Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof gegen zurück- oder abweisende Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz, die keine Folgeanträge sind, ist einem Asylwerber kostenlos ein Rechtsberater amtswegig zur Seite zu stellen. Darüber hat das Bundesasylamt den Asylwerber mittels Verfahrensordnung zu informieren und den bestellten Rechtsberater oder die betraute juristische Person davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Rechtsberater unterstützen und beraten Asylwerber beim Einbringen einer Beschwerde gemäß Abs. 1 und im Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof, sowie bei der Beischaffung eines Dolmetschers. Rechtsberater haben den Beratenen jedenfalls die Erfolgsaussicht ihrer Beschwerde darzulegen und gegebenenfalls Rückkehrberatung zu veranlassen.

(3) Der Bundeskanzler verordnet die Höhe der Entschädigung der Rechtsberater für den Zeit- und Arbeitsaufwand. Ist eine juristische Person mit der Rechtsberatung vor dem Asylgerichtshof betraut, verordnet der Bundeskanzler die Höhe der Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand für die Rechtsberatung einschließlich der Dolmetschkosten in Form von Pauschalbeträgen pro beratenem Asylwerber. Die Entschädigung hat sich am zuvor eingeholten Angebot der betrauten juristischen Person zu orientieren.“

23. Nach § 66 wird folgender § 66a samt Überschrift eingefügt:

„Anforderungsprofil für Rechtsberater und für juristische Personen

§ 66a. (1) Rechtsberater haben nachzuweisen:

1. den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums,
2. den erfolgreichen Abschluss eines Studiums mit vierjähriger Mindestdauer, einschließlich einer dreijährigen durchgehenden Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts oder
3. eine mindestens fünfjährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechts.

(2) Rechtsberater sind unabhängig und haben ihre Aufgaben weisungsfrei wahrzunehmen. Sie haben ihre Beratungstätigkeit objektiv und nach bestem Wissen durchzuführen und sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Ein Rechtsberater hat während der Dauer seines Vertragsverhältnisses Gewähr für seine Verlässlichkeit zu bieten und sich jeglichen Verhaltens zu enthalten, das geeignet ist

1. die gewissenhafte Wahrnehmung seiner Aufgaben hintanzuhalten,
 2. den Eindruck einer seinen Aufgaben widersprechenden Wahrnehmung seiner Pflichten zu erwecken oder
 3. die Amtsverschwiegenheit zu gefährden.
- (4) Die Auswahl der Rechtsberater gemäß § 64 und 65 obliegt dem Bundesminister für Inneres, die Auswahl der Rechtsberater gemäß § 66 obliegt dem Bundeskanzler.
- (5) Die Dauer des jeweiligen Rechtsberatungsverhältnisses richtet sich nach dem mit dem Bundesminister für Inneres oder dem Bundeskanzler abzuschließenden Vertrag. Eine Wiederbestellung als Rechtsberater begründet kein unbefristetes Vertragsverhältnis. Begeht ein Rechtsberater wiederholt und beharrlich Verletzungen seiner Pflichten, kann sein Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (6) Der Bundesminister für Inneres kann auch juristische Personen mit der Besorgung der Rechtsberatung gemäß § 64 und der beratenden Unterstützung gemäß § 65 betrauen, der Bundeskanzler kann auch juristische Personen mit der Besorgung der Rechtsberatung gemäß § 66 betrauen.
- (7) Die Betrauung ist nur zulässig, wenn die juristische Person insbesondere

1. über eine ausreichende Anzahl an Rechtsberatern zur flächendeckenden Rechtsberatung im Bundesgebiet verfügt,
2. auf eine ausreichende Anzahl an Dolmetschern zur Unterstützung der Rechtsberatung zugreifen kann,
3. regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen für die von ihr beschäftigten Rechtsberater gewährleistet.
4. über die notwendigen Geld- und Sachmittel verfügt, die eine flächendeckende Rechtsberatung und Dolmetschleistung im Bundesgebiet sicherstellen und
5. über die organisatorischen Möglichkeiten verfügt, die notwendig sind, ein Rechtsberatungssystem zu administrieren.

Bei der Betrauung ist darauf zu achten, dass auszuwählende juristische Personen für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben Gewähr bieten, insbesondere auf Grund ihrer entsprechenden Tätigkeitsfelder sowie ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

- (8) Die juristische Person hat nur solche Rechtsberater zu beschäftigen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 erfüllen und ist ihre Anstellung unverzüglich an die, die juristische Person betrauende Stelle zu melden.
- (9) Der Bundesminister für Inneres und der Bundeskanzler können die Betrauung einzelner juristischer Personen mit sofortiger Wirkung aufheben und die damit erteilten Befugnisse widerrufen, wenn die juristische Person eine Voraussetzung gemäß Abs. 7 nicht mehr erfüllt oder ein von ihr mit der Durchführung der Rechtsberatung oder beratenden Unterstützung Beauftragter wiederholte und beharrliche Pflichtverletzungen begeht. In diesen Fällen stehen der juristischen Person keinerlei Ansprüche gegen den Bund zu, die über die Entschädigung für abgeschlossene Beratungen hinausgehen.“

23a. § 72 Z 2 lautet:

„2. hinsichtlich der §§ 36 Abs. 1 bis 4, 37, 38 Abs. 2, 40, 41, 42 ausgenommen Abs. 3, 61, 62, 66 und 75 Abs. 7 und 16 der Bundeskanzler,“

23b. § 72 Z 7 lit. b lautet:

„b) hinsichtlich des § 60 Abs. 6 letzter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

24. Dem § 73 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 10 Abs. 2 Z 2 und Abs. 7 und 8, 12a Abs. 1 bis 3, 13, 15 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 3a und 3b, 17 Abs. 9, 22 Abs. 13, 24 Abs. 1 und 4, 26 Abs. 1 Z 2, 29 Abs. 1 und 6, 31 Abs. 1, 38 Abs. 1 Z 6, 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 Z 1, 46, 57 Abs. 1 Z 5, 6, 7 und Abs. 10, 63 Abs. 2 Z 2, 72 Z 2 und 7 lit. b und 75 Abs. 8, 15 und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft. Die §§ 64 bis 66a samt Überschriften sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.“

24a. In § 75 Abs. 8 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 122/2009“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 38/2011“ ersetzt.

25. Dem § 75 werden folgende Abs. 15 bis 16 angefügt:

„(15) § 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 ist auf alle am 30. September 2011 beim Bundesasylamt anhängigen Verfahren mit der Maßgabe, dass sie nach dem 1. Oktober 2011 entschieden werden, anzuwenden.

(16) Asylwerber, deren Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof gegen eine zurück- oder abweisende Entscheidung auf Grund eines Antrages auf internationalen Schutz, der kein Folgeantrag ist, am 30. September 2011 anhängig ist, können bis spätestens 31. Oktober 2011 das amtswegige zur Seite stellen eines Rechtsberaters gemäß § 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 beim Asylgerichtshof beantragen. Über diesen Antrag entscheidet ein Einzelrichter mit Verfahrensordnung. Darüber hinaus gilt dies auch für am 30. September 2011 anhängige Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997.“

Artikel 4

Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005

Das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende Z 6 angefügt:

„6. die Dublin – Verordnung: die Verordnung 2003/343/EG zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.“

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Bei Führung von Konsultationen gemäß der Dublin – Verordnung oder bei zurückweisenden Entscheidungen gemäß § 5 AsylG 2005 können im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Stelle des betroffenen Bundeslandes, Fremde in Betreuungseinrichtungen des betroffenen Bundeslandes untergebracht werden und von diesen versorgt werden. § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.“

2a. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Werden auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder aus faktischen Gründen Personen in einer Betreuungseinrichtung des Bundes versorgt, so ist das Bundesasylamt zuständige Behörde. § 2 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß.“

3. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Flüchtlingen im Sinne des Asylgesetzes“ durch die Wortfolge „Asylwerbern“ ersetzt.

4. Dem § 16 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die §§ 1 Z 5 und 6, 2 Abs. 1, 6 Abs. 3 sowie 12 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;“

2. § 10 Abs. 2 Z 4 bis 6 lautet:

„4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß §§ 63 oder 67 FPG besteht;

5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß §§ 62 oder 66 FPG oder § 10 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, rechtskräftig erlassen wurde oder“

3. In § 10 Abs. 4 Z 1 wird der Klammerausdruck „(§§ 33 oder 34)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 32 bis 34)“ ersetzt.

4. § 10a Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 NAG und“

5. § 10a Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.“

6. In § 10a Abs. 4 Z 2 wird das Zitat „§ 14 Abs. 5 Z 2 bis 5 und 7 NAG“ durch das Zitat „§ 14b Abs. 2 NAG“ ersetzt.

7. In den §§ 11a Abs. 1 Z 3, 12 Z 2, 16 Abs. 1 Z 4 und § 17 Abs. 1 Schlussabsatz wird jeweils das Zitat „§ 33“ durch das Zitat „§§ 32 oder 33“ ersetzt.

8. In §§ 12 Z 1 und 35 wird jeweils der Klammerausdruck „(§§ 33 und 34)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 32 bis 34)“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. durch eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder durch ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot gemäß §§ 63 oder 67 FPG;“

10. In § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „das Aufenthaltsverbot“ durch die Wortfolge „die Rückkehrentscheidung oder das Aufenthaltsverbot“ ersetzt.

11. In § 32 lautet der erste Satz:

„Einem Staatsbürger, der freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates tritt, ist die Staatsbürgerschaft zu entziehen.“

12. In § 53 wird in Z 5 lit. e der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und entfällt die Z 6.

13. In § 59 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 43 Abs. 7, 45 Abs. 7 und 48 Abs. 4 NAG“ durch das Zitat „§§ 41a Abs. 8, 45 Abs. 10 und 48 Abs. 5 NAG“ ersetzt.

14. Dem § 64a werden folgende Abs. 11 bis 13 angefügt:

„(11) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 zu Ende zu führen.

(12) Verfahren auf Grund eines vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 erlassenen Zusicherungsbescheides gemäß § 20 Abs. 1 sind nach den Bestimmungen in der am 30. Juni 2011 gültigen Fassung zu Ende zu führen.

(13) Die §§ 10 Abs. 2 Z 1, 4 bis 6 und Abs. 4 Z 1, 10a Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 Z 2, 11a Abs. 1 Z 3, 12 Z 1 und 2, 15 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 16 Abs. 1 Z 4, 17 Abs. 1, 32, 35, 53 Z 5 lit. e, 59 Abs. 3 und 64a Abs. 11 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft. Der § 53 Z 6 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.“

Fischer Faymann

Appendix II: Bundesgesetzblatt 28.06.2011, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (Aufenthaltstitel, Lichtbild etc.)

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011 Ausgegeben am 28. Juni 2011 Teil II

201. Verordnung: Änderung der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung

201. Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird

Auf Grund des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 498/2009, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des 1. Abschnittes wird das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 2“ ersetzt.

2. In der Überschrift des § 1 wird das Wort „Aussehen“ durch das Wort „Form“ ersetzt.

3. Die Überschrift des § 2 lautet:

„Aufenthaltstitel“

4. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Aufenthaltstitel zur Niederlassung kann erteilt werden als:

1. „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (§ 8 Abs. 1 Z 1 NAG);
2. „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 8 Abs. 1 Z 2 NAG);
3. „Blaue Karte EU“ (§ 8 Abs. 1 Z 3 NAG);
4. „Niederlassungsbewilligung“ (§ 8 Abs. 1 Z 4 NAG);
5. „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§ 8 Abs. 1 Z 5 NAG);
6. „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ (§ 8 Abs. 1 Z 6 NAG);
7. „Daueraufenthalt – EG“ (§ 8 Abs. 1 Z 7 NAG);
8. „Familienangehöriger“ (§ 8 Abs. 1 Z 8 NAG);
9. „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (§ 8 Abs. 1 Z 9 NAG).“

5. In § 2 Abs. 3 werden die Wortfolge „Niederlassungsbewilligung“ und „Aufenthaltsbewilligung“ durch die Wortfolge „sind gegebenenfalls“ und der Klammerausdruck „(Abs. 1 oder 2)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 2)“ ersetzt.

6. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b samt Überschriften eingefügt:

„Lichtbild

§ 2a. (1) Das Lichtbild muss farbig sein und den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. Nr. L 157 vom 15.06.2002 S. 1 in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2008, ABl. Nr. L 115 vom 29.4.2008 S. 1, insbesondere den geforderten Aufnahmemodalitäten und Qualitätsmerkmalen, entsprechen.

(2) Das Lichtbild darf nicht älter als sechs Monate sein und muss den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Es ist in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat abzugeben. Für das Lichtbild darf nur glattes und glänzendes Papier ohne Oberflächenstruktur verwendet werden. Das Lichtbild darf keine Beschädigung, Verunreinigungen oder unnatürliche Farben aufweisen.

(3) Das Lichtbild darf ausschließlich die Person des Antragstellers zeigen, weitere Personen oder Gegenstände im Lichtbild sind unzulässig. Der Hintergrund muss einfarbig hell sein und darf keine Muster aufweisen.

(4) Der Kopf der Person soll etwa zwei Drittel des Bildes einnehmen. Der Augenabstand muss zumindest 8 Millimeter betragen. Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, mit unverdeckten Augen und neutralem Gesichtsausdruck zeigen, die Hauttöne sind möglichst natürlich wiederzugeben. Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf ist unzulässig. Das Tragen von Kopfbedeckungen ist nur aus medizinischen oder religiösen Gründen zulässig.

(5) Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet und in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein. Schattenbildung im Gesicht und Reflexionen sind zu vermeiden. Bei Brillenträgern müssen die Augen klar und deutlich erkennbar sein.

(6) Soweit dies der Entwicklungsstand der Person oder körperliche Gegebenheiten indizieren, sind Abweichungen von Abs. 4 zulässig.

Papillarlinienabdrücke

§ 2b. (1) Fremde, die einen Aufenthaltstitel beantragen, haben bei der Abnahme der Papillarlinienabdrücke mitzuwirken.

(2) Es sind die flachen Abdrücke aller Finger der rechten und linken Hand abzunehmen, soweit nicht die Abs. 3 bis 5 zur Anwendung gelangen.

(3) Stehen der Erfassung der Papillarlinienabdrücke aller Finger beider Hände nicht bloß für einen kurzen Zeitraum oder dauerhaft Hinderungsgründe entgegen, ist der Aufenthaltstitel ohne dieses biometrische Merkmal auszustellen.

(4) Ist ein Hinderungsgrund gemäß Abs. 3 für die zuständige Behörde nicht offenkundig, hat der Antragsteller diesen auf Verlangen der Behörde durch amtsärztliches Gutachten glaubhaft zu machen.

(5) Bei Minderjährigen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist von der Abnahme der Papillarlinien Abstand zu nehmen.“

7. § 7 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Lichtbild des Antragstellers gemäß § 2a;“

8. In § 7 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „der Kopie“.

9. § 8 Z 7 lit. a und b lauten:

„a) Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität, der Pädagogischen Hochschule, der anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule, des anerkannten privaten Studienganges oder des anerkannten privaten Hochschullehrganges;

b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität, der Pädagogischen Hochschule, der anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule, des anerkannten privaten Studienganges oder des anerkannten privaten Hochschullehrganges über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 75 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 13/2011 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG;“

10. § 9 samt Überschrift lautet:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und 3 NAG

§ 9. (1) Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 NAG folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen, sofern diese nicht bereits vor der Erteilung eines Visums gemäß § 24a Abs. 2 FPG eingereicht wurden:

1. zum Nachweis eines Studienabschlusses an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Minstdauer:

a) Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und

b) Nachweis über den Status der Universität oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung;

2. zum Nachweis einer Habilitation das Dokument, mit dem diese zuerkannt wurde;

3. zum Nachweis des letztjährigen Bruttojahresgehaltes in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt:

a) Steuerbescheid oder Lohnbestätigung,

b) Bestätigung des Dienstgebers, dass der Antragsteller in einer Führungsposition tätig war und

c) Nachweis, dass das Unternehmen an der Börse notiert ist oder eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle betreffend die Aktivitäten bzw. das Geschäftsfeld des Unternehmens;

4. zum Nachweis einer Forschungs- oder Innovationstätigkeit:

a) Nachweis wissenschaftlicher Publikationen unter Angabe des Titels und der Fundstelle,

b) Bestätigung einer Universität oder einer öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtung, dass der Antragsteller in der Forschung und Entwicklung oder in der wissenschaftlichen, einschließlich der forschungsgeleiteten akademischen Lehre tätig war, oder

c) Nachweis einer Patentanmeldung mittels Auszug aus dem nationalen oder regionalen Patentregister;

5. zum Nachweis anerkannter Auszeichnungen und Preise eine die Verleihung bestätigende Urkunde;

6. zum Nachweis von Berufserfahrung:

a) Dienstzeugnis und

b) Arbeitsbestätigung;

7. zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache ein diese Kenntnisse bestätigendes international anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis;

8. zum Nachweis eines Studiums in Österreich (zweiter Studienabschnitt oder Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte) das entsprechende Studienbuch und die entsprechenden Prüfungszeugnisse;

9. zum Nachweis eines Diplomstudiums oder Bachelor- und Masterstudiums in Österreich eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums;

10. Arbeitgebererklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

(2) Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. zum Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung ein entsprechendes Zeugnis oder Diplom;
2. zum Nachweis spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten:
 - a) Dienst- oder Ausbildungszeugnis und
 - b) Arbeitsbestätigung;
3. zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife ein Zeugnis über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120 entspricht;
4. zum Nachweis eines Studienabschlusses an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer:
 - a) Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und
 - b) Nachweis über den Status der Universität oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung;
5. zum Nachweis ausbildungsadäquater Berufserfahrung:
 - a) Dienstzeugnis und
 - b) Arbeitsbestätigung;
6. zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache ein diese Kenntnisse bestätigendes international anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis;
7. für Zusatzpunkte als Profisportler oder Profisporttrainer:
 - a) Dienstzeugnis und
 - b) Arbeitsbestätigung;
8. Arbeitgebererklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

(3) Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 2 Z 3 NAG folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. zum Nachweis eines Studiums in Österreich (zweiter Studienabschnitt oder Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte) das entsprechende Studienbuch und die entsprechenden Prüfungszeugnisse;
2. zum Nachweis eines Diplomstudiums oder Bachelor- und Masterstudiums in Österreich eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums;
3. Arbeitgebererklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

(4) Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 2 Z 4 NAG folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. Nachweis des Transfers von Investitionskapital oder der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen;
2. Beschreibung und Ziele der beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit („Businessplan“).

(5) Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 oder § 50a Abs. 1 NAG folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. zum Nachweis eines Studienabschlusses an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer:
 - a) Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums;
 - b) Nachweis über den Status der Universität oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung;
2. Arbeitgebererklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.“

11. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 bis 6 NAG

§ 9a. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 bis 6 NAG folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. für eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ im Fall des § 44 Abs. 2 NAG:
 - a) Nachweis über die frühere Eigenschaft als Träger von Privilegien und Immunitäten nach § 95 FPG;
 - b) Nachweis über die Versetzung in den Ruhestand;
2. für eine „Niederlassungsbewilligung“ in den Fällen der §§ 43 Abs. 2 und 49 Abs. 4 NAG:
 - a) Nachweis über die selbständige Erwerbstätigkeit;
 - b) Beschreibung und Ziele der beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit („Businessplan“);
3. für eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“:
 - a) Haftungserklärung des Zusammenführenden;

- b) im Fall des § 47 Abs. 3 Z 1 NAG: Nachweis über die Art und den Umfang der Unterhaltsleistung;
- c) im Fall des § 47 Abs. 3 Z 2 NAG: Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem Zusammenführenden im Herkunftsstaat und Nachweis über die Art und den Umfang der Unterhaltsleistung;
- d) im Fall des § 47 Abs. 3 Z 3 lit. a NAG: Nachweis über die Art und den Umfang sowie den Zeitraum des bereits geleisteten Unterhalts;
- e) im Fall des § 47 Abs. 3 Z 3 lit. b NAG: Nachweis über die häusliche Gemeinschaft im Herkunftsstaat;
- f) im Fall des § 47 Abs. 3 Z 3 lit. c NAG: Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe und Nachweis über die zwingende Erforderlichkeit der persönlichen Pflege durch den Zusammenführenden.“

12. Nach § 9a wird folgender Abschnitt 3a samt Überschrift eingefügt:

„3a. Abschnitt

Zu § 21a NAG

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).

(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse von folgenden Einrichtungen:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.

(3) Aus dem Sprachdiplom oder Kurszeugnis muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.“

13. Der bisherige Abschnitt 4a. erhält die Abschnittsbezeichnung „4b.“ und der bisherige § 10a erhält die Paragraphenbezeichnung „10b“ sowie wird nach § 10 folgender Abschnitt 4a (neu) samt Überschrift eingefügt:

„4a. Abschnitt

Zu § 50a Abs. 3 NAG

Form und Inhalt der Bestätigung über die Antragstellung gemäß § 50a Abs. 3 NAG

§ 10a. (1) Bestätigungen über die Antragstellung gemäß § 50a NAG sind nach dem Muster der Anlage I auszustellen.

(2) Für die Ausfertigung der in Abs. 1 genannten Bestätigung dürfen nur von der Österreichischen Staatsdruckerei hergestellte Vordrucke auf Sicherheitspapier nach dem Muster der Anlage H verwendet werden. Die Vordrucke sind von den Behörden streng zu verrechnen.“

14. Nach § 10b (neu) wird folgender Abschnitt 4c samt Überschrift eingefügt:

„4c. Abschnitt

Zu § 64 Abs. 6 NAG

Form und Inhalt der Bestätigung über den rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 64 Abs. 4 NAG

§ 10c. (1) Bestätigungen über den rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 64 Abs. 4 NAG sind nach dem Muster der Anlage J auszustellen.

(2) Für die Ausfertigung der in Abs. 1 genannten Bestätigung dürfen nur von der Österreichischen Staatsdruckerei hergestellte Vordrucke auf Sicherheitspapier nach dem Muster der Anlage H verwendet werden. Die Vordrucke sind von den Behörden streng zu verrechnen.“

15. In § 13 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Überschriften des 1. Abschnittes und der §§ 1 und 2, die §§ 2 Abs. 1 und 3, 2a und 2b samt Überschriften, 7 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3, 8 Z 7, 9 und 9a samt Überschriften, die Überschrift des 3a. Abschnittes, § 9b samt Überschrift, die Überschrift des 4a. Abschnittes, § 10a samt Überschrift, die Überschrift des 4b. Abschnittes, § 10b samt Überschrift, die Überschrift des 4c. Abschnittes, § 10c samt Überschrift sowie die Anlagen A bis F, I und J in der Fassung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres, BGBl. II Nr. 201/2011, treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.

(7) Auf Verfahren, die bereits vor dem 1. Juli 2011 anhängig waren, und in denen der Aufenthaltstitel bis längstens 31. Dezember 2011 ausgefolgt wird, ist § 2b in der Fassung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres, BGBl. II Nr. 201/2011, mit der Maßgabe anzuwenden, dass von der Abnahme der Papillarlinienabdrücke Abstand genommen werden kann, wenn dies einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen würde.“

Appendix III: Bundesgesetzblatt 28.06.2011, Verordnung über die Integrationsvereinbarung (Qualifikation der Lehrkräfte, Deutsch-Integrationskurs etc.)

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011 Ausgegeben am 28. Juni 2011 Teil II

205. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Integrationsvereinbarung

205. Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Verordnung über die Integrationsvereinbarung geändert wird

Auf Grund der §§ 14 Abs. 3, 14a Abs. 6, 14b Abs. 4 und 16 Abs. 4 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 38/2011, wird – hinsichtlich des § 15 Abs. 2 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen – verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Integrationsvereinbarung (Integrationsvereinbarungs-Verordnung – IV-V), BGBl. II Nr. 449/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Alphabetisierungskurse und“.
2. In § 1 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „rechtliche Grundlagen der Institution,“ die Wortfolge „Informationen über das eingesetzte Lehrpersonal, insbesondere deren Qualifikationen“ eingefügt und das Wort „Kurszeiten“ durch die Wortfolge „Informationen über Kurszeiten“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Alphabetisierungskurse und der Deutsch-Integrationskurse die Vorgaben der jeweiligen Rahmencurricula (Anlage A und B)“ durch die Wortfolge „der Deutsch-Integrationskurse die Vorgaben des Rahmencurriculums (Anlage A)“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „rechtlichen Grundlagen des Kursträgers,“ die Wortfolge „die eingesetzten Lehrkräfte,“ eingefügt.
5. § 2 Abs. 1 lautet:
„(1) Der Kursträger hat für die Abhaltung von Deutsch-Integrationskursen ausschließlich Lehrkräfte einzusetzen, die folgende Qualifikationen nachweisen:
 1. eine abgeschlossene Ausbildung für „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) oder für „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) durch ein
 - a) abgeschlossenes DaF- oder DaZ-Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS, oder
 - b) abgeschlossenes Universitätsstudium oder einen Universitätslehrgang im Ausmaß von mindestens 180 ECTS und eine DaF- oder DaZ-Zusatzausbildung im Ausmaß von mindestens 100 Stunden à 45 Minuten in Theorie und Praxis und mindestens 450 Stunden à 45 Minuten Unterrichtserfahrung im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenenbildung,
 2. ein abgeschlossenes Lehramtsstudium der Germanistik oder einer lebenden Fremdsprache im Hauptfach oder ein abgeschlossenes Studium der Sprachwissenschaften und mindestens 450 Stunden à 45 Minuten Unterrichtserfahrung im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenenbildung,
 3. einen Abschluss einer Pädagogischen Hochschule zur Erlangung der Lehrberechtigung in Deutsch und mindestens 450 Stunden à 45 Minuten Unterrichtserfahrung im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenenbildung oder an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, oder
 4. eine Beschäftigung als Trainer der beruflichen Weiterbildung mit mindestens 3000 Stunden à 45 Minuten Unterrichtserfahrung im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenenbildung.“
6. In § 2 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „sowie im Fall von Deutsch-Integrationskursen die Abschlussprüfung (§ 8 Abs. 2) abzunehmen“ und wird die Wortfolge „und die Ergebnisse der Abschlussprüfungen sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „Anlage A oder B“ durch die Wortfolge „Anlage A“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „den Rahmencurricula für Alphabetisierungskurse und Deutsch-Integrationskurse (Anlage A und B)“ durch die Wortfolge „dem Rahmencurriculum für Deutsch-Integrationskurse (Anlage A)“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Inhalte des jeweiligen Rahmencurriculums, im Rahmen des Deutsch-Integrationskurses“ durch die Wortfolge „den Inhalt des Rahmencurriculums für Deutsch-Integrationskurse (Anlage A),“ ersetzt.
10. § 6 Abs. 1 lautet:
„(1) Der Deutsch-Integrationskurs umfasst 300 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.“
11. In § 6 Abs. 2 wird das Klammerzitat „(§ 8 Abs. 1)“ durch das Klammerzitat „(§ 7 Abs. 1)“ ersetzt.
12. Die §§ 7 und 8 samt Überschriften lauten:

„Deutsch-Integrationskurs (Modul 1)

§ 7. (1) Ziel des Deutsch-Integrationskurses (Modul 1 der Integrationsvereinbarung) ist die Erreichung des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wie im Rahmencurriculum für Deutsch-Integrationskurse (Anlage A) beschrieben.

(2) Den Abschluss des Deutsch-Integrationskurses bildet eine Abschlussprüfung, zumindest auf dem A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, durch den ÖIF.

Abschlussprüfung durch den ÖIF

§ 8. (1) Die Anmeldung der einzelnen Prüfungskandidaten zur Abschlussprüfung erfolgt durch das Kursinstitut auf elektronischem Wege.

(2) Die Abschlussprüfung ist

1. durch zwei qualifizierte Prüfer des ÖIF oder
2. im Einvernehmen zwischen dem ÖIF und dem Kursinstitut durch jeweils einen qualifizierten Prüfer des ÖIF und des Kursinstituts

durchzuführen. Die Abschlussprüfung ist gesammelt für alle Teilnehmer des Deutsch-Integrationskurses spätestens 14 Tage im Voraus festzulegen und an im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungsanmeldungen geeigneten Terminen und Standorten durchzuführen. Bei entsprechendem Bedarf sind die Prüfungen jedenfalls in Landeshauptstädten oder am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. § 5 gilt sinngemäß.

(3) Der Prüfungskandidat hat sich mit einem gültigen Identitätsdokument zu Beginn der Prüfung auszuweisen und die Prüfungsordnung des ÖIF zu beachten.

(4) Die qualifizierten Prüfer bewerten den Prüfungsteil Sprechen und übermitteln die gesamten abgenommenen Prüfungsleistungen an den ÖIF. Dieser bewertet die Prüfungsleistungen der Prüfungsteile Schreiben, Lesen und Hören, überprüft stichprobenartig die Ergebnisse des Prüfungsteils Sprechen und stellt das Gesamtergebnis fest.

(5) Den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses hat der ÖIF in Form eines Prüfungszeugnisses auszustellen, wobei das Original des Prüfungszeugnisses dem Prüfungskandidaten zu übermitteln ist und eine Abschrift davon beim ÖIF verbleibt. Das Prüfungszeugnis hat dem Muster der Anlage B zu entsprechen.

(6) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung hat der ÖIF den Prüfungskandidaten schriftlich zu informieren und auf die Möglichkeit der Wiederholung der Abschlussprüfung hinzuweisen.

(7) Wiederholungen einer negativ beurteilten Abschlussprüfung sind innerhalb der Frist gemäß § 14a Abs. 2 NAG zulässig. Abs. 1 bis 5 gelten.“

13. In § 9 Abs. 1 wird das Zitat „§ 14 Abs. 5 Z 5“ durch das Zitat „§ 14a Abs. 4 Z 2 und § 14b Abs. 2 Z 2“ ersetzt.

14. § 9 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Telc GmbH.“

15. § 9 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Jede Einrichtung hat in dem von ihr auszustellenden Sprachdiplom oder Kurszeugnis gemäß Abs. 1 schriftlich zu bestätigen, dass der betreffende Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest

1. auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
2. auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

verfügt.

(3) Fehlt eine Bestätigung nach Abs. 2, gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf der entsprechenden Niveaustufe als nicht erbracht.

(4) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß §§ 14a Abs. 4 Z 2 oder 14b Abs. 2 Z 1 gelten Zeugnisse des ÖIF nach erfolgreichem Abschluss einer Prüfung auf A2-Niveau oder B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Das Zeugnis hat dem Muster der Anlage B zu entsprechen.“

16. § 10 lautet:

„(1) Der Höchstsatz für die Kostenbeteiligung des Bundes nach § 15 Abs. 1 NAG für Deutsch-Integrationskurse im Ausmaß von 300 Unterrichtseinheiten beträgt pro Kursteilnehmer 750 Euro.

(2) Wird die Anzahl der Unterrichtseinheiten gemäß § 6 Abs. 2 verringert, vermindert sich der Höchstsatz für die Kostenbeteiligung nach Abs. 1 entsprechend.

(3) Geht der vermittelte Lehrinhalt über das Kursziel hinaus, richtet sich die Kostenbeteiligung des Bundes nach den in der Kursbestätigung zur Erreichung des Kurszieles angegebenen Unterrichtseinheiten; Abs. 1 gilt.“

17. Die Überschrift des § 11 lautet:

„Schlussbestimmungen“

18. Der Inhalt des bisherigen § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die §§ 1 Abs. 1 bis 3 und 7, 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6, 7 und 8 samt Überschriften, 9, 10, 11 samt Überschrift sowie die Anlagen A und B in der Fassung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres BGBl. II Nr. 205/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.

(3) In den Fällen des § 81 Abs. 18 und 19 NAG ist diese Verordnung in der Fassung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres BGBl. II Nr. 449/2005 anzuwenden.

(4) Für Zertifizierungen und Verlängerungen von Zertifizierungen von Kursträgern ist diese Verordnung in der Fassung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres BGBl. II Nr. 205/2011 anzuwenden. Zertifizierungen von Kursträgern, die am 30. Juni 2011 bestehen, behalten ihre Gültigkeit für den vorgesehenen Zeitraum.“

19. Die Anlagen A und B lauten:

(siehe unter Anlagen)

20. Die Anlagen C und D entfallen.

Mikl-Leitner

Appendix IV: Bundesgesetzblatt 28.06.2011, Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung (Antragstellung für Visa zum Zweck der Arbeitssuche etc.)

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011 Ausgegeben am 28. Juni 2011 Teil II

204. Verordnung: Änderung der Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung

204. Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung geändert wird

Auf Grund des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011, wird – hinsichtlich des § 24a Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten – verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung – FPG-DV), BGBl. II Nr. 450/2005, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 497/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen §§ 4 und 5 erhalten die Paragraphenbezeichnungen 8 und 9 und der bisherige § 5a erhält die Paragraphenbezeichnung 11 sowie die bisherigen §§ 6 bis 12 die Paragraphenbezeichnungen 14 bis 21.

2. Nach § 3 werden folgende §§ 4 bis 7 samt Überschriften eingefügt:

„Form der Antragstellung für Visa zum Zweck der Arbeitssuche

§ 4. Anträge gemäß § 24a Abs. 1 FPG sind schriftlich zu stellen und persönlich bei der jeweiligen Vertretungsbehörde im Ausland einzubringen.

Form der Urkunden und Nachweise für Visa zum Zweck der Arbeitssuche

§ 5. (1) Die für die Antragstellung gemäß § 24a Abs. 1 FPG erforderlichen Urkunden und Nachweise sind der Vertretungsbehörde im Original vorzulegen.

(2) Urkunden und Nachweise gemäß § 6, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind auf Verlangen der Vertretungsbehörde zusätzlich in einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(3) Die Vertretungsbehörde prüft die vorgelegten Urkunden und Nachweise gemäß § 7 auf ihre Vollständigkeit und bestätigt dies im Formular des Arbeitsmarktservice. Urkunden und Nachweise gemäß § 7, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind jedenfalls zusätzlich in einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache und auf Verlangen der Zentralen Ansprechstelle des Arbeitsmarktservice in beglaubigter Form vorzulegen.

Urkunden und Nachweise für Visa zum Zweck der Arbeitssuche

§ 6. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Visums gemäß § 24a Abs. 1 FPG sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach § 7 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 4 Z 4 und 5 FPG);
2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument;
3. aktuelles Lichtbild des Antragstellers;
4. Nachweis einer Unterkunft zumindest zum Zeitpunkt der Einreise;
5. Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risiken abdeckenden

Krankenversicherungsschutz;

6. Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes, insbesondere durch Lohnzettel,

Lohnbestätigungen oder durch Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe.

(2) Betreffend Abs. 1 Z 5 und 6 gilt § 21 Abs. 6 FPG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011.

(3) Das Lichtbild gemäß Abs. 1 Z 3 hat den Normen nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 243 vom 15.09.2009 S. 1, zu entsprechen.

Weitere Urkunden und Nachweise für Visa zum Zweck der Arbeitssuche

§ 7. Zusätzlich zu den in § 6 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung eines Visums gemäß § 24a Abs. 1 FPG weitere Urkunden und Nachweise gemäß § 12 iVm Anlage A

Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, anzuschließen:

1. zum Nachweis eines Studienabschlusses an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Minstdauer:

- a) Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und
 - b) Nachweis über den Status der Universität oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung;
2. zum Nachweis einer Habilitation das Dokument, mit dem diese zuerkannt wird;

3. zum Nachweis des letztjährigen Bruttojahresgehaltes in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt:

- a) Steuerbescheid oder Lohnbestätigung,
- b) Bestätigung des Dienstgebers, dass der Antragsteller in einer Führungsposition tätig war und
- c) Nachweis, dass das Unternehmen an der Börse notiert ist oder eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle betreffend die Aktivitäten bzw. das Geschäftsfeld des Unternehmens;

4. zum Nachweis einer Forschungs- oder Innovationstätigkeit:

- a) Nachweis wissenschaftlicher Publikationen unter Angabe des Titels und der Fundstelle,
- b) Bestätigung einer Universität oder einer öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtung, dass der Antragsteller in der Forschung und Entwicklung oder in der wissenschaftlichen, einschließlich der forschungsgeleiteten akademischen Lehre tätig war, oder

c) Nachweis einer Patentanmeldung mittels Auszug aus dem nationalen oder regionalem Patentregister;

5. zum Nachweis anerkannter Auszeichnungen und Preise eine die Verleihung bestätigende Urkunde;

6. zum Nachweis von Berufserfahrung:

- a) Dienstzeugnis und
- b) Arbeitsbestätigung;

7. zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache ein diese Kenntnisse bestätigendes international anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis;

8. zum Nachweis eines Studiums in Österreich (zweiter Studienabschnitt oder Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte) das entsprechende Studienbuch und die entsprechenden Prüfungszeugnisse;

9. zum Nachweis eines Diplomstudiums oder Bachelor- und Masterstudiums in Österreich eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums.“

3. In § 8 Abs. 1 (neu) entfällt die bisherige Ziffer 8 und erhalten die bisherigen Ziffern 9 bis 13 die Ziffernbezeichnungen 8 bis 12.

4. In der Überschrift zu § 9 sowie in § 9 Abs. 1, 2 und 4 (neu) wird jeweils das Wort „Sichtvermerkspflicht“ durch das Wort „Visumpflicht“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 3 (neu) wird das Wort „Sichtvermerk“ durch das Wort „Visum“ ersetzt.

6. Nach § 9 (neu) wird folgender § 10 samt Überschrift eingefügt:

„Aufgaben des Menschenrechtsbeobachters bei Abschiebungen

§ 10. (1) Bei Abschiebungen, die das Bundesministerium für Inneres organisiert oder mitorganisiert hat oder bei Joint Return Operations gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, hat ein Menschenrechtsbeobachter ab dem Kontaktgespräch teilzunehmen. Dieser hat die Beobachtung der Abschiebung bis zur Ankunft des Fremden im Herkunftsstaat wahrzunehmen, sofern es sich nicht um einen Linienflug handelt.

(2) Der Menschenrechtsbeobachter hat binnen einer Woche über den Ablauf der durchgeführten Abschiebung einen Bericht zu verfassen und der Bundesministerin für Inneres vorzulegen. Die Bundesministerin für Inneres übermittelt den Bericht binnen drei Wochen nach Erhalt in anonymisierter Form an den Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirates.

(3) Der Bundesministerin für Inneres obliegt die Auswahl der Menschenrechtsbeobachter. Es können auch juristische Personen mit den Aufgaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 betraut werden.“

7. Nach § 11 (neu) werden folgende §§ 12 und 13 samt Überschriften eingefügt:

„Hinterlegung von Dokumenten

§ 12. (1) Als Dokumente für Auflagen gemäß §§ 54 Abs. 4 Z 3, 56 Abs. 2 Z 3 und 63 Abs. 4 Z 3 FPG gelten ein Reisedokument (§ 2 Abs. 4 Z 4 oder 5 FPG), ersatzweise ein Personaldokument oder ein vergleichbares Dokument, aus dem insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum hervorgehen.

(2) Als vergleichbare Dokumente gemäß Abs. 1 gelten insbesondere

- 1. Geburtsurkunde;
- 2. Fremdenpässe und Konventionsreisepässe;
- 3. Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- 4. Führerschein.

(3) Dem Fremden ist über die Hinterlegung von Dokumenten eine Bestätigung auszustellen.

(4) Die Dokumente sind, sobald sie nicht mehr für Verfahren oder für eine Abschiebung nach dem FPG benötigt werden, dem Fremden zurückzustellen.

Hinterlegung von finanziellen Sicherheiten

§ 13. (1) Die Höhe der finanziellen Sicherheit gemäß §§ 56 Abs. 2 Z 4, 71 Abs. 2 Z 3 und 77 Abs. 3 Z 3 FPG ist jeweils im Einzelfall angemessen und verhältnismäßig festzusetzen. Diese beträgt höchstens 200 vH des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955.

(2) Dem Fremden ist über die Hinterlegung der finanziellen Sicherheit eine Bestätigung auszustellen.

(3) Die finanzielle Sicherheit ist dem Fremden zurückzustellen, sobald die Gründe für die Festsetzung dieser Auflage weggefallen sind.

(4) Die finanzielle Sicherheit verfällt zugunsten des Bundes, wenn sich der Fremde dem Verfahren oder einer Maßnahme nach dem FPG entzieht. Der Fremde ist hierüber bei der Hinterlegung der finanziellen Sicherheit nachweislich zu informieren.“

8. In § 18 (neu) wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die vom Beförderungsunternehmer bei Abschluss der passagierbezogenen Formalitäten vorab zu übermittelnden Daten gemäß § 111 Abs. 3 FPG sind an eine vom Bundesministerium für Inneres bekannt zu gebende Zustelladresse zu übermitteln.“

9. Dem § 21 (neu) wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 4 bis 7 samt Überschriften, 8 und 9, 10 samt Überschrift, 11, 12 und 13 samt Überschriften, 14 bis 21 sowie die Anlage A in der Fassung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres BGBl. II Nr. 204/2011, treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.“

10. Die Anlage A lautet:

(siehe unter Anlagen) Mikl-Leitner

Appendix V: Bundesgesetzblatt - 21.06.2011, Verordnung der Bundesregierung, mit der die Niederlassungsverordnung 2011 geändert wird (Entfall der Quotenregelung bei Schlüsselkräften)

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011 Ausgegeben am 21. Juni 2011 Teil II

186. Verordnung: Änderung der Niederlassungsverordnung 2011 (NLV 2011)

186. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Niederlassungsverordnung 2011 (NLV 2011) geändert wird
Auf Grund des § 13 Abs. 8 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Niederlassungsbewilligungen und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2011 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2011 – NLV 2011), BGBl. II Nr. 482/2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 lautet:

„Gesamtzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel“

2. In § 1 wird das Wort „Niederlassungsbewilligungen“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt und entfällt die Wendung „und 4“.

3. In § 2 Abs. 1 wird das Zitat „§ 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 1a“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 1“, das Zitat „BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2011“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011“ sowie das Zitat „§ 13 Abs. 5 Z 1 NAG“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 4 Z 1 NAG“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2 wird das Zitat „§ 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 1a“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 2“ und das Zitat „§ 13 Abs. 5 Z 2“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 4 Z 2“ ersetzt.

5. Die Überschrift des § 3 lautet:

„Quotenpflichtige Aufenthaltstitel“

6. In § 3 wird in den Abs. 1 bis 9 jeweils im Einleitungssatz das Wort „Niederlassungsbewilligungen“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ ersetzt.

7. In § 3 Abs. 1 bis 9 entfallen jeweils die Z 1 und 2.

8. In § 3 Abs. 1 bis 9 wird jeweils in Z 3 das Wort „Niederlassungsbewilligungen“ durch das Wort „Aufenthaltstitel“ und das Zitat „§ 46 Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG)“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 NAG (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG)“ ersetzt.

9. In § 3 Abs. 1 bis 9 wird jeweils in Z 4 das Zitat „§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG“ ersetzt.

10. In § 3 Abs. 1 bis 9 wird jeweils in Z 5 das Zitat „§ 13 Abs. 2 Z 2 NAG“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG“ ersetzt.

11. In § 3 Abs. 1 bis 9 wird jeweils in Z 6 die Wortfolge „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ durch das Wort „Niederlassungsbewilligung“ und das Zitat „§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.

Faymann Spindelegger Hundstorfer Fekter Heinisch-Hosek Stöger Mikl-Leitner Karl Darabos
Schmied Bures Mitterlehner Töchterle

Appendix VI: Bundesgesetzblatt - 28.04.2011, Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Anpassungen)

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011 Ausgegeben am 28. April 2011 Teil I

25. Bundesgesetz: Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des
Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

(NR: GP XXIV RV 1077 AB 1092 S. 100. BR: AB 8475 S. 795.)

[CELEX-Nr.: 32009L0050, 32009L0052]

25. Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Artikel 1

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. l lautet:

„l) Ausländer, die aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen,“

2. § 1 Abs. 2 lit. m lautet:

„m) Ehegatten und minderjährige ledige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, berechtigt sind.“

3. § 1 Abs. 5 entfällt.

4. § 2 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) in den Fällen eines arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses (Abs. 2 lit. b) der Vertragspartner,“

5. § 2 Abs. 5 entfällt.

6. In den §§ 3 Abs. 1 und 2 und 15 Abs. 6 wird jeweils der Ausdruck „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ durch den Ausdruck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Arbeitgeber hat die ihm nach diesem Bundesgesetz erteilten Bewilligungen oder Bestätigungen im Betrieb, der Ausländer die ihm nach diesem Bundesgesetz und nach dem NAG erteilten Bewilligungen oder Bestätigungen an seiner Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.“

8. § 3 Abs. 8 lautet:

„(8) Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat Ausländern, die gemäß § 1 Abs. 2 oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 1 Abs. 4 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind, auf deren Antrag eine Bestätigung darüber auszustellen.“

9. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügt oder gemäß § 46a FPG geduldet ist und zuletzt gemäß § 1 Abs. 2 lit. a vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war,

2. die Gewähr gegeben erscheint, dass der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält,

3. keine wichtigen Gründe in der Person des Ausländers vorliegen, wie wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung während der letzten zwölf Monate,

4. die Beschäftigung, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nicht bereits begonnen hat,

5. der Arbeitgeber während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung nicht wiederholt Ausländer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beschäftigt hat,
 6. die Vereinbarung über die beabsichtigte Beschäftigung (§ 2 Abs. 2) nicht aufgrund einer gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist und der Arbeitgeber dies wusste oder hätte wissen müssen,
 7. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des § 6 Abs. 2 nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt,
 8. die Erklärung über die Verständigung des Betriebsrates oder der Personalvertretung von der beabsichtigten Einstellung des Ausländers vorliegt und
 9. der Arbeitgeber nicht hinsichtlich des antragsgegenständlichen oder eines vergleichbaren Arbeitsplatzes innerhalb von sechs Monaten vor oder im Zuge der Antragstellung
 - a) einen Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gekündigt hat oder
 - b) die Einstellung eines für den konkreten Arbeitsplatz geeigneten Arbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, abgelehnt hat,
 es sei denn, er macht glaubhaft, dass die Kündigung oder die Ablehnung der Einstellung nicht aufgrund des Alters des Arbeitnehmers erfolgt ist.
- (2) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen ausländischen Lehrling zu erteilen, wenn die Lage auf dem Lehrstellenmarkt dies zulässt (Arbeitsmarktprüfung), keine wichtigen Gründe hinsichtlich der Lage und Entwicklung des übrigen Arbeitsmarktes entgegenstehen und die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 9 vorliegen.
- (3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nur erteilt werden, wenn
1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder
 2. die Beschäftigung des Ausländers im Hinblick auf seine fortgeschrittene Integration geboten erscheint oder
 3. der Ausländer einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates besitzt oder bereits rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen ist und die Voraussetzungen für eine Beschäftigung als Fachkraft gemäß § 12a oder als Schlüsselkraft gemäß § 12b erfüllt oder
 4. der Ausländer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind) eines Ausländers gemäß Z 3 ist oder
 5. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder
 6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (§§ 63 und 64 NAG) oder
 7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder
 8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (§ 2 Abs. 10) oder
 9. der Ausländer gemäß § 69a NAG besonderen Schutz genießt oder
 10. für den Ausländer bereits eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes vorliegt oder
 11. die Beschäftigung aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung ausgeübt werden soll oder
 12. der Ausländer einer Personengruppe angehört, für die auch nach Überziehung der Bundeshöchstzahl eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden darf (Abs. 4 und § 14 Abs. 3).
- (4) Nach Überziehung der Bundeshöchstzahl dürfen weitere Beschäftigungsbewilligungen nur mehr für Ausländer erteilt werden, die Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, haben oder aufgrund eines Bundesgesetzes, allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 3 zu einer Beschäftigung zuzulassen sind.
- (5) Bei Vorliegen einer Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes entfallen die Arbeitsmarktprüfung nach Abs. 1 und die Anhörung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, des Regionalbeirates und des Landesdirektoriums (§ 20 Abs. 2 und 3).
- (6) Bei der Beschäftigung eines Gesellschafters gemäß § 2 Abs. 4 gilt Abs. 1 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn die Beschäftigung die Lohn- und Arbeitsbedingungen inländischer Arbeitnehmer nicht gefährdet. Eine Gefährdung ist anzunehmen, wenn die Einkünfte des Gesellschafters, beginnend mit der Aufnahme seiner Tätigkeit, unter dem ortsüblichen Entgelt inländischer Arbeitnehmer liegen, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.
- (7) Die Arbeitsmarktprüfung gemäß Abs. 1 und 2 entfällt bei
1. Familienangehörigen gemäß Abs. 3 Z 4, sofern sie bereits zwölf Monate rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sind,
 2. Schülern und Studierenden (§§ 63 und 64 NAG) für eine Beschäftigung, die zehn Wochenstunden und nach Abschluss des ersten Studienabschnitts eines Diplomstudiums bzw. nach Abschluss eines Bachelor-Studiums 20 Wochenstunden nicht überschreitet,

3. Studienabsolventen (§ 12b Z 2),
4. Fachkräften hinsichtlich einer Beschäftigung in einem in der Fachkräfteverordnung (§ 13) festgelegten Mangelberuf,
5. Ausländern, die besonderen Schutz genießen (Abs. 3 Z 9), und
6. registrierten befristet beschäftigten Ausländern (§ 5 Abs. 1).“

10. § 4b Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Unter den verfügbaren Ausländern sind jene mit Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, EWR-Bürger, Schweizer und türkische Assoziationsarbeitnehmer, Ausländer mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang und Inhaber eines Befreiungsscheines oder einer Arbeitserlaubnis zu bevorzugen.“

11. § 5 samt Überschrift lautet:

„Befristet beschäftigte Ausländer

§ 5. (1) Ausländer, die in den Kalenderjahren 2006 bis 2010 im selben Wirtschaftszweig jeweils mindestens vier Monate im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 befristet beschäftigt waren, können sich bis 30. April 2012 bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice für eine weitere Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig registrieren lassen. Für diese registrierten befristet beschäftigten Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen im jeweiligen Wirtschaftszweig mit einer Geltungsdauer von längstens sechs Monaten, pro Kalenderjahr jedoch nur für die Gesamtdauer von insgesamt zehn Monaten, erteilt werden. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt (§ 4 Abs. 7 Z 6).

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann bei einem vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial noch mit EWR-Bürgern, Schweizern und gemäß Abs. 1 registrierten befristet beschäftigten Ausländern abgedeckt werden kann, durch Verordnung zahlenmäßige Kontingente

1. für eine zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region oder
2. für die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer, die zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechtigt sind,

festlegen. Er hat dabei die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, insbesondere im betreffenden Teilarbeitsmarkt, zu berücksichtigen und darf die gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 NAG festgelegte Höchstzahl für befristet zugelassene ausländische Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. Zeitlich begrenzte Überschreitungen sind zulässig.

(3) Die Länder und die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Landesebene sind vor der Festlegung von Kontingenten gemäß Abs. 2 anzuhören.

(4) Im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 2 Z 1 dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von längstens sechs Monaten erteilt werden. Für Ausländer, die schon in den vorangegangenen drei Jahren jeweils im Rahmen eines Kontingents für die zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren und den Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a), dürfen in diesem Wirtschaftszweig Beschäftigungsbewilligungen bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten erteilt werden. Pro Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur für eine Gesamtdauer von zwölf Monaten innerhalb von 14 Monaten erteilt werden. Die Beschäftigung von Ausländern, die bereits zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, ist bevorzugt zu bewilligen.

(5) Im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 2 Z 2 dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von längstens sechs Wochen erteilt werden.

(6) Für Ausländer, die erstmalig für eine Beschäftigung im Rahmen von Kontingenten für die zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte und für die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer aus dem Ausland angeworben werden, dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur mit einhelliger Befürwortung des Regionalbeirats erteilt werden.

(7) Für Ausländer, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, ist vor Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 2 eine fremdenpolizeiliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 31 Abs. 2 FPG) vorzulegen. Mit der Vorlage dieser Bescheinigung gilt § 4 Abs. 1 Z 1 als erfüllt.“

12. Die §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 entfallen.

13. § 9 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde (§ 4 Abs. 1 bis 3), wesentlich geändert haben oder die im Sinne des § 4 Abs. 1 erklärten Umstände nicht mehr zutreffen“,

14. § 11 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Beabsichtigt ein Arbeitgeber einen Ausländer zu beschäftigen, der über kein Aufenthaltsrecht gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 verfügt, so ist ihm auf Antrag eine Sicherungsbescheinigung auszustellen, wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (§ 4) erfüllt sind und, sofern der Ausländer

quotenpflichtig (§ 12 NAG) oder im Rahmen eines Kontingents gemäß § 5 zugelassen werden soll, ein Quoten- bzw. Kontingentsplatz vorhanden ist. Für die Zulassung von Schlüsselkräften (§§ 12 bis 12c), die über kein Aufenthaltsrecht gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 verfügen, gilt das Zulassungsverfahren gemäß § 12d.

(2) Die Sicherungsbescheinigung dient zur Vorlage bei der Vertretungsbehörde im Ausland bzw. bei der nach dem NAG zuständigen Behörde und hat den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers, den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, die Wohnadresse und die vorgesehene berufliche Tätigkeit des Ausländers sowie die beabsichtigte Dauer der Beschäftigungsbewilligung zu enthalten. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat die zuständigen Vertretungsbehörden regelmäßig über die Ausstellung von Sicherungsbescheinigungen unter Angabe der genannten Daten in Kenntnis zu setzen.“

15. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Sicherungsbescheinigung kann widerrufen werden, wenn sich die Umstände, unter denen sie erteilt wurde, wesentlich geändert haben.“

16. Im § 11 Abs. 6 wird das Zitat „§ 4 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

17. Abschnitt IIa samt Überschrift lautet:

„Abschnitt IIa

Kriteriengeleitete Zulassung von Schlüsselkräften

Besonders Hochqualifizierte

§ 12. Besonders hochqualifizierte Ausländer, welche die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage A angeführten Kriterien erreicht und ein mit sechs Monaten befristetes Aufenthaltsvisum zur Arbeitsuche gemäß § 24a FPG erhalten haben, werden vor Ablauf des Visums zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn die beabsichtigte Beschäftigung ihrer Qualifikation und den sonstigen für die Erteilung des Visums maßgeblichen Kriterien entspricht und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt.

Fachkräfte in Mangelberufen

§ 12a. Ausländer werden in einem in der Fachkräfteverordnung (§ 13) festgelegten Mangelberuf zu einer Beschäftigung als Fachkraft zugelassen, wenn sie

1. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können,
2. die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage B angeführten Kriterien erreichen,
3. für die beabsichtigte Beschäftigung das ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag

zustehende Mindestentgelt zuzüglich einer betriebsüblichen Überzahlung erhalten und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt.

Sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen

§ 12b. Ausländer werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie

1. die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage C angeführten Kriterien erreichen und für die beabsichtigte Beschäftigung ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens 50 vH oder, sofern sie das 30. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 60 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuzüglich Sonderzahlungen beträgt, oder

2. ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. ein Masterstudium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben und für die beabsichtigte Beschäftigung, die ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen hat, ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens dem ortsüblichen Entgelt inländischer Studienabsolventen mit einer vergleichbaren Tätigkeit und Berufserfahrung entspricht, jedenfalls aber mindestens 45 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG zuzüglich Sonderzahlungen beträgt, und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Bei Studienabsolventen gemäß Z 2 entfällt die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall.

Blaue Karte EU

§ 12c. Ausländer werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie über einen Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer verfügen, für eine dieser Ausbildung entsprechende Beschäftigung ein Bruttojahresgehalt erhalten, das dem Eineinhalbfachen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts von Vollzeitbeschäftigten entspricht, und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind.

Zulassungsverfahren

§ 12d. (1) Vor der Erteilung eines Aufenthaltsvisums zur Arbeitsuche hat die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien (Zentrale Ansprechstelle) die gemäß § 24a FPG vorgelegten Dokumente zu prüfen und der Vertretungsbehörde mitzuteilen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen des § 12 iVm Anlage A erfüllt. Vor Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (§ 41 Abs. 1 NAG) hat die nach dem Wohnsitz des

besonders Hochqualifizierten zuständige regionale Geschäftsstelle der nach dem NAG zuständigen Behörde zu bestätigen, dass der besonders Hochqualifizierte aufgrund des vorzulegenden Arbeitsvertrages eine Beschäftigung aufnimmt, die seiner Qualifikation und den sonstigen für die Erteilung des Aufenthaltsvisums maßgeblichen Kriterien entspricht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat die regionale Geschäftsstelle die Zulassung zu versagen und den diesbezüglichen Bescheid unverzüglich der nach dem NAG zuständigen Behörde zur Zustellung an den Arbeitgeber und den Ausländer zu übermitteln.

(2) Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen haben den Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (§ 41 Abs. 2 NAG) gemeinsam mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, die im Antrag angegebenen Beschäftigungsbedingungen einzuhalten, bei der nach dem NAG zuständigen Behörde einzubringen. Diese hat den Antrag, sofern er nicht gemäß § 41 Abs. 3 Z 1 oder 2 NAG zurück- oder abzuweisen ist, unverzüglich an die nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Prüfung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle hat den Regionalbeirat anzuhören und binnen vier Wochen der nach dem NAG zuständigen Behörde – je nach Antrag – schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung

1. als Fachkraft gemäß § 12a,
2. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1,
3. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 2 (Studienabsolvent) oder
4. als Schlüsselkraft gemäß § 12c (Anwärter auf eine „Blaue Karte EU“)

erfüllt sind. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat die regionale Geschäftsstelle über die Erteilung einer Rot-Weiß-Rot-Karte oder einer Blauen Karte EU unter Angabe der jeweiligen Geltungsdauer zu verständigen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die regionale Geschäftsstelle die Zulassung zu versagen und den diesbezüglichen Bescheid unverzüglich der nach dem NAG zuständigen Behörde zur Zustellung an den Arbeitgeber und den Ausländer zu übermitteln.

(3) Die Zulassung gemäß den §§ 12 bis 12c gilt für die Beschäftigung bei dem im Antrag angegebenen Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat unverzüglich nach Beginn der Beschäftigung die Anmeldung zur Sozialversicherung zu überprüfen. Entspricht diese nicht den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen, ist die nach dem NAG zuständige Behörde zu verständigen (§ 28 Abs. 6 NAG). Bei einem Arbeitgeberwechsel vor Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 41a NAG) sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Über die Berufung gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice entscheidet die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice nach Anhörung des Landesdirektoriums. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig.

(5) Vor Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 41a NAG) hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der nach dem NAG zuständigen Behörde gegebenenfalls zu bestätigen, dass

1. der Inhaber einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ innerhalb der letzten zwölf Monate zehn Monate und
2. der Inhaber einer „Blauen Karte EU“ innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate

unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war.

(6) Die Abschnitte IIc und III finden auf die gemäß Abs. 1 und 2 zugelassenen Schlüsselkräfte keine Anwendung.

(7) Für die Zulassung von selbständigen Schlüsselkräften gilt § 24.

Fachkräfteverordnung

§ 13. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz legt im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden kann, zur Sicherung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung für das nächstfolgende Kalenderjahr Mangelberufe fest, in denen Ausländer als Fachkräfte gemäß § 12a zugelassen werden können. Als Mangelberufe kommen Berufe in Betracht, für die pro gemeldeter offener Stelle höchstens 1,5 Arbeitsuchende vorgemerkt (Stellenandrangsziffer) sind. Berufe mit einer Stellenandrangsziffer bis zu 1,8 können berücksichtigt werden, wenn weitere objektivierbare Mangelindikatoren, insbesondere eine erhöhte Ausbildungsaktivität der Betriebe festgestellt werden oder der betreffende Beschäftigungszweig eine überdurchschnittlich steigende Lohnentwicklung aufweist. Die von Arbeitskräfteüberlassern gemäß § 3 Abs. 2 AÜG gemeldeten offenen Stellen sind bei der Ermittlung der Stellenandrangsziffer gesondert auszuweisen.

(2) Ein vom Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice Österreich gemäß den Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. I Nr. 313/1994, einzurichtender Ausschuss kann nach Maßgabe des Abs. 1 einvernehmlich Vorschläge für die Festlegung von Mangelberufen erstatten. Wird kein Einvernehmen erzielt, können die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gesonderte Vorschläge erstatten.“

18. Abschnitt IIb lautet:

„Abschnitt IIb

Bundeshöchstzahl

§ 14. (1) Die Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl) darf den Anteil von 7 vH am österreichischen Arbeitskräftepotenzial (Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Inländer und Ausländer) nicht überschreiten. Für die Ermittlung der Bundeshöchstzahl ist das durchschnittliche österreichische Arbeitskräftepotenzial der vorangegangenen zwölf Monate heranzuziehen. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die Bundeshöchstzahl jährlich kundzumachen.

(2) Auf die Bundeshöchstzahl sind alle Ausländer anzurechnen, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen und beschäftigt oder arbeitslos vorgemerkt sind. Von der Anrechnung ausgenommen sind die gemäß § 18 betriebsentsandten Ausländer, die mit einer Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 beschäftigten Volontäre und Ferial- oder Berufspraktikanten und die gemäß § 4a beschäftigten ausländischen Künstler. Für die Berechnung des Ausschöpfungs- und Überziehungsgrades der Bundeshöchstzahl sind die vom Arbeitsmarktservice Österreich monatlich veröffentlichten Statistiken über die Arbeitsmarktdaten und über die bewilligungspflichtig beschäftigten Ausländer heranzuziehen.

(3) Über die Bundeshöchstzahl hinaus dürfen Sicherungsbescheinigungen und Beschäftigungsbewilligungen bis zu einem Höchstausmaß von 8 vH am österreichischen Arbeitskräftepotential erteilt werden, wenn dies der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung für einzelne Personengruppen festlegt, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen. Die Verordnung kann eine bestimmte Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen, ein Höchstausmaß für alle Überziehungsfälle zusammengerechnet oder bestimmte zahlenmäßige Höchststrafen für einzelne Gruppen vorsehen.“

19. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Ausländer, die

1. über eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 41a NAG) oder
2. über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (§ 45 NAG)

verfügen, sind zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt.

(2) In den Fällen des § 49 Abs. 3 NAG hat das Arbeitsmarktservice der nach dem NAG zuständigen Behörde vor Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ eine durchgehende Zulassung zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit von zwölf Monaten zu bestätigen.“

20. Im § 20 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „bei Kontingentüberziehung und bei Überschreitung festgelegter Landeshöchstzahlen“.

21. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Ausländerausschuss ist neben den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen auch in allen sonstigen Angelegenheiten der Ausländerbeschäftigung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich der internationalen Angelegenheiten der Arbeitsmigration und des EU-Migrationsrechts anzuhören.“

22. § 26 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Ausländer sind in geeigneter Weise über ihre Ansprüche gemäß § 29 und die Möglichkeiten der Geltendmachung zu informieren und unverzüglich der Fremdenpolizeibehörde oder der nächstgelegenen Sicherheitsdienststelle zu übergeben.“

23. § 26 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Arbeitgeber hat der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice innerhalb von drei Tagen Beginn und Ende der Beschäftigung von Ausländern, die diesem Bundesgesetz unterliegen und über keinen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ verfügen, zu melden.“

24. Dem § 26 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, hat das beauftragte Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung aufzufordern, binnen einer Woche die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Berechtigungen für die beschäftigten Ausländer nachzuweisen. Kommt das beauftragte Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, hat das Auftrag gebende Unternehmen umgehend die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu verständigen.“

25. § 27a Abs. 3 lautet:

„(3) Die nach dem NAG zuständige Behörde hat der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice für die Ermittlung der Auslastung der Bundeshöchstzahl jeweils bis zum 15. eines Monats folgende Daten automationsunterstützt in einer für das Arbeitsmarktservice technisch geeigneten Form kostenlos zu übermitteln:

1. Namen, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit aller Ausländer, die im Vormonat eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“, eine „Blaue Karte EU“, eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ oder einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erhalten haben und
2. die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels.“

26. Im § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a wird der Klammerausdruck „(§ 12)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 12 bis 12c)“ und der Ausdruck „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ (§ 8 Abs. 2 Z 3 NAG) durch den Ausdruck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 41a NAG) ersetzt.

27. Im § 28 Abs. 1 Z 1 lit. d wird das Zitat „§ 32a Abs. 7a“ durch das Zitat „§ 32a Abs. 8“ ersetzt.

28. § 28 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, ist neben dem beauftragten Unternehmen gemäß Abs. 1 Z 1 zu bestrafen, wenn es

1. die Übertretung des von ihm unmittelbar beauftragten oder – im Fall der Auftragsweitergabe – jedes weiteren beauftragten Unternehmens bei der Auftragserfüllung wissentlich geduldet hat, oder

2. seiner Verpflichtung gemäß § 26 Abs. 6 nicht nachgekommen ist.“

29. Im § 28b Abs. 3 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3 Z 11 und 12“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 4 und 5“ ersetzt.

30. § 28b werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Finanzen hat Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge im Ausland bewerben, auf Antrag mitzuteilen, ob ihnen rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 zuzurechnen sind. In der Auskunft gemäß § 30b Abs. 3 sind die Anzahl der rechtskräftigen Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 und der jeweils betroffenen Ausländer anzugeben. Gemäß § 55 Abs. 1 VStG getilgte Bestrafungen sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(6) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 6.“

31. Nach § 28b wird folgender § 28c samt Überschrift eingefügt:

„Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 28c. (1) Wer entgegen § 3 Abs. 1 gleichzeitig eine größere Zahl von Ausländern ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet oder einen minderjährigen Ausländer ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet beschäftigt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer entgegen § 3 Abs. 1

1. einen Ausländer ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet unter besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen,

2. einen Ausländer ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, von dem er weiß, dass er ein Opfer von Menschenhandel (§ 104a StGB) ist, unter Nutzung seiner unter Zwang erbrachten Arbeiten oder Leistungen oder

3. eine größere Zahl von Ausländern ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet länger als einen Monat beschäftigt.

(2) Der unerlaubt beschäftigte Ausländer ist nicht als Beitragstäter (§ 12 dritter Fall des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) zu bestrafen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, sofern die Tat nach anderen Bestimmungen mit gleicher oder strengerer Strafe bedroht ist.“

32. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Ausländer, die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden, haben gegenüber dem sie beschäftigenden Betriebsinhaber für die Dauer der Beschäftigung die gleichen Ansprüche wie auf Grund eines gültigen Arbeitsvertrages und Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Auslandsüberweisung des Entgelts. Die unerlaubte Beschäftigung gilt als zumindest drei Monate ausgeübt, sofern der Arbeitgeber oder der Ausländer nicht anderes nachweisen.“

33. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

„Haftung des Auftraggebers

§ 29a. Ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt und Übertretungen eines mit der Erbringung dieser Leistung beauftragten Unternehmens gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 wissentlich duldet oder seiner Verpflichtung gemäß § 26 Abs. 6 nicht nachkommt, haftet gemäß § 1356 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, als Ausfallsbürge für Ansprüche auf das Entgelt der zur Erbringung der Leistung eingesetzten Ausländer, das diesen für ihre Tätigkeit im Rahmen der vereinbarten Leistung gebührt, und auf Ersatz der Kosten für eine Auslandsüberweisung des Entgelts.“

34. Nach § 30a wird folgender § 30b samt Überschrift eingefügt:

„Ausschluss und Rückzahlung von öffentlichen Förderungen

§ 30b. (1) Ein Unternehmen kann bis zu einer Dauer von drei Jahren von Förderungen aus Mitteln des Bundes einschließlich der vom Bund verwalteten Mittel der Europäischen Union ausgeschlossen werden, wenn die Förderung jeweils einen Betrag von 5 000 Euro übersteigt und das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wegen unerlaubter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern rechtskräftig bestraft wurde. Zudem hat es derartige in den letzten sechs Monaten bezogene Förderungen ab Rechtskraft der wiederholten Bestrafung binnen drei Monaten jener Stelle zurückzuerstatten, welche die Förderung gewährt hat.

(2) Von einem Ausschluss und einer Rückzahlung gemäß Abs. 1 ist abzusehen, wenn das Unternehmen glaubhaft macht, dass es konkrete technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, das nochmalige Setzen einer solchen strafbaren Handlung zu verhindern. Als derartige Maßnahmen gelten insbesondere

1. die Einführung eines qualitativ hochwertigen Berichts- und Kontrollwesens,

2. die Einschaltung eines Organs der inneren Revision zur regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften,

3. die Einführung von internen Haftungs- und Schadenersatzregelungen zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften.

(3) Die Stelle, die über ein Förderansuchen gemäß Abs. 1 entscheidet, hat vor der Bewilligung des Ansuchens eine Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b Abs. 5) einzuholen.“

35. Dem § 32 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Verordnungen, die vor Inkraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2011 aufgrund des § 12a Abs. 2 erlassen wurden, gelten als Verordnungen gemäß § 14 Abs. 3 weiter.“

36. § 32a lautet:

„§ 32a. (1) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Jänner 2007 aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag von Luxemburg), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 157 vom 21. Juni 2005, Seite 11, der Europäischen Union beigetreten sind, genießen keine Arbeitnehmerfreizügigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. 1, es sei denn, sie sind Angehörige eines gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten Staatsangehörigen eines anderen EWR-Mitgliedstaates gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 NAG.

(2) EU-Bürger gemäß Abs. 1 haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie

1. am Tag des Beitritts oder nach dem Beitritt rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und ununterbrochen mindestens zwölf Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen waren oder

2. die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein (§ 15) erfüllen oder

3. seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen.

(3) Ehegatten und eingetragene Partner von EU-Bürgern gemäß Abs. 2 und deren Verwandte in gerader absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und darüber hinaus, sofern ihnen von diesen Unterhalt gewährt wird, haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie mit diesen einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben.

(4) Das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gemäß Abs. 2 und 3 ist von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu bestätigen. Die Bestätigung ist vor Beginn der Beschäftigung einzuholen. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Bestätigung erlischt bei Ausreise aus dem Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grunde.

(5) Alle auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis, eines Befreiungsscheines oder einer Bestätigung gemäß Abs. 4 beschäftigten und alle arbeitslos vorgemerkten EU-Bürger gemäß Abs. 1 sind auf die Bundeshöchstzahl (§ 14) anzurechnen.

(6) Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Abs. 1 oder Drittstaatsangehörigen, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Republik Bulgarien oder in Rumänien zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in einem Dienstleistungssektor nach Österreich entsandt werden, für den nach Nr. 13 des Übergangsarrangements zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag (Liste nach Art. 23 der Beitrittsakte in den Anhängen VI und VII) Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49 EGV zulässig sind, ist § 18 Abs. 1 bis 11 anzuwenden. In einem Dienstleistungssektor, in dem Einschränkungen nicht zulässig sind, ist § 18 Abs. 12 anzuwenden.

(7) Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Abs. 1, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem nicht in Abs. 6 genannten EWR-Mitgliedstaat zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen nach Österreich entsandt werden, ist § 18 Abs. 12 anzuwenden.

(8) Die gesetzliche Vermutung und die Verpflichtung zur Einholung eines Feststellungsbescheides gemäß § 2 Abs. 4 gelten nicht für Gesellschafter, die Staatsangehörige der in Abs. 1 genannten Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Die Firmenbuchgerichte haben jedoch die Eintragung solcher Gesellschafter in das Firmenbuch der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu melden, sofern sie Grund zur Annahme haben, dass die Gesellschafter Arbeitsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 4 für die Gesellschaft erbringen. Die regionale Geschäftsstelle hat die Tätigkeit des Gesellschafters nach ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt zu prüfen. Die Gesellschafter haben an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Stellt die regionale Geschäftsstelle fest, dass die Tätigkeit der Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegt, oder wirkt der Gesellschafter trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist an der Ermittlung des Sachverhaltes mit, hat sie – sofern keine entsprechende Bewilligung vorliegt – die Beschäftigung zu untersagen und die zuständige Abgabenbehörde zu verständigen.

(9) Arbeitgebern, die EU-Bürger gemäß Abs. 1 als Fach- oder Schlüsselkräfte zu beschäftigen beabsichtigen, ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen, wenn die jeweiligen Zulassungskriterien gemäß Abschnitt IIa erfüllt sind. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder solcher Schlüsselkräfte haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, der von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu bestätigen ist.

(10) Bürgern der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn nach diesem Bundesgesetz erteilte Berechtigungen und Bestätigungen zur Arbeitsaufnahme verlieren mit Ablauf des 30. April 2011 ihre Gültigkeit.“

37. § 34 Abs. 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 erhält die Absatzbezeichnung „(37)“; nach dem Abs. 37 (neu) werden folgende Abs. 38 bis 40 angefügt:

„(38) Die §§ 1 Abs. 2 lit. l und m, 2 Abs. 3 lit. a, 3 Abs. 1, 2, 6 und 8, 4, 4b Abs. 1, 9 Abs. 2 lit. a, 11 Abs. 1, 2, 5 und 6, 15 Abs. 6, 17, 20 Abs. 2, 22 Abs. 1, 26 Abs. 4 bis 6, 27a Abs. 3, 28 Abs. 1 Z 1 lit. a und d und Abs. 6, 28b Abs. 3, 5 und 6, 28c samt Überschrift, 29 Abs. 1, 29a samt Überschrift, 30b samt Überschrift und 35 sowie der Abschnitt IIa samt Überschrift und den Anlagen A, B und C in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft. Die §§ 5 samt Überschrift, 32 Abs. 10 und 32a sowie der Abschnitt IIb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2011 treten mit 1. Mai 2011 in Kraft. Die §§ 1 Abs. 5, 2 Abs. 5, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 treten mit 30. Juni 2011 außer Kraft.

(39) Verordnungen gemäß § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2011 dürfen nicht vor dem 1. Jänner 2012 erlassen werden und nicht vor dem 1. Mai 2012 in Kraft treten. Unbeschadet des § 13 Abs. 1 dürfen mit der erstmalig erlassenen Verordnung Mangelberufe auch für das Kalenderjahr 2012 festgelegt werden.

(40) Die Registrierung von befristet beschäftigten Ausländern gemäß § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2011 ist bereits ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag zulässig.“

38. § 35 lautet:

„§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 2 lit. g der Bundeskanzler;
2. hinsichtlich des Abschnitts IIa, soweit die NAG-Behörden betroffen sind, und hinsichtlich der §§ 27 Abs. 3 und § 27a Abs. 3 der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich der §§ 3, 26, 27, 27a, 28a, 28b, 30, 30a und 30b, soweit die Abgabenbehörden oder deren Organe betroffen sind, der Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich der §§ 28c und 29a und hinsichtlich des § 32a Abs. 8, soweit die Firmenbuchgerichte betroffen sind, der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 werden im Abs. 3 in der Z 2 der Beistrich und das folgende Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt sowie die Z 3 aufgehoben und im Abs. 6 die Wortfolge „im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG befristet beschäftigt“ durch die Wortfolge „gemäß § 5 AuslBG befristet beschäftigt“ ersetzt.

2. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridor pension gemäß § 4 Abs. 2 APG steht dem Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz für den Zeitraum von einem Jahr, längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, nicht entgegen, wenn die letzte Beschäftigung

1. durch Kündigung des Arbeitgebers,
2. durch berechtigten vorzeitigen Austritt,
3. durch ungerechtfertigte oder sonstige unverschuldete Entlassung,
4. durch Lösung während der Probezeit,
5. durch Fristablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses, wenn vor dem befristeten Arbeitsverhältnis kein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestand, oder
6. durch einvernehmliche Auflösung, wenn diese

a) zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem darauf vertraut werden konnte, dass damit keine gegenüber anderen Lösungsarten nachteiligen Auswirkungen in der Arbeitslosenversicherung verbunden sein werden, oder

b) nachweislich unter Umständen erfolgte, welche eine Abstandnahme von der einvernehmlichen Auflösung unzumutbar machten, beendet wurde.“

3. Dem § 79 werden folgende Abs. 114 und 115 angefügt: „(114) § 7 Abs. 3 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2011 tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft. (115) § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2011 tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.“ Fischer, Faymann

Appendix VII: Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG)

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, Fassung vom 11.02.2013

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 685/1988)

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. Republik: die Republik Österreich;
2. Staatsbürgerschaft: die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich (österreichische Staatsbürgerschaft);
3. Staatsbürger: ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
4. Fremder: ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

§ 3. Von den im § 8 geregelten Fällen abgesehen, ist eine Person, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden kann, wie ein Staatenloser zu behandeln.

§ 4. Soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kommt für seinen Bereich dem Geschlecht und dem Familienstand keine rechtliche Bedeutung zu. Fremde, die einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft eingebracht haben, sind jedoch verpflichtet, in diesen Verfahren ihre familiären Verhältnisse, die Mittelpunkte ihrer Lebensinteressen sowie ihre persönlichen Lebensumstände darzulegen.

§ 5. (1) Gelingt es dem Fremden nicht, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit, auf die er sich in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, kann die Behörde im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose (§ 2 Abs. 1 Z 25 AsylG 2005) auch die Vornahme radiologischer Untersuchungen, insbesondere Röntgenuntersuchungen, anordnen. Jede Untersuchungsmethode hat mit dem geringst möglichen Eingriff zu erfolgen. Die Mitwirkung des Fremden an einer radiologischen Untersuchung ist nicht mit Zwangsmittel durchsetzbar. Bestehen nach der Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel, so ist zu Gunsten des Fremden von seiner Minderjährigkeit auszugehen.

(2) Gelingt es einem Fremden nicht, ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis, auf das er sich in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, so hat ihm die Behörde auf sein Verlangen und auf seine Kosten die Vornahme einer DNA-Analyse zu ermöglichen. Der Fremde ist über diese Möglichkeit zu belehren. Das mangelnde Verlangen des Fremden auf Vornahme einer DNA-Analyse ist keine Weigerung des Fremden, an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Im weiteren Verfahren darf nur die Information über das Verwandtschaftsverhältnis verarbeitet werden; allenfalls darüber hinaus gehende Daten sind zu löschen.

(3) Gelingt es dem Fremden nicht, seine Identität, auf die er sich in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, so kann die Behörde die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger anordnen. Die Weigerung des Fremden, an der Abnahme mitzuwirken, ist von der Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

ABSCHNITT II

ERWERB DER STAATSBÜRGERSCHAFT

§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 7, 7a und 8); (BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 2)
2. Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 10 bis 24);
3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)
4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)

5. Anzeige (§§ 58c und 59 Abs. 1).

Abstammung (Legitimation)

§ 7. (1) Eheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn

- a) in diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist oder
- b) ein Elternteil, der vorher verstorben ist, am Tag seines Ablebens Staatsbürger war.

(BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 3)

(2) (Entfällt; BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 4)

(3) Uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist. Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 5; BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 4)

(4) (Entfällt; BGBl. Nr. 375/1984)

• § 7a. (1) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder, falls er vorher verstorben ist, am Tag seines Ablebens Staatsbürger war.

(2) Hat der Legitimierte das 14. Lebensjahr bereits vollendet, so gilt Abs. 1 nur, wenn der Legitimierte und sein gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der Staatsbürgerschaft zustimmen.

(3) Eine Zustimmung nach Abs. 2 ist der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) schriftlich zu erklären. Die staatsbürgerschaftsrechtlichen Wirkungen der Legitimation treten in einem solchen Fall erst ein, sobald der Evidenzstelle alle nach Abs. 2 erforderlichen Zustimmungserklärungen zugekommen sind.

(4) Eine Zustimmung nach Abs. 2 ist unwirksam, wenn sie der Evidenzstelle nach der Eheschließung des Legitimierten oder später als drei Jahre nach Erteilung der schriftlichen Belehrung (§ 52 Abs. 2) zugekommen ist.

(5) Verweigert der Legitimierte, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder sein gesetzlicher Vertreter die Zustimmung (Abs. 2), so kann sie durch das Gericht ersetzt werden, wenn der Erwerb der Staatsbürgerschaft aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Legitimierten dient. Gleiches gilt, wenn der Legitimierte keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt; Gleiches gilt ferner, wenn der Legitimierte unbekannten Aufenthaltes oder sonst nicht erreichbar ist. Zuständig ist jenes inländische Gericht, das als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiten hätte, wenn der Legitimierte die Staatsbürgerschaft besäße. Die Frist für die Abgabe der Zustimmung (Abs. 4) gilt als gewahrt, sofern das Gericht vor ihrem Ablauf angerufen wurde und der Legitimierte noch ledig ist, wenn der Evidenzstelle die Entscheidung des Gerichtes zukommt.

(6) Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf uneheliche Kinder der legitimierten Frau. Haben sie das 14. Lebensjahr bereits vollendet, so gelten die Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 5)

§ 8. (1) Bis zum Beweis des Gegenteiles gilt als Staatsbürger kraft Abstammung, wer im Alter unter sechs Monaten im Gebiet der Republik aufgefunden wird.

(2) Das gleiche gilt für eine Person, die im Gebiet der Republik geboren wird, wenn

- a) bei ehelicher Geburt ein Elternteil,
- b) bei unehelicher Geburt die Mutter im Gebiet der Republik geboren worden ist.

(BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 6)

(3) Abs. 1 gilt auch für Personen, die vor dem 1. September 1983 im Gebiet der Republik aufgefunden worden sind, Abs. 2 auch für Personen, die vor diesem Tag geboren worden sind, wenn ihr ehelicher Vater oder ihre uneheliche Mutter im Gebiet der Republik geboren worden ist. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 6)

§ 9. Der Aufenthalt von Fremden als Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 95 FPG), gilt nicht als Niederlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Beachte für folgende Bestimmung

Abs. 6: Verfassungsbestimmung

Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregistrauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß §§ 63 oder 67 FPG besteht;
5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß §§ 62 oder 66 FPG oder § 10 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, rechtskräftig erlassen wurde oder
7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder
2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(4) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1, dem Verleihungshindernis nach Abs. 2 Z 2 sowie in den Fällen der Z 2 auch des Abs. 3 ist abzusehen.

1. bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 32 bis 34) verloren hat;
2. bei einem Fremden, der vor dem 9. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie hatte oder staatenlos war, seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte und sich damals deshalb in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er

wegen seines Einsatzes für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche mit Grund zu befürchten hatte.

(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBL. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 7 sowie des Abs. 3 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt.

§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis

1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 NAG und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.

(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:

1. Fälle der §§ 10 Abs. 4 und 6, 11a Abs. 2, 13, 58c sowie 59;
2. Fremde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;
3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.
4. andere, nicht nur allein auf Grund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Fremde.

(3) Die Nachweise nach Abs. 1 gelten als erbracht, wenn der Fremde zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig ist und

1. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat oder
2. im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes) besucht und
 - a) der Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ in dem der Antragstellung vorangegangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde oder die Schulnachricht am Ende des ersten Semesters des laufenden Schuljahres im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ eine positive Leistung ausweist oder
 - b) der Antragsteller bis zum Entscheidungszeitpunkt die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulnachricht nachweist.

(4) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 1 gilt als erbracht, wenn

1. die deutsche Sprache die Muttersprache des Fremden ist oder
2. der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 14b Abs. 2 NAG erfüllt hat, auch wenn er nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

(4a) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 2 gilt als erbracht, wenn der Fremde einen Schulabschluss im Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ zumindest auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2008, nachweist.

(5) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 2 ist, soweit dieser nicht nach Abs. 3 oder 4a als erbracht gilt, durch eine von der zuständigen Landesregierung durchzuführende Prüfung zu erbringen. Das Nähere über die Durchführung der Prüfung ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:

1. Die Prüfung ist schriftlich abzuhalten, wobei vom Prüfungsteilnehmer unter mehreren vorgegebenen Antworten die richtige erkannt werden muss;
2. Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen;
3. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig.

(6) Das Nähere über die Inhalte der Prüfung im Bezug auf die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die Geschichte Österreichs (Prüfungsstoffabgrenzung I) ist nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen:

1. Die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich umfassen in Grundzügen den Aufbau und die Organisation der Republik Österreich und ihrer maßgeblichen Institutionen, der Grund- und Freiheitsrechte einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten und des Wahlrechts auf dem Niveau des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 571/2003;
2. die Grundkenntnisse über die Geschichte Österreichs haben sich am Lehrstoff des Lehrplans der Hauptschule für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der 4. Klasse gemäß Anlage 1 zu BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 571/2003, zu orientieren.

(7) Das Nähere über die Inhalte der Prüfung im Bezug auf die Grundkenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes (Prüfungsstoffabgrenzung II) ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. In dieser Verordnung kann die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Durchführung der Prüfungen im Namen der Landesregierung ermächtigen.

§ 11. Bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

§ 11a. (1) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist und bei fünfjähriger aufrechter Ehe im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt;
2. die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht aufgehoben ist und
3. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach §§ 32 oder 33 Fremder ist.

(2) Abs. 1 gilt auch für Fremde ohne Aufenthalt im Bundesgebiet, wenn

1. sein Ehegatte Staatsbürger ist, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht und dessen Dienstort im Ausland liegt,
2. sein Ehegatte Staatsbürger ist, der in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts steht und dessen Dienstort im Ausland liegt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik liegt, oder
3. der Ehegatte die Staatsbürgerschaft durch Verleihung gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 oder durch Erklärung gemäß § 58c erworben hat und der Fremde seinen Hauptwohnsitz vor dem 9. Mai 1945 im Bundesgebiet hatte und sich damals gemeinsam mit seinem späteren Ehegatten ins Ausland begeben hat. § 10 Abs. 3 gilt diesfalls nicht.

(3) Einem Fremden darf die Staatsbürgerschaft gemäß Abs. 1 oder 2 nicht verliehen werden, wenn er

1. mit dem Ehegatten das zweite Mal verheiratet ist und
2. diesem Ehegatten die Staatsbürgerschaft nach Scheidung der ersten gemeinsamen Ehe auf Grund der Heirat mit einem Staatsbürger verliehen wurde.

(4) Einem Fremden ist nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. ihm der Status als Asylberechtigter zukommt, sofern das Bundesasylamt auf Anfrage mitteilt, dass weder ein Verfahren nach § 7 AsylG 2005 eingeleitet wurde, noch die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen;
2. er im Besitz der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, ist;
3. er im Bundesgebiet geboren wurde oder
4. die Verleihung auf Grund der vom Fremden bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik liegt.

(5) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik Österreich führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeuges mit österreichischer Staatszugehörigkeit geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 4 Z 3 als im Bundesgebiet geboren.

§ 12. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

1. nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 32 bis 34) oder des Verzichts auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist und entweder
 - a) seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat oder
 - b) seit mindestens 15 Jahren seinen rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und seine nachhaltige persönliche und berufliche Integration nachweist;
2. die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach §§ 32 oder 33 verloren hat, seither Fremder ist, sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt oder
3. die Staatsbürgerschaft nach § 17 durch Erstreckung der Verleihung nur deshalb nicht erwerben kann, weil der hierfür maßgebliche Elternteil (Wahlelternteil) bereits Staatsbürger ist und die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Z 2 vorliegen. Vom Erfordernis der Niederlassung nach § 16 Abs. 1 Z 2 lit. a ist abzusehen, wenn der maßgebliche Elternteil (Wahlelternteil) nachweislich den Mittelpunkt der Lebensinteressen und seinen ständigen und rechtmäßigen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten im Ausland hat.

§ 13. Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. er die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß er
 - a) einen Fremden geheiratet,
 - b) gleichzeitig mit dem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben oder
 - c) während der Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;
 2. er seither Fremder ist;
 3. die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und
 4. er die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen fünf Jahren nach Auflösung der Ehe beantragt.
- § 14. (1) Einem Fremden ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

1. im Gebiet der Republik geboren und seit seiner Geburt staatenlos ist;
2. insgesamt mindestens zehn Jahre seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik hatte, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen;
3. nicht von einem inländischen Gericht rechtskräftig nach einer der folgenden Gesetzesstellen verurteilt worden ist:
 - a) §§ 103, 124, 242, 244, 246, 248, 252 bis 254, 256, 257 Abs. 2, 258, 259, 260, 269, 274 bis 276, 278a bis 278d, 279 bis 285 und 320 StGB, BGBl. Nr. 60/1974;
 - b) §§ 277 und 278 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf eine nach § 103 StGB strafbare Handlung begangen worden ist;

- c) § 286 StGB, soweit die Tat mit Beziehung auf die in lit. a angeführten strafbaren Handlungen begangen worden ist;
- d) §§ 3a und 3b sowie 3d bis 3g des Verbotsgesetzes 1947;
4. weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist und
5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragt.

(2) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeuges mit österreichischer Staatszugehörigkeit geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 1 Z 1 als im Gebiet der Republik geboren.

§ 15. (1) Die Frist des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts nach diesem Bundesgesetz sowie der Lauf der Wohnsitzfristen nach den §§ 12 Z 1 lit. a und 14 Abs. 1 Z 2 werden unterbrochen

1. durch eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder durch ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot gemäß §§ 63 oder 67 FPG;
2. durch einen mehr als sechsmonatigen Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter des Inlandes oder diesen gleich zu wertenden Anstalten des Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hierbei sind der Aufenthalt in einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen und die Zeit des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zusammenzurechnen;
3. wenn sich der Fremde innerhalb dieser Frist insgesamt länger als 20 v.H. der Zeitspanne außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat; in diesen Fällen beginnt die Frist ab der letzten rechtmäßigen Einreise neuerlich zu laufen oder
4. wenn sich der Fremde im Fall des § 11a Abs. 4 Z 1 als Asylwerber dem Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 AsylG 2005 entzogen hat und das Verfahren eingestellt wurde.

(2) Eine Unterbrechung des Fristenlaufes gemäß Abs. 1 Z 1 ist nicht zu beachten, wenn die Rückkehrentscheidung oder das Aufenthaltsverbot deshalb aufgehoben wurde, weil sich seine Erlassung in der Folge als unbegründet erwiesen hat.

§ 16. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 auf seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu erstrecken, wenn

1. sich dieser seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält;
 2. zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - a) dieser rechtmäßig niedergelassen war (§ 2 Abs. 2 NAG) oder
 - b) ihm zum Zeitpunkt der Antragstellung der Status des Asylberechtigten zugekommen ist oder
 - c) dieser Inhaber eines Lichtbildausweises für Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 95 FPG) ist;
 3. die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht aufgehoben ist;
 4. er nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach §§ 32 oder 33 Fremder ist und
 5. die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht ist.
- (2) Das Fehlen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1, 2 und 5 und § 10 Abs. 3 steht der Erstreckung nicht entgegen, wenn die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 6 verliehen wird.
 - § 17. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen der §§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 sowie 16 Abs. 1 Z 2 zu erstrecken auf

1. die ehelichen Kinder des Fremden,
 2. die unehelichen Kinder der Frau,
 3. die unehelichen Kinder des Mannes, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zustehen,
 4. die Wahlkinder des Fremden,
- sofern die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach §§ 32 oder 33 Fremde sind.

(2) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 weiters auf die unehelichen Kinder der im Abs. 1 genannten Nachkommen zu erstrecken, soweit letztere weiblichen Geschlechtes sind und die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf sie erstreckt wird.

(3) Die Voraussetzung der Minderjährigkeit entfällt bei einem behinderten Kind, wenn die Behinderung erheblich ist und das Kind mit dem für die Erstreckung der Verleihung maßgebenden Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt oder diesem die Sorgepflicht für das Kind obliegt und er seiner Unterhaltspflicht nachkommt. Als erheblich behindert im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeit so wesentlich beeinträchtigt sind, daß sie einer besonderen Pflege oder eines besonderen Unterhaltsaufwandes bedürfen und voraussichtlich dauernd nicht fähig sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Die erhebliche Behinderung ist durch ein Zeugnis eines inländischen Amtsarztes nachzuweisen.

(4) Das Fehlen der Voraussetzung nach § 10 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Z 2 steht der Erstreckung nicht entgegen, wenn die Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 6 verliehen wird.

§ 18. Die Erstreckung der Verleihung darf nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden.

§ 19. (1) Anträge auf Verleihung und Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind persönlich bei der Behörde zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.

(2) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art der Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten.

§ 20. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er nicht staatenlos ist;
 2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und
 3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.
- (2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Z 7 auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- (3) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, ist zu verleihen, sobald der Fremde

1. aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ausgeschieden ist oder
 2. nachweist, daß ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren.
- (4) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, kann verliehen werden, sobald der Fremde glaubhaft macht, daß er für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband Zahlungen zu entrichten gehabt hätte, die für sich allein oder im Hinblick auf den für die gesamte Familie erforderlichen Aufwand zum Anlaß außer Verhältnis gestanden wären.
- (5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Erstreckung der Verleihung.

§ 21. Ein Fremder, der eigenberechtigt ist oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nur infolge seines Alters nicht eigenberechtigt ist, hat vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte und bekenne mich zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.“

§ 22. (1) Hat der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik, so ist das Gelöbnis mündlich vor der nach § 39 zuständigen Behörde abzulegen. Diese kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Fremde seinen Hauptwohnsitz hat, zur Entgegennahme des Gelöbnisses ermächtigen.

(2) Hat der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Ausland, so ist das Gelöbnis mündlich vor der österreichischen Vertretungsbehörde abzulegen, die von der nach § 39 zuständigen Behörde um die Entgegennahme des Gelöbnisses ersucht worden ist. Dies gilt nicht, wenn es dem Fremden wegen der Entfernung seines Wohnsitzes

oder aus anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann, sich zur Ablegung des Gelöbnisses bei der österreichischen Vertretungsbehörde einzufinden.

(3) Hat der Fremde überhaupt keinen Hauptwohnsitz oder ist auf ihn Abs. 2 zweiter Satz anzuwenden, so ist das Gelöbnis schriftlich der nach § 39 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern sich der Fremde nicht selbst zur mündlichen Ablegung des Gelöbnisses bei dieser Behörde einfindet.

(4) Wird das Gelöbnis mündlich abgelegt, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 23. (1) Der Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) ist schriftlich zu erlassen.

(2) Die Staatsbürgerschaft wird mit dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt erworben. Dieser ist unter Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Aushändigung oder Zustellung des Bescheides nach der Kalenderzeit zu bestimmen.

(3) Hat der Fremde, dem die Staatsbürgerschaft verliehen werden soll, das Gelöbnis mündlich abgelegt, so ist ihm der Bescheid im Anschluß daran auszuhändigen. Sonst ist der Bescheid derjenigen Person zuzustellen, die den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gestellt hat.

§ 24. Die Wiederaufnahme eines Verleihungsverfahrens darf aus den im § 69 Abs. 1 Z 2 und 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, genannten Gründen nur bewilligt oder verfügt werden, wenn der Betroffene hiedurch nicht staatenlos wird.

ABSCHNITT III

VERLUST DER STAATSBÜRGERSCHAFT

§ 26. Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32); (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)
3. Entziehung (§§ 33 bis 36); (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)
4. Verzicht (§§ 37 und 38). (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

(2) Ein nicht eigenberechtigter Staatsbürger verliert die Staatsbürgerschaft nur dann, wenn die auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenserklärung (Abs. 1) für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person abgegeben wird. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muß vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorliegen. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahl Eltern gesetzlicher Vertreter, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht die Willenserklärung (Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit genehmigt hat. (BGBl. Nr. 403/1977, Art. XIV Z 1)

(3) Ein minderjähriger Staatsbürger, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, verliert die Staatsbürgerschaft außerdem nur, wenn er der auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichteten Willenserklärung (Abs. 1) seines gesetzlichen Vertreters oder der dritten Person (Abs. 2) vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit ausdrücklich zugestimmt hat. (BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 13)

§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind, oder
 2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.
- (2) Dasselbe gilt für Staatsbürger, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 erfüllen, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.
- (3) Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft darf nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden, daß die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird.

(4) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Staatsbürger persönlich zu unterfertigen. Ist der Staatsbürger nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Der vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des minderjährigen Staatsbürgers, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahl Eltern gesetzlicher Vertreter, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ferner der Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts.

(5) Der Bescheid, mit dem die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wird, ist schriftlich zu erlassen.

§ 29. (1) Verliert ein Staatsbürger nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf

1. seine ehelichen Kinder,
2. seine Wahlkinder,

sofern sie minderjährig und ledig sind und ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besäßen, es sei denn, der andere Elternteil (Wahlelternteil) ist weiterhin Staatsbürger. § 27 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. (BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 15)

(2) Der Verlust erstreckt sich auch auf die minderjährigen ledigen unehelichen Kinder des Staatsbürgers, die ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen, wenn deren gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat, auf die unehelichen Kinder des Mannes jedoch nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zustehen. § 27 Abs. 2 letzter Satz und sinngemäß Abs. 3 ist anzuwenden. (BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 16) (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 22)

§ 30. (1) Strebt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an und ist ihm die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Behörde auf seinen Antrag zu bestätigen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet. In dieser Bestätigung sind auf seinen Antrag gegebenenfalls auch die minderjährigen Kinder anzuführen, auf die sich der Verlust der Staatsbürgerschaft nach § 29 erstreckt. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 23)

(2) Für einen nicht eigenberechtigten Staatsbürger darf die Bestätigung nach Abs. 1 nur ausgestellt oder er in dieser nur angeführt werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, und gegebenenfalls die Genehmigung des Gerichtes (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2) bereits vorliegen. (BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 17)

Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates

§ 32. Einem Staatsbürger, der freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates tritt, ist die Staatsbürgerschaft zu entziehen. § 27 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Entziehung

§ 33. Einem Staatsbürger, der im Dienst eines fremden Staates steht, ist, sofern nicht schon § 32 anzuwenden ist, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt.

§ 34. (1) Einem Staatsbürger ist die Staatsbürgerschaft ferner zu entziehen, wenn

1. er sie vor mehr als zwei Jahren durch Verleihung oder durch die Erstreckung der Verleihung nach diesem Bundesgesetz erworben hat,
2. hiebei weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 angewendet worden sind,
3. er trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat.

(BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 25)

(2) Der betroffene Staatsbürger ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Entziehung der Staatsbürgerschaft über die Bestimmung des Abs. 1 zu belehren.

(3) Die Entziehung ist nach Ablauf der im Abs. 1 Z 1 genannten Frist ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu verfügen. Nach Ablauf von sechs Jahren nach der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) ist die Entziehung nicht mehr zulässig.

§ 35. Die Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 32 bis 34) oder die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 1 AVG hat von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Inneres zu erfolgen. Der Bundesminister für Inneres hat in dem auf seinen Antrag einzuleitenden Verfahren Parteistellung.

§ 36. Hält sich derjenige, dem die Staatsbürgerschaft entzogen werden soll, im Ausland auf und wurde eine Zustellung an ihn bereits erfolglos versucht, so ist § 11 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, auch dann anzuwenden, wenn sein Aufenthalt bekannt ist.

Verzicht

§ 37. (1) Ein Staatsbürger kann auf die Staatsbürgerschaft verzichten, wenn

1. er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt;
2. gegen ihn im Inland wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung nicht anhängig ist und
3. er kein Angehöriger des Bundesheeres ist und, sofern männlichen Geschlechtes,
 - a) das 16. Lebensjahr noch nicht oder das 36. Lebensjahr bereits vollendet hat,
 - b) den ordentlichen Präsenzdienst oder den ordentlichen Zivildienst geleistet hat,
 - c) von der Stellungskommission als untauglich oder vom zuständigen Amtsarzt als dauernd unfähig zu jedem Zivildienst festgestellt worden ist,
 - d) wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche von der Einberufung in das Bundesheer ausgeschlossen ist oder
 - e) seine Militärdienstpflicht oder eine an deren Stelle tretende Dienstverpflichtung in einem anderen Staat, dessen Angehöriger er ist, erfüllt hat und deshalb auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages oder eines internationalen Übereinkommens von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes oder ordentlichen Zivildienstes befreit ist.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 entfallen, wenn der Verzichtende seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Gebietes der Republik hat.

§ 38. (1) Die Verzichtserklärung ist in schriftlicher Form bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 28 Abs. 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, oder die Genehmigung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Verzichtserklärung erteilt werden kann. (BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 18)

(2) Die Behörde (§ 39) hat festzustellen, ob die für den Verzicht vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Bejahendenfalls hat sie auszusprechen, daß der Verzichtende die Staatsbürgerschaft in dem Zeitpunkt, in dem der Verzicht bei ihr eingelangt ist, verloren hat.

(3) Der Bescheid, mit dem der Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes festgestellt wird, ist schriftlich zu erlassen.

ABSCHNITT IV

BEHÖRDEN UND VERFAHREN

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet des § 41 die Landesregierung zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren Hauptwohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft.

§ 39a. (1) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz dürfen personenbezogene Daten nur verwenden und speichern, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Berufsvertretungsbehörden sind ermächtigt, Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen, gemäß § 5 Abs. 3 erkenntnisdienlich zu behandeln.

(3) Die §§ 64 Abs. 1 bis 5, 65 Abs. 4 und 5 erster Satz sowie § 73 Abs. 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten.

(4) Die Behörde hat einen Fremden, den sie einer erkenntnisdienlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, ist er schriftlich, unter Hinweis auf die Folgen einer mangelnden Mitwirkung, ein weiteres Mal zur Vornahme der erkenntnisdienlichen Behandlung aufzufordern.

(5) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, sowie die Träger der Sozialversicherung, die rechtmäßig über Daten verfügen, sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, der Staatsbürgerschaftsbehörde diese Daten zu übermitteln, sofern diese für ein Verfahren zur Erteilung oder dem Verlust der Staatsbürgerschaft benötigt werden. Eine Verweigerung der Auskunft ist nicht

zulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des konkreten Zwecks nicht mehr benötigt werden.

(6) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz sind verpflichtet, personenbezogene Daten dem Bundesminister für Inneres im Einzelfall auf begründete Anfrage zur Verfügung zu stellen, soweit diese zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(7) Erkennungsdienstliche Daten (§ 5 Abs. 3) sind von Amts wegen zu löschen, wenn

1. der Tod des Betroffenen bekannt wird, oder
2. seit der Verleihung der Staatsbürgerschaft sechs Jahre vergangen sind.

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung

§ 40. (Verfassungsbestimmung) Der Antrag gemäß § 28 kann auch bei der gemäß § 41 Abs. 2 zuständigen Vertretungsbehörde eingebracht werden, die sie an die Behörde weiterzuleiten hat.

Beachte für folgende Bestimmung

Abs. 2: Verfassungsbestimmung

§ 41. (1) Zur Ausstellung von Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bestätigung bezieht, ihren Hauptwohnsitz hat. Zur Ausstellung von Bestätigungen für eine verstorbene Person ist die Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den Hauptwohnsitz hatte.

(2) (Verfassungsbestimmung) Liegt der Hauptwohnsitz dieser Person nicht im Gebiet der Republik, so ist das österreichische Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Hauptwohnsitz liegt. Die Vertretungsbehörden haben hiebei das AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden; über die Berufung gegen einen Bescheid, womit der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung abgewiesen wird, entscheidet die Landesregierung.

(3) Ergibt sich auch aus Abs. 2 erster Satz keine örtliche Zuständigkeit, so ist die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zuständig.

(4) Erwirbt ein im Bundesgebiet aufhältiger Fremder die Staatsbürgerschaft anders als durch Abstammung, so hat die Behörde (§ 39) hievon die nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 zuständige Fremdenpolizeibehörde und die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zuständige Aufenthaltsbehörde in Kenntnis zu setzen (§ 105 Abs. 4 FPG und § 37 Abs. 2 NAG). Die Behörde hat hiebei den Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse und bisherige Staatsangehörigkeit des Betroffenen anzuführen und das Datum des Erwerbs der Staatsbürgerschaft mitzuteilen.

§ 42. (1) Außer den in den §§ 38 und 58c besonders geregelten Fällen ist ein Feststellungsbescheid in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zu erlassen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat. (BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 22)

(2) Ein Feststellungsbescheid ist weiters zu erlassen, wenn dies der Bundesminister für Inneres beantragt. In diesem Fall hat der Bundesminister für Inneres im Verfahren Parteistellung. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 33)

(3) Ein Feststellungsbescheid kann von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht.

§ 43. (1) Außer den in diesem Bundesgesetz besonders geregelten Fällen ist eine Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auszustellen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Ausstellung der Bestätigung glaubhaft macht. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 34)

(2) Eine Bestätigung kann von Amts wegen ausgestellt werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 34)

(3) Eine Bestätigung darf nicht ausgestellt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, ob sie der Sach- und Rechtslage entspricht. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 34)

§ 44. (1) Die Bestätigung, daß eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt, ist ausschließlich nach dem durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zu bestimmenden Muster auszustellen (Staatsbürgerschaftsnachweis). (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 35)

(2) Wird der Staatsbürgerschaftsnachweis lediglich zum Amtsgebrauch einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Dienststelle ausgestellt, so ist er von der Stelle, für die er bestimmt ist, einzubehalten.

§ 45. Bestätigungen, in denen staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, haben die Behörden (§§ 39 und 41), wenn ihnen solche Bestätigungen vorgelegt werden, einzuziehen und der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zu übersenden. Der Inhaber einer solchen Bestätigung hat diese der Evidenzstelle über deren Aufforderung abzuliefern. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 36)
(BGBl. Nr. 394/1973, Art. I Z 13)

§ 46. (1) Die Form der gemäß §§ 23 Abs. 1, 28 Abs. 5, 30 Abs. 1, 38 Abs. 3, 44 und 58c Abs. 2 auszufertigenden Urkunden wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Urkunden ein zweckentsprechendes Ausmaß und ein ihrer Bedeutung angemessenes Aussehen erhalten und daß ihre Nachmachung oder Verfälschung nach Möglichkeit verhindert wird. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 37)

(2) Der Bundesminister für Inneres kann im Interesse der einheitlichen Ausgestaltung der im Abs. 1 genannten Urkunden und zur Verhinderung ihrer Nachmachung oder Verfälschung anordnen, daß für die Ausfertigung dieser Urkunden nur solche Vordrucke verwendet werden dürfen, die in den vom Bundesminister für Inneres bestimmten Druckereien hergestellt worden sind. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 38)

§ 47. (1) Gemeinden, die zu einem Standesamtsverband vereinigt sind (§ 60 des Personenstandsgesetzes), bilden kraft Gesetzes zur Durchführung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z 5 genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

(2) Sitz des Gemeindeverbandes ist jene Gemeinde, in der der Standesamtsverband seinen Sitz hat.

(3) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Staatsbürgerschaftsverband“; ihr ist jener Zusatz beizufügen, mit dem auch der Standesamtsverband näher bezeichnet wird.

(4) Ein Staatsbürgerschaftsverband kann im Rahmen eines Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes gemäß § 5 Abs. 5 PStG 2013 geführt werden.

§ 48. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Kosten, die ihnen aus der Durchführung der ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben erwachsen, selbst zu tragen. Das Land hat jedoch den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz (§ 49) erwachsen.

(2) Der Kostenersatz nach Abs. 1 hat jährlich in Bauschbeträgen zu erfolgen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festzusetzen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.

(3) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres bei sonstigem Verlust bei der Landesregierung geltend zu machen.

(4) Über Streitigkeiten, die sich auf Ersatzansprüche nach Abs. 1 beziehen, entscheidet die Landesregierung.

ABSCHNITT V

STAATSBÜRGERSCHAFTSEVIDENZ

§ 49. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben nach Maßgabe dieses Abschnittes ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen.

(2) Evidenzstelle ist

- a) für Personen, die vor dem 1. Juli 1966 im Gebiet der Republik geboren sind:
die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband);
- b) für Personen, die ab dem 1. Juli 1966 im Gebiet der Republik geboren sind:
die Gemeinde (Gemeindeverband), in der die Mutter im Zeitpunkt der Geburt der zu verzeichnenden Person laut Eintragung im Geburtenbuch ihren Wohnort hatte, wenn dieser aber im Ausland liegt, die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband) der zu verzeichnenden Person;
- c) für Personen, die im Ausland geboren sind oder bei denen sich nach lit. a oder b keine Zuständigkeit feststellen läßt: die Gemeinde Wien.

§ 50. (1) Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist für jede Gemeinde gesondert in Form einer Kartei zu führen. Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Ausgestaltung der Karteiblätter sowie über die Einrichtung der Kartei getroffen werden.

(2) Die Staatsbürgerschaftsevidenz kann automationsunterstützt geführt werden.
(BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 40)

§ 51. Die Evidenzstelle hat einen Staatsbürger in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnen und die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände anzumerken, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art davon Kenntnis erhält, auf welche Weise er die Staatsbürgerschaft erworben hat. Die Evidenzstelle hat, soweit dies ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, von Amts wegen jede Gelegenheit wahrzunehmen, um sich diese Kenntnis zu verschaffen. In die Staatsbürgerschaftsevidenz sind Verstorbene, die dort noch nicht verzeichnet sind, nur dann aufzunehmen, wenn die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände bekannt sind und keiner weiteren Ermittlungen bedürfen oder ein Feststellungsbescheid nach § 42 erlassen oder eine Bestätigung nach § 43 ausgestellt worden ist. (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 41)

§ 52. (1) Die Evidenzstelle hat weiters, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art Kenntnis erhält, anzumerken

- a) Umstände, die auf den Verlust der Staatsbürgerschaft hinweisen;
- b) die bescheidmäßige Feststellung, daß eine Person niemals die Staatsbürgerschaft besessen hat;
- c) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn dadurch die Frau oder ein Kind aus dieser Ehe nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- d) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn dadurch das Kind nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- e) die Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person und
- f) das Ableben eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person.

(BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 23)

(2) Die Evidenzstelle hat, sobald ihr die Mitteilung über die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zugekommen ist (§ 53 Z 3 lit. a und Z 5 lit. c), diesen und seinen gesetzlichen Vertreter unverzüglich darüber schriftlich zu belehren, daß die staatsbürgerschaftsrechtlichen Wirkungen der Legitimation (§ 7a) nur mit deren Zustimmung eintreten. (BGBl. Nr. 202/1985, Art. I Z 23)

§ 53. Der Evidenzstelle ist unverzüglich mitzuteilen

- 1. vom Amt der Landesregierung:
 - jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid;
- 2. vom Gericht:
 - a) die Genehmigung nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2;
 - b) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn bloß einer der Ehegatten am Tag der Eheschließung Staatsbürger war oder wenn am Tag der Nichtigerklärung mindestens einer der Ehegatten Staatsbürger ist oder bis dahin als solcher gegolten hat;
 - c) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn im Zeitpunkt seiner Geburt zumindest ein Elternteil Staatsbürger war, und
 - d) der Beschluß, womit ein Staatsbürger für tot erklärt oder der Beweis seines Todes als hergestellt erkannt wird;
- 3. vom Bundesministerium für Justiz:
 - a) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch Entschließung des Bundespräsidenten; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben, und
 - b) die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, das eine Ehe für nichtig erklärt, wenn die Voraussetzungen der Z 2 lit. b vorliegen;
- 4. von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland:
 - jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
- 5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):
 - a) die in ihrem Bereich beurkundete Geburt eines Staatsbürgers;
 - b) jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
 - c) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;
 - d) die in ihrem Bereich beurkundete Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers, sofern die Änderung oder Berichtigung nicht durch die Entscheidung einer inländischen Behörde bewirkt wurde, und
 - e) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers;
- 6. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 38/2011)

§ 54. Jede Entscheidung, die den Familien- oder Vornamen einer Person beeinflusst, ist von der entscheidenden Behörde unverzüglich der Evidenzstelle mitzuteilen, wenn diese Entscheidung eine Person betrifft, welche die Staatsbürgerschaft besitzt oder besessen hat, und die Entscheidung nicht schon nach § 53 mitzuteilen ist.

§ 55. Erhält das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde, die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland, die Gemeinde oder der Gemeindeverband (§ 47) Kenntnis von Umständen, die in der Staatsbürgerschaftsevidenz anzumerken und die nicht schon nach den §§ 53 oder 54 mitzuteilen sind, so sind sie der Evidenzstelle mitzuteilen, wenn anzunehmen ist, daß sie ihr noch nicht bekannt sind.

§ 56. Alle natürlichen Personen, alle Behörden und Ämter und die für die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten verantwortlichen Leiter der Krankenanstalten sind verpflichtet, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die von diesen verlangten, für die Staatsbürgerschaftsevidenz erforderlichen Auskünfte, wenn notwendig an Hand von amtlichen Urkunden, vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.

ABSCHNITT VI SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§§ 57, 58, 58a und 58b. (Entfallen; BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 43)

§ 58c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, sich als Staatsbürger vor dem 9. Mai 1945 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß der Einschreiter die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (§ 39) wiedererworben hat.

(3) Die Anzeige (Abs. 1) kann auch bei der gemäß § 41 Abs. 2 zuständigen Vertretungsbehörde eingebracht werden, die sie an die Behörde weiterzuleiten hat.

(4) Die Anzeige (Abs. 1), der Bescheid (Abs. 2) und im Verfahren beizubringende Unterlagen wie insbesondere Zeugnisse, Personenstandsurkunden und Übersetzungen sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 59. (1) Ein Fremder, der der Behörde unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, Staatsbürger kraft Abstammung gemäß § 7 oder § 7a nur vermeintlich gewesen zu sein, weil eine Feststellung der Vaterschaft gemäß § 163 ABGB nachträglich ergeben hat, dass ein Fall des § 7 oder § 7a nicht vorlag, erwirbt die Staatsbürgerschaft rückwirkend mit dem Tag der Geburt (§ 7) oder dem Tag der Legitimation (§ 7a). Dies hat die Behörde mit Bescheid festzustellen.

(2) Ein Fall des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Erschleichung der Staatsbürgerschaft beabsichtigt war. Darüber ist bescheidmäßig abzusprechen.

(3) Bis zur Rechtskraft einer Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 gilt der Aufenthalt des Fremden als rechtmäßige Niederlassung (§ 31 Abs. 1 Z 2 FPG). Liegt ein Fall des Abs. 2 vor, gelten die §§ 41a Abs. 8, 45 Abs. 10 und 48 Abs. 5 NAG.

(4) Eine Anzeige gemäß Abs. 1 kann auch bei der örtlich zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland (§ 41 Abs. 2) eingebracht werden. Diese hat die Anzeige an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(5) Anzeigen gemäß Abs. 1, Bescheide gemäß Abs. 2 und im Verfahren beizubringende Dokumente, insbesondere Zeugnisse, Personenstandsurkunden und Übersetzungen, sind gebührenfrei.

Eingetragene Partnerschaften

§ 60. Die §§ 7a Abs. 4, 11a Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 und 3, 13, 16, 52 Abs. 1 lit. c, 53 Z 2 lit. b und Z 3 lit. b, sind auf eingetragene Partnerschaften und eingetragene Partner sinngemäß anzuwenden.

§ 61. Die nach dem Muster der Anlage 1 zur Staatsbürgerschaftsverordnung vom 29. Oktober 1945, BGBl. Nr. 28/1946, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise gelten als Staatsbürgerschaftsnachweise im Sinne des § 44.

§ 62. Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf Grund der Heimatrechtsnovelle 1928, BGBl. Nr. 355, angelegten Heimatrollen und die sonstigen heimatrechtlichen Unterlagen, wie insbesondere Heimatmatriken und Heimatscheinverzeichnisse, aufzubewahren. Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung bestimmen,

daß die Gemeinden, die einem Gemeindeverband angehören (§ 47), ihre heimatrechtlichen Unterlagen diesem Gemeindeverband zu übergeben haben.
(BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 45)

Beachte für folgende Bestimmung
Abs 2: Verfassungsbestimmung
Einziehung von Personalpapieren

§ 63. (1) In zwischenstaatlichen Verträgen kann zur Hintanhaltung des Mißbrauches ausländischer Ausweispapiere vereinbart werden, daß Reisepässe, Staatsangehörigkeitsurkunden und sonstige Personalpapiere, die eine Person als Angehörigen eines fremden Staates ausweisen, einzuziehen sind, wenn diese Person die fremde Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft verliert.
(2) (Verfassungsbestimmung) Liegt eine Vereinbarung nach Abs. 1 vor, so hat erforderlichenfalls die Landesregierung die Einziehung der unter diese Vereinbarung fallenden Ausweispapiere zu verfügen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 63a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 63b. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Verwaltungsübertretungen

§ 63c. (1) Wer in einem Verfahren zum Erwerb der Staatsbürgerschaft oder in einem Verfahren zur Ausstellung von Bestätigungen oder sonstigen Urkunden vor der zuständigen Behörde wissentlich falsche Angaben macht, um sich die Staatsbürgerschaft oder die Ausstellung einer Bestätigung oder sonstigen Urkunde in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zu erschleichen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen. Wer diese Tat begeht, obwohl er wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 5 000 Euro bis zu 15 000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.
(2) Wer einer Aufforderung nach § 45 oder einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 keine Folge leistet oder der ihm nach § 56 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen. Dies gilt nicht für Organe der inländischen Gebietskörperschaften.

Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen

§ 64. Wer sich unter Berufung auf eine gemäß § 63c Abs. 1 erschlichene Staatsbürgerschaft, Bestätigung oder Urkunde soziale Leistungen, insbesondere Leistungen einer Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung oder Leistungen aus dem Titel der Sozialhilfe, in Anspruch genommen hat, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer soziale Leistungen in Anspruch genommen hat, deren Wert 3 000 Euro übersteigt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 64a. (1) § 37 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.
(2) Die §§ 4, 5, 10 Abs. 1 bis 5, 10a, 11, 11a, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 24, 28, 34, 36, 38, 41, 46 und 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.
(3) (Anm.: Durch Art. 2 § 2 Abs. 2 Z 20, BGBl. I Nr. 2/2008, als nicht mehr geltend festgestellt)
(4) Verfahren auf Grund eines vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2006 erlassenen Zusicherungsbescheides nach § 20 Abs. 1 sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der vor der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2006 geänderten Fassung zu Ende zu führen.

- (5) Für Staatsbürgerschaftswerber, die vor dem 1. Jänner 2006 die Integrationsvereinbarung nach § 50a FrG 1997 eingegangen sind und diese entsprechend § 50c Abs. 1 FrG 1997, in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung erfüllt haben, gilt der Nachweis nach § 10a Abs. 1 Z 1 als erbracht.
- (6) § 11a Abs. 4 Z 1, § 16 Abs. 1 Z 2 lit. c, § 16 Abs. 2 und § 41 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft.
- (7) Die §§ 5, 6 Z 5, 9, 10 Abs. 5, 10a Abs. 2 Z 1, Abs. 4a und 5, §§ 11, 11a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 12 Z 3, 17 Abs. 4, 19, 21, 39a, 46 Abs. 1, 59, 63c samt Überschrift, 64 samt Überschrift, 64a Abs. 8 und 9 sowie 66 Z 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Die §§ 6 Z 3 und 4 sowie 25 samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.
- (8) § 64 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2008 gilt für strafbare Handlungen, die vor dem 1. Jänner 2010 begangen wurden, weiter.
- (9) Verfahren auf Grund eines vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2009 erlassenen Zusicherungsbescheides nach § 20 Abs. 1 sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der am 31. Dezember 2009 gültigen Fassung zu Ende zu führen.
- (10) Die §§ 16 Abs. 1 Z 3 und 60 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
- (11) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 zu Ende zu führen.
- (12) Verfahren auf Grund eines vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 erlassenen Zusicherungsbescheides gemäß § 20 Abs. 1 sind nach den Bestimmungen in der am 30. Juni 2011 gültigen Fassung zu Ende zu führen.
- (13) Die §§ 10 Abs. 2 Z 1, 4 bis 6 und Abs. 4 Z 1, 10a Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 Z 2, 11a Abs. 1 Z 3, 12 Z 1 und 2, 15 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 16 Abs. 1 Z 4, 17 Abs. 1, 32, 35, 53 Z 5 lit. e, 59 Abs. 3 und 64a Abs. 11 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft. Der § 53 Z 6 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.
- (14) Die §§ 10 Abs. 2 Z 4 und 6, 11a Abs. 4 Z 1, 15 Abs. 1 Z 1 und 41 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (15) (Anm.: Tritt mit 1.4.2013 in Kraft.)
- (16) (Anm.: Tritt mit 1.11.2013 in Kraft.)
- (17) § 64a Abs. 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 16/2013 tritt mit 1. April 2013 in Kraft; § 20 Abs. 2 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die §§ 41 Abs. 1, 44, 47 Abs. 1, 50, 52 Abs. 3, 53, Abschnitt Va, 63c Abs. 2, 64a Abs. 16 und § 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2013 treten mit Ausnahme von § 47 Abs. 4 mit 1. November 2013 in Kraft; gleichzeitig treten §§ 45, 53 Z 5 lit. a und b und 54 außer Kraft. § 47 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2013 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag kann ein Testbetrieb für das ZSR eingerichtet werden. Die hierzu verwendeten Daten sind mit Aufnahme des Echtbetriebes zu löschen.

Vollziehung

§ 66. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit sie dem Bund zukommt, hinsichtlich
 - a) des § 10 Abs. 6 die Bundesregierung;
 - b) des § 7a Abs. 5, § 19 Abs. 3, § 27 Abs. 2 letzter Satz, § 28 Abs. 4 letzter Satz, § 29 Abs. 2 letzter Satz sowie § 53 Z 2 und 3 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
 - c) der §§ 39a Abs. 2, 41 Abs. 2, 53 Z 4 sowie § 58c Abs. 3 der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
 - d) des § 53 Z 6 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
 - e) des § 58c Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen;
 - f) der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres;
2. soweit die Vollziehung dem Land zukommt, die Landesregierung.

Artikel 79

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(Anm.: Zu den §§ 16 und 60, BGBl. 311/1985)

- (1) Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs), Art. 3 (Änderung des Ehegesetzes), Art. 4 (Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes), Art. 6 (Änderung der Jurisdiktionsnorm), Art. 7 (Änderung des Strafgesetzbuches), Art. 27 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988), Art. 28 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988), Art. 29 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994), Art. 30 (Änderung des

Bewertungsgesetzes 1955), Art. 31 (Änderung des Gebührengesetzes 1957), Art. 33 (Änderung der Bundesabgabenordnung), Art. 34 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes), Art. 61 (Änderung des Ärztegesetzes 1998), Art. 62 (Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002), Art. 63 (Änderung des Apothekengesetzes), Art. 72 (Änderung des Studienförderungsgesetzes), Art. 76 (Änderung des Entwicklungshelfergesetzes), Art. 77 (Änderung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut) und Art. 78 (Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen) treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

10. Quellenverzeichnis

10.1 Monographien/ Publikationen/ Artikel

Ataç/Rosenberger: „Politik der Inklusion und Exklusion“, Migrations- Und Integrationsforschung, V&R Unipress, Auflage: 1, 2012

Baldaszi, Erika, Kytir, Josef, Marik-Lebeck, Stephan, Wisbauer, Alexander, Fassmann, Heinz: migration & integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2010: Broschüre. Verlag der ÖAW, Wien 2010

Bauböck, Rainer: „Nach Rasse und Sprache verschieden, Migrationspolitik in Österreich von der Monarchie bis heute“, Institut für Höhere Studien (IHS), Wien, Reihe Politikwissenschaft / Political Science Series No. 31, 1996

Bauböck, Rainer: “Migrationspolitik” in Herbert Dachs et al. (Hg.) Handbuch des politischen Systems Österreichs, Wien, 1997

Beirat der Sozialpartner für Wirtschafts- und Sozialfragen, „Migration und Integration“, Nr. 85, 2011

Biffl, Gudrun (Projektleitung): „Potentielle Auswirkungen einer Änderung der österreichischen Migrationspolitik in Richtung qualifizierte Zuwanderung auf das mittel- bis langfristige Wirtschaftswachstum, Prognosehorizont 2050“, Donau-Universität Krems, Department Migration und Globalisierung, Zentrum für Migration, Integration und Sicherheit, 2010

Biffl Gudrun (Hrsg.): „Arbeitsmarktrelevante Effekte der Ausländerintegration in Österreich“, Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Wien, 2001

Biffl Gudrun: „Die Zuwanderung von Ausländern nach Österreich“ Kosten-Nutzen Überlegungen und Fragen der Sozialtransfers, in: WIFO Monatsberichte, Heft 9, 70, Jahrgang, Wien 1997

Biffl Gudrun: „Zuwanderung und Segmentierung des österreichischen Arbeitsmarktes. Ein Beitrag zur Insider-Outsider-Diskussion“, in: Husa Karl, Parnreiter Christof, Stacher Irene (Hrsg.), „Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts?“, Frankfurt-Wien, 2000

Bolognese-Leuchtenmüller, Birgit: „Bevölkerungsentwicklung und Berufsstruktur, Gesundheits- und Fürsorgewesen in Österreich 1750-1918“, Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, 1978

Borjas, George J. „Immigration and Welfare Magnets“ in Journal of Labor Economics, Vol. 17, No. 4, Part 1. Oct., 1999

Breuss, Fritz: „Österreich 15 Jahre EU-Mitglied“, WIFO Monatsberichte 2/2010

Bruckner, René: Ausgewiesener Artikel in „Öffentliche Sicherheit, Das Magazin des Innenministeriums“ Ausgabe 5-6/06, 2006

Chojnicki, Xavier: „Impacts of Immigration on Aging Welfare-State: An Applied General Equilibrium Model for France“, Research fellow, CEPII ; Assistant Professor, Equippe & Université Lille, Link:

www.cepii.fr/francgraph/reunions/reunion.asp?IDReu=2#sthash.XfHvcOuC.dpuf, 2012

Dahlvik, Julia; Fassmann; Heinz, Sievers, Wiebke (Hrsg.) (2012): Migration und Integration - wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich. Jahrbuch 1/2011; Wien: Vienna University Press

De Jong, G.F., Fawcett, J.T. (1981): Motivations for Migration: An Assessment and a Value-Expectancy Research Model.

De Jong, G.F., Gardner, R.W. (Hg.): Migration Decision Making. New York, 13-58 (in Stark, Oded 1991: The Migration of Labor, Cambridge, 1991)

Dimmel, Nikolaus: „Allgemeine Einführung in SPO, Sozialökonomik und Sozialwirtschaft“, Universitätslehrgang „Migrationsmanagement“, Bildungshaus St. Virgil, Salzburg, 2007

Drucker, Peter Ferdinand: “The Practice of Management”, (1955), Collins Verlag, 1993

Dumont/Martin: “Highlights from the OECD International Migration Outlook 2011“, by John P. Martin Director for Employment, Labour and Social Affairs and Jean-Christophe Dumont Head of the International Migration Division OECD, Tokyo, 17 January 2012

Dustmann, Christian: „Immigration, Wages, and Compositional Amenities“, Professor, University College London; Director, Centre for Research and Analysis on Migration. Link: www.cepii.fr/francgraph/reunions/reunion.asp?IDReu=2#sthash.XfHvcOuC.dpuf, 2012

Düvell, Franck: Europäische und internationale Migration: Einführung in historische, soziologische und politische Analyse, LIT Verlag Münster, 2006

Faßmann, Heinz und Rainer Münz: „Einwanderungsland Österreich? Aktuelle Trend und politische Maßnahmen“, Wien 1995

Fassmann, H. (Hrsg.): 2.Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht 2001-2006. Drava Verlag, Klagenfurt 2007

Fassmann, H., Münz, R.(Hrsg.): Ost-West-Wanderung in Europa. Böhlau, Wien/Köln/Weimar 2000

Fassmann, Heinz, Baldaszi Erika, Jaschinski, Ina, Kytir, Josef, Marik-Lebeck, Stephan, Wisbauer, Alexander: migration & integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2012: Broschüre. Statistik Austria, Wien 2012

Fassmann, Heinz, Baldaszi, Erika, Kytir Josef, Marik-Lebek, Stephan, Wisbauer, Alexander: migration & integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2011: Broschüre. Statistik Austria, Wien 2011

Fassmann, Heinz, Dahlvik Julia (Hrsg.): Migrations- und Integrationsforschung – multidisziplinäre Perspektiven. Ein Reader. Migrations- und Integrationsforschung Band 1. Vienna University Press bei V&R unipress, Göttingen und Wien 2011

Fassmann, Heinz, Dahlvik, Julia, Sievers, Wiebke (Hrsg.): Migrations- und Integrationsforschung – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich. Ein Reader. Migrations- und Integrationsforschung Band 2. Vienna University Press bei V&R unipress, Göttingen und Wien 2012

Fassmann, Heinz, Haller, Max, Lane, David: Migration and Mobility in Europe. Trends, Patterns and Control. Edward Elgar, UK 2009

Fassmann, Heinz, Reeger Ursula, Sievers, Wiebke (Hrsg.): Statistic and Reality. Concepts and Measurements of Migration in Europe. IMISCOE Reports. Amsterdam University Press, Amsterdam 2009

Fassmann, Heinz, Sievers, Wiebke, Buchl, Sabrina, Kraus, Valentin: Migrations- und Integrationsforschung in Österreich: Institutionelle Verankerungen, Fragestellungen und Finanzierungen, KMI-Working Paper Nr. 15, Kommission für Migrations- und Integrationsforschung, Verlag der Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 2009

Fischer Peter/ Straubhaar Thomas, Ökonomische Integration und Migration in einem gemeinsamen Markt, Bern- Stuttgart-Wien 1994

Gächter, August: „Arbeitspapiere Migration und soziale Mobilität Nr. 12 Migrationspolitik in Österreich seit 1945, Wien“, 2008

Hackl, Elsa: „Organisation und Steuerung der öffentlichen Verwaltung“, Universität Wien, 2008

Hackl, Elsa: „Vom öffentlichen Dienst zum Management? - Reformen der österreichischen Bürokratie im letzten Jahrzehnt“, Lehrveranstaltung der Universität Wien, 2007

Han, Petrus (2006): "Theorien zur internationalen Migration: Ausgewählte interdisziplinäre Migrationstheorien und deren zentralen Aussagen", Stuttgart:Lucius&Lucius.

Hanschitz, Georg: „Die Rolle von Ausgliederungen im NPM: Ausgliederungen als Bausteine des New Public Managements am Beispiel der Bundesimmobiliengesellschaft“, Universität Wien, 2008

Hanschitz, Georg: „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“, Universität Salzburg, 2009

Hanson Gordon H., "The Economic Consequences of the International Migration of Labor," Annual Review of Economics, Annual Reviews, vol.1, 2009, or Working Paper 14490, (Link: <http://www.nber.org/papers/w14490>) Cambridge, MA, 2008

Hanson Gordon H, 2010, in Journal of Development Economics 95 /2011

Hanson Gordon H. / Grogger, Jeffrey,: Income maximization and the selection and sorting of international migrants, 2010

Haug, Sonja, „Klassische und neuere Theorien der Migration“, Arbeitspapiere - Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, Nr. 30, 2000

Hemetek, Ursula (Hg.): „Am Anfang war der Kolaric. Plakate gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, Initiative Minderheiten/Südwind Verlag, 2000 (Bildnachweis: Agentur Lintas, im Auftrag der Aktion Mitmensch der österreichischen Werbewirtschaft)

Hochgerner, Josef, „Soziallogische Zugänge zum Thema Migration“, Working-Paper des Zentrums für Soziale Innovation, Universität Wien, Fakultät für Sozialwissenschaften, Institut für Soziologie, präsentiert in Ringvorlesung WS 2007/2008 „Staat – Migration – Globalisierung“, Wien, 2007

Huddleston, Thomas et al: „Migrant Integration Policy Index 2011“, Herausgegeben vom British Council und der Migration Policy Group, Brüssel, im Februar 2011

Hueß A. Ralf, Die Ökonomik der Migration. Eine modelltheoretische Untersuchung der Ursachen und Wirkungen der Arbeitsmigration aus der Sicht potentieller Einwanderungsländer, Diss, Köln 1987

Hundstorfer, Rudolf (Hg): „Die Rot-Weiß-Rot-Karte – das neue Zuwanderungssystem“, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) Broschüre, 9. Dezember 2010

Kaplan, R. S., Norton, D. P.: “Balanced Scorecard. Strategien erfolgreich umsetzen“, Stuttgart 1997

Kaplan, R. S./Norton, D. P.: „Die strategiefokussierte Organisation. Führen mit Balanced Scorecard“, Stuttgart 2001

Kerr/Kerr: Economic Impacts of Immigration: A Survey, Working Paper, 09-013 - Copyright by Sari Pekkala Kerr and William R. Kerr: Copies of working papers are available from the author. Harvard University, 2011

Kohler-Koch, Beate (Hg.): “European Multi-Level Governance: Contrasting Images in National Research”, Edward Elgar Publishing, 2009

Koller, Michael: „Transatlantische Arbeitsmigration im 19. und 20. Jahrhundert am Beispiel der Gemeinde Patafalva/Poppendorf“, Universität Salzburg, 2009

Kopenetz, Andrea: „Volkswirtschaftliche Auswirkungen der Migration in Österreich“, Institut für Finanzwissenschaften, Knittelfeld, 2002

Kronauer, Martin: „Drinne und Draußen, Oben und Unten“, in: „Die Armutskonferenz (Hg): Mut zum Möglichen! Armut ist vermeidbar. Wie ökonomische Mythen wirken. Warum soziale Alternativen realisierbar sind“, S. 44 in der Publikation zur 6. Österreichischen Armutskonferenz, 2006

Kurnik, Peter: „Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht: Von der Heimatrolle zur Staatsbürgerschaftsevidenz“ Beitrag zur Festschrift „50 Jahre Fachverband der österreichischen Standesbeamten“, Wien, 1997

Kytir, Josef: „Präsentationsvorlage zur Vorlesung 290308, Bevölkerungsgeographie Österreichs“, Universität Wien, 2007

Lee, Everett S. : A Theory of Migration. In: Demography, 5. Jahrgang, Nr. 1, 1966, sowie in J. A. Jackson (Hrsg.): Migration. Cambridge: Cambridge University Press, (Sociological Studies, Bd. 2), 1969

Lee, Everett S.: Eine Theorie der Wanderung. In: Széll, G. (Hg.): Regionale Mobilität. Nymphenburger Verlagshandlung, München,, 1972

Leibenstein, Harvey: „Economic backwardness and economic growth: studies in the theory of economic development, Wiley, New Jersey, 1957

Lowry, I.S., Migration and Metropolitan Growth: Two Analytical Models. San Francisco, 1966

Lutz/Prinz, European Journal of Population, 1992 sowie Lutz, IIASA & VID-Working Papers (Diverse), Österreichische Akademie der Wissenschaften

Mayr, Karin, in “Migrations- und Integrationsforschung – multidisziplinäre Perspektiven” Fassmann, Heinz, Hg, 2011

Massey, Douglas S.; Arango, Joaquin; Hugo, Graeme; Kouaouci, Ali; Pellegrino, Adela; Taylor, Edward J.. 1998. Worlds in motion. Understanding international migration at the end of the Millennium. Oxford: Clarendon Press, 1998

Moore, Mark H.: “The Public Value Scorecard, A Rejoinder and an Alternative to Strategic Performance Measurement and Management in Non-Profit Organizations”, John F. Kennedy School of Government at Harvard University, Working Paper #18, May 2003

Moravcsik, Andrew: “The Choice for Europe: Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht” (Cornell Studies in Political Economy), Cornell, 1998

Möller, Jörn: „Wandel der Berufsstruktur in Österreich zwischen 1869 und 1961“ Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, 1973

Münz, Rainer: Migration, Labor Markets, and Integration of Migrants: An Overview for Europe, Hamburg Institute of International Economics (HWWI) JEL Classification: J15, J21, April 2008

Nationalagentur Lebenslanges Lernen / National Agency LLP (Hg): „EU-Bildungsprogramm 2007 – 2013“, Wien 2011

Netzwerk Migration in Europa e.V (Hg.): „Migration und Bevölkerung“ Ausgabe 8 November, Berlin, 2000

Nowotny, Ingrid: „2. Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht“, Heinz Fassmann Hg, Klagenfurt 2007

OECD, “Education at a Glance”, 2009, Organisation for Economic Co-operation and Development, September 2009

Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung: „Zuwanderung nach Österreich“, ÖGPP, 2008

Pellizzari, Michele: „The Use of Welfare by Migrants in Italy“, Assistant Professor, Università Bocconi Link: www.cepii.fr/francgraph/reunions/reunion.asp?IDReu=2#sthash.XfHvcOuC.dpuf, 2012

Perchinig, Bernhard: „Migration und Entwicklung“, Referat für den Universitätslehrgang „Migrationsmanagement“, Bildungshaus St. Virgil, Salzburg, 2008

Razin: „Migration and the Welfare State: The Magnet Hypothesis vs. The Fiscal-Burden Hypothesis“, Professor, Cornell University & Tel Aviv University, Link: www.cepii.fr/francgraph/reunions/reunion.asp?IDReu=2#sthash.XfHvcOuC.dpuf, 2012

Ravenstein, E. G., „The Laws of Migration“, in: Journal of the Royal Statistical Society, Vol. 48, Part 2, 1885

Ripken, Katja: Die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung der Migration, Paper im Rahmen des Forschungsprojektes „International Trade and Factor Mobility“, Kiel, 2003

Rosenberger Sieglinde, INEX Projekt, Universität Wien: „Das Staatssekretariat für Integration im Monitoring“, Forschungsergebnisse April 2011 - März 2012, Untersuchung der Positionierung des Staatssekretariats für Integration. Weitere Projektbeteiligte: Oliver Gruber, Teresa Peintinger, Anna Strauss, Philipp Lindner, Astrid Mattes, Wien, 2012

Rosenberger/ Seeber „Wählen“ UTB 3015, Facultas, Wien, 2008

Sarrazin, Tilo: „Deutschland schafft sich ab: Wie wir unser Land aufs Spiel setzen“, Deutsche Verlags-Anstalt, 2010

Schedler, Kuno: „New Public Management“, Universität St.Gallen, Unterlagen zur Lehrveranstaltung am 15.06.2006, sowie Schedler/Proeller: „New Public Management“, Lehrveranstaltung der Universität St.Gallen, 2011

Sjastaad, L.A. (1962): The Costs and Returns of Human Migration. In: The Journal of Political Economy (70), 80-93.

Soysal, Yasemin: "Limits of Citizenship", University of Chicago Press Book, 1994

Stark, Oded 1991: The Migration of Labor. Cambridge etc.: Basil Blackwell.

Steinert, Heinz, Welfare Policy from Below: Struggles against Social Exclusion in Europe, Aldershot (Ashgate), 2003

Steffen Kroehnert: Theorien der Migration, Berlin-Institut für Weltbevölkerung und globale Entwicklung, 2003 (Online auf web.archive.org am 27. September 2007), geprüft am 23.11.2012

Stichweh, Rudolf: „Sichere Grenzen und sichere Standards für Asylbewerber, Flüchtlinge und Migranten“, Beitrag zum Kongress zu Migration und Weltgesellschaft, Schwarzenberg/Luzern, Schweiz, 2004

Todaro, Michael/Harris, John: "Migration, Unemployment and Development: A Two-Sector Analysis", American Economic Review 60/1

Tosic Jelena (Hg.): „Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte“, facultas.wuv, Wien, 2009

Wadensjö, Eskil,: “The Significance of Immigration for Public Finance in Denmark“, Professor, Director of SULCIS, Swedish Institute for Social Research (SOFI), Stockholm University www.cepii.fr/francgraph/reunions/reunion.asp?IDReu=2#sthash.XfHvcOuC.dpuf, 2012

Wessels, Wolfgang: “The European Union and Member States: Towards Institutional Fusion?” European Policy Research Unit Series, Manchester University Press, 1996

United Nations Entity for Gender Equality and Empowerment of Women: “Mainstreaming Migration into Strategic Policy Development”, New York, 2011

Universität St.Gallen (Lehrveranstaltungsunterlage, Autor nicht genannt): „Die Umsetzung des Public Management innerhalb des Amtes/der Dienststelle“, Universität St. Gallen, 2008

WIFO, Wirtschaftsforschungsinstitut (Projektnummer 581): „Bericht zur Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern in Österreich“, Gudrun Biffl (Donau-Universität Krems, MIG), Julia Bock-Schappelwein, Peter Huber (WIFO), Donau-Universität Krems, Department für Migration und Globalisierung, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres, August 2011

WIFO, „Die ökonomischen Wirkungen der Immigration in Österreich 1989-2007“, Julia Bock-Schappelwein, Christoph Bremberger, Robert Hierländer, Peter Huber, Käthe Knittler (WIFO), Johannes Berger, Helmut Hofer, Michael Miess, Ludwig Strohner (IHS), 2009/026-1/S/WIFO-Projektnummer: 308, 2009
Link: wifo.ac.at/wwa/jsp/index.jsp?fid=23923&id=34981&typeid=8&display_mode=2 / 2012

Zentrum für MigrantInnen Oberösterreich, Informationsblatt „direkt“, Ausgabe 2/1997

10.2 Normen/Gesetze

Die nachstehend angeführten Quellen beinhalten nicht die jeweiligen Österreichischen Bundesgesetzblätter, da diese online im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at direkt abrufbar sind:

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention), Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), 1951 (Inkrafttreten 1954)

Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms KOM(2010) 171) - Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms KOM(2010) 171, Brüssel, den 20.4.2010

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948

Bologna-Prozess und der Europäische Qualifikationsrahmen Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, 2011

Europäische Kommission, EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration, Grünbuch der Europäischen Kommission (KOM(2004) 811), 2004

Europäische Kommission, Mitteilung, (KOM(2008) 68), Prüfung der Schaffung eines Europäischen Grenzkontrollsystems (EUROSUR), 2008

Europäischer Pakt zu Einwanderung und Asyl, (Akt.13440/082008), Brüssel, 2008

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR), (2008/C 111/01, Vorlage), Brüssel, 2011

Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere, 1999

Europass, Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches gemeinschaftliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass), Brüssel 2004

Grünbuch über die Zukunft des Europäischen Migrationsnetzes, Brüssel, den 28.11.2005, KOM(2005) 606,

Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, Bundeskanzleramt der Republik Österreich, Wien, 2008

Schengener Abkommen und Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 Schengener Durchführungsübereinkommen, Bundesministerium des Inneren der Bundesrepublik Deutschland, Stand 31.03.2006

Schengener Informationssystem SISI und SIS II Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 und der Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener

Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), Brüssel 2008

Stockholmer Programm, „Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, (2010/C 115/01), 2011

Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), 2011

Verordnung (EG), RABIT - Rapid Border Intervention Team Verordnung, Brüssel, 2007

Wirtschaftskammer Österreich, Positionen: Migration & Integration, Ein modernes Zuwanderungsmodell, 22.09.2009, Wien 2009

10.3 Medienquellen - Online/Rundfunk/Print

Arbeiterkammer Wien: „Beschäftigungssituation von Personen mit Migrationshintergrund in Wien“, L&R Sozialforschung, im Auftrag der Arbeiterkammer Wien, 2011
Beschäftigungssituation von Personen mit Migrationshintergrund in Wien, 2011
http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/wp-content/uploads/2012/01/IBIB_AK_BeschaeftigungvonMigranteninWien.pdf, Wien, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Asylgerichtshof Wien: „Erläuterung zum Asylgerichtshof“, <http://www.asylgh.gv.at>, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Beschluss des Rates Zusammenarbeit der Zollbehörden Zusammenfassung des Beschlusses des Rates 2010/131,
http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/index_de.htm, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Bundes Arbeiterkammer Österreich, Artikel: „Fachkräfte: Ausbilden statt reinholen“, vom 28.07.2010 <http://www.arbeiterkammer.at/online/fachkraefte-ausbilden-statt-reinholen-56467.html?mode=711&STARTJAHR=2008>, Wien, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Bundesanstalt der Statistik Österreich, Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de, Wien, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Bundesanstalt der Statistik Österreich, Statistik Austria: „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR)“ abgerufen am 11.03.2011, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/index.htm, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Bundeskanzleramt Österreich (Bundeskanzleramt Österreich, www.bka.gv.at) und dazugehörend „Migrationsplattform der österreichischen Bundesregierung“ <http://www.migration.gv.at> sowie [HELP.gv.at](http://www.help.gv.at) „behördenübergreifende Plattform im Internet“ des Bundeskanzleramtes Österreich, abgerufen am 18.12.2012, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Bundeskanzleramt Österreich, Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), <http://www.ris.bka.gv.at>, zuletzt abgerufen am 31.12.2012

Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland: „Bologna-Prozess, die Entwicklung von den Anfängen bis heute“, (www.bmbf.de/de/15553.php), Berlin, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, www.bmask.gv.at, abgerufen am 18.12.2012, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Bundesministerium für Inneres, Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit: „Nationaler Aktionsplan, Bericht“, <http://www.integration.at/>, (OTS0158), zuletzt überprüft am 31.12.2012

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur: „Bundeshöchstzahl der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte 1984“ aus der Datenbank des „Demokratiezentrum“, Initiative des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, <http://www.demokratiezentrum.org>, Wien 2009, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Bundeszentrale für politische Bildung, Artikel in Eurotopics, 2007 http://www.eurotopics.net/de/home/presseschau/archiv/magazin/politik-verteilerseite/festung_europa_2007_08/debatte_festung_europa_2007_08/, Bonn, 2007, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und Liechtenstein: „Definition des Begriffs der Mobilität“, http://eeas.europa.eu/delegations/switzerland/eu_switzerland/political_relations/permissions/index_de.htm, zuletzt überprüft am 31.12.2012

DiePresse.com (Internetportal der österreichischen Tageszeitung Die Presse vom 06.11.2011): „Gezieltere AMS-Betreuung für Migranten geplant“, Aussender: Austria Presse Agentur (APA), <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/706430/Gezieltere-AMSBetreuung-fuer-Migranten-geplant>, Wien, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Die Presse: Artikel „OECD-Studie: Österreich profitiert von Zuwanderung“, vom 13.06.2013 (sowie DiePresse.com, 13.06.2013, 14:59)

EC: European Economy, Economic Papers 349, „Economic impact of migration flows following the 2004 EU enlargement process“, European Communities, 2008 Link: http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/publication13389_en.pdf, zuletzt überprüft am 31.12.2012

EU Business Exchange Programme: “Erasmus for Young Entrepreneurs” <http://www.erasmus-entrepreneurs.eu>, Brüssel zuletzt überprüft am 31.12.2012

Euroguidance: “PLOTEUS! Das Portal für Lernangebote in ganz Europa“, www.europa.eu/ploteus, zuletzt überprüft am 31.12.2012

European Employment Services - EURES, das europäische Portal zur beruflichen Mobilität, Link: <http://ec.europa.eu/eures>, zuletzt überprüft am 31.12.2012

EUROSTAT: „Migrants in Europe - A statistical portrait of the first and second generation“, ISBN: 978-92-79-16231-2, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Finanz Journal: „Fachinformation für Steuerrechtsthemen“, www.finanz-journal.at/bip-oesterreich, Grenz-Verlag Mühlhauser & Co. Komm. Ges., Floßgasse 6, A-1020 Wien, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Forced Migration Online (FMO): "Definition des Begriffs der International Association for the Study of Forced Migration (IASFM)", <http://www.forcedmigration.org/whatisfm.htm>, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Höglinger, Marc: „Empirische Sozialforschung“, ETH Zürich, 2012, <http://www.socio.ethz.ch/education/fs12/empir>, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Hansen, Randall, University of Toronto M5S 3K7 <http://homes.chass.utoronto.ca/~rhansen/Home.html>, Toronto, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Klenk, Florian, „Der Falter“: Fall Omofuma: Der Todesflug und seine Lektion, <http://www.florianklenk.com/2009/05/07/fall-omofuma-der-todesflug-und-seine-lektion>, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Krallmann, Dieter: „KOLOSS: Kommunikationswissenschaftliches Lern-Online-Software-System, Leitung: Prof. Dr. Dieter Krallmann, <http://www.koloss3.mykowi.net>, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Kronenzeitung (Österreichische Tageszeitung): „Der ehemalige Bauernbund- Präsident Fritz Grillitsch im Interview“, Kronenzeitung am 30.09.2011, Wien, online abrufbar unter krone.at zuletzt überprüft am 31.12.2012

Landau, Michael: „Mitwirkungspflicht für Asylwerber“, Caritas der Erzdiözese Wien, red/KAP, Wien, 07.09.2010, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Landwirtschaftskammer Österreich: „Saisoniers und Erntehelfer in Land- und Forstwirtschaft unverzichtbar“, Schwarzböck, Wien am 15.01.2007

MIPEX: „Migrant Integration Policy Index 2011“, MIPEX.eu, <http://www.mipex.eu>, Impressum: British Council und Migration Policy Group, Brüssel, im Februar 2011, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Nationaler Kontaktpunkt Österreich, Internetportal des Nationalen Kontaktpunkts (NKP) Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN). <http://www.emn.at>, zuletzt überprüft am 31.12.2012

NEWS (Österreichisches Wochenmagazin): Jörg Haider, im Politmagazin NEWS am Sonntag, 11. Dezember 2005 (<http://www.news.at/articles/0549/10/128060/integration-rueckkehr-joerg-haider-anti-auslaender-thema>), Wien, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Norddeutscher Rundfunk, Tagesschau der ARD: „Frankreich schickt Roma zurück“, <http://www.tagesschau.de/ausland/roma118.html> 19.08.2010, Hamburg, zuletzt überprüft am 31.12.2012

OeAD (Österreichische Austauschdienst) - Nationalagentur Lebenslanges Lernen Österreich / National Agency LLP, Wien 2011 www.lebenslanges-lernen.at, zuletzt überprüft am 31.12.2012

OECD Conference-Papers: „Immigration in OECD countries: fiscal impact and public opinion“, 24 October 2011

OECD Economic Surveys: Austria 2011, Economic Survey of Austria, 2009 Link: <http://www.oecd.org/austria/listofeconomicsurveysofaustria.htm>, zuletzt überprüft am 31.12.2012

OECD Economic Surveys: Austria 2013 | OECD Free preview | Powered by Keepeek Digital Asset Management Solution, 2013

OECD, International Migration Outlook 2012, OECD Publishing, 2012 Link: http://dx.doi.org/10.1787/migr_outlook-2012-en, 2012

OECD: Connecting with Emigrants, A Global Profile of Diasporas OECD, ISBN: 9789264177932 5 October 2012

OECD: Globalisation, Migration and Development OECD, 02 Feb 2000 ISBN: 9789264180413 , OECD Code: 812000021E1

OECD: Harnessing the skills of migrants and diasporas to foster development, OECD, 5 October 2012 Link: <http://www.oecd.org/els/mig/diasporas.htm>

OECD: Migration, Remittances and Development OECD, 15 Nov 2005 ISBN: 9789264013896 , OECD Code: 812005201E1

OECD: Trade and Migration: „Building Bridges for Global Labour Mobility“ OECD, The World Bank, International Organisation for Migration. OECD, 27 Jul 2004 ISBN: 9789264016408 , OECD Code: 222004011E1

OECD Open for Business: „Migrant Entrepreneurship in OECD Countries“, 29 Nov 2010 9789264095823 (print), DOI :10.1787/9789264095830-en

Öffentliche Sicherheit, (Magazin des Innenministeriums, BMI): „Asylstatistik 2010“, Ausgabe 3-4 2011, Wien , 2011,

Österreichischer Gewerkschaftsbund: „Sozialpartner-Dialog IV, Migration“ vom 18.10.2010, http://www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_1.1.archiv.a&cid=1286887282517 , Wien, 2010, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Österreichischer Integrationsfonds Wien, <http://www.integrationsfonds.at/publikationen>, Wien, 2011, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Österreichischer Integrationsfonds Wien, "femigration & integration" 2011 , Informationsbroschüre des Österreichischen Integrationsfonds mit Zahlen und Fakten zur spezifischen Situation von Migrantinnen in Österreich. http://www.integrationsfonds.at/news/aktuelle_news/oeif_neuerscheinung_femigration_integration_2011/, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Österreichischer Rundfunk, Interview: Johanna Mikl-Leitner, Ministerin für Inneres, Interview bei Klaus Webhofer "Im Journal zu Gast" des Radiosenders Ö1 am Samstag den 07. Mai 2011, 12:00, Wien zuletzt überprüft am 31.12.2012

OTS-Originaltext, Presseaussendung, OTS0215 2012-05-14 14:10, ÖVP Presse Dienst, Wien, 14. Mai 2012, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Süddeutsche Zeitung (SZ): Ilkka Laitinen Interview in der Süddeutschen Zeitung: "Ich weiß, für einige sind wir die Bad Guys" vom 06.12.2007, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Swiss Political Science Review 1(4): 143-166, Wiley-Blackwell international Scientific, Technical, Medical and Scholarly publishing (13.3.2011): <http://old.spsr.ch/Archive/Vol1/Issue4/Articles/NPM2.pdf>, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Tschirf, Matthias, Austria Presse Agentur, APA, OTS: „VP-Tschirf: Deutschkenntnisse und Bekenntnis zur Republik sind Voraussetzung für gelungene Integration!“, OTS0025, Wien, 17. Sept. 2005, zuletzt überprüft am 31.12.2012

UNESCO, Glossary of Migration Related Terms: <http://www.unesco.org/new/en/social-and-human-sciences/themes/social-transformations/international-migration/glossary>, zuletzt überprüft am 31.12.2012

United Nations Development Programme (UNDP): "Human Development Report 2011", <http://hdrstats.undp.org/en/indicators/20206.html> November, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Universität Wien, Presseunterlage, Internationalisierungsstrategie der Universität Wien, medienportal.univie.ac.at/uploads/tx_ttmedienportal/files/Internationalisierung.pdf, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Wiener Zeitung, „Wir brauchen die besten Köpfe“, Petra Tempfer, Wien 12.12.2012, zuletzt überprüft am 31.12.2012

Wirtschaftskammer Österreich: „Benchmarkindikatoren EU/Österreich“ <http://wko.at/statistik/Extranet/bench/def.htm> , zuletzt überprüft am 31.12.2012

World Bank: "GDP per Capita, World Development Indicators 2011", Washington, DC, World Bank, zuletzt überprüft am 31.12.2012

10.4 Abbildungsverzeichnis

Abb. Rosenberger, 2012 , S.41 (gekennzeichnet als Tab.1)	42
Abb. Hochgerner, Josef, Zentrum für Soziale Innovation, 2007	43
Abb. nach Kröhnert, Steffen, Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung, ua. im Beitrag Kröhnert, Migrationstheorien, Oktober 2007	45
Abb. Kroehnert, Migrationstheorien, 2003	47
Abb. Düvell, Europäische und internationale Migration, 2006	49
Abb. Hochgerner, Josef, Zentrum für Soziale Innovation, 2007	52
Abb. Hackl, Elsa, Organisation und Steuerung der öffentlichen Verwaltung, Universität Wien, 2008	56
Abb. Schedler/Proeller: New Public Management, 2000	58
Abb. Qualitätsmanagement: Die Umsetzung des Public Management innerhalb des Amtes/der Dienststelle, Universität St. Gallen, 2008	59
Abb. Mark H. Moore, Working Paper #18, May 2003	60
Abb. Mark H. Moore, Working Paper #18, May 2003	60
Abb. Ursula Hemetek (Hg.): Am Anfang war der Kolaric. Plakate gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Initiative Minderheiten/Südwind Verlag, 2000	66
Abb. Österreich 15 Jahre EU-Mitglied, WIFO Monatsberichte 2/2010	74
Abb. Staatsgrundgesetz 1867 (RGI 142/1867)	89
Abb. (Quelle): Human Development Report 2011 (United Nations Development Program, November, 2011, abrufbar unter http://hdrstats.undp.org/en/indicators/20206.html , 31.12.2012).....	107
Abb. Hanschitz, Georg: „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“, Universität Salzburg, 2009	119
Abb. Hanschitz, Georg: „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“, Universität Salzburg, 2009	120
Abb. Hanschitz, Georg: „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“, Universität Salzburg, 2009	121
Abb. Hanschitz, Georg: „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“, Universität Salzburg, 2009	122

Abb. Hanschitz, Georg: „Systemtheoretische Analyse österreichischer Migrationspolitik“, Universität Salzburg, 2009	122
Abb. Eurostat, 2012 (Online-Datencode: migr_po p2 ctz)	154
Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter http://www.oecd-ilibrary.org , 31.12.2012)	155
Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter http://www.oecd-ilibrary.org , 31.12.2012)	157
Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter http://www.oecd-ilibrary.org , 31.12.2012)	158
Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter http://www.oecd-ilibrary.org , 31.12.2012)	160
Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter http://www.oecd-ilibrary.org , 31.12.2012)	161
Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter http://www.oecd-ilibrary.org , 31.12.2012)	163
Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter http://www.oecd-ilibrary.org , 31.12.2012)	166
Abb. OECD, 2012 (abrufbar unter http://www.oecd-ilibrary.org , 31.12.2012)	167
Abb. BMI, 2011, (Rechtsrahmen siehe jeweils https://www.ris.bka.gv.at , Stand 1.1.2012). 175	
Abb. Bundesministeriums für Inneres, BMI,2008	190
Abb. BMI, Staatssekretariat für Integration, 2011	193
Abb. Anlage A §12 AuslBG	203
Abb. BMI, 2011	209
Abb. Statistik Austria, (https://www.statistik.at), 2011	229
Abb. Statistik Austria, (https://www.statistik.at), 2011	230
Abb. MIPEX, 2011 (abrufbar unter http://www.mipex.eu/download , 31.12.2012)	240
Abb. MIPEX, 2011 abrufbar unter http://www.mipex.eu/download , 31.12.2012).....	241
Abb. MIPEX, 2011 (abrufbar unter http://www.mipex.eu/download , 31.12.2012)	242
Abb. MIPEX, 2011 (abrufbar unter http://www.mipex.eu/download , 31.12.2012)	243
Abb. Biffl, 2010 (Datenquelle: IHS), abrufbar unter https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf , 31.12.2012	269
Abb. Biffl, 2010 (Datenquelle: IHS), abrufbar unter https://www.wko.at/Content.Node/Migration/wko-duk-ihs-gesamtbericht-migrationspolitik.pdf , 31.12.2012	271

11. Lebenslauf, Georg Christoph Hanschitz



Georg Christoph Hanschitz

Senior Strategy Consultant, Executive Master of European and International Business Law E.M.B.L.-HSG, Master in Political Science, Master of Advanced Studies in Migration Management (IOM),

Education

- University of St.Gallen (HSG): Executive Master of European and International Business Law, 2012
- Paris Lodron University Salzburg, Faculty of Law: Master of Advanced Studies, Migration Management (IOM), 2009
- University of Vienna, Magister (Master) of Political Science, 2009
- UC-Berkeley (Cal.), USA: Peace and Conflict Studies - Human Rights, 2008

Experiences

- Since 2009 Senior Strategy Consultant at the Austrian People's Party in Vienna - Group of the Vienna City Council
- Since 2009 Trainer at the Political Academy of the Austrian People's Party and the Robert Schuman Institute (RSI): Policy Planning and Strategy, Public Relations
- 2009-2011 Chairman of the United Nations Youth and Students Association of Austria (UNYSA-Austria) - Academic Forum for Foreign Affairs (AFA) - Vienna
- 2006 – 2008 Strategy Consultant at the OMV- Heating Innovations, Austria: Oil, Energy – PR & Communications
- 2006 – 2007 Junior Consultant in Marketing-Management, British American Tobacco, Austria: Marketing, Sales
- 2005 - 2007 Marketing Representative at Pi-5 Marketing/Consulting, Vienna: Marketing

Skills

Program on Negotiation at Harvard Law School Graduate, Trainer/Coach in Strategic Communication, Military Service at Austrian Guard and National Defence Academy: Office for Higher Military Leadership (2003-2004), Languages: German, English, French